Pfitzner,
Besiedlungs-
Verfassungs- u.
Verwalts.-Gesch.
des
Bresl. Bistums
1.

Prager Studien

aus dem Gebiete der Geschichtswissenschaft

Herausgegeben

von

H. Hirsch, S. Steinherz, O. Weber

---

18. Heft

Josef Pfitzner:

Besiedlungs-, Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte
des Breslauer Bistumslandes

I. Teil: Bis zum Beginne der böhmischen Herrschaft

Reichenberg i. B.
Sudetendeutscher Verlag Franz Kraus
1926

Besiedlungs-, Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte des Breslauer Bistumslandes

I. Teil:

Bis zum Beginne der böhmischen Herrschaft

Von

Josef Pfitzner

Gedruckt mit Unterstützung des Ministeriums für Schulwesen und Volkskultur

Reichenberg i. B.
Sudetendeutscher Verlag Franz Kraus
1926

MEINEN LIEBEN ELTERN

IN AUFRICHTIGER
DANKBARKEIT

Ein volles Menschenalter ist vergangen, seit Rachfahl seine grundlegende Erstlingsarbeit „Die Gesamtstaatsverwaltung Schlesiens vor dem Dreißigjährigen Kriege“ geschrieben hat, in welcher er mehrmals den Wunsch aussprach, es möchte sein allgemein gespannter und notwendig nur vorläufigen Wert besitzender Rahmen — dies trifft besonders für die älteren, über das Gebiet einer Verwaltungsgeschichte hinausgreifenden Teile zu — durch Arbeiten, welche sich mit den einzelnen schlesischen Fürstentümern befassen, gefüllt und ergänzt werden. Denn Schlesien bietet bereits im 14. Jh. ein buntgetäfeltes Gewirr von kleinen Herzogtümern, welche vielfach Sonderwege gegangen sind. Gerade das erschwert die Schreibung einer schlesischen Rechtsgeschichte, die wohl noch geraume Zeit ausstehen wird. Rachfahls Wunsche ist die schlesische Forschung nur strich- und teilweise nachgekommen, wobei man an die Arbeiten von Schulte, Meinardus, Matuszkiewicz, Croon u. a. denken muß. Aber auch Rachfahls Fragestellung bedingte, daß er das Schwergewicht auf die Verwaltungsgeschichte legte, so daß der Forscher, welcher sich heute der Verfassungsgeschichte eines schlesischen Territoriums zuwendet, auf vielen Strecken vor völlig neuem Lande steht, wenngleich auch weiterhin das fast ein Jahrhundert alte Werk Stenzels, die Einleitung zur Urkundensammlung für die Städte Schlesiens und der Oberlausitz, monumental aufragt. Die vorliegende Arbeit hat den Versuch unternommen, für das einzige geistliche Fürstentum Schlesiens, dessen Entwicklung von der der weltlichen Territorien beträchtlich abweicht, eine Verwaltungs- und Verfassungsgeschichte zu bieten, wobei den auftauchenden allgemeinen Fragen nicht aus dem Wege gegangen wurde. Es schien ersprießlicher zu sein, all die Probleme, welche sich nicht nur für Schlesien, sondern für den gesamten kolonialen Nordosten einstellen, vom Einzelterritorium zu beleuchten und, soweit es von diesem beschränkten Standpunkt aus möglich war, zu ihrer Lösung beizutragen, statt sie mit einigen allgemeinen Worten zu umgehen. Dabei bin ich mir vollauf bewußt, daß es nur Beiträge zur Lösung der oftmals verwickelten Fragen sind, nicht diese selbst ist. Für Schlesien kam es mir vor allem darauf an, den gesamten Fragenkomplex, den die Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte für ein Ostterritorium auferlegt, anzuschneiden und Wege anzudeuten, auf denen weitergegangen werden kann, ja muß, soll endlich das noch reichlich über den Osten gebreitete Dunkel weichen. Schon das Bewußtsein, nicht vergebens angeregt zu haben, wäre für mich Lohnes genug. Daß bei der Arbeit oftmals die Form der Darstellung unterbrochen und mehr die Untersuchung in den Vordergrund gestellt wurde, lag in der Natur der Sache. Daß schließlich auch die Be-

siedlung in den engsten Zusammenhang mit der Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte gestellt wurde, findet seine Berechtigung in der Gesamtanlage der Arbeit und in der Gesamtauffassung der kolonialen Staatswerdung, welche die Arbeit vom Anfang bis zum Ende durchzieht.

Die schlesische Diplomatik hat die Lösung der Aufgabe nicht erleichtert. Denn Schlesien besitzt bis zur Stunde kein Urkundenbuch. Die Regesten, welche Grünhagen seinerzeit in sehr verdienstlicher Weise anlegte, genügen besonders in ihrem ältesten Teile bei weitem nicht mehr den heutigen Ansprüchen, zumal die Echtheit vieler Urkunden zweifelhaft geworden ist. Die Forschung gerade über die älteste schlesische Geschichte ist daher fast völlig zum Feiern gezwungen. Daher kann das Erscheinen des ältesten Urkundenbuches, das Herr Prof. Dr. Reincke-Bloch (Breslau) in dankenswerter Weise vorbereitet, nicht lebhaft genug herbeigewünscht werden.

Für ein Ostterritorium als selbstverständlich stellte sich die Notwendigkeit der weitestgehenden Heranziehung nicht nur der deutschen, sondern vor allem der slawischen Verhältnisse und Forschungsergebnisse ein. Leider konnte dieses nach der deutschen, polnischen und tschechischen Seite hin gerichtete Streben hinsichtlich Polens nicht in allem erfüllt werden, da die mir zugänglichen Bibliotheken noch weit davon entfernt sind, gerade für die polnische Geschichte auch nur annähernd das Nötige beizustellen. Besonders das Kriegs- und Nachkriegsschrifttum ist nur spurenweise zu erreichen. Durch entsprechende Berücksichtigung des tschechischen Schrifttums glaube ich immerhin die mir wohl bewußten polnischen Schrifttumslücken einigermaßen gefüllt zu haben, wenngleich ich nicht den Wunsch unterdrücken kann, daß sich gerade die zuständigen Bibliotheken den neuen Anforderungen der Wissenschaft möglichst bald anpassen möchten.

Die Beigabe der bereits gezeichneten Karten mußte aus Geldmangel vorläufig unterbleiben, obwohl ich weiß, daß die Karten ein organischer Teil der Besiedlungsgeschichte sind. Doch hoffe ich, sie im Zusammenhange mit dem zweiten Teile dieser Arbeit, in welchem auf die historisch-geographischen Fragen in gleicher Weise für die spätere Zeit eingegangen werden wird und der in nicht allzu ferner Zeit folgen soll, beibringen zu können.

Schließlich erlaube ich mir für die Gewährung und Bereitstellung ihrer Bücherschätze den Universitätsbibliotheken in Prag, Breslau und Leipzig, der Dombibliothek und der Stadtbibliothek in Breslau, der Leitung des Staatsarchivs in Breslau, der Bibliothek des Vereines für Geschichte der Deutschen in Böhmen und der Bibliothek des böhmischen Landesmuseums in Prag den ergebensten Dank auszusprechen. Für wissenschaftliche Förderung gebührt besonderer Dank meinem Lehrer Herrn Univ.-Professor Dr. Hans Hirsch, der die Arbeit nicht nur mit hilfreichem Rate und warmer Teilnahme von Anbeginn begleitete, sondern auch für ihre Drucklegung sorgte und sich der Mühe des Korrekturenlesens mit unterzog. Für wertvolle Anregungen fühle ich mich in gleicher Weise dem

Herrn Geheimen Archivrat Dr. K. Wutke, Staatsarchivdirektor in Breslau, meinen Lehrern den Herren Univ.-Professoren Dr. Th. Mayer und Dr. W. Wostry, sowie Herrn Univ.-Prof. Dr. R. Koetzschke (Leipzig) zu Danke verpflichtet.

Das hohe Ministerium für Schulwesen und Volkskultur in Prag und die Deutsche Gesellschaft der Wissenschaften und Künste in der Tschechoslowakischen Republik gewährten mir dankbarst Reisestipendien. Dem hochw. Herrn Konviktsdirektor Tintschert (Breslau) danke ich nochmals bestens für seine Gastfreundschaft.

Prag, im August 1926.

Josef Pfitzner.

Inhaltsübersicht.

Erster Abschnitt.

Die Entstehung des Bistums Breslau.

Das Oderstromland Schlesien[1] war zu allen Zeiten eine Scheide und Brücke von Ost und West in ebensolchem Maße wie Böhmen, welchem diese Rollen mit vielem Rechte zugeschrieben wurden. Zugleich wurde es zur wichtigsten Verkehrsstraße des östlichen Mitteleuropas zwischen Nord und Süd, welche manchem Volke auf seinen Wanderungen gangbare Wege nach seinem unklaren Ziele wies und in der schlesischen Ebene mit ihren fruchtbaren Landstrichen eine kurze Rast gewährte. Natürliche Hindernisse, waren sie vorhanden, wurden durch die Oder[2] überwunden, die mährische Pforte[3] empfing und entließ Durchziehende ohne Schwierigkeit, die Grundlagen für ein Durchgangsland großen Stiles waren durch die Natur geschaffen. Längst war die slawische Welle weit über die Oder hinweg gegen die Elbe und darüber hinaus geschlagen und hatte so schlesisches Land zu ausgesprochen slawischem gemacht, wobei auch germanisch-wandalische Reste fast spurlos verschlungen wurden[4]. Böhmen und Mähren teilten ein ähnliches Schicksal. Staaten waren entstanden und noch in Bildung begriffen, in welchen sich — bedeutsam genug — germanische staatenbildende Kraft mit slawischem Wesen wie in Polen auf das innigste vermischte[5]. Das Vorbild des Westens fand zum erstenmal Nachahmer im Osten, die Kulturdurchdringung vornehmlich auf politischem Gebiete bahnte sich an.

Das Oderland nun — ein Gesamtbegriff Schlesien bestand noch nicht[6] — wurde, wie es auch geographisch berechtigt war, politisch ein Teil des polnischen Staatengebildes, welches seinen

---

[1] J. Partsch: Schlesien, eine Landeskunde I (1896), 21 ff.

[2] E. Breitkopf: Die Oder als Verkehrsstraße, Bresl. Diss. 1922, gedr. Auszug.

[3] H. Hassinger: Die mährische Pforte ... Abhandl. d. k. k. geogr. Gesellschaft Wien, 1914.

[4] Die schlesischen Ortsnamen dürften ähnlich wie für Böhmen [vgl. E. Schwarz: Zur Namenforschung und Siedlungsgeschichte in den Sudetenländern, Prager deutsche Studien 30 (1923)] auch für das Zusammenleben von Germanenresten und Slawen in Schlesien manche Auskunft geben. Das von Thietmar VII, 44 zu Beginn des 11. Jhs. genannte Nemci (Nimptsch) jedoch beweist, besonders auch ob der Art der Erwähnung, für damals noch vorhandenes Deutschtum an diesem Orte nichts.

[5] R. Holtzmann: Böhmen und Polen im 10. Jh., Z. f. Gesch. Schlesiens 52 (1918), 22 ff.; L. W. Schulte: Beiträge zur ältesten Geschichte Polens, eda. 38 ff.

[6] Partsch: a. a. O. I, 32 ff.

Schwerpunkt zwischen mittlerer Oder und Weichsel besaß, während Mähren wie Böhmen weitere politische Mittelpunkte herausbildeten, ohne daß Polen jene durch geographische Vorbedingungen begünstigte Lage wie diese beiden besaß. Das großmährische Reich[1] des 9. Jhs. war zerfallen, in Böhmen wurden die Hauptschläge gewaltsamer Zentralisierung um die Mitte des 10. Jhs. geführt, Polens Ausdehnungswille feierte zu Beginn des 11. Jhs. Triumphe[2]. Allen drei Mächten zugänglich, war Schlesien, das eingekesselt zwischen ihnen lag, geeignet, von allen Seiten beeinflußt, angegriffen und einem der drei Reiche angegliedert zu werden. Insbesondere sah Böhmen erst in der Oder und nicht in den ringsum ragenden Grenzgebirgen den natürlichen Verlauf der politischen Grenze zu Polen und streckte denn auch mit dem 10. Jh. seinen Arm dahin mit Erfolg aus, bis Boleslaus Chrobry von Polen, Zeiten der inneren Schwäche Böhmens benützend, die natürlichen und nationalen Rechte Polens auf das linke Oderuferland bis an die Riesenberge hin mit vollem Erfolg geltend machte und dieses in den namentlich unter ihm entstandenen und vollendeten zentralen polnischen Staat lückenlos eingliederte. Entfalteten diese drei slawischen Teilreiche: Polen, Böhmen, Mähren, welche, einander ablösend, verschieden stark einem allslawischen Reiche zustrebten, ein diese krisenhaften Jahrhunderte merkwürdig beleuchtendes politisches Wechselspiel, so stand im Hintergrunde des Westens ein Strom kulturellen Lebens, bereit auszuströmen und mitzuteilen: im deutschen Reiche, welchem die Geschichte die Sendung des Kulturschöpfers, -Fortbilders und -Vermittlers zugeteilt hatte. Schlesien, zwar durch breite Waldgürtel und Heideland von diesem geschieden[3], war dennoch durch wichtige Straßenzüge mit dem Westen verknüpft und ob seiner Lage die Einfallspforte deutschen Wesens nach Polen und weiten Strecken des Ostens, sobald die trennenden Hindernisse durch Urbarmachung und Besiedlung überwunden waren. Böhmen war hiefür mit seiner weit nach Westen vorgeschobenen Stellung in ganz anderer Lage, da die Überquerung der abschließenden Ge-

---

[1] Über die Ausdehnung des großmährischen Reiches vgl. V. Novotný: České dějiny I, 1 (1912), 378 ff.; aus der Nachricht von Cosmas I, 14 (M. G. SS. nov. ser. II, 32): „Zuatopluk . . . qui sibi non solum Boemiam, verum etiam alias regiones hinc usque ad flumen Odram ... subjugarat" läßt sich für Schlesien nichts Eindeutiges ersehen. Über die Entstehung und Entwicklung des durch Konstantin Porphyrogenetos in ganz anderem Sinne eingeführten Begriffes „Großmähren" vgl. T. E. Modelski: Z onomatyki i terminologji średniowiecznej, Kwartalnik historyczny 34 (1920), 2 ff., bes. 27.

[2] A. Bachmann: Geschichte Böhmens I (1899), 151 f., 179 ff.; B. Bretholz: Geschichte Böhmens und Mährens bis zum Aussterben der Přemysliden (1912), 98 ff.; derselbe: Geschichte Böhmens u. Mährens I (1921), 56 ff.; R. Koss: Zur Frage nach der Entstehung und Entwicklung des böhm. Herrenstandes (1920).

[3] M. Hellmich: Die Besiedlung Schlesiens in vor- und frühgeschichtlicher Zeit (1923), Karte 1.

birgszüge gegen das Reich bedeutend leichter war, wofür Landestore zu friedlichem und feindlichem Ein- und Ausfall eine willkommene Handhabe boten, so daß Böhmen und sein slawisches Volk, die Tschechen, sehr früh an der deutschen Kultur empfangenden Anteil nahmen und in politische Abhängigkeit gerieten.

Eng verbunden mit allen Kulturgütern war das Christentum, durch dessen Einführung eine neue Epoche in der Geschichte jedes Landes anhub. Böhmen wurde seit dem 9. Jh. mit dem Christentum immer vertrauter, von Bayern aus missioniert, und erhielt um 973 in dem Bistum Prag eine eigene kirchliche Organisation[1]. Polen hielt Schritt. Ist auch die in oft starkem Maße angenommene Beeinflussung der polnischen Kirche durch die mährischen Slawenapostel Cyrill und Methodius und die Einführung des griechischen Ritus unerweisbar, wenn schon nicht ganz unwahrscheinlich[2], so war doch Polen im 10. Jh. für

---

[1] A. Nägle: Kirchengeschichte Böhmens I, 1 (1915), 34 ff., I, 2 (1918), 335 ff.; R. Holtzmann: Die Urkunde Heinrichs IV. für Prag vom Jahre 1086, Archiv für Urkundenforschung 6 (1918), 177 ff. Für das Übergreifen des Prager Bistums nach Schlesien läßt sich aus der Urkunde von 1086 manches anführen, obwohl die Deutungsversuche der in ihr genannten Gaue und Örtlichkeiten, wie die Klärung der politischen Verhältnisse zwischen Böhmen—Schlesien—Polen noch vieles zu wünschen übrig lassen, vgl. etwa: St. Zakrzewski: Czeski charakter Krakowa za Mieszka I. w świetle krytyki źródel, Kwart. histor. 30 (1916), 221 ff.; derselbe: Śląsk i Morawy za Mieszka I., eda. 31 (1917), 1 ff.; dazu A. Brückner: O počátcích dějin českých a polských, Český časopis historický 24 (1918), 13 ff.; R. Jecht: Neues zur Oberlausitzer Grenzurkunde, Neues Lausitzisches Magazin 95 (1919), 63 ff.; manch richtige Bemerkung bei F. Hrubý: Církevní zřízení v Čechách a na Moravě, Česk. čas. hist. 22 (1916), 43 f.

[2] J. Heyne: Dokumentierte Geschichte des Bisthums und Hochstiftes Breslau I (1860), 52 ff.; 54 Anm. 1 die älteren Autoren zitiert; vorsichtig G. A. Stenzel: Geschichte Schlesiens I (1853), 17; auch C. Grünhagen: Geschichte Schlesiens I (1884), 5, 17; E. Missalek: Zur ältesten Geschichte Polens, Z. f. osteurop. Gesch. IV (1914), 166; völlig ablehnend R. Röpell: Geschichte Polens I (1840), 622 f.; Nägle a. a. O. I, 2 (1918), 364; J. Chrząszcz: Die Einführung des Christentums in Schlesien und die Gründung des Bistums Breslau (1000), Zeitschrift „Oberschlesien" 13 (1915), 223 ff., 300 ff. hat versucht, das Kapitel „de esu carnium" der Breslauer Synodalstatuten von 1248 [gedr. Montbach: Statuta synodalia (1855), 306 f., auch Stenzel: Jahresber. d. schles. Ges. f. vaterl. Kultur 1839, 207, vgl. Heyne a. a. O. I, 364 ff.] für diese Frage zu verwerten. Damals beklagten sich die polnischen Bischöfe bitter, daß sich die aus Deutschland zur Besiedlung des Landes herbeigekommenen Deutschen weigerten, von Septuagesima bis zu Ostern zu fasten, da sie in ihrer westlichen Heimat bis Aschermittwoch immer Fleischspeisen genossen hätten. Auch die Polen seien bereits von dieser Gewohnheit ergriffen worden. Die Bischöfe vermochten gleichwohl nichts anderes zu tun, als dem mit der deutschen Kolonisation auf allen Gebieten kräftig einsetzenden Zuge einer neuen Zeit nachzugeben und die Fastenzeit von neun auf sechs Wochen zu verkürzen. So richtig die Beobachtung des Gegensatzes zwischen Ost und West nun in diesem Punkte ist, ebenso unbegründet ist es, damit durch die mährischen Slawenapostel

die Errichtung eines Bistums in Posen (um 968) längst[1] reif. Dieses aber schaute nach dem Westen an die Elbelinie, wo Otto der Große soeben einen förmlichen Kranz von Bistümern, welche in gleicher Weise die Germanisierung und Christianisierung der slawischen Elbestämme für das Reich gewährleisten sollten, mit dem Zentrum Magdeburg, gleich Sturmböcken gegen die slawische Welt des Ostens gegründet hatte. Magdeburg strebte denn auch zeitweilig, wenngleich stets vergeblich, verschieden stark darnach, Posen seinem Metropolitanverbande einzugliedern[2], obgleich der Einfluß Böhmens, verkörpert durch die Gattin Misikas I.[3], die Przemyslidin Dobrawa, mitzurechnen ist[4], wo Prag dem polnischen Osten den Rücken deckte. Durch all dies war der Boden im 10. Jh. bestbereitet worden, so daß der schwärmerische Kaiser Otto III., als er eine fromme Pilgerfahrt zum Grabe des hl. Adalbert nach Gnesen unternahm, Anlaß fand, Gnesen zum Erzbistum für alle polnischen Bistümer zu erheben, wodurch Polen endgültig einem Anschlusse an einen Metropoliten des deutschen Reiches durch kaiserlichen Willen entrückt und damit um viele Grade innerlich selbständiger geworden war.

---

vermittelten griechischen Brauch nachweisen zu wollen. Es war vielmehr eine durch die an den lateinischen Westen gebundenen Bischöfe getroffene, allerdings mit den Fastengewohnheiten des gesamten Ostens übereinstimmende Einrichtung, was Thietmar bei der Schilderung der ältesten polnisch-schlesischen Kulturzustände mit aller Deutlichkeit bezeugt: „Et quicunque post Septuagesimam carnem manducasse invenitur, abscisis dentibus graviter punitur. Lex namque divina in his regionibus noviter exorta, potestate tali melius quam jejunio ab episcopis instituto corroboratur"; vgl. Buchberger: Kirchliches Handlexikon I (1907), 1428; Wetzer-Welte: Kirchenlexikon IV² (1886), 1257 ff.; zuletzt die mit manchem Irrtum aufräumende Arbeit von P. Kehr: Das Erzbistum Magdeburg u. d. erste Organisation der christlichen Kirche in Polen, Abhandl. d. preuß. Akad. d. Wissenschaften, phil. histor. Kl., 1920 n. 1, 1 ff.

[1] Für eine Missionierung Polens vom Reiche aus führt W. Abraham: Organizacya kościoła w Polsce do połowy wieku XII² (1893), 1 ff., bes. 17 ff. beachtenswerte Gründe an, so daß man nicht ohne weiteres von einer selbständigen Entwicklung der polnischen Kirche wird sprechen können. Er sieht auch in dem ersten Bischof Posens, Jordanes, zunächst einen der in den Ostlanden zahlreichen Missionsbischöfe, eda. 30 ff.

[2] So glaube ich die Ergebnisse Kehrs a. a. O. formulieren zu dürfen, der den zwingenden Beweis erbracht hat, daß Posen kirchenorganisatorisch, d. h. als Suffragan mit Magdeburg nichts zu tun hatte. Von polnischer Seite hat W. Abraham: Gniezno i Magdeburg (Krakau 1921) Kehr grundsätzlich zugestimmt. K. Kantak: Dzieje kościoła polskiego I (1912), 62 f., 105 steht noch ganz auf dem Boden der alten Lehre, verstärkt noch durch eine angenommene ursprüngliche Unterstellung unter Mainz, wie überhaupt seine Geschichte eine mehr populäre Darstellung ist, die sich in der Hauptsache aus wörtlichen Zitaten der Neueren zusammensetzt; vgl. auch Z. Lisiewicz: O obsadzeniu stolic biskupich, Przewodnik nauk. i literacki 19 (1891), 605.

[3] Vgl. Schulte: Ist die Namensform Mieszko berechtigt? Z. f. Gesch. Schles. 50 (1916), 68 ff.

[4] A. Hauck: Kirchengeschichte Deutschlands III⁴ (1906), 200 ff.; Nägle a. a. O. I, 2 (1918), 361 ff.

Auch Breslau, das im Jahre 1000 ein eigenes, für das Oderland berechnetes Bistum erhielt[1], fand in Gnesen seinen Metropoliten, zu einer Zeit, da gerade Boleslaus Chrobry Polen zu einer Großmacht zu erheben bestrebt war. In der Fastenzeit, kurz vor Ostern des Jahres 1000, ist Johann als erster Bischof Breslaus eingesetzt worden. Mehr ist über ihn und die näheren Umstände der Schaffung des Bistums nicht bekannt. Wurden ja auch die kaum gelegten Keime durch die bald einsetzenden polnischen Wirren und den heidnischen Rückschlag gründlich vernichtet. Erst Kasimir ließ um die Mitte des 11. Jhs. das Bistum neu erstehen[2]. Weiterhin wortkarg bleiben die Quellen, welche sich mit des Bistums Geschichte befassen, und versagen außer den Bischofsnamen jedwede zuverlässige Auskunft, wie es auch im 12. Jh. etwa für die Erfassung der kirchlichen Verhältnisse und bischöflichen Persönlichkeiten gleich schlecht bestellt ist. Scharfer Kritik erst gelang es, mit der Fabel von den drei Sitzen des Bistums in Schmograu, Ritschen und Breslau zu Gunsten des letzten aufzuräumen[3].

Eine Urkunde, welche genaue Aufschlüsse über den dem Bistum bei der Gründung zugewiesenen Sprengel gäbe, ist nicht vorhanden[4]. Ersatz, der als vollwertig angesprochen werden darf, bietet allein die Schutzurkunde Papst Hadrians IV. vom 23. April 1155[5], welche zugleich die älteste und wichtigste Urkunde des Bistums darstellt. Sie entwirft ein skizzenhaftes Gesamtbild des Bistumsumfanges und -Besitzes. An ihrer Echtheit und dem materiellen Inhalt ist nicht zu rühren. Zu Grunde liegen wie bei vielen anderen derartigen Urkunden, welche aus dem gleichen Bedürfnis und Streben geistlicher Stifter nach der ideellen Sicherstellung von Rechten und Besitz durch den Papst „sub beati Petri et

---

[1] Zuletzt Chrząszcz a. a. O.

[2] O. Schmidt: Untersuchungen zu den Breslauer Bischofskatalogen, Darstellungen u. Quellen z. schles. Geschichte 25 (1917), 117 ff.

[3] W. Schulte: Der Ursprung des Satzes der Institucio ecclesie von den drei Bischofssitzen Schmograu, Ritschen, Breslau, Oberschlesische Heimat 14 (1918), 117 ff., 15 (1919), 1 ff.

[4] Vinzenz Kadlubek berichtet von Boleslaus Chrobry, den er „Magnus" nennt, „ut geminam metropolim instituerit, unam Cracoviae et aliam Gneznae, et debitas suffraganeorum dioceses utrique deputaverit, ipsarumque diocesium distinctiones certis limitibus insculpserit", Mon. Pol. hist. v. Bielowski II, 189, 276.

[5] Das Original erst 1907 aufgefunden; vorher nur konjektierte Texte bei W. Schulte: Die Protektionsbulle des Papstes Hadrian IV. für die Bresl. Kirche, Z. f. Gesch. Schles. 29 (1895), 58 ff., wo eine Würdigung; zuletzt von demselben herausg. nach dem Original, Darst. u. Quellen zur schl. Gesch. III (1907), 175 ff., im Anhang ein Faksimile. Für die Echtheit der Urkunde mit Recht eingetreten Schulte, Z. f. Gesch. Schles. 29, 81 ff.; Kehr a. a. O. 11 Anm., 1. Leise Zweifel bei K. Wutke: Über den Stand der Forschung z. ältesten schles. Geschichte, Schlesische Volkszeitung 1921, Sonntagsbeilage 11, 12.

nostra protectione"[1] entsprangen, genaue Besitzverzeichnisse, Gründungs- oder Traditionsbücher[2], deren berühmtestes in Schlesien das Heinrichauer ist[3], in welche alle Besitztitel geistlicher Stifter und Klöster samt Bezeichnung der Art des Erwerbes, den Pertinenzen und anderen von Fall zu Fall sich ändernden Bestimmungen eingetragen wurden und die sich dann zu Urbaren fort- und umbildeten. Zugleich besaßen diese Gründungsbücher in der urkundenarmen Zeit des 11. und 12. Jhs. unbedingte Rechtskraft. Mehr denn an einer Stelle ist nun auch das der Urkunde für Breslau als Unterlage dienende Besitzverzeichnis zu erkennen.

Die Breslauer Diözese[4] umschloß nach dem Stande von 1155 dreizehn Kastellaneien, d. h. diese Kastellaneibezirke lagen restlos im Diözesangebiete, wobei mehr die die äußere Grenze gegen andere Diözesen und Länder bildenden Burgen genannt sein dürften, da gerade Hauptburgen, wie Breslau, Kosel, Ratibor, Öls, Oppeln und Sagan nicht genannt werden, obwohl sie sicher bestanden haben müssen. Vielleicht verbirgt sich die eine oder andere unter den nicht näher bezeichneten „Gradice". Dennoch scheint daraus hervorzugehen, daß die Kastellaneiverfassung für die Bildung des bischöflichen Sprengels nicht ohne Bedeutung gewesen ist. Das Hauptgebiet umspannte die linke Oderstromhälfte Schlesiens, welche zu Böhmen gehört hatte, während auf dem noch überaus schwach besiedelten rechten Uferlande lediglich drei Burgenbezirke: Militsch, Ritschen und Teschen(?) zum Bistum gerechnet wurden[5]. Dennoch waren die Grenzen noch auf verschiedenen Seiten unklar und ungeregelt.

---

[1] Und die weitere Formel: „salva in omnibus apostolice sedis auctoritate", Darst. u. Quell. III, 175, 178, 183, 193. Diese Formeln haben mit jenen anderen, durch welche die Kurie zur Obereigentümerin über den ihrem Schutze unterstellten Kirchenbesitz wurde, nichts zu tun, da sie keine weiteren rechtlichen Folgen für den Kirchenbesitz hatten. Nur das moralische Ansehen des Papsttums wurde dadurch gehoben, zumal wenn man durch dieses gewährleisteten Besitz für sicherer hielt denn lediglich durch den Staat geschützten, vgl. Thaner: Über die Entstehung und Bedeutung der Formel „salva sedis apostolicae auctoritate" in den päpstl. Privilegien, Sitzungsb. d. Wien. Akad., phil. hist. Kl., 71 (1872), 807 ff.; Blumenstock: Der päpstl. Schutz im Ma. (1890); vgl. besonders auch E. Stengel: Die Immunität in Deutschland bis z. Ende des 11. Jhs. I (1910), 368 ff., 383 ff.

[2] H. Breßlau: Handbuch d. Urkundenlehre I² (1912), 99 ff.

[3] Herausgeg. von Stenzel; vgl. auch W. v. Kętrzyński: Einige Bemerkungen über die ältesten polnischen Urkunden, Z. f. Gesch. Schles. 22 (1888), 154 ff.

[4] Vgl. Abraham a. a. O. 61; Laguna: Pierwsze wieki kościoła polskiego, Kwart. histor. 1891, 555 ff.; die Begrenzung des Diözesangebietes durch Angabe der Kastellaneien auch bei Kammin (vgl. die später zitierten Arbeiten von Salis u. Brečkevič), der Gaue bei Brandenburg (F. Curschmann: Die Diözese Brandenburg [1906], 127 ff.).

[5] Eingezeichnet bei Hellmich a. a. O. Karte 8, mit Ungenauigkeiten.

Daß die Diözese die gesamten besiedelten Teile des nachmaligen Schlesiens umfaßte, ergibt sich auch daraus, daß bei der Loslösung des Oderlandes von Polen 1163 und seiner Zuteilung an die Söhne des vertriebenen Wladislaw die Diözesangrenze zu Grunde gelegt war, so daß auch die Ausdehnung des Breslauer Bistums auf die territoriale Abschließung und die politische Selbständigkeit Schlesiens nicht ohne bildende Kraft war[1]. Als Innozenz IV. am 9. August 1245[2] abermals den gesamten Rechts- und Besitzumfang des Bistums durch eine Urkunde in Schutz nahm, war die Zahl der das Bistum bildenden Kastellaneien durch inzwischen neu hinzugekommenes Siedelland nicht so sehr im äußeren Grenzlande als im Innern des alten Diözesangebietes auf 22 gestiegen[3].

Von reichem Grundbesitz der Kirche als sicherer Tatsache zeugt ebenso Hadrians Privileg. Deutlich zerfällt dieser in geschlossenen und Streubesitz. Auch daß das gesamte Gut nicht gleichzeitig an das Bistum gekommen ist, leuchtet ein, wenn man die Verschiedenheit der bei den Einzelgütern hinzugefügten Titel über Schenker, Rechte usw. beachtet. Wie es die Vorteile der Tradierung von Laiengut an die Kirche um anderer Nutznießungen oder gesicherten Seelenheiles willen im Laufe von eineinhalb Jahrhunderten mit sich brachten, setzten sich die Jahresringe an den dem Bistum wohl gleich bei seiner Gründung[4] mitgegebenen Grundbesitz an. Zu diesem ist in erster Linie das Ottmachauer Kastellaneigebiet zu zählen, auch wenn man den stereotypen Formeln aus dem 13. Jh. für dieses: „castellania specialis episcopatus Vratislaviensis a fundacione cristianitatis collata b. Johanni"[5] oder „patrimonium speciale beati Johannis"[6] weniger Gewicht in dieser Frage beilegt. Neben Ottmachau, das der größte geschlossene Kirchenbesitz war, ragte auch Militsch, obwohl kleiner und ertragloser, in die Reihe der Kastellaneien. Ebenso scheint die nicht näher nachweisbare „abbatia" des hl. Martin[7] größeres Eigen

---

[1] So auch Grünhagen: Gesch. Schlesiens I, 33.

[2] Abgedr. von Schulte, Darst. und Quell. z. schles. Gesch. III (1907), 183 ff.

[3] Über die Entwicklung des Diözesangebietes vgl. J. Jungnitz: Die Grenzen des Breslauer Bistums, Darst. u. Quell. III (1907), 1 ff., dazu Schulte, Z. f. Gesch. Schles. 42 (1908), 284 ff.

[4] K. Kadlec: Ústavní dějiny Polska podle nových badání, Čas. mus. král. česk. 82 (1908), 61 scheint der Meinung zu sein, daß erst durch die Urkunde von 1155 die Kirche die Kastellaneien erhielt.

[5] Schlesische Regesten — in der Folge stets als S. R. zitiert —, 1168, 1263 Aug. 31.

[6] Stenzel: Urkunden zur Geschichte des Bisthums Breslau (1845), 34, 1268 Febr. 3.

[7] Vgl. dazu Schulte, Cod. dipl. Silesiae 14 (1889), S. LXV; dagegen jetzt derselbe: Die Martinsabtei u. d. älteste Burg in Breslau, Darst. u. Quell. 23 (1918), 181 ff., wo er mit glaubhaften Gründen diese als Martinsabtei und zwar eine im engsten Zusammenhang mit der Domkirche stehende Prämonstratenserabtei erklärt.

besessen zu haben. Der Streubesitz mit 152 Dörfern und Dörfchen rundet für 1155 den Stand der Bistumsgüter ab. 1245 sind in der neuerlichen Schutzverleihung des Papstes auch die inzwischen durch Neubesiedlung und Schenkung der Kirche hinzugewachsenen Güter vermerkt.

Damit hatte das Bistum die Grundlagen erhalten, auf denen es eine festgefügte kirchliche Macht und ein dauerhaftes staatliches Gebilde schaffen konnte. Diözesangebiet und Grundbesitz waren die unwandelbaren Elemente für stete Krafterneuerung.

Zweiter Abschnitt.

Der Bischof und das werdende Domkapitel.

Zwei Gewalten waren bei einem vollentwickelten Bistum gegeben: der Bischof und das Domkapitel, welche sich, ungleich stark entfaltet, in die Leitung der Diözese teilten. Zwar stand der Bischof an der Spitze der Verwaltung in geistlichen und weltlichen Dingen und erschien als Träger der kirchlichen Politik nach außen; dennoch erwuchs ihm im Domkapitel eine konkurrierende Macht, welche Mitbestimmungsrecht bei allen die Diözese betreffenden Entscheidungen anstrebte. Die ersten Ansätze zur Bildung eines Domkapitels sind aus den Quellen nicht zu erweisen[1]. Dennoch darf das Seitenstück der anderen Bistümer in weitem Maße herangezogen werden[2]. Ursprünglich lebten die Kapitelsmitglieder im gemeinsamen Haushalte, nach Mönchsart als „fratres". Das Aufkommen des Namens „canonicus", vermehrt später um ein „dominus", zeigt deutlich den Bruch mit der mönchischen Vergangenheit und zugleich den Aufstieg der Macht des Kapitels im 13. Jh. an. Abgesehen von den wertlosen Fabeleien des spätmittelalterlichen polnischen Historikers Johann Dlugosz[3], welche er auch über das Domkapitel zu berichten weiß, läßt erst die Schutzurkunde Hadrians IV. von 1155 diese eben gebotene Entwicklung des Domkapitels in gewissem Grade erkennen, da noch von den „fratres" als Kanonikern gesprochen wird[4]. Erst mit dem Aus-

[1] Die Darstellung Heynes a. a. O. I, 622 ff., ist völlig unzureichend, da er stets nur den Stand des späteren Mittelalters vor Augen hat; zuletzt mit Übernahme von alten Irrtümern J. Negwer: Abriß d. Breslauer Diözesanverwaltung bis zur Gegenwart, Schles. Pastoralblatt 43 (1922), 8 ff.

[2] A. Werminghoff: Verfassungsgeschichte der deutschen Kirche im Ma.[2] (1913), 143 ff.; Hauck a. a. O. V, I[2] (1911), 185 ff.; W. Abraham: Organizacya kościoła w Polsce[2] (1893), 139 ff.; B. Binder: Das Domkapitel zu Gnesen, Diss. Greifswald 1912; St. Zachorowski: Rozwój i ustrój kapituł polskich w wiekach średnich (Krakau 1912), trachtet in vielem eigene Wege zu gehen, ohne freilich die nötigen Quellenunterlagen bieten zu können. Sein Streben geht allerorts dahin, der Kirchenorganisation und damit dem Domkapitel ein möglichst hohes Alter zuzuschreiben, wofür er sich des Analogieschlusses in weitem Maße bedient. So ist ihm auch das Bestehen des Breslauer Domkapitels ums Jahr 1000 ohne Zweifel. Nach ihm war es gleich von Anbeginn ein weltliches, kein mönchisches oder gemischtes Kapitel, S. 17 ff., 37.

[3] Cronica episcoporum Wrat. ed. Lipf.

[4] Deren Stellung wird noch um vieles greifbarer, wenn man die von Schulte: Die Martinsabtei u. d. ält. Burg in Breslau [Darst. u. Quell. 23 (1918), 181 ff.] aufgestellte, äußerst plausible Hypothese, die in der

gang des 12. Jhs.[1] tauchen die „canonici" auf, wogegen „capitulum", welches die vollständige Zusammenschließung zwar nicht nach korporativer Art im Innern, wohl aber dem Bischof gegenüber bedeutete, noch etwas länger auf sich warten läßt (1203). Die Kanoniker waren berufen, die höchsten Würdenstellen im Bistum einzunehmen. Dazu hatte das Domkapitel selbst eigene Würden, die Prälaturen, ausgebildet. Wie die Zahl der Domherrnstellen durchaus veränderlich war, so stand auch die Reihe der Dignitäre zu Beginn des 13. Jhs. noch nicht fest. Für 1189[2] sind der „decanus" und „cantor" nachweisbar, zwischen denen der Archidiakon figurierte, der, obwohl das Archidiakonat wesentlich anderen Ursprunges und anderen Zwecken gewidmet war, zu den Prälaten gezählt wurde und als solcher stets Kanonikus war[3]. Dazu gesellte sich der Kanzler[4]. 1210[5] schloß sich der Kustos an, 1212[6] der Propst, welcher anderwärts als Vorstand des Kapitels schon früher nachzuweisen ist. Mit dem 1218[7] auftretenden Scholastikus war nach dieser Seite ein Ende erreicht. Die Rangsordnung dieser sieben kapitularen Würden war nicht feststehend, wie sich auch unter den Bistümern des Gnesener Metropolitan-

---

Schutzurkunde von 1155 genannte „abbatia sancti Martini" sei eine Prämonstratenserabtei gewesen, die von dem reformfreundlichen Bischof Walther bei der Domkirche errichtet worden sei und deren „Mitglieder er als sein Domkapitel betrachtete, oder aus dem er, wie aus einem seminarium, das Kapitel ergänzte", dazuhält. Vornehmlich die Seitenstücke von Brandenburg und Havelberg sprechen dafür. Dannenberg: Entwicklungsgeschichte des regulierten Prämonstratenserdomkapitels von Brandenburg (1912). Vgl. S. R. 77, 1202: „in Vrozlavia in monasterio s. Johannis"; F. Seppelt: Christentum u. Kirche in Schl. in der slaw. Zeit (bis 1200), Oberschlesier III (1921), 450.

[1] Die Urkunde vom 22. Juni 1149 (S. R. 33, Schirrmacher: Urkundenb. v. Liegnitz, 1), gegen die Schulte: Z. f. Gesch. Schles. 48 (1914), 33 ff. starke Verdachtsmomente vorgebracht hat, ist deswegen ob der Formel: „consensu et admonicione fratrum suorum canonicorum eiusdem ecclesie" nur anmerkungsweise zu nennen.

[2] S. R. 55.

[3] Hier ist die Geschichte des Archidiakonats nicht weiter zu verfolgen, obwohl festgestellt werden soll, daß 1146 der erste Archidiakon in der Breslauer Diözese genannt wird (Cod. d. Sil. VII, 1² S. 31), so daß sich die Entwicklung in Schlesien vollkommen der allgemein polnischen einordnet, sich aber auch kaum nennenswert von der böhmischen unterscheidet, vgl. A. Weltzel: Das Archidiakonat Oppeln, Z. f. Gesch. Schl. 12 (1875), 378 f.; W. Schulte: Die Entwicklung d. Parochialverfassung u. d. höheren Schulwesens in Schles. im Ma., eda. 36 (1902), 162 ff.; Abraham: Organizacya . . ., 162 ff.; irrig O. Peterka: Rechtsgeschichte d. böhmischen Länder I (1923), 50, da er die Arbeit von Hrubý, Česk. čas. hist. 22 (1916, 17 ff., bes. 32 ff., 262 ff. übersehen hat. Zu den Prälaten zählen ihn Heyne a. a. O. I, 634; Abraham a. a. O. 153.

[4] Über diesen vgl. später.

[5] S. R. 138.

[6] Eda. 148.

[7] Mon. Polon. vatic. III, n. 9; S. R. 479.

sprengels Unterschiede zeigten[1]. Während bei Gnesen, Posen, Plock der Propst die erste Stelle einnahm, war er in Breslau, auch in Krakau, erst der dritte hinter Dekan und Kanzler, bis er auch in Breslau in den Zwanzigerjahren[2] an die Spitze rückte, wo er seither geblieben ist. Ungefähr dieser Entwicklung hielt Schritt die Vermehrung der Domherrenstellen. Scheinen wie in Gnesen[3] zu Beginn des 13. Jhs. nur 14 Präbenden bestanden zu haben[4], so wurden 1212[5] schon 25 Kanonikate vorausgesetzt, eine Zahl, die bis ins 14. Jh. noch anwuchs[6]. Inzwischen war den Kapitelsmitgliedern längst (1189)[7] der Titel „dominus" in weltlichen Urkunden zuteil geworden, während er in geistlichen erst nach der Mitte des 13. Jhs. bezeugt ist[8]. Neben dem Bischof war so eine eindrucksvolle Macht herangewachsen, welche ihm zugleich Stütze wie gefährliche Gegnerin werden konnte, da sie, nicht nur wie die bischöfliche Residenz, als an die Hauptkirche (Kathedrale) der Diözese innig gebunden, ein Mittelpunkt dieser war und so nach dem ihr kraft ihres Einflusses gebührenden Regierungsanteile rang.

Durch die besondere Stellung an der Domkirche erhoben, wurden die Kanoniker, vorerst die Prälaten, die natürlichen Berater des Bischofs, welche, zunächst darauf beschränkt, durch die ständige Übung zu einer nicht mehr zu umgehenden Macht wurden, deren Rat gehört und gebraucht werden mußte. Das „consilium" wurde ein „consensus"[9]. Bei diesem Stande war das Verhältnis von Bischof und Domkapitel 1189 angelangt, als der Bischof nur „consilio simul et consensu majorum personarum chori Vratizlaviensis"[10] eine Kirche vergeben durfte. Unter dieser Form wurden in Hinkunft alle Veräußerungen an kirchlichem Grund und Boden, Zehnten und sonstigen Gerechtsamen vollzogen. Auf möglichste Einstimmigkeit des Kapitels wurde dabei Wert gelegt[11].

---

1 Abraham a. a. O. 153.

2 S. R. 294 (1226).

3 Binder a. a. O. 11 f.

4 S. R. 92 (1203—06).

5 Eda. 148. Stenzel: Gesch. Schles. I (1853), 165 nennt zum Jahre 1212 32 Domkapitulare! Übernommen von J. Kapras: Právní dějiny zemí koruny české II, 1 (1913), 109.

6 Ein Verzeichnis der Kanoniker f. d. Jahr 1382 von Schulte, Darst. u. Quell. I, 239.

7 S. R. 55.

8 Eda. 1005 (1258), 1039 a usw.

9 St. Zachorowski: Rozwój i ustrój kapituł polskich (1912), 218 ff. will aus diesen Worten allerdings keine weiteren Schlüsse ziehen.

10 S. R. 55; andere Formeln S. R. 91, 92, 246; S. R. 527 (1239), gedr. Oberschlesien IV, 315: „ex consensu et conniventia totius capituli Wrat." usw.

11 S. R. 92, Häusler: Urk. d. Fürstentums Öls, 19: „favore episcopi . . . et omnium canonicorum consensu"; S. R. 246: „cum communi consensu capituli". Einmal verleiht der Papst seiner Unzufriedenheit Ausdruck darüber, daß nur die „sanior pars" des Kapitels einer Zehntenvergabung zugestimmt habe, S. R. 238 (1221).

Eine gewisse Vollendung und Krönung für das Emporstreben des Domkapitels war die zu Beginn des 13. Jhs. erlangte Anerkennung des Bischofswahlrechtes [1], wozu allerdings der aus den Reihen des Domkapitels kommende Wille zum Aufstieg zu schwach gewesen wäre, hätten nicht allgemeinere Umwälzungen, also wesentlich außerhalb wirkende Kräfte die Hauptarbeit geleistet. Dennoch wurde jetzt — freilich für kaum mehr denn ein Jahrhundert — die gegenseitige Stellung beider kirchlichen Gewalten auf ein dem Kapitel wesentlich günstigeres Geleise gefahren.

Neben diesem ununterbrochenen, mehr auf geistliche Angelegenheiten berechneten Aufstiege vollzog sich auch für den ausgedehnten Grundbesitz der Kirche zwischen beiden Gewalten eine Klärung und Sonderung [2]. Theoretisch gehörte das Kirchengut dem hl. Johannes [3], dem Schutzheiligen des Bistums, tatsächlich aber besaß es der jeweilige Bischof zur Verwaltung und Nutznießung, woraus er nicht nur die Ausgaben für die Diözesanverwaltung, sondern auch seine eigenen Bedürfnisse deckte. Das Streben des Domkapitels nun nach finanzieller Loslösung vom Bischof war begreiflich. Im deutschen Reich war schon in merowingisch-karolingischer Zeit zwischen dem Besitz des Bischofs (mensa episcopalis) und des Kapitels (mensa capituli) reinlich geschieden worden. Im 11. Jh. war diese Teilung nach vorübergehender Verwischung neuerlich aufgelebt, was dann durch Jahrhunderte anhielt. In solchem Zustande war der Bistumsgrundbesitz im Westen, als die Bistümer des Ostens gegründet wurden. Der dualistische Charakter des Grundbesitzes dürfte so für Breslau schon sehr früh geschaffen worden sein [4]. Klare Auskunft gibt

---

[1] Darüber weiter unten.

[2] A. Pöschl: Bischofsgut und Mensa Episcopalis I (1908), bes. die Einleitung zur Problemstellung; Werminghoff a. a. O. 141. Gelegentlich berührt von O. Meinardus: Das Neumarkter Rechtsbuch ..., Darst. u. Quell. II (1906), 87 ff.; W. Schulte: Die Anfänge d. deutschen Besiedlung Schlesiens, Oberschlesische Heimat 3 (1907), 119 ff. Die „mensa episcopalis", das erstemal genannt 1211, S. R. 141, gedr. Heyne a. a. O. I, 230, C. d. Sil. XIV, p. XXIII; von Schulte zu Unrecht bezweifelt, Z. f. Gesch. Schl. 47 (1913), 223; weitere Erwähnungen: S. R. 246 (1221); 265 (1223); 527 (1239) usw.

[3] Vgl. über die Rechtspersönlichkeit der Kirche in Polen Abraham a. a. O. 203 ff.; dazu Hrubý a. a. O. Č. č. h., 22 (1916), 389 Anm. 1.

[4] Für Gnesen stellte Abraham a. a. O. 150 fest, daß es in der zweiten Hälfte des 12. Jhs. spätestens die Trennung zwischen Bischofs- und Kapitelsgut durchgeführt hatte. Darüber hinaus hat nun St. Zakrzewski: Ze studyów nad bullą z. r. 1136, Rozprawy akad. um. wydz. hist. fil., ser. II, tom. XVIII (1902), 17 ff. wahrscheinlich gemacht, daß bereits in der Schutzurkunde für Gnesen von 1136 die Teilung zwischen Erzbischofs- und Kapitelsgut zu Grunde lag. Nach ihm bedeutet u. a. die Urkunde die päpstliche Genehmigung „zur Besitzteilung, besonders ihres ersten Stadiums, zwischen Erzbischof und Kapitel" (S. 21). Bei Gnesen wird dieser Schluß durch scharfe Gegenüberstellung von erzbischöflichen, allgemein kirchlichen und besonderen Besitzungen „des hl. Adalbert" einigermaßen nahegelegt, so daß man unter dieser letzten Gruppe Kapitels-

erst wieder die Urkunde von 1155[1]. Konnte der Kirchenbesitz schon in geschlosseneren und zerstreuten gesondert werden, so ist daneben auch, wenngleich nicht restlos, die Trennung von Bischofs- und Kapitelsgut durchgeführt. Dabei besaß das Bischofsgut immer noch die Eigenschaft des Kirchengutes. Während zu diesem die Ottmachauer Kastellanei gehörte, war die Burg Militsch „ad usus fratrum supradicte ecclesie deputatum cum pertinentiis suis". Aber auch zwischen den übrigen Gütern war dieser Schnitt geführt, wenngleich er nicht unmittelbar zu erkennen ist. Denn geht aus der Urkunde das Recht des Kapitels auf Zirkwitz — „forum de Trebnice, quod Circuice translatum est", folgt lediglich den Bestimmungen über Militsch unmittelbar — nicht hervor, so gibt doch eine Urkunde Heinrichs I. von 1203[2] erwünschten Aufschluß, da er berichtet, sein Großvater (Wladislaw II., vertrieben 1146) habe einst den in Trebnitz befindlichen Markt zu seinem Seelenheil nach Zirkwitz verlegt „ad utilitatem canonicorum Wrat.". Alle diese Gebiete waren — dies wird ausdrücklich beide Male betont — ausschließlich zur Nutznießung und Versorgung der Domherrnpfründen bestimmt[3]. Dadurch wurden diese in ihrer Lebenshaltung von des Bischofs Gnade unabhängig, wenngleich sie, da manche magere Präbende ihren Mann nicht nährte, wie 1228[4] zum bischöflichen Wohlwollen Zuflucht nehmen mußten, um einen Zuschuß zu erbitten. Dennoch durfte der Bischof nur mit Einwilligung eines Kanonikers dessen Pfründe verringern oder verändern[5]. Die Domherren hatten damit eine feste, grundherrliche Stellung erhalten, von welcher aus sie, besonders im Zeitalter der Kolonisation, eigene wirtschaftliche Mittelpunkte bilden und ihre Pfründe mit privatrechtlichem Vermögen, besonders Grund und Boden, vergrößern konnten. So vermochte 1234[6] der Kanonikus Gerlach im Verein mit einem

güter verstehen kann. Wenn dagegen Zakrzewski dafür 19 f. die Breslauer Schutzurkunde von 1155 als Stütze anführt und auch dort die „villas ecclesie beati Johannis" als Kapitelsgüter anspricht [so auch St. Zachorowski: Rozwój i ustrój kapituł polskich (1912), 44], so ist dies unrichtig, da diese Dörfer fast samt und sonders 1245 und im Liber fundationis, in welchem nur Bischofs-, nicht auch Kapitelsgüter verzeichnet wurden, nachweisbar sind im Gegensatz zu den späteren Besitzverhältnissen Gnesens (S. 22). Die früheste Klarheit herrscht bei Krakau.

[1] Darst. und Quell. III, 175.

[2] S. R. 92, Häusler a. a. O. 19.

[3] Es war Fundationsgut, das sich erst allmählich zu kapitularem Korporationsgut umgestaltete, vgl. über diese Entwicklung Zachorowski a. a. O. 50.

[4] S. R. 335; vgl. dazu auch die bischöflichen Güter und Dörfer, welche nach dem Lib. Fund., C. d. Sil. XIV, 49 ff. dem Domkapitel zugeteilt waren. Diese Gruppe ist überschrieben: „Hec sunt ville et allodia canonicorum de mensa domini episcopi." Die Kanoniker, meist Prälaten, halten diese Dörfer „nomine gracie".

[5] S. R. 92.

[6] Eda. 436, ähnlich 719.

Laien 100 Hufen Landes in Alt- und Neugrottkau zur Aussetzung nach deutschem Rechte zu verleihen, ganz so wie der Bischof auch. Ebenso beteiligte sich das Domkapitel in seiner Gesamtheit an der Besiedlung[1].

Das übrige Kirchengut, nicht nur an Grundbesitz, sondern vorwiegend auch an Zehntengerechtsamen, wie solche ebenso unter der mensa capituli mit inbegriffen waren, gehörte der Kirche, d. h. dem Bischof als mensa episcopalis im weiteren Sinne. Den Kern bildete die Ottmachauer Kastellanei. Dazu zählten fernerhin in ganz Schlesien zerstreute Besitzungen, sowie die Zehnten aus der Gesamtdiözese. Ein klares Bild hierüber ist aus der Urkunde Hadrians IV. von 1155, aber auch Innozenz IV. von 1245 nicht zu gewinnen. Erst als die Besiedlung Schlesiens in der Hauptsache durchgeführt war, im Beginne des 14. Jhs., ging Bischof Heinrich von Würben daran, als wollte er sich wie durch einen Spiegel der Leistungen, aber auch des Gewinnes der Kirche in Schlesien vergewissern, den „liber fundationis"[2] seines Bistums neu anlegen zu lassen, in welchem jedoch ausschließlich das bischöfliche Mensalgut registriert wurde, wie Ähnliches das Kapitel für seinen Besitz zu gleicher Zeit vorhatte. Zu einer Heraussonderung einer engeren mensa episcopalis in dem Sinne, daß ein bestimmter, unveräußerlicher Grundstock an Besitz lediglich für die Person des Bischofs und seine Bedürfnisse festgesetzt worden wäre, ist es nicht gekommen. Vielmehr hatte der Bischof aus den Gesamteinkünften geistlichen und weltlichen Ursprunges seines Bistums nicht nur die eigene Hofhaltung zu bestreiten, sondern auch die geistlichen und weltlichen Bediensteten zu entlohnen, wie alle Ausgaben, welche die Instandhaltung des Kirchenbesitzes erforderte, aber auch der Verkehr mit den auswärtigen Mächten auferlegte, bereitzustellen, Bäche und Bächlein genug, in welche sich die stattlichen Einnahmen an Sachwerten, weniger Geld verrannen, so daß mancher Finanznot durch Veräußerung von bischöflichem Mensalgute, wozu unbedingte Zustimmung des Domkapitels erforderlich war, gesteuert werden mußte. Kirchlicher Grundbesitz wurde, soweit er nicht in der Eigenwirtschaft des Bischofs wie etwa die Vorwerke geführt werden konnte, zumeist als Lehensgut vergeben.

Reinlich und friedlich waren so seit der Begründung des Bistums die Rechtssphären des Bischofs und Kapitels allmählich geschieden worden, so daß beide Gewalten mit klarem Auge und ohne gegenseitige Beunruhigung das 13. Jh., in welchem beide zusammen die Feuerprobe bestehen sollten, fast immer Schulter an Schulter durchschreiten konnten, besonders wenn es galt, gegen eine dritte Gewalt, die oftmals an ihren Lebensnerv griff, entschieden Front zu machen: das Herzogtum.

---

[1] Eda. 750, 759, 1129 u. a. Die Kanoniker besaßen das Testierrecht über ihre Güter, S. R. 480.

[2] Herausgeg. von Markgraf-Schulte: C. d. Sil. XIV.

Dritter Abschnitt.

Die Rechtsverhältnisse in slawischer Zeit.

1. Der Bischof und der Landesherr: Eigenkirche und Patronat.

War das Vorbild des Westens bei der Einrichtung der Kirche im Osten in vielem maßgebend gewesen, so trafen auch die Anschauungen, welche im Reiche das Verhältnis von Staat und Kirche bedingten und regelten, weil allgemeinsten Ursprunges, auf fruchtbaren Boden bei den polnischen Herrschern um die Jahrtausendwende, zumal besondere staatsrechtliche Vorbedingungen noch förderlich einwirkten. Hier wie dort stellte die Beantwortung der Frage nach dem Eigentum am Kirchengute die Verbindung zwischen Staat und Kirche her. Denn die Anschauung brach sich Bahn, daß der Eigentümer am Grunde der Kirche auch Eigentumsrechte an dieser besitze. Das Institut der Eigenkirche[1] war das Bindemittel, die Eigenkirchenrechte die unmittelbare Folge für den Grundherrn, der bei Bistümern stets der Landesherr war. Denn nicht bei der Einzelkirche blieb dieser werbende Gedanke stehen, Allgemeingültigkeit zu erlangen, war sein Ziel. Die Bistümer und Klöster, restlos in seinen Bannkreis gezogen, sahen wie jede Dorfkirche über sich einen weltlichen oder geistlichen Eigenkirchenherrn, der in Polen mit der Person des Herzogs zusammenfiel. „Boleslaus Chrobry verteidigte als Patron und Vogt der Bischöfe auch die Sache der Kirche," wird zuverlässig berichtet. Wie der deutsche König zu den Bischöfen des Reiches, so stand der polnische Herzog zu den Bistümern Polens. Um wieviel leichter und widerstandsloser mußte aber das Eigenkirchenwesen gerade hier zum Siege gelangen, als der mit umfassender Macht ausgestattete Herzog der unbeschränkte Besitzer und Privateigentümer des gesamten Bodens im Herzogtum war. Dieses Land wurde geteilt wie ein privater Besitz. So gründete auch der Herzog

---

[1] Vgl. zur Problemstellung U. Stutz: Die Eigenkirche als Element des mittelalterlich-germanischen Kirchenrechtes (1895), 25; derselbe: Kirchenrecht in Holtzendorf-Kohlers Enzyklopädie V (1914); derselbe: Wortartikel „Eigenkirche" in der Realenzyklop. f. prot. Theol. u. Kirche von Herzog-Hauck (1912); Abraham a. a. O., 203 ff.; E. Hanisch: Geschichte Polens (1923), 16 f.; St. Kutrzeba: Grundriß der polnischen Verfassungsgeschichte (übers. v. Christiani) [3](1912), 17 ff. meidet peinlich das Wort Eigenkirche; K. Krofta: Kurie a církevní správa zemí českých v době předhusitské, Česk. čas. hist. 10 (1904), 8 Anm. 1, auch Hrubý a. a. O. 22 (1916), 399 Anm. 3 leugnen den germanischen Ursprung des Eigenkirchenwesens.

unter Mitwirkung der kaiserlichen und päpstlichen Gewalt die Bistümer in seinem Reiche, er stand ihnen als mächtiger weltlicher Herr gegenüber. Das Dotationsgut schenkte er der Kirche aus seiner Besitzmasse, mochten es auch ganze Kastellaneien sein, zu vollem Eigentum als patrimoniales Gut. Für ganz Polen gilt, daß die Herzöge bis ins späte 12. Jh. das Eigenkirchenrecht, so weit man sehen kann, unbeschränkt ausübten.

Zunächst besaßen die Herzöge das unbestrittene Einsetzungsrecht des Bischofs[1]. Dadurch war dieser von Anbeginn in eine sinnfällige Abhängigkeit vom Herzog geraten, mochte dieser auch sein Land unmittelbar dem hl. Petrus unterstellt und damit der geistlichen Spitze des Abendlandes weitgehende Einflußnahme, nicht zuletzt auf die politische Stellung Polens, zugestanden haben[2]. Hier dürfte der Hauptgrund dafür liegen, warum der Investiturstreit des Reiches, welcher die Gemüter aller Zeitgenossen ergriff und die Macht des Papsttums auf einem Gipfel sah, im Osten fast[3] keine Wellen schlug[4], obgleich der Stand der Dinge kein anderer denn im deutschen Reiche war. Polen schien weltentrückt und vergessen zu sein, zahlte es doch den Peterspfennig[5]. Weiterhin füllte das ius spolii, das Recht auf den Nachlaß eines Geistlichen, das Dukalrecht des Eigenkirchenherrn. Daß das servitium ducis[6] dem Bischof auch noch andere Lasten auferlegte, dürfte nach dem Seitenstück des Westens[7] sicher sein.

Als Schlesien 1163 von Polen politisch losgelöst, dennoch im Rahmen dieses Staates selbständig gemacht wurde, änderte

---

[1] Abraham a. a. O. 223 ff.; Z. Lisiewicz: O obsadzeniu stolic biskupich w Polsce, Przew. nauk. i lit. 19 (1891), 699 ff.; Zachorowski a. a. O. 233 ff. Wie weit Volk und Geistlichkeit beteiligt waren, bleibt unklar.

[2] Zuletzt Holtzmann: Böhmen und Polen a. a. O. 14 ff.; er setzt die Unterstellung in die Zeit von 990—92. Über die politische Bedeutung mehr im zweiten Teil.

[3] Die Ermordung des hl. Stanislaus darf in diesem Zusammenhang genannt werden, vgl. aber E. Missalek: Bischof Stanislaw von Krakau, Z. f. osteurop. Geschichte IV (1914), 404 ff.

[4] Ebenso in Böhmen, Krofta a. a. O. 19 ff. Eine weitere Parallele zu den böhmischen Verhältnissen bringt die Nachricht in den Mon. Lubensia ed. Wattenbach 13, wo zum Jahre 1148 (nicht, wie die Regesten irrig angeben, zum Jahre 1169) berichtet wird: „Usque ad hunc (sc. Waltherum episcopum, ord. 1148) dicuntur quidam episcoporum tocius Polonie uxorati fuisse et maxime chanonici et omnes sacerdotes facti generi ac soceri nobilium terre.“ Man braucht in Böhmen nur an die Gesandtschaft Guidos zu denken (A. Bachmann: Geschichte Böhmens I (1899), 314 ff.), um diese Kunde für völlig richtig zu halten. Noch 1197 bemüht sich der päpstliche Legat um die Abstellung der Priesterehen, ja auch im 13. Jh. wettert manche Synode noch gegen das Konkubinat der Geistlichen.

[5] Über diesen siehe das Kapitel Finanzwesen.

[6] In den Quellen ist dieser Ausdruck freilich nicht zu belegen.

[7] Vgl. etwa Werminghoff a. a. O. 177 f.; Schröder-v. Künß-

sich im Verhältnis zum Herzogtum der schlesischen Piasten nichts, zumal Schlesien auch weiterhin ob seiner kirchlichen Bindung an Gnesen an der gesamtpolnischen Kirchenpolitik Anteil nahm, so daß die gegen Ablauf des 12. Jhs. einsetzenden Kämpfe zwischen Geistlich und Weltlich und ihre Erfolge, da sie für Polen Gesamtgeltung tragen, ebenso für Breslau und sein Stift anzuwenden sind. Wie eine große Säkular- und Erinnerungsfeier an die großen Tage der Kirche unter Gregor VII. wirken die Zeiten Alexanders III., der mit seinen Taten hinter seinem großen Vorfahren nicht zurückblieb. Das Eigenkirchenrecht war das Bollwerk, gegen das er, getreulich unterstützt durch die Theoretiker des Kirchenrechtes seiner Tage[1], unausgesetzt und zielbewußt Sturm lief so lange, bis er dieses zum Patronatsrechte[2] abwandelte, schwächte und so für die Kurie um vieles ungefährlicher machte. Auf dem dritten Laterankonzile[3] 1179 wurden all die kirchlichen Forderungen, welche bereits mehr denn ein Jahrhundert im Brennpunkte der Kämpfe gestanden waren, neu formuliert, in der Papstwahl durch das Kardinalskolleg ein zugfähiges Vorbild für die Bischofswahl durch das Domkapitel aufgestellt[4], die Rufe nach Abschaffung der Besteuerung kirchlicher Personen und Güter lauter erhoben denn je.

Ein promptes, doch noch mehr friedliches Echo hallte aus Polen wider, da bei einer glanzvollen Versammlung kirchlicher[5] und weltlicher Großer zu Lenczycz 1180[6] der alten Forderung der Kirche nach der „ecclesiastica libertas“ insofern Rechnung getragen wurde, als die herzogliche Gewalt auf das Spolienrecht verzichtete. Die Entkleidung des polnischen Herzogs als Eigenkirchenherrn begann. Dabei wurde der umgekehrte Weg wie im Reiche beschritten. Gab dieses das Spolienrecht erst vier Jahrzehnte später auf, so hatte es schon vor einem Jahrhundert seinen Investiturstreit gehabt, welcher nunmehr Polen bevorstand. Rom fand in Innozenz III. einen unerschrockenen Anwalt seiner Rechte.

berg: Deutsche Rechtsgeschichte I⁶ (1919), 570; B. Heusinger: Servitium regis in der deutschen Kaiserzeit 900—1250, Arch. f. Urkundenf. 8 (1922), auch selbständig erschienen.

[1] U. Stutz: Gratian u. d. Eigenkirchen, Z. f. Rechtsgesch., kan. Abt., I (1911), 1 ff.

[2] Derselbe: Wortartikel „Patronat“, Realenzykl. f. prot. Theol. v. Herzog-Hauck XV³ (1904), 13 ff.

[3] K. Hefele: Concilien-Geschichte V², 710.

[4] J. Sägmüller: Die Papstwahl durch das Kardinalskolleg als Prototyp der Bischofswahl durch das Domkapitel, Theolog. Quartalschrift 1915, 321 ff.

[5] Auch der Breslauer Bischof Siroslaus nahm teil.

[6] Der Papst schreibt an den polnischen Herzog zum Tage von Lenczycz, 28. März 1180 (Cod. dipl. Maj. Poloniae I, 31): „Ex parte tue magnitudinis nobis relatum est, quod de consilio archiepiscopi et episcoporum Polonie et principum terre, quasdam abusiones et solitas iniurias ab ecclesia et personis ecclesiasticis amputasti constituendo, ne bona decedentium episcoporum amplius confiscarentur.“

Die letzten Bastionen für die Kirchenfreiheit zu erstürmen, war er entschlossen und berufen, dieses Programm der Jahrhunderte auch in der weiteren Macht- und Einflußsphäre des Papsttums zur Anerkennung zu bringen. Günstig für die Kirche traf es sich, daß in Polen, gerade als der gewaltige Papst sein Regiment spüren ließ, eine Schwächeperiode der Herzogsgewalt einsetzte, die ihren Grund in der fortschreitenden Teilung des einstigen Einheitsstaates und der daraus sich ergebenden gegenseitigen Befehdungen einzelner Teilherzöge hatte. Die Zeit, das im Investiturstreit einst Versäumte nachzuholen, war für die kirchliche Partei gekommen.

1207 entbrannte ein hitziger Kampf[1], veranlaßt durch offensichtliche Übergriffe der Herzogsgewalt gegen bisher unangetastete Kirchenrechte, welcher aber in seiner Ausweitung und seinem Verlaufe den gesamten Fragenkomplex, an den Polen gegenüber von der Kurie noch kaum gerührt worden war, in den Mittelpunkt gerückt und aufgerollt hat. Der Papst stellte die polnischen Herzöge zur Rede[2], da ihm Kunde gekommen sei, in Polen werde großer Unfug gegen die Kirchenfreiheit getrieben. Die Herzöge maßten sich die Wahl der Kirchenhäupter an, das kanonische Wahlrecht der Kleriker ließen sie nicht zu. Daher befahl ihnen Innozenz, alles zu tun, damit die Wahlen durch Kanoniker und Kleriker, welchen sie allein zustehe, frei und kanonisch vollzogen werden könnten. In der besonderen Angelegenheit forderte er Herzog Wladyslaw auf[3], das gegen das Erzbistum Gnesen getane Unrecht wieder gutzumachen, das Kirchengut zurückzustellen und die Zehntensammlung nicht mehr zu stören. Der feierliche Protest gegen diese Schädigungen ward durch die Banndrohung verstärkt. Das Hauptziel der Kurie war demnach die freie kanonische Wahl. Der Angriff der Kurie gegen die weltliche Gewalt war damals ein allgemeiner und ebenso der Sieg ein restloser. Gerade daß im Reiche, besonders auch in Böhmen, der päpstliche Wille durchdrang[4], half in Polen eine für die Kirche günstige Entscheidung mit herbeiführen. Denn zunächst blieb das päpstliche Fordern ungehört und unerfüllt. Erst 1210 und 1211 schwuren die Herzöge von Krakau, Masowien, Kalisch und Oppeln[5], die Freiheit der

---

[1] W. Abraham: Pierwszy spór kościelno-polityczny w Polsce, Rozpraw. Krak. akad. hist. fil., ser. II, tom. 7 (1895), 280—320; Hanisch a. a. O. 35 ff.

[2] „quoniam in Polonie partibus aliquorum . . . insolentia nimis in libertatem ecclesiasticam debacchatur, qui sibi electiones presulum usurpantes, per clericos non sinunt eos canonice celebrari . . . permittatis, easdem a canonicis sive clericis, ad quos spectant, tam canonice quam libere celebrari", C. d. Maj. Pol. I, 50 n. 41.

[3] Eda. n. 42.

[4] A. Breitenbach: Die Besetzung der Bistümer Prag und Olmütz bis zur Anerkennung d. ausschließl. Wahlrechtes d. beid. Domkapitel, Z. f. Gesch. Mähr. u. Schles. 8 (1904), 44; Krofta a. a. O. X, 256; Hrubý a. a. O. 22, 420.

[5] C. d. Maj. Pol. I n. 68, irrig Kutrzeba a. a. O. 30.

Kirche wahren zu wollen. Dem Gnesener Metropoliten und seinen Suffraganen versicherten sie eidlich, „custodire immunitatem“. Die Kirchendörfer mögen sich aller Freiheitsprivilegien erfreuen. Wer aber das „patrimonium ecclesie“ bewohne, solle nur vor kirchliches Gericht gezogen werden. Überdies seien diese Bewohner frei („immunes“) von den Lasten des polnischen Rechtes. Für Gnesen verpflichteten sich die Herzöge, jährlich nur einmal das Kastellaneigebiet von Lowicz zu passieren. Alle entfremdeten Dörfer und Wälder wurden zurückerstattet. Damit war der polnische „Investiturstreit“ beendet, siegreicher für die Kirche gewonnen denn der deutsche. Nunmehr besaß die polnische Kirche die freie kanonische Bischofswahl, Immunität für Gut und Untertanen in weitem Maße oder anders gesehen: das Eigenkirchenrecht der polnischen Herzöge hatte den Todesstoß erhalten, war zum wesenlosen Patronatsrechte herabgedrückt und durfte bestenfalls die „defensio“ gegen Kirchenfeinde übernehmen. Das Eigenkirchenrecht an dem höheren Kirchengute war aber damit im Wesen überwunden, wenngleich Nachzugsgefechte auch später noch zu führen waren.

War an dieser Entwicklung Breslau auch nicht tätig beteiligt, so machte es diese doch automatisch mit. Zu dieser Annahme berechtigen nicht nur die engste kirchliche Bindung an Gnesen und das gleich enge Verhältnis zu den Mitsuffraganen, wie die gleichläufige politische Entwicklung der allmählich sich mehrenden polnischen Dukate, sondern vornehmlich die Tatsache, daß trotz unaufhörlicher und heftiger Kämpfe zwischen Staat und Kirche gerade für das Bistum Breslau kein Streit mehr wegen Bischofswahl und Spolienrecht geführt wurde. Auch der tatsächliche Verlauf spricht dafür. Zwar sind alle Erzählungen Dlugosz'[1] über die Wahlhandlungen bei Bischofserhebungen durch das Domkapitel, welche er für eine Reihe von Breslauer Bischöfen vor dem 13. Jh. mit überraschender Genauigkeit, aber auch gegenseitiger Ähnlichkeit zu berichten weiß, glatte Erfindungen, wie auch seinen Nachrichten für das 13. Jh. nur mit großer Vorsicht näherzutreten ist. Bei Bischof Cyprian handelt es sich um eine Postulation[2], welche untersucht werden soll, wobei eine Beteiligung des Domkapitels in Frage kommen könnte. Für Bischof Lorenz liegt allein Dlugoszs Bericht vor, der für die kanonische Wahl spricht (1207). Erst die freie, kanonische Wahl Thomas I. (1232) wird neben Dlugosz urkundlich[3] bezeugt. Wenngleich aus dem „electus“ nicht hervorgeht, wer die Wahlberechtigten waren, so ist, da durch

[1] W. Schulte: Dlugossiana. Die Breslauer Bischofswahlen bis 1200, Z. f. Gesch. Schles. 49 (1915), 126 ff.

[2] S. R. 73 b; Potthast, Regesta pont. Rom I n. 1460: Innozenz III. trägt dem Gnesener Erzbischof, dem Abt von Landa und dem Gnesener Archidiakon auf, „ut postulationem de (Cypriano) episcopo Lubucensi factam ad ecclesiam Wratislaviensem tunc pastore carentem examinent“.

[3] S. R. 393, 396: „Thome Wratizl. electi.“

das 4. Laterankonzil 1215 das ausschließliche Wahlrecht der Domkapitel dekretiert wurde[1], ein Gleiches auch hier vorauszusetzen. Bischof Lorenz dürfte der Bahnbrecher gewesen sein.

In den Händen der überwundenen herzoglichen Eigenkirchenherrn Schlesiens aber blieben nur bedeutungslose Rudimente dem Breslauer Bistum gegenüber zurück in der Form des ausschließlich ehrenrechtlichen Patronats[2], der wohl Pflichten von den Herzögen zu Zeiten heischte, ihnen aber keine Spur von Recht verlieh. Nur wenn der Kampf zwischen Staat und Kirche Siedepunkte erreichte und alle verfügbaren, wenngleich längst verstaubten Rechtstitel vergangener Tage als geistige Waffen hervorgeholt und ins Treffen geführt wurden, dann erinnerte man sich auch des Patronatsrechtes, die Herzöge besonders dann, wenn sie der Kirche angetane Gewalt mit einem rechtmäßigen Mantel bedecken und das sich gegen sie kehrende Gewohnheitsrecht des 13. Jhs. entwurzeln wollten, die Bischöfe, wenn sie der weltlichen Macht zu erliegen drohten, die Herzöge aber, um das Patronatsrecht mit ihnen zustehenden Rechten gegenüber der Kirche zu füllen, die Bischöfe, um diesen Rechtsbegriff mit den Schutz- und Schirmpflichten der Herzöge aufs neue aufzuschwellen und zu beleben. Keine Partei erkannte jedoch jemals das Fordern der anderen an, am allerwenigsten die Kirche. Der leere Patronatsbegriff aber war für diese keine Fessel, zumal der Patronat in ebensoviele Teile zerlegt wurde, als Herzogtümer aus dem Boden Schlesiens und der Breslauer Diözese sproßten[3]. Denn auch der kleinste Duodezfürst piastischen Geblütes nannte sich selbstgefällig Patron des Breslauer Bistums in seinem Herrschaftsbereiche. Deswegen aber bildete gerade der Patronat der schlesischen Herzöge für das Bistum in seinem Ringen um die volle Landeshoheit im gesamten Kirchengute das geringste Hindernis. Sobald nur der Patronat

---

[1] Vgl. auch G. v. Below: Die Entstehung des ausschließlichen Wahlrechtes der Domkapitel, Historische Studien, 11 (1883).

[2] Einige Stellen, zusammengetragen von L. W. Schulte: Die staatsrechtliche Stellung des Breslauer Bistums zur Krone Böhmens, Oberschlesische Heimat 14 (1918), 45 ff. Wenn Schulte bei O. Schmidt: Untersuch. üb. d. Bresl. Bischofskataloge, Darst. u. Quell. 25 (1917), 48 f. meint, es sei nicht unwahrscheinlich, „daß bis zu dem großen Privileg von 1290 die Breslauer Bischöfe nach ihrer Inthronisation von den Herzögen von Schlesien ... in den Besitz des Kirchenlandes eingewiesen worden sind oder doch wenigstens den Herzögen als ihren Schutzherren gehuldigt haben", so ist dabei die Entwicklung des Eigenkirchenrechtes in Schlesien völlig außer acht gelassen, wie sich auch nirgends in den Quellen ein Beleg für Schultes Meinung findet. Wohl gab es auch in Polen eine Investitur mit Ring und Stab durch den Fürsten, aber mit der Durchsetzung des Wahlrechtes der Domkapitel verschwand sie, vgl. Lisiewicz a. a. O. 704 ff.; Zachorowski a. a. O. 233 ff. — Für das Folgende werden die Belege bei der Darstellung der Immunitätskämpfe beigebracht werden.

[3] Das Patronatsrecht haftete ausschließlich am Boden des Herzogtums als dingliches Recht.

des 13. Jhs. das einzige Bindemittel zwischen Geistlich und Weltlich war, von dieser Stunde an waren die Breslauer Bischöfe unbeschränkte weltliche Landesherren.

Erfolggekrönte Kraftproben des Herzogtums allein hätten den Weg von der Eigenkirche zum Patronat wieder rückgängig zu machen vermocht, Kraft konnte jene allein schützen. Kraft aber gehörte der Vergangenheit an so gut, wie der polnische Einheitsstaat selbst. So siegte die Kirche.

2. Die rechtliche Stellung des Bischofs im geschlossenen Kirchenlande. (Ottmachauer Kastellanei.)

Die Frage nach der Rechtsstellung der Kirche und ihrer Leiter in dem Kirchengute, welches sie bereits im 12. Jh. nachweislich besaßen, ist vornehmlich bedingt durch die Entwicklung des gesamten Rechtes an Grund und Boden im slawisch-polnischen Staate, eine Linie, welche keineswegs einheitlich anerkannt ist[1]. Daß der Herzog der größte Grundbesitzer der ältesten Zeit war, ist gewiß, fraglich, wie weit ein Adel vorhanden, wie weit er mit Grundbesitz ausgestattet war, ob erbliches Grundeigentum ihm noch aus vorstaatlicher Zeit geblieben war oder erst später vom Landesherrn zu teil wurde, wofür auch das böhmische Seitenstück spricht. Bei dem patriarchalen Inhalt der unbeschränkten, allmächtigen Fürstengewalt des polnischen Herzogs war die Behandlung des gesamten Grundes als Privatbesitz zwangsläufig. Wer Grund neben dem Fürsten besaß, konnte lediglich einen Gnadenakt dieser Gewalt als Rechtstitel ins Feld führen, besonders die Kirche. Die Beweggründe, welche zu einer Spaltung des fürstlichen Grundes dadurch führten, daß geistliche und weltliche Grundherrschaften durch herzogliche Schenkung, Verleihung usw. aus dem mächtigen Umfange des Herzogslandes losgelöst und ausgesondert wurden, sind bei Adel und Geistlichkeit nicht gleichartig. Überwog dort mehr die Notwendigkeit der Belohnung für

[1] Vgl. etwa F. Rachfahl: Die Organisation der Gesamtstaatsverwaltung Schlesiens vor dem Dreißigjähr. Kriege, Staats- und sozialwissenschaftl. Forsch. v. Schmoller XIII, I (1894), 414 ff.; E. Missalek: Zur ältesten Gesch. Polens, Z. f. osteurop. Gesch. IV (1914), 161 ff.; R. Koß: Zur Frage nach der Entstehung des böhmischen Herrenstandes (1920); Peterka a. a. O. I, 22; R. Leonhard: Zur polnischen Kultur- und Wirtschaftsgeschichte, Schmollers Jahrbuch f. Gesetzgeb., Verwaltg. u. Volkswirtschaft 40 (1916), 157 f.; K. Kadlec: Ústavní dějiny Polska podle nových badání, Čas. mus. česk. 82 (1908), 59; B. Guttmann: Die Germanisierung der Slawen in der Mark, Forsch. z. brand.-preuß. Gesch. 9 (1897), 94 ff.; vor allem vortrefflich E. O. Schulze: Die Kolonisierung u. Germanisierung d. Geb. zwischen Saale u. Elbe (1896), 310 ff.; O. Hötzsch: Adel u. Lehenswesen in Rußland und Polen..., Historische Zeitschr. 108 (1912), 571 ff. Für die Immunität im Reiche vgl. E. Stengel: Die Immunität in Deutschland bis zum Ende des 11. Jhs. I (1910); H. Hirsch: Die Klosterimmunität seit dem Investiturstreit (1913); Schröder-v. Künßberg: Deutsche Rechtsgeschichte I[6] (1919), 190 ff., 213 ff.

geleistete Dienste, so spielten hier neben diesem Umstand die aus echter Frömmigkeit und dem Bedürfnis nach einem gesicherten Seelenheil der Kirche dargebrachten Schenkungen an Grund und Einkünften eine maßgebende Rolle. Die Kirche, in ihrer Organisation mit eine Schöpfung des Herzogs und ein bei der Herrschaft des Eigenkirchengedankens im Staatsinteresse wohl zu brauchendes Machtmittel, durch dessen Unterordnung unter den Staat dessen innere Festigkeit gesteigert wurde, ward dadurch zur zweiten und mächtigsten Grundbesitzerin des polnischen Reiches, zumal dann, als die im 12. Jh. immer zahlreicher entstehenden Klöster in noch höherem Maße als das Bistum von der weltlichen Gewalt begünstigt wurden. Besondere Aufmerksamkeit verdient nun jenes geschlossene Eigengut der Breslauer Kirche, das sich an die Ottmachauer Burg anschloß. Denn hier liegt ob der Größe des in Betracht kommenden Gebietes offenbar ein fürstlicher Ausstattungsakt vor, während Splitter- und Streubesitz in der Hauptsache auf private (grundherrlich-adelige) Tradition zurückzuführen ist. Dieser geschlossene Besitz um Ottmachau war jedoch kein zufällig, durch allmähliche Vergrößerung und Fortsetzung der Schenkungen etwa, zusammengewachsenes Ganze, sondern eine aus dem herzoglichen Besitz in solchen der Kirche übergegangene öffentlich-rechtlich zusammengeschweißte Gebietseinheit: eine Kastellanei.

Dem Wesen des kirchlichen Besitzrechtes und der sonstigen Rechtsstellung der Kirche in der Ottmachauer Kastellanei näherzukommen, wird ein Blick auf die Kastellaneiverfassung im allgemeinen [1] ermöglichen. Die Kastellanei- oder Burgenverfassung war keine polnische Eigenart, auch Böhmen u. a. kannten sie. Sie war ein Verwaltungssystem, welches nach Möglichkeit das ganze Land im Fürsteninteresse erfassen sollte. Dies war jedoch gar bald ein Ziel, keineswegs ein Zustand. Ein Gesamtstaatsverwaltungsorganismus war sie nur in der ersten Zeit. „Die Burgenverfassung, wenn sie auch für die Verwaltung des Landes von großer Bedeutung war, bildete doch nur die Organisation der fürstlichen Güter." Lückenhaft und zerbröckelt mußte sie daher immer mehr werden [2], je weiter sich der Herzog unmittelbaren Fürstenbesitzes begab — gezwungen oder freiwillig. Über die Funktionen des an der Spitze der Kastellanei stehenden herzoglichen Beamten, des Kastellans, ist man längst einig [3]. „Auf den Burgen setzte der Fürst seine Leute ein. Ein solcher Burgverwalter besaß vor allem militärische Gewalt, denn die Burg war eine Festung.

---

[1] Zuletzt Peterka a. a. O. I (1923), 35 ff.

[2] Vgl. Schröder-v. Künßberg a. a. O. I, 427.

[3] Kutrzeba a. a. O. 24; ähnlich die älteren Darstellungen bei Röpell: Gesch. Polens I (1844), 322 ff., Rachfahl a. a. O. 32 f.; vgl. die Urkunde f. Militsch von 1249 bei Tzschoppe-Stenzel: Urkundensammlung z. Gesch. d. Ursprunges d. Städte in Schlesien u. d. Oberlausitz (1832), 317; O. Peterka: Das Burggrafentum in Böhmen (1906), 23 ff., 31; derselbe: Rechtsgeschichte I, 121 ff.

Ihm lag daher ihre Verteidigung ob, er befehligte die Besatzung. Außerdem war er aber ein Wirtschaftsbeamter: er erhob die Abgaben von den Dörfern, verwahrte die Vorräte in den Speichern und Kellern usw. Er hatte auch die Gerichtsbarkeit über die freie und unfreie Bevölkerung, die auf den zur Burg gehörigen Gütern ansässig war... Wen der Fürst zum Burgverwalter ernannte, das hing von seinem Willen ab; zuweilen waren es ganz untergeordnete Personen. Sie hießen unter den ersten Piasten vicedomini oder villici nach fränkischem Muster. Aber namentlich seit dem 12. Jh. setzte der König immer häufiger auf den Burgen seine comites ein. Etwas später wurde dies sogar ständige Regel." Daß Ottmachau und Gebiet Kastellaneirang besaßen, geht schon aus Hadrians Urkunde von 1155, in welcher es gleich den übrigen Kastellaneien Schlesiens „castrum" genannt wird, hervor, würde ihm auch nicht ausdrücklich im 13. Jh. die Bezeichnung „castellania" zu teil. Die Tatsache besteht demnach, daß die Kastellanei Ottmachau Breslauer Bistumsgut war. Schulte[1], welcher nun gerade der Frage nach der „rechtlichen Stellung der Breslauer Bischöfe in der Kastellanei Ottmachau" viel Scharfsinn angedeihen ließ, kam zu dem Schlusse, „daß die eigenartige Stellung des Bischofs... kurz die eines die Einkünfte selbst voll genießenden Kastellans genannt werden" könne, oder daß dem Bischof Einkünfte und Verwaltung „gewissermaßen als geborenem Kastellan" zuständen.

Durch Dotation war die Ottmachauer Kastellanei an die Kirche gekommen. Damit war dieses Gebiet aus dem Verband des herzoglichen Gutes ausgeschieden trotz des geltenden Eigenkirchenrechtes. Es war ein Patrimonium[2], ein Erbgut der Kirche

[1] Cod. d. Sil. XIV, Einl. XV—XXX; derselbe: Bischof Jaroslaw u. d. Schenkung d. Neißer Landes, Z. Oberschlesien 4 (1906), 239 ff.; derselbe: Kleine Schriften, Darst. u. Quell. 23 (1918), 78 ff.; derselbe: Die Anfänge d. deutsch. Besiedlung Schlesiens, Oberschlesische Heimat III (1907), 113 ff., und in vielen seiner zahlreichen Arbeiten, in welchen er diese Frage streift; übernommen von F. X. Seppelt in der Schles. Landeskunde I (1913), 44, 52. Ähnlich stellt sich K. Kadlec: Čas. mus. česk. 82 (1908), 61 die Entwicklung des kirchlichen Besitzrechtes vor, wenn er sagt: „Die Begabung beruht darin, daß auf die Kirche die fürstlichen Einkünfte im Umkreise der ganzen Kastellanei übergeführt werden, die Begabung betrifft also kein Recht zum Boden, sondern die Einkünfte, welche bisher aus der Kastellanei in die fürstliche Kasse flossen, fließen nun in die Kasse der beschenkten Kirche."

[2] Daß aber nach polnischem Rechte das „patrimonium" die sicherste, nur mit Überwindung großer Schwierigkeiten zu veräußernde Art von Besitz war, berichtet der Heinrichauer Mönch in der Mitte des 13. Jhs. sehr anschaulich, Heinrichauer Gründungsbuch, herausgeg. v. Stenzel, 43, vgl. dazu auch Stenzel: Gesch. Schles. I, 189 ff.; R. Rauscher: Dědické právo podle českého práva zemského, Knihovna právn. fak. univ. Komenského v Bratislavě 5 (1922), 11 f. Im Laufe des 13. Jhs. werden oftmals die Kirchengüter, auch die Einzelgüter als „Patrimonium" bezeichnet, denen das Neiße-Ottmachauer Land als „patrimonium speciale" gegenübersteht; vgl. Stenzel: B. U. 18, 1249, Jan. 28: Herzog Boleslaus

geworden. Die Kastellane aber, in vielem entsprechend den fränkischen Grafen, verwalteten lediglich fürstliches Gut. Die der Kirche im allgemeinen geschenkten, geschlossenen Kastellaneigebiete, wie Ottmachau und Militsch bei Breslau, Znin und Lowicz für Gnesen, Kielce und Tarczek für Krakau usw.[1] für die anderen polnischen

---

schreibt „de duobus patrimoniis ecclesie Tharnaua et Chuderouo"; Oberschlesische Heimat IV, 198 Anm., 1252: Der Bischof spricht von „Wansaw, quae est de antiquis nostrae ecclesiae patrimoniis"; S. R. 1290, Stenzel: B. U. 34, 1268, Februar 3: „... super patrimonio beati Johannis, videlicet districtu Otmuchoviensi ... quod patrimonium semper speciale et divisum fuit ..."; S. R. 3427, C. d. Sil. V, 35 (1314—19): „terra Othmuchoviensis et Nyzensis, que est nostre Wrat. ecclesie patrimonium speciale"; vgl. auch H. Knothe: Rechtsgesch. d. Oberlausitz, Neues Lausitz. Mag. 53 (1877), 169. — Äußerst aufschlußreich ist ein Seitenblick zu den Besitzrechten des Papstes im „patrimonium b. Petri", das allerdings im Laufe der Zeit einen Bedeutungswandel im Sinne einer räumlichen Ausdehnung auf alle der Kurie in Italien zustehenden Gebiete mitgemacht hat, ganz ähnlich der Entwicklung bei Breslau, wo schließlich auch jedes Kirchengut in Schlesien ein „patrimonium b. Johannis" wurde. Ursprünglich und teilweise bis ins 12. Jh. verstand man darunter „nicht alle päbstlichen Besitzungen überhaupt, sondern den Rom zunächstgelegenen päbstlichen Hoheitssprengel". Es war der älteste Kirchenbesitz, der noch in die vorfränkische Zeit zurückreichte und zu welchem dann in der Folgezeit weitere Gebiete dazuwuchsen, ganz ähnlich wie beim „patrimonium speciale" der Breslauer Kirche. Neue Probleme tauchten auf, als das Reich seine Herrschaft über Italien dehnte. „Der Pabst war thatsächlich im Besitze der Hoheitsrechte im Dukate von Rom; seine weltliche Stellung wurde nicht erst durch die fränkischen Herrscher geschaffen, er wurde zunächst nur in derselben belassen, und es lag nahe, daß man ihm eine ähnliche Stellung in den Gebieten zuschrieb, welche er erst den Frankenkönigen verdankte. Mochte nun auch der Hoheitssprengel des Pabstes der höchsten weltlichen Gewalt des Kaisers unterstehen, so war seine Stellung doch wesentlich von der anderer, mit Hoheitsrechten ausgestatteter Reichsbischöfe verschieden. Die Hoheit, welche diese üben, ist die Hoheit des Reiches, wie das Gut, mit dem ihre Kirchen ausgestattet sind, als Eigenthum des Reiches gilt; diese Regalien werden ihnen durch die Investitur übertragen." Die Lage der polnischen Bischöfe glich viel mehr der des Papstes denn der der Reichsbischöfe, da das Besitzrecht der polnischen Kirche an den ihr vom Herzog und anderen tradierten Gütern ein viel festeres war denn das der Reichsbischöfe. Aus dem Eigenkirchenrecht wurden vom Herzog den Bischöfen gegenüber nicht die letzten Konsequenzen gezogen, da die Einordnung und Verwendung der Kirche in dem staatlichen Beamtenapparat nicht in dem weiten Maße wie im Reiche geschehen ist. Vgl. J. Ficker: Forschungen zur Reichs- und Rechtsgeschichte Italiens 2 (1869), 289 ff., von wo auch die Zitate; L. Hartmann: Geschichte Italiens II, 1 (1900), 136 ff., II, 2 (1903), 219 ff.; E. Mayer: Italienische Verfassungsgeschichte II (1909), 78 ff.

[1] Sie gleichen darin am ehesten den Bistümern Lübeck, Ratzeburg und Schwerin, deren spätere fürstliche Stellung lediglich „auf die Ausstattung des Bistums" zurückging, Hauck: Kirchengeschichte V, 1 (1910), 122; für Brandenburg, wo an die Stelle der Kastellaneien Burgwarde traten, vgl. F. Curschmann: Die Diözese Brandenburg (1906), 24.

Bistümer gewannen eine Sonderstellung im Staatsganzen. Sie standen auf gleicher Stufe mit den Gütern anderer Adeliger, nur daß deren Stellung jüngeren Datums war. Während diese früher Grundbesitz nur auf Lebenszeit besaßen, wurde er im 12. Jh. erblich[1], bis sie diesen im 13. Jh. zum Großteil vom fürstlichen Einfluß überhaupt zu befreien verstanden. Der Bischof (richtiger die Kirche oder der hl. Johannes) war, wie es im Begriffe des Patrimoniums liegt, erblicher Grundherr und hatte als solcher alle Rechte und Pflichten den bischöflichen Hintersassen und dem Landesherrn gegenüber, wie sie einem Grundherrn jeweils gebührten. Zur Verbindung von Herzog und Untertan war jetzt nicht der Bischof als herzoglicher Beamter, Kastellan, eingeschaltet, sondern als Grundherr. Nicht vom Herzog als Kastellan über die Kastellanei gesetzt, war er kein mit öffentlich rechtlichen Befugnissen dem Herzog unterstehender Beamter, welcher für ihn, aber auch nicht für sich die Verwaltung des Gebietes führte. Erst auf dem Gnadenwege, durch Beschränkungen der Abgaben, durch Umsetzung der Dienstleistungen in Abgaben und schließlich durch teilweise Befreiungen gelangten die kirchlich patrimonialen Güter zu allmählich freier, gefreiterer Stellung. Dazu wurde dann noch die Gerichtsbarkeit erworben. Nur die Kirchengüter des Streubesitzes waren in slawisch-rechtlicher Zeit auch der nächstliegenden herzoglichen Burg unterworfen[2]. Dorthin leisteten sie Abgaben und Dienste, dort hatten sie ihren Gerichtsstand. Der geschlossene Kirchenbesitz verlangte ob seiner Größe und Geschlossenheit eine unbedingte Sonderstellung. Denn er war ein Fremdkörper im Staate. Weitestgehende Erlangung staatlicher, also öffentlich-rechtlicher Befugnisse zu den privatgrundherrlichen, aber im Sinne der Exemtion von den Organen der weltlichen Gewalt, trat daher bei diesen früh, vielleicht gleich mit der Übereignung des Gebietes an die Kirche ein. So nur läßt sich begreifen, wenn in dem für Breslau kaum einzuschränkenden Wortlaute der Schutzurkunde für Gnesen aus dem Jahre 1136[3] über die geschlossenen Kirchengüter, beide

---

[1] Damit erstand aber in der Kirche und dem Adel dem Herzog eine immer größeren Einfluß gewinnende Macht, die an wichtigen Staatsakten teilnahm, vgl. T. Wojciechowski: Szkice historyczne jedenastego wieku, Kwart. histor. 31 (1917), 374.

[2] Man wäre versucht, hier mit Seeliger von der engeren und weiteren, der gesteigerten und verfallenden Immunität zu sprechen, ließen nicht die Quellen allzusehr im Stich, vgl. G. Seeliger: Die soziale und politische Bedeutung d. Grundherrschaft im früh. Ma., Abh. d. sächs. Akad. der Wissensch., phil. hist. Kl., XXII, 1 (1903), 125 ff., 131 ff. Was Abraham a. a. O. 232 f. über die Immunität bis zum Ausgang des 12. Jhs. sagt, reicht nicht aus. Richtig ist, daß für diese Zeit Immunitätsprivilegien gleich denen des Westens nicht vorhanden sind, da sich das Institut der Immunität im Osten, sowohl in Böhmen wie in Polen, langsamer und in veränderter Form entwickelte, vgl. neuestens Peterka a. a. O. I, 38 f.

[3] C. d. Maj. Pol. I, 10. Die Urkunde, eine der wichtigsten der gesamten älteren polnischen Geschichte, erfreut sich keineswegs einheitlicher Auffassung, wie die Arbeiten von Abraham a. a. O. 63 ff.;

Male Kastellaneien, überraschend große öffentliche Rechte verbrieft wurden: „provincia de Znein cum decimis, cum foro, cum lacubus et cum omni iuriditione seculari... Item Loviche cum decimis, cum villis et earum incolis, cum venatione, cum castoribus et omni penitus iuriditione seculari, nulli preter

---

Kętrzyński: Studyja nad dokumentami z XII. w., Rozpraw. akad. um. wydz. histor., XXVI (1891); St. Zakrzewski: Ze studyów nad bullą z r. 1136, Rozpraw. akad. um. wydz. hist. fil., ser. II, tom. XVIII (1902), 1—80; Kehr a. a. O. 11, beweisen können. Mit Recht hebt Zakrzewski den maßgebenden Einfluß Gnesener erzbischöflicher Kreise auf die Formulierung und den materiellen Teil der Urkunde hervor, wenngleich die Beweise für die Beteiligung des Anonymus Gallus unzureichend sind. Ebenso recht haben andere, wenn sie in der Urkunde verschieden alten Besitz der Gnesener Kirche, auch das älteste Dotationsgut in den Kastellaneien Znin und Lowicz, erkennen wollen. Die Beweise Zakrzewskis gegen den Rang Znins als Kastellanei treffen nicht das Richtige, da Znin unbedingt Kastellaneirang besaß, was die Urkunde von 1234 („castellatura Znegnensis", C. d. Maj. Pol. I, 150) hinlänglich beweist, mochte auch das erzbischöfliche Gebiet durch Herzogs- und Adelsland unterbrochen sein. Das Seitenstück von Militsch spricht deutlich dafür. Was sonst Zakrzewski insbesondere mit Rücksicht auf die „iuriditio secularis" dem Erzbischof an Rechten zukommen läßt, ist wenig genug. Er will darin das Erbrecht, das weltliche Recht des Erzbischofs sehen, nichts sonst. Daß der Ausdruck etwas mit Gerichtshoheit zu tun habe, leugnet er, obwohl ihn doch das „nulli preter episcopum respondere" hätte nachdenklicher stimmen müssen. Der kampfbare Geist der Urkunde, die stets wieder das alleinige Recht des Erzbischofs betont, weist auf Gegensätzlichkeiten zur herzoglichen Gewalt hin, welche geradezu die Ausstellung der Schutzurkunde hervorgerufen haben könnten, wie sich denn auch der letzte Teil der Urkunde, der in denen der anderen Bistümer keine Entsprechung findet, unmittelbar darauf zu beziehen scheint, wenn es im Anschlusse an die allgemein gehaltene und auch bei den Urkunden der anderen Bistümer gebrauchte Poenformel für Gnesen, nochmals zum Kontext zurückkehrend, heißt: „Adicimus itaque, ut nemini fas sit ecclesiam beati Adalberti super possessione rusticorum de cetero infestare aut eis exinde aliquam contradictionem inferre; quorum vero nomina hec sunt videlicet et officia." Nun folgen die Namen. Es wäre dabei nicht ausgeschlossen, daß gerade manches Recht als Recht angesprochen wurde, obwohl es nur Wunsch der Kirche war, wie Gleiches für das Bistum Kammin vorzuliegen scheint (vgl. die folgende Anm.). Daß aber gerade die Gerichtsbarkeit in den Kirchen(Patrimonial-)gütern dem Erzbischof in weitestem Maße zustand, geht auch aus der Restitutionsurkunde der Herzöge für die gesamte polnische Kirche, vorerst für den Gnesener Erzbischof, hervor, in welcher sie die Beobachtung der kirchlichen Immunität und Freiheit und dabei in erster Linie versprechen: „ne quis hominum ecclesie inhabitans patrimonium, alias ad iudicium quam coram ipsius ecclesie prelato, vel coram suo iudice iudicandus pertrahatur" (C. d. Maj. Pol. I, 66). — Über die formelle Seite dieser wichtigen Urkunde ist erst überraschend spät Licht verbreitet worden, da v. Ottenthal: Mitt. d. öst. Instit. f. Geschichtsforsch. 38 (1920), 336, die Urkunde als in Gnesen entstanden, Kehr a. a. O. 11 als Nachzeichnung des Originals bezeichnet, wogegen trotzdem W. Abraham: Kwestja autentyczności bulli gnieźnieńskiej z r. 1136, Sprawozd. towarz. nauk. we Lwowie, 1921 n. 1, 2—4 die materielle Gültigkeit der Urkunde betont.

episcopum respondere habet". Gnesen und Breslau, zu gleicher Zeit gegründet, hatten die gleiche Entwicklungsspanne hinter sich, die politischen Verhältnisse waren im polnischen Staate die gleichen für beide gewesen. Die Ausstattung mit Gütern für beide wie für die anderen Bistümer bis zum pommerschen[1] war in den Grundzügen übereinstimmend. Gnesens Rechtszustand im geschlossenen Besitze darf so als Regelfall angesehen werden, zumal bei Breslau die zwei Jahrzehnte spätere Urkunde, welche sich lediglich über diese Dinge, aber auch die Zehnten, die Breslau fraglos besessen hat, ausschweigt, nicht hindernd ist. Was die Gnesener Urkunde enthält, ist zugleich ein Programm für alle übrigen Bistümer und ein Schlüssel zur Lösung des Problems: Kastellanei und Kastellanei als Kirchengut. Als die wichtigste Bestimmung aus allem ragt jenes Recht hervor, das im Mittelalter in allen staats- und verfassungsrechtlichen Fragen immer einen Angelpunkt bildet: die „omnis iuriditio secularis", welche dem Bischof unbedingt vorbehalten ist. Die darin enthaltene, ausschließliche Gerichtsbarkeit[2] schlägt endgültig die Brücke von der theoretisch ursprünglichen Grundherrschaft der Kirche zur höchsten staatlichen Gewalt, der Quelle für jedwede Gerichtsbarkeit: dem Herzog, oder zerreißt ein eisernes Band zwischen Staat und Kirche, von anderem Standpunkte besehen. Wie ein Introitusverbot' eines Ottonischen Immunitätsprivilegs klingt haarscharf dieses „nulli praeter". Und es ist in der Tat die halbe Immunität, welche hier unter den Schutz der Kurie gestellt wird: Unabhängigkeit im Gerichtswesen. Die volle Immunität: die Befreiung von allen Lasten zu erkämpfen, blieb dem 13. Jh. vorbehalten. Für diese Frühzeit war das Wichtigste, daß das geschlossene Kirchengut von der weltlichen Gerichtsbarkeit eximiert, auf sich selbst gestellt wurde und den ersten Schritt zur Selbständigkeit tat auf der gesamten Linie der Bande, welche weiterhin ein festgefügtes

[1] F. Salis: Unters. z. pommerschen Urkundenwesen im 12. und 13. Jh., Baltische Studien, N. F., 13 (1909), 131 ff.; dagegen M. V. Brečkevič: Das Privileg d. Papstes Innozenz II. f. d. Bischof Adalbert v. Wollin, Z. f. osteurop. Gesch. III (1913), 365 ff.; dageg. F. Salis: Zur Beurteilung d. Gründungsbulle d. Bistums Wollin (= Kammin), eda. 4 (1914), 52 ff.

[2] Daß auch andere hoheitliche Rechte darunter verstanden werden konnten und wurden, erhellt deutlich die Urkunde des Oppelner Herzogs von 1222 für das Ujestische, Tzschoppe-Stenzel, 281; vgl. auch A. Waas: Vogtei und Bede in der deutschen Kaiserzeit II, Arb. z. deutsch. R.- u. Verfassungsgesch. 5 (1923), 94 ff.; A. Małecki: Studyum nad bullą Inocentego II. z roku 1136, wyd. dla arcyb. Gniezn., Roczniki towarzystwa przyj. nauk. Poznańskiego 20 (1894), 373 ff., bes. 395 f. will ganz zu Unrecht zwischen jurisdictio und juriditio einen Unterschied machen. Er setzt dieses gleich ditio und sieht darin lediglich „ökonomische Oberhoheit, die Steuern und Nutznießungen über irgend einen eigenen Gegenstand berührt, mit Ausschluß der Gerichtsherrschaft". Zum Beweise beruft er sich S. 396, Anm. 1 auf die eben genannte Ujester Urkunde von 1222, die eine Auslegung in seinem Sinne völlig ausschließt.

Klammerwerk um den Kirchenbesitz legten und bei dem verborgenen Streben der Kirche nach restloser Freiheit auf ihm wie ein Alp lasteten.

Die Zahl der noch auf dem Kirchenbesitze ruhenden Gerechtsame und Regalrechte des Landesherrn ist nicht genau bestimmbar, zunächst weil keine Quellen über diese Teile des Rechtes aussagen und weil die territoriale Gliederung des Bistumsgutes in den Teilherzogtümern von maßgebender Bedeutung wurde, da Kirchenfreundlichkeit und -feindlichkeit der Herzöge die Schranken weiter und enger zogen. Gleich wichtig bleibt die zeitliche Entwicklung, da der Stand des 13. Jhs., zumal des späteren, sich wesentlich von dem des 11. und 12. etwa, unterscheidet. Denn nur eine allmähliche Entwicklung setzte die Kirche in immer größere Teile des Herzogsrechtes ein. In weitem Maße hat Schulte das Seitenstück der Kastellanei Militsch herangezogen, für welche aus dem Jahre 1249[1] ins Einzelne gehende Aufklärungen über die Stellung des Domkapitelkastellans, anmerkungsweise und unvollständig auch die dem Landesherrn bis zu diesem Augenblick abgerungenen Rechte überliefert sind. Sie bedenkenlos auch für die Ottmachauer Kastellanei, und zwar für die rein slawische Zeit in Anspruch nehmen zu wollen, ist nach den geäußerten Bedenken nur in beschränktem, keineswegs abzugrenzendem Maße möglich. Die beste Erkenntnis dessen, was der Bischof in der Kastellanei Ottmachau bereits besaß und was er noch erringen wollte, wird erst der Erfolg und der Gang der langen Kette von Immunitätskämpfen im 13. Jh. liefern, welche in ihren negativen Teilen den positiven Rechtszustand in slawischer Zeit beim ablaufenden 12. Jh. erhellen werden.

Für die Kirche erwuchs nun, sobald sie ein geschlossenes Kastellaneigebiet wie Ottmachau oder Militsch in der Hand hielt und zu diesem Grundbesitze noch öffentlich-rechtliche Funktionen aus der Sphäre landesherrlicher Gewalt durch Exemtion von deren Organen: den Kastellanen, hinzuerwarb, die Aufgabe, eine Verwaltungsorganisation für dieses Gebiet zu schaffen. Eigentlich lag es in ihrer Hand, freischöpferisch vorzugehen, ohne Anschluß an Gegebenes, da mit der Freilassung des Kastellaneigebietes aus des Herzogs unmittelbarem Machtbereich Neues geschaffen wurde. Im Reiche war in der Tat eine von der gesamtstaatlichen oder territorialen Verwaltungsordnung, welche auf der Grafschaft aufgebaut war, abweichende Organisation der der Kirche durch die Immunität gefreiten Güter in der Vogtei geschaffen worden, welche allmählich und mit mannigfaltem Erfolg, insbesondere auf dem Gebiete der Gerichtsbarkeit die Grafen gleiche Stellung anstrebte[2].

---

[1] Tzschoppe-Stenzel a. a. O. 315 ff.

[2] Vgl. Werminghoff: Gesch. d. Kirchenverfassung Deutschlands im Ma. I, 225 ff. Die Übertragung von Grafschaften an die Kirche (Werminghoff a. a. O. 231, G. Waitz: Deutsche Verfassungsgeschichte 7 (1876), 257 ff.) ist nicht auf gleiche Stufe mit der Kastellaneienausstattung zu stellen; vgl. G. v. Below: Der deutsche Staat des Mittelalters I (1914), 252 ff.; Schröder a. a. O. I[6], 214 ff., 614 ff.

Zwar war die Grafschaft für die Neueinrichtung Vorbild gewesen; im Namen wurden von der Kirche, welche an die grundherrschaftliche Organisation, wie insbesondere das Gerichtswesen der kirchlichen Güter vor der Verleihung von Immunitäten anknüpfte, Sonderwege eingeschlagen. Dafür war allerdings eine jahrhundertelange Entwicklung vorausgegangen, welche festgefahrene Geleise geschaffen hatte, von denen dann nicht radikal abgegangen werden konnte. Anders bei den polnischen Kirchengütern! Die im Vergleich zum Westen bedeutend geringere Bestandeszeit zwang und nötigte zu einer raschen Durcheilung und Überspringung von Stadien, welche im Westen zu überqueren manchen Strauß kostete. Daher griff auch die polnische, hier Breslauer Kirche zum Nächstliegenden, als es ein bisher staatliches Verwaltungsgebilde, die Ottmachauer Kastellanei, zu übernehmen und vom Stande der Kirche aus zu organisieren hatte, zumal sie keine ausgebildete Tradition besaß, auf welche sie hätte Rücksicht nehmen müssen. Sie schloß sich engst an das Vorbild der polnischen Staatsverwaltung, das Kastellaneisystem, an und übertrug dieses automatisch auf ein Gebiet, das eben selbst noch geschlossene Kastellanei gewesen war. Damit war das Problem durch die Kirche hier im staatlich-formalen Sinne gelöst.

Der Bischof hatte nun als höchsten, allein ihm verpflichteten Beamten der Ottmachauer Kastellanei einen Kastellan einzusetzen, welchen kein Band[1] ob seiner Stellung an den Herzog fesselte. Seine Kompetenzen waren nur in den Grundzügen denen eines herzoglichen Kastellans gleich, vornehmlich im Gerichtswesen und seinen Qualitäten als Finanzbeamten, wie als Kommandant der Burgbesatzung. Die Fülle der ihm zugewiesenen Geschäfte jedoch hing im wesentlichen von der Erlangung weiterer Rechte durch die Kirche ab. Genaueres über seine Zuständigkeit ist für die Zeit vor dem 13. Jh. wegen Quellenmangel nicht zu erschließen. Dagegen regen die eigenartigen Verhältnisse in der Militscher Kastellanei, in welcher Herzogs- und Kirchenland schon in nächster Nähe der Burg zusammentrafen, wo daher auch ein herzoglicher und ein kirchlicher (Kapitels-)Kastellan nebeneinander bestellt waren, zum Vergleiche an. Denn grundsätzlich wurde hier zwischen herzoglichen und bischöflichen Hintersassen geschieden. Denkbar wäre nun ein ähnliches Zwitterverhältnis in der Ottmachauer Kastellanei, wenn Herzogsland und -leute in ihr, sobald die Kirche in den Besitz des Gebietes gelangt war, noch nachgewiesen werden könnten. Nichts von alledem verlautet jemals. Auch daß der Herzog zur Wahrnehmung seiner eigenen Interessen, welche sich auf eine Reihe von ordentlichen und außerordentlichen Verpflichtungen der Kirchenleute gegen den Herzog gründeten und vornehmlich finanzieller Natur waren, einen Kastellan neben den bischöflichen gesetzt hätte, ist ganz unwahrscheinlich, da jener dann lediglich

[1] Von einer Leihe des Gerichtsbannes etwa durch den Herzog verlautet nichts.

Wirtschaftsbeamter des Herzogs mit völlig verkümmertem Kastellanenwirkungskreise gewesen wäre, wogegen vor allem die Entwicklung im 13. Jh. spricht, da der bischöfliche Kastellan bzw. der Bischof selbst der Mittler zwischen seinen Untertanen und dem Herzog war und so allen Pflichten gegen diesen nachkam.

Die Rechtsstellung des Bischofs im Ottmachauer Burgenlande ergibt sich daraus eindeutig und scheidet sich scharf von dem, was ihm als „gebornem", vom Herzog „abhängigem" Kastellan bisher zugeschrieben wurde. Nichts hatte der Bischof, auch vergleichsweise nicht, mit irgend einem herzoglichen Beamten und dem Herzog als dessen gleichsam erblich bestellter, „die Einkünfte selbst voll genießender" Kastellan zu tun. Ursprünglich Grundherr — nur auf dieser Stufe war er dem grundbesitzenden Adel, der schließlich in den Alleinbesitz der Kastellanenämter kam, zu vergleichen — schied er durch Exemtion von der öffentlichen Gewalt, insbesondere im Gerichtswesen aus der Kastellaneiverfassung aus, und kam damit in eine ganz neue Beziehung zum Landesherrn, welche zu dieser Zeit kein Seitenstück im polnischen Staate, wohl aber im deutschen Reiche fand, wo die Immunität längst im weiten Maße die Grafschaftsverfassung gesprengt hatte. Der Bischof war eigenberechtigt, nicht mehrberechtigt im Vergleich zu den herzoglichen Kastellanen. Der Bischof gründete seine Stellung auf sein Patrimonium, zu welchem er allmählich Hoheitsrechte erlangte[1]. Durch dies, vornehmlich durch die Erlangung der Gerichtsbarkeit waren die Voraussetzungen zur Selbständigkeit und Unabhängigkeit gegeben. Einmal herausgetreten aus der staatlichen Organisation, stand der Bischof nicht mehr ganz unter, sondern mehr neben dem Herzog, wenngleich vorläufig nur in halber Schulterhöhe. Denn das Zeitalter der nunmehr einsetzenden Kolonisation, wie die erneuten Stürme von Kirche und Staat im 13. Jh. gegeneinander schufen neue Probleme, erweckten neue Kräfte und Reibungsflächen, welche erst ein kampfreiches, zugleich arbeitsvolles Jahrhundert zu überwinden vermochte.

[1] Zu ganz ähnlichen Ergebnissen gelangt St. Arnold: Władztwo biskupie na grodzie wolborskim w wieku XIII., Rozprawy hist. towarz. nauk. Warzawskiego I, Heft 1 (1921), bes. 3., 4., 5. Kapitel für das Bistum Kujawien (Wladyslaw, Loslau) und seine Kastellanei Wolborz.

Vierter Abschnitt.

Das Zeitalter der deutschen Kolonisation.

Methodische Bemerkungen.[1]

Wir stehen an der Schwelle des glanzvollsten Zeitalters deutschen Volkes und seiner Geschichte im Osten. Die „Großtat des deutschen Volkes im Mittelalter": die Kolonisierung und Germanisierung des slawischen Ostens war ein „Ereignis von weltgeschichtlicher Bedeutung". Immer reizvoll für jeden Deutschen, sehenswert für jeden anderen wird jenes Bild bleiben, das auf dem Grunde zweier Jahrhunderte prangt, und in lichten Farben deutsche Arbeit und Schöpferkraft als Wappen trägt. Mosaikartig wird das Bild, von der Nähe besehen, aus einem Gusse erscheint es aus der Ferne und in der Gesamtheit. Die Kenntnis aber nur jedes und des kleinsten Teiles wird den Wert und die verborgenen Schätze des Ganzen ermessen lassen. Dazu einen aufschlußreichen Beitrag zu liefern, ist auch das mit und aus der Ottmachauer Kastellanei sich bildende geistliche Territorium des Breslauer Bistums in maßgebender Weise geeignet. Denn auch dieses wurde ein Mittelpunkt deutscher Kolonisation und durch diese bis zur Unkenntlichkeit verändert. Aber wie die ganze Bewegung eine allgemeine war, eine große deutsche, so ist auch der kleinste Splitter, losgelöst vom Ganzen, nicht zu verstehen. Daher wird der Blick in die weitere Nachbarschaft immer neue Brücken zum eigenen Lande suchen müssen.

Das Zeitalter der Kolonisation war eine Umsturzzeit großen Stiles, eine gewaltige Staats- und Wirtschaftskrise für den gesamten Osten. Zu leicht ist der Betrachter bei solchen Erscheinungen versucht, allein das Endergebnis im Auge zu behalten und dieses als Summe an den Anfang zu versetzen, oder anders gesprochen: die rückschauende Betrachtungsweise führt leicht dazu, alle Ereignisse, welche zeitlich und oft auch örtlich weit getrennt sind, auf einen gemeinsamen Hintergrund zu projizieren, so daß dann ein einheitliches, gewissermaßen zeitloses, momentartiges Bild entsteht. So imposant dieses sein mag, so schleierhaft und irreführend ist es zugleich. Denn die inneren Zusammenhänge, die einzelnen Figuren und Formen bleiben bei solchem Standpunkte verborgen. Daher kann nur die zeitlich und räumlich differenzierte Entwicklungsgeschichte dieser entscheidenden hundert Jahre ein getreues, dennoch lebendiges Abbild dieser großen Zeit geben.

---

[1] Vgl. auch Schulte: Richtlinien z. schles. Siedlungsforschung, Darst. u. Quell. 23 (1918), 86 ff.

Nicht zuletzt wird bei dieser Art der Forschung und Darstellung auch die Einzelpersönlichkeit zur Geltung kommen, welche gerade im Mittelalter mehr denn in der Zeit der Massen die Ereignisse und Entwicklungsreihen auf ihren Schultern trug. So wird sich ergeben, daß die Kolonisation des Breslauer Bistumslandes wesentlich von den persönlichen Fähigkeiten und Eigenschaften des Dreigestirns am Breslauer Bischofsstuhle im 13. Jh.: Lorenz, Thomas I. und II. abhing[1]. Der Zusammenhang mit der Vergangenheit wird durch einen Abriß der Vor- und Frühgeschichte des Ottmachauer Kastellaneigebietes hergestellt werden, da so erst die Größe des Bruches mit der slawischen Zeit und die richtige Erfassung und Wertung der Leistungen und des Wesens deutscher Kolonisation ermöglicht wird.

I. Das Ur- und Landschaftsbild des Ottmachauer Landes vor der deutschen Besiedlung.[2]

Der Mensch: sein Siedeln und seine Ernährung sind innig mit der Scholle verwachsen und von der inneren Beschaffenheit des Bodens abhängig, ja fast ausschließlich bedingt. Denn wie es Boden gibt, auf dem jeder noch so zähe Keim einer Pflanze verdorrt, wehrt oftmals der Boden jedem menschlichen Wachstum. Der erste Blick auf das geologische Kartenbild[3] des Neiße-Ottmachauer Landes — denn Neiße mit dem um dieses erstehenden Siedellande bildete die im 13. Jh. das Übergewicht erlangende zweite Hälfte des geschlossenen Bischofslandes — in seinen historischen Grenzen lehrt, daß dieses in zwei voneinander scharf geschiedene Teile zerfällt, daß sich zwei extreme geologische Zeitalter: Paläozoikum und Quartär, unvermittelt treffen. Zum Gut-

---

[1] Vgl. auch den ernsten Ruf Siegfried Rietschels: Die Städtepolitik Heinrichs des Löwen, Hist. Zeitschr. 102 (1908), 275 nach der Wertung der Persönlichkeit vor allem im mittelalterlichen Rechts- und Wirtschaftsleben.

[2] Zum allgemeinen vgl. etwa R. Gradmann: Das mitteleuropäische Landschaftsbild nach seiner geschichtlichen Entwicklung, Geograph. Zeitschrift 7 (1901), 361 ff.; O. Schlüter: Art. „Deutsches Siedlungswesen" in Hoops: Reallexikon d. germ. Altertumskunde I (1912), 402 ff., mit deren Ergebnissen wir in der Hauptsache übereinstimmen.

[3] Vgl. J. Partsch: Schlesien, eine Landeskunde I (1896); R. Lepsius: Geologie von Deutschland u. d. angrenzenden Gebieten III, 1 (1913), Schlesien u. Sudeten; H. Hassinger: Die mährische Pforte und ihre Nachbarlandschaften, Abh. d. k. k. geogr. Gesellschaft in Wien XI, 2 (1914); derselbe: Die Tschechoslowakei (1925); H. Cloos: Der Gebirgsbau Schlesiens und die Stellung seiner Bodenschätze (1922); M. Hellmich a. a. O. (1923); G. Gürlich: Erläuterungen z. d. geolog. Übersichtskarte v. Schles. (1890) samt Karte; R. Lepsius: Geolog. Karte des Deutschen Reiches, Nr. 21; vgl. auch: W. Frenzel: Klima und Landschaftsbild der Oberlausitz in vorgeschichtlicher Zeit, Oberlausitzer Heimatstudien 2 (1923); M. Treblin: Beiträge zur Siedlungskunde im ehem. Fürstentum Schweidnitz, Darst. u. Quell. z. schles. Gesch. 6 (1908).

teil stellt darin das Bistumsland ein verkleinertes Schlesien dar. Teil hat es an dem Aufbau der Ostsudeten, genauer des hohen Gesenkes, das sich in seiner Zusammensetzung schroff vom niederen Gesenke und dem Glatzer Kessellande abhebt. Bildet der junge Kreidegraben der Neiße im Westen die Grenze, so das unterdevonische Band, von Zuckmantel über Würbenthal nach Römerstadt sich ziehend, im Osten einen zugleich mit der politischen Grenze fast zusammenfallenden Abschluß des kristallinen Hochgesenkes gegen den sedimentären Teil des niederen. Diese Urgesteinszone des Neißer Landes, die ihre Fortsetzung bis nach Mähren findet, zerfällt in sich selbst wieder in der Hauptsache in zwei qualitativ, nicht räumlich zusammenhängende Gebiete: in die Gneis(Granit)kuppen- und die Glimmerschieferzone. Deren Wechsel und gegenseitige Durchbrechung bedingen allein die geologische Gliederung. In verschieden breiten, parallelen Bändern zerteilen die weichen kristallinisch-phyllitischen Schiefer, folgend dem allgemeinen Streichen nach dem Nordosten, die Granitmassen und geben dann in ihrer weiteren Zersetzung den Boden ab, welcher den Siedlungen des Menschen zugänglich ist, während die Granite und Gneise jedwedes Ansiedeln verwehren. Die Lage des westlichen Bandes im Glimmerschiefer- und Phyllitgebiet, eingezwängt durch die anstehenden Granite, ist bestimmt etwa durch die Linie Jauernig—Landeck. Durch eine schmale Brücke hängt mit dieser Furche zusammen der im gleichen Sinne gebildete, jedoch viel mächtiger einsetzende kristalline Schiefer, gegen die Ebene hin begrenzt etwa durch die Orte Sörgsdorf, Gurschdorf, lädt sich dann südwärts weiter aus, mündet in dem von kristallinem Gestein ganz erfüllten Hochgesenkekern und leitet damit aus dem Grundbach- ins Gnaupa- und Schwarzbachtal mit rasch zunehmender Verengung über. Den größten Raum beherrscht die östliche kristalline Zone, ja man darf von einer nur durch wenige Gneiskuppen unterbrochenen kristallinen Schiefermasse sprechen, welche in mächtigen Streifen, einsetzend im Norden ungefähr mit Großkunzendorf, Sandhübel und Breitenfurt, das Bieletal begleitet, die Altvaterzüge fast ausschließlich bildet und sich dann ähnlich den beiden westlichen Bändern im oberen Teßtal verflüchtigt, um den Gneisen das Feld zu räumen.

Weist so der Hauptteil des südwestlichen Neißer Landes ein, wenn auch nach zwei Seiten hin gegabeltes, aber doch verwandtes einheitliches Gepräge auf, so nimmt das stark mit Granit durchsetzte Gneismassiv eine Ausnahmsstellung ein, besonders deswegen, da sich von hier aus mit Zuhilfenahme der im gesamten Hochgesenkezuge vorherrschenden Umbiegung der einzelnen Schichten nach dem Nordosten ein deutlicher Zusammenhang mit dem nördlich von Ottmachau aus dem Diluvium auftauchenden und im Strehlener Gebiete seinen Abschluß findenden Granitmassiv feststellen läßt, welches seine Ausläufer bis in das unterdevonische und kulmische Gebiet um Ziegenhals vorstreckt. Wird dies für das engere Neißer Land wirtschaftlich von großer Bedeutung, so gerät auch der in haarscharfer Form ausgeprägte Sudetenrand-

bruch in ein gewisses Schwanken. Diese Bruchlinie, an der das Neißer Land von Gostitz über Jauernig, Sörgsdorf, Wildschütz bis in die Gegend von Friedeberg und Setzdorf teil hat, scheidet unvermittelt die kristallinen Schiefer vom diluvialen Vorland, das, ähnlich wie die meisten Teile Schlesiens, das Flußgebiet der mittleren und unteren Neiße beherrscht.

Das Antlitz der gesamten norddeutschen Tiefebene bis an die Ränder der Sudeten ist durch die Eiszeiten geformt und ausgefurcht worden; diesen verdankt es das Diluvium, das in weiten Strecken andere Gesteine, im Neißer Lande nicht zuletzt das Urgestein versenkte und bedeckte. Denn die Eismassen hatten sich bis an die Sudeten vorgeschoben und die gesamte Fauna und Flora vernichtet. Nach dem Abschmelzen der mächtigen Eisschichten und Gletscher blieben als sichtbare Zeichen des nordischen Eiseinbruches Gesteinsablagerungen, Schutt, Kies und Sand zurück, die, durch die ungeheuren Schmelzwässer und die einsetzende Windwirkung zerrieben und zerkleinert, den Untergrund für die fruchtbaren Diluvialfluren Schlesiens und des Neißer Landes abgaben. Vornehmlich dem einsetzenden trockenen, warmen Klima und dem Winde ist die Entstehung des Lößes zuzuschreiben, der an Fruchtbarkeit alle anderen Bodenarten weit übertrifft und die Ertragsfähigkeit Schlesiens in der Hauptsache bedingt. Leider sind die Lößvorkommen Schlesiens noch nicht planmäßig aufgenommen und festgestellt, wie es für das Diluvium überhaupt an einer entsprechenden Zahl von Spezialarbeiten fehlt, so daß das heute bekannte Verbreitungsgebiet des Lößes in Schlesien kaum mehr denn bloße Ansätze darstellen kann. Lediglich von Oberschlesiens Löß um Leobschütz weiß man auch, daß diese zum Gebirge hin zunehmende Lößdecke ins Neißer Land bis an die Biele und in die Gegend von Neiße vorgreift. Allerdings ergeben sich hier gewisse Schwierigkeiten, da gerade dieses Gebiet ob anderer Zeugnisse als bewaldet anzunehmen ist und der Wald eine lößfeindliche Vegetationsform darstellt. Aus diesem Grunde kann der Löß erst nach eingehender Forschung und Nachprüfung des bisher Bekannten als Kriterium für etwaiges Vorkommen oder Fehlen des Waldes angesehen werden.

Als jüngste postglaziale Erscheinung ist wie anderwärts auch hier die Tätigkeit des Wassers anzusetzen, das sich, indem es sich seinen Weg durch das Diluvium bahnte, das Schwemmland (Aluvium) bildete, rechts und links begleitet von verlehmten und zur Sumpfbildung neigenden Böden. Die Ufer der mittleren Neiße und des unteren Bieletales lassen in gleicher Weise das Alluvialland erkennen. Kenntlich ist es vor allem daran, daß es auch heute noch von den Siedlungen nach Tunlichkeit gemieden wird. So liegen denn auch gerade die zur Hauptwasserader des Landes, der Neiße, strebenden Städte des Bistumslandes: Patschkau[1], Ottmachau und Neiße hart am Rande des Diluviums und Alluviums.

[1] Vgl. F. Brosig: Über die Gründung der Stadt Patschkau, Z. Oberschlesien 4 (1905), 54 ff.

Die geologischen Verhältnisse des Bischofslandes bedingen demnach für das menschliche Siedeln eine dreifache Stufenleiter. Das Urgestein mit seiner dünnen Schicht humosen Bodens wehrte von vornherein der menschlichen Tätigkeit und konnte daher weder den vor- und frühgeschichtlichen, aber auch nur schwer den hochmittelalterlichen Menschen, welche der hier erforderlichen höher entwickelten technischen Arbeit nicht zu genügen vermochten, zum Siedeln locken. Dagegen stand ihnen das diluviale Land, wenn nicht andere Umstände Schranken setzten, offen und dieses haben sie denn auch zu allen Zeiten benützt, während sie mit ängstlichem Instinkt dem siedelfeindlichen Alluvium auswichen. Daraus aber erhellt eindeutig, daß die Grenze von Paläo- und Känozoikum, welche streckenweise mit dem Sudetenrandbruch zusammenfällt, zugleich siedelgeschichtlich eine Trennungslinie erster Ordnung war.

Die Oberflächengestalt[1] des Landes ist für dessen Besiedlungsfähigkeit von gleich großer Bedeutung. Gebirge, Wald und Heideland engten für niedrigere Kulturstufen die durch die Ausdehnung des Diluviums bezeichnete bewohnbare Fläche noch erheblich ein. Denn nicht wahllos läßt sich der Mensch, besonders in Zeiten des Landüberflusses, nieder; seine Auswahl ist vom Grundsatz möglichst leichter Bebaubarkeit geleitet. Diese lockende Eigenschaft besaßen alle jene Gebiete nicht, welche eine durchschnittliche Meereshöhe von 250 Metern übersteigen[2]. Denn deren Rücken bedeckte sich, nicht hinderndes Eingreifen des Menschen vorausgesetzt, von selbst mit Wald. So kam es, daß Schlesien weit mehr denn drei Viertel von Wald erfüllt war, welcher erst der deutschen Kolonisation allmählich wich. Nun weist aber gerade das Neiße-Ottmachauer Land im Hauptteile eine Höhenlage von 200 bis 300 Metern auf. Nur das rechte Neißetal, beginnend ungefähr bei Ottmachau und sich unterhalb Neiße auch auf das linke Ufer in breitem Bande erstreckend, reicht in die Zone von 150 Metern herab. Daher ist auch dieses Gebiet als ursprünglich besiedeltes Land zu erwarten, neben dem Ottmachauer, wo andere Gesichtspunkte maßgebend waren. Daran schließt sich die zweite, sanft ansteigende Schwelle gegen das Gesenke, wo schon in der Gegend vor Ziegenhals das Gelände zu einer Höhe von 300 bis 400 Metern ansteigt, um schließlich ins hohe Gesenke überzugehen, welches bald Höhen von 700 bis 900 Metern, in seinen höchsten Gipfeln fast 1500 Meter erreicht. Durch einen wohl ausgebildeten Kammzug des hohen Gesenkes von Mähren scharf geschieden, erweist sich so das Neiße-Ottmachauer Land als eine zonenweise

---

[1] Vgl. bes. d. zitierte Arbeit v. Partsch.

[2] Vgl. Frenzel a. a. O. 14: „Orographisch bemerkenswert ist die Höhenschichte 250 Meter, da sie alle Teile der Oberlausitz, die sich weiterhin als Freiland- und Siedelgebiete der Vorzeit erweisen werden, umgrenzt.“ Treblin a. a. O. hält sich an die 300 Meter-Linie, ebenso W. Friedrich: Die historische Geographie Böhmens b. z. Beginn d. deutsch. Kolonisation, Abh. d. k. k. geogr. Ges. in Wien 9 (1911), 51.

stark fallende Abdachung des hohen Gesenkes gegen Nordosten, durchbrochen von 1000 Meter selten übersteigenden Bergen. Dafür sind die gleich Angriffslinien gegen das Gebirge hin in der Zone von 200 bis 300 schon deutlich erkennbaren, die einzelnen Höhenzüge quer durchschneidenden Täler, die tief in die Gebirgsrinde eingefressenen Marschlinien der Kolonisation, von ungleich größerer Wichtigkeit. Neben dem parallel zu den Gebirgsketten verlaufenden Neißetal zieht das Bieletal die Aufmerksamkeit vorerst auf sich. Denn die Strecke von Neiße über Ziegenhals nach Freiwaldau und darüber hinaus, längs der Biele ist neben der Neißefurche die zweite Hauptachse des Bistumslandes, Richtstrahlen, die gleich Koordination das gesamte Land beherrschen. Je tiefer im Gebirge, desto schroffer und steiler werden die abfallenden Talhänge. Der Talboden steigt auf dem Wege von Neiße bis Ziegenhals von ungefähr 190 Meter auf ungefähr 290 Meter, also verhältnismäßig wenig, dagegen schon bis Freiwaldau auf 440 Meter und erreicht in den sich nun teilenden Tälern: der Biele bei Ramsau eine Paßhöhe von 760 Metern und des Staritzbaches sogar von 926 Metern. Verhalten sich auf dieser Strecke von Neiße bis Ramsau die einzelnen Abschnitte von Neiße—Ziegenhals—Freiwaldau—Ramsau ungefähr wie 5:4:3, so dagegen die Steigung wie 2:3:6. So war das Bieletal, keineswegs die dieses begleitenden und querenden Höhenzüge, bis in die Gegend von Ziegenhals Land, welches für etwaige slawische Besiedlung noch in Betracht kommen konnte. Von Ziegenhals aus ist über eine kaum nennenswerte Bodenschwelle hin leicht in ein kleines, ins Gebirge eingesenktes Kesselland: das von Zuckmantel, durchflossen vom Mieserich- und Gickereibach, zu gelangen. Münden diese auch nicht unmittelbar in die Biele, sondern bewahren sie mehr selbständigen Charakter, so ist dennoch der Übergang zur Biele durch Arnoldsdorf-Dürrkunzendorf unschwer herzustellen. Der Ort selbst weist mit seinen 416 Metern Meereshöhe bereits mehr zu Freiwaldau denn Ziegenhals hin. Entspricht dem kaum 7 Kilometer betragenden Abstand von Ziegenhals nach Zuckmantel eine Steigung von über 100 Metern, so ist bei dem aus der Zuckmantler Mulde entlang des Mieserichbaches sich gegen das Hochgesenke hin bildenden Tale in weiteren 7 Kilometern bereits ein Punkt von 705 Metern erreicht, so daß der Sattelknopf „Vorwitz“ bei Hermannstadt einen gewissen Abschluß des Neißer Landes gegen das Gebirge bedeutet. Dennoch ist dieser Paßeinschnitt, gemessen an beiden ihn flankierenden Bergen und gesehen insbesondere vom Neißer Lande aus, erheblich; trennt er ja den 980 Meter hohen Querberg vom 890 Meter erreichenden Bischofskoppenzuge, der als das erste Hochspitz aus der Neißer Ebene emporwächst. Unbedeutender, aber ebenso wenig für vor- und frühgeschichtliche, wie slawische Siedeltätigkeit geeignet ist das von Zuckmantel über Nieder- und Obergrund führende Grundbachtal, welches in einer Höhe von 781 Metern gipfelt und sich dann mit dem Vorwitz-Paßwege vereinigt. Durchgängig Land weit über 400 Meter liegend, kam es erst für die Besiedlung im 13. Jh. in Betracht.

Das zweite Koordinatenfeld füllt die als breit angelegtes Einfallstor ins Gebirge die höheren Gesenkezüge an den Kamm anpressende Einbuchtung in der Richtung der Städte: Weidenau und Jauernig. Dafür ist im Vorland die Staffelung der Siedelmöglichkeit, gemessen an der Höhe des Landes, rein entfaltet und auch mit anderwärts anzuführenden Tatsachen völlig in Einklang zu bringen. Eine Linie, festgelegt durch Kamitz, Gostitz, Fuchswinkel, Dorf Jauernig, Heinersdorf, Oberhermsdorf, Weidenau, Wiesau, Bauke umzeichnet den über 250 Meter nicht ansteigenden Teil des Ottmachauer Flachlandes, welcher daher unbeschränkt für die Besiedlung vor dem 13. Jh. zu verwerten war, wie es in der Tat auch nachweisbar ist. Noch zum Vorland zu rechnen ist eine zweite, 350 Meter zustrebende Stufe, welche mit den Grenzorten Weißwasser, Gostitz, Johannesberg, Sörgsdorf, Wildschütz, Jungferndorf hart am Fuße des neu, weil etwas zurückgehalten, steil einsetzenden Gebirges liegen. Durchschnittliche Höhen von 500 bis 600 Metern sind bald erreicht, während die sich hier in gleichläufiger Ordnung neuerdings einsenkenden Täler und Furchen mit ihren Böden in dem Siedelwesen noch günstigeren Tiefen bleiben. Das Gegenstück zum Ziegenhals-Freiwaldauer Bieletal, läuft der Weidebach in der Richtung Friedeberg—Weidenau. Ganz entsprechend der Biele steigt das Flußbett von der Einmündung in die Neiße bei Woitz bis Weidenau auf nahezu 240 Meter und bleibt ob des vom Bieletal nun verschiedenen Geländes in langsamem Steigen bis Friedeberg auf 370 Meter hinter Freiwaldau mit seinen 440 Metern um 70 Meter zurück. Von Friedeberg strahlt dann ein Büschel von Tälern aus, deren wichtigstes die Friedeberg-Freiwaldauer Querfurche ist, welche an keiner Stelle 600 Meter überschreitet, also wesentlich hinter dem Ramsauer und Vorwitzsattel zum Vorteile der Siedelbarkeit zurückbleibt. Daß die Weide niedriger zu liegen kommt als die Biele, hängt vor allem damit zusammen, daß sich gerade ostwärts der Weide gegen die Biele das hohe Gesenke um das Doppelte verbreitert, weit in die Ebene vorgreift, die Trennung von Biele- und Weidewasserscheide bedingt und die beiden Talsysteme gegeneinander abschließt. Denn von der Weide zweigen noch eine ganze Reihe von Tälern und Tälchen nach Schwarzwasser, Rotwasser und andere gegen den Gesenkekamm hin aus. Wesentlich mehr Bedeutung für die mittelalterliche Verkehrsgeschichte, denn die Siedelgeschichte und keine für vorkolonisatorische besitzt die Jauernig-Krautenwalde-Landecker Tiefenlinie, welche sich mit ihrem Scheitelpunkt von 670 Metern durchaus in das Gesamtgefüge einpaßt.

Neben dem geologischen und orographischen Aufbau prägt als dritte Macht das Klima[1] das Bild eines Landes, da von

[1] J. Partsch: Die Regenkarte Schlesiens und der Nachbargebiete, Forsch. z. deutsch. Landes- u. Volkskunde 9 (1896), 195 ff.; derselbe: Schlesien, eine Landeskunde I (1896), 205 ff.; W. Trabert: Isothermen von Österreich, Sitzungsber. d. Wiener Akad. d. Wissensch., mat. nat. Kl., 73 (1901), 347 ff.; H. Schindler: Klimatographie von Mähren und

ihm das Gedeihen von Pflanze und Mensch wie von den beiden anderen in gleicher Weise abhängig ist. Das Klima selbst wieder ist ein höriges Geschöpf der Erdoberflächengestaltung, aber auch der natürlichen Lage des Landes auf der Erdkugel. Gebirge und Ebene, aber auch Mittler- und Übergangslage zwischen kontinentalem Osten und ozeanischem Westen bedingen in den einzelnen Teilen des Bischofslandes die Gestalten und Formen des Klimas.

Den Übergang von der Ebene zum Hügelland und Hochgebirge zu verfolgen, verstatten vorerst die Niederschläge. Der nordöstliche Teil der Ebene bleibt mit seinen 600—650 Millimetern jährlicher Niederschlagsmittel vom Regen ziemlich verschont, ohne daß er regenarm zu nennen wäre. Die Isohyete 700 Millimeter faßt bereits die meisten Strecken des Gebietes, das sich unter 250 Meter hält. Bald nimmt die Regenmenge, fast proportional dem Ansteigen des Gebirges, zu, so daß sich Übereinstimmungen zwischen der Isohyete 750 und der Isohypse 300 auf weite Strecken feststellen lassen. Einen gewissen Abschluß für die menschliche Siedelmöglichkeit zieht das Niederschlagsgebiet von 800 Millimetern aufwärts nach sich, welches sich ungefähr an die Orte Krautenwalde, Wildschütz, Jungferndorf, Schwarzwasser, Saubsdorf und Ziegenhals anlehnt, entsprechend dem Vorgreifen des Gebirges. Dann verdichten sich die Regenmassen rasch, um auf dem Hochgesenkekamm Mächtigkeiten von 1300 bis 1400 Millimetern zu erreichen. Die Rauheit des Klimas in den mit reichlichen Niederschlägen bedachten Gegenden wird durch die Schneeverhältnisse weiterhin verstärkt. So besitzt das Sudetengebiet Mährens und Schlesiens durchschnittlich zwar 45·5 Tage mit Schneefall, aber gerade Schwankungen wie bei Barzdorf, welches 1890 15, 1872 aber 72 Schneefalltage hatte, oder bei Gabel 1893 43, 1905 111 beweisen, daß die Klimaunterschiede der einzelnen Jahre groß sind. Überdies drückt die lange Schneedauer die Klimagüte noch wesentlich herab, so wenn Freiwaldau (441 Meter Meereshöhe) durchschnittlich am 17. Oktober den ersten, am 23. April den letzten Schneefall zu erwarten hat, während sich Orte unter 200 Meter beide Male um mehr denn einen Monat zu Gunsten der Schneefreiheit unterscheiden. Wie sehr in solchem Lande die Saat- und Anbauzeit gehemmt, die Ernte- und Reifezeit gefährdet ist, liegt auf der Hand. Daß diese Gebiete von der bäuerlichen Bevölkerung möglichst lang gemieden wurden, war naturnotwendig. Ganz entsprechend verhält es sich mit der Lufttemperatur, die ungefähr bis zur Höhenlinie von 250 Metern nicht unter 8^0 im Jahresmittel sinkt, so daß Weidenau (240 Meter Meereshöhe) $8{\cdot}1^0$, Oberhermsdorf (253 Meter) $8{\cdot}0^0$, Barzdorf (252 Meter) sogar $8{\cdot}5^0$ aufzuweisen haben, denen sich Neiße (187 Meter) mit seinen $8{\cdot}4^0$ würdig zugesellt, während die Temperatur des Hügel- und

---

Schlesien, Klimatographie von Österreich VIII (1918), mit einer Niederschlagskarte; G. Hellmann: Klimaatlas von Deutschland (1921) mit reichem Kartenmaterial, das jedoch nicht ohne weiteres zu verwerten ist.

Gebirgslandes wieder rasch abfällt, wie die Reihe Freiwaldau (441 Meter) 6·3°, Gräfenberg (632 Meter) 6·0°, Gabel (762 Meter) 3·9° lehren kann. Daß schließlich die Winde, welche sich der allgemeinen Richtung Mitteleuropas Südwest-Nordost völlig anpassen, an Stärke nichts zu wünschen übrig lassen, hat jeder erfahren, der die Kämme und Kuppen des hohen Gesenkes einmal bestiegen hat. Schon aus diesem wenigen erhellt, daß auch aus klimatischen Gründen — und daß diese sich in den hier in Frage kommenden Zeiträumen nicht wesentlich geändert haben, darf angenommen werden — das Gebiet jenseits der 300 Meter Höhenlinie die Menschen, solange sie keine Landnot dazu zwang, zum Ansiedeln keinesfalls einladen konnte.

Sprechen die Höhe von über 250 Metern, die Niederschlagsmenge von mehr als 750 Millimetern und eine Lufttemperatur im Jahresmittel unter 8°, wofern, wie im Neißer Lande, der Boden noch begünstigend hinzu kommt und keine menschliche Hand hindernd eingreift, für die Waldbedeckung, so gibt die Geschichte der Verkehrsmittel[1] dieses Gebietes im 13. Jh. die gleiche Auskunft. Denn die heute so überaus wichtigen Verkehrslinien über den Ramsauer Sattel und der über Zuckmantel—Vorwitz—Würbenthal—Freudenthal, welche den gesamten Handel mit Mähren neben der von Neiße über Lindewiese nach Leobschütz—Jägerndorf führenden alten Heerstraße zu tragen hatten, werden im 13. Jh. nicht erwähnt. Ist die Begehung der Krautenwalder Straße für 1295 urkundlich anzunehmen, so stellen sich für die übrigen Straßenzüge Zeugnisse erst im 14. Jh. ein, obgleich diese Wege schon im 13. Jh. begangen gewesen sein müssen. Daß sie es vor dem 13. Jh. schon waren, ist weder urkundlich noch durch allgemeine Erwägungen zu stützen, so daß dieser Teil des Kirchenlandes in slawischer Zeit als unerschlossen, daher unbesiedelt zu gelten hat.

Hauptbeweisend für die Waldnatur in den angegebenen Grenzen aber ist der schlesische Grenzwald[2] oder Grenzhag,

---

[1] J. Pfitzner: Die älteste Geschichte der Stadt Zuckmantel, Z. f. Gesch. Schles. 58 (1924), 11 ff.; derselbe: Geschichte der Bergstadt Zuckmantel (1924), 3 f.

[2] C. Grünhagen: Der schlesische Grenzwald (preseka), Z. f. Gesch. Schles. 12 (1874), 1 ff.; Schulte: C. d. Sil. 14, S. XXX ff.; derselbe: Bischof Jaroslaw u. d. Schenkung d. Neißer Landes, Oberschlesien IV (1906), 250 ff.; Pfitzner: Älteste Geschichte, a. a. O., 5 ff.; Treblin a. a. O. 48 ff.; die Erklärung von F. Matuszkiewicz: Steht d. mittelschlesische Preseka z. d. niederschles. Dreigräben in Beziehung? Z. f. Gesch. Schles. 41 (1907), 392 ff., als „breite Lichtung" ist abzulehnen; E. Schwab: Die deutsche Besiedlung der Sudetenländer, Z. f. Gesch. Mähr. u. Schles. 26 (1924), Festschrift f. Strzemcha, sagt S. 71: „Das Gleiche (Vorsicht) gilt für die Frage des Urwaldes. Bisher hat man, um seine Ausdehnung festzustellen, nur geographische Namen verfolgt, die Baumbedeckung vermuten lassen. Richtet man das Augenmerk auf jene, die Baumlosigkeit anzeigen, so ändert sich das Bild. In den mährisch-schlesischen Sudeten (Altvaterstock, heutige Baumgrenze 1250 Meter) reichen diese Namen auf

slawisch-polnisch auch Preseka[1] geheißen, dessen Existenz vornehmlich durch den Verfasser des Heinrichauer Gründungsbuches bezeugt wird, welcher zu erzählen weiß[2], daß dieser Grenzwald „schon seit alten Zeiten ganz Schlesien umgab". Daß unter der „tota terra Zlesie" in der Hauptsache Mittelschlesien mit dem weithin sichtbaren Zobten (mons Zlenz) als Mittelpunkt zu verstehen ist, hat die Forschung längst erkannt. Das Gebiet der Ottmachauer Kastellanei gehörte entschieden zu Mittelschlesien[3], wie die Geschichte Schlesiens seit 1163 eindringlich lehrt. Ihr Gebiet war daher in dem gegen Mähren gelegenen Lande völlig vom Grenzwald umschlossen und zum Großteil erfüllt. An dem beim Landestor bei Wartha beginnenden, entlang des Reichensteiner Gebirges über das Gesenke an die Bischofskoppe hinstreichenden und sich von da zur Neiße hinziehenden und ihrem Laufe folgenden, über ihre Mündung noch jenseits der Oder sich erstreckenden Grenzwalde hatte das Kirchenland maßgebenden Anteil. Zur genaueren Begrenzung insbesondere gegen die Ebene hin, wie es anderwärts, z. B. für Schweidnitz-Jauer, schon mit befriedigenden Resultaten durchgeführt worden ist, bieten sich verschiedene Mittel und Wege, welche in ihrer Vereinigung eine annähernd richtige Scheidung zur Ebene ermöglichen werden.

Zunächst ist die für das Kirchenland so überaus gut überlieferte Hufenverfassung der Dorfschaften von ausschlaggebender Deutlichkeit und Beweiskraft. Die Kolonisation kannte und verwandte in der Hauptsache zwei Hufengrößen: die fränkische, große oder Waldhufe und die flämische, kleine oder Marschhufe, deren Verhältnis zueinander verschiedentlich berechnet wurde[4]. Der Unterschied scheint der völlig richtigen und ge-

---

mährischer Seite (Südwestabhang) bis 1130 Meter, auf der schlesischen (Nordostabhang) bis 980 Meter." Er scheint insbesondere an die „Heide"-namen im Hochgebirge zu denken. Daß gerade dort kein Waldwuchs, sondern Waldfreiheit nachzuweisen ist, beweist, daß schon in diesen Höhenlagen ob der Rauheit des Klimas und der Bodenbeschaffenheit kein Wald mehr gedieh, so daß es geradezu für die Waldnatur des übrigen Gebietes zeugt. Auch alle anderen angeführten Gründe sprechen gegen Schwab.

[1] Ursprünglich war dies der Name für die Verpflichtung des slawischen Rechtes, den Wald roden oder umhacken zu müssen, ging aber dann auf den Wald selbst über, so daß es ein gutes Beispiel für die Verdinglichung eines Rechtes abgibt; vgl. S. R. 1220 (1266): „succisio silvae, quod preseca vocatur" mit der Nachricht des Heinrichauer Gründungsbuches; Peterka a. a. O. I, 46; Tzschoppe-Stenzel, 23 erklärte es noch als Verpflichtung zum Grasmähen.

[2] Stenzel: Heinrichauer Gründungsbuch, 57.

[3] Gegen Grünhagen: Oberschlesiens Sonderstellung in der Geschichte, Z. f. Gesch. Schles. 37 (1903), 99 ff., der es zu Oberschlesien rechnen möchte.

[4] Tzschoppe-Stenzel, 173 berechnet das Verhältnis 3:2; Kopietz: Beiträge z. ältesten Geschichte d. Neißer Landes u. d. Stadt Ziegenhals (1898) berechnet andere Werte; vgl. auch C. d. Sil. 14, p. LIX; Meitzen, C. d. Sil. IV, 81 ff.

rechten Anschauung zu entspringen, daß die Ebene mit ihrem leichter zu bearbeitenden und fruchtbaren Lande im Vergleich zu dem erst dem Walde abzuringenden und zu rodenden Ackerboden für die Siedler erheblich müheloser in Kultur zu nehmen sei und daß daher die durch die Qualität gesetzten Unterschiede durch die Quantität ausgeglichen werden müßten. So sind auch die mit großen und kleinen Hufen ausgestatteten Siedlungen offenbar nach diesen Gesichtspunkten angelegt und auseinandergelegt worden. Daneben gibt es scheinbar noch eine dritte Gruppe der durch die Hufengröße ausgesonderten Siedlungen, welche „große für kleine" Hufen („magni pro parvis")[1] besaßen. Jedoch überzeugt man sich leicht, daß es sich dabei um große Waldhufen handelte, welche lediglich bei der Zinszahlung mit einem kleineren Areal, etwa dem der kleinen Hufe, veranschlagt wurden, eine Erscheinung, welche mit jener für ganz Schlesien, besonders im Kirchenlande bezeugten verwandt ist, wo z. B. 14 Hufen für 7 liegen[2]. Die Verfolgung der Linie nun, welche die Orte mit großen bzw. großen für kleine Hufen von den mit kleinen ausgetanen scheidet, fällt fast haarscharf mit jener mit 250 Meter gezogenen Höhenlinie zusammen. Denn als Grenzorte kommen in Betracht: Kosel, Kamitz, Gostitz, Fuchswinkel, Gesäß, Heinersdorf, Oberhermsdorf, Schwandorf, Wiesau, Borkendorf, Bischofswalde, Winnsdorf, Langendorf, Neu- und Altewalde, Lindewiese und Ritterswalde. Damit ist von wesentlich anderer Seite die Waldgrenze aufs neue festgelegt.

Noch ergänzt wird sie durch ein Verzeichnis von Ortschaften, welches Herzog Heinrich IV. 1284[3] dem Bischof übersandte und das nach der Ansicht des Herzogs alle jene Orte enthielt, die der Bischof wider alles Recht auf dem Boden des allein dem Herzog gehörenden Grenzwaldes angelegt habe. Bleibt die gegen die Weidenau-Jauerniger Bucht geführte Abgrenzung auch dadurch völlig bestehen, so weicht sie doch zu Gunsten des Waldes mehr in der Ebene beim Bieletal und den Uferlanden ganz erheblich ab. Denn abzweigend bei Wiesau wird mit wesentlicher Verkürzung durch die Orte Tannenberg, Köppernig, Mohrau, Bielau, Heidau, Wischke, Kaundorf, Niederhermsdorf, Bielitz, Groß-Mahlendorf ein breiter Streif zum ehemaligen Grenzwaldboden geschlagen, was in dieser Allgemeinheit nicht ganz stichhaltig sein dürfte, zumal dieses Verzeichnis keine ohne erkennbare Tendenz aufgestellte Statistik, vielmehr ein ausgesprochenes Kampfprogramm und ultimatives Fordern sein will, so daß keineswegs die kleinsten und engsten Teile für den Grenzwald in Anspruch genommen wurden. Daß der Herzog jedoch nicht ganz ohne Recht dieses Gebiet verlangte, wenn es auch nicht Grenzwaldland war, wohl aber Kolonisationsboden, geht aus Ortsnamen, wie Deutsch-Wette, Deutsch-Kamitz, Oppersdorf, Heidau usw. ganz deutlich hervor, da diese ausschließlich für deutsche Besiedlung aussagen. So entschieden

[1] Beispiele im Liber fundationis: Registrum Nissense, C. d. Sil. 14.

[2] Eda., S. 18 für Barzdorf.

[3] S. R. 1815; vollständiger Stenzel, B. U. 103.

zwar auf der einen Seite, insbesondere in der schon einwandfrei festgestellten Waldzone Ortsnamen für den Wald sprechen, wie Krautenwalde, Weidenau, Freiwaldau, Bischofswalde, Alte- und Neuwalde, Tannenberg, so gibt es doch gerade für das durch Heinrich IV. fast zur Gänze für den Grenzwald beanspruchte Bieletal samt den Ufergebieten eine Reihe von deutschen und polnischen Ortsnamen, welche für andere Bodenbeschaffenheit, nicht gerade Wald zeugen, wie Heidau, Preiland[1], Grunau, Lentsch[2], Wiesau, Lindewiese, Dürrkamitz[3], die auf eine mit Wiesengründen durchbrochene, von Gestrüpp und nicht geschlossenem Baumwuchse erfüllte, keineswegs durchaus fruchtbare Landschaft hinweisen. Für die insbesondere bei Weidenau-Jauernig abgesteckte Waldgrenze wie die mindere Fruchtbarkeit der schon durch die Ortsnamen genugsam charakterisierten Bieletalstriche darf bis zu gewissem Grade der Zuverlässigkeit auch der Reinertrag[4] des Bodens nach heutigem Stande herangezogen werden. Die Erfahrung hat gezeigt, daß Ackerland mit einem jährlichen Reinertrag von 30 bis 40 Mark pro Hektar als das am leichtesten besiedelbare für Urbesiedlung in erster Linie in Frage kommt. Die Übereinstimmung beim Jauernig-Weidenauer Viertel ist auch hier wieder auf-

---

[1] S. R. 936, 1256: Prselanz; S. R. 1815, 1284: Prilanth; Liber fundationis, C. d. Sil. XIV, 11, 1302—20: Prylank, Prilanth; Reg. Wrat., Darst. u. Quell. III, 232, beginnendes 15. Jh.: Prylant. Aus dieser Reihe folgt eindeutig die Bedeutung: „Bei der Wiese." Zugleich ist dieser Name ein treffliches Beispiel dafür, wie schon früh der ursprünglich slawische Name im deutschen Munde verballhornt wurde, noch mehr, wie rasch der slawische Name von Deutschen übernommen wurde und völlig erstarb. Dieser Name ist auch sonst nachzuweisen S. R. 87, 1203: Prilauc, wohl nur verlesen für Prilank; S. R. 353a, 1230: Frankenberg oder Prilank.

[2] S. R. 1815, 1284: Lanchki; S. R. 2444, 1296: Lenzh; C. d. Sil. XIV, 15, 31, 1302—20: Lenz; Darst. u. Quell. III, 230, beginnendes 15. Jh.: Lentz. Auch dieser Name bedeutet demnach „Wiese".

[3] C. d. Sil. XIV, 1302—20: Sucha Kamonka; Darst. u. Quell. III, beg. 15. Jh.: Sucha Kempnytz alias Durre Kempnytz; S. R. 1815, 1284: Cameniza. Gleich Deutschkamitz heißt es „Steindorf". Es findet in der Nähe ein Seitenstück in „Steinsdorf": S. R. 1815, 1284: Stinavia.

[4] Auf Grund des Gemeindelexikons für die Provinz Schlesien (1887) herausgeg. v. königl. stat. Bureau; für das diesseitige Schlesien waren keine Werte zu beschaffen. Eingezeichnet in groben Umrissen bei Hellmich a. a. O. Einen Reinertrag von 30 bis 40 Mark pro Hektar weisen auf: Koschpendorf, Gauers, Ogen, Kl.-Karlowitz, Gr.-Karlowitz (44!), Schlaupitz, Guttwitz, Nowag (42!), Reisewitz, Zedlitz, Pillwösche, Matzwitz, Starrwitz (41!), Laskowitz, Stephansdorf, Gießmannsdorf; Patschkau, Altpatschkau, Altwilmsdorf, Stubendorf, Brünschwitz, Mösen, Schwammelwitz, Rathmannsdorf, Krackwitz, Kalkau, Schwandorf. Frappant ist, wie sich diese Dörfer zu beiden Seiten der Neiße gerade dort zusammendrängen, wo auch aus anderen Gründen das stete Siedelland angenommen werden muß. Daß gerade einige Orte unmittelbar an der Neiße, wie Ottmachau selbst (22), Sarlowitz (18), Woitz (18), Glumpenau (17), Kl.-Briesen (17), Schleibitz (22) geringere Reinertragszahlen aufweisen, hängt mit dem Alluvialland zusammen. Der Reinertrag gibt ein brauchbares Kriterium für die Feststellung der Siedelbarkeit ab.

fällig, wie dann insbesondere das untere und noch mehr das obere Bieletal erheblich zurückbleiben.

All diese Umstände nun zeigten, daß der Wald die heutige Grenze um ein Bedeutendes überschritt, mehr denn die Hälfte des südlich der Neiße gelegenen Kirchenlandes zum Großteil erfüllte und darüber hinaus recht erheblich in die Ebene vorgedrungen war[1]. Zugleich trat damit die Größe, Lage und der Verlauf des schlesischen Grenzwaldes in Erscheinung, welcher einer Besiedlung, besonders noch wegen seiner Sonderfunktionen, entschieden widerstrebte, so daß er auch in der Zeit vor dem 13. Jh. nicht in Betracht kam.

Um vieles leichter zu erfassen ist schließlich der nördlich der Neiße gelegene restliche Teil des bischöflichen Territoriums. Dieser besaß den Hauptanteil an der slawischen Besiedlung in seinem Kern, während die Randgebiete gegen das Münsterbergische und Grottkauische nachweislich bis in die Kolonisationszeit des 13. Jhs. unbesiedelt waren. Zum Teil wie bei Friedewalde, Schönheide, Petersheide und Eckwertsheide ist die Aussetzung im 13. Jh. urkundlich bezeugt, bei anderen, wie Seiffersdorf, Gläsendorf, Lindenau, Lobedau sind die großen Hufen, wie die die slawischen Fluren um ein Vielfaches übertreffenden Dorfgemarkungen gewichtige Gründe für Wald und Neubesiedlung. Ähnliches ist für Riemertsheide, Heidersdorf, Waltdorf, Mogwitz, Hermersdorf u. a. m. anzunehmen, so daß auch vom Osten her das slawische Siedelland erheblich eingeengt wird. Fest steht so auch hier, daß der nördliche Teil des Kirchenlandes zu einem guten Teil Wald- und Heideland war.

Für das schließlich übrigbleibende Kernland des Territoriums, welches sich nördlich und südlich um Ottmachau gruppiert, läßt sich manche Stelle für den Bestand von Wald anführen; größere Ausdehnung hat er jedoch nicht besessen, wie er ebensowenig jenem sattlichen, dunklen Hochwaldkleide glich. Vielmehr bestand er aus Busch- und Strauchwerk, Birken- und Buchenhölzern[2]. Für diesen Teil des Kirchenlandes lassen sich

[1] Für unzusammenhängenden Wald finden sich viele Stellen im Lib. fund., C. d. Sil. 14, noch ausführlicher im Reg. Wrat., Darst. und Quell. III, 204 ff., welches aus dem beginnenden 15. Jh. stammt, wie in einzelnen Urkunden, z. B.: S. R. 503, 838, 1079, 1820, 2197, 3046, 3080 usw.; vgl. auch Schulte: Der Holzbau in Schlesien, Oberschlesische Heimat 3 (1907), 81 ff. Spärliche Reste in der Ebene, mächtige Wälder im Gebirge lassen noch heute das einstige Landschaftsbild erahnen. Während der preußische Anteil des ehem. Bistumslandes (vor Erwerbung Grottkaus) auf einem Gesamtareal von 102.880 Hektar ungefähr ein Zehntel (9734 Hektar) an Wald jeder Gattung (Hochwald, Bauernbusch usw.) besitzt, weist der diesseitige Anteil für sein Areal von 73.639 Hektar, mehr als die Hälfte (37.860 Hektar) Wald, zum Großteil Hochwald auf.

[2] Gr.- u. Kl.-Briesen, S. R. 316, 1227: Bresin; C. d. Sil. XIV: Brzesina und Brysyn; Darst. u. Quell. III: Bresin; = Birkendorf. Baucke, 1260: Buccow = Buchendorf. Flurname bei Baucke: Crebina = Weißbuchenwald. Erinnern darf man noch an Laßwitz, Gauers („Goworovici"), Schmolitz („Smolice"), Lobedau, Schleibitz („Slywicze"), Tarnau.

aber auch positive Beweise anführen, daß er das älteste Siedelland bildet.

Das Breslauer Bischofsland stellt in vielem ein verkleinertes Schlesien dar, nicht zuletzt wegen der Entwässerung, da es, wie dieses von der Oder, von der Neiße als Hauptstrom, begleitet von breiten Uferniederungen, durchquert und durch sie in die Oder entwässert wird. Durchgangsland vom Osten zum Westen und umgekehrt, wie bei der Oder zwischen Nord und Süd, war so auch hier Naturgebot und -gabe. Daß die auf Wanderschaft begriffenen Völker dieses durch die Neiße gangbar gemachte und ob der Fruchtbarkeit des Diluviallandes verlockende Land schon vor mehr denn zwei Jahrtausenden v. Chr., in der Steinzeit, nicht gemieden haben, beweisen Funde[1] von Steinäxten bei Friedrichseck, Neiße, Weitzenberg, Ellguth bei Ottmachau, Ottmachau, Heinzendorf bei Patschkau, Konradsdorf, Polnischwette, Matzwitz (?). In die Bronzezeit weisen Funde aus Matzwitz und Brünschwitz. „Diese ... Altertümer sind Einzelfunde. Sie beweisen wohl, daß das Land zur Zeit ihrer Deponierung gelegentlich von Menschen aufgesucht wurde, nicht aber, daß es dauernd bewohnt war." Hiefür liefert erst die Übergangszeit von der Bronze zum Eisen (bis zum 6. Jh. v. Chr.) sichere Zeichen und Anhaltspunkte insbesondere mit ihren Urnenfeldern, so bei Karlowitz, Graschwitz, Matzwitz und Patschkau, etwas jünger bei Köppernig. In der Nähe der Fundstellen müssen dorfartige Anlagen bestanden haben. Allerdings sind die dann anschließenden jüngeren vorgeschichtlichen Stufen noch durch keine sicheren Funde vertreten. Daraus „ergibt sich, daß der östliche Teil des Neißer Landes fast ausschließlich Einzelfunde zu verzeichnen hat. Seine wildreichen Jagdgründe mochten zwar schon frühzeitig zu Streifzügen, auch wohl zum vorübergehenden Aufenthalt einzelner anlocken, aber nichts spricht dafür, daß er von einer seßhaften, in geschlossenen Siedlungen wohnenden Bevölkerung eingenommen war. Anders der westliche Teil mit Ottmachau als Mittelpunkt. Hier häufen sich nicht bloß die Funde quantitativ, sondern sie sind auch von solcher Art, daß man sie als Zeugnisse von dauernder Niederlassung betrachten kann. Zwar gilt dies zunächst nur von dem ausgehenden Bronze- und frühesten Eisenalter. Wir dürfen aber annehmen, daß die Besiedlung auch in der Folgezeit fortgedauert hat. Die Spärlichkeit der Funde ist in diesem Falle kein entscheidender Gegengrund, weil sie eine allgemeine, auf dem Wechsel der Bestattungsbräuche beruhende Erscheinung ist. Die isoliert liegenden Germanengräber der vorrömischen und römischen Periode[2], und die meist bei-

---

[1] H. Seger: Vorgeschichtliche Funde aus dem Neißer Lande, Jahresber. d. Neißer Kunst- u. Altert.-Ver. 13 (1909), 14—22, von wo auch die Zitate. Vgl. dazu die Fundkarten bei Hellmich a. a. O., wo die Funde bis 1923 eingetragen sind; siehe auch A. Müller: Geschichte v. Neunz, Z. f. Gesch. Schles. 57 (1923), 4, manche Irrtümer.

[2] Aus der römischen Kaiserzeit wurden Münzfunde bei Bařzdorf gemacht, und zwar ein Marc Aurel, ein Gordianus Africanus und ein Konstantinus. Sie deuten genau so, wie Funde bei Jablunkau „peripher ge-

gabenlosen Gräber der slawischen Zeit entziehen sich der Beobachtung natürlich länger und leichter, als die Urnenfriedhöfe der älteren Epoche.“ So kommt es, daß sich schwer sagen läßt, ob und welche germanischen Stämme während der Völkerwanderungszeit sich hier niedergelassen und ob Reste mit den nachrückenden Slawen etwa noch längere Zeit nebeneinander gewohnt haben[1].

Die einsetzende slawische Besiedlung[2] der Kastellanei, welche bis ins 13. Jh. ungeschwächt und rein sich erhielt und erst dann endgültig durch die deutsche verdrängt wurde, fand ihren Mittelpunkt in der Burg Ottmachau, welche dann dem ganzen Verwaltungsgebiet den Namen gab. Dazu gehörten die ringsum liegenden slawisch-polnischen Dörfer, deren Zahl eine ziemlich beschränkte gewesen ist. Denn die slawische Welle füllte, wie auch die Funde beweisen, nicht die schon in den früheren Perioden besiedelten Gebiete, so daß man eine Verengerung des Siedellandes annehmen darf. Dazu hat man sich über die geringe Größe dieser Dörfer, der „villulae“, keiner Täuschung hinzugeben[3]. Ein Vergleich der heutigen Gemarkungen bei ehemals polnischen und den der deutschen Kolonisation entsprossenen Siedlungen zeigt — ungeachtet der Umsetzungstätigkeit des 13. und 14. Jhs. zu Gunsten dieser — noch mit vielsagender Deutlichkeit, daß die deutschen Dörfer die polnischen um ein Vielfaches an Größe übertrafen. Ein Gleiches lehrt noch genauer ein Hufenverzeichnis der

legene Handelswege aus der Römerzeit an“. So V. Karger: Die Vorgeschichtsforschung in Schlesien u. d. Ausstellung vor- und frühgeschichtlicher Altertümer im schlesischen Landesmuseum, Anzeiger d. schles. Landesmuseums in Troppau I (1922), 30. Jüngst ist ebenfalls in Barzdorf ein „vorgeschichtlicher Steinhammer“ gefunden worden, eda. 46. Es ist der einzige bisherige Fundort im diesseitigen Anteil des Bistumslandes.

1 Mit allem Vorbehalt darf hier dennoch an einige Ortsnamen erinnert werden. So an: Morawari (S. R. 2203), 1291, (S. R. 2604), 1300, welches damals durch Umsetzung in Stephansdorf aufging und das man als „Mährenmänner“ verstehen könnte; vgl. auch S. R. 1815, 1284: Morow = Mohrau. Es würde dies für engere Beziehungen zwischen Mähren und Schlesien sprechen, wie sie durch das großmährische Reich ohne Schwierigkeit erklärlich würden. In der Nachbarschaft liegen auch Satteldorf, C. d. Sil. XIV (1302—20): Sodlare, Sodlar; 1388: Settelerdorf; Darst. u. Quell. III, beginn. 15. Jh.: Setlerdorf, und Natschke, das ehedem Adlersdorf hieß, C. d. Sil. XIV (1302—20): Adlare, Alarsdorf; 1369: Adillersdorf; 1370: Adilsdorf; 1376: Adelersdorf; Darst. u. Quell. III: Adlerdorf alias Naczkom. Auf Bergbau der Frühzeit scheint hinzudeuten Eilau, S. R. 1815, 1284: Ylow; C. d. Sil. XIV (1302—20): Ylavia; Darst. u. Quell. III, beginnendes 15. Jh.: Ilavia, das ans Goldgraben gemahnt (vgl. das Bergstädtchen Eule bei Prag, Schwarz a. a. O. 41).

2 Über den Zeitpunkt gehen die Meinungen der slawischen und deutschen Forscher weit auseinander. Während jene für einen möglichst frühen Zeitpunkt eintreten, nehmen diese als frühesten Termin das 5. Jh. an; vgl. L. Niederle: Slovanské starožitnosti, 1. Abt., III (1919), 63.

3 Vgl. auch E. Missalek: Der Trebnitzer Grundbesitz des schles. Herzogs im 12. Jh., Z. f. Gesch. Schles. 48 (1914), 240 ff., und die dort besprochenen Arbeiten Bujaks und Grodeckis.

einzelnen Dörfer aus dem beginnenden 14. Jh.[1]. Aus beiden geht hervor, daß die Dörfer mit den geringsten Gemarkungsgrößen und den kleinsten Hufenzahlen — ein überwiegendes Zusammentreffen mit dem slawischen Ortsnamen ist dabei noch festzustellen und zu beachten — als rein slawische, schon vor der deutschen Kolonisation bestehende anzusprechen sind.

Trotz der vielen Um- und Neugestaltungen im Siedlungswesen durch die Kolonisation des 13. Jhs. weisen auch die Dorfformen noch in diese Frühzeit zurück. Leicht läßt sich auf der Karte verfolgen, daß sich die Rund- und Kurzformen im ehemals slawischen Gebiete zusammendrängen und größere Höhen meiden. In diesen

[1] Die Angaben sind dem Liber fundationis, C. d. Sil. XIV, entnommen, zeigen aber insofern schon ein getrübtes Bild, als eine Reihe von Dörfern mit stattlichen Hufenzahlen aus einer ganzen Anzahl von slawischen Dörfern umgesetzt sind, ohne daß es zu erkennen wäre. Hufenzahl 3: Eherzen, Jäglitz; 4: Elgoth, Laschwitz, Micos Bcemida, Relwacz, Jentsch, Perschkenstein, Tarnau; 5: Reisendorf, Zauritz, Pillwösche, Gräditz, Alzenau, Kl.-Mahlendorf; 6: Korkwitz, Johnsdorf, Murkowitz, Natschke, Franzdorf, Kl.-Geltendorf, Kaindorf; 7: Woitz, Koschpendorf, Saubsdorf, Maschkowitz; 8: Ullersdorf, Kl.-Karlowitz, Sestrechowitz, Zaupitz, Sbramirowitz, Rottwitz, Tscheschwitz, Lentsch, Dobschütz, Setzdorf, Schwarzwasser; 9: Buchsdorf, Krakwitz, Graschwitz, Starrwitz, Satteldorf; 10: Woitz, Bankwitz, Geltendorf, Drogossow, Domansdorf, Cras; 11: Weitzenberg, Ober-, Nieder-Jeutritz; 12: Schmelzdorf, Schlaupitz, Bogwitz, Tschiltsch, Reisewitz, Lassoth, Greisau, Kl.-Wartha, Rennersdorf, Cras, Petersdorf, Alt-, Neuwilmsdorf, Brünschwitz, Borek, Friedrichseck, Ekwertsheide; 13: Wischke; 14: Brosdorf, Endersdorf, Domsdorf, Stubendorf, Schleibitz, Schützendorf; 15: Guttwitz, Grunau, Sarlowitz, Krosse; 16: Gostsan, Quassentino, Blumental, Schwandorf, Krosse; 17: Markersdorf; 18: Lassoth (?); 19: Sedelcze; 20: Gr.-Karlowitz, Kuschdorf, Zedlitz, Sengwitz, Schönheide, Briesen, Sörgsdorf, Peterwitz, Deutschwürben, Hannsdorf; 21: Konradsdorf; 22: Preiland, Winnsdorf, Mösen; 24: Bechau, Rathmannsdorf, Tschauschwitz, Schmolitz, Struwitz, Gr.-Mahlendorf, Kaundorf, Krosse, Heinzendorf, Ogen, Friedeberg; 25: Beigwitz, Tannenberg; 26: Dürrkamitz, Eilau, Weißbach, Sysenkowitz; 27: Reimen, Mohrau, Dürrarnsdorf, Wiese; 28: Rieglitz, Bauke; 29: Lobedau; 30: Gauers, Lammsdorf, Bauschwitz, Prockendorf, Adelsdorf, Kosel, Gesäß, Ziegenhals; 31: Bogenau; 33: Heinersdorf; 34: Jungferndorf; 36: Deutschwette, Dürrkunzendorf, Glumpenau; 37: Ellguth, Gostitz, Altpatschkau, Kalkau; 38: Oberhermsdorf; 39: Riemertsheide, Ludwigsdorf; 40: Mannsdorf, Jauernig, Krautenwalde, Freiwaldau; 42: Heidersdorf, Klodebach, Bielau, Giersdorf; 43: Lasswitz, Gr.-Briesen, Reinschdorf, Neuwalde, Bischofswalde; 44: Borkendorf; 46: Neunz, Schaderwitz (?); 47: Heidau; 48: Steinau, Lindewiese; 49: Altewalde; 50: Deutschkamitz, Bielitz, Niederhermsdorf, Plottnitz; 52: Seiffersdorf, Ritterswalde; 53: Nowag, Waltersdorf, Köppernig; 55: Waltdorf; 60: Stephansdorf, Gläsendorf, Oppersdorf, Gr.-Kunzendorf, Rothwasser, Gurschdorf, Wiltschütz, Kamitz, Schwammelwitz; 61: Petersheide; 62: Lindenau; 63: Volkmannsdorf; 64: Bösdorf; 65: Polnischwette; 66: Langendorf; 69: Mogwitz; 70: Gr.-Neundorf, Dithmarsdorf; 75: Barzdorf; 80: Friedewalde. — Von einer Normalgröße der Dörfer, wie etwa in der Neumark der 64 Hufendörfer [vgl. P. v. Nießen: Geschichte der Neumark im Zeitalter ihrer Entstehung und Besiedlung (1905), 379] kann hier füglich keine Rede sein.

herrschen fast durchwegs die Langformen vor, wenn nicht im ursprünglich slawischen Siedellande solche durch Umsetzung nachher entstanden. Diesen eignen als Flurformen die Waldhufen[1], jenen entsprechen mehr die Block-, Radial- und Gewannfluren, ohne daß sich beim Fehlen entsprechende Vorarbeiten das Verbreitungsgebiet zur Zeit genauer feststellen ließe.

Weiterhin sagen wohl die in diesem Teil des Bischofslandes fast ausnahmslos polnischen, höchstens angedeutschten Ortsnamen Wichtiges aus — ihre Grenze gegen Jauernig-Weidenau deckt sich ungefähr mit der Waldzone —, dennoch ist ob der Tatsache, daß auch in der Kolonisationszeit des 13. Jhs. angelegte Ortschaften slawische Namen erhielten — die auf Waldboden ausgetanen Siedlungen mit offensichtlich slawischen Namen sind nur daraus zu erklären, keineswegs durch Urbesiedlung — ein zuverlässiges Bestimmungsmittel durch die Ortsnamen nicht gegeben. Ebenso wirkt für eine Abgrenzung des slawischen Siedellandes nur hilfsbeweisend mit die Rechtsverfassung der slawischen Dorfschaften. Wäre ein Verzeichnis aller polnisch-rechtlichen Orte aus dem Beginne des 13. Jhs. überliefert, dann wäre bis auf den letzten Pflug das altbesiedelte slawische Land zu umgrenzen. So aber liegt nur der Stand aus dem Ende dieser auch die Rechtsgrundlagen völlig verschiebenden Zeit vor, dessen Trümmer[2] auf die einstige Geschlossenheit und Alleinherrschaft des polnischen Rechtes genugsam hindeuten, wenngleich sie nicht erkennen lassen, wie viele ursprünglich polnisch-rechtliche und so schon vor dem 13. Jh. vorhandene Dörfer zu deutschem Rechte umgesetzt worden sind. Wichtig bleibt, daß diese noch feststellbaren polnisch-rechtlichen Dörfer fast durchwegs slawische Ortsnamen tragen, kleine Gemarkungen aufweisen und unter der 250 Meter-Linie, dem ehemals waldfreien oder -armen Gebiete liegen. Daß die slawische Siedelschicht auch auf das Südufer der Neiße übergriff, beweisen als äußerste Vorposten die noch beim Ablauf des 13. Jh. polnischem Rechte unterworfenen Dörfer: Stubendorf, Rathmannsdorf und Naasdorf. Die slawische Kirchenverfassung schließlich vermag ob der Quellenarmut dieses Gebiet nicht näher zu begrenzen[3], wenngleich bekannt ist, daß die Ott-

[1] Vgl. die auf Grund der Meßtischblätter gezeichneten Übersichtskarten von M. Hellmich, Schles. Landeskunde, herausgeg. v. Frech u. Kampers I (1913), Tafel LXI (S. 397), und S. Wollheim: Entwurf einer Karte der Verbreitung der Waldhufendörfer und Straßendörfer in Schles., Beiträge zur schles. Landeskunde, herausgeg. von M. Friedrichsen (1925), 235.

[2] Nach den Angaben des Liber fund., C. d. Sil. XIV (1302—20): Schützendorf, Koschpendorf, Tscheschdorf, Rottwitz, Bankwitz, Bremerdorf, Bechau, Schmelzdorf, Kuschdorf, Franzdorf, Zrennowitz, Korkwitz, Guttwitz, Natschke, Schlaupitz, Gr.-Karlowitz, Kasischka, Bogwitz, Reisewitz, Reisendorf, Kl.-Karlowitz, Zauritz, Tharnau, Johnsdorf, Tschiltsch, Pillwösche, Satteldorf, Starrwitz, Laskowitz, Ullersdorf, Graschwitz, Zaupitz, Jentsch, Stubendorf, Rathmannsdorf, Naasdorf.

[3] Daß sie dies in anderen Ländern des kolonialen Ostens in hervorragender Weise gestattet, läßt sich aus der Arbeit H. F. Schmids:

machauer, ursprünglich einzige Kirche (Burgkirche) zwölf oder mehr zehntenpflichtige Dörfer besaß.

Dieses Landschaftsbild der slawischen Zeit im Kirchenlande fügt sich vollauf der Lehre von der slawisch-polnischen Urverfassung ein, daß die Besiedlung des Landes äußerst schwach und schütter war, ausgenommen die nächste Umgebung der Burg, ohne daß von intensiver, noch extensiver Ausnützung des Bodens für Siedlungs- und landwirtschaftliche Zwecke gesprochen werden kann. Ob der geringen Bevölkerungsdichte wurde derlei erst mit dem ausgehenden 12. Jh. nötig[1].

Das Fundament ist damit gelegt und aufgedeckt, auf welchem die Kolonisation des 13. Jhs. im Sturmschritt in die Höhe und Breite bauen konnte, die Arbeitsplätze, wo die Siedler mit ihrer Axt anzusetzen hatten, das Erbe der Vergangenheit, welches in den Deutschen würdige Hüter und Wahrer gefunden hat. Denn die deutsche Zeit hub an.

2. Das Einsetzen und der Gang der deutschen Besiedlung.

I. In Schlesien[2].

Daß Schlesien bis zum Ausgang des 12. Jhs. slawisch-polnisch war, steht fest. Daß im 13. Jh. der in sich politisch bereits stark geteilte Nationalstaat zu einem Nationalitätenstaate wurde, welcher vornehmlich dem deutschen Element weite Strecken des Landes und Rechtes einräumen mußte, ist unbestritten. Ebenso gilt unumstößlich[3], daß die Deutschen des 13. und 14. Jhs. Sprößlinge

---

Das Recht d. Gründung u. Ausstattung von Kirchen im kolonialen Teil der Magdeburger Kirchenprovinz während d. Ma. (1924), leicht folgern; vgl. auch Schulte: Die Rechnung über den Peterspfennig von 1447, Darst. u. Quell. 23 (1918), 204 ff.

[1] Vgl. darüber Schulte: Ujazd und Lgota, Z. f. Gesch. Schles. 25 (1891), 211 ff., der nachweist, daß zu Ausgang des 12. Jhs. auch die Slawen zu roden begannen und die Fristgewährung in der Form der Lgota = Frist kannten. Auch das Neißer Land besaß vier Ellgoth-Orte. Sie waren polnisch-rechtlich und als solche dem Kastellan unterstellt, bis sie im 13. Jh. in deutsch-rechtliche Dörfer umgesetzt wurden; vgl. auch Schulte: Die Schenkung Bischof Jaroslaws ..., Oberschlesien 4 (1905/6), 249; für Böhmen H. Jireček: Slovanské právo II (1864), 29 ff.; F. Vacek: K agrárním dějinám českým staré doby, Čas. pro děj. venkova 6 (1919), 13 ff.

[2] An einer allgemeinen Geschichte der ostdeutschen Kolonisation gebricht es noch; vgl. die kurze Zusammenfassung von K. Hampe: Der Zug nach dem Osten, die Großtat des deutschen Volkes i. Ma., Aus Nat. u. Geisteswelt 731 (1921); für Schlesien vgl. die Teilarbeiten von Schulte, Meinardus, Seidel, Górka, Treblin.

[3] In Böhmen und Mähren ist im Anschluß an die von B. Bretholz: Gesch. Böhmens u. Mährens b. z. Aussterben d. Przemysl. (1912) vorsichtig formulierte, in der Folgezeit scharf ausgebildete Lehre vom Urdeutschtum, und von der Kolonisation des 12. und 13. Jhs. als einer Fabel ein hitziger Streit entbrannt, über dessen Gang jetzt W. Wostry: Das Kolonisationsproblem, Mitteil. d. Ver. f. Gesch. d. Deutsch. i. Böh-

der deutschen Stämme des Westens waren, welche die Sendung der Germanisierung und Kultivierung, wie rechtlichen Befreiung des slawischen Ostens verwirklichten. Nur die Zeit der Ankunft der ersten Siedler im Schlesierlande ist heftigst umkämpft worden, ohne daß bis heute eine endgültige Klarstellung erfolgt wäre. Im Mittelpunkte des wissenschaftlichen Streites steht die Leubuser Gründungsurkunde, deren Echtheit angezweifelt wurde[1]. Während

men 60 (1922), 1 ff., zusammenfassend unterrichtet, vgl. dazu die schon zitierte Arbeit von Schwarz. Es läge kein unmittelbarer Anlaß vor, an diesem Orte diese Theorie zu streifen, hätte nicht Bretholz auch die Existenz der Kolonisation in Schlesien bezweifelt und gelegentlich einer Besprechung der Arbeiten von Viktor Seidel: Der Beginn d. deutschen Besiedlung Schlesiens (1913), und Olgierd Górka: Über d. Anfänge des Klosters Leubus (1913) in den Mitteil. d. öst. Inst. f. Geschichtsforschung 35 (1914), 518 ff., die Leitsätze seiner Lehre auch auf Schlesien anzuwenden und in seinem Sinne anzuregen versucht. Auch 1921 hat er in seiner kurzgefaßten Gesch. Böhmens u. Mährens I, 229, anmerkungsweise zum Stande schlesischer Siedlungsforschung Stellung genommen: „Was die schlesische Kolonisation anlangt, so beweisen die Arbeiten von W. Schulte, V. Seidel, O. Górka zur Genüge, wie sehr die Stenzelsche Auffassung, die dort im allgemeinen vorherrscht, einer Überprüfung bedürfte" — was sicherlich wahr ist, aber nicht aus dem Grunde, weil Stenzel kein bodenständiges Deutschtum kennt, sondern weil ihm noch nicht die Methoden zur genauen Erfassung des Wesens der Kolonisation zur Verfügung standen wie heute. Für Schlesien ist Bretholzens Lehre abzulehnen, was auch diese Arbeit beweisen kann. Neben den später ausführlich gewürdigten, in dieser Frage eindeutigen urkundlichen Zeugnissen zum Jahre 1217 (S. R. 182), 1226 (Stenzel, B. U. 1), 1248 (Montbach: Statuta synodalia 306 f.), 1285 (Stenzel: B. U. 151 ff.) u. a. widerlegen auch die Chronisten für Schlesien die im wissenschaftlichen Kampfe um die Besiedlung Böhmens und Mährens beliebt gewordene Formel, daß die Chroniken von einer solchen Bewegung nichts wüßten. Abgesehen von Boguchwal und Pasko, die mehrmals zum Erscheinen der Deutschen Stellung nehmen, erzählen die Annales Wratisl. antiqui (M. G. SS. XIX, 528) zum Jahre 1264, daß ein Komet Hungersnot und großes Vieh- und Leutesterben gebracht habe, und weiter: „Tanta enim fames in Almania exstitit, ut multi relictis agris suis fugerunt in Poloniam." Befreit vom lenkenden Geiste der Gestirne heißt das, daß elementare Ereignisse die Deutschen nach dem Osten trieben, einer der vielen anderen ebenso richtigen, von der Forschung immer wieder angeführten Beweggründe.

[1] Zuerst von Schulte, dann Seidel, zuletzt K. Wutke, Schles. Volksztg. 1921, Sonnt.-Beil. 11; dagegen verteidigen die Echtheit Górka, zuletzt E. Missalek: Z. Leubuser Urkunde von 1175, Z. f. osteurop. Gesch. 4 (1914), 401 ff.; vgl. R. Holtzmann: Über d. Polenfeldzug Friedrich Barbarossas v. Jahre 1157 u. d. Begründung d. schles. Herzogtümer, Z. f. Gesch. Schles. 56 (1922), 52 ff., wo er für die nachhaltige Beeinflussung Schlesiens mit deutschem Wesen schon für diese Zeit eintritt, da dieser Zug unmittelbar die Bildung der schles. Territorien bewirkt hat. Boleslaw der Lange stand überdies in engen Beziehungen zu Friedrich I. und der deutschen Kulturwelt. Außerdem lassen auch andere Zeugnisse auf am Ende des 12. Jhs. in Schlesien bereits vorhandenes Deutschtum schließen, auch wenn man die Leubuser Urkunde in dieser Frage ausschließt. Bereits Górka a. a. O. hat mit vielem Rechte auf

man vordem den Pfortaer Zisterziensern das große Verdienst, durch einen herzhaften Zugriff bei Leubus und durch Ansiedlung von Deutschen auf diesen Klostergütern die deutsche Besiedlung Schlesiens begonnen zu haben zuschrieb und diese Zisterze, gelegen in fruchtbarster Gegend des Odertales, als das Zentrum ansah, von welchem die Ideen einer neuen Zeit strahlenförmig sich verbreiteten, ist man nun geneigt, den Beginn der Besiedlung aus dem letzten Drittel des 12. in das erste Jahrzehnt des 13. Jhs. zu versetzen und andere Einbruchsstellen anzunehmen. Das schrittweise Vorrücken der Besiedlung dürfte, ohne in der Lausitz zu verweilen[1] auf die schlesischen Nachbargebiete übergegriffen haben. Herzog Heinrich I. der Bärtige (1202—1238) begann als erster den Grenzwald zu besiedeln. „Und die vier ersten Etappen der deutschen Kolonisation scheinen 1209 Löwenberg[2], 1211 Goldberg[3], 1214 Neumarkt[4] und dann endlich Breslau gewesen zu sein.“[5]

---

manches hingewiesen. Mag man auch die Nachricht des Chronicon Polono-Silesiacum (Mon. Pol. hist. III, 634; Ss. rer. Sil. I, 16), daß in den Kämpfen zwischen Boleslaus IV. und den Söhnen Wladislaws diese deswegen im Übergewichte waren, „cum municipiorum et armatorum Theotonicorum fulcirentur presidio“, auf deutsche Ritter beziehen, die lediglich im Solde der Wladislaiden standen, so fallen doch die in den Klosterbesitzungen von Leubus für 1202 bezeugten Deutschen, die nur Bauern gewesen sein können, erheblich mehr ins Gewicht. [„Theutonicis in possessionibus eorum segregatim a Polonis habitantibus“, S. R. 78; Z. f. Gesch. Schles. 5 (1863), 220.] Desgleichen sind die Deutschen Breslaus (vgl. später das Kapitel Städtewesen) zu beachten und ebenso Godekendorp, das in der angeblich gefälschten Leubuser Stiftungsurkunde von 1175 (faksimiliert, Darst. u. Quell. z. schles. Gesch. II, Tafel 1) neben Dobrogozesdorph als Godechendorph vorkommt, wie auch villa Bartolomei und villa Andree — alle genannt in der zweifellos echten Papsturkunde vom 10. August 1201 (S. R. 74; Potthast 1444) — nicht zu übergehen. Der von Schulte mit Leidenschaft geführte Kampf für seine Annahme, die deutsche Besiedlung Schlesiens habe nicht vor dem 13. Jh. eingesetzt, ist nicht glücklich gewesen. Über die Kolonisation im 12. Jh. vgl. Grünhagen: Gesch. Schles. I (1884), 36 ff.; zur Frage nach der Berührung des Ostens mit dem Deutschtum siehe K. Bartels: Deutsche Krieger in polnischen Diensten von Misika I. bis Kasimir d. Gr., c. 963 bis 1370, Hist. Studien 150 (1922).

[1] Vgl. H. Knothe: Urk. Grundlagen z. einer Rechtsgeschichte der Oberlausitz, Neues Lausitzisches Magazin 53 (1877), 177 ff.; zuletzt R. Jecht: Geschichte der Stadt Görlitz, eda. 99 (1923), 22 ff. Die Lausitz marschierte im Siedelwerke nicht an der Spitze, sondern machte die Bewegung, zumal der unmittelbar fürstliche Einfluß fehlte, nur mit.

[2] Schulte, Z. f. Gesch. Schles. 34 (1900), 288 ff.

[3] Derselbe, eda. 49 (1915), 333 ff., dazu die Arbeiten v. Quiring.

[4] O. Meinardus: Das Neumarkter Rechtsbuch und and. Neum. Rechtsqu., Darst. u. Quell. 2 (1906).

[5] Schulte: Kostenblut, Z. f. Gesch. Schles. 47 (1913), 263. Zur Periodisierung und Gliederung d. Besiedlung Schlesiens greift er die Jahre 1241 und 1270 heraus, von denen das zweite Datum auch für das Bistumsland die größte Bedeutung hat; vgl. derselbe: Deutsche Stadtgründungen u. Stadtanlagen in Schles. (1903), 8 ff.

2. Im geschlossenen Bistumslande (Neiße-Ottmachau).

a) Das Lebenswerk des ersten Kolonisators kirchlichen Landes: Bischof Lorenz (1207—1232).[1])

Wenn jedes lebendige Gebilde, das sich entwickelt und vervollkommnet, auf seinem Gange Höhe und Tiefe zu messen hat, wenn Glanz und Schatten einander, oft jäh und kraß, ablösen, dann war auch dem Breslauer Bistum beides beschieden. Das 13. Jh. bedeutet für dieses einen der Höhepunkte, wie es sie nachmals nur noch selten in solcher Reinheit erreicht hat. Drei markige Säulen, verkörpert durch Lorenz, Thomas I. und II., tragen das immer glanzvoller werdende Gebälke des imposanten geistlichen Territoriums in Schlesien. Alle drei waren Persönlichkeiten und starke Naturen, welche den großen Aufgaben ihrer Zeit gewachsen waren. Alle drei besaßen neben der geistlichen Würde genug weltlichen Sinn, um als kluge und energische Staatsmänner für die Rechte der Kirche und ihres Eigentums unerschrocken einzutreten. Gerade die dauernden Konflikte mit den Landesherren beweisen ihre persönliche Widerstandskraft und politische Zähigkeit. Diese drei, ungefähr jeder eine Generation am bischöflichen Ruder, haben dem Bistum Werte geschaffen, welche erst durch die Säkularisation 1810 für die Bischöfe vernichtet worden sind. Gerecht wird jedem ein voll gerüttelt Maß Lobes zugestanden werden müssen, wenn auch Thomas II. und seine Nachfolger allein das von den beiden großen Vorfahren so heiß ersehnte Ziel: die unbeschränkte Landeshoheit des Neiße-Ottmachauer Landes, erlangten. Denn ohne Lorenz und Thomas I. kein Thomas II.! Jene beiden leisteten die Pionierarbeit, Lorenz[2] an der Spitze.

Sein ganzes Wesen unterschied ihn nachdrücklich von seinem Vorgänger, dem heiligmäßigen ehemaligen Prämonstratenserabt Bischof Cyprian[3], der, obwohl er Erbanlagen zum Siedelwerke in genügender Menge hätte mitbringen müssen, dieses doch mehr den Klöstern anheimgestellt und an sich herankommen gelassen zu haben scheint. Zu tätiger Teilnahme mußte ein Mann auf dem Bischofsstuhle sitzen, welcher ganz eng mit der Welt verwachsen und mit ihren Notwendigkeiten vertraut war, auch einen genügend

---

[1] Schulte: Das Totesdatum d. Bischofs Cyprian v. Br. und d. Ordinationsjahr seines Nachfolgers, des Bischofs Lorenz, Z. f. Gesch. Schles. 41 (1908), 384 ff.

[2] Heyne: Bistumsgeschichte I (1860), 328 ff.; Schematismus d. Bistums Breslau 1907 u. 1912.

[3] Leider verstatten die Quellen nicht, die Beteiligung der Breslauer Bischöfe des schließenden 12. und beginnenden 13. Jhs. genauer zu erkennen. Schweigen der Quellen ist hier kein vollwertiger Beweis für das Nichtvorhandensein. Auch ist das Bemühen Bischof Jaroslaws (1198 bis 1201), den Pfortaer Zisterziensern in seinem Herzogtum Oppeln eine neue Heimstätte in Schlesien zu bereiten (S. R. 78; Z. f. Gesch. Schles. V, 219), zu vermerken. Über die sogenannte Schenkung des Neißer Landes durch Bischof Jaroslaw an das Bistum vgl. den Anhang.

weiten Blick besaß, um die hohe Bedeutung der Besiedlung für den Wohlstand des Landes und das Ansehen des Bistums zu erkennen. All diese Eigenschaften vereinigte in hervorragendem Maße Bischof Lorenz. Daß er der Bahnbrecher und glückliche Träger der deutschen Kolonisation war, dafür bürgt seine Persönlichkeit. Allerdings fließen die Zeugnisse über den Umfang der neuen Bewegung unter Lorenz recht spärlich. Doch gleich in kampfesfroher Stimmung tritt der Bischof auf, als er das erstemal mit der deutschen Kolonisation in Berührung kam. Darüber unterrichten lediglich drei kurze Regesten [1] aus den Originalregistern Papst Innozenz' III. aus dem Jahre 1215, die ob ihrer programmatischen Bedeutung hier einen Platz verdienen.

„Innocentius III. . . . capitulo Wratislaviensi scribit, quod rescissio facta per episcopum Wratislaviensem auctoritate apostolica super decimis de quibusdam desertis in diocesi Wratislaviensi existentibus approbatur. Eodem modo episcopo Cinamensi et quibusdam aliis, quod compellant Teutonicos ad solvendas decimas de dictis terris seu desertis. Super eodem duci Zlesie, quod permittat dictas decimas persolvi."

Die wortkargen Regesten sind dazu geeignet, doch Fragen grundsätzlicher Natur, welche sich aus der Kolonisation und erst durch sie ergaben, und insbesondere die Stellung von Bischof und Herzog im Siedelwerke zueinander und zu diesem zu lösen. Wird auch das engere Kirchenland nicht angeführt, so wird doch die allgemeine Stellung des Bischofs, mochte es auch um andere Besitze der Kirche gehen, lichtvoll auch für dieses sein. Offensichtlich gehören das erste und dritte Regest innigst zusammen. Als Tatsachenbestand läßt sich unschwer erkennen, daß zwischen Herzog Heinrich dem Bärtigen und Bischof Lorenz über die Zehnten von gewissen wüsten Gegenden der Breslauer Diözese ein Streit ausgebrochen war. Der Bischof beanspruchte den Zehnten wüster, d. h. unbebauter und unbesiedelter Gebiete, der Herzog verbot es. Damit war die Frage nach der Berechtigung des Bischofs zum Zehntenempfange, vor allem des Neubruchzehnten angezweifelt und eine Grundfeste des bisherigen Kirchenrechtes angegriffen worden.

Die Institution der Zehntenentrichtung [2] ist in Polen [3] als eine ursprüngliche zu bezeichnen in dem Sinne, daß sie gleich bei Begründung des Bistums mitgegeben war als kirchliches

---

[1] S. R. 167; Z. f. Gesch. Schles. 51 (1917), 120. Potthast 5188—5190.

[2] Stenzel, B. U. (1845), Einleitung; Markgraf, C. d. Sil. XIV (1889), Einl. p. IX—XV; Schulte: Bischof Thomas I. u. d. angebliche Umwandlung d. Feldzehnten, Z. f. Gesch. Schles. 51 (1917), 117 ff.; Abraham a. a. O. 254 ff.; F. Philippi: Zehnten und Zehntstreitigkeiten, Mitt. d. öst. Ind. f. Geschichtsf. 33 (1912), 393 ff.; Werminghoff: Geschichte der Kirchenverfassung Deutschlands i. Ma. I (1905), 64 f.; A. Pöschl: Der Neubruchzehent, Archiv f. kath. Kirchenrecht 98 (1918), 36 ff., 190, 206 ff.

[3] Anders im Reiche, vgl. U. Stutz: Das karolingische Zehntgebot, Z. f. Rechtsgesch. germ. Abt. 29 (1908), 108 ff., bes. 223.

Grundrecht, welches der Kirche die Mittel zur Bestreitung der Unterhaltung und Verwaltung der Diözese schaffen mußte. Zehntenpflichtig war die gesamte Bevölkerung der Diözese. Diese Pflicht lastete vornehmlich auf dem Grundbesitz und war als der zehnte Teil aller auf dem Felde gewachsenen und aus dem Boden gewonnenen Erträgnisse (Garbenzehnt, Bergwerkszehnt usw.), sowie von der Aufzucht des Viehes eine Naturalabgabe. Der volle Naturalzehnt allein galt denn ursprünglich auch in Breslau als die allein „rechte" Art der Zehentleistung (decima recta)[1]. Im Breslauer Bistum zeugen die Urkunden und Chronisten des 13. Jhs. von Zehentabgaben, -befreiungen und -strittigkeiten größten Stils. Die Schutzurkunde Hadrians IV. von 1155 spricht im Gegensatz zu Gnesen von den Einkünften der Kirche nicht. Lediglich ein Ausdruck wie „usibus" ist erhalten, bezeugend nur den Gesamtkomplex der Einnahmen. Viel aufschlußreicher ist für diese Frage die Gnesener Urkunde von 1136[2], welche eine große Zahl ausgedehnter Zehentgerechtsame, z. B. auch an Honig, Eisen, Schenken usw. kennt. Im gleichen Umfang dürfte sie der Breslauer Bischof nicht besessen haben. Dieser mußte noch um manche Zehnten im 13. Jh. kämpfen, welche sein Metropolit schon 1136 besessen haben soll.[3] Eine Etappe stellt nun auch der Kampf zwischen Herzog und Bischof im Jahre 1215 dar. Und zwar muß es sich um einen Bodenertragszehnten handeln, welcher von den wüsten Stellen entrichtet werden soll. Dies ist ein Widerspruch. Denn von wüsten, d. h. unproduktiven Gebieten kann billigerweise unter geordneten Zuständen keine Leistung verlangt werden. Denn sie sind weder bewohnt, noch werfen sie Ertrag ab. Der Herzog hätte daher durchaus keinen Grund gehabt, dem Bischof irgend welche Zehntenforderungen zu verbieten, wenn nicht unter diesen „desertis" Land zu verstehen wäre, welches eben aus dem Zustande der Einöde zu Kulturland durch Menschenhand um-

[1] Chronica principum Poloniae, Ss. rer. Sil. I, 157: „Hec Wratislaviensis ecclesia principaliter, antequam terra Nissensis esset ecclesie donata per dominum Jaroslaum (vor 1198) . . . super decimis et decimarum usibus est fundata . . ."

[2] C. d. Maj. Poloniae I, 10: „De Gnezden, de Ostrov . . . plenarias decimationes annone, mellis et ferri, tabernarum, placitorum, pellicularum marderinarum et vulpinarium, porcorum, thelonei." Daß der Breslauer Bischof im 13. Jh. aber ähnliche Zehnten genoß, geht aus einer Urkunde von 1253 Dez. 13 hervor, in welcher Herzog Konrad von Schlesien die bisher auf der polnischen Siedlung Glogau lastenden Zehnten des Bischofs — sie waren bereits in Geldzehnten umgewandelt —, weil er eine freie deutsche Stadt gründen wolle, ablöst: „Racio coram nobis est facta, quod dictus dominus episcopus Vratislaviensis, nomine episcopatus, habere consueverat de civitate Glogoviensi, secundum ejus primum statum, quando videlicet non erat libera, circa viginti marcas annuatim, canonici vero Glogovienses percipere consueverant triginta tres marcas argenti, annissingulis, de tabernis, macellis, decimis foris et nonis et quibusdam aliis." Tzschoppe-Stenzel a. a. O. 330 ff.; vgl. ebenso für Liegnitz 1264 Juli 6, eda. 367.

[3] Vgl. die skeptische Bemerkung bei Kehr a. a. O. 11 und oben S. 26 Anm.

geschaffen wurde. Es geht um das Novale, das Neubruchland[1], das, eben dem Unlande abgerungen, mit in den Kreis der Leistungen des Kulturlandes einbezogen werden soll, wie es auch jetzt erst in den Rahmen staatlichen Rechtes eingegliedert wird. Der Bischof mußte zuhöchst daran interessiert sein, ob dieses Neuland auch seine Zehnten abwerfe oder nicht. Der Streit war also ein grundsätzlicher.

Der Neubruchzehnt[2] verdient nicht nur in der Zehntengeschichte, sondern vor allem in der Siedlungsforschung als heuristisches Mittel eingehende Beachtung, zumal im Osten, wo ungemessene Strecken der Urbarmachung harrten. Denn erst damit traten sie in den Kreis der Zehntenberechtigten als Kampfobjekt, dessen Besitz, solange dieser Zehnte überhaupt bestand, oftmals strittig war und von dem gegenseitigen Machtverhältnisse des Staates und der Kirche abhing. Ja selbst im Schoße der Kirche war es nicht eine allgemein anerkannte Tatsache, daß der Neubruchzehnt als bischöfliches Recht von jedem Neubruche dem Bischof zukomme. Besonders die kolonisationseifrigen Orden der Prämonstratenser, später der Zisterzienser wußten sich für ihre Güter mit päpstlicher Hilfe dem bischöflichen Neubruchzehntenrecht zu entziehen[3]. Aber auch von weltlicher Seite drohte dem „ius episcopale" Gefahr. „Amtliche oder ähnliche Stellungen wurden als Quelle benützt, um darauf Novalzehntrechte zu stützen. Vor allem sind es die Landesherren, die entweder als solche, kraft ihrer Stellung an sich, ohne vermittelnde Forst- oder ähnliche Berechtigungen, oder aber gerade wieder als Waldherren, als Eigentümer alles herrenlosen Gutes, als Kirchherren ihres Gebietes u. dgl. die Novalzehnten beanspruchten." Schlesien bietet für all diese Möglichkeiten Belege, wenngleich für seinen ausgesprochenen Kolonialcharakter verhältnismäßig wenige.

Für das schließende 12. Jh. freilich ist es gerade um die über Neubruchzehnten aussagenden Zeugnisse schlecht bestellt, da sie ausnahmslos dem Kloster Leubus angehören, welches der Forschung durch seine Urkunden bereits manches schwere Rätsel

[1] Wüstgewordene Orte sind unter den „desertis" bestimmt nicht gemeint.

[2] A. Pöschl: Der Neubruchzehnt, Arch. f. kath. Kirchenrecht 98 (1918), 3 ff.; vgl. für Böhmen sehr belehrend K. Krofta: Kurie a církevní správa zemí českých, Č. čas. hist. 10 (1904), 139 ff. Der gelegentlich der Sperrung von Zehnten durch Herzog Konrad von Glogau 1271 von Bischof Thomas II. ausgesprochene Satz darf als Motto für alle Bestrebungen der Kirche in Zehntenfragen gelten: „cum quia de quibusdam terris, quas jure Theutunico locaverat dando eis libertatem per plures annos de predecessoris nostri (Thomas I.) beneplacita voluntate, transacta libertate et melioracione earundem terrarum secuta, decimas solvi ab incolis contradicit, quod est contra officium pietatis, cum meliorata condicione terrarum meliorari debeat condicio ecclesiarum."

[3] Vgl. über diese keineswegs einheitliche Entwicklung im 12. Jh. G. Schreiber: Kurie und Kloster im 12. Jh., Kirchenrechtl. Abh. von Stutz 65/66 (1910), 246 ff.

aufgegeben hat, ohne daß bisher die Bloßlegung der wahren und falschen Fäden im Gewebe der Überlieferung restlos gelungen wäre. Gleich der angeblich gefälschte Stiftungsbrief von 1175 berichtet von Neubruchzehnten, über die der Herzog im Verein mit Bischof Siroslaus (1170—1198) schaltet. Leubus sollte im Liegnitzischen die Neubruchzehnten genießen. Diese Nachrichten gingen auch in die Chroniken des Klosters über[1], die weiterhin zu berichten wissen, daß Bischof Jaroslaw dem Kloster nicht so günstig gesinnt gewesen sei und die Neubruchzehnten im Liegnitzischen wieder an sich genommen habe. Viel sicherer wird auch der Boden im neuen Jahrhundert nicht. Erst 1215[2] spricht die erste echte Urkunde von bereits durch Siroslaus geschenkten Neubruchzehnten auf einem freilich räumlich sehr beengten Gebiete. In die Zeit des Bischofs Lorenz weist aber auch eine Fälschung[3] zurück, laut welcher dem Kloster der Zehnte der schon angelegten „und etwaig künftig anzulegenden Dörfer von den Grenzen Ober-Glogaus und Jaroslaws an bis an die Flüsse Straduna und Ozoblog (Hotzenplotz)“ durch Bischof Lorenz geschenkt worden sein sollen. Zwar wurde diese Urkunde gleich zu Beginn der Regierungszeit Thomas' I. entlarvt, dennoch aber dem Kloster in einem Schiedsvertrage von 1235[4] wenigstens zum Teil zugesprochen. Trotz alledem läßt sich ein dünner Faden von Neubruchzehntenverleihungen aus der Zeit des Bischofs Siroslaus bis auf Lorenz verfolgen, die für den Landesausbau zeugen, bis sich der kuriale Einfluß in dieser Frage, welche bereits Papst Innozenz II. zu Gunsten der Klöster, vorerst der Prämonstratenser, entschieden hatte (1138), auch bei Leubus geltend machte. Es war eine unmittelbare Wirkung des großen Laterankonzils von 1215, als Innozenz III. 1216[5] u. a. auch die Neubruchländer von Leubus für zehentfrei von jedermann erklärte, so daß damit dem Bischof ein erhebliches Stück Recht abgegraben war. Auf gleicher Linie liegt die Generalbefreiung der Prämonstratenserklöster von allen Zehnten von seit dem Laterankonzil von 1215 urbar gemachtem Neulande durch Innozenz IV. (1245)[6], wogegen von allen später zu erwerbenden Ländern der Zehnte unbedingt zu entrichten sei. Dort wo keine päpstliche Befreiung im Wege lag, stand es im freien Ermessen des Bischofs und Domkapitels, den Neubruchzehnten sich vorzubehalten oder wie dem in Naumburg von Herzog Heinrich gegründeten und mit 120 Hufen Waldes ausgestatteten Augustinerkloster[7] zur Förderung der Kirche nachzulassen. Und je mehr die Kirche erstarkte, um so nachhaltiger bestand sie auf den

---

[1] Monum. Lubensia ed. Wattenbach 12; Chronica princ. Polon., Ss. rer. Sil. I, 160; S. R. 71 b.

[2] S. R. 166; vgl. 142.

[3] S. R. 154, 199; vgl. 157.

[4] S. R. 479.

[5] S. R. 172.

[6] S. R. 634. Darnach handelt Leubus 1251, Tzschoppe-Stenzel a. a. O. 19.

[7] S. R. 173, 212, 238.

Neubruchzehnten, die, wie sich Bischof Thomas I. 1264[1] ausdrückt, „von Rechts- und Gewohnheitswegen zur bischöflichen Tafel" gehörten.

Waren diese Vergabungen der Neubruchzehnten eine mehr innerkirchliche Angelegenheit — denn geistliche Anstalten waren stets die Besitzer —, so färbte sich das Problem ganz anders, als der Landesherr, der Herzog als Partner auftrat, sobald er auf den ihm gehörenden unbebauten Ländern Siedler als seine Leute anzusetzen begann. Nunmehr pochte der Bischof ebenso auf sein „ius episcopale" und das diesem anhängende Zehnten- und Neubruchzehntenrecht in der Form des ungeschwächten, vollen Ertragszehnten, wie er in Polen üblich war. Hier setzte sich der Herzog zur Wehr zum Schutze seiner Siedelpolitik und der herankommenden Siedler, ohne daß zu erkennen wäre, wie weit Rodebewilligungsrecht, Forstregal u. a. mitgespielt haben.

In dem besonderen Zehntenstreite von 1215 zwischen Herzog Heinrich und Bischof Lorenz klärt die nächste Papsturkunde aus dem Jahre 1217[2] über die Beteiligten und das Streitobjekt völlig auf und berichtet, daß es sich um die Deutschen handelt, deren Zehentpflichtigkeit umstritten war. Damit ergibt sich auch der einwandfreie Zusammenhang der beiden Regesten von 1215 mit dem dritten, welches an den Kamminer Bischof und gewisse andere (Bischöfe) gerichtet worden war mit dem Befehl, sie möchten die Deutschen zwingen, von dem Ödlande den Zehent zu entrichten. Die Deutschen waren also die Urbarmacher der wüsten Landstrecken oder anders gesprochen: eine Hauptwurzel der deutschen Kolonisation Schlesiens im 13. Jh. ist getroffen. Daß diese ganze Bewegung jung, sozusagen von Heute war, lehren die Quellen: „...supra decimis prestandis a quibusdam Teutonicis, qui de novo ad illius terre inducti fuerunt incolatum ..." Frisch, eben erst waren die Deutschen angekommen. Jedes Wort der Urkunde liefert einen schlagenden Beweis für die Existenz und das Wesen der deutschen Kolonisation, zugleich daß wir am Beginn einer großen Entwicklungsreihe stehen. Wenige Jahre vorher schon hatte das Städtchen Goldberg für seine „hospites" Magdeburger Recht erhalten[3]. Als „Gäste", Fremde und Neulinge erschienen die Deutschen im Lande, als neues Element im geschlossenen slawischen Block, das sich bald

---

[1] S. R. 1185.

[2] S. R. 182 Potthast 5460; Z. f. Gesch. Schles. 51, 120. Daß Zehntenkämpfe, -regelungen und -normierungen im gesamten Osten ein brauchbares Kennzeichen für das Auftreten und Fortschreiten der Kolonisation sind, ist längst bekannt; vgl. Rud. Kötzschke: Quell. z. Gesch. d. ostdeutschen Kolon. im 12. bis 14. Jh., Quellensammlung z. deutsch. Gesch. (1912), 75 ff., der eine eigene Gruppe überschreibt: „Zehntvergabungen von kolonisatorischer Bedeutung"; H. F. Schmid: Der Gegenstand des Zehntstreites zwischen Mainz u. d. Thüringern im 11. Jh. u. d. Anfänge der decima constituta in ihrer kolonisationsgeschichtl. Bedeutung, Z. f. Rechtsgesch. germ. Abt. 43 (1922), 267 ff., bes. 298 ff.

[3] Tzschoppe-Stenzel a. a. O. 282.

als Ferment stärkster Art erwies. Herzog Heinrich, der als der Durchbilder und erste kraftvolle Vertreter der Kolonisation im Herzogslande anzusprechen ist [1], hatte die Wegstationen Löwenberg und Goldberg schon durchschritten. Es war hoch an der Zeit, daß die grundsätzliche Frage der Zehntung als wichtigste finanzielle Seite der Besiedlung ebenso grundsätzlich gelöst werde. Da damit an den materiellen Teil des gesamten Werkes gerührt war, wurde der Kampf um so erbitterter und doppelt notwendiger.

Der Bischof trat also an die deutsche Kolonisation zunächst nicht offiziell als tätiger Wegbereiter, sondern lediglich als Wahrer bischöflicher Rechte heran, deren Durchsetzung geradezu die deutsche Ansiedlung unmöglich gemacht hätte. Dem Herzog mußte daran gelegen sein, möglichst viele deutsche Siedler ins Land zu ziehen, um so dieses und seine Macht, wie die Einnahmen zu vermehren. Die Gesamtheit der den Deutschen auferlegten Lasten durfte aber nicht allzu groß und drückend werden. Des Herzogs Bestreben war, den Deutschen die möglichst besten Lebensbedingungen zu schaffen, um sie an sein Land zu fesseln. Dazu aber trug die Einführung und Eintreibung des unbeschränkten, vollen bischöflichen Zehnten herzlich wenig bei. Der Herzog vertrat daher hier mit Recht einen dem Landeswohle förderlichen wirtschaftlichen Standpunkt, der gleichzeitig ein kluger politischer Schachzug gegen die politisch erstarkende Kirche war. Der Bischof wieder handelte von seinem Standpunkte mit eben solcher Berechtigung. Denn seines Amtes war die Wahrung der Interessen des Bistums auf allen Gebieten. Hier standen die größten am Spiele. Denn es ist zu beachten, daß sich Schlesiens besiedeltes Areal und seine Bevölkerung um viele Male im Laufe des 13. Jhs. vergrößerten; dann mußte leichtsinniges Aufgeben des bischöflichen Rechtes an die Bodenerträgnisse einen nie mehr oder nur durch schwere Kämpfe wettzumachenden Schaden für die Finanzen des Bistums bedeuten. Für Lorenz' weitschauenden Blick spricht es, wenn er mit aller Kraft gegen den Herzog auftrat. Und doch, wäre sein Standpunkt durchgedrungen, dann wäre Schlesien noch heute in der Hauptsache eine polnischnationale Provinz. Zwei Grundsätze standen einander gegenüber, deren jeder für sich von verschiedenem Standpunkte das beste Recht aufweisen konnte. Der Weg des Kompromisses blieb so allein gangbar und für beide Parteien doch halbwegs befriedigend. Dennoch mußte sich erst der entfachte Streit bis zum Hasse steigern, ehe es dem Mönch Konrad von Sichem, dem ehemaligen Bischof von Halberstadt [2], auf welchen sich beide Parteien als Schiedsrichter geeinigt hatten,

[1] Damit will nicht gesagt sein, daß die deutsche Besiedlung des Landes erst mit ihm begann.

[2] Daß dieser nicht zu Ungunsten der Kirche gehandelt haben wird, ist nach den Zehntverhältnissen der Diözese Halberstadt, in welcher die Zehntenforderungen der Kirche völlig durchdrangen, anzunehmen; vgl. H. F. Schmid: Das Recht der Gründung u. Ausstatt. v. Kirchen im kolonialen Teile der Magdeburger Kirchenprovinz (1924), 19 ff., 67 ff., bes. 83 f.

gelang, einen Vergleich zustande zu bringen, dessen Inhalt nicht erhalten ist. Der Papst genehmigte und bestätigte die Versöhnung beider Teile. Eine Urkunde aus dem Jahre 1221 [1] jedoch läßt den Inhalt annähernd erschließen. Darnach soll jede deutsche Hufe ein bestimmtes Maß Getreide („cribrum") auf Grund der Vereinbarung zwischen Herzog und Bischof leisten, worin ein merkliches Nachgeben beider Teile zum Ausdruck kommt. Der Fortschritt und die Erleichterung gegenüber der polnischen Zehntung bestand darin, daß den Deutschen ein ein- für allemal feststehender Körnerzehent, den Polen aber der alte volle Garbenzehent („decima in gonitvam") zugemessen wurde.

Doch hatte der Streit von 1215—1217 mehr denn provinzielle Bedeutung. War auch der Breslauer Bischof vornehmlich darein verwickelt und ist von hier auch der Anlaß ausgegangen — erscheint ja als einziger weltlicher Gegner Heinrich I. —, so griff doch der Kampf ob seiner Grundsätzlichkeit auf den gesamten Metropolitansprengel über. Denn auch Erzbischof Heinrich von Gnesen und seine Suffragane waren mitbeteiligt. Sogar das dem Papst unmittelbar unterstellte Kammin, welches sich in der Kolonisationsgeschichte Pommerns einen hervorragenden Platz gesichert hat, erhielt in dieser Angelegenheit den kurialen Befehl. So wird die schließliche Beilegung des Streites zu einem Angelpunkte der deutschen Kolonisation im Osten überhaupt. Denn nicht nur an der Oder, auch am Weichselstrande und an Pommerns Küste war den Siedlern ein Haupthindernis aus dem Wege geräumt. Der große Wellenzug, der fast zu gleicher Zeit von der Ostsee bis an die Sudeten und darüber hinaus [2] sich ausdehnte, hatte einen gewaltigen Wellenbrecher durch die Gewinnung der geistlichen Oberhirten für eine mittlere Linie in der Zehntenfrage verloren. Geistlich und Weltlich waren für den Augenblick versöhnt. Bischof Lorenz und sein Domkapitel [3] aber hatten für den alten Osten gekämpft und durch rechtzeitiges Nachgeben den neuen Osten gerettet.

Fast muß der Bischof nach alledem als Feind einer so zukunftsreichen Bewegung erscheinen, deren Bedeutung den schlesischen Piasten nicht entging. Dem ist nicht so. Lorenz war der große Mann, der weitausschauende Kirchen- und Wirtschaftspolitiker. Nur hatte er ein doppeltes Gesicht zu tragen und zu zeigen. Zerfielen ja auch seine bischöflichen Rechte und Pflichten in zwei Gruppen: die weiteren, loseren, immerhin einträglichen im Gesamtbereiche seiner Diözese (das „ius episcopale"), dann aber die an Einnahmen reichen Gebiete, welche sein und des „hl. Johannes" Besitz waren: sein geschlossener und zerstreuter Grundbesitz, aus welchem Zehent und Zins erflossen. Bisher zeigte er

---

[1] S. R. 246; Korn, Breslauer U. B. 4.

[2] Der Kampf zwischen Bischof und König in Böhmen erreichte gerade auch 1217 einen Höhepunkt. Die Kämpfe des Prager Bischofs gingen denen des Breslauers ganz parallel, vgl. B. Bretholz, Gesch. Böhmens u. Mährens (1912), 367 ff.; Peterka a. a. O. I, 88 ff.

[3] Die päpstlichen Briefe sind zugleich an das Domkapitel gerichtet.

seine Tätigkeit für jene Rechte. Er trachtete für das Bistum zu retten, was irgend zu retten war, selbst unter Hintansetzung des Gelingens der deutschen Siedlerarbeit. Wie ganz anders gefärbt ist seine Stellung zu dieser Bewegung in seinem kirchlichen Grundbesitz, insbesondere im geschlossenen Kirchenlande!

Neiße[1], die nachmalige Bischofsstadt, war der Ausgangspunkt der bischöflichen Siedelarbeit im Ottmachauer Kastellaneigebiete. Die Nachrichten über die Aussetzung Neißes zur deutschen Stadt kommen keinem Gründungs- oder Aussetzungsprivileg gleich. Fest steht lediglich, daß es 1223[2] einen Neißer Vogt Walther gab, welcher Ujest zur deutschen Stadt aussetzte. Damit ist über die Zeit der Aussetzung Neißes nur nach oben eine Grenze gezogen, ohne daß aus der Tatsache, daß es im Anschluß an die slawische Siedlung „Niza", die nachmalige Altstadt Neiße, angelegt wurde, über den Gründungszeitpunkt Näheres zu ersehen wäre. Die Geschichtsschreibung des Mittelalters, allen voran Dlugosz bis zu den Neueren trachteten sich mit dieser Tatsache in irgend einer Weise abzufinden, meist so, daß sie der Stadt, gedrängt durch andere Belange und Wünsche, ein möglichst hohes Alter zuschrieben. So konnte, eben wegen des Mangels an Quellen, Dlugosz[3] von dem Bestande der Stadt schon im frühen 12. Jh. erzählen und ihre Gründung Boleslaus III. Krummaul unterlegen. Gewöhnlich gaben gegründete Klöster den Anlaß, den Stadtanfang möglichst weit zurückzudatieren, um Raum für eine ehrwürdige Gründungszeit des Klosters zu gewinnen. Doch all diese „gelehrten Kombinationen seit dem 15. Jahrhundert" helfen keinen Lichtstrahl in das Dunkel werfen. Bedeutsam ist zunächst, bei welcher Gelegenheit der Neißer Vogt auftritt. Nicht wird er mehr als in der eigenen Stadt tätig befunden, sondern im Osten, jenseits des Grenzwaldes im Herzogtum Oppeln, nahe an der Tarnowitzer Platte gelegen: in Ujest. Wahrscheinlich war dieses durch eine Schenkung Herzog Kasimirs Kirchengut geworden. Schon 1222[4] hatte Lorenz an diesen das Ersuchen gestellt, das Gebiet um Ujest nach deutschem Rechte mit Deutschen besetzen zu dürfen. Der Herzog willfahrte mit Zustimmung seiner Großen dieser Bitte in umfassendster Weise, so daß nun der Bischof „libertatem plenariam in territorio beati Johannis in Wyasd ad locandum Teutonicos vel alios hospites in jure Theutonico vel alio modo, qui sibi videbitur expedire", erhielt, nebenbei noch eine genaue Abgrenzung der gegenseitigen Rechte. Schon im nächsten Jahre machte der Bischof von dieser Erlaubnis des Herzogs Gebrauch und ließ im Frühjahr 1223 eine Stadt („villa forensis") mit den umliegenden

---

[1] Neben der älteren Arbeit von Minsberg jetzt Schulte, Oberschlesien IV (1906), 301 ff.

[2] Tzschoppe-Stenzel a. a. O. 282.

[3] Historia Polon. I, 42: „Nisza propter fluvium Nisza penes illam decurrentem huiusmodi nomen sortita, est a Boleslav victorioso dicto Krzywousti Polonorum duce et monarcha condita."

[4] Tzschoppe-Stenzel a. a. O. 280 ff.

(slawischen) Dörfern zu deutschem Rechte aussetzen. Diese Tatsachen sind für die Einschätzung der Person des Bischofs äußerst wichtig. Denn er ist hier als planmäßiger Kolonisator an der Arbeit. Kaum daß er im wesentlich östlicher orientierten Oberschlesien als Grundherr, ausgestattet mit einigen öffentlichen Rechten festen Fuß gefaßt hat, macht er den Versuch mit der Kolonisation. Daraus aber folgt mit um so höherem Rechte für das geschlossene Kirchenland, daß er ebenso hier seine ganze Kraft in den Dienst der neuen Wirtschaftsform gestellt hat. Denn am nächsten lag ihm das „patrimonium speciale“, dessen Besitzerin die Kirche schon Jahrhunderte war. 1223 schickt er den Vogt Walther nach Ujest, 1222 hat er mit dem Herzog den Vertrag geschlossen. Zu dieser Zeit muß Neiße schon eine fertige Stadt gewesen sein, innerlich gefestigt, äußerlich ausgebaut, sonst hätte er Walther nicht schon mit einer zweiten Aufgabe betrauen können, welche genug „expensae“ und „labores“ kostete.

Doch läßt sich der Spielraum nach oben für die Aussetzung Neißes noch verengern durch die Erfassung und richtige Wertung einer Urkunde, welche bisher fast unbeachtet geblieben ist[1]. 1224[2] ergeht ein Papstbrief an den Böhmenkönig Ottokar, er möge die Goldgruben, welche sein verstorbener Bruder Wladislaw Heinrich dem Breslauer Bistum entrissen habe, diesem wieder zurückerstatten. Der Bischof habe sich darob bitter in Rom beklagt. Der Papst hätte auch schon eine Kommission bestellt gehabt, welche diese Streitigkeiten schlichten sollte. Da sei der mährische Markgraf gestorben. Der Böhmenkönig als dessen Erbe möge daher nun aus Ehrfurcht gegen den päpstlichen Stuhl dieses Gebiet herausgeben. Eine Reihe schwerwiegendster Gründe sprechen nun dafür, daß diese Urkunde für das engere Ottmachauer Kastellaneigebiet, insbesondere die nachmalige Bergstadt Zuckmantel in Anspruch zu nehmen ist. Denn der Kampf mit dem Mährer war ein ausgesprochener Grenzstritt, welcher sich vornehmlich um die Teilung des Grenzwaldes drehte, da diese durch das Vordringen der deutschen Kolonisation notwendig geworden war. Zuckmantel aber liegt hart an der Grenze, gehört geographisch und wirtschaftlich vollkommen zu Schlesien und ist Jahrhunderte mit Mähren-Troppau widernatürlich politisch vereint! Goldbergbau war Zuckmantels Kennzeichen in seiner gesamten Geschichte; neben dem später besiedelten Freiwaldau war Zuckmantel die einzige bischöfliche Bergstadt. Hauptbeweisend ist vor allem auch die Gründung der Stadt Ziegenhals, deren ausgesprochener, tieferer Grund Schutz und Verteidigung des Bistumslandes gegen Mähren war, Bestimmungen, welche nur durch die Gewalttat des mährischen Markgrafen verständlich werden. Der ursächliche Zusammenhang der Entreißung des Zuckmantler Gebietes und der

---

[1] Zum folgenden vgl. J. Pfitzner: Die älteste Geschichte d. Stadt Zuckmantel i. Schl., Z. f. Gesch. Schles. 58 (1924), 1 ff.; derselbe: Gesch. d. Bergstadt Zuckmantel (1924) 7 ff.

[2] Zuletzt gedruckt C. d. Bohem. ed. Friedrich II (1912), n. 254.

Gründung der Stadt Ziegenhals ist unabweislich. Damit ist auch die Tatsache gegeben, daß das engste Zuckmantler Gebiet zu dieser Zeit erschlossen war. Zur genaueren Festlegung der zeitlichen Folge bietet der Todestag Wladislaw Heinrichs, der 2. August 1222, eine geeignete Handhabe. Vor diesem Terminus ad quem muß die Aufdeckung der Goldgruben, der Raub des Mährers und die Beschwerde des Bischofs in Rom geschehen sein. Mindestens 1221 müssen demnach im engsten Zuckmantler Gebiete Goldgruben bestanden haben. 1221 und 1223 werden so zu festen Zeitpunkten für die eine Hauptachse des Bistumslandes: das Bieletal. Doch sind beide Daten von wesentlich verschiedener Bedeutung für die Entwicklung der Besiedlung im Neißer Lande. Denn daß das Zuckmantler Gebiet 1221 bereits erschlossen war, wirkt auf Neiße umgestaltend zurück. Zwischen Neiße und Zuckmantel liegen ungefähr 30 Kilometer Landes. Die Siedlerspitzen waren aber 1221 schon am Fuße der Bischofskoppe und des Querberges angelangt. Damit war die Waldgrenze von 250 bis 300 Metern beträchtlich überstiegen — Zuckmantel 416 Meter —, rauheres Gebirgsland war nicht gescheut worden. Von diesem vorläufigen Endpunkte aus betrachtet, ergibt sich nun auch für Neiße zwangsläufig eine Einschränkung seines Aussetzungszeitpunktes auf 1221 als spätesten Zeitpunkt. Der Gedanke aber, daß eine Strecke von ungefähr 30 Kilometern öden Landes nicht mit einem Schlage urbar gemacht und besiedelt ist, daß die Entwaldungs- und Rodearbeit bei den noch wenigen ausgebildeten Arbeitsmitteln für die Siedler langwierig und schwierig war, zwingt auch zur Annahme einer früheren Gründungszeit Neißes. Schulte ist mit Recht dafür eingetreten, daß die Gründung Neißes wohl nicht über den Beginn der Regierung des Bischofs Lorenz zu verlegen sein wird. Denn es ist von Bischof Cyprian (1201—1207), dem unmittelbaren Vorgänger Lorenz' fast kein Wort für eine Betätigung auf diesem Gebiete erhalten, wie es ganz dem weltlichen Begabungsverhältnisse beider Männer entspricht, wenn Bischof Lorenz der Ruhm des Schöpfers der Stadt Neiße zuerkannt wird. Des weiteren spricht der berührte Zehntenstreit für keine allzulang geübte Siedelpolitik von Bischof und Herzog. Ist doch als erste Stadt Schlesiens Löwenberg erst 1209 bezeugt. Schließlich darf die Dauer für die Anlage einer Stadt nicht überschätzt werden. Es genügte, wenn diese die konstitutiven Merkmale: einen abgemessenen Marktplatz, abgesteckte Flur, einen schwachen Grundstock an Einwohnern und schließlich das Markt- und Stadtrecht besaß. Die Befestigung mit Mauern war nicht unbedingt zur Stadtqualität erforderlich, wenn sie auch im Laufe der Zeit fast zu jeder Stadt freilich meist nur in äußerst primitiver Art kam. Damit dürfte sich als untere zeitliche Begrenzung 1207 ergeben. Der Ausgangs- und Brennpunkt deutscher Kolonisation im Kirchenlande war so mit Neiße gelegt.

Des Bischofs Ziel beim Siedelgange war engst an den Verlauf des Bieletales geknüpft. Er hielt sich so streng an diese Linie, daß er lediglich longitudinal vorging und eine Verbreite-

rung des Siedelkeiles nicht anstrebte. Noch die heutigen Gemarkungen der das Bieletal zu beiden Seiten begleitenden Ansiedlungen lassen klar jene Scheide erkennen, über die hinaus er vermutlich nicht gedrungen ist. Wohl ist nicht die Anlage jedes Dorfes in diesem engbegrenzten Streif bekannt und bezeugt, was jedoch ihre Existenz durchaus nicht ausschließt, zumal für jeden Teil dieser Strecke Urkunden unzweideutig sprechen. Im Bieletal aufwärts schreitend, begegnen südlich von Neiße, im fruchtbarsten Gelände gelegen, Preiland und Bielau. Beide waren noch zu Bischof Lorenz' Zeit durch den comes Sifrid ausgetan worden [1]. 1256 erwarb Rodgerus von Sifrid die Scholtisei in Preiland. Beide waren zu kleinen Hufen ausgesetzt. Bielau wird auch durch die Tatsache, daß sein Schulz Sifrid der eben genannte comes Sifrid dem Neißer Kreuzherrenhospital 1231 [2] zwölf Scheffel („mensurae") Getreide jährlich auf seinen Hufen schenkt, für Bischof Lorenz' Zeit genugsam bezeugt. Durch eine Dotation des Schulzen Gerbo von Bischofswalde („Bissopeswalde") aus dem gleichen Jahre an das nämliche Hospital wird die Existenz dieses Ortes sicher erwiesen, ebenso Alzenau [3], welches Peter der Reiche besaß und wovon er ebenfalls 1231 die Zinsen und Zehnten dem Hospital übereignete. Für die dazwischen liegenden Orte wird, da sie wie Deutschwette, Winnsdorf, Markersdorf unzweifelhaft Kolonisationsgründungen sind, die Einordnung in die Regierungszeit dieses Bischofs das Natürlichste und der planmäßigen Besiedlung Entsprechendste sein. Über diese Orte hinweg ging der Siedler Gang.

---

[1] S. R. 936; Kastner: Diplomata Nissensia 24: „Locationem, quam comes Sifridus habuit ab antecessore nostro domino Laurentio in Bela et in Przelanz," 1256 Sept. 10.

[2] S. R. 366; Ritter: Gesch. d. Diözese Breslau 238.

[3] Peter der Reiche schenkt 1231 von sechs kleinen Hufen Zins und Zehent an die Neißer Kreuzherren. Ihre Identifizierung ist noch möglich. Manches, insbesondere die kleinen Hufen sprächen für Lentsch, das jedoch deren acht besitzt. Überdies ist es später im Besitze der Vogtfamilie von Weidenau und wird von dieser erst den Kreuzherren tradiert. Für das nahe Kaindorf spricht lediglich seine Hufenzahl sechs. Die Urkunde von 1231 gibt als Anhaltspunkt: „circa ipsum locum" Bischofswalde. Da hilft der Liber fundationis, C. d. Sil. XIV, Reg. Nissense, in welchem — die Reihenfolge der im Register aufgezählten Ortschaften ist topographisch geordnet — hinter Lentsch ein nicht mehr vorhandenes Dorf „Alzena" mit fünf kleinen Hufen auftritt, welche das Neißer Hospital besitzt. Hinter „Alzena" aber folgt Bischofswalde. Damit dürfte — mit einer Differenz von einer Hufe — feststehen, daß jene sechs Hufen mit dem in den Gemarkungen der Nachbardörfer aufgegangenen Alzenau identisch sind. Noch jetzt heißt dort eine Gemarkung „Alzenweg". — Zwei Urkunden von 1226 (S. R. 298, 299), welche sich mit den Schenkungen der nämlichen Leute und Orte an das Kreuzherrenhospital befassen, sind in ihrer formellen Echtheit mit Recht angezweifelt worden (vgl. Schulte, Oberschlesien IV, 398 ff.), wenngleich der materielle Inhalt völlig in diese Zeit paßt (vgl. Müller: Gesch. v. Neunz, Z. f. Gesch. Schles. 57 (1923), 6 f.).

Ziegenhals[1] bedeutete einen neuen Knoten- und vorläufig auch Endpunkt. Außergewöhnlichen Umständen verdankt es seine Gründung, seine Stellung als Mittelpunkt und sein Weichbild die intensive Besiedlung. Es war die zur Tat gewordene Antwort auf den Gewaltstreich des Mährers im Zuckmantler Gebiete. Denn kaum daß dieser Einbruch geschehen war, rüstete der Bischof zur Gegenwehr. Die päpstliche Hilfe verzögerte sich, selbst wählte der Bischof das Mittel, welches ihm gerade zur Hand war: die Kolonisation, damit er durch Anlage einer Stadt, die zugleich Festung sein sollte, und von Dörfern dem Vordringen des Markgrafen Einhalt tue. Der wackere Vitigo wurde als Landvogt mit der Besiedlung des Ziegenhalser Weichbildes betraut[2], als Gehilfen zur Seite nahm er sich Sifrid, der mit jenem Schulzen Sifrid vielleicht alles gemein hat. Beide, verdiente Männer im Bischofslande, erprobt in der Siedelarbeit, entledigten sich ihres Auftrages mit Umsicht und Geschick. 1222 dürfte ihr Werk begonnen haben. Beim Tode des Bischofs, ein Jahrzehnt später, stand Ziegenhals trotzig und abwehrend da, umkränzt von den eng mit ihm durch mannigfaltige Bande verbundenen Dörfern: Niklasdorf, Langendorf, Dürrkunzendorf, Endersdorf, Kohlsdorf (? „villa Scorossonis") und das wüste Lichtenbarc, alle feindlich gegen das Zuckmantler Ländchen gerichtet. Damit war des ersten Vogtes von Ziegenhals Vitigo Fulschussil und zugleich des ersten Landvogtes im Ziegenhalser Weichbilde Werk vollbracht, nicht ohne dem Urheber Bischof Lorenz einen neuen Ruhmeszweig abzuwerfen. Zugleich gewährt die Besiedlung des Ziegenhalser Gebietes einen tieferen Blick in das Wesen und den Vorgang bei der Kolonisation, in ihr System. Das Grundprinzip und die Grundformel war: Stadt und Land sind unlöslich miteinander verwachsen. Daß die treibenden Kräfte nicht allein räumlicher, vorwiegend aber wirtschaftlicher und rechtlicher Natur waren, wird noch eingehend nachzuweisen sein. Für die Besiedlung aber bedeutete dieser Grundsatz, daß nie eine Stadt oder ein Dorf allein und unabhängig ausgetan wurden — wenigstens in dieser von Mischformen noch reinen Frühzeit nicht —, sondern daß der Landkomplex, welcher für ein Weichbild in Betracht kam — seine Größe war

[1] Pfitzner a. a. O.

[2] S. R. 1168; Stenzel, Jahresb. d. schles. Ges. f. vaterl. Kultur 1839, 194 ff.; C. d. Mor. ed. Boczek III, 357; Reg. Boh. et Mor. ed. Emler II, 166: 1263 Aug. 31: „Notum facimus (sc. Thomas I.) . . . quod cum temporibus predecessoris nostri Laurencii episcopi († 1232) ad retinendos et excolendos terminos Otmuchouienses . . . aduocatiam illius partis terre contulit dictus predecessor noster cuidam uiro strenuo Vitigoni, qui eosdem terminos retinens et cultores terre circa illas partes ponens, et, que sunt b. Johannis, retineret et a violentiis eorum, qui indebite fines episcopatus Vratislauiensis niterentur occupare, secundum suam defenderet facultatem. Dictus vero Vitigo aduocatus in adiutorium sui ministerii competencius exercendi elegit sibi in participium oneris et honoris quemdam uirum probum et honestum, Sifridum nomine, faciens eum participem et heredes eius quarundam utilitatum et iurium . . ."

nicht festgelegt, vielmehr hauptsächlich von den natürlichen Vorbedingungen abhängig —, als Ganzes zur Urbarmachung einem oder mehreren Lokatoren übergeben wurde, denen es dann wahrscheinlich überlassen blieb, selbst den günstigsten Platz für Stadt und Dorf zu wählen. Darin aber liegt zugleich ein kritisches Mittel, den Gang der Besiedlung eines ganzen Landes, wie es das Breslauer kirchliche Territorium war, einwandfrei festzustellen. Lorenz ist allein die Besiedlung des Neißer und Ziegenhalser Weichbildes gutzuschreiben, während etwa andere wie Freiwaldau, Weidenau usw., für welche keine Nachricht auch nur die Existenz eines Ortes unter Lorenz verbürgt, in ihrer Gesamtheit einer anderen Zeit einzuordnen sind. Dabei ist jedoch nicht notwendig, daß ein Weichbild schon bei der ersten Besiedlung und Erschließung lückenlos mit Dorfschaften usw. erfüllt werde. Die ersten sichtbaren Taten in solchem Gebiete sind vielmehr Durchrisse, rohe Linien, deren Ausfeilung, Ausfüllung der späteren Zeit vorbehalten bleibt. So wird sich auch das Ziegenhalser Weichbild mit der Entwicklung und Intensivierung der Kolonisation räumlich und inhaltlich um weitere Dörfer vergrößern.

Sind Neiße und Ziegenhals wichtige räumliche Marksteine und Siedelzentren in den ersten drei Jahrzehnten im neuen Jahrhundert für das Bistumsland geworden, so bildet der Blutbannvertrag von 1230[1] einen würdigen Abschluß. Zum letzten Male trat Lorenz dem Landesherrn, Herzog Heinrich I., in einer für das innere Erstarken des Siedelwerkes bedeutsamen Angelegenheit entgegen. Der Herzog sicherte sich seinen Anteil bei der Gerichtshoheit. Dieser Vertrag wurde eine Hauptgrundlage für das Städte- und Gerichtswesen des Bistumslandes; er bedeutete für Neiße die Vollendung der inneren Festigung, insbesondere der obersten und maßgebendsten Instanz: der Vogtei. Des weiteren spricht der Blutbannvertrag aufs neue für die junge Entwicklung des Instituts der Vogtei im Bistumslande, sonst hätten die durch ihn geregelten grundsätzlichen Fragen längst brennend werden und bereinigt sein müssen.

Die schöpferische und umgestaltende Kraft der Kolonisation wirkte schon in den ersten Jahrzehnten auch auf einem anderen Gebiete: bei der Parochialverfassung[2], obwohl für unseren engeren Kreis zunächst keine quellenmäßigen Belege beizubringen sind, da erst mit der zweiten Hälfte des 13. Jhs. auch darüber die Nachrichten reichlicher und deutlicher aussagen. Die deutsche Kirche, welche den deutschen Siedlern auf dem Fuße folgte, hatte sich mit der schon bestehenden polnischen Burgenkirche auseinanderzusetzen. Damit aber wird die Kirchgründung zum wichtigen Erkenntnismittel der fortschreitenden

---

[1] Tzschoppe-Stenzel a. a. O. 290.

[2] Heyne a. a. O. I (1860), 150ff., 250ff.; Schematismus d. Bistums Breslau 1907, VIII f.; Schulte: Die Entwicklung d. Parochialverfassung, Z. f. Gesch. Schles. 36 (1902), 388 ff.

Besiedlung.[1] Zum Ausbaue des Parochialnetzes gab die Besiedlung einen mächtigen Anstoß. Denn die deutschen Siedler beanspruchten, um von der heimisch-polnischen Bevölkerung auch in diesem Punkte geschieden zu sein und um westliche religiöse Gewohnheit auch im Osten üben zu können, für jedes Dorf nach Möglichkeit eine eigene Kirche, so daß schließlich der Grundsatz: Jedem Dorfe seine Kirche! durchzudringen begann. Auch für die deutschen Städte gelang es, das Recht der Siedler auf eine eigene Kirche durchzudrücken. Anfangs bestritten die alten Inhaber der kirchlichen Rechte in den einzelnen Städten, die polnischen Pfarrer, den deutschen entstandenen Kirchen die Gleichberechtigung. Doch da erging ungefähr zur gleichen Zeit mit der Entscheidung über die Zehntenleistungen der Deutschen vom Papst ein Spruch in einem Goldberger Kirchenstreite[2] zwischen dem polnischen und dem offenbar deutschen Pfarrer, daß die beiden „capellae" als „sorores aequales", d. h. gleichberechtigt nebeneinander bestehen sollten. Damit war die erste deutsche Stadtgemeinde auch kirchlich vom polnischen Pfarrsprengel losgelöst, so daß diese Bahn den Kolonisten frei gemacht war und die Parochialverfassung durch die deutsche Einwanderung rasch zur Blüte ward. Zum inneren Ausbaue des neuerschaffenen Landes gehörte endlich die Gründung des Neißer Kreuzherrenhospitals[3], dessen Anfänge bis in die Mitte der Zwanzigerjahre zurückreichen. Neiße und das Land hatten schon Leuten zu Mitteln verholfen, welche eine reiche Dotierung durch freiwillige Schenkungen leisten konnten.

Hatte auf diesen Linien Lorenz überall einen vollen Erfolg errungen, so war sein letztes Jahrzehnt nicht ohne Kämpfe mit dem Herzog abgegangen, welche dann erst 1230 ihr Ende fanden. Die durch die Kolonisation angeregten und genährten Zehntenstreitigkeiten zwischen den beiden mächtigsten Faktoren des Landes hatten, obwohl sie 1217 endgültig geregelt schienen, nicht geruht. Hatte der Bischof auch für die Gesamtdiözese durch eine Urkunde von 1221 die Vereinbarungen über den Zehnten von 1217 anerkannt und stellte er sich so auf den Boden des Vertrages, so konnte er sich doch nicht enthalten, sobald er nur irgendwie aus eigener Machtvollkommenheit auf dem Kirchenbesitze zu verfügen hatte, wieder zum alten Feldzehnt, der fallend und steigend, also beweglich und nicht wie der Malterzehnt eine feste Abgabe war, zurückzukehren. Bei Ujest ist dieses Bestreben ganz deutlich

---

[1] Vgl. H. F. Schmid: Das Recht d. Gründung u. Ausstattung v. Kirchen im kolonialen Teile d. Magdeburger Kirchenprovinz während d. Ma., Z. f. Rechtsgesch. kan. Abt. XIII (1924), 1 ff.

[2] Schulte: Zur ältest. Gesch. von Goldberg, Z. f. Gesch. Schles. 49 (1915), 333 ff.; gedruckt: Ptaśnik, Mon. Pol. Vatic. III, n. 50, 1217, Okt. 30.

[3] Schulte, Oberschlesien IV, 312 ff.

zu verfolgen.[1] Obwohl er dem Vogt Walther ausdrücklich auftrug „Theutonicos locare", bestimmte er doch, daß von jeder Hufe der jährliche Feldzehnt an die bischöfliche Tafel und $^1/_2$ Silbervierding nach deutschem Gewichte geleistet werden sollten. Was er in dem eigenen Besitze der Kirche verlangte und bekam, glaubte er immer wieder auch im übrigen Diözesangebiet durchsetzen zu können. Doch dagegen war ebenso oft kräftig abwehrend der Herzog zur Stelle. Wie ein Blitzlicht beleuchtet grell ein Hilferuf des Herzogs an den Papst die schweren Folgen, welche die Unnachgiebigkeit des Bischofs in der Zehntenfrage für das Werk der deutschen Kolonisation haben mußte. Denn 1226[2] war der

---

[1] Tzschoppe-Stenzel a. a. O. 282.

[2] Stenzel B. U. 1 ff.; Pfitzner a. a. O.; 1226 März 12: „. . . quod . . . Wrat. episcopus homines, volentes in sui (sc. ducis Henrici) ducatus finibus nemora et alia loca inculta inhabitare ac deducere ad culturam, adeo gravat indebitis exactionibus nomine decimarum, contra terre consuetudinem, quam observant episcopi convicini, quod non solum ad incolenda et excolenda loca ipsa dubitant convenire, verum etiam hii, qui ex hiis ad aliqua iam convenerant excolenda ea propter difficultates, quas eis ingerit, deserentes ad alias se transferunt regiones, in prius (dicti) ducis non modicum detrimentum, cum per hoc non solum loca ipsa deserta remaneant, sed etiam ducatus sui termini occupantur et inter ipsum et vicinos nobiles, ad quorum terras eius coloni se transferunt, graves interdum discordie oriantur." Wer je an dem Vorhandensein und dem Wesen der Kolonisation in Schlesien im 13. Jh. Zweifel hegt, der ist nachdücklich auf diese Stelle zu verweisen, die bei genauer Interpretation Hauptfragen der Kolonisationszeit beantwortet. Über andere Zehntenverträge im Osten als typische Begleiterscheinungen der Kolonisation vgl. Schmid a. a. O. 298 ff. Überall strebten die Kolonisten nach dem fixierten Zehnten. Daß des Herzogs Klagen wegen der leichten Zuglust der Kolonisten nicht ganz aus der Luft gegriffen waren, beweisen einige Vorgänge der Folgezeit. 1253 wollte Herzog Konrad von Schlesien die Stadt Glogau gründen. Dazu aber mußte er zunächst mit der geistlichen Gewalt Schlesiens wegen der Zehnten ein Abkommen treffen. Also erzählt der Herzog: „Nos Conradus . . . ., quod . . . . disposuissemus fundare et construere liberam et firmam in Glogovia civitatem, que ex libertate copiam ad se hominum invitaret, ex firmitate vero, concurrentibus ad ipsam, securitatis posset presidium inpertiri, deliberacione habita cum . . . Thoma Vratislaviensi episcopo . . . et cum canonicis Glogoviensis ecclesie precipuum obstaculum nostri propositi tali modo. (Der bisher von Glogau gezahlte Zehnte wurde durch andere Zugeständnisse kompensiert . . .) Que (sc. decimae), quia ex constitutione nove libertatis videbantur penitus absorberi, tractatum cum ipsis (sc. episcopo et capitulo) habuimus, ut et ipsi in premissis juri suo cederent, fundationi predicte civitatis ex hoc obicem removentes, et nos vice versa tam personarum indempnitati quam ecclesie consulentes, aliqua faceremus, per que ecclesia et perpetua libertate gauderet et pace, et in eadem libertate multa ipsis includerentur commoda, que jurium pristinorum jacturam possent eis multipliciter compensare . . ." Tzschoppe-Stenzel a. a. O. 330 f. Das gleiche wird kürzer für das zu gründende Liegnitz, 1264 Juli 6, eda. 367, Ähnliches bei der Aussetzung Breslaus zur deutschen Stadt, 1242 März 10, eda. 305, berichtet. — 1226 April 27 (S. R. 307) ermahnte der Papst den

Streit neuerdings hitzigst entbrannt. Der Herzog führte Klage, daß der Bischof die Leute, welche gewillt seien, in den Gebieten des Herzogtums Waldland und andere unbebaute Einöden zu Kulturland umzuschaffen, so sehr mit ungebührlichen Abgaben unter dem Namen der Zehnten gegen alle Landesgewohnheit, welche die Nachbarbischöfe beobachten, bedrücke, daß diese Ansiedler nicht nur Bedenken trügen, zur Urbarmachung dieser Orte zusammenzukommen, sondern daß sogar die, welche schon an solchen Orten zusammengekommen seien, diese wegen der Bedrückungen verlassen und sich in andere Länder begeben zum nicht geringen Schaden des Herzogs. Denn dadurch blieben nicht nur die Orte wüst, sondern auch die Grenzen seines Herzogtums würden besetzt und zwischen ihm und den benachbarten Fürsten, in deren Länder sich seine Kolonisten begäben, entstünden schwere Stritte. Nur wenige Nachrichten aus dem gesamten Kolonisationszeitalter Schlesiens führen eine so deutliche Sprache und lassen so tief in die inneren Zusammenhänge der ganzen Bewegung blicken wie diese. Aller Nachdruck sei hier nur darauf gelegt, daß der Bischof die Zehntenleistung allem Anscheine nach wieder im vollen Umfange verlangte wie vor 1217, wie der Herzog glaubhaft zu machen weiß, zum großen Schaden der Kolonisation. Denn die Kolonisten waren nicht Willens, schwere Lasten, wie sie der Garbenzehnt unzweifelhaft auferlegte, zu tragen. Daher, nicht gebunden an eine feste Heimat und Arbeitsstelle, zogen sie weiter in andere Länder,[1] wo sich bessere Lebensbedingungen boten zum großen Schaden des Herzogs und seines Landes. Denn nicht nur, daß er keine Länder im Innern seines Herzogtums urbar gemacht bekam, wurden ihm auch noch die Grenzgebiete von den Nachbarn durch rasche, zielbewußte Besiedlung wegkolonisiert. Die Gründe des Herzogs, näher besehen, sind jedoch nur teilweise stichhaltig. Denn auch im übrigen Polen waren die Kolonisten zehentpflichtig. Außerdem ist des Herzogs Klagen entgegenzuhalten, daß der Bischof mit dem kirchlichen Grundbesitz hätte in gleicher Lage sein müssen wie der Herzog, da doch die Kolonisten sogar zum Feldzehnt verpflichtet waren[2]. Dennoch scheinen sie nicht aufgebrochen und weitergezogen zu sein. Der Herzog wird dann erst mit seinen Beschwerden zu verstehen sein, wenn man sein Streben, selbst möglichst viel aus den Deutschen an Steuern und Dienstleistungen zu ziehen, als treibendes Motiv mit in Rechnung setzt. Denn die Leistungsfähigkeit für den Herzog mußte in dem Maße sinken, als die For-

---

Bischof, er möge in der Verteidigung der Kirche gegen den Herzog und seine Barone, welche sich durch Appellation an die Kurie immer wieder zu retten trachteten, fortfahren.

[1] Daß sie auch im 14. Jh. noch nicht allzu fest saßen und gern die fernen Länder aufsuchten, mag etwa die Zusammenstellung bei R. F. Kaindl: Gesch. d. Deutschen in den Karpathenländern I (1907), 99, über die bis zum beginnenden 15. Jh. aus Neiße nach Krakau gewanderten Bürger lehren.

[2] Tzschoppe-Stenzel a. a. O. 282.

derungen der Kirche den Siedlern gegenüber durchdringen. Und die deutschen Kolonisten dürften wahrscheinlich die doppelte Last der Abgaben an Herzog und Bischof geflohen haben. Der scheinbare Zwiespalt im Handeln des Bischofs wird von anderen Gesichtspunkten aus noch deutlicher zu fassen sein. Der Herzog hatte weiterhin in Rom geltend gemacht, daß die Vorgänger des Bischofs Lorenz gewissen Hörigen (Smardi) des Herzogs die Zehnten überhaupt erlassen hätten. Die Bischöfe hätten dafür andere Hörige mit ihrem Besitz unter der gleichen Bedingung vom Herzog erhalten. Der Papst schickte zur Beilegung all dieser Gegensätze die Äbte von Naumburg und Buchau a. d. Mulde, wie den Dekan in Neiße als Schiedsrichter, welche unbedingt eine Entscheidung fällen sollten. In der Tat gelang es ihnen, die beiden streitenden Kämpen in einem Vertrage zusammen zu bringen. Dieser ist wieder das Abbild eines Kompromisses, wie der von 1217. Der Herzog setzte die volle Freiheit aller Untertanen vom Zehnten nicht durch. Die Smardones, Lazaki, Strozones, Popraznici und Aratores blieben weiterhin zehntenpflichtig. Den Rittern wurde die Zahlung des Zehntens nach Ritterrecht, d. h., an eine Kirche, an welche immer sie wollten, eingeschränkt zu Gunsten bestimmter Kirchen. Ein wichtiger Schritt war, daß der Bischof auch den Zehnten vom Zehnten des Herzogs, also den Hundertsten von aller Goldausbeute des Herzogtums erhielt. Die Stufe war erreicht, welche der Gnesener Erzbischof schon 1136 erklommen zu haben scheint. Auch in den Kastellaneien Krossen, Beuthen, Sagan, Bunzlau und Lähn, bei welchen es sich vornehmlich um Zehntenfragen gehandelt haben muß, wird im allgemeinen die bisherige Zahlungsform beibehalten. Der Herzog mußte bis daher entschieden nachgeben. Doch zu Gunsten der deutschen Kolonisten machte der Bischof einige Zugeständnisse. So dürfen die Deutschen in der Kastellanei Krossen von der Hufe nur $^1/_4$ Malter = 3 Scheffel, die Polen aber die hergebrachte Menge und Art Getreide entrichten. Eine weitere Erleichterung für die Kolonisten bedeutet, daß von jeder Waldhufe, welche auf der weiten Strecke vom Krossenschen bis an die Grenzen der Ottmachauer Kastellanei ausgesetzt wird, nur ein Vierdung an die Kirche zu zehnten ist[1]. Die Lokatorenhufen (jede 6.—10. von der Gesamtzahl eines Dorfes) sind grundsätzlich vom Zehnten befreit. Nur wenn sie an andere veräußert werden, welche als Grundherrn Zinsen von diesen genießen wollen, sollen sie wie die übrigen einen Vierdung zu zahlen schuldig sein. Damit hatte der Bischof in der Gesamtdiözese wohl sein Recht auf die Zehnten der polnischen Bevölkerungsschichten durchgesetzt, gegenüber den Deutschen hatte er nachgeben müssen, und zwar noch einen Schritt weiter denn 1221. Denn nun war die Umwandlung des Natu-

[1] Das Ottmachauer Gebiet war nicht eingeschlossen, aber nicht deswegen, weil dort bereits diese Form der Zehntung (decima constituta) geübt wurde, sondern weil sich dort der Herzog um die Zehntung als von Bischofsuntertanen nicht kümmerte, wie denn auch der Garbenzehnt gerade im Bistumslande noch lange nachweisbar ist, S. R. 503.

ralzehnten, welcher festgesetzt war, in einen Geldzehnten möglich und damit jene Form erreicht, welche für Willkür am wenigsten Spielraum gestattete und bei einer Geldentwertung den Kolonisten äußerst zugute kam[1]. Zugleich war der heftige Strauß zwischen Herzog und Bischof beigelegt.

Als Lorenz zur Ruhe ging, durfte er mit Befriedigung auf seine Bischofszeit zurückblicken. Ein wohlbestelltes Lebenswerk lag hinter ihm. Das Bistum und Schlesien waren in eine neue Zeit getreten, Grundlagen waren geschaffen, auf welchen Jahrhunderte gebaut und gefußt haben. Allen Gebieten staatlichen und öffentlichen Lebens seiner Zeit hat Lorenz seine Spuren eingedrückt. Das gerechteste Urteil wird ihm vom Standpunkte der deutschen Kolonisation zu teil werden. Obwohl Pole, hat er sie erfaßt. Dennoch schaute seine Politik nach zwei Seiten: auf das eigene Bistumsland, wo die Kirche zugleich Grundherrin war, und auf sein geistliches Machtgebiet. Oberster Grundsatz war ihm: Mehrung der Einnahmen und damit Besserung und Hebung des Bistums. Zwei Tatsachen und Forderungen stritten miteinander: die Freiheit der Deutschen und die Lasten der bischöflichen Zehntung. Augenblicke durfte billig bei der Einstellung des Bischofs an einem Ausgleiche gezweifelt werden. Seinem klugen staatsmännischen Instinkt ist zu danken, daß er zur geeigneten Zeit so weit nachgab, daß der Gegner glauben konnte, einen Erfolg errungen zu haben, ohne daß das Bistum nennenswerten Eintrag erlitt, vielmehr durch Kompensationen auf anderem Felde schadlos gehalten wurde. Erscheint er von dieser Seite als Erbfeind deutscher Siedlung und Freiheit, so verdient er dennoch den Namen des ersten Kolonisators kirchlichen Landes in Schlesien. War ihm auch oberstes Gesetz der Nutzen der Kirche, so hat er doch die deutsche Besiedlung geschickt zu benützen verstanden, insbesondere in der Ottmachauer Kastellanei, um sich neues Land zu schaffen, eine Stellung gleich der weltlichen Macht zu sichern, von der aus dann ein erfolgreicher Kampf um Rechte und Freiheiten der Kirche wie um ihre weltliche Stellung möglich war. Er war ein erfolggekrönter Kämpfer, Mehrer und Wahrer der Rechte des Bistums[2], ein Förderer der Deutschen, ein Schöpfer

[1] Diese Ordnung, sich immer mehr zu Gunsten des Geldzehnten verschiebend, blieb auch in der Folgezeit maßgebend, so daß die Herzöge Boleslaus und Heinrich III. 1267 (Stenzel B. U. 32) wegen zurückgehaltener Zehnten dem Bischof und Kapitel versprechen konnten, „quod de mansis Teuthonicalibus de rudi silva quondam excultis fertones persolventur, de aliis vero sex mensure seu maldrate, secundum consuetudinem longis temporibus approbatam, de agris vero seu campis, in quibus olim decime manipulatim sunt solute, quos necessitate legitima compulsos jure Teuthonico nos contingit populare, de magno manso octo scotos argenti, de parvo vero manso fertonem vice decime persolvemus"; vgl. eda. 33.

[2] Um dieses Zieles willen machte er auch gegen seine Mitsuffragane Front, so wenn er 1227 die erste Stelle unter den Bischöfen der Gnesener Provinz an der rechten Seite des Erzbischofs zum Nachteile des Krakauer Bischofs verlangte. Mon. Polon. vatic. III, n. 30.

und Organisator im Siedelwerke zum Heile des Bistumslandes und Schlesiens.

b) Die Fortsetzung und der Ausbau der Kolonisation unter Thomas I. (1232—1268).[1]

Mit Thomas bestieg ein Abkömmling eines polnischen hochadeligen Geschlechtes[2] den Bischofsstuhl. Begierig durfte man sein, ob auch er in den von seinem Vorgänger begonnenen Wegen fortschreiten werde. Viel hing davon ab. Ihm stand noch ein Leben bevor, in jungen Jahren erreichte er eine der höchsten Stellen in Schlesien[3]. Sein Oheim Peter unterstützte ihn anfangs noch nach Möglichkeit. Sein erstes Regierungsjahrzehnt bis ungefähr zum Mongoleneinfalle 1241 war fast ausschließlich mit Kämpfen um die „ecclesiastica libertas" erfüllt. Heinrich I. war sein gewiegter Gegner. Bannstrahlen wurden nicht gespart, bis Heinrich starb. Wie weit Thomas dabei die von Lorenz erkämpfte Stellung behauptete und darüberhinauskam, ist später zu verfolgen. Seine Leistung für die Kolonisation des Bistumslandes aber war nicht epigonenhaft, vielmehr die geradlinige Fortsetzung und Steigerung des überkommenen Erbes. An räumlicher Ausdehnung übertraf das gewonnene Siedelland bei weitem die Strecken, welche Lorenz dem Ödlande abgerungen hatte. Kein abträgliches und verkleinerndes Urteil soll es für diesen sein. Vielmehr den schwersten Anfang, das Muster hatte Lorenz hingestellt, die jugendliche Kraft eines Thomas verstand, sich dadurch leiten zu lassen. Hatte Lorenz den kraftvollen Stoß gegen das Gesenke hin zum Süden an die Landesgrenze gemacht, so ging des neuen Bischofs Weg zunächst nach dem Norden und Westen, späterhin erst ward des Bischofs Lorenz Werk fortgesetzt, das obere Bieletal erschlossen, die fruchtbare Weidenau-Jauerniger Bucht eröffnet. Seine erste Siedeltat führt an die Nordgrenze des Neißer Landes. Dort überwies er 1237[4] dem Neißer Schultheißen Peter 200 flämische Hufen zur Aussetzung. Sie erstreckten sich vom Schwarz- und Eichenwald entlang der Neiße bis nach Kroschen (Kreis Grottkau), westwärts über den Fluß Rimane bis nach Reimen. Durch die angegebenen Grenzen war ein mächtiger Block abgesteckt. In großzügiger und unbeschränkter Weise wurde aus dem Heide- und Waldland ein breiter Gürtel herausgeschnitten, welcher die Dörfer: Petersheide,

---

[1] R. Burandt: Die politische Stellung d. Breslauer Bistums unter Bischof Thomas I. (1232—1268), Oberschlesische Heimat 5 (1909), 153 ff., 6 (1910), 65 ff.; auch als Bresl. Dissert. erschienen.

[2] Heydebrand: Die Herkunft d. Breslauer Bischöfe Thomas I. u. Thomas II., Z. f. Gesch. Schles. 51 (1917), 134 ff. Er gehört zum Geschlecht der „Rawicz".

[3] Stenzel: Heinrichauer Gründungsbuch 126: „magister Thomas erat huius provincie ex stirpe nobilissima natus, litteratura et honestate morum tam decenter ornatus, ut eius uirtutum fama in curia Romana et multis aliis locis diebus suis apud magnificos uiros lucidissime fulgeret."

[4] S. R. 503; Stenzel, Jahresber. f. vaterl. Kultur 1843, S. 99.

Schönheide, Friedewalde und Groß-Briesen [1] umfaßte, deren kleine Hufenzahl 200 ausmacht. Petersheide trägt noch sichtbar das Erinnerungszeichen an seinen Lokator auf der Stirn. Die Aussetzung, zumeist in Heideland, kann nicht allzu schwierig gewesen sein, da den Siedlern nur 9 zinsfreie Jahre gewährt wurden, während bei schwer zu rodendem Lande auch 16 Freijahre keine Seltenheit waren, wenngleich sich deren Zahl mit dem weiteren Fortschreiten und gegen Ende der Kolonisationszeit erheblich verringerte. Von diesem Punkte eröffnet sich auch ein Ausblick in das innere Getriebe der Kolonisation, zugleich für die richtige Einschätzung und Wertung der Stellung des Bischofs zu dieser. Denn dem Lokator Peter wird vom Bischof „zu Hilfe" allein ein Investitionskapital von 12 Mark in Silber und Denaren und 300 Marktscheffel Getreide als Saatgut für die erste Aussaat gegeben [2]. Eng ist das Band zwischen Bischof und Lokator; das Gelingen des Planes, der nach alledem ureigenster Wille des Bischofs ist, liegt ihm persönlich am Herzen. Sogar eine Art „Kredit" oder „Vorschuß" wurde dem auf einmal nicht soviel vermögenden Aussetzer zugeteilt. Kapital war demnach das Haupterfordernis der Besiedlung neben dem Menschenmaterial.

Neben diesen vier Siedlungsdörfern wird noch das südlich gelegene Reimen bezeugt, welches jedoch wahrscheinlich dem polnischen Ottmachauer Kreise zuzuzählen ist. Der äußerste nördliche Grenzposten war gelegt. Schwieriger wird es zu sagen, wie zu dieser Zeit das zwischen Neiße und diesen jungen Siedlungen gelegene Gebiet beschaffen war. Es ist durch eine Reihe großangelegter, zum Teil deutsch benannter Dorfschaften ausgezeichnet wie Riemertsheide, Mogwitz, Laßwitz, Waltdorf, Bösdorf usw. Daß hier der Wald und die Heide noch fast ausschließlich herrschte, ist nicht gut denkbar, da ja die neuausgesetzten Dörfer, welche zum Neißer Weichbilde gehörten und deswegen mit diesem neben politischer Aneinanderkettung auch rein wirtschaftlich engstens verbunden waren, mit dem Mittelpunkte Neiße auch eine Verkehrsmöglichkeit besitzen mußten, welche jedoch durch Wald- und Heideland schlecht gewährleistet war. Die Verwaltung, aber auch das Liefer- und Leistungswesen verlangten nach dem erschlossenen Zwischenlande. Unsicher bleibt auch eine zeitliche Begrenzung der Aussetzung für die westwärts des von Peter besiedelten Eckes liegenden Dörfer Seiffersdorf und Gläsendorf, die ob ihrer fast quadratischen Gemarkungen mit beträchtlicher

---

[1] Nach Kempnitz magnum (C. d. Sil. XIV, 9) = Deutsch-Kamitz. Brzesina polonicalis (eda. 30) = Klein-Briesen darf wohl auch Brysyn magnum als Deutsch-Briesen angesprochen werden.

[2] „Nos autem in adjutorium locacionis dedimus et soluimus ei duodecim marcas argenti et denariati et trecentas mensuras forenses siliginis." Ein ähnlicher Fall S. R. 338, 1228 Aug. 30: Herzog Heinrich setzt das Dorf Polsnitz aus „et cum locacio eadem minime proficeret, quantumcunque locatoribus argento, annonis praestaremus subleuamen . . .", Heyne, Bistumsgeschichte II, 922.

Größe und ihrer großen Hufen als deutsche Waldsiedlungen anzusprechen sind. Sollte etwa der im Siedelwerke schon bekannte comes Sifrid, welcher auch Thomas noch seine Dienste geliehen hat, diesem Seiffersdorf den Namen gegeben haben?

Das Gebiet, unmittelbar bei Neiße gelegen, wird dem Lokator Peter 1237 als Muster hingestellt, so daß die Anlage von Konradsdorf, Heidersdorf u. a. als schon vor diesem Zeitpunkte besiedelt anzunehmen ist. Urkunden sagen darüber nichts aus. Dagegen bringt eine aus dem Jahre 1253[1] Klärung für das rechte Neiße-Ufer unterhalb der Stadt und die angrenzenden Striche. Bischof Wilhelm von Lebus beurkundet einen Vergleich zwischen sich und Bischof Thomas wegen jener Güter in Oppersdorf, Ritterswalde und Kaundorf, welche ihm von seinem Vater als Lehengüter des Breslauer Bischofs zurückgelassen wurden, und über einen Wald von 12 Hufen bei Neiße (Wischke)[2], welchen ebenfalls sein Vater zu Lehen besaß. Thomas nun scheint diese in nächster Nähe von Neiße gelegenen Güter wieder an sich haben bringen wollen, da es ihm immerhin unangenehm gewesen sein mag, wenn ein fremder, wenngleich verwandter Bischof so nahe bei seiner Hauptstadt Besitzungen hatte, zumal ein Lehensverhältnis mit einem gleichgestellten Kirchenfürsten nicht gut denkbar war. Daher gab der Lebuser die Lehengüter bis auf ein Erbgut heraus und erhielt dafür als Entschädigung und zur Belohnung seiner dem Breslauer Bistum so vielfältig getanen Dienste Protzan bei Frankenstein, dazu noch Besitzungen bei Münsterberg. Der Bestand der genannten drei Dörfer für 1253 ist gesichert. Ein näheres Eingehen in die Abstammungsverhältnisse des Lebuser Bischofs[3] dürfte auch über ihre Aussetzungszeit Licht verbreiten. Seine Ahnenreihe führt bis auf den großen Wohltäter des Breslauer Bistums im 12. Jh., Peter Wlast. Somit gehörte das Geschlecht dem führenden Adel an. Die jüngeren Ahnen sind vornehmlich in den Reihen der herzoglichen Kastellane zu treffen, so auch ein Oheim des Bischofs Wilhelm, Zbroslaw von Zmetsch, welcher die Kastellanenwürde Oppelns trug und die Stadt Steinau dem Bistum geschenkt hatte[4]. Des Bischofs Vater Matthias aber besaß neben Zernitz noch Oppersdorf, Kaundorf, Ritterswalde und das Gebiet von Wischke. 1246[5] wird er ein einziges Mal erwähnt mitten in der Tätigkeit als Lokator, diesmal bei Deutsch-Zernitz im Ver-

---

[1] S. R. 838, gedr. Schulte, Oberschlesien IV, 418.

[2] C. d. Sil. XIV, 9 nennt für Wischke $12^1/_2$ Hufen; vgl. A. Müller: Geschichte von Neunz, Z. f. Gesch. Schles. 57 (1923), 30 f.

[3] Vgl. über ihn Wohlbrück: Geschichte d. ehem. Bistums Lebus I (1829), 127 ff.; Schulte, Bischof Jaroslaw, Oberschlesien IV, 404; zuletzt: Heydebrand a. a. O. 136 ff., samt der 2. genealogischen Karte; J. Pfitzner: Zur Abstammung u. Verwandtschaft der Breslauer Bischöfe Thomas I. u. II., Schles. Gesch. Bl. 1926, 1. Heft.

[4] S. R. 468 (1236), die von Tzschoppe-Stenzel 300 gedruckte Urk. zum Jahre 1235 ist nach S. R. 468 eine Fälschung; vgl. S. R. 593, Darst. u. Quell. III, 192; C. d. Sil. XIV, 103.

[5] S. R. 640 c.

eine mit seinem Bruder Sbrozlaus. Damit wird auch das Alter der drei Dörfer zurückzuversetzen sein in die Vierzigerjahre, wenn nicht noch vor den Mongolensturm. Die Namen der Dörfer sprechen auch keineswegs dafür, daß er etwa der Aussetzer gewesen wäre. Vielmehr setzt der Lehenbesitz Bischofsdienst, der Erbbesitz Erwerb durch Kauf usw. voraus, was wieder für schon längeres Alter der Dorfschaften spricht.

Als Steinau dem Bistum und damit dem Neißer Lande zufiel, war zugleich wieder ein anderes Grenzziel gesetzt, zu welchem ein Verbindungsweg geschlagen werden mußte. Von Oppersdorf und Ritterswalde konnte er nicht schwer werden. Für die nördlich gelegenen Teile des rechten Neiße-Ufers ist lediglich bei Lammsdorf 1273[1] ein urkundlicher Anhaltspunkt gegeben. In die Zeit des Bischofs Thomas I. fällt die Besiedlung auch dieses Gebietes.

Doch die Kolonisation war unter Thomas nicht nur intensiv, sondern vornehmlich auch extensiv. An allen Ecken des Bistumslandes wird es in den Vierzigerjahren rege. Die Längsachse Ziegenhals—Neiße—Groß-Briesen war zu beiden Seiten erschlossen, der nächste kräftige Stoß galt nun dem Zentrum des Slawentums, Burg Ottmachau und Gebiet, und zwar, wie es scheint, nach zwei Seiten hin, sowohl in die Gegend nach Lobedau, Lindenau, vor allem nach Patschkau, und darüber hinaus und als Parallelaktion zur Bieletalbesiedlung ein mächtiges Vorrücken gegen das Gebirge hin durch das Weidenau-Jauerniger Vorland. Spärliche urkundliche Nachrichten dienen auch hier als Meilensteine. Die Besiedlung dieser Südwestecke setzt erst nach dem Mongolensturme ein. Als erster Lokator tritt hier 1248[2] der Ritter Vrociwoj entgegen, welcher schon unter Bischof Lorenz treue Dienste geleistet hatte. Als Lohn wird ihm nun verstattet, oberhalb des Wolfsbaches (wohl das heutige Grundwasser „Vilchicha") 40 große Hufen auszusetzen, von welchen ihm und seinen Söhnen der Zins, dem Bistum der Zehnte zustehen solle. Dabei ist das Siedelrecht des Dorfes Popalim auf 12 Hufen in jener Gegend unberührt zu lassen, wie auch Pribist mit seinen Söhnen bei der Aussetzung des Waldes, den er zu roden begann, nicht gehindert werden soll. Ein großes Waldgebiet ist also an verschiedene Lokatoren samt ihren Familien vergeben, welche nun von verschiedenen Seiten beginnen, in den Wald einzudringen, zu dessen schwieriger Bewältigung ihnen 14 Freijahre bewilligt wurden. Unbestimmt genug sind freilich alle Ortsangaben, so daß eine Identifizierung nur den Grad der Wahrscheinlichkeit bieten kann[3]. Wenn unter Vilchicha, wie das im Liber fundationis zum erstenmal genannte „Wylczicza"[4]

---

[1] S. R. 1425.

[2] S. R. 686: gedruckt Stenzel, Jahresber. 1844, S. 98; darnach Schulte, Oberschlesien IV, 415.

[3] Erst die systematische Sammlung der Flurnamen wird hier sichere Ergebnisse gestatten.

[4] Der Ort hat demnach den Namen nach dem Bache erhalten wie etwa Bielau nach der Biele. Mit der Bedeutung Wolfsdorf paßt es sich

(Wildschütz) doch wohl glaubhaft macht, das heutige über Barzdorf—Heinersdorf fließende Grundwasser zu verstehen ist, dann ergibt sich eine feste Linie, an welche sich die fraglichen Waldgebiete anlehnen könnten. Das Dorf des Vrociwoj wurde mit Wildschütz zu erklären versucht[1]. Doch ergeben sich dabei genug Schwierigkeiten. Schon die Hufenzahl stimmt nicht. Vrociwoj erhält 40 Hufen. Wildschütz besitzt zu Beginn des 14. Jhs. deren 60, von denen freilich nur 18 besetzt waren. Die Frage wäre gelöst, sobald Popalim einwandfrei sichergestellt wäre. Schulte will darunter Barzdorf verstehen[2], was er mit immerhin beachtlichen Gründen zu stützen weiß. Für das von Pribist zu gründende Dorf darf man an Sörgsdorf[3] denken, da das neben Sörgsdorf liegende Priebnerleiten noch heute an Pribist erinnern könnte. Am frühesten würde sich dann Dorf Jauernig in den Rahmen der Überlieferung einpassen. Dieses besitzt nicht nur 40 große Hufen für kleine, auch der Schulzenanteil entspräche dem, was 1248 für Vrociwoj vorgesehen wird. Der Schulz sollte den 6. Teil der Hufen bekommen, was nach Abzug der Pfarrwidmutshufen bei 40 Hufen ungefähr sechs ergeben würde, wie sie tatsächlich im Liber fundationis[4] für Jauernig als einziges Dorf dieser Gegend bezeugt sind. Damit war die erste Bresche in das waldige Gebirgsvorland gelegt — von Polen.

Waren unter Lorenz im Bieletale deutsche Lokatoren am Werke, so begegnen hier ausgesprochen polnische, heimische Große, wie sie durch Vrociwoj und Pribist vertreten werden. Ja noch mehr: der Bischof gab Vrociwoj eine merkwürdige Weisung: „Volumus eciam, quod in eadem silva non locentur Teutunici, sed Poloni iure Teutunico vel alii.“ Wie ein Fremdkörper sticht dieser Satz aus seiner gesamten Regierungszeit und wird bei jedem Schritte weiteren Eindringens in die Siedelgeschichte unter diesem Bischof immer unverständlicher[5]. Sollten hier nationale Gegensätze zum Ausdruck kommen, fühlte sich Thomas als Nationalpole? Es ist nicht das einzige Zeugnis des Ostens

---

völlig in die auch sonst im Bistumsland und dem weiteren Osten übliche Nomenklatur ein; vgl. z. B. Cobula = Stute (bei Heinrichau ein Cobulaglowa = Stutenkopf bezeugt); Glumpenau: 1306: Glumbenglow; C. d. Sil. XIV (1302—1320): Glumpenlaw; 1320 Glumpinglowe geht zurück auf asl.: gołąbъglowa = Taubenkopf (ganz verfehlt K. Damroth: Die älteren Ortsnamen Schlesiens (1896), der es mit der Wurzel głąb = tief zusammenbringt); Kosel = Ziegenbock. Darnach werden auch deutsche Ortsnamen wie Ziegenhals keiner topischen Entsprechung und Erklärung bedürfen.

[1] Schulte, Z. f. Gesch. Schles. 36 (1902), 461.

[2] Eda. 460.

[3] Ohne Grund hält E. Maetschke: Das Chronicon Polono-Silesiacum, Z. f. Gesch. Schles. 59 (1925), 148, Sörgsdorf für die Gründung Vrociwojs.

[4] C. d. Sil. XIV, 18.

[5] E. Maetschkes Erklärungsversuch [Z. f. Gesch. Schles. 59 (1925), 148 f.] ist nicht gelungen.

für Deutschfeindlichkeit.[1] Allem Anscheine nach wollte Thomas ein völliges Deutschwerden des Bistumslandes vermeiden. Daher sollten Polen oder Andersnationale, nur nicht Deutsche als Siedler herangezogen, dennoch aber nach deutschem Rechte ausgesetzt werden — eine Anerkennung und Hochachtung des deutschen Rechtes, schon völlig losgelöst von seinen Trägern,[2] welche bei solcher Gelegenheit doppelt wiegt. Hier ist zugleich der Grund zu suchen für das slawisch-polnische Gepräge, welches Ortsnamen gerade dieser Gegenden bewahrt haben, wenn sie nicht etwa schon im 13. Jh. durch deutsche ersetzt oder angedeutscht wurden. So führen Namen wie Gurschdorf (Scorosonis villa), Setzdorf (Seczikisdorf), Sörgsdorf (Sorykesdorph), Jungferndorf (Cobula), Barzdorf? (Popalim), Wildschütz (Wilczicz), Jauernig (Jawornik) slawische Elemente in sich. Dennoch wäre der Schluß weit gefehlt,[3] daß jene Gebiete deswegen damals polnisch gewesen sind oder daß sie schon in slawischer Zeit besiedelt waren. Diese Gebiete wurden, wie die genannten Urkunden beweisen, erst im 13. Jh. entwaldet. Die Lokatoren aber waren fast durchwegs Polen, welche ihren Gründungen ohne Rücksicht auf die Bevölkerung polnische Ortsnamen beilegten. Daß sie der Deutschen bei der Besetzung der Hufen nicht entraten haben werden, wird um so sicherer, als die Polen viel zu wenig zahlreich waren, als daß sie das Gebiet der engsten Ottmachauer Kastellanei, den slawischen Kern überschritten und mit Menschen versorgt hätten, zumal Menschenmangel im Osten damals eine allgemeine Erscheinung war. Überdies wußte sich das deutsche Element oft schon nach wenigen Jahrzehnten einen deutschen Ortsnamen zu erringen, so daß der slawische lediglich als Tünche und irreführendes offizielles Aushängeschild zu werten ist. Liegen ja in gleicher Richtung neben dem auf Waldland ausgetanen polnischen Gesäß ebenso untrüglich deutsche Lokatorensiedlungen wie Heinersdorf, Weißbach u. a., deren Entstehung in diesem Zeitraume zu suchen ist.

Dennoch sind die polonisierenden und deutschfeindlichen Tendenzen, wie sie offensichtlich jener Satz zur Schau trägt, auf

---

[1] Bischof Boguchwal von Posen, ein Zeitgenosse, schreibt zum Jahre 1249 (Mon. Pol. hist. ed. Bielowski II, 566 f.): Herzog Boleslaus bekämpfte seinen Bruder Heinrich und nahm ihn sogar gefangen: „Cujus (des Magdeburger Erzbischofs) fretus auxilio nitebatur fratrem suum Henricum praefatum ducem de terris penitus profugare. Iste enim Boleslaus coepit primo Theutonicos Poloniam inducere et ipsis praedia et castra tribuebat, ut contra fratres suos germanos, quos sine cessatione impugnabat, sibi auxilium praeberent. Zythaviam quoque et Gerliczam et alias plures urbes et castra a ducatu Slesiae alienavit confuse. Quis non videt Theutonicos viros strenuos et animosos esse?“ Diese unfreiwillige Bewunderung wandelte sich noch in den Fünfzigerjahren bei seinem Fortsetzer der Chronik und Nachfolger auf dem Bischofsstuhle Godyslaw Pasko in ausgesprochene Deutschfeindlichkeit, eda. 577.

[2] Das Gleiche bei Brieg 1250, Tzschoppe-Stenzel 319.

[3] Wie ihn V. Prasek: K topografii a ethnografii Nisska-části Rakouské, Věstník. mat. Opavské 1913, 16 ff., im weitesten Maße mit vollständiger Verkennung des Wesens der Kolonisation im Bistumslande gezogen hat.

einem breiteren und tieferen Hintergrunde erwachsen, welcher weit die Diözesangrenzen des Breslauer Bistums überschreitet. Die deutsche Kolonisation und alles, was mit ihr kam, war, so segensreich sie wirkte, dennoch von den heimischen Großen, deren Einfluß bis dahin unbestritten war, und insbesondere der Geistlichkeit mit recht geteilten Gefühlen aufgenommen worden. Der Gedanke, daß diese der Invasion einer fremden, erobernden Macht gleichkomme, beherrschte weite Kreise der polnischen Geistlichkeit, welche zum Gutteil die Träger der Bildung und die Lenker der öffentlichen Meinung waren. Nicht war der Umstand, daß weite Strecken des Ostens urbar gemacht wurden, der Nährboden eines ausgesprochenen Deutschenhasses bei der polnischen, insbesondere hohen Geistlichkeit, vielmehr Spannungen in Glaubenssachen, Sitten und Gebräuchen der Kirche, welche durch die Ankunft der Deutschen erzeugt worden waren. Gerade im Jahre 1248[1], eben als jener

---

[1] Die Synode wurde am 10. Oktober abgehalten, das Lokationsprivileg am 6. Dezember gegeben. Der Artikel, bereits abgedruckt von Stenzel, Jahresber. d. schles. Gesellsch. f. vaterl. Kultur 1839, 207, darnach Montbach: Statuta synodalia eccl. Wratisl. (1855), 306f., mit dem irrigen Datum 1245 (vgl. auch S. R. 681, Heyne a. a. O. I, 364ff.), verdient die wörtliche Wiedergabe. Der päpstliche Legat berichtet und bestätigt: „§ XII. De esu carnium Theutonicorum et Polonorum. Cum nuper per Wratislaviensem et Cracoviensem Dioceses transitum faceremus, accesserunt ad nos Theutonici, qui ad incolandam terram eandem de Theutonia advenerant, Nobis querimoniam deponentes super hoc, quod eorum Episcopi, ut dicebant, eos per excommunicationis sententiam compellebant ad hoc, ut singulis annis a Septuagesima usque ad pascha a carnibus abstinerent pro eo, quod homines regionum illarum eisdem temporibus ab esu carnium consueverant abstinere. Sed cum ipsi Theutonici, ut dicebant, et progenitores ipsorum consuevissent usque ad feriam tertiam ante diem cinerum comedere semper carnes, et partes istas cum tali consuetudine intravissent, eamque continue et sine interruptione servassent nec votum sive obligationem contrariam emisissent, nolebant, ut dicebant, a septuagesima usque ad diem cinerum ab esu carnium abstinere nec renuntiare super hoc juri suo, cum nec contra fidem nec contra observationem universalis Ecclesie istud esset. Et maxime cum plures ex hominibus regionum ipsarum tam praefatis diebus carnes cum ipsis Theutonicis comedere incepissent. Nos igitur attendentes, quod Apostolus Paulus dicit, quod esca nos non commendat Deo, et quod hinc et inde multitudo populi est in causa, mandamus, ut tam comedentes carnes diebus praedictis, quam non comedentes in hac parte suis rationabilibus conscientiis relinquatis, prohibentes ut ad abstinendum vel non abstinendum ab esu carnium diebus predictis nullus praedictorum de caetero compellatur. Sed qui manducat carnes temporibus antedictis non manducantem non spernat. Et qui non manducat, non judicet manducantem excommunicationis sententias, si quaelatae sunt, propter hoc relaxantes." Dieser Artikel ist der Heimatschein der Deutschen Schlesiens und darf ohne Zögern jedem vorgewiesen werden, der an ihrer Herkunft und Einwanderung als Kolonisten des schließenden 12. und des 13. Jhs. je zu zweifeln und deuteln wagt. Ähnliche Dokumente zur Erkenntnis des Wesens der ostdeutschen Kolonisation hat der gesamte Osten nur wenige aufzuweisen.

Vrociwoj den rätselhaften Satz zum Geleite mit verbrieft bekam, hatte eine Synode der gesamten polnischen Bistümer unter dem Vorsitze eines päpstlichen Legaten getagt, in welcher unter anderem in denkwürdigster Weise die deutsche Kolonisation und ihre Folgen zur Diskussion standen. „De esu carnium" war jener ebenso denkwürdige Artikel der als allgemeine Willenskundgebung ausgegebenen Synodalstatuten überschrieben und bedeutete die stärkste Abwehr gegen das Deutsche. Denn seit die Deutschen ins Land gekommen seien, lasse die Kirchenzucht nach. Insbesondere wollten sie sich nicht an die polnische Fastenzeit halten, behaupteten vielmehr, daß sie in Deutschland nicht so lange gefastet hätten und es daher auch hier nicht tun wollten. Zunächst und ausschließlich war dies eine Frage des Ritus, ein Gegensatz zwischen dem mit kürzerer Fastenzeit belegten lateinischen Westen und dem sich mehr dem griechischen Ritus nähernden Osten, demnach eine Streitfrage im Schoße der Kirche. Nun aber waren die Deutschen die Verbreiter und Bringer, daher ward diese rein kirchliche Sache zur deutschen und antideutschen. So wandte sich die Flut des Zornes gegen die Siedler, so wurden die Kirchenfürsten Polens zu Feinden der Kolonisation. Insbesondere gipfle im Breslauer Bistum der Fastenverstoß durch die Deutschen, wie bitter vermerkt wird; aber das Empörendste sei, daß das böse Beispiel der Deutschen selbst bei den einheimischen, treugläubigen Polen Schule mache, so daß auch diese nur noch die deutsche Fastenzeit halten wollen. Das Deutsche siegte auch hier über das längst als Joch von den Eigenen empfundene Slawisch-Polnische, die deutsche Kultur trat einen Siegeszug an, nicht zuletzt in Schlesien, welches mehr denn ein anderes polnisches Land von deutschem Wesen durchdrungen wurde und welches die Brücke auch für deutsches Strom- und Strandgut nach Innerpolen war. National war so der Gegensatz zwischen Ost und West, insofern er kulturell war.

Thomas war darin durchaus Kind seiner Zeit und Lenker der besonders besserungsbedürftigen Diözese. War jener Ruf der Synode grell und laut gewesen, das Echo, welches Thomas prompt und gehorsam zurückgab, war vernehmlich. Nicht wird daher Thomas der Vorwurf nationaler Gehässigkeit gemacht werden können, da er gerade um diese Zeit Werkzeug eines höheren Willens war und sonst seine Beförderung der Kolonisation, die zum Großteil rein deutsch war, keine Spuren von Gegnerschaft zu den Deutschen, vielweniger zum Deutschen — hatte er ja den Polen nur das deutsche Recht erlaubt — aufweist.

Neiße aufwärts führte der zweite Siedlerstrahl in die Gegend von Alt-Patschkau. Damit war aber auch beinahe die Grenze von bischöflichem Patrimonium und Herzogsland erreicht. Günstige Umstände trafen zusammen, welche sogar zur Anlage einer Stadt ausreichend schienen. Hier führt der Landesstrom vorbei, der Verkehr mit dem Frankenstein-Münsterberg-Glatzer Lande wickelte sich hier ab. Außerdem dürften nur noch Ausläufer des Waldes vorgereicht haben. Schließlich aber spielten haupt-

sächlich militärische Gründe mit. Der Bischof übergab mit Zustimmung des Kapitels seinen Vögten Heinrich und Wilhelm das bischöfliche Dorf Bogenau mit gewissen Äckern, welche zu Alt-Patschkau gehörten, und zwar bis zur Mündung der Tarnau in die Neiße, damit sie dort eine Stadt anlegen. Erst wenn Winter- und Sommersaat geerntet werden kann, sollen sie zinsen wie von lozierten Wäldern eine halbe Silbermark, neben einer stattlichen Zahl anderer Rechte, unter diesen auch sechs fränkische Weidehufen. Damit war von deutschen Vögten ein Sperrfort beim Eintritte der Neiße ins Bistumsland geschaffen. Das Hinterland Patschkaus, wie Alt-Patschkau und Bogenau waren polnisch rechtliche Siedlungen, während Gostitz und Plottnitz erst im Zusammenhange mit der Besiedlung des Jauerniger Gebietes durch slawisch-polnische Lokatoren entstanden sein dürften. 1254[1] ward begonnen, Patschkau anzulegen. Damals hatte sich der Kranz von Kolonisationsdörfern, welcher vom Osten kommend, sich um das polnische Kernland der Ottmachauer Kastellanei zieht, durch Lindenau, welches offensichtlich eine deutsche Waldhufensiedlung ist, geschlossen. Denn der Patschkauer Lokator Heinrich[2], welcher gegen 6 Mark Silber an Einkünften in diesem Dorfe besaß, gab diese nun dem Bischof, damit er und Wilhelm um so mehr Freiheiten in der neuen Stadt erhalten, wie auch dieser auf sechs Hufen in Neunz[3] und den dritten Teil der Mühle, welche an der Einmündung der Biele in die Neiße lag, zu Gunsten des Bischofs verzichtete. Der breite Gürtel von Jauernig bis Patschkau samt dem Hinterlande war damit besiedelt und dehnte sich dem vom Norden kommenden Waldhufenaste entgegen. Das slawische Element war an der Besiedlung dieses Teiles der Kastellanei am meisten beteiligt.

Inzwischen war es im Südostwinkel des Neißer Landes nicht ruhig geblieben. Auch dort gab es trotz der vorbildlichen Arbeit von Lorenz noch weite Strecken Waldes zu lichten. Schon

---

[1] J. Schneider: Geschichte der Stadt Patschkau 25 ff.; die Lokationsurkunde gedruckt Kopietz: Regesten der Stadt Patschkau, Jahresber. d. Gymn. Patschkau 1874/75; F. Brosig: Über die Gründung der Stadt Patschkau, Oberschlesien IV (1905/06), 40 ff.; Schulte: Die Anfänge der Stadt Patschkau, Oberschlesische Heimat II (1906), 14 ff.; derselbe, Oberschlesien IV, 411 ff.; S. R. 864.

[2] Vielleicht war er der Lokator von Heinzendorf bei Patschkau.

[3] 1260 (S. R. 1037) werden beide Lokatoren in naher Beziehung zu dem bischöflichen Dorfe Neunz genannt. Sie sind die „Freunde" des dortigen Schulzen Godfried und führen hier die Namen Wilhelm Rufus, ehemaliger Vogt von Patschkau, und Heinrich Geze (= Götze, Gottfried!), ein Beweis, wie eng die Beziehungen unter den Lokatoren des Bistumslandes waren, welche förmlich eine abgeschlossene Kaste und Bevölkerungsschicht bildeten. Vgl. auch P. v. Nießen: Die Gesch. d. Neumark . . (1905), 397. Bei A. Müller: Gesch. d. Gemeinde Neunz, Z. f. Gesch. Schles. 57 (1923), 12 ist nicht berücksichtigt, daß Neunz im Patschkauer Gründungsprivileg genannt wird, da S. R. 864 für Nunitz Nimtsch gelesen hat. Noch Brosig a. a. O. druckt falsch Nuintz für das einzig Mögliche Nunitz, wie das Original lehrt.

1249[1] hatte der Bischof seinem um sich und die Kirche wohlverdienten Ritter Smilo[2] den bischöflichen Wald zwischen Waldau, Mähren, Ziegenhals und dem Dorfe des Grafen Jaxa (Langendorf) gegeben. Wichtig ist es zu wissen, daß dieser Smilo dem im Bistumslande kolonisatorisch schon erfolgreichen Geschlechte der Cechow angehörte. Er war der Bruder des oben genannten Bischofs Wilhelm von Lebus, sein Vater also der Besitzer der Dörfer Ritterswalde, Oppersdorf, Kaundorf und Wischke. Er legt Neuwalde und Ludwigsdorf zu deutschem Rechte an. Allerdings behält er und seine Nachfolger nur so lange den erblichen Besitz, als sie den Dienst des Bischofs nicht geringschätzen, um etwa einem anderen zu dienen. In solchem Falle muß das Dorf „ipso facto" an den Bischof zurückfallen. In der Tat hat seine Tochter Katherina 1268[3], da sie kaum die Bedingung: bischöflicher Dienst erfüllen konnte, die Dörfer dem Bischof gegen eine Entschädigung abgetreten. Durch die Arbeit Smilos war endlich der letzte Zeuge des einstens mächtigen Grenzwaldes gefällt. Blieb nur noch ein Dorf auszusetzen übrig: Heidau[4]. Die Familie der Cechower, welche sich allmählich in einen Großteil des Neißer Landes zu setzen verstanden hatten[5], stellten auch für dieses Dorf, das nach dem Namen zu schließen im Heideland lag, einen Lokator in der Person des Breslauer Domherrn Peter, des Prokurators im bischöflichen Halte Ujest, welcher der Sohn eines Oheims der Brüder Smilo und Wilhelm, also deren Vetter war. Daß dies von allen Seiten mit Siedelland umgebene Eck erst jetzt, als in der Neißer Ebene bereits der Landüberfluß fast völlig geschwunden war, in Angriff genommen wurde, hängt mit der schlechten Qualität des Ackers, von welcher die Lokationsurkunde ausdrücklich berichtet, zusammen, weshalb Peter als villicus noch eine Hufe mehr bekam. Damit war das Siedelwerk im Südosten restlos beendet. Heidau war 1263 ausgesetzt worden, während wenig später Arnoldsdorf folgte[6].

Nur noch an zwei Enden hatte sich Thomas Arbeitsraum für seinen Lebensabend gelassen: bei Freiwaldau und Weidenau. Das 6. vielleicht schon das 5. Jahrzehnt war mit der endgültigen Vorschiebung der Siedelgrenze in das Waldgebiet und Gebirge un-

---

[1] S. R. 750; gedr. Schulte, Oberschlesien IV, 419, wo das Datum MCCXL für MCCIL verdruckt ist; irrig erklärt von Maetschke, Z. f. Gesch. Schles. 59 (1925), 148.

[2] Er war der Schwiegersohn seines Oheims Zbroslaw, Heydebrand a. a. O. 157.

[3] S. R. 1291, wo auch erst die beiden ausgesetzten Dörfer genannt werden, gedr. Schulte, Oberschlesien IV, 420.

[4] Neißer Lagerbuch, Bresl. Staatsarchiv Rep. 31, III, 21, J. f. 19, Vidimierung von 1486 der Originalkonfirmation durch Bischof Preczlaus 1365, fehlt in den Regesten.

[5] Vgl. dazu J. Pfitzner: Zur Verwandtschaft und Abstammung d. Bresl. Bisch. Thomas I. u. II., Schles. Gesch. Bl. 1926, Heft 1.

[6] S. R. 1296, gerade in diesem Punkte unzulänglich, da Arnoldsdorf überhaupt ausgelassen ist. Oberschlesische Heimat IV, 188: 1268 April 28 wird Arnoldsdorf als Weichbildsdorf von Ziegenhals genannt, so daß es in der Zeit von 1263 (S. R. 1168) bis 1268 entstanden sein muß.

gefähr bis zur heutigen ausgefüllt. Lorenz hatte im Bieletale oberhalb Ziegenhals mit Niklasdorf Halt gemacht. Hier war fortzufahren. 1267[1] wird bereits dem bischöflichen Dienst- und Lehensmann Cursicus als Belohnung das Dorf Wissoka bei Freiwaldau „Vriwald") zu erblichem Besitze gegeben, d. h. das Dorf war erst auszusetzen. Denn wenn die darüber ausgestellte Urkunde auch von den üblichen Lokationsprivilegien in seiner Form und dem Inhalt nach abweicht, so zeugt doch die Urkunde von 1271[2] für die Neuanlage und -aussetzung. In der Zehntung nun soll sich dieses Dorf nach der Gewohnheit der um Freiwaldau liegenden Dörfer richten. Welche damit gemeint sind, ist annähernd anzugeben. Denn die, welche 1284[3] bei dem großen Kampf um die 65 Grenzwalddörfer aufgeführt werden, dürften teilweise auch schon um diese Zeit bestanden haben. Welche von den in diesem Jahre bezeugten Dorfschaften: Ditmari villa, Walterovici, Adolcovici, Thomasberg und Schicovici darunter verstanden waren, bleibt ungewiß. Dorf Freiwaldau, das sich bereits dem Stadtcharakter näherte, insofern es die Aufgaben einer Stadt zum Teil versehen mußte, so daß auch für diese Zeit von einer Art Weichbild Freiwaldau zu sprechen ist, bestand bereits 1267, nach Lage der Dinge, gewiß schon mehrere Jahre früher. Zur Besiedlung dieses auslaufenden Tales mit seinen naturgesetzten Hindernissen war selbst die kolonisationserprobte Zeit der Sechzigerjahre kaum schon stark genug. Den Siedlern von Wissoka mußten 16 Freijahre gewährt werden, eine Zahl, welche deutlich über die Art des Siedellandes spricht. Noch die 1295[4] neu ausgestellte Vogteiurkunde Freiwaldaus weiß über die Ungunst der Gegend zu erzählen. Die Hufen seien zum größten Teil im Gebirge, auf steinigem Boden und in Gestrüpp und Wäldern gelegen. Wegen des zu geringen Ertrages könne nur äußerst wenig gezinst werden. Von Wissoka sagen die Quellen, daß es „zwischen den Bergen" liege. Seine Namensbedeutung: „Hochdorf" ist hiefür ein untrügliches Zeugnis. Es ist identisch mit dem heute lediglich als Flurname bezeugten Hundorf bei Freiwaldau[5]. Der überlieferte Fluß Ceschidlnitza ist

---

[1] S. R. 1276; gedr. Stenzel, Jahresber. f. vaterl. Kultur 1844, 106.

[2] S. R. 1383; Stenzel a. a. O. 1844, 108.

[3] S. R. 1815; Stenzel, B. U. 103 f.

[4] S. R. 2367, Tzschoppe-Stenzel 427: „. . . . eo quod mansi iidem positi sint pro majori parte in montibus, in lapidibus et rubetis et de eisdem nichil amplius possit solvi."

[5] A. Wolf: Versuche zur schles. Ortsnamenkunde, Z. f. Gesch. u. Kulturgesch. Österr.-Schles. III, 154 ff.; J. Pfitzner: Geschichte der Bergstadt Zuckmantel (1924) 20*. Während sich für das Hohendorf bei Freiwaldau einwandfreie Belege anführen lassen, ist das „Registrum censuum" (Darst. u. Quell. III, 252) aus dem Beginne des 15. Jhs. geeignet, verwirrend zu wirken, da im Weidenauer Distrikt ein Wyssoka, im Ziegenhalser aber ein Hohdorf genannt wird. Ist dieses mit dem ebengenannten bei Freiwaldau sicher zu identifizieren, so wußte man mit dem zweiten Wyssoka, das 15 Hufen hatte und zu Beginn des 15. Jhs. als wüst bezeichnet wird, bisher nichts anzufangen. Dieses Dorf läßt sich aber leicht lokalisieren, da südöstlich von Weißwasser (bei Jauernig) ein Berg:

dann mit dem heutigen Hammergrundbache zu bestimmen. Daß in dieser 700 Meter übersteigenden Höhe in damaliger Zeit kein Dorf gedeihen konnte, beweist die Tatsache, daß es erst den Siebzigerjahren des 18. Jhs. vorbehalten blieb, in diese Höhen mit Reihwiesen (757 Meter), einzudringen, wie denn Wissoka = Hohendorf gar bald wüst wurde. Bischof Thomas II. oblag es noch, im Sinne seines Vorgängers bis in die äußersten Talspitzen vorzutasten.[1]

Als letztes Waldgebiet blieb der breite Streif entlang des Weidenbaches bis an die Bielewasserscheide urbar zu machen. Weidenau ist dort wie Freiwaldau, Ziegenhals, Jauernig, Patschkau und Neiße in den anderen Kolonisationsabschnitten ein letztes Zentrum geworden. Ob seiner geringeren Höhenlage als Freiwaldau und der größeren Fruchtbarkeit des umliegenden Landes erlangte es auch vor Freiwaldau Stadtrang. Das Vogteiprivileg von 1291[2], welches eine Erneuerung des ursprünglichen Lokationsprivilegs ist, gibt zur Annahme der Gründungszeit für Weidenau mit dem schließenden Jahre 1266 bis zum 30. Mai 1268 den bestimmtesten Anlaß.[3] Vor dieser Zeit sagt keine Urkunde über eine im Weidenauer Weichbild gelegene Siedlung aus. Wohl nennt das Vogteiprivileg eine Reihe von Dörfern, welche sich als dichter Kranz um Weidenau legen; wie viele schon vor 1268 bestanden, bleibt ungewiß. Daß die Urkunde von 1291 jedoch in ihren materiellen Teilen fast eine wörtliche Übernahme aus dem Original ist — die Zeugen des Jahres 1268 werden ohne weiteres beibehalten, — spricht auch gewichtig für das Bestehen der Weichbilddörfer zur Zeit des Bischofs Thomas, was für Tannenberg urkundlich bezeugt ist.[4] Für Schwandorf, Wiese, Arnsdorf, alle Cras-Orte, Kunzendorf, Rotwasser und Hermsdorf besteht die Wahrscheinlichkeit. Ein gewisses Korrektiv bildet die schon angezogene Urkunde vom 7. Juli 1284[5] über die strittigen Dörfer im Grenzwalde, in welcher die um Weidenau liegenden Orte in der Mehrzahl vertreten sind. Alle Übergangenen liegen westwärts einer nicht näher begründeten[6] Linie mehr gegen Jauernig zu, über die hinaus keine Siedlung, auch

---

„Hundorf" = Hohendorf heißt, so daß die Tatsache besteht, daß es ein Hohendorf bei Freiwaldau, das andere bei Weißwasser gab, die heute beide wüst sind.

[1] Über die einzelnen Orte geben leicht Auskunft, wofern sie bestanden, das Verzeichnis der 65 Grenzwalddörfer 1284 (Stenzel, B. U. 103 f.), 1302—1320 Liber fund. (C. d. Sil. XIV), beginnendes 15. Jh. das Zinsregister des Breslauer Bistums (Darst. u. Quell. III).

[2] S. R. 2197; Tzschoppe-Stenzel 411 ff.

[3] Schulte: Kleine Beiträge zur Gesch. Schlesiens IV, Vogteiverfassung, Oberschles. Heimat 4 (1908), 196 ff.

[4] S. R. 1384; Stenzel, Jahresberichte 1844, 110, versetzt die undatierte Urkunde in das Jahr 1272, jedoch fällt sie bestimmt noch unter Thomas I. („dominus antiquus episcopus!").

[5] S. R. 1815.

[6] Maetschkes Erklärung [Z. f. Gesch. Schles. 59 (1925), 149] trifft nicht zu.

wenn sie offentsichtlich auf dem Boden des Grenzwaldes ausgetan war, vom Herzog beansprucht und benannt wird. Für die übrigen besonders in der Richtung nach Saubsdorf aufgereihten und zerstreuten Orte ist die Gründungszeit in dem äußerst tätigen sechsten Jahrzehnt zu suchen, auch für Borkendorf („burggravii villa"), welches trotz seines anachronistischen Namens — Burggrafen treten im Bistumslande sonst erst im Laufe des 14. Jhs. auf — in diesem Zusammenhang mit ausgetan worden sein mag. So dürfte für einen Großteil auch dieses Siedeldistrikts, in welchem das slawische Element verhältnismäßig zurücktritt, Thomas I. der Schöpfer gewesen sein.

Fast gleichen Schritt mit der Urbarmachung und deutschen Besiedlung des Neiße-Ottmachauer Landes wie Schlesiens hielt die organische Umgestaltung der heimisch slawischen Rechts- und Siedlungsverhältnisse. Denn offensichtlich war die deutsche Rechtsnorm und die Summe der wirtschaftlichen Grundsätze und der materiellen Güter der Deutschen den Heimischen überlegen. Wohl kannten die Polen den Ackerbau und die extensive Landwirtschaft, nicht war ihnen eigen die deutsche Dreifelderwirtschaft, die Hufenverfassung u. a. m. Daher waren die Landesherrn, hier der Bischof bestrebt, ihre polnischen Dorfschaften in deutsche „umzusetzen"[1], d. h. polnischen Bauern, unter den polnischen Rechts- und Wirtschaftsformen lebend, deutsches Recht und deutsche Wirtschaftsgliederung zu verleihen. Die einzelnen slawischen Dörfer wurden Lokatoren wie aus grüner Wurzel zu gründende übergeben, welche dann vorerst eine einheitliche Flurverfassung und -einteilung nach deutschem Muster durchführten. Überdies wurden kleinere slawische Dörfchen (villulae) zu einem größeren Dorfverbande zusammengelegt und neuorganisiert. Gegen Ende des 12. Jhs. scheint eine innere Kolonisation in Polen und Schlesien, auch im Bistumslande vor sich gegangen zu sein. Ortsnamen wie Ellguth, Laßwitz, Mogwitz, Neunz u. a. mögen dafür sprechen.[2] Doch diese wurden frühzeitig in deutsche Dörfer umgesetzt. Die kleinen (flämischen) Hufen waren dafür das Einheitsmaß. Da jedoch die „Umsetzung" polnischer Dörfer schon eine Umdeutung und Übertragung des Wesens deutscher Kolonisation bedeutete, kann diese Neuform, erst durch die stete und oftmalig bewährte Siedlerarbeit und -sitte veranlaßt, kaum in den Anfangsstadien, als die Besiedlung eben erst Fuß zu fassen begann, verwendet, viel weniger planmäßig geübt worden sein. So dürfte dieser Zweig der Kolonisation erst unter Thomas I., je später in um so ausgedehnterem Maße, gehandhabt worden sein. Freilich geben die nur spärlich fließenden Quellen kein klares Bild über den Umfang der Umkolonisation. Bauke („Buccow = Buchenwald")

---

[1] Vgl. darüber in westlicheren Gebieten O. E. Schulze: Die Kolonisierung u. Germanisierung d. Gebiete zwischen Saale u. Elbe, Preisschriften d. Jablonowskischen Ges. 33 (1896), 149 ff.

[2] Schulte, Oberschlesien IV, 248 f.

wird 1260[1] mit deutschem Rechte begabt, 1261[2] Ellguth bei Patschkau zu deutschem Rechte um- und ausgesetzt. Seine 37 Hufen übersteigen bei weitem das Areal des slawischen Ellguth. Die Urkunde läßt denn auch erkennen, daß erst Kolonisten das unbebaute Land in siedelbares Gebiet umschaffen sollen. Doch können derlei lediglich Beispiele für diese Form sein, ihr Gebiet war schon unter Thomas I. wesentlich größer. Die Umsetzungen beschränkten sich vorläufig hauptsächlich auf den südlich der Neiße gelegenen Flachlandstreifen und die Randgebiete. Der Grundstock polnischen Wesens und Landes, welches sich in einem breiten Bande von der Neiße bei Ottmachau bis an die Gemarkungen von Gläsendorf, Seiffersdorf und Petersheide ausdehnte, trotzte auch dieser Zeit und nur sporadische Breschen allmählich in diesen Block zu schlagen, gelang dem 13. Jh. Diese innere Umbesiedlung bereitete sonst — freilich war die slawische festgewordene Form zu überwinden — verhältnismäßig geringere physische Schwierigkeiten, da es sich um vorzügliches Siedelland handelte.

Worte der Würdigung für Thomas und sein Werk können nur Worte des Lobes und der Bewunderung sein. Unter seiner 36jährigen Episkopalzeit schossen Dörfer und Städte förmlich über Nacht aus dem Boden, das Ende des Grenzwaldes war gekommen. Die erste Tat seiner Regierung war neben dem Kampfe um die Selbständigkeit gegen die weltliche Gewalt die Kolonisation, mit ihr beschloß er sein arbeitsreiches Leben. Sie stand als Wahlspruch über seinem bischöflichen Stuhle. Jede seiner Regierungshandlungen in weltlichen Dingen stand in irgend einer Beziehung zur Besiedlung des Landes. Was Lorenz mit sicherem Blicke erkannt und mit Tatkraft begonnen hatte, das setzte Thomas nicht nur nicht fort, sondern steigerte es zu größtmöglicher Stärke und Ausdehnung. Er zog aus dem Grundsatz: Ansehen und Freiheit, Ertrag und Wohlstand des Bistums nur durch Besiedlung und Landerwerb die äußersten Folgen und zwang ihn in allen Punkten zur Wirklichkeit. Fünf große Weichbilder verdanken seiner Ausdauer und Energie, wie seinem wirtschaftlichen Geschick ihre Urbarmachung, Kultivierung und Besiedlung: jener breite Streif zu beiden Seiten der Neiße unterhalb dieser Stadt bis an die Grenze, wie auch die Einsäumung und Einkapselung des slawisch-polnischen Kernes um Ottmachau bis an die Neiße bei Patschkau. In großem Zuge durchmaß er den Umkreis dieser Stadt und öffnete bei Jauernig ein breites Tor zum Gesenkekamme hin. An beiden Ufern des Bieletales griff er weit aus und holte den letzten Rest des Grenzwaldes zum Siedelwerke; das aus dem Gebirge sich hervorwindende Tal war kein Hindernis mehr. Freiwaldau ward sein Alterswerk, Weidenau und sein Land ein würdiger Schlußstein zum Monument seines Erfolges. Für jenes schöpferische Jahrhundert war sein Tod ein Einschnitt nach vollendetem Werke. Kaum

[1] S. R. 1041.

[2] S. R. 1099; Kastner, Diplom. Nissensia 25. Den Zins- und Zehntverhältnissen nach zu schließen wurde das Dorf bereits unter Lorenz um- bezw. ausgesetzt.

mehr denn sechs Jahrzehnte hatten genügt, die Kolonisation des Bistumslandes im wesentlichen zu vollenden. Massiv stand der Bau da mit Grundquadern und Eckpfeilern, der nur noch der Glättung und innigen Verkittung, hie und da des Ausbaues oder des Abschlages unfruchtbarer Kanten bedurfte. Dazu waren persönliche Fähigkeiten nicht mehr nötig.

Das Lob, welches Thomas rückhaltlos zu zollen ist, wird nicht geschwächt, wenn die Art der Siedlerwahl einem Urteil unterworfen wird. Das natürliche Recht und der natürliche Trieb jedes echten Menschen ist, daß er sich zu seinem Volke bekennt. Thomas hat bei der drohenden und unaufhaltsamen Germanisierung seines Landes seine Herkunft, sein altadeliges polnisches Geschlecht, wie seine Landsleute nicht vergessen und hat — vielleicht gezwungen — den Versuch gemacht, ihnen unter deutscher Maske ein Stück nationalen Gutes zu retten. Es mißlang. Sein Verdienst ist, daß er um des Aufblühens des Landes willen seine nationalen Bedenken zurückstellte. So nur konnte ihm auf dem Felde der Kolonisation die Palme winken, so nur ward dem Bistum eine Grundlage für eine kaum geahnte politische Machtstellung: Thomas stand an der Schwelle der Landeshoheit.

War Lorenz der Kolonisator des Bistumslandes als Schöpfer, Gründer und Programmatiker, so ist es Thomas als Ausbauer, Erfüller und Vollender.

c) Thomas II., seine Nachfolger und das Ausklingen der Siedelarbeit.

Nach solch gewaltigen Persönlichkeiten wie Lorenz und Thomas vermochte kein Dritter mehr ihren Ruhm zu überstrahlen. Seine Stellung mußte von Anfang an beschattet sein. Im Kernschatten stand denn auch der zweite Thomas auf dem Gebiete der Kolonisation, was naturnotwendig war. Denn die Natur hatte durch ihre Völkerscheiden, die Gebirgskämme, die staatliche Ordnung durch die Landesgrenzen dieser schier ins Unabsehbare vordringenden Bewegung unbezwingliche Ziele gesetzt, über die hinauszukommen menschliche Kräfte und das Recht überstieg, nur Gewalt zu lösen vermochte. Und doch war Thomas II. vom Epigonen weit entfernt, seinen Vorgängern ebenbürtig; seine Kraftproben auf anderem Gebiete beweisen es. Dort traf er entwicklungs- und keimfähigen Boden. Hier galt es nur, glänzend beendeter Arbeit den Zierat aufzusetzen und vor allem festzuhalten. Dieses Wort ist das Zeichen seiner mehr denn 20jährigen Regierung. Unter ihm entbrannte der Kampf mit dem Herzogtume in unerhörter Weise, unter ihm ging es um Sein und Nichtsein des Bistumslandes überhaupt. Die Besiedlung war einer der vielen Dornen in des Gegners Auge. Der junge Herzog Heinrich IV. hatte von seinen Vorfahren eine Gewaltnatur geerbt, die selbst vor den geheiligten Schranken der Stola und der Kirche nicht Halt machte. Wie hätte da ihr weltlicher Besitz unberührtes Gut sein können! Die rechtlichen Grundlagen und die verfassungsgeschichtlichen Probleme dieser Kämpfe, welche

ihren Höhepunkt in den Achtzigerjahren erreichten, führen auf andere Felder. Nur das Streitobjekt ist unmittelbar mit der Kolonisation verbunden. Handelte es sich doch um den größten Teil des besiedelten Kirchenlandes, um die Früchte. Machtgebietend stand das Bistum da, unantastbar für jeden schwachen Oberherrn, nicht aber für Heinrich IV. Den Grenzwald sah er als sein herzogliches Sondereigen an, die Rodung, um welche sich zwei Generationen gemüht, der zwei kraftvolle Bischöfe ihre ganzen persönlichen und finanziellen Kräfte geliehen hatten, sollte nun nach getaner Arbeit kurzerhand enteignet werden. 65 Dörfer,[1] alle zu deutschem Rechte ausgetan, sämtlich rechts der Neiße auf dem ehemaligen Wald- und Heideboden gelegen,[2] werden als Herzogseigen beansprucht. Siedelgeschichtlich geht daraus hervor, wie weit sich das damals besiedelte Gebiet erstreckte, zugleich ergeben sich gewisse Anhaltspunkte für die Ausdehnung des Waldes. Die entscheidenden Urkunden des Jahres 1284,[3] eine hervorragende siedelgeschichtliche Quelle, ziehen gleichsam die Summe aus einer Zahl im Laufe von mehr denn sieben Jahrzehnten aufgereihter Einzelposten. Viele Orte tauchen hier zum erstenmal auf, obwohl ihre Entstehung schon erheblich früher gesucht werden muß. Überraschend jedoch ist bei der Aufzählung der Orte der ausgesprochen slawisierte Charakter der Ortsnamen. Die meisten aus den Namen der Lokatoren, welche wie Adolph, Wilhelm, Walther, Gerhard usw. untrüglich deutsch sind, gebildet, werden durch die Urkunden dieses Streites unter Anhängung eines -ici an den verballhornten deutschen Namen zu scheinbar slawischen Siedlungen gestempelt. Daß dem nicht so war, geht insbesondere aus dem amtlichen „Liber fundationis" des Breslauer Bistums, welcher während der Regierungszeit des ersten deutschen Bischofs Heinrich von Würben angelegt wurde, unzweideutig hervor, wenn für ein „Rinarcici" Reynhardi villa, „Wilanowici" Wylhelmi villa, „Geraltici" Gerhardi villa, „Burgravici" Burccerabsdorph usw. eintreten.[4] Auch hier

---

[1] „possessiones que villas in fundo nostre presepis (Konjektur Grünhagens, S. R. 1820: presece, was jedoch durchaus nicht nötig ist, da „Umzäunung" den wahren Sachverhalt ausdrückt) collocatas, que ad nostrum ius tam iuste quam debite pertinebant," Stenzel, B. U. 109. Burandt a. a. O. 66 hält diese 65 Dörfer 1. für die Gesamtzahl(!) der Dorfschaften im „Neißeschen", 2. im Jahre 1245!

[2] Als Waldhufendörfer weist sie der Bischof selbst aus, wenn er 1284 von den „villas maximas . . . occupatas" spricht, Stenzel, B. U. 97.

[3] S. R. 1815, 1832; Stenzel, B. U. 103, 122.

[4] Noch handgreiflicher lehrt dies folgende Zusammenstellung: S. R. 838, 1253: Cubindorf; 1284: Cubici; Lib. fund. 1302—20: Cubytz. — 1284: Malerovici; L. f. 1302—20: Malerdorph. — S. R. 1103, 1262?: Lypa; S. R. 1720, 1282: Lipowa; 1284: Lipowa; L. f. 1302—20: Lyndenweze. — 1284: Lanchki; S. R. 2444, 1296: Lenzh; L. f. 1302—20: Lenz. — 1284: Jaghelniza; L. f. 1302—20: Jelenitz alias Jegelnitz. Auch an dieser Stelle sind die Schlüsse V. Praseks a. a. O. mit aller Entschiedenheit von der Hand zu weisen. Zum Beweise der Unrichtigkeit seiner Methodik sei an folgendes erinnert: Heute tragen amtlich die Dörfer und Städte des diesseitigen Anteils des ehemaligen Bistumslandes (= Freiwaldauer Bezirks-

bleibt maßgebend, daß es sich vor allem um eine amtliche Namengebung handelt, welche nur zu oft ein irriges Bild über den nationalen Bestand vorspiegelt.

Doch, auch für diese Polonisierungswelle lassen sich ähnliche Motive, äußere Anlässe wie 1248 geltend machen. Denn gerade 1285[1] war wieder eine Synode für den Gnesener Metropolitanspren-

hauptmannschaft) einen tschechischen und einen deutschen Namen, z. B. Supikovice: Saubsdorf; Cobula: Jungferndorf; Mikulovice: Niklasdorf usw. Und doch, wie verfehlt wäre es, wollte der Historiker der Zukunft, sagen wir, auch nach 600 Jahren, angesichts dieser Tatsache folgern, daß es sich um ein national gemischtes, und da der tschechische Name vorangeht, um ein überwiegend tschechisches Gebiet handle. Denn dieses Gebiet ist trotz der offiziellen Nomenklatur deutsch.

[1] C. d. maj. Polon. I, n. 551, Theiner, Mon. vet. Polon. I, 93; Stenzel, B. U. 150, 153. Der Synodalbeschluß war der Auftakt zu einer Flut deutschfeindlicher Kundgebungen des polnischen Episkopats. Bereits am 17. Januar 1285 (Stenzel, B. U. 151 ff.) ließ der Erzbischof Jakob von Gnesen eine denkwürdige Brandrede gegen die Deutschen nach Rom abgehen: „Cum terra Polonie, Romane ecclesie specialiter sit subjecta, in cujus subjeccionis indicium certa pensio de personis singulis in eadem degentibus persolvitur, que dicitur denarius sancti Petri, non immerito nos tamquam speciales filii ejusdem ecclesie ad vestre sanctitatis patrocinium nostro nobis deficiente presidio duximus cum pleniori fiducia recurrendum. Reverenciam quippe nosse vestre cupimus sanctitatis, quod gens Polonica post conversionis sue tempora sub cura et dominio ejusdem sancte ecclesie . . . jura . . . persolvit . . . Nunc vero, subintrante gente Theutunica et jam per multa loca Poloniam occupante, non tantum vestre sanctitati, verum eciam et nobis grave dispendium in nostris juribus provenit atque dampnum. Romane quidem ecclesie dampnum provenit, quia dum fines Polonie per principes Theutonie occupantur, qui principes subsunt imperio et sic fines occupati devolvuntur ad imperium et ob hoc ecclesia Romana proprio dominio frustratur, subintrantibus eciam tam militibus quam colonis Theutunicis in Poloniam et occupantibus villas et alia loca, que Poloni possederant et exinde de singulis capitibus solvebant censum Romane ecclesie, videlicet denarium sancti Petri, quem ipsi Theutunici tam milites quam coloni penitus solvere contradicunt. . . . Nobis vero per ejusdem gentis Theutonice ingressum ecclesiastica libertas et jura nostra nunc adimuntur, devote per Polonos primitus observata, ymmo quedam penitus denegantur, sicut in solucione decimarum patet liquido, quas quidam eorum omnino non solvunt, quidam vero non jure terre consueto sed juxta primam consuetudinem gentis sue. Sed et alia mala per ejusdem gentis ingressum multiplicata sunt in terra, dum gens Polonica per eos opprimitur, despicitur, guerris concutitur, juribus et consuetudinibus patrie laudabilibus privatur, noctis intempeste silencio in propriis commodis capitur et, quod hiis est deterius, ecclesiarum emunitas violatur et ecclesiastica censura per eosdem contempnitur et parvipenditur omnino." Vom übrigen wolle er schweigen, nur den Skandal, welchen der Anschluß einer Reihe ausschließlich deutscher Minoritenkonvente — keinen einzigen polnischen Bruder dulden sie in ihrer Mitte — von der polnischen Ordensprovinz an die sächsische für das gesamte polnische Volk bedeute, könne er nicht unerwähnt lassen. Er bittet inständig um die päpstliche Hilfe „für die sinkende polnische

gel in Lenczycz abgehalten worden, auf welcher neuerdings gegen die Deutschen in schärfster Form Stellung genommen wurde. Thomas II., der um vieles leichter zu entflammen war denn sein Vorgänger, blieb mit der Tat hinter den Forderungen der Synodalgewalt nicht zurück. Ein siedel- und, man darf sagen, deutschfeindlicher Zug durchmischt zum Überflusse noch jene ob anderer Prinzipienfragen ohnedies bis zum Sieden aufgepeitschte Kampfzeit. Heinrich IV. hatte in raschem Handeln den Großteil des Kirchenlandes besetzt, den Bischof aber zur Ohnmächtigkeit verbannt. Der Herzog war nun Herr und trachtete auch allenthalben seinen Willen durchzuführen. Nicht zuletzt war er im Verfechten und Durchsetzen der Kolonisation ein Urenkel Heinrichs I. Obwohl die Bischöfe schon manch tüchtiges Stück geleistet hatten, war insbesondere das Werk der Umsetzung slawischer Siedlungen noch nicht kraftvoll genug betrieben worden. So schien es Heinrich. Daher griff er zu radikalen Mitteln, entfernte die Hörigen und Unfreien aus den polnischrechtlichen Dörfern und vergab diese an auswärtige Käufer, siedelte Menschen an zu deutschem Rechte. Außerdem verkaufte er Kirchenwälder zum Fällen, welche denn auch zusehends schwanden, eine Politik Heinrichs, welche in vielem Anerkennung verdient. Keineswegs erfreut war darüber der Bischof, welcher in den Friedensbedingungen mit allem Nachdruck verlangte,[1] es sollten die Fremden aus den umgesetzten Dörfern wieder hinausgeworfen, das frühere, polnische Recht aber wieder eingeführt werden. Das Fällen und Roden des Waldes aber möge er sofort einstellen, da dadurch der Kirche ein unabsehbarer Schaden auf mehr denn fünfhundert Jahre entstehen könne. Die Befürchtungen des Bischofs waren bei dem noch der bedeutend anspruchsvolleren Neuzeit genügenden Holzreichtum des Gebirges sicherlich unbegründet und unnötig, wenn es nicht um die Schaffung eines Präjudizfalles gegangen wäre. Der Herzog aber herrschte unbeschränkt volle vier Jahre im

---

Kirche", um Erlösung von „der ewigen Gefahr" der Deutschen. — Dieses Zeugnis steht an Erkenntniswert jenem von 1248 in nichts nach. Es ist ein verzweifelter Hilfeschrei des kulturell und politisch versinkenden Slawentums des Ostens gegen die anstürmende deutsche Hochflut des Westens. Ausführliches darüber im zweiten Teile.

[1] „Item restituat civitates omnes villas et alias possessiones territorii Otmuchouiensis et Nyzensis nobis et ecclesie, et illas villas eciam, ejectis illis, quos in eis locavit jure Theuthonico . . . amotis illis similiter, quos locavit iure Theutonico in villis Polonicis," Stenzel, B. U. 197. „Item, quod familie ecclesie, ut servi et ascripticii ecclesie, quos idem dux ejecit de possessionibus ecclesie et easdem possessiones jure locavit Theutunico revocentur et ipsas possessiones, ejectis extraneis emptoribus in pristinum jus reformet," eda. 242. „Omnes silvas ecclesie in suo dominio vendidit succidendas, que cottidie succiduntur, ex quarum succisione dampnum et ecclesie inestimabile usque ad quingentos annos et amplius non poterit recreari," eda. 213. Es ist dies zugleich eines der wenigen Beispiele gewaltsamer Kolonisierung in Schlesien, während diese anderwärts häufiger anzutreffen ist, vgl. etwa B. Guttmann: Die Germanisierung der Slawen in der Mark, Forsch. z. brand.-preuß. Gesch. 9 (1897), 71 f.

Kirchenlande, ohne sich um des Bischofs Bannstrahlen und -sentenzen zu scheren, Zeit genug, um in seinem begonnenen Siedelwerke, noch gereizt durch des Bischofs Forderung, fortzufahren. Bei dem schließlichen Ausgleich der Kämpen dürfte der Bischof kaum den von Heinrich getanen Schritt wieder zunichte gemacht haben, zumal die Landeswohlfahrt und die schließliche Landeshoheit auch ihn das nationale Streben in den Hintergrund stellen ließen. So gebührt Heinrich IV., dem Biederen der Quellen, ein Hauptanteil an der Zersetzung des slawischen Blockes und der Verbreitung des deutschen Rechtes im Bistumslande.

Das schließende Jahrhundert war noch einem teilweisen Ausbaue der Besiedlung gewidmet. Insbesondere weist der „Liber fundationis" eine Reihe von Dorfschaften im Bieletale auf, denen nicht durchwegs heutige Siedlungen entsprechen. Die Erscheinung, die bereits im Weidenau-Friedeberger Gebiete festzustellen war, kehrt hier wieder: der rasche Wechsel des Namens eines und desselben Ortes. Der Grund hiefür liegt in der Jugend der Siedlungen, ihrer gelegentlichen Teilung und dem raschen Besitzerwechsel. Überdies mögen hie und da Verdeutschungsbestrebungen der Siedler hinzugekommen sein. Besondere Schwierigkeiten bereitet das schon 1284 [1] genannte Waltherovici, das nur im Bieletal gesucht werden kann. Von den heute auf der Strecke Ziegenhals—Freiwaldau bestehenden Dörfern: Niklasdorf, Gröditz, Breitenfurt, Sandhübel und Böhmischdorf wird lediglich Niklasdorf [2] bereits im 13. Jh. genannt. Von den übrigen verlautet in all den sonst zur Verfügung stehenden topographischen Quellen, wie den Urkunden von 1284, dem Liber fundationis und dem Registrum censuum nichts. Dafür nennt der Liber fund. neben Walthersdorf noch Dythmari villa, Eckardi villa, Valkanhayn, Myroslai villa und Richardi villa, deren Sicherstellung große Schwierigkeiten bereitet. Walthersdorf ist bis in den Beginn des 15. Jhs. nachzuweisen [3], während dann sein Name verschwindet. 1360 veräußerte Cunczko von Musczin für das Dorfgericht und die Schulzengüter in Walthersdorf den bisherigen Inhabern 6 Bauernhufen. Diese gingen aber 1442 [4] an Hans von Grodis über, so daß sie Grodisgut genannt wurden, woraus sich der Name und das Dorf Gröditz entwickelte [5]. Auf dem Boden von Walthersdorf dürfte auch noch Breitenfurt entstanden sein, während man unter dem erst 1416 [6] auftauchenden Böhmischdorf etwa Myroslai villa wiederfinden könnte. Welches der oben genannten Dörfer dem 1373 [7] zum erstenmal genannten Wustkirche, das zu Ende des 16. Jhs. den Namen Sandhübel annimmt [8], voran-

---

[1] S. R. 1815.
[2] Eda. 1168 (1263); vgl. aber oben S. 63.
[3] C. d. Sil. XIV, 14.
[4] Bresl. Staatsarchiv, Rep. 31, III, 21, E. f. 123.
[5] Diesen Hinweis verdanke ich Frl. Angela Drechsler (Olmütz), die mit Lokalstudien zum diesseitigen Bistumsanteil befaßt ist.
[6] C. d. Sil. XIV, 13 f.
[7] Eda.
[8] Mitteilung von Frl. A. Drechsler.

gegangen ist, bleibt ungewiß. Das groß geplante Ditmari villa dürfte bei Saubsdorf gelegen haben. An Valkanhayn erinnert noch die Nesselkoppe bei Sandhübel, die auch Falkenberg heißt. Nicht näher zu bestimmen ist Eckardi villa, das in der Nähe Freiwaldaus im Gebirge lag; Richardi villa dürfte im Gebirge gegen Friedeberg—Weidenau geplant gewesen sein. Daß aber gerade jetzt erst Lindewiese („Lynde") verzeichnet ist, beweist, daß die Siedlungen auch in die bei Freiwaldau aus dem Hochgebirge mündenden Täler Biele und Staritz gedrungen sind.

Auch das Weidenauer Weichbild hatte inzwischen eine erhebliche Vervollständigung erfahren. Weide aufwärts, wo dieses Tal ins Hochgebirge eintritt und die durch das reizvolle Gemärke mit Freiwaldau—Bieletal hergestellte Verbindung mündet, war ein natürlicher Knotenpunkt gegeben, der für die Abwicklung lokalen Handels einigen Anhalt und auch militärische Vorteile genug bot, so daß denn auch das dem Bischof trotzende Adelsgeschlecht der Wüsthube die Burg Friedeberg errichtete.[1] Stadt war es damals noch nicht, auch nicht das bei der Burg gelegene „Sestrechowitz", welches 1358[2] urkundlich den Namen „Strakkinhayn" führt. Wildschütz dürfte ebenso erst in diesem Zeitabschnitte angelegt worden sein. Neuwilmsdorf könnte im Zusammenhange mit Altwilmsdorf — vielleicht durch den gleichen Lokator — entstanden sein. Krautenwalde ist für 1295[3] als wichtiger Straßenknotenpunkt bezeugt. Das ablaufende 13. Jh. darf somit zugleich auch als der Abschluß planmäßiger räumlicher, äußerer Besiedlung angesprochen werden.[4] Die Siedelgrenzze war, abgesehen von den im Zuckmantler Amte wohl erst im 14. Jh. entstandenen Dörfern Hermannstadt, Ober- und Nieder-Olsnitz (Grund) und dem im 16. Jh. angelegten Einsiedel, den erst im 18. Jh. begründeten Reihwiesen, Dittershof u. a., wie sie heute verläuft, längst erreicht, an manchen Stellen überschritten.

Der Schlag Heinrichs IV. gegen die polnischrechtlichen Dörfer aber hatte noch Nachfolge gefunden. Sie waren im völligen Verschwinden begriffen. Nach dem Liber fundationis betragen die deutschrechtlichen Gründungen allein 98.210 Hektar, welchen 39 polnische Dorfschaften mit einem Gesamtareal von 7276 Hektar gegenüberstehen, eine Zahl, welche noch stetig abnahm. Einige Beispiele aus dieser Periode beleuchten ganz klar die Praxis des Umsetzens. Gauers, welches im Besitze des Krakauer Bischofs war, wird 1296[5] durch Dithmar, genannt Duringus, umkolonisiert. Er hat dem Bischof für jede der 24 schon urbar gemachten Hufen,

---

[1] C. d. Sil. XIV, 22.

[2] Grünhagen u. Markgraf: Lehens- u. Besitzurk. Schles. II, 220.

[3] Stenzel, B. U. 263.

[4] Daß damit etwa die Kolonisation in Schlesien beendet gewesen wäre, soll nicht im entferntesten behauptet werden. Der allseitigen Füllung und intensiven Besiedlung harrte noch mancher Fleck. Vgl. nur die hoffnungsvollen Worte, welche der das Reg. Wrat. abfassende Prokurator über das Namslauische sagt: „et possunt ibi pulchre ville locari," C. d. Sil. XIV, 70.

[5] S. R. 2423.

welche also schon zu polnischem Rechte bewohnt waren, $9^1/_2$ Mark, für die übrigen 10, welche noch der Kultivierung harren, je 8 Mark zu entrichten und erhält dafür alle Schulzenpertinenzen, wie sie im Bischofsland üblich sind. Sehr lehrreich für die Geschichte der Flurverfassung ist eine Urkunde aus dem Jahre 1300.[1] Nach ihr hatte schon Thomas II. († 1292) dem Neißer Bürger Stephan dem Langen hundert kleine Hufen bei Neiße zur Aussetzung nach deutschem Rechte verkauft. Er sollte aus den in diesem Gebiete liegenden sechs polnischen Dörfern: Nowaki, Slawnewiz, Morawari, villa Ulrici, Cuthare und Radzicowiz ein neues Dorf formieren. Ein Dorf von 100 Hufen hätte aber die übliche Größe bei weitem überschritten, wäre auch nicht gut zu verwalten gewesen. Daher verkaufte Stephan die Hälfte dieser Hufen an einen Mitbürger Gerhard, welcher noch 15 Hufen dazu erworben hatte. Es sollten nun zwei Dörfer gebildet werden: das des Stephan im Ausmaße von 60 Hufen mit dem Mittelpunkte Radzicowiz, das nachmals Stephansdorf hieß, das zweite um Nowaki durch Gerhard, welches seinen Namen als Nowag erhalten hat. Darnach wurden die Güter vermessen. Dieses Schulbeispiel einer Umsetzung zeigt zugleich das Bestreben, die oftmals 10 Hufen nicht überschreitenden slawischen Siedlungen zu kompakten, kommassierten Gemeinden, entsprechend dem geräumigen deutschen Kolonisationsdorfe umzugestalten. Bei anderen scheinen sich schon im Laufe des 13. Jhs. Formen herausgebildet zu haben, welche eine Neuvermessung nicht mehr nötig machten.[2] Schließlich fiel auch 1347[3] das Hauptbollwerk polnischen Rechtes: Ottmachau, welches damals deutsches Recht erhielt. Im folgte rasch noch eine Reihe anderer Dörfer,[4] wenn auch als Kuriosa einige wieder aus dem deutschen ins polnische Recht rückversetzt wurden. Die letzten Reste polnischen Rechtes gingen erst im ablaufenden 15. Jh. unter.

So hatte sich im Bistumslande nach hartem Kampfe die deutsche Errungenschaft stärker erwiesen denn das heimisch-slawische Element, welches bis auf wesenlose Reste völlig aufgesogen wurde.[5] Das zielbewußte Eintreten der Bischöfe für die Besiedlung des Landes hatte ein so eingewurzeltes Deutschtum — vielleicht gegen ihren Willen — erschaffen, daß an ein Weiterbestehen slawischer Einrichtungen, sei es auch nur kultureller Sonderheiten, auf die Dauer nicht zu denken war. Der Sieg des Deutschtums im bischöflichen Territorium war ein vollkommener.

d) Rückschläge und Hemmnisse in der Besiedlung.

Restlosen Sieg der deutschen Kolonisation in jedem Punkte, wo sie Fuß faßte, zuzuschreiben, ist irrig. Der stürmische Gang

[1] Eda. 2604; vgl. auch eda. 1156; ebenso R. F. Kaindl: Gesch. d. Deutschen i. d. Karpathenländern I (1907), 177.

[2] Z. B. Beigwitz, eda. 2834 (1305).

[3] Tzschoppe-Stenzel a. a. O. 558.

[4] Zusammengestellt C. d. Sil. XIV, p. LII.

[5] Vgl. z. B. K. Lorenz: Riemertsheide (1924), 18 ff.

des Vordringens und die Raschheit der Waldrodung waren oft ungesund, daher das Steckenbleiben wohlangelegter Pläne. Die große Eile bei der Aussetzung mag einen guten Teil Schuld daran tragen. So schloß der Bischof 1256[1] mit seinem Dienstmann Albert einen Vertrag, in welchem ihm der Bischof das Dorf Zwant (später Bischdorf) zur Aussetzung von ungefähr 72 flämischen Hufen übergab. Dafür versprach nun Albert, das Dorf innerhalb eines Jahres mit guten Siedlern austun zu wollen. Solch kurzfristige Kontrakte konnten natürlich nicht wenig zur Förderung und zum Gelingen der Kolonisation beitragen. Dennoch hatten sie ihre Schattenseiten. Denn in vielen Fällen vermochte der Lokator, durch irgend welche Umstände gezwungen, die Vertragsverpflichtungen nicht zu erfüllen und das Werk blieb halb oder ganz ungetan. Ähnliche Beispiele finden sich im gesamten ostdeutschen Koloniallande, wenn auch mit anderen Motiven gemischt, beredter wohl nirgends denn 1236,[2] also in der Frühzeit, in Polen. Graf Bronisius überträgt dem Kloster Paradis eine Mühle: eigentlich war sie zu anderem bestimmt gewesen. Denn er hatte einen gewissen Deutschen mit Namen Wilhelm in seiner Mühle, welche er in seinem Dorfe auf eigene Kosten gebaut hatte, nicht erblich, sondern pachtweise auf drei Jahre angesetzt, daß er ihm diese wieder herrichte und ausbessere. Kaum war die Hälfte der Zeit um, da kam Wilhelm zu ihm und sagte, wenn es ihm beliebe, dann wolle er Deutsche rufen und ein deutsches Dorf anlegen und erbauen. Jedoch Wilhelm hat dies nicht auszuführen vermocht, vor allem weil er keine Siedler bekam. Er mußte nach Ablauf des Vertrages die Mühle verlassen und das Dorf blieb unausgesetzt. Also Leutemangel in dem leutearmen Polen! Der Zuzug der Deutschen war demnach zu schwach. Dann aber spielten die persönliche Eignung der Lokatoren, Siedler und ihre geldlichen Kräfte eine Hauptrolle. So hatten die drei Lokatoren der Stadt Brieg[3] schon ihr Vogteiprivileg in der Tasche, alles aufs Beste vereinbart, da bekamen sie Streit, entzweiten sich, der eine starb, der andere geriet in Armut. Sie bekamen daher ihre Quote Geld für die Aussetzung zurück und der Letzte der Drei übernahm die Aussetzung.

---

[1] S. R. 923; gedr. C. d. Sil. IV, 93: „Nos Thomas episcopus Alberto ministro nostro villam Zwant dedimus locandum iure Theutonico ad mansos Flamingicos circiter septuaginta duos et volumus, quod, sicut nobis promisit, totam villam infra circulum anni unius incolis bonis locet."

[2] C. d. maj. Polon. I, n. 198: „quod ego Bronisius . . . quendam Teutonicum nomine Wilhelmum in molendino meo, quod in villa meo Gostichovo locaveram et propriis sumptibus edificaveram, posui non hereditarie sed tribus tantum annis, ut michi idem molendinum corrigeret et emendaret. Medio autem tempore dixit: si mihi placeret, quod Teutonicos vocare vellet et villam Teutonicalem edificare vellet et locare. Quod cum facere non potuisset et homines ad locandam villam non habiusset, finitis tribus annis, quibus ipsum in molendino locaveram venditis omnibus attinentiis, molendino et locacione ville resignata cum bona voluntate." Ganz ähnlich eda. n. 193.

[3] Tzschoppe-Stenzel a. a. O. 319.

So durchkreuzten Zufälligkeiten, die jedoch, wie der Siedlermangel allgemeinster Natur waren, das Gelingen.

Auch das bischöfliche Territorium hat Beispiele für das Steckenbleiben aufzuweisen, welche jedoch andere Ursachen haben. Es handelt sich ausschließlich um Dörfer, welche im höheren Gebirge ausgesetzt wurden.[1] Der Stoß der Siedler in das Unland schoß manchmal über die Grenzen der damaligen Lebensmöglichkeiten, sie trachteten sich auch dort durchzusetzen, wo für die damalige Zeit kein Siedelland zu ersehen war. Unter diesem Gesichtswinkel betrachtet, werden sich auch leichter die zahlreichen Orte des Freiwaldauer, zum Teil Ziegenhalser Weichbildes, welche ohne jedwede nähere Bestimmung der Hufen, Schulzenrechte usw. bloß namentlich genannt sind und von denen heute keine Spur mehr erhalten ist, erklären lassen. Ein Beispiel für eine solch aufgegebene Siedlung ist in Wissoka zu erblicken, dem späteren Hundorf. Schon ungefähr 40 Jahre nach der Aussetzung wird seiner nicht mehr als einer Siedlung Erwähnung getan. Auf gleiche Weise wird sich das Untergehen der Orte Valkanhayn, dessen Höhenlage durch den Falkenberg sicher wird, Eckardi villa, Myroslai villa, Richardi villa, wie auch von Lichtenbarc leichter begreifen lassen, wenn auch wie bei Domsdorf und Alzenau das Aufgehen in den Gemarkungen anderer Dörfer mit in Frage kommen mag. In solchem Zusammenhange sind dann auch die mannigfachen Namensänderungen, wie bei Stephansdorf, ermöglicht worden. An Zerstörung durch räuberische Nachbarn ist bei wüsten Orten kaum in erster Linie zu denken.[2] Daß das Gebirge im Mittelalter Siedlungen durchaus ungünstig war, beweist schlagend das Zinsregister

---

[1] Am auffälligsten ist das Versagen der Besiedlung um Friedeberg. Erklärlich wird es vor allem dadurch, daß hier die Urgesteinszone, und zwar das Granit- und Gneismassiv emporquoll. Dieses Gebiet nährte daher auch nur schlecht eine Stadt oder einen Markt, so daß sich Friedeberg erst allmählich und spät in diese Rolle hinaufarbeitete. Fehlte der Stadt das genügend große Hinterland, das Weichbild, so dem schütteren Weichbilde der Markt. Der Weg von Friedeberg nach Weidenau (ungefähr 12 Kilometer) und Freiwaldau (ungefähr 14 Kilometer) war besonders ob seiner Steigung und schlechten Beschaffenheit dem lokalen Marktverkehr, damit aber dem Dorfsiedlungswesen keineswegs günstig. Klima und Bodengüte taten ein übriges, wie auch die geringe Bevölkerungsdichte, um das Wüstwerden der Ortschaften zu bedingen. Vgl. über ganz ähnliche Erscheinungen im Wiener Becken A. Grund: Die Veränderungen der Topographie im Wiener Walde und Wiener Becken, Geogr. Abhand. v. Penck VIII, 1 (1901), 121 ff., 211 ff. Auf wirtschaftliche Umwälzungen und die Ungunst der Siedelbedingungen führt auch M. Treblin: Beiträge z. Siedlungskunde im ehemaligen Fürstentum Schweidnitz, Darst. u. Quell. 6 (1908), 100 ff., die Wüstungen seines Gebietes zum Großteil zurück. Daß gerade hier die Marktferne eine Rolle gespielt hat, beweist ein von Treblin 116 f. abgedruckter Bericht von 1548 über die neuerbauten Dörfer, in welchem bei jedem Dorfe die Entfernung von Schweidnitz angegeben wird, z. B. „vier meylen von der stadt Schweidnicz", „diser dorffer liget keins vnder drey Meylenn von der Schweidnicz" usw.

[2] C. d. Sil. XIV, 13, n. 155.

des Bistums aus dem ersten Viertel des 15. Jhs.[1], in welchem gerade die fraglichen Dörfer des Freiwaldauer, aber auch Weidenauer Weichbildes zumeist als wüst bezeichnet werden mit dem ständigen Beisatze: „in montibus". Die Dörfer waren großzügig gedacht, da ihre Hufenzahl meist 40 wie z. B. Eckhardsdorf, Thomasbergk, sogar 60 bei Sestrzegowicz betrug. Was aus diesen übergroßen Dörfern, wenn sie nicht überhaupt wüst blieben, — und deren erhebliche Zahl ist 18[2] — wurde, lehrt Wildschütz, das zwar 60 Hufen umfaßte, von welchen jedoch nur 18 besetzt waren. Bei Rothwasser lagen die Hälfte der Hufen wüst. Da dieser ganz überraschende Rückgang den erst nachfolgenden Hussitenkriegen nicht zur Last gelegt werden kann, bleiben als einzige Erklärung die schlechten Siedelbedingungen übrig. Aufgeteilt war im Übereifer das gesamte Bergland nach Hufen, bewohnt war es nur höchst spärlich. Im Laufe des 15. Jhs. folgten weitere Dorfschaften mit ihrem Untergange.

Das Ergebnis eines Jahrhunderts.

Die Bilder des einsetzenden und ablaufenden 13. Jhs. gleichen einander wie Nacht und Tag. Dort kleine Dörfer, hier breitangelegte Gemeinden, dort Wald, hier Siedlungen, dort Einöde, hier Ackerland, dort Leutenot und Hörige, hier ein mächtiges Volk freier Siedler, dort Slawisch, hie Deutsch! Die slawische Zeit, sich selbst nicht genug, trachtete selbst nach Neuland. Die deutschen Kolonisten halfen hier ein Kulturwerk ersten Ranges vollenden. Kampf war neben dem Willkomm geneigter Landesherrn der Gruß des Ostens: Kampf rief der Wald dem ersten Beilschlage des Siedlers als Echo zurück, Kampf war die Antwort des Slawischen an den Fremdling, ein großer, stiller Kulturkampf das gesamte 13. Jh. Lichtgestalten wie jene drei Bischöfe umkreisten die unblutige Walstatt. Slawentum, Wald und Deutschtum waren auch im Bistumslande die Mächte, welche selten einig waren. Und dennoch, mitten aus dem Kampfe erstand blühendes Land, Segen war das Ringen, eine langgereifte Frucht der Sieg. Willig fiel sie der Kirche

---

[1] Darst. u. Quell. III, 249 ff.

[2] Lenkewicza (15 Hufen), Rothwasser (60, davon „mehr als die Hälfte wüst"), Schichesdorf (8), Setzdorf, Sestrzegowicz (= „Strakkinhayn vor der Burg Friedeberg" 60), Strata (20), Domsdorf (24, „zum größeren Teil wüst"), Neuwilmsdorf (20), Wyssoka (= Hundorf bei Weißwasser, 15), Kunzendorf (fraglich, ob ein Teil von Groß-Kunzendorf, das nach dem „Liber fund." 60 Hufen aufweist, während bei diesem nur 18 als wüst angegeben werden), Domansdorf (ist nicht identisch mit dem eben genannten Domsdorf, wie Schulte meint), Eckhardsdorf (40), Falkenhayn, Hohdorf, Leuchtenberg, Myroslausdorf, Richardsdorf, Thomasberg (= Thomasdorf, 40). Viele von diesen, besonders den letztgenannten scheinen bereits zur Zeit der Abfassung des Liber fundationis wüst gewesen zu sein, wie aus der Art der Erwähnung geschlossen werden kann; vgl. C. d. Sil. XIV, 14 f. Sonst werden im Neißer Lande zu Beginn des 15. Jhs. nur noch drei wüste Orte angeführt: Dythmarsdorf „in montibus" (40), Wilzekowa siue Elgotha „in montibus" (7) und Bremerdorf (14).

in den Schoß, als sie daranging, den Entscheidungskampf um die weltliche Macht zu wagen. Ein wohlbesiedeltes, rationell bewirtschaftetes Land war das Vermächtnis des siegreichen Deutschtums, erflossen aus der nahezu restlosen Aufsaugung slawischen Wesens. Das Breslauer Bistum erlebte seine glänzendsten Tage seit seinem Bestehen, es zehrt von diesem Glanze bis heute.

Fünfter Abschnitt.

Der Bischof und die weltliche Gewalt im 13. Jahrhundert.

Das Ringen um Immunität[1] und Landeshoheit.

Gregor VII. hatte nicht umsonst gekämpft. War auch der Osten nur mittelbar an dem großen Duell zwischen Weltlich und Geistlich beteiligt gewesen, verloren und spurlos verschwunden waren die Ideen des Investiturstreites nicht. Die Geschichte der polnischen Kirche beweist, daß auch ihr die Begriffe von der kirchlichen immunitas und libertas, die sich im Laufe des 10. und 11. Jhs. merkwürdig gewandelt hatten und aus einem staatlichen zu einem staatsfeindlichen Institut geworden waren, welches die Sprengung des straffen Staatsverbandes bedeutete, nicht unbekannt blieben. Zeiten des Sturmes folgten Ruhe- und Atempausen, ganz entsprechend den Anlagen, Neigungen und Fähigkeiten der weltlichen und geistlichen Herrscher. Die Geschichte aber fügte das wunderbare Spiel, daß sich jeweils zwei Kraftnaturen gegenüberstanden, deren Kräftemaß fast gleichwertig war. Um so bedeutsamer mußte der schließliche Ausgang des jahrhundertlangen Ringens zwischen Papsttum und Kaisertum werden: das 13. Jh. brachte ihn endgültig zu Gunsten der Kirche. Denn die Kurie fand in dieser Zeit in Innozenz III. und IV. Sachwalter, welche jede Schmälerung kirchlichen Rechtes und Eigens mit vollem Erfolge zu wahren wußten. An diesem nun nahm das gesamte kirchliche Abendland teil, einschließlich des Gnesener Metropolitansprengels. Die Richtschnur und Losung: Freiheit der Kirche auf allen Gebieten von staatlich-weltlicher Gewalt! zierte auch das Banner der polnischen Kirchenfürsten. Ihr ärgster Feind war der zentrale polnische Einheitsstaat gewesen, welcher unter einem Herzog stand und von einem Willen

[1] Dieser Begriff wird hier in weitester Bedeutung verwendet, wie er auch im 13. Jh. in Übung stand. Insbesondere werden dazu auch alle jene von der Kirche zu erkämpfenden Gerechtsame gerechnet, welche E. Stengel: Die Immunität in Deutschland bis zum Ende des 11. Jhs. I (1910), 556, 558, so treffend „Trabanten der Immunität“ oder „Immunitätsverwandte“ genannt hat. Der Begriff „Kirchenfreiheit“ fließt oftmals damit zusammen. Gemeinsam beiden ist: Freiheit von weltlicher Gewalt auf allen Gebieten; vgl. auch H. Hirsch: Klosterimmunität (1913), 26 ff.; Stengel: Artikel „Immunität“ in „Religion in Geschichte und Gegenwart“ 3, Sp. 449 f.; E. Mack: Die kirchliche Steuerfreiheit in Deutschland seit der Dekretalengesetzgebung, Kirchenrechtliche Abh. v. Stutz 88 (1916); Schröder-v. Künßberg: R. G. I[6] (1919), 188 ff., 213 ff., 426 f., 614 ff.

geleitet wurde. Durch diese Gewalt war jede freiere Regung im Keime zu ersticken. Erst die Teilungen des Reiches gaben dem Emporkommen bisher niedergehaltener Gewalten Raum. Die Dezentralisation war zugleich eine wichtige Grundlage für den Sieg der Kirche in Polen. Vom Breslauer Bischof aber schweigen die Quellen des 12. Jhs. Kein Zeichen ist vorhanden, das auf einen Kampf oder Gegensatz zum polnisch-schlesischen Herzog deutete. Kraftlose oder wenig weltlich gesinnte Bischöfe werden sich auch in keinen Kampf mit der herzoglichen Gewalt eingelassen haben. Erst die markigen Bischöfe des 13. Jhs., welche auch der Kolonisation zum Siege im Bistumslande verhalfen: Lorenz, Thomas I. und II. haben ihre Lebenskräfte im Kampfe mit dem Herzogtum erprobt, bis das große Ziel, die Landeshoheit erreicht war. Der Kampf war ein stetes Hin- und Herwogen, ruhelos gleich einem Meere, welches beständig an dem Felsen nagt und spült, bis er, schließlich unterwaschen, ins Meer stürzt und nach kurzem Wirbel verschwindet. Ausdauer und Zähigkeit, Tatkraft und Unerschrockenheit waren Wiegengaben des Dreigestirns am Breslauer Bischofsstuhle. Das Erbe polnischer Zeit, welches ihnen überkam, war das engbegrenzte Gebiet der Ottmachauer Kastellanei samt Streubesitz. Ihr rechtlicher Stand wurde mit möglichster Schärfe zu erfassen gesucht. Eine große Zahl von Herzogsrechten blieb noch zu erkämpfen. Der schrittweise Verfolg wird in die Einzelheiten führen, aus welchen allein die Größe des Ergebnisses zu verstehen sein wird. Erfolg und Rückschlag, Sieg und Niederlage und neuerlicher Sieg lassen erst die Fähigkeiten der Menschen in ihrer ganzen Größe und Schwäche ermessen.

I. Bischof Lorenz und Herzog Heinrich der Bärtige.

Diese beiden Männer hatten durch zwei Jahrzehnte zu gleicher Zeit die Geschicke Schlesiens zu leiten. Sie waren einander an Kräftemaß ebenbürtig. Heinrich[1], obwohl ein Piastensproß, hatte durchaus deutsche Erziehung genossen, führte eine deutsche Gattin heim und kannte die Leistungsfähigkeit der deutschen Stämme. Ausnützung dieser Kraftquelle für sein Reich wurde ihm Regierungsregel. Daneben war sein weitausholender Plan auf die Schaffung eines, des untergegangenen großpolnischen Reiches angelegt; Polen über die unselige Kleinstaaterei zu erheben und Schlesien zum Herzen dieses neuerstandenen Reiches zu machen, war sein geheimster Wunsch. Diesen Bestrebungen mußte sich alles beugen und jeder andere Kirchenfürst hätte sich willenlos dem Befehle des Herrschers gefügt, welcher sich dazu noch als Gründer von Klöstern und Förderer des Christentums, umgeben und beeinflußt durch seine heiligmäßige Gattin Hedwig, einen Sonderruhm erschuf. Lorenz war jedoch aus wesentlich härterem Holze geschnitzt, ein würdiger Zeitgenosse Innozenz III. Wie so Lorenz gleich bei der durch die deutsche Einwanderung brennend werdenden Frage nach der Verpflichtung der Siedler zur Zehn-

[1] Grünhagen: Geschichte Schlesiens I (1884), 45 ff.

tung von Neubruchsland mit dem Herzog in argen Gegensatz geriet, war durchaus keine bloße Angelegenheit der Besiedlung. Daß es dabei vornehmlich um den Kampf der Kirche als solcher gegen die staatliche Gewalt für ihre Freiheit ging, ist aufzuzeigen.[1] Als Doppelnatur erschien Lorenz in seiner Regierung und Politik. Und doch war er es nur aus diesem Grunde. Die Rechte der Kirche dem Staate gegenüber waren streng abgegrenzt. Im allgemeinen standen der Staatsgewalt über die Kirche bis in das beginnende 13. Jh. erhebliche Rechte zu. Das Eigenkirchenrecht war längst als lästige Fessel erkannt und daher von der Kirche aufs heftigste bekämpft worden. Ließ nun der Bischof dem Herzog in der Zehntenfrage freie Hand, dann hatte er zugleich eine Stellung dem Staate gegenüber preisgegeben. Als ursprüngliches Recht der Kirche durfte es von der Staatsgewalt überhaupt nicht angetastet werden. Daher bewirkte die Entscheidung des Papstes nur eine verstärkte Forderung des Bischofs. Wenn der Kampf um die „ecclesiastica libertas" gelingen sollte, dann mußte auch in Kleinigkeiten der schärfste Widerstand geleistet werden, selbst wenn andere Interessen dabei für den Augenblick geschädigt wurden. Im geschlossenen bischöflichen Territorium konnte der Herzog beim besten Willen keine Schwierigkeiten bei der Zehnteneinhebung machen; deswegen beförderte hier Lorenz die Kolonisation, wo er nur konnte. Aber dort, wo es sich um die Zehnten der Kirche im Streubesitze und in der Gesamtdiözese drehte, mußte selbst die Besiedlung in den Hintergrund treten. Und wenn schließlich der Bischof durch Nachgeben den Kampf beigelegt hat, so war doch der Freiheit durch einen vorteilhaften Ausgang Genüge getan. So begreift sich die doppelte Einstellung des Bischofs zur Kolonisation. Alle Zehntenkämpfe auch der Zwanzigerjahre sind vorerst ein Kampf zwischen Staat und Kirche, dann erst ein Streit um die Besiedlung. 1226 betonte der Herzog ausdrücklich in

[1] Daß es hier um einen allgemeinen Machtkampf der päpstlichen Politik mit den slawischen Reichen des Ostens ging, beweist aufs deutlichste der Kampf, welchen in Böhmen der Prager Bischof Andreas mit König Przemysl Ottokar I. unmittelbar nach dem Laterankonzil unter kräftiger Stützung durch Honorius III. auf gesamter Front, auch wegen der Zehntenfrage, aufnahm; vgl. Krofta: Kurie a církevní správa, Č. čas. hist. 10 (1904), 257 ff. Papst Honorius schreibt am 22. Juni 1217 an König Ottokar unter anderen Klagpunkten: „. . . . decimas de tuo domanio non exolvis. Unde tam magnates, quam humiles regni tui, tuum sequentes exemplum, eas retinere pro parte maxima non formidant . . .", C. d. Boh. ed. Friedrich II, 134. Bischof Lorenz von Breslau war überdies Zeuge bei der Bestätigung der Rechte des Prager Bistums durch König Ottokar, 1221 Juli 22., eda. II, 205 (in S. R. 242 irrig 2. Nov.). Daß es sich vornehmlich um Neubruchzehnten in dem ganzen Streite handelte, macht Pöschl: Der Neubruchzehnt, Archiv f. kath. Kirchenrecht 98 (1918), 515, wahrscheinlich. Zu den Immunitätskämpfen und ihren Erfolgen in Böhmen vgl. auch E. Ott: Beiträge zur Rezeptionsgesch. d. römisch-kanonischen Prozesses in den böhm. Ländern (1879), 6 ff. Über die Weltherrschaftspläne Innozenz III. vgl. A. Hauck: Kirchengeschichte Deutschlands IV⁵ (1925), 715 ff.

seinen Klagen bei der Kurie, daß die Vorgänger des jetzigen Bischofs gewissen Klassen der herzoglichen Hörigen Zehentfreiheit gegen andere Entschädigung gewährt hätten. Jetzt werde auch dieses wieder aufgehoben. Das Streben des Bischofs Lorenz nach Lückenlosigkeit seines Zehentrechtes galt ihm als der erste Schritt auf dem Wege der Befreiung der Kirche und ihres Gutes.[1] Herzog Heinrich hatte bisher Zehentübertragungen vorgenommen, nicht freilich, ohne den Bischof um sein Einverständnis anzugehen.[2] Nur in der Zeit des Zwiespaltes mag er auch dies oft genug übergangen haben.[3] Aber gerade da zeigte sich ein Leck, welches der bischöflichen Gewalt bei größerer Erweiterung Schaden bedeuten konnte. Hier setzte daher des Bischofs Lorenz Verstopfungsarbeit erneut ein. In einer Urkunde von 1228[4], nach welcher der Herzog mit Zustimmung seiner Familienmitglieder eine Zehntenübertragung im Interesse des Leubuser Klosters vorgenommen und nachher um die Genehmigung durch den Bischof nachgesucht hatte, ergriff der Bischof die Gelegenheit, den kirchlichen Standpunkt, wie er durch das Laterankonzil von 1215 längst scharf gefaßt worden war, erneut geltend zu machen. Ob der Umstände zwar versöhnlich, dennoch keinem mißverständlich protestierte der Bischof nachdrücklich: „Cum inter ecclesias commutatio decimarum oritur, licet jus patronatus laici principes habeant in ecclesiis, tamen quia res spirituales sunt decime, digne pontificalis auctoritatis consensus exquiritur, quia non per principes, sed a pontificibus ecclesiis decime largiuntur." Die Zehntenvergabungen wurden demnach ausdrücklich als res spirituales dem Machtbereiche des Herzogs ungeachtet seiner Patronatsstellung entzogen. Der notwendige Kontrast in der Regierungszeit Lorenz', daß die Klöster vom Herzog freigebigst ausgestattet werden, während der Bischof lediglich hadernd mit dem Herzog zusammen gerät, ist auch aus diesem Beispiele zu entnehmen. Der Herzog ließ sich von dem ganz richtigen Gefühle leiten, daß mit dem Bischof eine ganz anders gewappnete Macht in den Schranken stand denn bei den einzelnen Klosteräbten, deren Besitz zerstreut lag und, gemessen am Bischofsgute, gering war. Überdies zuckten die Klöster keineswegs bei allen Regungen Roms mit zusammen.

Galten diese Kämpfe den allgemeinen Bischofsrechten in der Gesamtdiözese, so war auch das geschlossene Ottmachauer Kastellaneigebiet der Brennpunkt strittiger Fragen, welche insbesondere auf die Erwerbung herzoglicher Rechte abzielten. Ottmachau war das Kernland, die naturhafte Grundlage für die

---

[1] Daß gerade der Streit von 1226 lediglich die Kirchenfreiheit zum Kerne hatte, folgt eindeutig aus dem Lobe, welches Papst Honorius III. am 21. Mai 1226 dem Glogauer Propste Peter spendete, weil er unerschrocken und im engsten Verein mit dem Bischof wie eine Mauer für die Kirchenfreiheit eingetreten sei, Mon. vat. Polon. ed. Ptaśnik III, n. 27.

[2] S. R. 91, 333 usw.

[3] S. R. 332 (1328).

[4] S. R. 333; Knoblich: Lähn 235.

Erringung der Landeshoheit. An dem Maße und der Wichtigkeit der Eingriffe des Herzogs in das gesamte öffentlich-rechtliche und wirtschaftliche Leben insbesondere dieses Teiles des Kirchenbesitzes wird jederzeit der Fort- oder Rückschritt der Kirche auf dem Wege zur Landeshoheit ermessen werden können.

Die vornehmste Pflicht des Staates im Mittelalter, besonders dem hohen, war die Friedensbewahrung. Alle hiezu nötigen Maßnahmen gehörten zu den alleinigen Rechten des Fürsten: die Gerichtshoheit, ihre Ausbildung und Verwaltung, neben der Finanz- und Militärhoheit. War der Zehntenstreit für das Gesamtgebiet der Diözese entbrannt und das geschlossene Kirchenland verschont geblieben, so war es nun umgekehrt die Frage nach dem Maße der Sonderstellung der Ottmachauer Kastellanei, welche Herzog und Bischof erneut in Gegensatz brachte. Im slawischen Kastellaneigebiete waren die Rechte des Bischofs längst abgegrenzt, die Gerichtsbarkeit stand dem Bischof zu. Anders gestaltete sich die Lage beim Neulande, welches Lorenz in raschem Zuge um Neiße und im Bieletale aufwärts urbar gemacht hatte. Zunächst konnte überhaupt die Frage aufgeworfen werden, ob der Bischof berechtigt sei, neue Siedlungen anzulegen und ob das von ihm gerodete Land schon sein Eigentum sei oder ob nicht erst eine landesherrliche Genehmigung dazu eingeholt werden müßte. Die Quellen versagen unmittelbare Auskunft. Daß derlei Fragen jedoch im Gebiete der Möglichkeit lagen, beweist der große Kirchenstreit von 1284[1], in welchem gerade der Herzog betonte, der Bischof habe gar kein Recht an die neubesiedelten Waldgebiete gehabt, da alle Dörfer auf seinem Grund und Eigen angelegt worden seien. Was in den Achtzigerjahren mit fiskalischer Klügelei für den Herzog ein Anspruch wurde, hätte allein beim Anfange der Besiedlung mit um so größerem Rechte geschehen müssen. Denn wieder wie bei der Zehntenfrage ging es hier um eine weitreichende grundsätzliche Entscheidung. Für den Streubesitz liefert Ujest ein Zeugnis, daß der Bischof erst vom Oppelner Herzog die ausdrückliche Genehmigung zur Besiedlung seines Gebietes einholen mußte. Für das Neißer Land ist derlei wenigstens bei Dörfern nicht bezeugt. Wahrscheinlich jedoch ist, daß die Einwilligung des Herzogs entweder stillschweigend oder ausdrücklich mündlich gegeben wurde, da so Herzog Heinrich I., hätte er seine Rechte wider seinen Willen verletzt gesehen, in den steten Kämpfen mit dem Bischof schon längst Gelegenheit gehabt hätte, auch diese Unklarheit, wenn nicht anders, gewaltsam zu bereinigen. So verlautet nichts von irgend einer Einmischung des Herzogs in den Gebietsstreit des Bischofs mit dem mährischen Markgrafen Wladislaw Heinrich von 1222, was er doch getan hätte, wenn er der Ansicht gewesen wäre, daß es hier um ihm eigenes Herzogland gehe. Vielmehr scheint er der Überzeugung gewesen zu sein, daß der Bischof durch die Urbarmachung Besitz- und Eigentumsrecht erwarb und daß es lediglich eine den Herzog nicht berührende Aus-

[1] S. R. 1815.

dehnung des Kastellaneibegriffes bedeutete. Anders bei der Gerichtshoheit! Diese als wesentliches Merkmal der Landeshoheit konnte der Herzog dem Bischof nimmer auch über die im Verhältnis zu den einheimischen Opolebauern freien Siedler zugestehen, wenn er nicht überhaupt das gesamte neugewonnene Kirchengebiet, das „territorium Nyze" aus dem engeren Staatsverbande in ein loseres Verhältnis kommen lassen wollte. Denn auf die Frage, ob der Herzog gewillt war, dem neuen Siedellande eine dem als besonderes Patrimonium der Kirche bezeichneten Kastellaneigebiete von Ottmachau ähnliche oder gleiche Stellung einzuräumen, antworten die Tatsachen mit einem klaren Nein. Waren ja beide Gebiete auch sachlich geschieden, so daß der Herzog die Gelegenheit wahrnahm, sich im neuen, dem Bischof wesentlich tragfähigere Stützen gewährenden Neißer Lande einen entscheidenden Einfluß besonders bei der Hochgerichtsbarkeit zu wahren. Daher kam es auch allsogleich, kaum daß die neuen Siedlungen halbwegs gefestigt waren und die rein physische und manuelle Siedlerarbeit überwunden war, bei der Organisierung und Verwaltung der Rechtspflege zum Zwiespalte. Streitobjekt war die Einsetzung und Hochgerichtsbarkeit der Vögte, welche im Gegensatz zu den alten polnischen Kastellanen als Träger der öffentlichen Gewalt im neuen Weichbilde erschienen. Die niedere Gerichtsbarkeit als gewordene grundherrliche Pertinenz kam nicht in Frage, zumal ihre Ausübung durch den Grundherrn oder dessen Schulzen noch keine landesherrlichen Bestrebungen ermöglichte. Der Vertrag, welcher 1230[1] über die Blutbannleihe im Neißer Lande unter Vermittlung des päpstlichen Legaten Wilhelm, Bischofs von Modena, zustande kam, ist so wortearm, daß er über die weiteren Gründe und den unmittelbaren Anlaß nichts verrät. Nur so viel scheint festzustehen, daß der Bischof die Blutgerichtsbarkeit durch die Vögte ohne ihre Belehnung mit dem herzoglichen Blutbanne ausgeübt hat, d. h., daß der Bischof sich als die Quelle aller hochrichterlichen Gewalt betrachtete.[2] Dagegen behauptete der Herzog, die Hoch- und Blutgerichtsbarkeit samt ihren Einkünften stehe ihm allein zu. Der Ausgleich bestand schließlich darin, daß dem Herzog das Recht der Blutbannleihe und damit ein Hauptstück der Landeshoheit, die Gerichtshoheit, vorbehalten blieb, während jedoch der Bischof an der Einsetzung des Vogtes und an den Einkünften mitbeteiligt war. So sollte der Vogt — es gilt ausschließlich dem Landvogte des Neißer Weichbildes, welcher zu dieser Zeit auch die Stadtvogtei innehatte — sei es auf Zeit oder ständig, vom Bischof eingesetzt werden und dann, vom Bischof zum Herzog geschickt, von diesem den Blutbann erhalten. Die Absetzung eines nur auf Zeit bestellten Vogtes stand dem Bischof zu, bei dem dauernd bestellten war es nur durch Herzog und Bischof ge-

---

[1] Tzschoppe-Stenzel a. a. O. 290.

[2] Vgl. H. v. Voltelini: Königsbannleihe und Blutbannleihe, Z. f. Rechtsgesch., germ. Abt. 36 (1915), 290 ff. H. Hirsch: Die hohe Gerichtsbarkeit (1922), 173 ff. Im 12. Jh. setzte im Reiche das Streben der kirchlichen Reformpartei nach der eigenen Blutbannleihe, damit aber nach der Gerichtshoheit ein.

meinsam möglich. Ebenso waren die Einkünfte zwischen Herzog und Bischof geteilt. Durch dieses Kompromiß waren die Grundlagen für die Gerichtsbarkeit im Kirchenlande geschaffen. Der Herzog sah sein landesherrliches Recht gesichert, dem Bischof wurde deutlich, daß er noch nicht völlig frei sei.

Jedoch das Recht der Besiedlung des Landes und des Eigentums neuerworbenen Gebietes wurde auch hier nicht bestritten. Bei der Anlage von Städten scheint sich zwar der Herzog ein allgemeines Zustimmungsrecht vorbehalten zu haben — für einige Städte ist es aus der Folgezeit urkundlich bezeugt —, jedoch waren dabei militärische und gerichtshoheitliche Gesichtspunkte, keineswegs Eigentumsfragen die Beweggründe. Dennoch besaß der Bischof nach dem Vertrage dehnbare Rechte ob der dehnbaren Bestimmungen. Denn im wesentlichen durfte der Bischof den Vogt ein- und absetzen, sobald er auf Zeit bestellt war. Bei ihm aber stand es, immer einen zeitlichen Vogt einzusetzen, den er dann ohne weitere Zustimmung des Herzogs beseitigen konnte. Dabei erwuchs dem Bischof sogar noch ein zweites Gutes, daß der Vogt niemals erblich und dadurch eine konkurrierende Gewalt für den Bischof werden konnte, wie es den Immunitätsgebieten geistlicher Grundherrschaften im Reiche manchmal in höchst unangenehmer Weise widerfahren ist. Die Blutbannleihe aber wurde im Laufe der Zeit und bei der immer zerrütteteren Lage der herzoglichen Gewalt zu einer reinen Formsache.[1]

Bischof Lorenz hatte nicht alles erreicht, was seine Wünsche umspannten. Erfolge durfte er jedoch am Ende seiner Regierung verzeichnen, welche die weltliche Gewalt zwar nicht ausschalteten, aber wohl den Anstoß zu solcher Entwicklung gaben. Hatte er in der Zehntenfrage den Sieg davongetragen — die Kolonisten mußten ja doch zehnten, wenn auch in anderer Form —, so war er bei dem Blutbannvertrage nicht weit davon entfernt. Ist es ja Erfolg genug, daß der Herzog schon dadurch, daß er sich zum Vertragstische herbeiziehen ließ, anerkannte, es handle sich hier um eine Macht im Staate, die halb außerhalb seiner Machtsphäre lag und eine Art Fremdkörper bildete, der sich nicht mehr unterdrücken ließ, sondern nur durch weitgehendes Entgegenkommen in Gewährung von Freiheiten zu beruhigen und befriedigen war. Den halben Weg zur Landeshoheit hatte Lorenz zurückgelegt. Denn ihm war es geglückt, zum alten Besitz neuen zu erwerben und auf diesen öffentliche Rechte zu wurzeln, welche geeignet waren, bei ihrer Vervollkommnung einen Fürsten zu nähren und zu stützen.

[1] Wesentlich ruhiger war hinwieder die Entwicklung im Herzogtum Oppeln. War bei Ujest gleich von Anfang an keine Rede von einer Beteiligung des Herzogs bei der Einsetzung des Vogtes, so regelte er die durch die an das Bistum gekommene Stadt Steinau neu aufgeworfene Frage ganz im Sinne der Kirche. 1243 gab er dem Bischof die Macht, den Vogt in dieser Stadt ganz nach seinem Gutdünken zu setzen. Vom Bußgelde behielt sich der Herzog nur bei den von dem bischöflichen Vogt verurteilten Herzogsleuten den dritten Teil der Buße vor, Tzschoppe-Stenzel 281, 305.

II. Thomas I. und die Piastenherzöge.[1]

Dieses Bischofs Bestreben war es auch hier, den von seinem Vorgänger überkommenen Besitz nicht nur zu wahren, sondern vor allem zu mehren. Stand seine Siedlerarbeit monumental da, so bleibt seine Tätigkeit im Interesse der Gesamtkirche wie des geschlossenen Kirchenlandes gegen die Einschränkungsversuche der Herzöge keineswegs zurück. Gleich das erste Jahrzehnt seiner Regierung setzt mit einem kräftigen Auftakte ein. Nach wenigen Jahren scheinbaren Einverständnisses und der Ruhe zwischen beiden Gewalten entfesselte sich in der Mitte der Dreißigerjahre der nur vorübergehend gedämpfte Kampf mit dem altbewährten Kämpen Heinrich aufs neue. Vielleicht glaubte dieser, nun umso leichteres Spiel zu haben, als ein junger Mann auf dem bischöflichen Stuhle saß, während er schon die Würde des gereiften Herrschers als gewichtiges Pfand in der Politik einsetzen konnte. Das Einverständnis der geistlichen Fürsten in Polen und ihr gemeinsames Vorgehen trat immer offener zu Tage. Denn fast gleichzeitig erfolgte der Generalvorstoß der Kirchenfürsten gegen ihre Landesherren. Noch eben war Heinrich zu sehr in die polnischen Machtkämpfe verstrickt gewesen, als daß er sich gegen die Kirche als solche hätte wenden können. Gerade der Papst hatte ihm zu einer endgültigen Herbeiführung des Friedens die polnischen Bischöfe samt dem Breslauer zu Vermittlern vorgeschlagen. Doch kaum daß Heinrich mit diesen Schwierigkeiten fertig war, begann er der Kirche ihre Freiheiten wiederum zu kürzen, so daß schließlich Thomas I. gezwungen wurde, bei der Kurie arge Klage zu führen.[2] Der Gnesener Erzbischof war ihm mit seinen Beschwerden wegen der durch den Herzog angerichteten Kriegsschäden schon zuvorgekommen, so daß sich der Herzog plötzlich von einer geschlossenen kirchlichen Opposition beim Papste verklagt sah. Im Gegensatz zum Gnesener Erzbischof, bei welchem sich erst im Laufe des Streites das ursprüngliche Klagefeld zu den grundsätzlichen Problemen zwischen Kirchlich und Weltlich erweiterte[3], standen beim Breslauer Bischof die alten Hauptfragen

---

[1] R. Burandt: Die politische Stellung d. Bresl. Bistums unter Bischof Thomas I. (1232—1268), Oberschlesische Heimat V (1909), 80 ff.; B. Maydorn: Die Beziehungen der Päpste zu Schlesien im 13. Jh. (1882), 14 ff., Bresl. Dissert.

[2] S. R. 492; Les Registres de Grégoire IX p. L. Auvray II, n. 3084; Ptaśnik, Mon. Pol. vatic. III, n. 38. Potthast 10128; 1236 März 24: „ammirantes, quod nobilis vir Henricus, dux Zlesie, annullando Wratislaviensis ecclesie libertatem cujus augmento eo deberet reddi propitius, quo maiorem a Domino dinoscitur esse gratiam consecutus. . . . Insuper ipsi ab officialibus ducis ejusdem pro construendis vel reparandis castris ligneis, necnon pro succisione silvarum, que quasi labor perpetuus esse proponitur, in remotis partibus multo tempore detinentur. . . . Quid ultra? Dux idem et officiales sui tam liberos quam ascripticios ecclesie supradicte non solum pro voluntate judicant et compellunt solvere judicatum, immo ipsos in sumptibus propriis, quantumque longe extra sue terre terminos suus procedat exercitus, sequi castra compellunt. Aurifodinas in fundo constitutas ecclesie sibi dux idem usurpare temere non veretur. . . .“

[3] S. R. 493, 494, 515.

von Anfang an im Vordertreffen. Thomas betrat den Kampfplatz sogleich mit viel stärkerem Geschütz denn Lorenz. In diesem Streite fiel auch das erstemal das Wort von der „Wratislaviensis ecclesie libertas“, welche Heinrich überhaupt nicht anerkannte. Der Papst fügte zu den nachfolgenden Klagen des Bischofs ein bedeutsames „ammirantes“ hinzu. In der Tat war wie einst Lorenz auch Heinrich eine Doppelnatur. Auf der einen Seite begünstigte er unter dem Einflusse der frommen Hedwig alle kirchlichen Einrichtungen, machte den Klöstern reiche Schenkungen und hier bedrängte er den Breslauer aufs ärgste. Dennoch fand er es mit seiner religiösen Überzeugung und Gesinnung vereinbar, da er in dem Bischof nicht ausschließlich den obersten Kirchenfürsten seines Landes ersah, sondern daneben den gewaltig aufstrebenden Grundherrn, welcher möglichst viele öffentlich-staatliche Rechte zu absorbieren und sich von ihnen zu eximieren trachtete. Anhebt nun der Bischof, daß die überaus große Zahl der herzoglichen Boten und Gäste auf dem Hin- und Rückwege von den Kirchenleuten trotz ihrer Armut aufgenommen und mit dem nötigen versorgt werden müßten, ohne daß ein Unterschied gemacht werde: Alles unter dem Schilde der „iustitia“. Überdies müsse die nicht geringe Zahl der Jäger und Falkner erhalten werden. Wenn ihnen nicht alles nach Wunsch gegeben werde, dann beschimpfen und schlagen sie die Kirchenuntertanen, rauben ihre Güter, die Untertanen würden überdies noch mit einer Geldstrafe vom Herzog belegt, so daß schon mehrere Dörfer deswegen gleichsam zu einer Wüste geworden seien. Ebenso würden die Kirchenleute wider alles Recht durch Leistung von Geleits- und Gespanndiensten bedrängt. Ihre eigene Feldbestellung, durch welche sie ihre Familien ernähren, müßten sie deswegen oft im Stiche lassen. Überdies würden sie von den herzoglichen Amtleuten zum Baue der hölzernen Burgen herangezogen und zur Fällung der Wälder, die wie eine ewige Arbeit verlangt werde, in den abgelegenen Gegenden lange zurückgehalten. Schwere Strafe drohe allen, welche zu dieser Arbeit nicht erscheinen — eine Bestimmung, welche im Zeitalter der Kolonisation eine besondere Note erhält. Daneben würden sie zum Fischefangen mit den herzoglichen Fischern gezwungen. An den Pferden erleiden sie den größten Schaden durch die Boten, welche sie, ohne zu füttern, fast zu Tode reiten und keine Entschädigung dafür gäben. Jedoch den Gipfel erreichen die Anmaßungen des Herzogs, wenn er und seine Amtleute Freie wie Hörige der genannten Kirche nach ihrem Gutdünken richten und die Leute zwingen, ihm die Gerichtsgefälle zu zahlen. Zum Burgenbewachen auf eigene Kosten, wie lange immer das Heer außer Landes weile, seien sie gehalten. Der Herzog scheue sich nicht, die Goldgruben, auf dem Boden der Kirche gelegen, anzueignen. Dazu würden die Weltgeistlichen, Mönche und Laienbrüder vor das weltliche Gericht zitiert, wo sie dann von Laien abgeurteilt würden und Strafgelder zu zahlen hätten. Gehorchen sie nicht dem weltlichen Gerichte, dann würden ihre Güter wie von Verbrechern eingezogen, wenn es offen nicht gehe, dann unter irgend einem Vor-

wande. Ebenso würden Kanoniker, wie es jetzt einem geschehen sei, geächtet und gebannt.

Wahrlich, für einmal genug an Klagen, ein Blumenstrauß, welcher dem Herzog höchst unerwünscht gekommen sein muß. Mit Ausnahme des Oppelner Herzogtums erstreckten sich diese Beschwerden auf das ganze damals noch im ungeteilten Besitze Heinrichs befindliche Schlesien. Sie zerfallen deutlich in zwei Gruppen: die weltliche[1] und geistliche Immunität. Dort treten alle die Fäden zu Tage, welche noch zurückgeblieben waren aus der Zeit, als die Kirchenuntertanen Herzogleute waren, ehe sie von der Herzogsgewalt zum Teil eximiert waren, die letzten noch erheblichen Reste aus dem schier unerschöpflichen Reservoir des polnischen Lastenrechtes.[2] Alles deutet darauf hin, daß hier der Bischof hauptsächlich für die den Streubesitz der Kirche bewohnenden Kirchenuntertanen eintritt, da ihre Stellung in der Ottmachauer Kastellanei eine bessere war. Selbstverständlich ist, daß es nur um polnischrechtliche, also von der Besiedlung und dem deutschen Rechte noch unberührte Siedlungen gehen konnte. Diese waren jedoch keineswegs von all den aufgezählten Lasten befreit, was die Klagen des Bischofs nahelegen würden, nur das Übermaß in den Forderungen des Herzogs sollte getroffen werden. Nach Gerechtigkeit, nicht nach Befreiung von den Lasten wird gerufen. Die Ärmsten sollen nicht mehr denn die Reichen herangezogen werden. Anerkannt wird ein gerechtes Maß bei der Verpflichtung zum Geleite und der Stellung von Pferden, Burgenbau, Hilfe bei der Fischerei, in geringem Maße die Gerichtsbarkeit der herzöglichen Beamten, des weiteren Kriegsdienste, jedoch auf Kosten des Staates und nur für beschränkte Zeit. Eine zweite Gruppe von Klagen bezieht sich auf die Geistlichen und ihren Gerichtsstand. Es ist der Kampf um das Recht, welches unter dem Namen des privilegium fori bekannt[3] und schließlich zu Gunsten der kirchlichen Auffassung, daß kein Geistlicher dem weltlichen Gerichte zu stehen habe, ausgelegt und entschieden wurde. Die Schmiedung engerer Fesseln durch den Herzog war auf den hartnäckigsten Widerspruch der Kirche gestoßen. Denn nicht mehr genügte es der Kirche, im geschlossenen Besitze die Immunitäts- und Exemtionsrechte voll genießen zu können, die Diaspora sollte keineswegs zurückstehen.

Der Papst nun hatte den Äbten von Leubus und St. Vinzenz

---

[1] E. Mack: Die kirchliche Steuerfreiheit in Deutschland seit der Dekretalengesetzgebung, Kirchenrecht. Abh. v. Stutz 88 (1916), 128 ff., betont für Schlesien, daß es sich hier bei allen Kämpfen hauptsächlich um die Steuerfreiheit (wir möchten lieber und richtiger sagen: Lastenfreiheit) der Kirchenleute und nicht so sehr der Geistlichen selbst handelt im Gegensatz zum Westen, mit Recht.

[2] Diese Lasten waren, so wenig begreiflich es bei manchen auch ist, öffentlichrechtliche Leistungen, ähnlich wie im Westen, vgl. G. Weise: Staatliche Baufronden in fränkischer Zeit, Vierteljahrschr. für Soz. und Wirtsch. Gesch. 15 (1921), 341 ff.

[3] K. Harburger: Das Privilegium fori im deutschen Recht. Berl. Diss. 1915, 42 ff.; Abraham: Organizacya 228 ff.

wie dem Breslauer Archidiakon aufgetragen, den Herzog von diesen Klagepunkten in Kenntnis zu setzen und zu ermahnen, er möge von alledem abstehen. Jedoch wußte sich dieser geschickt zu benehmen.[1] Das geeignetste Mittel war, daß er sich zunächst den ernannten Schiedsrichtern entschlug und das leere Versprechen machte, er werde einen eigenen Boten nach Rom senden. Nichts dergleichen tat er, sondern fuhr im Verein mit seinem Sohne fort, die Kirchenuntertanen zu bedrücken. Ja, der jüngere Heinrich hatte sich sogar einen päpstlichen Brief „in gewöhnlicher Form" („in communi forma") zu erwirken verstanden, welcher gegen den Bischof und das Kapitel von Breslau gerichtet war. Der Herzog wurde aufgefordert, einen Prokurator nach Rom zu schicken, was er jedoch wieder nicht getan hatte[2], sondern er verschärfte seine Praxis gegen die Kirche noch durch Auflage einer unberechtigten Steuer. Eine zweite Kommission wurde ernannt, welche den Herzog, wenn es die Not erfordere, bannen sollte. Doch erlebte Heinrich nicht mehr die Notwendigkeit, sich in dieser Frage endgültig entscheiden zu müssen. Heinrichs gleich benannter und gearteter Sohn erhielt zwar bald zu Beginn seiner Regierung vom Papste eine körnige Mahnung[3], welche unter anderem mit der Ausgrabung seines Vaters aus geweihter Erde drohte. Dies scheint vorerst den jungen Heinrich nur noch mehr empört zu haben, denn Bischof Thomas fühlte sich selbst im Ottmachauer Lande nicht sicher und begab sich mit seiner „familia" nach Glogau[4], wo er gebannt lebte und nur durch Vermittlung eines Heinrichauer Mönches mit dem Kirchenlande zur Leitung der Geschäfte verkehren konnte. Jedoch muß sich Heinrich II. bald darnach gütlich mit den Gegner verglichen haben, vermutlich meist im Sinne der Forderungen des Bischofs. Denn schon einen Monat nach dem Erlasse des drohenden Papstbriefes urkundet der Bischof mit dem Herzog.[5] Bis zum Tode des Herzogs in der Schlacht bei Liegnitz scheinen Bischof und Herzog in gutem Einvernehmen gelebt zu haben.

Thomas hatte so die erste gefährliche Feuerprobe glücklich überstanden; aber auch die schwere Krise für das Bistum war vorläufig vorbei. Denn die Anbahnung eines zentralpolnischen Einheitsstaates von Schlesien aus war mit Heinrich II. zugleich zu Tode getroffen und für lange begraben worden. Nun setzte die Entwicklung unaufhaltsam ihren Siegeszug fort, welche dem polnischen Episkopat schon zu Beginn des Jahrhunderts von Vorteil gewesen war: die Klein- und Duodezstaaterei. Denn jetzt konnte es nur Teil-, keine Generalangriffe mehr wie unter Heinrich I. und II. geben. Getrennte Teile sind aber auch getrennt zu

---

[1] S. R. 509; Theiner, Mon. Pol. I, 31, 1237 Okt. 23.

[2] S. R. 511a; Theiner, Mon. Pol. I, 32, 1238 Jänner 13: „contra ipsam (ecclesiam) . . . immanius seviens et earum hominibus indebitam collectam imponens, extorsisti ab illis non modicam pecunie quantitatem in earumdem preiudicium et gravamen".

[3] S. R. 520; Theiner, Mon. Pol. I, 33; C. d. Maj. Pol. I, 554.

[4] Stenzel, Heinrichauer Gründungsbuch 131.

[5] S. R. 537, 1239 Juni 26. Die Bedenken, die dagegen Grünhagen: Gesch. Schles. I, Anhang 20, Anm. 1, hegt, teile ich nicht.

schlagen, zumal der Bischof oft genug Gelegenheit hatte, die bald auftauchenden Zwistigkeiten der Erben des großen Herzogtums Heinrichs II. geschickt auszunützen. Es beginnt damit jener Abschnitt, in welchem die einzelnen Kirchenuntertanen je nach den einzelnen Herzogtümern verschiedenartig frei oder unfrei waren[1], wie es schon vordem zwischen Schlesien-Breslau und Oppeln der Fall gewesen war, wo der Herzog dem Bischof am weitesten entgegenkam (z. B. bei Ujest, Kostenthal, Steinau usw.). Für dieses Herzogtum war das Privileg von 1241 [2] der Gipfel der Befreiungen der Kirchenuntertanen. Weitgehendste Steuerfreiheit, eigene Gerichtsbarkeit und erhebliche Beschränkung der Kriegsdienstleistungen waren die allgemeinen Begünstigungen, deren sich nur noch das Ottmachauer Kastellaneigebiet erfreute. Dennoch folgten allmählich auch die übrigen Herzogtümer wie Glogau, in welchem die Freiheit vielleicht in noch höherem Grade denn in Oppeln gewährt wurde, 1253 [3], was dann 1261 [4] nur um ein geringes be-

[1] Über den geringen, in Polen um das später zur Stadt erhobene Sduny liegenden Breslauer Kirchenbesitz und seine Rechte vgl. Burandt, Oberschles. Heimat 6 (1910), 77 f. Für die schlesische Entwicklung war er ohne Bedeutung.

[2] S. R. 565; Stenzel, B. U. 5: „..... Statuimus eciam, ut si quando communis collecta a tota terra pro nostris necessitatibus vel nostrorum successorum fuerit facienda, dicti homines ab ipsa sint immunes, sed in beneplacito erit dom. Wrat. episcopi, vel ab ipsis accipere, quod sibi visum fuerit, vel ipsis parcere secundum sue arbitrium voluntatis ... Jurisdicionem autem in hominibus villarum predictarum sicut in minoribus causis ita eciam in capitalibus volumus, ut idem episcopus liberam habeat, indulgentes, ut de penis ex judicio provenientibus nichil a predictis hominibus suis nostro nomine vel baronum nostrorum vel eorum, qui aliqua a nobis habent beneficia, aliquid exigatur." Durch den Vergleich mit dem, worüber sich der Bischof im Breslauer Herzogtum 1236 beklagte, erfahren diese Begnadungen erst die rechte Beleuchtung. Über das Kriegswesen vgl. später.

[3] S. R. 856, Tzschoppe-Stenzel a. a. O. 330. Die Kirchenleute im Herzogtum Glogau sind frei („immunes et liberi"): von povoz, podvoda, prevod, von Steuern (exactiones), den Angarien, u. zw.: preseca, Eisbrechen um die Burgen, Heereszügen außer Landesverteidigung, zum Großteil vom Burgenbau unter Aufsicht bischöflicher Amtleute, desgleichen vom Brückenbau, frei vom Herbergsrecht und der Verpflegung der Jäger, Vogel- und Biberfänger, der Boten und Gäste, vom Wach- und Hofdienst. Bei schweren Verbrechen, wo die Opole („vicinia") haftet, leisten die Kirchenleute nur proportional mit. Weder Freie noch Hörige werden vor irgend ein Herzogsgericht zitiert, noch zahlen sie dem Herzogsgerichte, wohl aber den Gerichten der geistlichen Grundherrn Strafgelder. Sogar Todes- und Verstümmlungsstrafen verhängen ausschließlich die bischöflichen Gerichte, nur zur Exekution des Urteils müssen sie den herzoglichen Beamten übergeben werden. Weiterhin erhält der Bischof und das Kapitel von Glogau — für dessen Güter gelten auch alle anderen Vergünstigungen — Jagdfreiheit, Fischrecht in der Oder und das Recht, Fischwehre wie auch Mühlen anzulegen. Die Reihe dieser Begnadungen darf sich fürwahr den Immunitätsprivilegien des Westens würdig an die Seite stellen.

[4] S. R. 1083, Tzschoppe-Stenzel a. a. O. 347: Einen Teil des prevod hatten sie nunmehr zu leisten. Proportionale Steuerleistung nur

schränkt wurde. Ebenso friedfertige und liberale Gesinnung legte plötzlich der Liegnitzer Herzog bei seinem Ausgleiche mit dem Bischof an den Tag, als er sich 1260[1] ähnlich dem Glogauer nur das Blutgericht für seinen Vogt und den dritten Pfennig „in signum dominii" vorbehielt. Eine Besteuerung der Kirchenuntertanen sollte nur in drei Fällen: bei Auslösung des Herzogs, einer Burg oder bei der Erkaufung des Abzuges eines ins Land gedrungenen feindlichen Heeres eintreten.

Breslau, der Kern des alten Herzogtums Heinrichs, obwohl es nur noch ein Rudiment seiner früheren Machtfülle war, ging auch in dieser epigonenhaften Entwicklung eigene Wege. Gesamtprivilegien wie von den übrigen schlesischen Herzogtümern liegen nicht vor.[2] Diese Ausnahme findet jedoch eine genügende Begründung darin, daß dieses Herzogtum den Hauptteil des Kirchenbesitzes in sich schloß, so daß durch derlei weitgehende Privilegien das Staatsgefüge bedenklich durchlöchert worden wäre. Boleslaus war überhaupt nicht nur der Nachfolger seines Vaters Heinrich II. auf dem Breslauer Herzogstuhle geworden, sondern vor allem der Vertreter der alten piastischen Politik gegen die Kirche. Diese Überlieferung war in den Mongolenstürmen nicht untergegangen; hatte ja Boleslaus diese Kämpfe vor seiner Thronbesteigung noch miterlebt. Während es mit den übrigen Fürsten keine ernsten Streitigkeiten, welche etwa zu einer Vermittlung der Kurie geführt hätten, gab, wurde gerade von seiten Boleslaus das Gleichgewicht und der Friede empfindlich gestört, zunächst 1248, ohne daß ein genauerer Anlaß bekannt wäre. Aus den nachmals beschworenen Bedingungen [3], welche den Herzog aus dem Banne lösten, ist zu

---

in drei Fällen: Auslösung des gefangenen Herzogs, einer Burg und bei Erkaufung des Abzuges eines im Lande stehenden Heeres. Todschlag und Straßenraub behält er sich „pro honore ducatus" zur Aburteilung vor. Aber wenn es sich nur um Kirchenleute handelt, dann hat die Kirche auch diese Fälle zu entscheiden. Nur wenn Herzogs- und Kirchenleute beteiligt sind, dann wird Gericht und Buße zwischen beide Instanzen geteilt. Das Jagdrecht auf den Kirchengütern wird auf die niedere Jagd beschränkt, beim Fischen sind die großen Netze ausgeschlossen. Mit Vorsatz verspricht der Herzog die Kirchengüter nicht betreten und belasten zu wollen.

[1] S. R. 1042, Stenzel, B. U. 21: Überdies verspricht er allen Kirchenleuten für sein Herzogtum Freiheit von allen Angarien und Perangarien, als da sind: preuod, pouoz, strosa, stan und alle anderen.

[2] Als solches kann auch nicht einmal ersatzweise der Vertrag zwischen Herzog Boleslaus II., Heinrich III. und dem Domkapitel zu Breslau über die Rechte der Kastellanei Militsch vom 1249 Juni 26 gelten (Tzschoppe-Stenzel a. a. O. 315 ff.). Den weitesten Raum nehmen die durch die besonderen örtlichen Vorbedingungen gegebenen Gerichtsverhältnisse ein. Nur nebenbei werden Zoll, Schenken, Marktrecht, beschränktes Jagdrecht („solum in tota castellania Miliczensi jus pertinet venacionis, quamvis eciam dux ibidem aliquando consueverit venari") erwähnt.

[3] Stenzel, B. U. 16, 1249 Januar 28: Er verspricht, Kleriker nicht mehr gefangen nehmen und verbannen und bei Vergehen sie nur vor bischöflichem oder anderem geistlichem Gerichte („in foro ecclesiastico")

ersehen, daß ähnliche Punkte wie 1236 und andere Immunitätshändel den Streitstoff abgaben. Die Kirche war aber gerade durch die allgemein europäische Entwicklung, insbesondere im Reiche und ob der besonderen Splitterungen in Polen so mächtig, das Herzogtum so schwach geworden, daß gegen den Papstspruch Innozenz' IV. Widerspruch nicht möglich war. Inzwischen hatte Boleslaus Mittelschlesien (Breslau) seinem Bruder Heinrich III. abgetreten, er selbst behielt sich Liegnitz, von wo aus er den Kampf fortsetzte. Zehentstreitigkeiten traten nun abwechselnd in den Vordergrund, welche bald ohne Zutun des Herzogs durch seine Leute wie 1249[1], bald von ihm allein hervorgerufen wurden. 1256[2] ließ er sogar den Bischof gefangen nehmen und auf grausame Weise in Haft halten. Daß damals Thomas in die Umwandlung des Feldzehnten in einen Geldzehent zur Lösung der Ketten gewilligt habe, ist unhistorisch. Die übrigen Herzöge standen dem Streite ferner, so daß die Kirche die ganze autoritäre Macht gegen Boleslaus anwenden konnte. Er wurde gebannt und gab schließlich nach, indem er sich zum Ersatze alles Schadens verpflichtete. Die Kirche hatte einen ihrer glänzendsten Triumphe in Schlesien gefeiert. Immer nachdrücklicher trat sie gegen die weltlichen Herren auf, jede neue Synode überbot sich in den Forderungen an die Staatsgewalt. Insbesondere wurde immer gebieterischer ganz dem Zuge der Zeit entgegen nach der Beibehaltung des Feldzehnten gerufen, welcher allmählich durch Malter- und Geldzehnten ersetzt worden war. Die Differenzierung der Immunitäts- und Exekutionsrechte in den einzelnen Herzogtümern war die geeignete gegnerische Linie, in welche ob der zahlreichen Ansatzstellen Breschen zu legen waren.

Am meisten Hindernisse gab es nach wie vor im Breslauer Fürstentume, in welchem das Neiße-Ottmachauer Land lag. Bei diesem mußte jeder Eingriff des Herzogs um so größere Bedeutung haben, als hier zugleich ein zusammenhängendes Territorium betroffen wurde und Sondergestaltungen vorkamen, welche in den anderen Herzogtümern nicht geforderte Neueinstellungen des Landesherrn notwendig machten. Die Kolonisation ward hier ein Probierstein für die gegenseitigen Machtbefugnisse, wie anderwärts das polnische Recht. Hat der Herzog irgend ein Zustimmungsrecht zur Besiedlung besessen und geübt?

---

verfolgen zu wollen. Das Patronatsrecht auf Niederkirchen soll ohne Verletzung der kirchlichen Immunität vom Herzog geübt werden („sine violacione inmunitatis ecclesiastice"). Allgemeine und besondere Steuern sollen Kirchenleuten und -gütern nur mit Zustimmung von Bischof und Baronen bei Landesnot — ist der Bischof allein der Verweigerer, dann befreit dies die Kirchenleute nicht — auferlegt werden. (Dies gilt aber nur für Boleslaus und Thomas I. persönlich.) Die Immunität aller geistlichen Anstalten soll unverletzt bleiben.

[1] S. R. 707, Stenzel, B. U. 18.

[2] Schulte: Thomas I. u. d. angebl. Umwandlung des Feldzehnten, Z. f. Gesch. Schles. 51 (1917), 117 ff.

Bei den Dorfsiedlungen wird nirgend, auch nicht im Streubesitze[1] mit einem Worte der Mitwirkung des Herzogs gedacht, selbst wenn der Bischof mehrere Dörfer zugleich vergab und wenn sie auf dem Grenzwaldboden ausgetan wurden.[2] Im Streubesitze des Kapitels jedoch behielt sich der Herzog auch bei Dörfern das Zustimmungsrecht vor.[3] Anders bei den bischöflichen Städten![4] Hier dürfte der Herzog ein Mitbewilligungsrecht immer geübt haben. Zuerst und in besonders kennzeichnender und gefärbter Weise ist ein solcher Akt bei Wansen bezeugt.[5]

„Nos, Henricus dei gracia dux Slesie, de assensu et beneplacito illustris ducis Bolezlai, fratris nostri senioris, concessimus reverendo patri Thome, Wratislawiensi episcopo, ex affectu bono, quem habemus erga ipsum et ecclesiam Wratislaviensem, cujus sumus patroni, ut in villa sua Wanzow possit locare civitatem et forum . . . .“ Lehrreich ist, in welcher Form Thomas diese Zustimmung in seiner 1252 [6] der Stadt gegebenen Aussetzungsurkunde zum Ausdrucke bringt: „Nos Thomas . . . notum facimus . . . quoad cum accedente benevolencia et consensu dilecti domini illustris ducis Silesiae et voluntatem receperimus et facultatem aedificandi forum in iure Teutonico et libertate in villa nostra Wansaw, quae est de antiquis nostrae ecclesiae patrimoniis, de ipsius principis beneplacito et approbatione expressa . . . .“ Die Zuziehung des Herzogs Boleslaus durch Heinrich ist noch auf seine führende Stellung im Herzogtume Breslau zurückzuführen. Doch scheint auch mitgespielt zu haben, daß die Herzöge Patrone der Kirche waren.[7] Damit klingt zugleich die Anschauung an, daß das Patronatsrecht an allen Herzogstiteln Schlesiens, nicht nur an dem Breslauer etwa haftete. Es wird demnach nicht allein das landesherrliche, sondern vornehmlich das im Eigenkirchenwesen wur-

---

[1] Dagegen war es in den übrigen Herzogtümern anders. In Glogau war auch bei Dorfaussetzungen die Einwilligung des Herzogs notwendig, vgl. S. R. 893: 1255 Juni 23: Herzog Konrad von Glogau gestattet dem Bischof Thomas, das Dorf Stobno zu deutschem Rechte auszusetzen, indem er sich allein ein Dritteil der Gerichtsgefälle vom Blutgerichte „pro honore ducatus et dominii“ vorbehält.

[2] S. R. 792, 750; 861: 1254 Januar 5: Der Bischof gestattet zugleich mit dem Herzog die Aussetzung eines Kapitelsgutes.

[3] Vgl. auch Ujest, wo 1222 der Herzog seine Zustimmung zur Aussetzung vorher gab, Tzschoppe-Stenzel a. a. O. 280.

[4] Unrichtig Maetschke, Z. f. Gesch. Schles. 59 (1925), 148.

[5] S. R. 710, Tzschoppe-Stenzel a. a. O. 320.

[6] S. R. 781, Oberschles. Heimat IV, 198, Anm.

[7] Es klingt wie Ironie, daß gerade jener Herzog, der stets mit der Kirche im Kampfe lag, Boleslaus, ebenso oft das Patronatsrecht und den daraus für sich ergebenden Schutz der Kirche im Munde führte, vgl. Stenzel, B. U. 17, 1249 Januar 28: „sed si quid in hujusmodi racione juris patronatus nobis fuerit faciendum, hoc faciemus . . .; res omnes nichilominus ecclesie sicut nostras proprias bona fide defendemus“ — hier darf zugleich an das Sinken des Eigenkirchenrechtes zum Patronat erinnert werden —; eda. 18: 1250: „Nos autem, recognoscentes quod racione jurispatronatus et causa salutis anime nostre ad custodiam Wrat. ecclesie tenebamur . . .“

zelnde patronatsrechtliche Moment in den Vordergrund gerückt. Thomas hinwiederum kümmerte sich um Boleslaus gar nicht, wiederholte auch nicht die Betonung der Patronatsstellung der schlesischen Herzöge, sondern kehrte vielmehr die der Kirche günstigere Seite des Verhältnisses von Geistlich und Weltlich in bezug auf den kirchlichen Grundbesitz hervor, indem er die Qualitäten eines alten Patrimoniums besonders hoch einschätzte. Durch diese Verquickung wird der Anschein erweckt, als sei die Zustimmung hauptsächlich ein Ausfluß des Patronatsrechtes gewesen. Daß aber tatsächlich nicht der Herzog als Patron, sondern als Herzog[1] das Bewilligungsrecht besaß und übte, ist unbestreitbar. Die Gleichstellung des vom Bischof angelegten „forum" und der herzoglichen wie ritterlichen „fora" will nichts Graduelles besagen. Bedeutsamer und vielsagender ist, daß sich der Herzog den Durchgangszoll und den 3. Pfennig von Kapitalsachen auf Grund des Neißer Blutbannvertrages vorbehält. So wird dieser Vertrag zur letzten Fessel. Seine Wirkung ist mehr die einer rechtlichen Anerkennung, denn einer faktischen Abhängigkeit. Daß der Bischof fast nur noch mit einem Fuße in der Schlinge der Staatsgewalt hing, beweist, daß er die Einhaltung der sonstigen Vorschriften der Urkunde, und zwar „salva reverentia debita Wratislaviensi episcopo iure dominii sibi in omnibus secundum debitum exhibenda" vorbehält. Ein „dominium", d. h. ein Herrschaftsrecht und -gebiet stehen also dem Bischof zu, wie auch der Herzog seinen ducatus nur „dominium" nennen konnte, ein Wort, dem allerdings räumliche und rechtliche, mit der Zeit sich grundsätzlich verschiebende Elemente innewohnen.[2]

Bei Zirkwitz wird in der herzoglichen Bestätigungsurkunde vom 12. März 1252[3] wieder darauf hingewiesen, daß es alter Kirchenbesitz sei. Einen bemerkenswerten Sonderfall bildet Patschkau. Vergeblich sucht man in dessen Gründungs- und Vogteiprivilege von 1254[4] eine Andeutung von einer Einmischung des Landesherrn. Dafür findet sich eine Konsensklausel des Domkapitels. Das Abweichen von der bisherigen Übung springt in die Augen. Denn obwohl auch Wansen und Zirkwitz uralter Kirchenbesitz waren, ist bei ihnen von einer Einwilligung des Domkapitels doch nirgends die Rede. Festzustellen ist hier, daß sich der Bischof

[1] Es geht dies auch schon daraus hervor, daß das Patronatsrecht des Herzogs ein durchaus am Boden des Herzogtums haftendes, dingliches Recht war, so daß es so oft teilbar war als das Herzogsland selbst. Es unterschied sich von dem Rechte anderer Grundherren gegenüber den auf ihrem Boden errichteten Kirchen in nichts. Ein Element der Landeshoheit, ein landesherrliches Recht war das Patronatsrecht nicht; vgl. auch, was Schmid: Das Recht d. Gründung u. Ausstattung von Kirchen usw. (1924), 130ff., 167, v. Brünneck gegenüber mit Recht feststellt.

[2] Vgl. unten 146ff.

[3] S. R. 790; Tzschoppe-Stenzel a. a. O. 325; vgl. Häusler: Geschichte des Fürstentums Öls (1883), 168; auch Zduny, das unter anderen Bedingungen ausgesetzt wurde, weist die herzogliche Bestätigung auf, Schulte, Z. f. Gesch. Schles. 38 (1904), 276ff.

[4] S. R. 864; Brosig, Oberschlesien IV, 84.

um des Herzogs Willen nicht gekümmert hat. Wenn auch die Urkunde erst eine Redaktion des Lokationsprivilegs darstellt, so waren doch die formelhaften, immateriellen Teile in beiden Urkunden gleich. Um so mehr vermißt man des Herzogs Zustimmung, als es sich hier um eine Verleihung der Vogtei (Stadt- und Landvogtei) zu Erbrecht, also um das handelt, wofür der Blutbannvertrag von 1230 das Wort „perpetuus" vorgesehen hatte. Denn der Satz „ut hec omnia ad ipsorum transeant heredes et in propriam a nobis habeant hereditatem . . . ." gilt ebenso für das Recht der Mühlenanlage, das Nutzungsrecht an den verschiedenen Bänken, wie für die hochrichterlichen Funktionen. Auch als Landesherr konnte Bischof Thomas keine anderen Befugnisse verleihen. Die einzige kanonistisch berechtete, einschränkende Macht ist hier das Domkapitel, nicht der Herzog. Die verworrenen, insbesondere finanziell zerrütteten Verhältnisse im Breslauer Herzogtum in den Fünfzigerjahren mögen hiefür eine Erklärung bieten, daß sich der Bischof freier, als ihm gebührlich, bewegte.

Schließlich wird bei Weidenau[1] das letztemal von der Zustimmung des Herzogs zur Aussetzung der Stadt berichtet. Heinrich III. führte damals nicht mehr die Regierung. Für Freiwaldau liegt kein Anhaltspunkt vor. Dennoch muß der Herzog unbedingt das Zustimmungsrecht zu einem Prärogative der landesherrlichen Gewalt gemacht haben, dessen ausschließliche Geltung jedoch auch in Zeiten der Schwäche vom Bischof durchbrochen wurde.

Daneben übte der Herzog noch andere aus dem alten ius ducale entspringende Rechte im engeren Kirchenlande. Hatte sich der Herzog noch bei Wansen den Durchgangszoll vorbehalten, so rührt von Boleslaw II. die ausdrückliche Zustimmung zur Einrichtung eines Jahrmarktes in Neiße von 1245[2] her, von welchem jedoch der Bischof alle Einkünfte, wie sie andere Märkte des Landes abwerfen, genießen sollte. Überdies wurden die Rechte des Bischofs beim Verkaufe von Waren weitgehendst geschützt. In andere innerstädtische Angelegenheiten mengte sich der Herzog nicht ein.[3]

Alle Rechte aber, welche mit der Landesverteidigung zusammenhingen, nahm er ähnlich in Beschlag wie die Hochgerichtsbarkeit. Denn beides waren Faktoren der Friedensbewahrung. Neben der Bewilligung zur Anlage der Städte, wobei militärische, judizielle, finanz- und handelsrechtliche Motive zusammenwirkten, lag das Verleihungsrecht zur Aufführung von Befestigungen in seiner Hand. Die für Neiße 1261[4] ausgestellte Urkunde lehrt ein Doppeltes. Wegen der großen Verluste, welche die schon an-

[1] Tzschoppe-Stenzel a. a. O. 411. Deswegen ist aber auch nicht als Erklärung für Patschkau, etwa anzuführen, daß dieses im geschlossenen Kirchengute lag.

[2] S. R. 626, Tzschoppe-Stenzel 306.

[3] Auch das Recht der Mühlenanlage stand dem Bischof zu, S. R. 1022.

[4] S. R. 1080; Tzschoppe-Stenzel a. a. O. 346.

gesiedelten und neuankommenden Bürger durch den Herzog erlitten haben, wird ihnen eine zehnjährige Freiheit von allen Abgaben an den Herzog verliehen, damit sie sich während dieser Zeit ihrer Angelegenheiten annehmen und sorgenfreier sein könnten. Die Stadt muß darnach unter des Herzogs Abgaben heischenden Forderungen arg gelitten haben. Über die Art der Abgaben und der „vexationes" verlautet nichts, was um so wichtiger wäre, als die in anderen Herzogtümern vorbehaltenen Herzogsrechte als heranzuzuziehende und Ersatz bietende Seitenstücke nicht in Betracht kommen. Neiße ist so eine vom Herzog schwer belastete Stadt, wohl auch deswegen, weil der Herzog ganz deutlich in ihr den Kristallisations- und Organisationspunkt der bischöflichen Streitkräfte für den Kampf um die Landeshoheit erkannte. Zur Sicherheit der Stadt dürfen sie Befestigungen anlegen, sei es durch Holzpalisaden (Planken), welche ihnen jetzt zur Verfügung ständen, oder durch Mauerwerk. Vom Herzog geht dabei die „benevolencia" aus, da es sich um eine Angelegenheit handelt, die auch „des Herzogs und des ganzen Landes Nutzen" berührt. Dem Bischof bleibt jedoch die Ausführung überlassen, denn er hat das „adjutorium" zu leisten. Bewilligung der Stadterbauung und Befestigung sind korrespondierende herzogliche Hoheitsrechte, deren Exekution jedoch dem Bischof durchaus anheimgestellt bleibt.

Allgemeineren Charakters, aber für das Neiße-Ottmachauer Land vollgültig und Wichtiges ergänzend, ist der Inhalt einer Urkunde von 1266.[1]

Der Bischof hatte bei der Vermählung einer Herzogstochter für sie eine Steuer in seinem Lande einheben lassen, nicht jedoch, wie man erwarten könnte, weil er dazu verpflichtet war, sondern „de speciali gracia ac spontanea voluntate". Dabei handelt es sich also um eine freiwillige Steuer, die außerordentlicher Natur ist, eine Handlungsweise des Bischofs, welche für freundschaftliche Beziehungen zum Herzog spricht. Über das Ausmaß der allgemeinen Steuerpflicht wird erst die Zeit Thomas' II. Aufklärung bringen. Militärischen Anstriches ist die andere Hälfte der Urkunde. Die Verpflichtung der Bischofsleute zur Heerfahrt bei Landesverteidigung liegt ihr zu Grunde. Nun hatte aber Heinrich III., als er seinem älteren Bruder Boleslaus II., welcher von Konrad gefangen genommen war, zu Hilfe kommen wollte, auch das Kontingent des Bischofs zur Heerfahrt entboten. Dieser hatte keine Folge geleistet. Dadurch wurden nach des Herzogs Ansicht die Bischofsleute straffällig. Jedoch sieht er es nach ob der vom Bischof bewilligten außerordentlichen Steuer. Daß die Bischofsleute nur zur Landesverteidigung verpflichtet waren, findet später noch deutlichere Beweise.[2] Daß hier der Bischof Hilfe versagte, war mehr denn gerecht. Denn in diesem Falle handelte es sich höchstens um einen der zahlreichen Familienzwiste in der Piastenfamilie, der wahrlich nicht als Bedrohung

[1] S. R. 1234; Stenzel, B. U. 31.

[2] Die Bestimmungen von 1236 (S. R. 492) lassen diesen Punkt ziemlich unklar.

des Landes gewertet werden konnte. Der Herzog faßte daher den Begriff „Landesverteidigung", wie nachmals sein Sohn Heinrich IV., in einem recht schiefen und unrichtigen Sinne auf.

Inzwischen war Heinrich am 3. Dezember 1266 gestorben. Thomas hatte mit ihm nie einen ernsteren Konflikt zu führen gehabt. Heinrich hat das Streben des Bischofs nach größerer Freiheit nicht gewaltsam zurückgedämmt.[1] Vieles wurde gegenseitig stillschweigend hingenommen, woraus zu geeigneter Zeit Recht werden konnte. Der Herzog begnügte sich mit einer nominellen Anerkennung der Landeshoheit, was bei der Gerichts- und Militärhoheit zum Ausdruck kam. Der Bischof aber verordnete im Bistumslande „iure dominii".[2] Nannte doch der Herzog selbst das Neiße-Ottmachauer Land „sua (sc. episcopi) terra".[3] Jedoch war Thomas noch nicht am Ende seiner Tage. Gerade in seinem letzten Jahre sah er plötzlich sein ganzes Werk fast in ein Nichts zergehen. Denn Nachfolger Heinrichs III. sollte sein unmündiger Sohn Heinrich IV. sein, für welchen jedoch sein Oheim Wladislaw, der 1265 zum Erzbischof von Salzburg gewählt worden war, die vormundschaftliche Regierung bis 1270 führte. Sein Emporkommen hatte er einer Adelsklique zu verdanken. Piast, Bruder der regierenden Herzöge Schlesiens, war er ein mit reichlichen geistlichen Würden ausgestatteter Fürst, der sich als päpstlicher Legat in Schlesien schon bekannt gemacht hatte. Umso leichter glaubte er nun als vollwertiger Erbe, der er war, das Breslauer Herzogtum, wie es seinem Bruder Heinrich III. zugestanden hatte, in Besitz nehmen zu können. Widerstand dagegen hatte er von allen Seiten zu gewärtigen. Besonders seine eigenen Brüder waren die Widersacher. Aber auch den Breslauer Bischof vermochte er durch sein Vorgehen nicht zum Freunde zu gewinnen. Denn eine seiner ersten Taten war die Aufhebung der Sonderstellung des Kirchenlandes und doch war er der hochgestellte geistliche Würdenträger! Ihm mag die Form, in welcher Heinrich III. das Bischofsland belassen hatte, viel zu locker und außerstaatlich erschienen sein. Eine feste Stellung sich hier im geistlichen Territorium Breslaus zu schaffen, um seinen Brüdern stehen zu können, mag ein ihm naheliegender Grund gewesen sein. Kaum war er aus Salzburg in Schlesien eingetroffen, erlaubte er sich Übergriffe im Ottmachauischen, über welche eine Urkunde Herzog Konrads von Glogau vom 3. Februar 1268[4] unterrichtet. Der Inhalt ist für die Erkenntnis der Auffassungen von schon seit

[1] Thomas wagte sogar kampfeslustige Töne anzuschlagen, wie in der Lokationsurkunde für die Walgasse um St. Moritz in Breslau 1266 März 15, wo er folgende drohende Formel gegen den Herzog gebrauchte: „ipsum scultetum et suos villanos . . . ab omni praecepto ducali et quam plurimis serviciis eius nos defendere eos obligamus", C. d. Sil. XIV, 48.

[2] S. R. 1168, 1263 Aug. 31: spricht der Bischof von „saluo iure nostro, quantum ad dominium nostrum in collectis et aliis iuribus domino pertinentibus et mandatis honestis", Stenzel, Jahresber. 1839, 301 ff.

[3] Stenzel, B. U. 31.

[4] S. R. 1290, Stenzel, B. U. 34.

dem Bistumsursprung bestehenden, aber auch sich stets wandelnden Institutionen zwischen Geistlich und Weltlich programmatisch. Konrad[1] schreibt Bischof Thomas, er habe erfahren, daß sich sein Bruder Herzog Wladislaw, der zugleich Erzbischof von Salzburg sei, schwere Eingriffe im Patrimonium des heiligen Johannes, das ist im Ottmachauer Gebiete, erlaubt habe, in welchem er sich bemühe, gewisse Länder zu erwerben und gegenüber den Untertanen und Orten des Bischofs gewisse Rechte und Dienste zu besitzen. So zwinge er die Leute, Heeresfolge zu leisten, wenn zwischen diesem (Wladislaw) und ihm (Konrad) oder Herzog Boleslaus ein Streit entstehe. Unter diesen Verhältnissen befehle der Herzog dem Bischof, daß er in keinem der genannten Stücke Herzog Wladislaw entspreche. Eine Schenkung der Vorfahren, die so offenkundig dem hl. Johannes gemacht worden sei, könne weder durch Wladislaw noch durch irgend wen anderen rückgängig gemacht werden. Denn er besitze kein irgendwie geartetes Sonderrecht, da ja das Patrimonium immer sondergestellt gewesen sei. Niemals sei es bei den Teilungen der Piastenherzöge mit genannt worden. Es wäre jetzt für ihn (Konrad) und Herzog Boleslaus eine Teilung, bei welcher das Patrimonium des hl. Johannes, nämlich das Ottmachauer Gebiet, ganz zum Anteile Wladislaws oder des Neffen Heinrich fiele, unbillig. Deswegen werde der Bischof, so erwartet Konrad bestimmt, ohne Einwilligung aller Patrone in diesem Falle nichts unternehmen.

Zunächst verbreitet sich über die inneren Verhältnisse im Piastengeschlechte ein merkwürdig fahles Licht, Eifersucht auf allen Gebieten, daß nur ja nicht der andere einen Fuß breit mehr besitze. Scheint es so, dann wird selbst ein Bündnis mit dem in diesem Jahrhundert schon zum natürlichen Feinde des Staates gewordenen Landesbischof nicht gescheut. Diese Urkunde erfloß aus einem Bruderstreite, in welchem Besitz als Beute winkte. Auf der einen Seite gewaltsame Überschreitungen, auf der anderen dringende Wünsche. Die Wahrheit und das Recht waren keineswegs Führerinnen. Bunt gemischt steht Wahres neben Falschem. Die Feststellung, das Ottmachauer Gebiet sei das „patrimonium speciale", ist aus der Besitzentwicklung des Bistums erwiesen. Daher verkündete auch Bischof Thomas in diesem Jahrzehnte[2], „daß das Ottmachauer Land eine besondere Kastellanei („castellania specialis") des Breslauer Bistums sei, übertragen dem hl. Johannes schon bei Begründung des Christentums" (in Schlesien). Damit will durchaus nichts über den Zeitpunkt der Schenkung ausgesagt sein, aber selbst in den regierenden und führenden Kreisen war dieser längst unbekannt und nur eine große, weite Spanne Zeit im Bewußtsein lebendig.

Bedeutend zweifelhafter war es schon, wenn Konrad die gesamten schlesischen Herzöge als „patroni" an dieser Stelle ins

[1] Die Stellung Konrads in dieser Angelegenheit verkennen Grünhagen-Markgraf: Lehens- u. Besitzurk. II, 198, wo die Urkunde neuerlich abgedruckt ist.

[2] S. R. 1168 (1263).

Treffen führte. Das Eigenkirchen- und nachmals das Patronatsrecht kam, wie schon gezeigt wurde, ursprünglich dem einen Herzog zu. Bei den Teilungen nun konnte strittig werden, wem das Patronatsrecht gegenüber der Breslauer Diözese zufalle, ob es an dem Kernlande, dem Breslauer Herzogtume hafte oder teilbar wie das einheitliche Herzogtum sei. Dieser letzte Weg ist ob der Verdinglichung des Patronatsrechtes eingeschlagen worden. Denn schon bei der Aussetzung von Wansen bezeichneten sich Heinrich III. und Boleslaus II. als „patroni". Es fehlte damals Konrad, welcher jedoch noch nicht selbständig die Regierung führte, und der Oppelner Herzog. Diese Frage hängt innigst zusammen mit der weiteren Behauptung Konrads, das Patrimonium sei sondergestellt und bei Teilungen niemals genannt worden. So richtig der erste Satz, so falsch der zweite. Über die Sonderstellung gerade des Ottmachauer Landes wurde bereits gezeigt, daß es am weitesten außerhalb des sonstigen Verfassungsrahmens des polnisch-schlesischen Herzogtums getreten war. Für die richtige Wertung der zweiten Streitthese Konrads ist ein entwicklungsgeschichtlicher Rückblick auf die territoriale Zergliederung Schlesiens lehrreich. Der Diözesansprengel wie der Kirchenbesitz lagen mit geringen Ausnahmen in dem im 12. und 13. Jh. herausgebildeten Schlesien.[1] Heinrich I. hatte das Herzogtum zugleich mit dem größten Teile Polens als Einheitsreich besessen. Nach der kurzen Regierung seines Sohnes Heinrichs II. wurde 1241 der Grund zur Teilung gelegt, welche allerdings wegen der Unmündigkeit der Erben erst später eintrat. Boleslaus besaß noch eine gewisse Senioratsstellung, bis er dann 1248 und 1253 an Heinrich und Konrad die einzelnen Anteile herausgab. Heinrich erhielt Mittelschlesien (Breslau), Konrad Glogau, Boleslaus behielt sich Liegnitz. Ein vierter Bruder, der oben genannte Wladislaw, sollte in Heinrichs Gebiete erbberechtigt sein. Unter diese Herzöge war nun auch wie der Besitz, so das Patronatsrecht für den in ihrem Gebiete liegenden geistlichen Besitz geteilt. Als selbständiger Zweig bestand aber auch Oppeln, das dennoch zum geographischen und im 12. Jh. auch politischen Begriffe des schlesischen Herzogtums gehörte. Obwohl Boleslaw der Lange auch dieses Gebiet besessen und es seinem Sohne Jaroslaw vererbt hatte, nach dessen Tode es wieder an ihn heimfallen sollte, so eroberte es doch Mesko von Ratibor im Jahre 1201. Seit damals bestand nun neben der eigentlichen Breslauer Linie der oberschlesische Piastenzweig ungestört, auch als die mittel- und niederschlesischen Brüder zur Herrschaft kamen. Und auch die Oberschlesier haben das Patronatsrecht besessen. Verfügte ja der Bischof gerade in diesem Herzogtume über das ansehnliche Gebiet von Ujest. Alle Fürsten Schlesiens besaßen demnach das Patronatsrecht, das durch diese Zersplitterung jedwede Bedeutung eingebüßt hatte. Alles kam darauf an, was mit dem Kirchengute bei den Herzogtumsteilungen geschah. Nach der Aussage Konrads sah es aus,

[1] J. Jungnitz: Die Grenzen des Breslauer Bistums, Darst. und Quell. 3 (1907), 1 ff., samt Karte.

als sei das Ottmachauer Gebiet immer Gesamtbesitz aller Herzöge gewesen. Dem widerspricht die gehandhabte Praxis. Als Schlesien zunächst zwischen Heinrich I. und dem Oppelner zweigeteilt war, wurde der Neißer Blutbannvertrag geschlossen, welcher einzig dem Herzog Heinrich Rechte und Einkünfte in diesem Gebiete sicherte. Ebenso wurden Regierungshandlungen in der Folgezeit während der Brüderherrschaft nur immer von dem ausgeübt, der das Herzogtum Breslau besaß, so zuerst durch Boleslaus, welcher zur Einrichtung des Jahrmarktes seine Zustimmung gab, dann durch Herzog Heinrich bei der Aussetzung der Städte, Gewährung des Befestigungsrechtes usw. Es unterliegt demnach keinem Zweifel, daß das Ottmachau-Neißer Land immer, wenn auch nicht ausdrücklich zugewiesen, einem Teilherzogtum, und zwar dem Breslauer angehörte, ebenso wie der Streubesitz der Kirche. Das Kirchengut war durch die politische Teilung in ebenso viele Sondergebiete zerfallen, wie das einheitliche Herzogtum Schlesien in Teilfürstentümer, so daß auch jede Regelung von Geistlich und Weltlich in den letzten Jahrzehnten im territorialen, nicht mehr zentralen Sinne, geschehen war. Die Sonderstellung des Kirchengutes war in den einzelnen Herzogtümern aufrecht erhalten worden, was für das Herzogtum Breslau eine große Belastung bedeutete, da nun das Mißverhältnis zwischen geistlichem und weltlichem Besitz schreiend zu Tage trat. Wahr bleibt nur soviel an Konrads Behauptung, daß das Neiße-Ottmachauer Land in sich niemals politisch geteilt, d. h. in zwei, verschiedenen Herzogtümern angehörende Teile gespalten war. Denn als Ganzes gehörte es immer zu Mittelschlesien. Es überrascht, daß Konrad in solch klarer Weise über Patrimonium und Patronat spricht, in einer Zeit, in welcher dieses Institut längst in Mißkredit gekommen war, bei der geistlichen Partei vorerst. Denn das, was Boleslaus Chrobry noch genannt werden konnte: aduocatus ac defensor ecclesie, wäre für die Piasten des 13. Jh. geradezu Hohn gewesen. Aber es wird noch einmal begegnen, daß gerade dann, wenn es um einen endgültigen Besitz von Kirchenland ging, dieser antiquierte Rechtstitel aufgefrischt wurde. Wladislaw und Heinrich IV. waren die ersten Anwärter als Obereigentümer, mit den übrigen Teilherzögen hing es in nichts zusammen, so daß die überhastige Forderung Konrads an Thomas auf wesentlicher Verwirrung tatsächlicher Verhältnisse beruhte, womit irgend ein Stück Landes herausgeschlagen werden sollte.

Eine andere Berechtigung hatte Konrads Klage, daß Wladislaw sich durchaus ungebührende Rechte im Ottmachauischen anmaße, obwohl darüber Beschwerde zu führen Sache des Bischofs, nicht Konrads gewesen wäre, der in seinem Territorium die Rechte und Freiheiten der Kirchenuntertanen ohne Einrede seiner Brüder festsetzte. Neid und Furcht vor einem übermächtigen Bruder wurden so die treibenden Kräfte für Konrad.

In der Sache wollte Wladislaw gewisse Gebiete im engeren Kirchenlande erwerben. Dazu war er nicht berechtigt. Denn im Begriffe des Patrimoniums lag es, daß dies vollwertiges Eigentum

der Kirche war, dessen sie sich entäußern konnte durch Kauf oder Tausch. Wladislaw wollte entweder Güter der Kirche an ihm ergebene Leute bringen oder sich dadurch Geldmittel verschaffen. Eine Erweiterung der noch auf diesem Territorium lastenden Pflichten des polnischen Rechtes hatte er überdies im Sinne. Die Kriegsdienstleistung der bischöflichen Mannen wurde neuerdings umstritten. Diesmal glich alles aufs Haar dem wenige Jahre vorher geschehenen Ereignisse. Hier wie dort handelte es sich um einen Familienzwist unter den Piasten. Hier wie dort trachtete ein Bruder gegen den anderen die bischöflichen Leute ins Treffen zu führen. Hier wie dort wiedersprach diese Forderung den Privilegien und Gewohnheiten des Bistumslandes, das nur zur Landesverteidigung verbunden war. Wladislaws Gebaren stellt demnach eine empfindliche Störung der Ruhe und Freiheiten im Neiße-Ottmachauer Lande dar, wogegen Widerstand am Platze gewesen wäre.

Die Richtung, in welcher die weitere Wegnahme bischöflicher Rechte im Neißer Lande fortschritt, weist die Urkunde Wladislaws vom 28. April 1268.[1] In ihr verleiht er Reymbold Weleschussel (er war der Sohn Vitigos), dem Vogte der Stadt Ziegenhals, den dritten Pfennig „unsers Herzogtums", welcher mit Recht ihm, dem Herzog zustehe, in der Stadt und in den Dörfern Langendorf, Ludwigsdorf, Kunzendorf, Endersdorf, Arnoldsdorf, Lichtenberg, Niklasdorf und Kohlsdorf (?) zu dauerndem Besitze, so zwar, daß er dafür mit einem gerüsteten Rosse dem Herzog zu dienen habe. Die Berechtigungsfrage zu alledem ist nicht leicht zu beantworten. Der Blutbannvertrag von 1230 war die Grundlage für alle vogteilichen Verhältnisse im Kirchenlande. Der Vertrag selbst spricht von Neiße und dem Territorium Neiße. Darunter ist jedoch in dieser Zeit (1230) lediglich das Neißer Weichbild zu verstehen. Anderseits wäre es natürlich und folgerichtig gewesen, wenn jede Stadt des Kirchenlandes sich nach der Hauptstadt gerichtet hätte.[2] Dieser Ansicht scheint Wladislaw mit Recht gewesen zu sein. Denn „nostrum tercium denarium nostri ducatus, qui de iure nobis cedit", vergibt er dem Ziegenhalser Vogte. Das Streben geht dahin, militärische Kräfte aus dem Lande zu ziehen, um sich gegen einen Angriff seiner Brüder zu schützen. Der dritte Pfennig wird dem Vogte förmlich als Prämie ausgesetzt. Zu der schon abgeschlossenen Urkunde wurde dann noch ein weiteres Lockmittel hinzugefügt, daß nämlich Reymbold und seine Brüder allgemeine Landessteuern, wenn irgendeinmal solche eingenommen werden sollten, diese von ihren eigenen und Lehengütern zu ihrem Nutzen verwenden sollten. Gratien auf Gratien häufte der Herzog, nur um sich Parteigänger zu schaffen. Wladislaw, im Bischofslande als Usurpator auftretend, trachtete dem Manne, welcher Heger und Pfleger seines Landes durch volle 36 Jahre gewesen war, die Lehensmannen, welche er selbst reichlich dotiert hatte, abspenstig zu machen und durch größere Versprechungen und Befreiungen

---

[1] S. R. 1296, gedr. Schulte, Oberschles. Heimat IV, 188.

[2] In Wansen wird diese Übung 1250 neuerdings unter Berufung auf Neiße statuiert, Tzschoppe-Stenzel a. a. O. 320.

von Dingen, welche er nicht unbestritten besaß, auf seine Seite zu ziehen. Kraß tritt dieses Bestreben zu Tage, wenn man die erst fünf Jahre vorher durch Thomas gegebene Vogteiurkunde für Ziegenhals daneben hält.[1] Vitigo, welcher unter den vier Brüdern allein die Blut- und Hochgerichtsbarkeit als iudex verwaltete, erhielt ein Drittel der Gerichtsgefälle, der Bischof aber zwei Drittel. Ebenso flossen dem Bischof vom Zinse der Hufen und Hausstätten zwei Drittel zu, und zwar dies alles „saluo iure nostro, quantum ad dominium nostrum" gehört. Diese Bischofsurkunde steht auf dem Standpunkte, daß der Herzog aus Ziegenhals überhaupt keine Gerichtsgefälle bezieht, daß also hier nach bischöflicher und auch Heinrichs III. und dessen Vorgänger Auffassung der Neißer Blutbannvertrag nicht galt. Diese beachtliche Erkenntnis, welche sich insbesondere noch in der Herausarbeitung der Landvogteiverfassung auswirken wird, beleuchtet das Verhältnis des Landesherrn zum Bischof doch eigenartig. Wie weit dann noch die herzogliche Blutbannleihe für den Ziegenhalser Vogt nötig war, muß dahingestellt bleiben.

Wladislaw nun ignoriert den Bischof völlig. Bei ihm gehören dem Vogte zwei Drittel von vornherein, das letzte Drittel, welches er sich vorbehalten wollte, wird vollends dazugehäuft, der Bischof ist ausgeschaltet.

Daß sich Wladislaw mit seinen Ansprüchen auf glatte und abschüssige Bahnen begeben und sich in Widersprüche verstrickt hatte, muß er selbst erkannt haben. Denn schon zehn Tage später[2] ließ er sich zu einem Vergleiche herbei, in welchem z. B. von Ziegenhals kein Wort stand. Überdies behauptete er plötzlich, der Streit mit Thomas sei wegen der Neißer Vogtei entstanden. Für solchen Fall war aber der Bischof bestens durch Heinrichs I. Blutbannvertrag gedeckt. Diesen produziert er denn auch Wladislaw, welcher daraus entnimmt, daß dem Bischof das Verleihungs- und Einsetzungsrecht des Vogtes, dem Herzog aber nur bei Hochgerichtsfällen der dritte Pfennig zustehe. Durch diesen überaus kläglichen Rückzug Wladislaws war allen Forderungen und weiteren Eingriffen im bischöflichen Territorium die Spitze abgebrochen. Er gibt denn auch eine brüchige Stellung nach der anderen auf. So hatte er, noch ehe der Vertrag geschlossen wurde, seinen Ritter Ecrich, den Sohn des bischöflich Olmützer Truchsessen Herbord von Füllstein, zur Entgegennahme des dritten Pfennigs bestimmt. Nichts ungelegener als eine Art herzogliches Aufsichtsorgan in Neiße war Bischof Thomas. Als daher Wladislaw auf dessen ausdrücklichen Wunsch den Auftrag an den Ritter zurücknahm, schlug er zur neuerlichen unangenehmen Überraschung des Bischofs Cunczo, den Vogt von Münsterberg, zum Sammeln vor. Durch einen geschickten Gegenzug machte jedoch Thomas diesen unschädlich, da er ihn kraft seines Rechtes zum Vogte bestellte, bis Wladislaw aus Salzburg zurückkehre; dann solle es

---

[1] S. R. 1168.

[2] Tzschoppe-Stenzel a. a. O. 369, 1268 Mai 7.

dem Bischof freigestellt sein, diesen ab- und einen anderen nach Vorschrift des Privilegs einzusetzen. Damit aber hatte Thomas drei Wochen vor seinem Tode nochmals einen glänzenden Sieg gegenüber der landesherrlichen Gewalt errungen. Schade, daß er gerade jetzt ins Grab steigen mußte. Dieser Augenblick war einer der wenigen dieses Jahrhunderts, in welchem an die Möglichkeit der vollen Landeshoheit gedacht werden konnte. Als Unglück ist von diesem Standpunkte zu werten, daß Thomas seinen Sieg nur um wenige Tage überlebte, wie auch die Haltung des Domkapitels, welches zu Wladislaw neigte, bedenklich war und eine zweijährige Bischofszeit Wladislaws heraufführte.

Ein Einschnitt und ein gewisser Ruhepunkt war für den Kampf der Kirche mit der weltlichen Gewalt gekommen, auch zugleich ein bedeutender Einschnitt in der schlesischen Geschichte. Jene Last von Arbeit, welche Thomas bereits während der Besiedlung leistete, hatte sich verdoppelt. Mit drei Generationen hatte er gekämpft. Als junger Mann traf er mit dem gewiegten Streiter Heinrich I. zusammen und stählte sich dort seine Kräfte fürs Leben. Blieb er schon damals siegreich, so winkte ihm ebenso unter Heinrich II. und dessen Söhnen, so schwere und qualvolle Demütigungen er auch hatte ertragen müssen, die Palme. Hatte sich sein Vorgänger meist wegen der Zehntengerechtigkeiten bemüht, so wußte Thomas seine Angriffs- und Abwehrfront wesentlich zu verbreitern. Es ging um die Kirchenfreiheit überhaupt. Daß er auf diesem Wege ein wesentliches Stück überwand, beweisen alle Gesamt- und Sonderprivilegien, welche die einzelnen schlesischen Herzöge bald freiwillig, dann gezwungen oder aus Dankbarkeit dem Bischof und seiner Kirche gewährten. Dadurch war ein festes Maß von Freiheiten und Pflichten normiert. Nur im Herzogtum Breslau war es zu keiner einheitlichen Regelung gekommen, obwohl keineswegs Vertragslosigkeit herrschte. Gewohnheitsrecht ersetzte noch vollauf das geschriebene, gesetzte. Dennoch war eine hauptsächlich in den gegenseitigen Übergriffen und einer gewissen Unklarheit in der Auffassung althergeholter Rechtstitel beruhende Bewegung unverkennbar. Wo Verträge bestehen, gibt es ein formelles Recht, das nur durch Gewalt oder wieder durch Vertrag zu ändern ist. Aber die Landeshoheit war nur Kampfobjekt, Gegenstand eines pergamentnen Vertrages. Der Blutbannvertrag für Neiße blieb ein anerkanntes Dokument, die Ungleichheit des Rechtszustandes im geschlossenen Kirchenlande blieb weiterhin aufrecht. Der innere Halt war aber durch die verschiedenen Angriffe nur noch gewachsen. Das Kirchenland hatte endgültig die Aufgabe übernommen, Grundstock der bischöflichen Landeshoheit zu werden. Dafür hatte Thomas gelebt, gerungen und gesiegt.

III. Thomas II. und Heinrich IV.

Noch zu Lebzeiten Thomas I. war der unmündige vierte Heinrich auf den Herzogsstuhl in Breslau gefolgt, sein Oheim

Wladislaw führte für ihn vormundschaftlich die Regierung. Dieser konnte dem jungen Herzog jedoch keineswegs die Führung und Erziehung angedeihen lassen, welche er sich am böhmischen Königshofe bei seinem Großoheim Ottokar II. holte. Aus nächster Nähe lernte er kennen, was Kraft und Würde des Königs bedeute. Aus dieser Lehrzeit brachte er viel erworbenes Gut mit. Zum Glücke des Bistumslandes war er noch bis ungefähr 1273 unter der Obhut des Böhmenkönigs und übte selbständig keine Regierungsrechte. Wladislaw wieder, dem es hauptsächlich um die Einnahmen aus Schlesien zu tun war, hatte sich nach Salzburg zurückgezogen, nachdem er vom Breslauer Domkapitel als Bischof postuliert worden war.[1] Die päpstliche Bestätigung war ihm zwar nicht zuteil geworden, dennoch übte er zwei Jahre bis zu seinem Tode die bischöflichen Rechte und genoß die Einkünfte. Bei solcher Personalunion von Bischofs- und Herzogswürde konnte ihm unmöglich daran gelegen sein, Rechte der Kirche im geschlossenen Kirchenlande für das Herzogtum zu okkupieren. Vielleicht erklärt sich so seine Postulation leichter. Sein Tod löste auch diese Bande. Und wieder traf es sich glücklich, daß das Bistum in Thomas II. nicht nur einen Nachfolger Thomas I. dem Namen nach, sondern auch an geistiger Spannkraft und Kampfeslust erhielt. War Thomas II. ja der Neffe Thomas I.[2] Seine Persönlichkeit ist aus dem Bistumslande hervorgewachsen.[3] Er entstammte dem schon aus der Siedelgeschichte bestbekannten Geschlechte der Cechower. Wilhelm, Bischof von Lebus, wie auch der bischöfliche Schenk Smilo waren seine Vettern, Matthias, deren Vater, reich begütert, sein Oheim. Sein Vetter Peter war gerade Prokurator von Ujest, Domherr zu Breslau und Besitzer des Dorfes Heidau. Durch seine Familienüberlieferung war er daher bestens in die inneren Verhältnisse des Bistumslandes eingeweiht. Diese Sachkenntnis der bischöflichen Politik befähigte ihn auch, als der Konflikt seinen letzten Höhepunkt erreichte, alle dem Bistum zustehenden Rechtstitel in die Wagschale zu werfen. Der Ausgang des sich immer mehr schürzenden Kampfes zwischen dem von den Neißer Bürgern als „furiosus" bezeichneten Bischof und dem überaus ehrgeizigen und starknervigen Heinrich IV. war ungewiß. Thomas trachtete in das Erbe, das er antrat, sofort Ordnung und Recht zu bringen. Dies tat um so mehr Not, als die piastischen Brüder dem rücksichtslosen Zugreifen ihres Bruders Wladislaw nicht müßig zugeschaut hatten. Vielmehr zogen sie in ihren Herzogtümern möglichst viele bischöfliche Rechte an sich. Der einst der Warner Thomas I. vor Wladislaw gewesen war, Konrad von Glogau, hatte beim Tode

---

[1] Stenzel, B. U. 47: Thomas II. sagte von ihm: „V(ladislaus) Salzburgensis episcopus et ecclesie Wrat. tunc temporis postulatus se cum aliis redditibus episcopalibus intromisit et in usus suos convertit, verum tamen in testamento suo sollempni omnia plenaria persolvenda mandavit."

[2] Vgl. Pfitzner: Zur Abstammung und Verwandtschaft Thomas I. und II., Schles. Geschichtsbl. 1926, 19 f.

[3] Heydebrand: Die Herkunft der Breslauer Bischöfe Thomas I. und Thomas II., Z. f. Gesch. Schles. 51 (1917), 134 ff.

Thomas I. rasch und gründlich umzulernen verstanden. Sah er ja, daß Wladislaws Handeln durch die Postulation äußere Belohnung erntete. Seine Antwort war daher, daß er alle bisher der Kirche gegebenen Freiheiten von öffentlichen Lasten und staatlicher Gewalt rückgängig machte und ebenso wie Wladislaw alle Einkünfte im Herzogtum Glogau für sich verwandte. Dagegen nun schritt Thomas II. energisch ein.[1] Aber Konrad war zu keinem Vergleich entschlossen, zumal dieser nur in der Rückerstattung alles Genossenen bestehen konnte. So ließ er es aufs äußerste ankommen. Gestützt auf die Beschlüsse des Laterankonzils von 1215, auf die Constitutionen Papst Urbans von 1263, die Generalsynodalbeschlüsse in Polen und insbesondere mit Berufung auf die letzte Synode unter Guido 1267 in Breslau, die alle gegen die Zehntenstörung den Bann angedroht hatten, exkommunizierte ihn Thomas.[2] Konrad knickte unter diesem Strahle zusammen. Der Bischof schenkte ihm mit Zustimmung des Kapitels die durch drei Jahre bezogenen Zehnten. Der Bischof von Lebus leistete für Konrad und die Aufrechterhaltung des Vertrages Bürgschaft.[3] Die für das vierte Jahr schon eingezogenen Zehnten sollte er herausgeben. Doch kaum fühlte sich Konrad vom Banne befreit, zog er auch für das fünfte Jahr die Zehntung ein. Der Bann traf ihn zum zweiten Male.[4] Nun ließ er endlich von seiner Raubpolitik ab und bequemte sich zu der weitestgehenden Genugtuung.[5] Für alle der Kirche und dem Bischof zugefügten Schäden versprach er Ersatz zu leisten und bestätigte aufs neue das Privileg von 1253, nach welchem die Bischofsleute nur zu geringen Verpflichtungen besonders bei Feindeseinbruch verbunden waren. Damit war der eine Hauptstoß abgewehrt.

Aber der Angriff von seiten der „Patrone" war nach des Bischofs Tode ein allgemeiner gewesen. Wladislaw hatte das Zeichen gegeben, Konrad war gefolgt, zugleich Boleslaus von Liegnitz[6], der nur das getan hatte, was die übrigen taten. Dennoch lebte sein schon so oft gegen die Kirche geübter Groll noch merklich in ihm. Sein Sohn Heinrich, welcher der kirchlichen Sache näher stand und nicht das Ungestüm seines Vaters geerbt hatte, war gleich nach 1270[7] mit dem Bischof gütlich wegen der von seinem Vater eingehobenen Zehnten übereingekommen, hatte gründliche Gutmachung versprochen und erlaubte dem Bischof,

---

[1] Stenzel, B. U. 48 (1271).

[2] Eda. 54 ff., 1272 März 24.

[3] Eda. 56, 1272 April 18.

[4] Eda. 58, Juni 24.

[5] Eda. 60, 1273 April 18. Das bedeutet wieder das Fallenlassen der Einschränkungen von 1261. Ausdrücklich wird jetzt noch hinzugefügt, daß weder der Herzog noch seine Gattin die bischöflichen Dörfer betreten werden („nullo modo intrabimus nos nec uxor nostra ad cenam nec ad prandium vel nocturnum nec ipsas gravabimus in sumptibus vel expensis").

[6] Eda. 52, 1272 Febr. 5.

[7] Eda. 48; vgl. dazu Glatzel: Über eine Herzog Heinrich IV. fälschlich zugeschrieb. Urk., Z. f. Gesch. Schles. 8 (1866), 363 ff. Sie gehört dem Sohne Boleslaws von Liegnitz, Heinrich.

den Bann über ihn auszusprechen, wenn er sich nicht an die Zusagen halten sollte. Da jedoch Heinrich noch nicht selbständiger, sondern nur mitregierender Herzog von Liegnitz war, sicherte sich Thomas mit Recht auch gegen dessen Vater, so daß auch dieser unter Vermittlung Heinrichs zu einer in demütigster Form abgeschlossenen Verständigung mit dem Bischof kam. Thomas II. hatte sich bewährt. Kein Zoll Bischofseigen und -recht war in anderer Hand geblieben. Nun erst konnte er dort anknüpfen und fortarbeiten, wo sein Oheim Thomas die Fäden der Regierung aus der Hand gegeben hatte. Besonders als er den Neißer Landvogt Cunczo von Münsterberg, da Wladislaw gestorben war, absetzte und an dessen Stelle den Breslauer Kastellan Dirsizlaus beamtete[1], war auch in diesem Punkte dem Vermächtnis Thomas I. Genüge getan. So durfte 1273 das Bistum unter Wahrung seiner Rechte als befriedet gelten.

Doch Ruhelosigkeit war der bös waltende Geist des Bistums im 13. Jh. Kaum daß das Jahr zur Rüste gegangen war, loderten zum erstenmal die Unheil kündenden Zeichen von Heinrich IV. empor; sein Grundzug: Feindschaft gegen die Kirche machte sich zum erstenmal Luft — diesmal noch in etwas knabenhafter Scheu und durch Furcht genährter Vorsicht. Die Reise des Bischofs zum Lyoner Konzil 1274 kam ihm gelegen[2], in der Zwischenzeit nach bewährtem Verfahren die Kirchenfreiheit zu brechen. Erst im Sommer 1276[3] erwählten beide Parteien Schiedsrichter, deren Spruch sie sich unter Androhung einer Strafe von 1000 Mark unbedingt unterwerfen wollten. Neben der üblichen Zehntenentziehung und Auflage von Lasten aller Art ging es noch um die „staciones" des Herzogs, eine Reihe Dörfer, Besitzungen und ihre Einkünfte. Nach dem Schiedsspruche sollte es in der Zehntenfrage so bleiben wie zu Zeiten Heinrichs III., daß der Bischof und die Kanoniker Feld-, Malter- und Vierdungzehnten in den nächsten sechs Jahren empfangen sollten. Durch diese Entscheidung war nichts als bisheriges Gewohnheitsrecht anerkannt. Des weiteren sollen bei Gefangennahme des Herzogs, bei Besetzung einer Burg, wofern sie rückkäuflich ist, oder wenn ein starkes feindliches Heer ins Land rückt, so daß des Herzogs Leute zur Verteidigung nicht genügen, dann wenn der Herzog, ein Sohn oder eine Tochter heiratet, oder bei Verleihung des Ritterschlages, Steuern durch den Abgesandten des Herzogs zugleich mit einem bischöflichen, von den Kirchenuntertanen nach Art der den Leuten der Ritter auferlegten eingesammelt werden. In den anderen Fällen ist eine besondere Einwilligung des Bischofs erforderlich. Diese Entschei-

---

[1] S. R. 1395. Bis auf Schulte, der die Urkunde Oberschlesische Heimat IV, 188, richtig gedruckt hat, wurde sie merkwürdig verkannt, da man für Nisensis immer Susensis gelesen hatte.

[2] Stenzel, B. U. 213, 1287 Januar 16, klagt Thomas beim Papste über Heinrich IV. und greift auf 1274 zurück: „qui ecclesiam Wrat. tempore Lugdunensis concilii me de sede mea ejecto, rebus mobilibus et aliis juribus spoliavit . . ."

[3] Eda. 64.

dung bedeutete eine Verschlechterung der bischöflichen Stellung. Denn ausdrücklich galt es unter Heinrich III. als freiwillige Leistung des Bischofs, wenn er bei der Heirat einer Herzogstochter eine Steuer bewilligte.[1] Wenn wegen der „stationes"-Beherbergung die zu Groß- und Urgroßvaters Zeiten geübte Art beibehalten wird, dann darf wohl nach jener Urkunde gegriffen werden, wo 1211[2] über Kompensierung der Herbergspflicht („stan") im Ottmachauischen mit 60 Urnen Honig ein Schritt vom polnischen Lastenrechte zurück getan wurde. Bestimmungen ganz allgemeiner Natur werden über Erbgüter und das Patronatsrecht getroffen. Im Gerichtswesen hatte sich Heinrich ebenfalls schwere Eingriffe zu Schulden kommen lassen. Herzogliche Vögte hatten in deutschen Dörfern bei Zivilsachen Recht gesprochen, in polnisch-rechtlichen die Kastellane. Dagegen waren die Bischofsleute gewohnt, durch eigene Briefe zum Herzog, nicht aber zum Kastellan zitiert zu werden, Bestimmungen, welche in der Hauptsache nur für den Streubesitz der Kirche Geltung besaßen.[3] Der Bischof sollte seine Privilegien und Briefe darüber vorlegen. Unter Heinrich III. sind auch eine Reihe deutscher Dörfer ausgesetzt worden, von welchen nun Heinrich die Zehntung gesperrt hat. Ein Sonderabkommen soll dies regeln. Für weitere sechs Jahre jedoch soll kein Dorf zu deutschem Rechte ausgesetzt werden, ohne daß vorher mit dem Bischof und Kapitel wegen der Zehnten ein Einvernehmen erzielt ist. In der kirchlichen Gerichtsbarkeit ist der Bischof nicht zu hindern. Wie ein Querschnitt durch alle kirchlichen Rechte mutet dieser Schiedsspruch an. Im Rahmen des großen Kampfes ist er bestenfalls als Waffenstillstand zu werten. Heinrich hatte sich jedoch nicht darauf beschränkt, den Streubesitz der Kirche anzugreifen, sondern zielte ebenso auf das Neiße-Ottmachauer Land. Denn eine ihm als Landesherrn zustehende Verfügung, daß in keiner Stadt seines Herrschbereiches („dominium") das Recht der Niederlage zu Gunsten des Monopols Breslaus gestattet sei, wird mit einer gerade für das Jahr 1274[4] besonders kennzeichnenden Spitze gegen das Bistumsland dadurch versehen, daß, obwohl sonst keine Stadt namentlich genannt wird, in Neiße kein Niederlagsrecht bestehen soll. Das wirtschaftliche Aufblühen der Stadt sollte dadurch nicht wenig getroffen werden. Planmäßigkeit lag seinem Handeln zu Grunde, gewaltsam und unbeugsam war seine kirchenfeindliche

[1] Wußten davon die anderen Herzogtümer nichts, so noch weniger von einer Steuer beim Ritterschlag. Auch daraus erhellt, daß die Lasten der Kirchenleute im Breslauer Herzogtum dem Herzog gegenüber größer waren.

[2] S. R. 141, Heyne: Gesch. d. Bist. Breslau I, 230, Anm. 2, C. d. Sil. XIV, p. XXIII, Anm. 1.

[3] Stenzel, B. U. 68. Eine besondere Note erhält diese Entscheidung noch durch die Anwesenheit Bischof Brunos von Olmütz, der nicht nur der mächtige Minister Ottokars II., sondern auch einer der wärmsten Förderer der deutschen Besiedlung im Olmützer Bistumslande war, vgl. Eisler: Geschichte Brunos von Schauenburg, Z. d. Ver. f. Gesch. Mähr. u. Schl. 10 (1906), bes. 337 ff.

[4] S. R. 1445, Korn, Breslauer U. B. 42.

Politik. Für sechs Jahre war er nun mit seiner Aktionslust zurückgedrängt. Ruhe zu bewahren, fiel ihm um so leichter, als er gerade in diesen Jahren mit einer Adelspartei, welche ihn sogar gefangen nahm, vollauf beschäftigt war.

Daß der Herzog von seiner Politik abgekommen sei, geht scheinbar aus einer Verwicklung hervor, welche Thomas mit Nikolaus von Troppau hatte.[1] Zuckmantel gehörte nämlich, obwohl geographisch vollkommen ein Teil des Neißer Landes, ob politischer Gewaltakte zu Mähren, bzw. zu seinem Nebenlande Troppau, welches der natürliche Sohn Ottokars, Nikolaus, als Appanagegebiet zugewiesen bekommen hatte. Große Bedeutung hatte aber wegen ihrer Grenzpostenstellung die Burg Edelstein bei Zuckmantel erlangt, welche an Rang der alten Ottmachauer Landesburg wenig nachstand. Von dort aus hatte das Raubrittergeschlecht der Linavier verwüstende Einfälle in das benachbarte Neißer Land unternommen. Dafür wurde der Bischof durch Zuckmantel und Edelstein als Pfand entschädigt. In diesem Streite nun trat der Bischof einem ausländischen Fürsten gegenüber. Jetzt war für Heinrich ganz überraschend eine passende Gelegenheit gekommen, die Funktionen eines Patrons der Kirche zu üben, da es sich um schwere Schädigung von Kirchengut handelte. Heinrich hätte nun, wenn er vertragsbrüchig hätte werden wollen, alles daran gelegen haben müssen, in Nikolaus einen Bundesgenossen gegen den Bischof zu finden. Diesmal jedoch bekannte er sich scheinbar zum Bischof und spielte die Vermittlerrolle. Durch eine eigene Urkunde bestätigt er den Vertrag nicht ohne zu betonen, es sei ihm viel daran gelegen, daß die Breslauer Kirche weiterhin nicht mehr in ihren Rechten verletzt werde.[2] Als Oberherr betätigte sich Heinrich, als alleiniger Obereigentümer des Bistumslandes — nicht hatten auch die anderen Herzöge daran teil, wie Konrad wollte — war er an dem Schicksale des Grundes und Bodens interressiert. Dennoch tat er es, wie die späteren Ereignisse lehren, nicht reinen Herzens. Dies war 1281 im Herbst geschehen.

Das nächste Jahr schon lief der sechsjährige Vertrag ab, aufs neue mußten die noch schwebenden Gegensätze, diesmal durch den päpstlichen Legaten Philipp[3], auf welchen sie sich geeinigt hatten, ausgeglichen werden. Mit Berufung auf die bisherigen päpstlichen Konzils- und Synodalbeschlüsse verbietet er alle Bedrückungen und Beraubungen der Kirche. Der Herzog hatte nochmals seine Forderungen formuliert[4], sich auf das „ius“ und die „consuetudo“, ebenso auf Privilegien und Verträge gestützt, welche ihn zur Auflage aller möglichen Lasten und Steuern berechtigen sollten, wie Subsidien zu verlangen, wozu auch schon die

[1] Vgl. darüber J. Pfitzner: Geschichte der Bergstadt Zuckmantel (1924), 22 ff.

[2] „ut ecclesia Wratislaviensis in suis iuribus de cetero non ledatur et dissensiones prius habite sopiantur“, Grünhagen-Markgraf: Lehens- u. Besitzurk. II, 461 ff.

[3] Stenzel, B. U. 70 ff., 1282 Januar 8.

[4] Eda. 73 ff., Februar 8.

Vorfahren, wenn nötig, Gewalt anwenden konnten. Der Schied nun vom 10. August 1282[1] ist ein Gemisch von Altem und Neuem. Was an Kirchenfreiheit und Immunität der Kirche zustehen sollte, wird feierlich an die Stirn des Vertrages gesetzt. Bei Breslau liegen noch verschiedene Fesseln um den Leib der Kirche, welche um des Friedens willen nicht so leicht gelöst werden können. An erster Stelle steht der Neißer Blutbannvertrag von 1230, welcher sich als roter Faden seit Heinrich I. bis zu seinem Urenkel zieht. Weitere schriftliche Vereinbarungen außer denen von 1276 bestanden wohl keine. Die Verpflichtungen von 1276 bleiben für den Bischof aufrecht. Über Herberge und Verpflegung wird auch jetzt nichts entschieden. Der Herzog wird zur Rückerstattung alles Kirchenbesitzes, insbesondere des Zehnten, sowie zur Schadenersatzleistung von 5000 Mark Goldes — dies wurde später auf 2500 ermäßigt — verurteilt, wofür ihm eine Frist von 2—3 Monaten gelassen wird. Der einseitige Bruch des Vertrages wird mit Exkommunikation und 1000 Mark Feingold bedroht. Die Bestimmungen zeichnen sich durch Weite und Breite, keineswegs Genauigkeit und Besonderung aus, so daß immer neuer Grund zu gegenseitiger Behelligung gegeben war. Insbesondere wurde mit keinem Worte — ausgenommen den Blutbannvertrag, der aber nur die Gerichtsbarkeit betrifft, — der Sonderstellung Neiße-Ottmachaus Rechung getragen. Daß ein solcher Vertrag nicht von Dauer sein konnte, war bei seiner weitmaschigen Fassung und der unbeständigen Natur Heinrichs IV. bald zu erwarten. Von Jugend auf und durch Erblast zum Kirchenkampfe disponiert, trug er kein Bedenken, trotz seines feierlichen Versprechens die zwei, drei Monate, ohne einen Pfennig zu bezahlen, verstreichen zu lassen. Ungeachtet der hohen Intervenienten beim Vertrage, wie Wilhelm, des Bischofs von Lebus, erklärte er doch, als er schon wiederholt durch den Bischof zur Einhaltung des Vertrages aufgefordert worden war[2] und gerade wieder eine Gesandtschaft von Äbten und Kanonikern erschien, daß ihn das Abkommen nichts angehe[3], er wolle es nicht einhalten, er sei dem Bischof und der

[1] Eda. 76.

[2] Eda. 81 f., 1248 Mai 12. Allerdings muß bei alledem beachtet werden, daß diese Nachrichten sämtlich von kirchlicher Seite überliefert und daher von einer gewissen Parteilichkeit nicht freizusprechen sind.

[3] Den Grund hiefür gibt ein bezeichnenderweise in den Acta Thome fehlender, dafür im Formularbuche des Henricus Italicus aufbewahrter Brief des Herzogs an, in welchem er erklärt, der Schiedsspruch des Legaten Philipp sei ungültig, da dieser zur Zeit seiner Fällung gar nicht mehr päpstlicher Legat gewesen sei („quod erroneum fuerit compromissum, cum idem Firmanus episcopus falsis usus insigniis revocate ab eo legacionis officium in nostris partibus usurpasset"), überdies sei der Herzog zur Zeit des Spruches noch minderjährig gewesen („quod tempore compromissi facti in minori adhuc etate fuerimus constituti, per quod non modicum fuimus propter etatis facilitatem decepti"), auch habe der Legat des Herzogs Rechtstitel unbeachtet gelassen. Der Herzog sei jedoch bereit, sich einem zuständigen geistlichen Richter zu unterwerfen; vgl. J. Voigt: Das urk. Formelbuch d. Henricus Italicus, Arch. f. öst.

Kirche in Nichts verbunden, weil für alles schon Genugtuung geleistet worden sei. Damit war offen gesagt, daß er allein auf seine Macht poche, während Bischof Thomas II. nur der Vertrag und der Bann als Waffen zu Gebote standen. Dieser glaubte daher immer noch an eine Vermittlung. Heinrich aber fand nur nicht gleich das geeignete Mittel, um den endgültigen Bruch herbeizuführen.

Gleich zu Beginn 1284 kam es zum Ausbruche des offenen, unverblümten, durch kein Dazwischentreten mehr aufgehaltenen Kampfes[1], der durch vier Jahre währen sollte und erst 1287/88 seinen formellen Abschluß fand. Zunächst erpreßte der Herzog[2] die schwersten Steuern von den Kirchenleuten, am meisten im Ottmachauer Lande. Dann scharte er einige Ritter um sich und zog mit diesen zur Eroberung eines Rittersitzes ins Glatzer Land. Ohne daß jedoch dem ganzen Lande eine allgemeine Heerfahrt angesagt worden wäre, gab er diesen Zug als solche aus und erzwang von den Kirchenleuten unerträgliche Unsummen kraft dieses Heerzuges. Er schickte einige seiner Trabanten ins Ottmachauer Land und diese erpreßten nun von den bischöflichen Lehensleuten („servientibus") pro Kopf, ausgenommen ihre Hintersassen („villanis eorum"), 5 Mark, von jedem Schulzen dieses Territoriums aber 10 oder 5 Mark, mehr oder weniger nach dem Werte der Güter oder was sie zahlen konnten, von jedem nach deutschem Rechte ausgesetzten Bauer für die Einzelhufe $^1/_2$ Mark, von den nach polnischem Rechte Lebenden eine Kuh im Werte einer halben Mark oder eine halbe Mark. Und es trieben diese Leute des Herzogs von einem Dorfe alles Vieh weg, bis sie es gnadenweise wieder herausgaben, oder sie verschleppten Leute. Dies der glaubwürdige Tatsachenbestand und Bericht des Bischofs. Die Kritik, welche er daran nach der rechtlichen Seite hin knüpfte, öffnet weite Ausblicke in die Verfassungsgeschichte des Bistumslandes. Er urteilt so: Wenn dieser Heereszug auch dem ganzen Lande angesagt worden wäre, wären die Kirchenleute dennoch nicht zum Mitziehen verpflichtet gewesen, da er außerhalb des Herzogtums gegen das Königreich Böhmen gerichtet war und die Kirchenleute mit den übrigen Landsassen nur zur Verteidigung im Innern des Herzogtums herangezogen werden dürfen. Erst wenn da einer der Kirchenuntertanen dem Heeresaufgebote nicht Folge leiste, sei der Reichere zur Strafzahlung einer Kuh, der Ärmere eines Schafes nach einer seit altersgrauer Zeit beobachteten Gewohnheit verbunden. Damit erkennt der Bischof, was in den Sechziger- und Siebzigerjahren wiederholt verteidigt werden mußte, die Landwehrpflicht allein an, wobei uralte Strafarten bei Übertretungen zur Anwendung kamen. Die Abhängigkeit in Militärangelegenheiten ist damit unumwunden zugegeben. Dennoch war

Gesch. 29 (1863), 110; dazu K. Wutke: Über schles. Formelbücher d. Ma., Darst. u. Quell. 26 (1919), 39.

[1] Am ausführlichsten dargestellt von Stenzel: Gesch. Schlesiens I (1853), 73—106; Pfitzner: Gesch. Zuckmantels (1924), 23 ff.

[2] Stenzel, B. U. 80 (1284).

dies nur das von Heinrich inszenierte Scheinmanöver, welches er zum Auftakte und endlichen Emporflammen des Entscheidungskampfes, des „großen Kirchenstreites", brauchte.

Nicht seine militärischen Gipfel, wie die Eroberung von Burgen, ihre Schleifung usw. lenken hier als die äußerlichen Erscheinungen die Aufmerksamkeit auf sich, vielmehr die treibenden, rechtlichen Grundformeln, für deren Erkenntnis die „Acta Thome",[1] die als eine Art „Buntbuch" des Bistums alle in diesem Streite wie in der Vorgeschichte gewechselten Dokumente zusammenfassen, eine sehr genaue Quelle sind. In der ersten Hälfte des Jahres stand lediglich der 1282 gefällte Schiedsspruch im Vordergrunde, dessen Anerkennung Thomas vom Herzog erzwingen wollte. Für Heinrich war dies jedoch längst eine akademische Frage und ein historisches Ereignis, er drängte Taten zu. Mehr denn 40 Dörfer waren bereits besetzt, der Bischof wagte sich nicht mehr aus der Burg Ottmachau, „wie ein Gefangener" war er eingeschlossen. Unaufhaltsam rückte Heinrich immer tiefer in das Kirchenland ein, welches er als den Herd des Widerstandes und die einzige Kraftquelle des Bischofs, der über seine Schwäche klagte, richtig erkannte. Schließlich waren nur noch Ottmachau und Edelstein zu bezwingen. Auch dies gelang. Sein besonderes Augenmerk hatte der Herzog auf die 65 Dörfer im Neißer Lande gerichtet, welche sämtlich auf dem Boden des Grenzwaldes ausgetan worden sein sollten. Die Gründe, welche er für sein Handeln anführte, verdienen eine eingehende Beleuchtung. Er behauptete[2], daß der Bischof seine herzoglichen Rechte, welche schon seit der Gründung des Bistums Breslau von seinen Vorfahren immer besessen und vererbt worden seien und in deren Besitz er selbst lange Zeit gewesen sei, ohne Streit ganz zu absorbieren trachte und die Besitzungen und Dörfer, welche auf dem Boden des ihm gehörenden Grenzwaldes ausgesetzt seien und die gerechter Weise zu seinem Rechte gehörten, für seinen Nutzen und sein Herrschaftsbereich gegen alle Gerechtigkeit zur Schande seines Pontifikats usurpiere.

Die „iura ducalia" sind dem Herzog weder im weiteren, noch engeren Sinne zu bestreiten. Gleich richtig ist, daß die herzoglichen Rechte ebenso alt und bestimmt älter sind als das Bistum selbst. Aus dem Wesen des Grenz- und Bannwaldes geht die Recht-

---

[1] Ed. Stenzel, B. U.; vgl. R. Döbner: Zur Kritik der „Acta Thomae", Z. f. Gesch. Schles. 13 (1876), 260 ff.

[2] Stenzel, B. U. 109: „. . . jura nostra (sc. ducis) ducalia, que a primeva fundacione Wrat. ecclesie a nostris majoribus sunt possessa et in nos vere successionis titulo devoluta, in quorum possessione nos quoque multo tempore fuimus, sine lite penitus absorbere desiderans possessiones que villas in fundo nostre presepis collocatas, que ad nostrum ius tam juste quam debite pertinebant, suis usibus suoque violenter dominio contra deum et justiciam suique pontificatus infamiam attrahit et usurpat." Drei Jahre später bediente sich die Kirche Heinrich gegenüber der gleichen Worte: „confidit enim in pecuniis, quas cottidie a pauperibus ecclesie exhaurit, quod suis subtilitatibus et cavillacionibus possit jura ecclesiastica totaliter absorbere", eda. 227.

mäßigkeit seines Anspruches auf dessen Grund und Boden hervor.[1] Denn dieser Wald war als ausgesprochen militärische Einrichtung ein Prärogative des Landesherrn. Nach diesen Feststellungen müßten das Recht und der Anspruch des Herzogs als die bestbegründeten erscheinen, wenn nicht bei des Herzogs Beweisführung eine Reihe von schwerwiegenden Tatsachen übergangen worden wären. Lorenz hatte mit seinem Vorstoße im Bieletale zugleich den Grenzwald durchbrochen, dort Dörfer und Städte ausgesetzt, Zins und Zehnten erhoben und betrachtete all dies als sein und der Kirche Eigen. Und der gewaltige Heinrich I. tat nichts. Nie ein Wort der Einrede fiel während aller Kämpfe. Heinrich I. war also der festen Überzeugung, daß dieses dem Walde abgerungene Gebiet Eigentum der Kirche war. Arbeit galt ihm als vollwertiger Besitztitel. Aber auch unter Thomas I., wo sich die Gelegenheit zum Proteste der Herzöge vervielfachte, wurde dieser Besitz nicht bestritten. Selbst Heinrich IV. war schon volle 16 Jahre nominell, tatsächlich 11 Jahre an der Regierung, ohne daß er darauf gekommen wäre, weder 1276 noch 1282. Nur von Wladislaw konnte eine unmittelbare Brücke zu Heinrich führen, bei dem die Vermutung nicht von der Hand zu weisen ist, er habe auch Grenzwalddörfer beansprucht.[2] Doch jetzt, wo sich Heinrich plötzlich im Besitze der Gebiete sah, suchte er nach Rechtstiteln und historischen Beweisen. Und fast erinnert er an einen spitzfindigen Fiskal der neueren Jahrhunderte, welcher alle nur irgendwo und irgendwann unter ganz anderen Voraussetzungen und Verhältnissen zum Herzogtum gehörenden Rechte herausklügelt und interpretiert. Selbst berief er sich einst auf die „consuetudo", dem Gegner wollte er sie nicht zugestehen. Arbeit und Besitz durch fast ein Jahrhundert waren für das noch eng mit dem Gewohnheitsrechte verwachsene Mittelalter die vollwertigen und unantastbaren Privilegien des Bischofs.

Diese Ansprüche des Herzogs waren daher gesucht, unbegründet und konstruiert, nicht freilich der Anlaß, weshalb er zu solchen Mitteln griff. Denn einen Satz sprach er in diesem Zusammenhang auch aus, der der wahrste und bedeutsamste des ganzen Kirchenstreites war und den bischöflichen Bestrebungen eine epigrammatische Kürze verlieh: „Jura nostra ducalia . . . sine lite penitus absorbere desiderans." Mit jedem Worte traf hier der Herzog einen Programmpunkt des bischöflichen Konzeptes im 13. Jh. auf den Kopf. Der Herzog wollte sagen: Der Bischof strebt nach der Landeshoheit. Die klare und knappe Prägung dieser Grundformel stellt Heinrich dem Politiker das beste Zeugnis aus. Er hatte den päpstlichen und bischöflichen Kurs auch in seinen Folgen richtig erkannt. Denn dieser zielte auf die vollständige libertas der Kirche, womit bei Besitz, wie es das Neiße-Ottmachauer Land bildete, die Landeshoheit gegeben war. Daher suchte nie die Kirche den Kampf, erwartete

[1] Unklar Maetschke, Z. f. Gesch. Schles. 59 (1925), 148.

[2] Heißt es doch in der Klage Herzog Konrads von Wladislaw: „quasdam terras nititur vendicare", Stenzel, B. U. 34.

vielmehr von einer stillen, inneren, naturnotwendigen Entwicklung und der Zeit „sine lite“ die Erfüllung, ohne freilich Kampf zu scheuen. Ein trefflicheres Bild konnte Heinrich gar nicht prägen für die Art des Hinaufringens der kirchlichen Macht zum angestrebten Ziele. Es war ein langsames, fast unmerkliches, aber stetes „Absorbieren“ der fürstlichen Rechte, um dem theoretischen Wunsche reale Füllung zu verleihen. Ebenso richtig erfaßte Heinrich den tieferen Grund für diese Machtstellung des Breslauer Bischofs gerade in seinem Herzogtum. Der ausgedehnte Grundbesitz war es, welcher dem Bischof ein starkes Rückgrat lieh. Daher waren die kirchlichen Bestrebungen mit dem Augenblick entwurzelt und um jeden Zukunftserfolg gebracht, sobald dieser Besitz zerschlagen und in irgend einer Form in herzogliches Eigentum übergeleitet wurde. Unter diesem Gesichtswinkel gewinnt der Kampf Heinrichs mit der Kirche ein anderes Gepräge, die Einschätzung der Handlungsweise Heinrichs wird eine erheblich günstigere sein. Denn sein lebendigstes Herrscherrecht, auch seine Pflicht gegen sich, seine Vorfahren und schließlich gegen die Untertanen war, die Unversehrtheit des ihm vererbten Herzogtums aufrechtzuerhalten. Die Loslösung eines Gebietes wie des Kirchenlandes hätte das Gleichgewicht in Schlesien empfindlich gestört und die Territorialisierung Schlesiens, welche auch sonst eingetreten wäre, noch beschleunigt. Von diesen Gedanken aus war daher der Kampf Heinrichs mit dem Bischof eine Notwendigkeit, mochten auch pergamentene Verträge, um die sich Heinrich in solchen Zeiten politischer Spannung nicht kümmern konnte, dazwischen stehen. Fast hat es den Anschein, Heinrich hätte befürchtet, der Konflikt sei schon übernahe und für ihn fast verloren, da er mit einer Zähigkeit sondergleichen kämpfte. Hier standen eben zwei Welten im kleinen gegenüber, welche sich als Sacerdotium und Imperium schon zwei Jahrhunderte früher im großen gemessen hatten. Jede Partei war im vollsten Rechte, wenn sie kämpfte und wehrte.

Die Mittel, welche Heinrich wählte, waren jedoch durchaus nicht einwandfrei. War schon der oben bewertete Beweisgang mehr denn brüchig, so noch fadenscheiniger sein zweiter Schritt, durch welchen er sich in den gesetzmäßigen Besitz eines Großteiles des Kirchenlandes setzen wollte. Er hatte den Bischof vor ein Baronengericht geladen, „dem über derlei Dinge die Länge der Gewohnheit das Gericht übertragen hatte“; jedoch der Bischof war nicht erschienen („er entfloh dem Gerichte“). Daher war der Herzog durch diese — ausschließlich aus seinen Rittern genommenen — Richter in den Besitz der Dörfer gewiesen worden, indem es den Bischof „in contumaciam“ verurteilte. Dieser hatte inzwischen nach Rom appelliert.[1] Als sich jedoch der Bischof binnen Jahr und Tag, der vorgeschriebenen Frist, nicht stellte, wurde der Herzog zum zweitenmal durch das Baronengericht in den Besitz der Dörfer eingewiesen und ihm

[1] Eda. 97.

alle freien Herrschaftsrechte zugesprochen. Seit dieser Zeit bezog er, nach eigener Aussage wie in seinem Eigentum, alle Steuern, Zinse und Einkünfte, unbeschadet der bischöflichen. Dennoch war dieses Verfahren völlig unrechtlich. Wäre der Kontrahent ein weltlicher Fürst oder ein Ritter gewesen, dann wäre diese Instanz in Frage gekommen, nicht aber bei einem Bischof und Geistlichen überhaupt. Es hätte denn sonst dieses Kampfjahrhundert um Immunität und Kirchenfreiheit ungeschehen sein müssen. Entrüstet berichtet daher der Bischof nach Rom, daß sich Heinrich bei der Okkupierung von 40 und mehr Dörfern auf ein Laiengericht seiner Barone stütze, als ob Laien den Bischof oder Klerus wegen weltlichen Kirchenbesitzes gegen die „sacros canones“ richten könnten. Denn es sei einem Laien nicht erlaubt, einem Bischofe Gesetze zu geben, da die Laien niedriger ständen als die Kleriker und eine niedrigere Instanz die höhere nicht richten könne. Den Laien bleibe der Zwang zu gehorchen, nicht das Recht zu befehlen. Thomas II. war nicht umsonst auf dem Lyoner Konzile 1274 gewesen, er amtete und waltete ganz im Geiste der Konzile und Synoden seines Jahrhunderts, deren Grundtenor immer wieder unter anderem das privilegium fori[1], welches die polnischen Bischöfe schon zu Beginn des 13. Jhs. erlangten[2] gewesen war. Der Bischof war daher im vollen Rechte, wenn er das anerkannte Recht der Geistlichkeit, vor eigenen Gerichten zu stehen, auch in diesem Falle in Anspruch nahm. Die Beweise des Bischofs waren wohl auch Heinrich nicht unbekannt, aber für ihn konnte Recht und Gesetz kaum mehr ein Zurück bedeuten, sobald er den Weg der Gewalt und krassen Ungesetzlichkeit, getrieben aus Staatsnotwendigkeiten, betreten hatte.

Plump und ungeschickt war eine weitere Anklage Heinrichs gegen Thomas. Jener behauptete, der Bischof sei selbst im Banne gewesen, da er einst, als er vom Lyoner Konzile zurückgekehrt sei, die Reisekosten den Kirchenuntertanen nicht zurückerstattet habe, obwohl es das Konzil ausdrücklich anbefohlen hätte. Doch ist davon in den Konzilsbeschlüssen kein Wort zu finden, so daß sich Heinrich durch derlei Beweise nur entblößte.

Dagegen konnte der Bischof nicht ermüden, immer neue Klagen und alte in neuer Formulierung gegen den Herzog vorzubringen.[3] Sie erflossen alle daraus, daß der Herzog die gesamte weltliche Herrschaft über das Kirchenland, die Jurisdiktion des Bischofs an sich genommen hatte. Den alten Schultheißen, Vogt von Neiße, Jakob hatte er durch dessen Sohn Johann ob seiner Kirchenfeindlichkeit ersetzt. Dem Bischof gelang seine Absetzung. Wegen der Landvogtei zog sich Heinrich auf den Blutbannvertrag zurück. Die Klagen des Bischofs, daß der Herzog zur Erbauung des Schlosses in (Alte- oder Neu-)Walde auf dem Grenzwaldboden die Kirchenleute ungerechter Weise heranziehe, da diese nicht „ad nova opera“ pflichtig seien (aber wohl zur Ausbesserung),

---

1 Eda. 120.

2 Abraham a. a. O. 228 ff.

3 Eda. 104, Antwort des Herzogs 108.

widerlegte der Herzog durch glatte Leugnung. Dagegen ist der Herzog bereit, alle Gewalttätigkeiten durch seine Leute zu verhindern. Ungerechte Gelder will er keine eingezogen haben. Daß er für die staciones Kühe eingefordert habe, gab er zu. Kategorisch verlangte Thomas des weiteren die Zurücknahme aller Veränderungen im Kolonisationswerke zum Schaden des polnischen Rechtes u. a. m.

Als die Einnahme der Burg Edelstein nahe bevorstand und der Bischof von seinem Verbannungsorte Ratibor Hilferufe zu allen weltlichen und geistlichen Instanzen ausschickte, zeigte sich erst deutlich die wahre Gesinnung Nikolaus' von Troppau, welcher samt Heinrich schon 1281 im Innern ein geschworener Feind des Bistums war. Damals hatte Heinrich die Unverletzlichkeit des Kirchengutes verkündet, jetzt trafen sie sich beide in Neiße zum Turnier angesichts des gefangenen Bischofs auf Ottmachau. Ein geschickt angelegtes diplomatisches Ränkespiel ward damit offenbar. Doch waren derlei lediglich kleine Ausschnitte aus dem mit dem Kriege der Waffen und Feder ausgefüllten Ausnahmezustande.

Friedensstimmung und Kriegsmüdigkeit machten sich auf beiden Seiten, besonders bei Thomas, der nichts mehr zu verlieren hatte, geltend. Die geistlichen Waffen waren an dem harten Heinrich abgeprallt[1], die anderen geistlichen Fürsten waren kaum für den Bischof eingetreten, Rom war mit der Eintreibung des Peterspfennigs in den polnischen Provinzen mindestens ebenso beschäftigt.[2] Friedensfühler und Vermittlungsversuche trachteten ein Band zwischen die beiden zähen Gegner zu knüpfen. Unverrückbar und unbeugsam waren aber die bischöflichen Friedensbedingungen, welche noch einigemale des Herzogs Jähzorn auf die unsichere Probe stellten. Wiedergutmachung des gesamten Schadens[3], Wiederherstellung des status quo ante waren die für Heinrich so unwillkommenen Friedensklippen. So weit waren die gegenseitigen Annäherungs- und Entfremdungsversuche Mitte des Jahres 1287 gediehen.

Doch da brechen die „Acta Thome" unvermittelt ab, ohne auch nur anzudeuten, wie der große Kirchenstreit sein Ende ge-

---

[1] Wie wenig zu dieser Zeit noch etwa das Interdikt wirken konnte, lehren die reichlich auf Schlesien Bezug nehmenden Zusammenstellungen von H. Dix: Das Interdikt im ostelbischen Deutschland, Diss. Marburg (1913), etwa S. 59 ff. Auch Thomas II. erkannte das Wesen der in den Kreisen des Adels und der Fürsten üblichen Gesinnung gegen die Kirche, wenn er sie in den Konstitutionen der Diözesansynode von 1279 dahin kennzeichnete: „Bei Kirchendingen wird Diebstahl für Klugheit, Raub für Redlichkeit und Gewalt für Tapferkeit gehalten," Montbach, Statuta synod. ep. Wrat. (1855), 2.

[2] Vgl. S. R. 864, 865, 866, 867, 875.

[3] Und daß dieser für das Bistumsland groß war, beweist die Folgezeit, in welcher der Bischof unausgesetzt Güter der Kirche wegen allzu großer, durch den Krieg verursachter Schulden verpfänden mußte, vgl. S. R. 2202, 2203, 2265.

funden hat.[1] Spätere Chronisten haben aus dem Schweigen der Quellen einen schwungvollen Abschluß für die kirchliche Sache zu formen gewußt. Schon hundert Jahre nachher wird der Ausgang so dargestellt[2], als habe der Herzog auch Ratibor, wo sich der Bischof aufhielt, belagert und sei so zum Äußersten gegangen; dann jedoch sei er plötzlich zusammengebrochen und habe all den kirchlichen Forderungen mit Kniefall u. dgl. m. nachgegeben, der Kirche große Schenkungen, wie die Stadt Breslau u. a. gemacht. Daß hier die Legendenbildung überwuchert, liegt auf der Hand. Der Kern scheint allerdings den Tatsachen zu entsprechen, daß sich Heinrich trotz der neuerlichen Bannung durch den Bischof zu einer persönlichen Zusammenkunft herbeiließ, bei welcher die strittigen Punkte hauptsächlich im Sinne der Kirche bereinigt wurden.[3]

Damit war der letzte große Kampf, der Entscheidungskampf beendet. Alle Forderungen weltlicher und geistlicher Macht waren in ihrer Gesamtheit nochmals gegeneinander ins Treffen geführt worden, mit dem Vollbewußtsein, daß es diesmal um Sein oder Nichtsein der bischöflichen weltlichen Stellung gehe. Daher die lediglich dadurch entschuldbare Hartnäckigkeit und Skrupellosigkeit des zweifellos jähzornigen und stürmischen Heinrichs, daher auch die Dulderkraft des Bischofs, der, entblößt aller Machtmittel und tief verletzt in seiner geistlichen Würde, mehrere Jahre als Flüchtling in der Verbannung verlebte. Kirchenkampf war die Losung Heinrichs und des gesamten 13. Jhs. gewesen, kein Jahrzehnt ohne daß an den Pfeilern der stark verankerten Kirche gerüttelt wurde, ein ruheloses Hin- und Herwogen, ein Wechsel von Sieg und Niederlage, ohne daß ein endgültiger Schlußstein gesetzt worden wäre. Dieses Werk sterbend noch zu erfüllen, war

---

[1] Schulte: Das Ende des Kirchenstreites zwischen d. Breslauer Bischof Thomas II. u. Herzog Heinrich IV., Z. f. Gesch. Schles. 39 (1905), 199 ff.

[2] Chronica principum Polonie, Ss. rer. Sil. I, 114; diese Darstellung noch bei Stenzel: Gesch. Schles. I, 104 ff., und Grünhagen: Gesch. Schles. I (1884), 109.

[3] Für einen solchen Ausgang sprechen auch einige von K. Wutke: Über schles. Formelbücher d. Ma., Darst. u. Quell. 26 (1919), 122 ff., mitgeteilte Urkundenformulare, wenngleich ihre Zugehörigkeit gerade zu diesem Zeitpunkte und Orte nicht durchaus sicher, obschon sehr wahrscheinlich ist. Darnach hätte Herzog Heinrich den in der Verbannung lebenden Bischof — in Ratibor — eingeladen, in sein Land zurückzukehren und alle ihm durch den Herzog entwundenen Besitzungen wieder zu übernehmen. Daß gerade als Bistumsbesitzungen die „municiones, castra, ciuitates, villas seu quaslibet hereditates ab antiquis temporibus ecclesie pertinentes" angeführt werden, paßt zum Breslauer Bistum und zu den Streitgegenständen zwischen Herzog und Bischof ausgezeichnet. Desgleichen, wenn der Herzog dem Bischof für eine ungefährdete Rückkehr alle Sicherheiten, nach welchen besonders der von tiefstem Mißtrauen erfüllte Thomas II. strebte, anbot. Eine solche Erledigung des Streitfalles leitet auch zwanglos und ohne Umweg zum Privileg von 1290 über.

Heinrich IV. vorbehalten, wie Thomas II. im Vollbewußtsein: das Bistum auf den langersehnten Gipfel gebracht zu haben, getrost in die Ewigkeit wandern konnte. Denn beide Männer, welche einst als Exponenten zweier Weltanschauungen und Machtprinzipe einander keinen ruhigen Augenblick gegönnt hatten, vereinte nun das große Kirchenprivileg von 1290.

IV. Das Kirchenprivileg von 1290 und seine Folgen.

Eine glückliche Schicksalsstunde hatte für das Breslauer Bistum, das Neiße-Ottmachauer Kirchenland und Thomas geschlagen. Herzog Heinrich IV. vollbrachte sterbend — im Sinne des Bistums — die größte Tat. Denn er ließ auf seinem Sterbebette ein Privileg[1] ausstellen, in welchem er der Kirche eine bisher nie erreichte Summe von Rechten und Freiheiten gewährte. Es war das erste Gesamtprivileg, das ein Herzog Mittelschlesiens der Kirche ausstellte. Weil dieses Privileg ein End- und Ausgangspunkt zugleich ist, eine Krone und ein Fundament für das geschlossene Bistumsland, welchem die verschiedenartigste Beurteilung zu teil wurde, eine Urkunde, die mit gewissen Mysterien umhüllt, bald verdächtigt, bald verherrlicht wurde, kann ihr nur eine allseitige Würdigung gerecht werden.

Der Inhalt: Heinrich IV. blickt besorgt zurück, wie durch ihn und seine Vorfahren das Breslauer Bistum in seinen und der geistlichen Stifter Besitzungen mit Ungerechtigkeiten, Bedrückungen und unendlichen Beschwerden bisher verwüstet worden ist. Wegen der unübersehbaren Schäden der Kirche kann eine be-

[1] Stenzel, B. U. 250; Grünhagen u. Markgraf: Lehens- u. Besitzurk. II, 198, 1290 Juni 23: „Heinricus . . . in bona valetudine mentis nostre, de consilio et consensu baronum nostrorum damus, conferimus et liberaliter elargimur omnibus possessionibus, civitatibus, vicis, villis omnibusque prediis tam rusticis quam urbanis puram, perfectam et integram libertatem ab omnibus serviciis Theutunici juris atque Polonici, ab omnibus angariis et perangariis, collectis pariter et vecturis et aliis quibuscumque vexacionibus, quocumque nomine censeantur, liberantes expresse et nominatim terram Nizensem et Otmachouiensem necnon et alia bona ecclesiastica infra Wratizlauiensem dyocesim constituta, ab omnibus servitutibus supradictis, renunciantes ex nunc pro nobis nostrisque heredibus et successoribus quibuscumque, tam ex testamento quam ab intestato venientibus, omni jurisdicioni et juri ducali, quod nobis conpetebat in possessionibus supradictis, conferentes eciam Wratizlaviensi ecclesie dominium, jurisdicionem et facultatem majoris judicii supra causis sangwinum et specialiter super omnibus causis maioribus, que ius ducale actenus contingebant, conferentes eidem libertatem in terra Nizensi predicta et Otmachoviensi tam in iudiciis quam moneta, volentes ut episcopi qui pro tempore fuerint in ibidem plenum dominium perfectumque in omnibus habeant ius ducale . . . in possessionem omnium iurium predictorum ipsum episcopum eiusque nuncios seu procuratores per subcamerarium nostrum in corporalem fecimus introduci. Restituimus insuper Wratizlaviensi ecclesie Bandlowiz cum toto districtu, sicut episcopus prius possidebat, quod abstuleramus eidem necnon omnes possessiones et predia, que per patrem vel patruum seu per nos vite nostre temporibus indebite fuerant occupate."

stimmte Schätzung gar nicht vorgenommen und in einer bestimmten Summe ausgedrückt werden. Dennoch ist der Herzog gewillt zur Gutmachung aller der Kirche zugefügten Schäden und Gewalttätigkeiten an Leuten und Gut zu seinem Seelenheile bei vollem Verstande mit Rat und Zustimmung seiner Barone freiwillig allen Besitzungen, Städten, Dörfern und den Eigengütern, städtischen wie ländlichen, die volle, reine und unversehrte Freiheit von allen Diensten des deutschen und polnischen Rechtes, von allen Leistungen, Steuern, Gespanndiensten und jeglicher anderen Bedrückung und befreit ausdrücklich und namentlich das Neiße-Ottmachauer Land und alle übrigen Kirchengüter innerhalb der Breslauer Diözese von den genannten Diensten. Er verzichtet für sich, seine Erben und jegliche Nachkommen auf alle Jurisdiktion und das ius ducale, das ihm in den genannten Besitzungen zustand, und gibt der Breslauer Kirche das dominium, die Jurisdiktion und die Hochgerichtsbarkeit über Blutfälle und alle Hochgerichtssachen, welche bisher zum ius ducale gehörten. Er überträgt der Kirche im Neiße-Ottmachauer Lande Gerichts- und Münzfreiheit, von dem Wunsche beseelt, daß die jeweiligen Bischöfe dort das volle dominium und das vollständige ius ducale in Allem haben. Zur Aufrechterhaltung und Unverletzlichkeit des Privilegs hat er den Bischof und Boten oder Vertreter durch seinen Unterkämmerer in den körperlichen Besitz einführen lassen. Dazu wird der Breslauer Kirche Bandlowitz mit dem ganzen Distrikte, wie es der Bischof vorher besaß und welches ihm der Herzog gewaltsam weggenommen hatte, wie alle Besitzungen und Güter, die durch seinen Vater oder Oheim und durch ihn unrechtmäßig okkupiert worden waren, zurückgegeben werden. Als Zeugen fungierten der Meißner Propst Bernhard als Kanzler, der herzogliche Palatin Nenker und zwölf andere, meist dem Ritterstande angehörende Männer. Geschrieben wurde das Privileg von dem Protonotar Ludwig.

So wichtig diese Urkunde für das Bistum selbst war, ist doch ihre eigentliche Bedeutung verkannt und überschätzt worden. Zunächst wurde seine Echtheit einer Verteidigung für wert erachtet.[1] Das Original wird heute im Breslauer Diözesanarchiv verwahrt. Seine diplomatische Beschaffenheit ist in dem jetzigen Zustande nicht einwandfrei. Äußere und innere Merkmale lassen an der Echtheit keinen Zweifel — bis auf die Besieglung. Heute ist dies — es ist ein echtes Siegel aus der letzten Regierungszeit Heinrichs IV., paßt also für sich auch vollkommen in diese Zeit — ganz unkorrekt mit der Urkunde verbunden. Es überrascht, daß nur ein Siegel an der Urkunde hängt, obwohl doch eine ganze Reihe angesehener Männer seines Herzogtums Zeugenschaft ge-

[1] Grünhagen: Gesch. Schles. I (1884), Anhang 45 ff. Merkwürdig Barta: Die Entstehung d. Fürstent. Neiße . . ., Jahresber. d. Jägerndorfer Realschule 1907, 27 ff. Für die Außergewöhnlichkeit der Begleitumstände bei der Ausfertigung sprechen auch die gehäuften Tautologien und der Überschwang z. B.: „puram, perfectam et integram libertatem", „plenum dominium perfectumque in omnibus habeant jus ducale."

leistet haben. Jedoch die Einschnitte beweisen, daß immer nur ein Siegel daranhing. Aber auch die Art der Überlieferung ist ungewöhnlich. Schon 1476 war es von der Urkunde abgerissen und lag nur bei. Überdies weisen die Seidenschnüre Brandspuren auf, wie wenn das Siegel mit geschickter Hand von der Urkunde losgebrannt wäre. Der Verdacht könnte daher rege werden, daß ursprünglich kein echtes Herzogssiegel angehängt war und daß dann erst von einer Urkunde ein echtes dazugelegt worden ist. Weiterhin bliebe die Möglichkeit bestehen, es sei ein echtes Siegel ohne Wissen des Herzogs angebracht und so überhaupt die Urkunde unter Beihilfe der geistlichen Kanzleibeamten gefälscht worden. Jedoch sind diese Verdächtigungen von der Hand zu weisen.[1] Alle Umstände bei der Ausfertigung und die nachfolgenden Ereignisse sprechen deutlich für die Echtheit des Privilegs in seiner Gesamtheit.

Für die richtige Erkenntnis des Privilegs ist der Verfolg der Auffassungen bei den Geschichtsschreibern der ältesten bis zur jüngsten Zeit nicht ohne Bedeutung. Denn so erst ist die Änderung der Auffassung über das Privileg und seine immer steigendere Wertschätzung bei den Neueren festzustellen. Das Chronicon Polono-Silesiacum[2] war noch vor dem Streite abgebrochen und weiß daher so wenig wie das Breve chronicon Silesiae darüber zu berichten. Um so wichtiger sind die Nachrichten der um ungefähr ein Jahrhundert später abgefaßten Chronica principum Poloniae. Sie widmet dem großen Kirchenstreite und besonders seinem Abschlusse die vollste Aufmerksamkeit. Mit reichem, legendarem Zierwerke weiß der Chronist die einzelnen Ereignisse zu verbrämen. Wie er besonders den Abschluß des Kampfes mit einer eindrucksvollen Prozession des Klerus mit dem Bischof an der Spitze in das Lager des Herzogs darstellt, erinnert lebhaft an ähnliche Ereignisse aus Attilas Zeitalter. Der Chronist hat sich von alten vertrauenswürdigen Männern berichten lassen, Herzog Heinrich habe Thomas auch die Stadt Breslau zum Schadenersatz geben wollen. Dieser habe es aber ausgeschlagen aus Furcht, er könne sich mit diesem Besitze nicht verteidigen. Wo dem Verfasser keine urkundlichen Unterlagen zur Verfügung stehen, malt er. Und doch faßt er in einem schmucklos dürren Satze den Schluß zusammen, der als die vollste Wahrheit anzusehen ist. Nach der Kniefallsszene des Herzogs vor dem Bischof sagt er[3]: „So freundschaftlich kamen sie überein, daß der Herzog

---

[1] Um so wahrscheinlicher ist, daß die kirchliche Partei auf die Abfassung des Privilegs den maßgebendsten und ungehemmtesten Einfluß besaß.

[2] Ss. rer. Sil. I, 114. In kirchlichen Kreisen betrachtete man das Privileg als eine Art Verfassungsurkunde. Denn 1382 Mai 7 hatte sich die Kirche durch König Wenzel neben den anderen späteren, das staatsrechtliche Verhältnis des Bistumslandes regelnden Urkunden diese als erste bestätigen lassen, Stenzel, B. U. 341.

[3] Ss. rer. Sil. I, 114: „Sic amicabiliter concordati sunt, ut dux nedum possessiones et castra necnon et omnia ecclesie ablata restitueret, sed et ea perpetuo libertaret."

nicht nur die Besitzungen, Burgen und alles der Kirche Weggenommene zurückgab, sondern dieses auch dauernd befreite." Ebenso knapp berichtet er zum Tode Heinrichs: „Dieser Herzog Heinrich IV. tat nachher der Kirche viel Gutes und starb dann am 22. Juli 1290." Der Chronist, der manches gerade zu Gunsten des Bistums umgebogen hat, feierte wohl den Triumph der Kirche, erfaßte jedoch völlig richtig den Sinn des Friedensschlusses. Was Heinrich der Kirche zugestand, war: Restitution alles Schadens und restlose Befreiung der kirchlichen Güter von den Lasten des Herzogsrechtes. Nichts verlautet von der Selbständigkeitserklärung, der Fürstung des Bischofs durch den Herzog. Es war auch nach der Auffassung des Chronisten kein radikaler Bruch mit der Vergangenheit, sondern ein weiter Schritt nach vorwärts.

Aber auch der in der zweiten Hälfte des 15. Jhs. schreibende und in Dingen, wo sich Gelegenheit zu „Amplifikationen" ergab, wohl unterrichtete Dlugosz[1] sah in dem Abschlusse des Kirchenstreites nicht jenen breit aufklaffenden Sprung in der Entwicklung des Bistumslandes. Er weiß nichts anderes als die Chronica. Dennoch kannte Dlugosz das Privileg von 1290. Nur brauchte er seinen Inhalt zur Ausschmückung der angeblichen Schenkung des Neißer Landes durch Bischof Jaroslaw, wo wörtliche Anklänge an die Urkunde von 1290 zu erweisen sind.[2]

Erst das 16. Jh. fahndete nach der Berechtigung aller einmal erworbenen oder ererbten Rechtstitel. Nicht konnte ausbleiben, daß auch die Fürstenqualität des Breslauer Bischofs zu ergründen gesucht wurde, zwar nicht von amtlicher Seite, wohl aber durch die Rechtsgelehrten des 17. Jhs., unter denen Schickfus[3] der bedeutendste war. Seine Auffassung ist innig verquickt mit der Tatsache, daß das Bistum 1344 endgültig das Herzogtum Grottkau käuflich erwarb, wodurch der Bischof von selbst Herzog von Grottkau wurde. Daran mißt nun Schickfus, der das Privileg irrig ins Jahr 1240 versetzt, dessen Bedeutung für das Bistum: „Wodurch (durch Grottkau) nicht allein das Bisthumb ansehnlich erstercket, sondern auch der Bischoff zur Fürstlichen Hoheit erhebt worden vnangesehen das Fürstliche Recht ihm allbereits zuvorn durch Henricum Pium conferiret gewesen . . . Und von dieser Zeit an ist der Bischoff zu Breßlaw wegen dieses erkaufften Fürstenthums Grottkau ein Fürst vnd Standt, thut auch dem new gekrönten Könige die Pflicht als ein Princeps Ligius vnd ist dannenhero . . . zur Session auff den Fürstentagen wie auch hernach zu den Königlichen Oberrechten admittiret vnd gelassen worden." Dem im Wortlaut angeführten Privileg fügt er hinzu: „Henricus pius hat dasselbe (Bistum) von allen dinsten buͤrden

[1] Chronicon Episcop. Vratislav. ed. Lipf (1854), 20.

[2] Das 1290 verwendete „plenum dominium perfectumque in omnibus ius ducale" wandelte Dlugosz ab zu „plenum et pacificum dominium", ebenso an anderer Stelle, wo er das urkundliche „omni jurisdicioni et iure ducali" zu „omni iure ducali" verengert.

[3] „New Vermehrete Schlesische Chronika", lib. II, S. 92 u. lib. III, S. 51.

vnd beschwerden entfreyet vnd benommen vnd dagegen demselben alle fürstliche Herrligkeiten vnd Gerechtigkeiten gegeben." Schickfus scheidet sehr wohl zwischen „fürstlicher Hoheit" und „fürstlicher Herrligkeit". Daß der Bischof 1290 den Fürstenrang bekommen hat, weiß auch er nicht zu erweisen. Zu meinen, der Bischof sei schon damals als unabhängiger Fürst, beglaubigt durch Heinrichs Privileg, aus dem Verband des Breslauer Herzogtums ausgeschlossen worden, kam Schickfus nicht in den Sinn. Das 18. Jh.[1] zeigt schon eine zwiespältige Auffassung, da mit dem Einsetzen der friderizianischen Ära auch des Bischofs Tage als weltlichen Fürsts gezählt waren. Die einen bestritten ganz zu Unrecht überhaupt seinen fürstlichen Rang, andere bewiesen ihn mit dem Privileg von 1290 und dessen in dieser Zeit unzähligemal zitierten Formel: „plenum dominium perfectumque in omnibus ius ducale." Aber auch die Historiker des kritischen 19. Jhs. waren in der Beurteilung des Privilegs nicht einig, obwohl es fast in jeder Arbeit der älteren schlesischen Geschichte gestreift werden mußte. Der Wahrheit am nächsten kam wie in vielem der wortkarge Stenzel, welcher mit sicherem Blick auch hier wohl zu wägen wußte. In der Einleitung zur Urkundensammlung des Bistums Breslau (1845) faßt er sich knapp[2]: „Er (Herzog Heinrich) ertheilte endlich am 23. Juni 1290 auf seinem Todtenbette dem Breslauer Bistum das große Privilegium, durch welches er mit Zustimmung seiner Barone allen Gütern und Besitzungen der Kirche, namentlich dem Neißischen, auf ewig völlige Freiheit von allen Lasten des deutschen und polnischen Rechts, von Diensten, Steuern, Fuhren verlieh und zugleich auf alle und jede Gerichtsbarkeit und das fürstliche Recht (ius ducale) verzichtete und dies dem jedesmaligen Bischofe übergab, demselben auch alle vorenthaltenen Besitzungen und Güter zurückstellte." Erst in seiner Geschichte Schlesiens (1853) knüpfte er an die gleiche

[1] Aus der großen Zahl sei nur ein Rechtshistoriker des abschließenden 18. Jhs. gehört: F. A. Vater: Repertorium der preußisch-schlesischen Verfassung II (Breslau 1798), 645, § 51: „Die Fürstenwürde des Breslauischen Bischofs soll, wie einige Schriftsteller behaupten wollen, nur zufällig und keineswegs ein Annexum des Bistums, auch nicht des Grottkauischen Kreises sein, als welcher gewissermaßen nur uneigentlich mit dem Namen eines Herzogthums oder Fürstenthums belegt wird. All dies, sagt man, schreibt sich bloß von den Fällen her, wo die Bischöfe für ihre Person zu Fürsten erhoben waren. (Tebesii Annales Pars II, cap. XXXVII.) . . . . Diejenigen, welche dem Bischof zu Breslau die beständige Fürstenqualität zueignen, berufen sich unter anderem auf den Vergleichungsbrief Herzog Heinrichs von Schlesien, Cracau und Sendomiren von 1290, und zwar ad verba: Renunciantes ex nunc pro nobis nostrisque heredibus et successoribus omni jurisdictioni et juri ducali etc. Allein auch in dieser Qualität, da besonders die Deutung des dem Breslauischen Bischof irgendwo gegebenen Praedicats eines Principis ligii noch nicht genug erörtert zu sein scheint, bestreitet man wenigstens seine potestatem legislatoriam (Suarez'sche Sammlung alter und neuer schlesischer Provinzialgesetze I, 251). Immer aber ist der Bischof zu Breslau der erste weltliche Stand in Schlesien gewesen."

[2] S. LXXXII.

Inhaltsangabe an[1]: „Von dieser Zeit an zeigen sich die Bischöfe als Inhaber aller fürstlichen Rechte über die Güter des Bisthums, hauptsächlich im Otmachauischen und Neißeschen, ohne daß sie doch den Titel eines Fürsten geführt hätten, welchen sie erst weit später und auch erst viele Jahre nach Erwerbung des grottkauer Kreises erhielten. Der Bischof übte seine landesfürstliche Gewalt auch bald aus. Herzog Heinrich von Breslau hatte an dem Tage, an welchem er durch sein großes Privilegium den Grund zur fürstlichen Gewalt der Bischöfe in deren Besitzungen legte, auch sein Testament gemacht . . .“ Obwohl Stenzel in vielem auf dem Standpunkt etwa von Schickfus steht und insbesondere durch die Behauptung, das Privileg habe den Grund zur fürstlichen Gewalt des Bischofs gelegt, der rechten Linie nahe kommt, neigt er doch gleichzeitig dazu, mit dem Privileg und durch das Privileg die fürstliche, landesherrliche Stellung des Bischofs beginnen zu lassen, ohne über diese Begriffe mit Klarheit zu walten. Was Stenzel nur angedeutet hatte, sprach der eifrig sammelnde, dafür weniger kritische Diözesanhistoriker Heyne 1860[2] unbedenklich aus: „Durch ihn (Herzog Heinrich) erlangten die Bischöfe erst vollkommene Fürstenrechte über das Land der Kirche und traten in die Reihe der weltlichen Fürsten.“ Und Thomas „zeigte sich . . . nunmehr als unbeschränkter regierender Fürst von Neiße . . .“ Von den in dieser Frage nennenswerten schlesischen Historikern hat vor allem Schulte viel Geist und Scharfsinn auf die Klärung fast sein ganzes reiches wissenschaftliches Leben verwandt und kam schon 1882[3] zu dem in der Folge stereotyp beibehaltenen Satz: „Die volle Oberherrlichkeit und das uneingeschränkte Herzogsrecht (ius ducale) ist ihnen (den Bischöfen) auch für die Ottmachauer Kastellanei erst durch das große Kirchenprivileg Herzog Heinrichs IV. 1290 zugestanden worden.“ Grünhagen vollendete diese aufsteigende Linie in seiner Geschichte Schlesiens (1885)[4]: „... Vom 23. Juni, also streng genommen des Herzogs Todestage, datiert nun ein großes Privileg des Herzogs, in welchem derselbe unter der ausdrücklichen Erklärung, sich bei gutem Verstande zu befinden, definitiv alle herzoglichen Rechte, d. h. die volle Landeshoheit über die Gebiete von Neiße und Ottmachau dem Bischofe von Breslau resp. dessen Nachfolgern abtritt.“ Diese Formulierung blieb für die Folgezeit ein Axiom, von welchem sich auch Rachfahl[5] im Hinblick auf das „plenum dominium perfectumque ius ducale“ nicht freimachen konnte und dem Bischof damit die „Landesherrlichkeit“ zuschrieb. Meinardus wandelt noch 1906[6] in Heynes Spuren: „Damals erst gingen die iura ducalia, die Landeshoheitsrechte, an den Bischof über. Seit dieser Zeit erst ist der

[1] S. 106.
[2] Bistumsgesch. I, 498.
[3] C. d. Sil. XIV, p. XVIII.
[4] I, 114.
[5] Die Organisation der Gesamtstaatsverwaltung Schles. (1894), 47.
[6] Das Neumarkter Rechtsbuch usw., Darst. u. Quell. II (1906), 47.

Bischof von Breslau als weltlicher Fürst seines Fürstentums Neiße anzusehen.“ Keine Beachtung verdiente Barta, hätte er nicht 1907[1] eigens eine Arbeit der Entwicklung der Landeshoheit im Breslauer Bistum gewidmet, in welcher er in merkwürdiger Gegnerschaft zu dem verdienstvollen Schulte den anderen nachspricht und vergröbert: „Die Bischöfe erhalten also die volle Gerichtsbarkeit, also auch in Sachen von Leib und Leben, das Recht der Münze: kurz plenum dominium perfectumque ius ducale. Damit sind die Bischöfe in die Reihe der Landesfürsten getreten. Das Gebiet von Ottmachau und Neiße ist ein eigenes Fürstentum geworden.“ Fest steht demnach für die schlesische Historik, daß die Breslauer Bischöfe durch das Privileg von 1290 zu Landesherren und Fürsten, Neiße-Ottmachau zu einem Fürstentum gemacht wurden.

Hauptaufgabe wird es sein, zunächst eine eindeutige Terminologie herzustellen, da ein Gutteil der Verwirrung den hier gebrauchten Begriffen Landeshoheit, Landesherrlichkeit, Oberherrlichkeit, Landesherr, Fürst usw. zuzuschreiben ist. Des weiteren wird versucht werden müssen, dem Privileg den Nimbus des Unerhörten, völlig Neugeschaffenen zu nehmen, dadurch, daß verfolgt und dargetan wird, ob und inwieweit dieses Privileg seinem Inhalt nach historisch „gebunden“, d. h. die etwaige geradlinige Fortsetzung von Voraussetzungen ist, wie weit es Neues schafft und insbesondere, wieviel es verschweigt. Der Beweis ex silentio ist hier ausnahmsweise am Platze, ja hauptbeweisend. Schließlich wird dann eine genaue Prüfung und Wägung aller dem Privileg unmittelbar folgenden Ereignisse, der Ansichten der bischöflichen Partei und der Herzogsleute, wie des tatsächlichen weiteren Verlaufes genügend Klarheit in die mit viel Mystik umgebenen Sätze des Privilegs bringen.

Der Begriff der Landeshoheit[2] wurde durch die Entwicklung des deutschen Reiches im Mittelalter so allbekannt, dem Verfassungshistoriker ein so notwendiges, wenngleich oft von verschiedenen Seiten geschliffenes Requisit, daß man gewillt ist,

---

[1] Jahresber. d. Jägerndorfer Realschule 1907, 29. Nur Schulte ist um diese Zeit etwas vorsichtiger geworden unter dem Einflusse von Bellerodes Arbeiten zur schlesischen Rechtsgeschichte; Schulte: Jaroslawsche Schenkung usw., Oberschlesien IV, 240: „Es scheint auf der Hand zu liegen, daß in diesem Privilegium den Breslauer Bischöfen für die Kirchenlande die volle Landeshoheit verliehen worden ist.“ Vgl. auch noch J. Kapras: Z dějin českého Slezska, Slezská knihovnička 4 (1922), 24, der im Anschluß an das Privileg von 1290 sagt: „Die Bischöfe wurden souveräne Fürsten und ihr Land das Fürstentum Neiße.“ Ähnlich schon 1913 in seiner Právní dějiny II, 110f.; ebenso J. Chrząszcz: Kirchengeschichte Schlesiens (1908), 52; F. X. Seppelt in der Schles. Landeskunde, herausgeg. v. Kampers I (1913), 114.

[2] Schröder-v. Künßberg: R. G. I[6] (1919), 639 ff.; G. v. Below: Territorium u. Stadt[2] (1923), 1 ff.; F. Keutgen: Der deutsche Staat des Mittelalters (1918), 123 ff.; über die geistlichen Landesherrschaften des Reiches vgl. Werminghoff: Gesch. d. Kirchenverfassung i. Ma. I (1905), 206 ff.; Hauck: Kirchengeschichte V, 1[1—2] (1910), 66 ff.

die Entwicklung anderer Staaten an diesem Muster zu messen und dabei auch die in der deutschen Rechtsgeschichte übliche Terminologie zu übernehmen und auf Dinge anzuwenden, welche nicht mit reichsdeutschen Verhältnissen auf einen Nenner zu bringen sind. In diesem Zustand befindet sich auch die der deutschen entsprechende Entwicklung im gesamten Osten, für das Bistum Breslau in Schlesien im besonderen. Das äußerliche Kennzeichen für die Rangstellung des Landesherrn im deutschen Reiche ist, daß über ihm noch eine Macht steht: der König als oberster Lehensherr, welcher als der große Hut erscheint, unter welchem und durch welchen alle, im Reiche so zahlreichen Landesherren, gleichgültig welchen Ursprunges sie waren, bedeckt wurden. Ihr Herrschbereich, die terra, war ein Teil des gesamten deutschen Reichsbodens, mit diesem unlöslich verwachsen, ein integrierender Bestandteil, nicht außerhalb den Reichsverband gestellte. Durch mannigfache Bande waren die Landesherren und -fürsten an die Person des Königs und des Reiches geknüpft. Ihre rechtliche Stellung war eine Art Souzeränität, nicht Souveränität. Und nun wurde von der gesamten schlesischen Geschichtsschreibung behauptet, der Breslauer Bischof habe durch das Privileg von 1290 die volle Landeshoheit, den Rang des Fürsten erhalten. Der Begriff der Landeshoheit wurde demnach auf das Verhältnis von Bischof und Herzog Breslaus übertragen, ohne daß geprüft wurde, ob das Verhältnis das gleiche war wie zwischen einem deutschen Reichsbischof und dem König. Im verkleinerten Maßstab gesehen, ist dies zu bejahen. Denn dort wie hier unterlag der Bischof, besonders in der rein slawisch-rechtlichen Zeit, vollkommen dem maßgebenden Einflusse des Fürsten. Verschiedener Wirkung war jedoch hier und dort der Schritt zur Landeshoheit. Während der deutsche, mit der Landeshoheit ausgestattete Bischof als Fürst unter dem König und völlig dem Reiche unterstand, war es von vornherein ein Unding, daß der zum Fürstenrang aufgestiegene Breslauer Bischof nun weiterhin unter dem Breslauer Herzog stand, der ja auch nur die Qualitäten eines Fürsten besaß. Hier war mit der Erringung der Landeshoheit nicht weitere Souzeränität, wohl aber Souveränität gegeben, d. h. der Breslauer Bischof als Landesherr und Fürst hatte im Rahmen des piastischen Breslauer Herzogtums keinen Raum mehr, er schied dadurch mit seinem Territorium völlig aus dem Gefüge des Herzogtums aus, kein Band verknüpfte beide mehr. Der Breslauer Bischof war dem Breslauer Herzog in allen Stücken ebenbürtig geworden. Darin zeigt sich die Disharmonie der deutschen Landeshoheit und der Entwicklung im Osten. Soll der Begriff der Landeshoheit auch für das Bistum Breslau insbesondere wegen des Privilegs von 1290 beibehalten werden, dann wird zwischen beschränkter Landeshoheit, wo der Bischof zwar schon weitgehendste Selbständigkeit und das Maß an Rechten besaß, über welches die deutschen Landesherren im Mittelalter nicht hinausgekommen sind, aber dennoch unter dem Breslauer Herzog stand — auf dieser Stufe ist die Analogie zur deutschen vollen Landeshoheit

oder Landeshoheit schlechthin berechtigt und richtig — und der unbeschränkten Landeshoheit, bei welcher jedwede staatliche Fessel vom Bistumslande gefallen und dieses ein selbständiger, unabhängiger Staat neben dem Breslauer Herzogtum geworden war, zu scheiden sein. Diese Begriffstrennung allein wird erst die Unhaltbarkeit der bisherigen Formel, aber auch das wirkliche Wesen des Aufstieges des Breslauer Bistums zur unbeschränkten Landeshoheit darzutun vermögen.

Das Privileg von 1290 nun stellt die unmittelbare Fortsetzung der Politik dar, welche Heinrich beim Ausgang des großen Kirchenstreites eingeschlagen haben muß: die der unbedingten Versöhnung und Friedlichkeit. Das Privileg ist weiterhin die großangelegte und freigebig ausgestattete Reparationsurkunde[1] für eine volle Generationenschuld. Denn unzählbar und unabschätzbar waren die Schäden und Verluste, welche die Kirche nach des Herzogs eigenen Worten in den letzten 20—30 Jahren erlitten hatte. Heinrich, dem der Todesschweiß schon auf der Stirn stand, war gewillt, alles nicht nur gutzumachen, nein, durch überreiche Wiedergabe die Qualen des Bischofs und seines Landes zu vergelten. Aus dieser Willenseinstellung und seelischen Verfassung heraus sind alle seine Verfügungen zu bewerten. Das letzte Jahrzehnt hatte Thomas in allen möglichen Lagen gesehen, soweit erniedrigt, daß er flüchtig um der Fürsten Gunst betteln mußte. Heinrich hatte die Rechte des Bischofs in weltlichen Dingen gesperrt. Nun galt es, den Bischof als rechtmäßig im Besitze jener ihm einst mit Gewalt entwundenen Rechtstitel anzuerkennen, ihm diese vorerst zurückzuerstatten und nach Möglichkeit zu mehren. Beides war es nun: Rückerstattung und Vermehrung besessener und geübter Rechte. Wenn so der Herzog allen Besitzungen der Kirche die volle Freiheit von allen Lasten polnischen und deutschen Rechtes, namentlich von allen ordentlichen und außerordentlichen Dienstleistungen, Steuern und Fronfuhren gab, so war der Fortschritt im Vergleich zu anderen Kirchenprivilegien benachbarter Herzogtümer und der bisherigen Freiheit der Kirche im Breslauer Herzogtum nicht so ungeheuerlich. Freilich ist zwischen geschlossenem Kirchenlande und den übrigen Bistumsbesitzungen in vielem bisher immer zu scheiden gewesen. Dieses Privileg nun ist in diesem Punkte für die Gesamtdiözese gegeben, soweit sie natürlich im Breslauer Herzogtum lag.[2] Unter den Lasten und

---

[1] Vgl. auch Montbach, Statuta synod. ep. Wrat. (1855), 6.

[2] Diese Einschränkung haben wir zu machen, obwohl der Wortlaut der Urkunde sich auf die Gesamtdiözese bezieht. Gerade diese zu allen Deutungen fähige Formel dürfte dem Schoße der Kirchenpartei entsprungen sein, obwohl es in Wirklichkeit ein verfassungs- und staatsrechtlicher Unsinn bzw. eine Überschätzung der Macht Heinrichs IV. war, der doch wegen der Kirchengüter in den übrigen Herzogtümern nichts zu sagen hatte. Dennoch ist Rachfahl: Gesamtstaatsverwaltung 55 abzulehnen, wenn er im Anschluß an die Weichbildverfassung wegen des Privilegs von 1290 sagt: „Ist es schon aus dieser staatsrechtlichen Bedeutung des Weich-

Diensten sind alle Lasten, welche im polnischen oder deutschen Rechte je als solche gegolten haben, zu verstehen, ohne daß eine Vollständigkeit mit der Aufzählung einiger erstrebt worden wäre. Waren dies ja auch andere für das geschlossene Kirchenland und die Gesamtdiözese. So scheinen dort die staciones längst durch eine Geldabgabe abgelöst oder auf ein bestimmtes Maß beschränkt gewesen zu sein. Für den Streubesitz bleibt der Schiedsspruch von 1282 grundlegend. Damals waren die staciones noch als Verpflichtung der Kirche angesehen worden, welche nach dem Schiede von 1276 wie zu Zeiten der ersten Heinriche zu halten seien. 1282 sollten sie genauer festgesetzt werden. Daß es nicht dazu kam, wird durch den Kirchenstreit begreiflich. Nun verzichtet der Herzog auf dieses Recht. Ebenso ließ er die außerordentlichen, 1282 endgültig festgelegten Steuern nach. Für alle übrigen nunmehr gewährten Freiheiten kann der Spruch von 1282 als unmittelbarer Befehl gelten: „Patrem episcopum, capitulum et ecclesiam supradictos necnon civitates, castra, terras, villas, eorumque districtus ac homines ipsius ecclesie debere aç esse immunes, liberos et exemptos ab omnibus collectis, exactionibus, muneribus, oneribus, stacionibus, servitutibus, jurisdicionibus quibuscunque, descensibus violentis ac aliis quibuslibet gravaminibus, quocunque nomine censeantur ducis prefati.“ Was der Herzog mit seinem Privileg erfüllte, war nichts anderes als die restlose Entsprechung der strengen Forderung des Legaten nach Aufhebung aller Ausnahmsfälle, wozu er nun um so eher Grund hatte, als das Kirchenland finanziell erschöpft war. Lehrreich ist auch der Vergleich mit dem, was 1260[1] Boleslaus II., der mit der Kirche wegen seiner offensichtlichen Gewalttaten im grimmigsten Streite lag — der Bischof wurde damals sogar gefangen —, der Kirche als Sühne gab und bestätigte: „Omnes villas et homines episcopi Wrat. existentes in ducatu nostro, sive sint ascripticii sive liberi perpetuo donamus omnimode libertati a preuod, pouoz, stan, strosa, a recepcione hospitum, castorariorum et falconariorum a poduode dacione et omnibus penitus aliis servitutibus, quocunque vocabulo nominentur.“ Solche Rechte genoß also die Kirche schon durch drei Jahrzehnte in einem schlesischen Territorium, dessen Herzog durchaus nicht zu einem Kirchenfreunde gestempelt werden kann. Daher fügte sich Heinrichs Freigebigkeit in diesem Punkte zwanglos in den gemeinschlesischen Rahmen ein.

Einen zweiten Komplex von Begnadungen betrifft die „iurisdicio et facultas majoris judicii supra causis sangwinum et specialiter super omnibus causis majoribus, que ius ducale actenus contingebant.“ Die Gerichtsverhältnisse waren im Bistumslande,

bildes zu verstehen, daß 1290 der Bischof nur für die Kreise Neiße und Ottmachau, nicht auch für seine anderen zerstreut im Lande liegenden Besitzungen die Landesherrlichkeit bekam . . .“ Das Privileg ist am ehesten den Gesamtimmunitätsprivilegien des Westens an die Seite zu stellen, vgl. Stengel: Die Immunität . . . I (1910), 578 ff.

[1] Stenzel, B. U. 25.

im engeren Neißischen Territorium, durch den Blutbannvertrag von 1230 streng geregelt, selbst Wladislaw hatte sich 1268, Heinrich IV. 1276 und 1282 daran gehalten. Darnach standen dem Herzog die Blutbannleihe, ein Miteinsetzungsrecht von Dauervögten und Mitgenuß von Einkünften zu. Die Bestimmungen des Privilegs von 1290 waren ganz allgemein für den gesamten Kirchenbesitz gehalten, auf den Blutbannvertrag wurde kein Bezug mehr genommen. Die Kirchenleute sollten nun nicht mehr vom Herzoge zitiert werden können, auch die dem Herzog durch den Blutbannvertrag vorbehaltenen Mitwirkungsrechte mußten offensichtlich wegfallen, sobald der Bischof die volle Hoch- und Blutgerichtsbarkeit und dann auch das Recht der Blutbannleihe besaß.[1] Für das Neißer Land hatte diese Begnadung noch einen besonderen Beigeschmack von Reaktion zu dem großen Kirchenstreite. Denn hier hatte Heinrich die Gerichtsbarkeit an sich gezogen, eigene Vögte eingesetzt, wie es 1268 schon Wladislaw getan hatte. Ein eigenes Kastell, mit einem Kastellan an der Spitze, hatte er erbaut, der Blutbannvertrag war in dieser Zeit vergessen. Die „libertas in iudiciis" war das gerade Gegenteil: volle Hochgerichtsbarkeit mit allen Gerichtsgefällen ohne Einrede des Herzogs, nach Lage der Dinge Gerichtshoheit. Aber auch dies war kein Bruch mit der Vergangenheit, lediglich ein Fortschritt, wenngleich für die Landeshoheit ein entscheidender, für die beschränkte Landeshoheit das Fundament, auf welchem neben anderen Stützen die Landeshoheit des Reiches vornehmlich beruhte.

Neben der Hochgerichtsbarkeit war dem Bischof für das Neiße-Ottmachauer Land auch die Münzfreiheit gewährt worden. Schon zur Zeit Wladislaws[2] ist eine herzogliche Münzstätte in Neiße nachweisbar. Damals verpfändete er sie an das Domkapitel für ein erhaltenes Darlehen. Die Münzfreiheit war eine weitere Füllung des beschränkten Landeshoheitsbegriffes.

Der Zusammenhang mit der Vergangenheit ist bei alledem unverkennbar. Fortsetzung und wesentlicher Fortschritt, nicht aber radikaler Bruch ist die Gesamtwirkung des Privilegs. Kurz faßte der Herzog diesen neuen Stand in den volltönenden, sachlich nichts mehr besagenden Worten zusammen, daß die Bischöfe „plenum dominium perfectumque in omnibus habeant jus ducale". Damit werden neuerdings zwei Begriffe, „dominium" und „ius

[1] Die Entwicklung seit dem Blutbannvertrage von 1230 war keine andere als im Reiche. Die Blutbannleihe hatte für die Landesherren von Seite des Königs aufgehört. Die Landesherren übten selbst dieses Recht. Ihre Hochgerichtsbarkeit war zur Gerichtshoheit geworden. Auch die geistlichen Fürsten verschlossen sich dieser Entwicklung nicht, mochte auch formell das jede Beteiligung eines Geistlichen an der Blutgerichtsbarkeit verbietende kanonische Recht dem entgegenstehen, was erst durch Bonifaz VIII. aufgehoben wurde; vgl. Werminghoff: Kirchenverfassung I (1905), 229. Sehr eindringlich lehrt die Urkunde Rudolfs I. für Salzburg von 1278 (MG. Const. III, 198) diese Entwicklung.

[2] S. R. 1320.

ducale", eingeführt, über deren Bedeutung bisher keine in allen Stücken befriedigenden Ergebnisse vorliegen und deren Klärung einem anderen Rahmen überlassen bleiben muß. Daß beide jedoch nicht, wofür viele eintraten, die unbeschränkte Landeshoheit in sich schließen, ist gewiß. Für das 14. Jh. und das spätere Mittelalter liegen genug Vergleichsstellen vor, welche die Erfassung des ius ducale, der „iura ducalia" und des dominium ermöglichen.[1] Das 14. Jh. ist ja auch gerade die klassische Zeit für die Ausbildung des Dominiums, welches der Agrargeschichte Schlesiens und des weiteren Nordostens sein eigenes Gepräge gibt und sich bis in die neueste Zeit erhielt. Das Dominium ist die Grund-, später Gutsherrschaft: sowohl ihr Gebiet, als die Tatsache der Herrschaftsgewalt des Grundherrn, Dinge, welche im Begriffe des Dominiums innigst verquickt sind.[2] Die „iura ducalia"[3] aber bedeuten eine weitere Verstärkung des Dominialbegriffes, da sie insbesondere Nutzungsvorbehalte des Fürsten an Grund und Boden, namentlich an Wald und Gewässern, dann Zinsen, Renten und Naturalabgaben vom Besitz der Ländereien, Erträge aus dem obrigkeitlichen Schutze des Dorfes, Gefälle und Einnahmen aus der (niederen) Gerichtsbarkeit, der Administration und der Polizei umfassen. „Wenn nun in Urkunden, wo zweifellos die Übertragung einer Landeshoheit vorliegt, auch die Ausdrücke: ‚omnia iura ducalia oder omne perfectum que ius ducale' vorkommen, so versinnbildlichen diese Ausdrücke nicht die Landeshoheit selbst, sondern gewisse Gerechtsame, die zu den Kompetenzen eines schlesischen Landesherrn gehörten, die mit dem Grund und Boden in Beziehungen stehenden alten Rechte des Knäs." So sehr diese Untersuchungen für das 14. Jh. im allgemeinen stimmen mögen, so wäre es doch arg gefehlt, wollte man weiterhin diese Ergebnisse als Allgemeingut besonders für das 13. Jh. übernehmen.[4] Denn

---

[1] B. Bellerode: Beiträge zu Schlesiens Rechtsgeschichte 3 (1899), 197 ff.; 5 (1902), 3 ff.; dazu die Arbeiten von Wutke, Zivier, Rachfahl; vgl. für das Schleswig-Holstein-Pommern-Mecklenburgische Rechtsgebiet R. Schröder: Das Eigentum am Kieler Hafen, Z. f. Rechtsgesch. germ. Abt. 26 (1905), 34 ff., der an einer Reihe von Beispielen die Mannigfaltigkeit der Bedeutung von „dominium" in ganz analoger Weise zu den schlesischen Verhältnissen aufzeigt. Für Schlesien wird jedoch eine umfassende Untersuchung der Begriffe „dominium", „ius ducale" und „iura ducalia" mit Berücksichtigung und Zugrundelegung der ältesten Zeit, wobei streng entwicklungsgeschichtlich vorzugehen ist, wogegen Bellerode, wie er selbst zugibt, arg verstoßen hat, eine dringende Notwendigkeit.

[2] Die Verdinglichung des Rechtes spielt hiebei eine Rolle.

[3] Einiges über diese auch bei R. Roeßler: De rebus internis ducatus Bregensis regnante duce Ludovico I (1358—1398), Bresl. Diss. (1865), 20 ff.

[4] Auch St. Kutrzeba: Grundriß d. poln. Verfassungsgeschichte[3] (1912) spricht schon in der Zeit vor dem 13. Jh. von einem „Fürstenrecht" (ius ducale) S. 8: „Man kann diese Epoche (Mitte des 10. bis Ausgang des 12. Jhs.) die Zeit des Fürstenrechts nennen" . . . „Im Volke begannen sich besondere Klassen zu bilden. Sie konnten sich aber noch nicht stärker absondern, denn die Fürstengewalt, ‚das Fürstenrecht' (ius ducale), wie man damals sagte, hatte das Übergewicht." Daneben kennt

das 14. Jh. zeigt auf allen Gebieten bereits gründlichste Umformung und Abänderung aller im 13. Jh. neugeschaffenen Einrichtungen; es ist unlöslich mit dem 13. Jh. verbunden, da dieses allein die unerläßliche Vorstufe ist, welche die Ursachen und Anregungen aufweist, während das 14. Jh. fast durchwegs nur Wirkungen zeigt, wenngleich es auch neue Schöpfungen hervorgebracht hat. Daß diese Fassung des Begriffes „iura ducalia“ für das 13. Jh. um vieles zu eng, wenn nicht geradezu falsch ist, beweist allein eine Stelle aus dem Jahre 1255[1]: „omnia iura ducalia, videlicet iudicia maiora, homicidia, furta, effusiones sanguinis et eius similia, poradlne, podvorove, strozne, castrorum reparationes, solutiones et exactiones qualescunque.“ Daß hier offensichtlich die Blutgerichtsbarkeit zu den „iura ducalia“ gehörte, bedarf keines weiteren Beweises.[2] Daneben bestätigt sich die Auffassung für das 14. Jh. von dem innigen Zusammenhange der „iura ducalia“ mit Grund und Boden. Angedeutet ist aber gerade durch diese Stelle schon die weitaus wichtigste Änderung dieses Begriffes: aus der Sphäre der Hoheitsrechte des Herzogs, deren hervorstechendstes die Blutgerichtsbarkeit war, wurde er in das weitgelagerte Gebiet des polnisch-rechtlichen Lastenkomplexes und der Finanzen herabgezogen, wenngleich diese oftmals materiell mehr den Herzog stützten als die anderen der Herzogsgewalt die ideellen Pfeiler abgebenden Faktoren. Die Hochgerichtsbarkeit spaltete sich im 14. Jh. als das „supremum ius“ ab und ward so neben den „iura ducalia“ Gegenstand besonderer Verleihung. Daß aber das „ius ducale“, welches gewiß im 13. Jh., bei der Zersplitterung der ursprünglich einheitlich zentralen Herzogsgewalt eine bedeutende Inhaltsverengerung erfahren hat,[2] lediglich und vornehmlich die Hoch- und Blutgerichtsbarkeit bedeutet, besonders dann, wenn es mit „dominium“ im engsten Anschlusse auftritt, beweist gerade das Privileg von 1290: „renunciantes... omni jurisdicioni et juri ducali, quod nobis conpetebat in possessionibus supradictis, conferentes eciam Wratislauiensi ecclesie dominium, jurisdicionem et facultatem majoris judicii supra causis sangwinum et specia-

er „das Fürstenrecht im engeren Sinne des Wortes“ S. 25: „Die Lasten, welche die Bevölkerung der fürstlichen Güter wie der Kirchen- und Privatgüter getragen hatten, werden als das Fürstenrecht im engeren Sinne dieses Wortes bezeichnet.“ Er zählt hinzu: Kriegsdienstleistung, Wachdienst, Preseka usw. Ganz zuzustimmen ist ihm bei alledem nicht.

[1] Tzschoppe-Stenzel a. a. O. 335.

[2] Vgl. C. d. Maj. Pol. I, n. 15, 1234: Herzog Heinrich (von Schlesien) bestimmt für den Krakauer Palatin, daß er über die Ansiedler nach deutschem Rechte richten dürfe, „excepto iure ducali, quod est decisio capitis vel membrorum mutilacio“; vgl. Stenzel: Gesch. Schles. I, 138: „Fürstliches, auch herzogliches und oberstes Recht . . . Dieses umfaßte zuvörderst die oberste Gerichtsbarkeit, außerdem Grund-, Geld- und Getreidezinsen . . .“ Für das 14. Jh. behauptet dies auch schon Rachfahl, Organisation 51: „Alles, was zum ius ducale über die niederen ländlichen Klassen in jener Zeit gerechnet wurde, der Schoß, die gesamte Gerichtsbarkeit, zumal die obere — da die Anschauung sich bald festsetzte, daß die niedere ipso iure eine Pertinenz des Gutes sei — . . .“

liter super omnibus causis maioribus, que ius ducale actenus contingebant, conferentes eidem libertatem in terra Nizensi predicta et Otmachoviensi tam in iudiciis quam moneta, volentes ut episcopi... inibidem plenum dominium perfectumque in omnibus habeant ius ducale". Aber ebenso sprechen andere Beispiele in klarer Form für diese Auffassung. So bezeugt[1] Herzog Heinrich VI., daß Barthel von Wiesenberg 12 Hufen verkauft hat „cum omnibus vtilitatibus, censibus el redditibus nec non cum omni jure ducali, quod obirstrecht nominatur in wlgari, judicandi super vlneribus, mutilacionibus membrorum quorumcumque exaccionibus, clamoribus cum omni potestate suspendendi et decollandi..." oder noch 1329 Okt. 28[2]: „omnia nostra judicandi ducalia de omni re vel causa suprema videlicet sangvinis effusione homicidii mutilationis stupri furationis (sc. fornicationis) vulnerum omniumque violentiarum judicia, que ad nostrum Ducatum spectare dinoscuntur et Obirstrecht dicuntur in vulgari". Daraus erhellt zur Genüge, daß durch „perfectum in omnibus ius ducale" nichts anderes denn die vorher in einzelnen Regelfällen dargestellte Hochgerichtsbarkeit noch einmal prägnant für das Neiße-Ottmachauer Land zusammengefaßt werden sollte.

Noch vieldeutiger ist für das 13. Jh. „dominium", welches im 14. ähnlich dem Begriffe „iura ducalia" durchschnittlich an Wert verloren hat und auf den Großgrundbesitz fast ausschließlich angewandt wurde. Aber wie hier birgt dieser Begriff auch im 13. Jh. rechtliche und räumliche Elemente in sich. Denn er ist eine Bezeichnung für ein geschlossenes Herrschaftsgebiet, dessen Größe nicht festgelegt ist. So konnte der Herzog „intra omnes dominii nostri terminos" Rechte verleihen,[3] womit das Gebiet des gesamten Herzogtums gemeint ist, wie auch jeder Großgrundbesitzer ein „dominium" sein Eigen nannte. Zuerst bedeutete es jedoch Herrschaft als Summe der jeweilig besessenen Rechte, so daß dabei der Herzog von seinem „dominium" spricht und neben Nutzungs- auch Hoheitsrechte meint. So soll auf Herzog Heinrichs IV. Befehl[4] „in nullis civitatibus nostro sub dominio constitutis tam Nize quam aliis" das Niederlagsrecht bestehen, an anderer Stelle[5] behält sich der Herzog den dritten Teil der Blutgerichtsgefälle vor „pro honore ducatus et dominii sui", ein herzoglicher Untertan ist ein „nostro subjectus dominio".[6] Aber nicht nur des Herzogs Herr-

[1] S. R. 2808 (1304 Aug. 5).

[2] S. R. 4880, Bresl. Staatsarchiv Rep. 31, III, 21 LL f. 268.

[3] S. R. 2241.

[4] S. R. 1445, Korn: Bresl. U. B. 43. Es ist ein gutes Beispiel für die Verdinglichung des Rechtes. — Die römischrechtlichen Begriffe von imperium und dominium flossen in diesem Terminus „dominium" zusammen, wobei im Verhältnis des Landesherrn zum Lande zunächst das herrschaftliche, öffentlichrechtliche Moment in den Vordergrund tritt, woneben das Obereigentumsrecht des polnischen Herzogs mit zum Ausdruck kommt; vgl. F. Keutgen: Der deutsche Staat des Mittelalters (1918), 133 ff.

[5] S. R. 893.

[6] Stenzel, B. U. 111.

schaft führt diesen mit „ducatus" gleichwertigen Titel, auch der Bischof besaß 1252[1] bereits ein „dominium", da er sich bei der Aussetzung von Wansen alles vorbehielt, was ihm „iure dominii" zustehe. Damit ist zugleich der Anschluß an das Privileg von 1290 gefunden, in welchem dem Bischof das „dominium" = Herrschaftsgebiet und Herrschaft besonders im Ottmachau-Neißer Lande garantiert wird, nachdem gerade beides im verflossenen Jahrzehnt so flagrant verletzt worden war. Das beigesetzte „plenum" bezieht sich lediglich auf die vollständige Befreiung von den Lasten dem Herzog gegenüber, wie „in omnibus" nichts anderes denn die Vollständigkeit für alle Hochgerichtsfälle betonen will. Darnach kann diese Formel lediglich bedeuten: geschlossenes Herrschaftsgebiet mit voller Herrschaft und der Gerichtsbarkeit im Rahmen des Breslauer Herzogtums, so daß auch dadurch keine Handhabe geschaffen ist, dem Bischof unbeschränkte Landeshoheit oder Fürstenrang zuzuschreiben, wohl aber die beschränkte Landeshoheit. Denn Lastenfreiheit, Hochgerichtsbarkeit und Münzfreiheit — mehr ist durch das Privileg nicht ausgedrückt und gegeben — befähigten nur[2] zu dieser.

Sollte das Privileg die unbeschränkte Landeshoheit heraufführen, dann mußte es anders ausgestattet sein. Die Aufzählung aber gerade der übergangenen Hoheitsrechte, ohne welche ein selbständiges, unabhängiges Gebiet nicht Staat ist, noch werden kann, wird der Urkunde diesen ihr zugeschriebenen Machtschimmer nehmen. Kein Wort spricht von der Heeresfolge, der „expeditio". Militärhoheit aber war eines der wesentlichsten Stücke mittelalterlicher Staatsgewalt und konkurrierte erfolgreich mit der Hochgerichtsbarkeit an Bedeutung. Heeresfolge war zugleich ein enges Band zwischen Herrscher und Untertan. Im Reiche war es ein Mittel, durch welches jeder Landesherr dem Reiche zur Heeresfolge verbunden war, so daß keine noch so große Begabung mit Freiheiten und Rechten von der Kriegsdienstpflicht völlig befreite, mochte sie auch manchmal bis auf eine unbedeutende Geldsumme oder ein Rekognitionskontingent herabgesetzt sein. Dennoch blieb der König der unbedingte Oberlehens- und Kriegsherr. Gerade das Breslauer Bistum hatte in der Kriegsdienstleistung nie völlige Freiheit genossen. Heeresfolge nur zur Landesverteidigung — darin lag die Begünstigung, auf deren Ein-

---

[1] Oberschlesische Heimat IV, 198.

[2] Vgl. dagegen W. Schulte: Die staatsrechtliche Stellung des Breslauer Bistums zur Krone Böhmens, Oberschlesische Heimat 14 (1918), 47 im Anschluß an 1290: „Die Verleihung der Gerichts- und Münzhoheit, der vollen Herrschaft und des gesamten Herzogsrechtes ist eben die Verleihung der Landeshoheit und die Gleichstellung mit den Landesherzogen." eda. 50: „Der harte und lange Kirchenstreit schloß mit dem großen Kirchenprivileg ab, das den Breslauer Bischof aus einem abhängigen Kastellan zu einem unabhängigen Landesherrn mit voller herzoglicher Gewalt machte." Dieser letzte Satz zeigt in epigrammatischer Kürze nochmals die Unrichtigkeiten in der Verfassungsgeschichte des Breslauer Bistumslandes verwertet.

haltung man von kirchlicher Seite streng achtete — hatten die bischöflichen Untertanen in allen schlesischen Herzogtümern dem Herzog leisten müssen. Die Bischöfe haben diese Pflicht stets anerkannt, so noch Thomas II. vor sechs Jahren, wo er gegen weitergehende Forderungen des Herzogs betonte, daß die Kirchenleute „non nisi ad defensionem in ducatu tantum ire cum ceteris terrigenis teneantur". Kein Schied hatte sonst über diesen Punkt zu handeln, da der Bischof nie daran dachte, diese Last abzuschütteln. Die Heerespflicht der Kirchenleute war ihm eine Selbstverständlichkeit. Der Bischof hatte sich seinen Vasallenstamm, nicht zum geringsten durch die Besiedlung geschaffen, welcher jedoch im angegebenen Maße unbedingt dem Herzog zur Heeresfolge verpflichtet war. Daß gerade hievon das Privileg und keine andere Urkunde, in welcher das gesamte ius ducale und dominium und Teile von ihnen veräußert werden, auch nur ein Wort weiß, beweist hinlänglich, daß es nicht in der Absicht des Herzogs lag, den Bischof mit seinem geschlossenen Neiße-Ottmachauer Lande aus dem Staatsverbande zu entlassen. Unerwähnt bleibt das Bergregal, obwohl dieses ein ebenso einträgliches wie vornehmes, weil selten zu übendes Regalrecht des Herzogs war. Verleihungen des Zehnten vom Bergzehnten waren wohl unter Lorenz und Thomas I. vorgekommen, das Bergregal wurde dem Bischof auch nicht durch das „ius ducale" der Urkunden von 1290 übertragen. Zollregal, Marktrecht, Befestigungsrecht u. a. m., worum im 13. Jh. oftmals Streit geführt wurde, blieben unberührt[1], so daß es sich 1290 lediglich um eine großangelegte Befreiung, keine Fürstung handeln konnte.

Daneben jedoch sprechen eine Reihe allgemeiner Erwägungen gegen die dem Privileg zugeschriebene Bedeutung. Wichtig bleibt die Erfassung der Stellung, welche der Herzog Mittelschlesiens als Verleiher dieses Privilegs innehatte. Eignete ihm überhaupt die Macht, jemandem die unbeschränkte Landeshoheit zu geben, d. h. jemandem Fürstenqualität in dem Sinne zu verleihen, daß dieser mit ihm auf völlig gleicher Stufe stehe? Ein Vergleich zwischen Osten und Westen ließ bereits den Wesensunterschied in dem Begriffe der Landeshoheit erkennen. Im Reiche konkurrierten drei Gewalten: König, Stammesherzog und Bischof bzw. weltlicher Großer. Der Osten kannte nur zwei entsprechende Kräfte: Herzog und Bischof. Staatsrechtlich stand der Herzog des Ostens dem deutschen König gleich. Denn wie dieser hatte auch er keinen Oberherrn über sich,

---

[1] Und hier, wo der Bischof die unbeschränkte Landeshoheit erlangen sollte, kann der Vorgang in deutschen Landen, daß man dem zum Landesherrn erhobenen Fürsten oder Bischof im Privileg nur einige Rechte namentlich nannte, die anderen stillschweigend, weil selbstverständlich, hinzugab — bestanden ja in den ersten Jahrzehnten bereits Reichsgesetze über die Landeshoheit, welche als Norm für alle galten —, nicht als Seitenstück herangezogen werden, da hier jedes nicht namentlich genannte und nicht ausdrücklich vom Herzog dem Bischof zugestandene Recht ein Hindernis für die Erlangung der unbeschränkten Landeshoheit war.

welchem er zu gehorsamen gehabt hätte. Er besaß gleich jenem alle Rechte eines unabhängigen Herrschers. Und doch war er ob der Kleinheit seines Herrschaftsgebietes kaum einem deutschen Stammesherzog an Macht gleichzustellen. Dieser Widerstreit zieht sich durch alle schlesischen Dutzenddukate. Dem Osten fehlte die Spitze, wie sie der König für das Reich darstellte. Nur eine über den schlesischen Herzögen stehende Gewalt hätte vermocht, dem Breslauer Bischof, die herzogsgleiche Stellung zu verleihen. Denn im Wesen der Leihe liegt, daß der Verleiher etwas gibt, was er besitzt und dem Beliehenen mangelt und daß der Leiher immer noch eine gewisse Summe von Rechten behält, welche dem Beliehenen immer abgehen.[1] Unmöglich war es daher dem schlesischen Herzog, dem Bischof lediglich seine Stellung: die eines unabhängigen Landesherrn durch sein Privileg zu „verleihen". Diese Stufe war nicht zu vergeben und zu verleihen, sondern nur zu erkämpfen und anzuerkennen.

Weiterhin spricht dagegen die ganze Art, wie der Herzog an den Bischof diese Rechte übertrug. Sie verrät, daß Heinrich diesem Regierungsakte keineswegs jene große Bedeutung beimaß, welche er hätte haben müssen, wenn es die Unabhängigkeitserklärung des Bischofs hätte sein sollen. Denn durch den Unterkämmerer läßt der Herzog seinen Willen ausführen, den Bischof in seinen Besitz einweisen. Wohl oblag es dem Kämmerer, Grenzen festzusetzen, zu begehen, in ein Gebiet einzuweisen. Der Unterkämmerer aber war keineswegs der höchste herzogliche Beamte; über ihm stand vor allem der Palatin, welcher als der erste herzogliche Beamte bei einem Staatsakte, der das Schicksal eines so erheblichen Teiles des Herzogtums entschied, gewiß als Haupthandelnder aufgetreten wäre, wenn der Herzog schon nicht persönlich anwesend sein konnte. Daß es sich so um eine nicht ungewöhnliche Einweisung einer Partei in den ihr endgültig zurückgegebenen Besitz und in gewisse Rechte handelte — wird doch auch über die Rückgabe des Gutes von Pitschen in dem Privileg bestimmt[2] —, ist gewiß. Nicht bestimmbar ist, welche Stellung der

[1] Vgl. unter anderen Verhältnissen Ähnliches bei O. Forst-Battaglia: Vom Herrenstande I (1916), 80: „Ein einfacher Edelherr oder Graf kann nie seinem Dienstmann den eigenen Rang leihen."

[2] Nichts spricht übrigens deutlicher über den Charakter des Privilegs als der Schlußsatz: „Restituimus insuper Wratislauiensi ecclesie Bandlowiz cum toto districtu (= Gebiet von Pitschen), sicut episcopus prius possidebat, quod violenter abstuleramus eidem, necnon omnes possessiones et predia, que per patrem vel patruum seu per nos vite nostre temporibus indebite fuerant occupate." Stenzel, B. U. 251. Die rechte Beleuchtung erhält diese Verfügung erst, wenn man den schiedsrichterlichen Spruch des Legaten Philipp vom 10. August 1282 hinzuhält: „ . . . Mandamus, quod dictus dux infra tres menses postquam hujusmodi arbitrium sibi insinuatum vel denunciatum seu in Wratislauiensi vel alia ecclesia parrochiali ejusdem civitatis vel dyocesis die dominico vel festivo, quando in earum sollempniis aderit parrochianorum ipsius ecclesie multitudo, publice lectum, recitatum et expositum fuerit, omnes villas, possessiones et predia, jura et terras

Bischof im Herzogtum eingenommen hätte, wenn Heinrich IV. nicht noch am gleichen Tage gestorben und damit dem Legislator und fürstlichen Interpreten der Mund geschlossen worden wäre. Heinrichs mißachtetes Vermächtnis und Absicht aber war, dem Bischof die Stellung des bevorrechtetsten Großen seines Herzogtums zu gewähren, so daß es neben ihm keinen seinesgleichen weder im mittelschlesischen Herzogtum noch in einem anderen geben sollte. Dies aber war die beschränkte Landeshoheit.

Heinrich war gestorben, die Kirche besaß ein Privileg, auf dessen Auslegung in diesem Augenblick alles ankam. Daß das Privileg nicht ohne Zutun der kirchenfreundlichen Partei zustande gekommen ist — nicht im Sinne einer Fälschung oder eines Zwanges —, dürfte anzunehmen sein. In der Auffassungswandlung des Privilegs aber schon in den nächsten Tagen verrät sich ein gutes Stück Diplomatenspiel der kirchlichen Politik. Eine große Bedeutung den gewährten Freiheiten beizulegen, war nur billig. Sicherung des Erlangten nach allen Seiten war das deutliche Bestreben der Kirche in den kommenden Stunden. Schon drei Tage nach Heinrichs Tode und der Ausfertigung des Privilegs, am 26. Juni 1290 [1] beeilte sich der Bischof, durch Androhung aller geistlichen Strafen die Unverletzlichkeit des Privilegs zu

---

necnon et decimas, quas ecclesia ipsa, videlicet episcopus pro se et camera sua aut praepositus et canonici vel eorum aliqui pro capitulo et ecclesia seu prebendis possiderunt seu habuerunt et tenuerunt a quadraginta annis citra et specialiter decimas de Bichina (= Pitschen), sive per ipsum sive per alium nomine suo habeantur et teneantur, ipsis episcopo, capitulo et ecclesie liberas et expeditas reddere et restituere teneatur, nec episcopum, capitulum vel ecclesiam supradictos super dictis villis, possessionibus, prediis, juribus, terris et decimis molestet aut molestari faciat . . . Pro subtractis autem, dampnis, injuriis et offensis, violenciis atque rapinis episcopo, capitulo et ecclesie supradictis necnon terre et hominibus eorundem per ipsum ducem seu patrem et patruum, dom. Wlodizlaum quondam," Stenzel, B. U. 78. Neben wörtlichen Anklängen beider Stellen wird handgreiflich, daß das Privileg von 1290 völlig im Geiste und gemäß dem Schiede von 1282 abgefaßt ist, daß 1290 erst der große Kirchenstreit liquidiert wurde, mochte auch der Frieden schon zwei Jahre währen. Der Wiedergutmachungswille Heinrichs kommt hier zum Durchbruch. Zu beachten bleibt auch die vom Legaten 1282 vorgeschriebene feierliche Form der Verkündigung für das Restitutionsedikt Heinrichs, wie es gleich bei Heinrichs Totenmesse geschah. Darüber schreiben schon am 27. Juni 1290 eine Reihe von Äbten und andere hohe geistliche Würdenträger an Papst Nikolaus IV.: „Que eciam littere post obitum ipsius flebilem, tempore sepulture sue, cum in ecclesia s. Crucis, in castro Wratizlauiensi, ubi sepulturam elegerat, missa pro ipsius anima diceretur, facto post offertorium intervallo, presentibus duobus heredibus ... et eisdem propriis vocibus in eodem instanti consencientibus ipsi facto publice et expresse, presentibus eciam pene omnibus baronibus terre et civibus, ac nobis eciam ibidem presencialiter existentibus et quampluribus aliis de populo, fuerant publice lecte et exposite in volgari, ac eis perlectis nullus usquam vel unquam apparuit contradictor," Stenzel, B. U. 256. So wurden die Forderungen des Legaten pünktlich erfüllt.

[1] Stenzel, B. U. 260.

garantieren. Er unterließ es in diesem Rundschreiben nicht, den Inhalt der Urkunde in kurzen Zügen anzudeuten. Der Herzog habe Freiheiten und Herzogsrechte („iura ducalia")[1] für das Neiße-Ottmachauer Land gewährt, aber auch für alle Dörfer der Kirche, des Bischofs, Kapitels, der Orden und der weltlichen Kleriker der Breslauer Diözese[2], die entwundenen Dörfer habe er zurückgestellt. Kein Wort verlautet von der volltönenden Formel des Herzogs vom plenum und perfectum, schlicht und einfach, ohne Emphase wird von Freiheiten und herzoglichen Rechten gesprochen, welche für das gesamte kirchliche Gut Schlesiens — ganz gleich, ob bischöflich oder klösterlich — gelten sollten. Die „angarii et perangarii", also die Lasten und ihre Aufhebung standen weitaus im Vordergrunde. Daraus ergibt sich die unabweisliche Folgerung, daß der Bischof selbst an keine unbeschränkte, bestenfalls an eine beschränkte Landeshoheit dachte.

Tags darauf wurde der Papst um eine Bestätigung dieser Begnadung angegangen[3], was er zwei Monate später erfüllte. Diese Schritte nun sind hochbedeutsam, nicht, weil sie die Wichtigkeit der Angelegenheit verraten, sondern durch die in ihnen zum Ausdruck gebrachte Auffassung von dem Privileg von 1290. Die Äbte der bedeutendsten schlesischen Klöster: von Leubus, Heinrichau, Kamenz, St. Vinzenz, B. Mariae in Breslau u. a. vertraten die Bitte um die Bestätigung beim Papste. Auch sie skizzierten den Inhalt der Urkunde. Heinrich IV. sei gestorben

---

[1] Wenn hier das darunter verstanden wird, was die Urkunde von 1255 (Tzschoppe-Stenzel a. a. O. 335) so klar sagt: Blutgerichtsbarkeit + Nutzungs- und Leistungsrechte des Herzogs — und es ist kein Grund für eine andere Auffassung vorhanden —, dann ist der Inhalt des Privilegs bis auf die Münze wiedergegeben.

[2] Tatsächlich läßt sich der Wortlaut des Privilegs ohne Schwierigkeit für alle geistlichen Güter in der Breslauer Diözese auslegen, wodurch das Mißverhältnis zwischen dem tatsächlichen Zustand, dem, was der Herzog zugestehen wollte und vom Standpunkt des mittelschlesischen Herzogtums, sollte es nicht durch die geistlichen Güter in einzelne Stücke aufgelöst werden, allein zugestehen konnte, ja durfte, und den schier unbegrenzten Wünschen und politischen Forderungen der Kirche, zu deren Gunsten die Diktion des Privilegs völlig ausgefallen war, schreiend wird.

[3] Stenzel, B. U. 256, 27. Juni: „. . . quod . . . Henricus quartus, quondam dux Slesie, Cracouie et Sandomirie, qui ecclesiam Wratislauiensem et clerum ipsius, tam religiosum quam secularem, in possessionibus, juribus, prediis urbanis ac rusticis, angariis et perangariis, exactionibus indebitis, et aliis gravaminibus, contra deum et justiciam ac libertates ecclesie pluries offenderat, gravissimas injurias irrogando, tandem gravi correptus egritudine, adhuc sane mentis et plene racionis existens, ad cor et conscienciam rediens, in recompensacionem et restaurum dampnorum et injuriarum illatarum, pro salute anime sue ipsi ecclesie et toti clero secularium et religiosorum in suo ducatu Slesie existencium — damit berichtigten sie das Privileg von 1290 und beschränkten es auf das einzig mögliche Maß — quasdam contulit in perpetuum libertates, et easdem sub proprio sigillo majori dependenti — diese Bemerkung spricht für die Echtheit der Urkunde — per suas patentes litteras roboravit."

und habe der Breslauer Kirche samt ihrem Welt- und Ordensklerus in seinem Herzogtum gewisse dauernde Freiheiten übertragen, während er früher Kirche und Klerus in ihren Besitzungen, Rechten, städtischen und bäuerlichen Gütern, außerordentlichen und ordentlichen Diensten, Gebühren und Abgaben gegen alle Gerechtigkeiten und Freiheiten der Kirche oftmals verletzt habe. Zur Wiedergutmachung habe er die gewissen Freiheiten der Kirche gegeben. Dieses Privileg sei bei der Totenmesse für Heinrich nach dem Offertorium im Beisein der von ihm eingesetzten Erben: Heinrichs von Glogau und Friedrichs, Landgrafen von Thüringen, wie fast aller Landsassen, Bürger und der Geistlichkeit öffentlich verlesen und in die Volkssprache übersetzt worden, ohne daß irgendwer Widerspruch erhoben hätte. Sie bitten um die päpstliche Bestätigung insbesondere deswegen, daß kein neuer Nachfolger vielleicht neue Gesetze geben solle und den Willen des verstorbenen Herzogs ändere. Das Hauptgewicht wird auch bei dieser Inhaltswiedergabe nicht auf jene Formel gelegt. Vielmehr scheint ihnen wichtiger, daß die Bestimmungen für die Breslauer Kirche und den Gesamtklerus mit besonderer Berücksichtigung des regulierten Gültigkeit haben. Ottmachau-Neiße wird nicht besonders hervorgehoben, was wohl geschehen wäre, wenn dieses Gebiet völlig aus dem Staatsverbande eliminiert und für unabhängig erklärt worden wäre.

Die Zustimmung des Adels bezeugt das Privileg selbst, die Einwilligung der eingesetzten Erben ist wichtig.

Die am 14. Oktober 1290[1] abgehaltene Gnesener Synode beurteilte das Privileg ebenso kühl und sachlich wie der Bischof und die Äbte, lediglich der Satz von den „libertates“ und den „iura ducalia“ wurde herausgegriffen.

In wesentlich anderem Tone war die Bestätigung des Papstes vom 9. September[2] gehalten. Sie bildet den zweiten ebenso einschneidenden Wendepunkt der bischöflichen Politik im Jahre 1290. Denn auch der Papst gibt den Inhalt jenes Privilegs wieder, aber nicht in allgemeinen Sätzen, sondern fast wortgetreu, erklärend, interpretierend, erweiternd. So wird „ius ducale“ erklärt durch „ius ducale seu ducis“ oder umschrieben als „ius, quod sibi (sc. duci) et illis (sc. successoribus) ratione dominii seu ducatus, competebat vel posset competere in eisdem“ oder als „perfectum ius, quod ratione ducatus ad ducem pertinebat eundem“. Ebenso wird das früher unbestimmte „moneta“ durch das genauere „cudendi et faciendi monetam“ ersetzt. Dazu wird das Vollmaß der Freiheiten in geschwellten Worten betont, ja die Kurie hat den enthusiastischen Stil des Privilegs noch zu übertrumpfen gewußt durch stärkere und vollere Worte. Beharrlich

---

1 Stenzel, B. U. 259 ff.

2 Stenzel: B. U. 257; Les Registres de Nicolas IV. v. Langlois 3219. Mit dem Satze: „Henricus . . ., in cujus dominio seu ducatu ecclesia Wratislauiensis consistit“ trachtet der Papst einen Ausgleich zwischen den gegensätzlichen Formulierungen vom 23. und 27. Juni zu finden, der natürlich schief ausfallen muß.

kehrt die Wendung „ducatus seu dominium" und umgekehrt wieder. Unverkennbar ist das Bestreben, jenem „dominium" des Privilegs durch die stete Gleichsetzung mit ducatus und der Interpretation des „ius ducale" mit „ius ducis" den Sinn zu unterschieben, als habe der Bischof ein einem Herzogtum gleichwertiges Herrschaftsgebiet und selbst die Stellung eines Herzogs, wenn auch vielleicht nur in der Sache, nicht im Namen erlangt. Diese Erweiterung und Erläuterung von der höchsten kirchlichen Stelle gab dem Bischof eine Unterlage in die Hand und ermutigte ihn, für das geschlossene Kirchenland die äußersten Folgerungen aus diesem Herzogs- und Papstprivileg zu ziehen, d. h. alle eigen- und selbstherrlichen Rechte in Anspruch zu nehmen und zu üben, uneingeschränkt von jeder staatlichen und weltlichen Gewalt als unabhängiger Landesherr. Er rückte ab von dem nicht mißzuverstehenden Sinne und Willen Heinrichs. Fast scheint es, als habe sich Thomas durch Unklarheit, Allgemeinheit und Dunkel über Begriffe wie „ius ducale" und „dominium" bei den Anerkennungsbewerbungen möglichst viel freien Raum lassen wollen.

Der letzte Faktor, welcher ein entscheidendes Wort bei der Auslegung des Kirchenprivilegs mitzusprechen hatte, waren die schlesischen Herzöge. Auf deren Einstellung kam alles an. Von geistlicher Seite war Thomas wie mit einem Panzer von Sicherungen umgeben, in jeder Hand drohte ein Bannstrahl. Die schlesischen Piasten hatten gerade, als die Kirche ihren Triumph zu feiern begann, einen der tiefsten Punkte im 13. Jh. erreicht. Herzog Heinrich IV. war von solch überragender Größe gewesen, daß es für jeden Nachfolger schwer sein mußte, alle Erwerbungen festzuhalten. Nun starb er zum Unglück noch kinderlos. Sein politisches Testament[1], zu dessen Vollstrecker und Hüter er bezeichnenderweise Bischof Thomas bestellt hatte, trachtete zwar Ordnung auch nach seinem Tode zu gewährleisten. Jedoch wurde nur das wenigste ausgeführt. Vielmehr setzten unter den schlesischen Piasten die wüstesten Erbstreitigkeiten ein[2], ein Augenblick, wie ihn für die weltliche Partei nur das Hinscheiden Thomas' I. 1268 bewirkt hatte. Nun war die Kirche in unvergleichlich besserer Lage. Ihr war gegönnt, unbehindert und fast unbemerkt den letzten Schritt zur Selbständigkeit zu tun, die letzte Fessel aus eigener Kraft klirrend abzuwerfen. Denn ob der Gewalt, welche Thomas schon durch die Begnadung Heinrichs besaß, war seine Bundesgenossenschaft umworben, zumindest seine Feindschaft nicht gesucht. Als Vollstrecker des Testaments war er die maßgebende Persönlichkeit, welche das Kernstück Schlesiens zu

---

[1] Stenzel, B. U. 252, 1290 Juni 23.

[2] Zu diesen Wirrnissen kommt noch hinzu, daß der deutsche König die Lehenshoheit geltend machte, ja daß er nach dem Tode Heinrichs Breslau dem böhmischen König zusprach, daß Beuthen bereits die böhmische Lehenshoheit aufsuchte, während sich die anderen Piasten zur Eingehung eines Lehensverhältnisses weder mit dem deutschen König noch mit dem böhmischen entschließen konnten, so daß ein wildes Durcheinander entstehen mußte, dessen Folge allseits politische Schwäche war.

teilen hatte. Herzog Heinrich von Glogau, welcher als testamentarischer Erbe von Heinrich eingesetzt worden war, konnte sich gegen den Widerstand der Breslauer nicht behaupten; vielmehr wußte sich der Liegnitzer Herzog Heinrich V. an des Glogauers Stelle zu setzen. Alles hing davon ab, wie sich dieser, der nunmehrige Inhaber Mittelschlesiens und damit Oberherr des Breslauer Bischofs, zum Kirchenprivileg Heinrichs IV. stellen werde. Doch bei der allgemeinen Unsicherheit — er hatte kaum das Gebiet besetzt, erhoben sich neue schwere Kämpfe — war es nur natürlich, wenn er stillschweigend in alles willigte, was die Kirche verlangte. Eine formelle Anerkennung des Privilegs liegt denn auch von seiner Seite nicht vor. Daß er jedoch sehr wohl mit seinem Inhalte vertraut war und im einzelnen ganz darnach handelte, geht aus seiner Urkunde vom 30. Juli 1290[1] hervor, in der er dem Sandstifte einen Wald beim Zobten zurückgab in Ausführung des letzten Willens Heinrichs IV., „qui antequam diem clauderet extremum, sub obtestatione divini judicis precepit omnia reddi, que religiosis domibus et ecclesiis suggestione maligna receperat pro placito terreni et temporalis affectus, inter que silvam memoratam clare constat...". So war ihm also der letzte Wille seines Vetters heilig und die Kirche durfte ihn aus der Zahl der Feinde streichen.

Aber auch die Zustimmung aller übrigen schlesischen Herzöge wurde vom Bischof angestrebt, damit gleich einer pragmatischen Sanktion das schlesische Ausland, die Piasten, moralisch gebunden seien. Mitbestimmend hiefür war auch, daß der dehnbaren Sätze im Privileg Heinrichs zu viele waren, so auch der Satz: „liberantes expresse et nominatim terram Nizensem et Otmachoniensem necnon et alia bona ecclesiastica infra Wratislauiensem dyocesim constituta", welcher notwendigerweise auf das gesamte Diözesangebiet angewandt werden mußte, wenngleich rechtlich Heinrich IV. nur für die Kirchengüter seines Herzogtums Privilegien zu erteilen hatte. Aber die Amplifikation und Interpretation setzte sehr früh ein. Der Bischof nun war entschlossen, die Gültigkeit für die Gesamtdiözese durchzusetzen. Am mühelosesten war Herzog Heinrich von Glogau dafür zu haben, welcher ein ausgesprochener Anhänger der Kirche war und nur mit Unterstützung des Bischofs eine Zukunft für seinen gefallenen Stern ersah. Er, der mit aller Gewalt wieder in sein Erbgut Breslau zurückkehren wollte, fand sich zu jeder Form der Bestätigung bereit. Sie konnte kaum besser gewählt werden. Am 2. März 1291[2] gab Heinrich die Zustimmung, nicht, wie man erwarten sollte, auf Grund der Urkunde Heinrichs IV., sondern mit fast wörtlicher Ausschreibung der päpstlichen Interpretation. Das gibt einen Fingerzeig, wie geschickt die Kirchenpolitik in der Auswertung aller verbalen Vorteile verfuhr. Daß die Verschwommenheit in Heinrichs Privileg gewollt war, wird immer deutlicher. Sobald die bessere, zu weiterem

---

[1] S. R. 2150.
[2] Stenzel, B. U. 272.

Umsichgreifen berechtigende päpstliche Formulierung da war, wurde diese als weitere Handlungsgrundlage gewählt. Heinrich von Glogau mußte als erster darauf schwören. Eine Änderung ist aber auch hier für das kirchliche Streben von Bedeutung. Hatte der Papst den Satz gebraucht: „Henricus..., in cujus dominio seu ducatu ecclesia Wratislaviensis consistit“, so konnte dies zu Mißdeutungen Anlaß geben und nur etwa auf die im Breslauer Herzogtum liegenden Kirchengüter beschränkt verstanden werden. Da aber dem Bischof vor allem die Zustimmung Heinrichs für sein Glogauer Herzogtum wünschenswert war, wurde dieser Satz, obwohl alles übrige wörtlich zitiert wird, geflissentlich ausgelassen und dafür der ganz anders klingende, unzweideutige, im Sinne der Kirche vollwertige Ersatz eingeführt: „patri dom. Thome, episcopo Wrat. et ecclesie ejus toti que clero tam regulari quam seculari in bonis ipsorum“.[1] Heinrich beruft sich auch auf jene Seelenmesse, wo er schon im Verein mit den eigenen und Heinrichs IV. Baronen und Rittern der Schenkung der Freiheiten und herzoglichen Rechte zugestimmt habe, und auch diesmal erkennt er die Schenkungen und Befreiungen im vollen Umfange an.

Einer der schlesischen Herzöge jedoch, Bolko von Schweidnitz-Jauer und bald darauf Herr von Fürstenberg, hielt sich in Reserve, da er wohl auch andere Dinge, so insbesondere den Ausbau seiner frischerworbenen Gebiete aufs eifrigste zu betreiben bemüht war, um sich so zunächst eine Stellung zu erfolgreichem Widerstande, welchen keiner der als Erben Heinrichs wetteifernden Herzöge im Ernste leisten konnte, zu schaffen. Es gab daher zu Ende 1290 keine weltliche Gewalt, die in irgend einer Form durch das Privileg nicht zugestandene Regal- und Reservatrechte des Herzogs gewahrt hätte. Um so eifriger war der Bischof am Werke. Als Kronzeugnis hiefür ist mit Recht die Neuorganisierung der Gerichtsverfassung[2] die erste selbständige Tat des Bischofs als Landesherrn bezeichnet worden. Er machte das kirchliche Land in allen Appellationssachen von den herzoglichen Berufungsgerichten frei und errichtete in Neiße einen eigenen Oberhof, der jedoch nicht nur für alle Oberhofangelegenheiten des geschlossenen Neiße-Ottmachauer Territoriums in Frage kam, sondern auch ausschließliche Instanzenkraft für die Dörfer des kirchlichen Streubesitzes, „ubicunque et in quocunque ducatu constitutis, in quibus jurisdictio ad nos spectat“, besaß. Der Bischof machte also auch

[1] Stenzel, B. U. 272: An einer anderen Stelle: „et ea omnia et singula et specialiter ac nominatim terre Nyssensi et Othmuchouiensi (!), necnon et alia ecclesiastica bona infra Wrat. dyocesin constituta et ad prefatum dom. episcopum ac ecclesiam suam totumque clerum pertinencia“, dagegen zum Schluß richtig: „in terris et aliis civitatibus . . . in toto ducatu ac dominio Wrat. constitutis.“ Die Sache selbst nennt er dort, wo er nicht die päpstliche Vorlage ausschreibt: „donacio libertatum et jurium ducalium.“ Ungefähr 1293 bestätigt er nach vorübergehender Entfremdung zur Kirche dieser neuerdings die Freiheiten seines Vaters, weiland Herzog Konrads, und seines verstorbenen Vetters Heinrichs IV., S. R. 2259.

[2] Tzschoppe-Stenzel 409, 1290 Dez. 31.

in diesen ersten Regierungshandlungen keinen graduellen Unterschied zwischen geschlossenem und Streubesitz, zwischen dem Breslauer und den anderen Herzogtümern. Damit hatte er einen sichtbaren Markstein seiner Selbständigkeit gesetzt.

Daran änderten auch die politischen Verhältnisse Schlesiens in den nächsten Jahren nichts. Die Verwicklungen waren noch gestiegen. Heinrich von Glogau hatte eine Hofklique, welche gegen Heinrich V. stand, geschickt an sich zu ziehen gewußt und sich Helfershelfer für dessen Gefangennahme verschafft. Alles ging nach des Glogauers Sinne, er hielt mit der Person Heinrichs V. ein fettes Pfand in seiner Hand. Nach entehrender Gefangenschaft erst konnte Heinrich gegen die weitesten Landabtretungen und Zugeständnisse die Freiheit erlangen, hatte aber alle Spannkraft verloren, um noch entscheidend in die Politik eingreifen zu können. Dagegen hatte sich inzwischen Bolko, der bisher gegen die Kirche nichts unternommen hatte, weder im guten noch feindlichen Sinne, erheblich gekräftigt, sein Gebiet durch Anlage von Burgen wehrhaft gemacht, so daß er nun wagte, auch seinerseits zum Kirchenprivileg und zur Kirche überhaupt, Stellung zu nehmen. In Johann Romka, der inzwischen auf Thomas II. gefolgt war, fand er einen ebenso zähen wie bewanderten Gegner, welcher durch mehr denn zwei Jahrzehnte als Mitglied des Breslauer Domkapitels eine reiche Erfahrung gesammelt hatte. Bolko hatte den Mut, als erster und einziger trotz der Bannsprüche gegen das Privileg zu handeln[1]. Er unterfing sich geradezu, die Gültigkeit des Privilegs zu bezweifeln. Denn „ob diese Freiheit gilt und Geltung haben muß, bezweifeln wir", spricht er unverhohlen in seiner Verteidigungsschrift gegen die bischöflichen Klagen über Kürzungen der Freiheiten mit Rücksicht auf das Privileg aus. Ähnlich wie in den Zeiten Wladislaws oder Heinrichs IV. bei Beginn des Kirchenstreites muß auch er die engeren Kirchenlande mit einem Heere überzogen und die Ausübung fürstlicher Rechte trotz des Bischofs vorgenommen haben. Gerade aus den Punkten, wo Bolko seinen Angriff einsetzte, wird zu erkennen sein, wo zugleich Angel- und Wendepunkte in der Stellung des Bischofs bestanden. Daß er in herkömmlicher Art die Zehnteneinhebung verhinderte und das Zehntenrecht des Bischofs überhaupt bestritt, war gegen alles Recht, so daß der Krakauer Bischof, welchen Bolko selbst zum Schiedsrichter gewählt hatte und der, wahrscheinlich wider sein Erwarten, ganz die kirchliche Sache vertrat und für die weitgehendste Gültigkeit des Privilegs eintrat, dies dem Bischof selbstverständlich zusprach.[2] Des weiteren übte Bolko besonders im Weichbilde Wansen durch Einsetzung der Landvögte einen maßgebenden Einfluß auf die Rechtspflege. Bei der erzwungenen Teilung des Breslauer Herzogtums dürfte Bolko das Wansener Gebiet ungefähr 1291 mit erworben haben. Wansen selbst war alter Kirchenbesitz. Daher galt für dieses ebenso wie

---

[1] Stenzel, B. U. 270, 1295 Juli 5: „que libertas, si valeat aut valere debeat dubitamus."

[2] Eda. 263 ff., 1296 April 13.

für das Neiße-Ottmachauer Land auch die Bestimmung des Kirchenprivilegs über die Gerichtsbarkeit, was besagen wollte, daß dem Bischof im Gegensatze zu dem bis 1290 geltenden beschränkenden Neißer Blutbannvertrage das Einsetzungsrecht und die Blutbannleihe für die Landvogtei zustehe. Gerade Bolko bestritt dies und stellte sich noch auf den alten Standpunkt. Der Schiedsrichter gab ihm auch darin insofern mit Recht Unrecht, als das Wansensche noch vor der Erwerbung durch Bolko als Bestandteil des Herzogtums Breslau des Privilegs von 1290 teilhaftig geworden war, was Bolko als Rechtsnachfolger billiger Weise hätte anerkennen müssen. Aber auch Eingriffe in das geschlossene Kirchenland selbst erlaubte sich Bolko, wieder auf bedeutsamen Gebieten. Er hatte die Burg Ottmachau „ex causis legitimis" zerstören lassen und sollte sie nun nach dem Schiedsspruche auf eigene Kosten wieder erbauen. Das Schicksal der Burg war im letzten Jahrzehnt recht bewegt gewesen. Heinrich IV. hatte sie völlig dem Erdboden gleichgemacht. Bei der Wiederversöhnung wurde sie dem Bischof zurückgegeben, der sie wieder hergestellt haben muß. Aber wie kam nun Herzog Bolko, welchem diese Gebiete doch niemals zugestanden hatten, dazu die Burg zerstören zu lassen? Und weiterhin, mit welchem Rechte hatte er in Bielau, also unweit südlich Neiße eine neue Burg erbaut und Kaldenstein, welches nach seiner Angabe durch die Feinde der Kirche, wohl die Wüsthube, erbaut worden war, zurückgekauft? Selbst gibt er den Grund an: „ob defensionem terre". Dort also, wo das Privileg Heinrichs vollkommen versagte und schwieg, bei der Militärhoheit, setzte Bolkos scharfer Blick ein. Was Heinrich im Kirchenstreite getan hatte, wiederholte Bolko getreulich. Als faktischer Miterbe Heinrichs IV. trat er auf und übernahm gegen den Willen des Bischofs, der aber mit seinem Privileg keinen ernsten Gegenbeweis führen konnte, die Pflichten der Landesverteidigung. Allerdings hatte er sich dabei um des Bischofs Einwilligung überhaupt nicht gekümmert. Insofern war er im Unrecht, während der Schied, erflossen aus der bischöflich-päpstlichen Auffassung des Privilegs, auf Zerstörung der neuerbauten Burg und Rückgabe der erkauften an den Bischof lautete. Ebenso tastete Bolko auf eine zweite wunde Stelle bischöflicher Berechtigungen, welche durch das Privileg von 1290 keine Deckung fanden. In Krautenwalde, das ein bischöfliches Dorf war und den Verkehr aus dem Neißetale ins Glatzische vermittelte, hatte er ein „novum pedagium sive theloneum" eingerichtet, welcher ihm denn auch durch den Schiedspruch „in Cruthwald et in aliis bonis ecclesie" abgesprochen wurde. Damit war neuerdings eine wesentliche Lücke des Privilegs erkannt und durch die kirchliche Partei mit dem Schiede des Krakauers ausgefüllt. Von unwesentlicher Bedeutung war die Fällung von Holz (wohl zum Burgenbau), die Niederbrennung des bischöflichen Vorwerkes in Kalkau, die Inanspruchnahme der „pabulatio" für die herzoglichen Pferde bei Welt- und Ordensgeistlichen, ebenso der „vecturae": all dies widerlegte das Privileg ohne Hilfe eines Schiedes dann, wenn es All-

gemeingültigkeit erlangte. Dieser Streit, der 1296 seinen Austrag fand, erinnert in vielem an den Ausbruch des großen Kirchenstreites vor ungefähr einem Jahrzehnt. Die Maßnahmen Bolkos laufen ungefähr im gleichen Geleise wie Heinrichs, nur daß jetzt die Kirche eine unüberwindliche Macht geworden war, so daß auch dieser Schlag Bolkos, obwohl er wuchtig und doch scharfsinnig geführt war, wirkungslos blieb und die Kirche nur noch zäher an der allseitigen Sicherung des Errungenen arbeiten machte. Die Forderungen, welche 1282 der Legat Philipp als das von der Kirche zu erstrebende Höchstziel hingestellt hatte: die restlose Freimachung von staatlicher Gewalt, wiederholte der Krakauer Bischof jetzt, wo sie Wirklichkeit geworden waren, wörtlich. Die unbeschränkte Landeshoheit war von Bolko hart auf die Probe gestellt worden. Sie bewährte sich. Aber anerkannt hatte deswegen Bolko das Privileg, zumindest für sein Herzogtum, nicht, wie es seine Nachfolger auch erst spät und stückweise getan haben. Nach wiederholter Teilung Schlesiens und auch des Erbes Bolkos — eine Schwächung der Fürstengewalt ging damit Hand in Hand — ließ sich endlich sein Sohn Bolko II. von Fürstenberg-Münsterberg 1333[1] herbei anzuerkennen, daß er, obwohl er immer in der Meinung, ihm komme das ius ducale und dominium im Neiße-Ottmachauer Lande zu, mit der Kirche gekämpft habe, kein Recht in diesem Gebiet habe und dieses ihm in nichts verbunden sei. Diese Erkenntnis habe er durch die Urkunden seiner Vorfahren und das Zeugnis vertrauenswürdiger Männer gewonnen. Für diesen Verzicht verbürgten sich seine Oheime, die Herzöge Boleslaus von Liegnitz-Brieg und Heinrich von Breslau, wie sein Bruder Herzog Heinrich von Jauer, welche damit auch ihrerseits die Selbständigkeit des Neiße-Ottmachauer Landes anerkannten. Denn nur für dieses, nicht etwa auch für den Kirchenbesitz seines Herzogtums hatte Bolko Verzicht geleistet, so daß auch von dieser Seite der wundesten Stelle von Heinrichs Privileg, wie weit es sich räumlich erstrecken solle, ein wohlgezielter Hieb versetzt war.[2] Im Streubesitz der Kirche dachte der Münsterberger Herzog gar nicht daran, seine landesherrlichen Rechte den Kirchenleuten gegenüber aufzugeben. Vielmehr bezeichnete er schon 1334[3] die Herbergspflicht und gewisse Fälle der Bede als den Schulzen in den geistlichen Dörfern gewohnheitsgemäß auferlegte Verpflichtungen. Und es war nur ein weiterer Schritt nach vorwärts auf dieser Bahn, als 1350[4] dessen Sohn Nikolaus von Münsterberg

---

[1] Stenzel, B. U. 277, November 7.

[2] Über Verheerungen des Kirchenlandes auch durch ihn, wie Breslauer Adelige und Bürger um das Jahr 1329, vgl. Mon. Pol. Vatic. I n. 127.

[3] S. R. 5301, 5488.

[4] Stenzel, B. U. 306, Oktober 7: „ . . . sic quod ipsa ecclesia et ejus pontifices . . . opidum Wanzow cum memoratis villis . . . a districtu terrarum nostrarum penitus separantes relinquentesque libere disposicioni episcopi Wrat. . . . ut eadem bona seu districtum Wanzouiensem terre sue Nyzensi vel alteri . . . adjungere, annectere poterit et unire . . .“

dem inzwischen zum böhmischen Lehensfürsten gewordenen Bischof Preczlaus das Wansensche Weichbild frei von allen bis jetzt dort geübten Hoheitsrechten überließ. Nicht hatte sich daher auch über das Wansensche Weichbild, das doch auch zu den „antiqua patrimonia“ [1] der Kirche gehörte und ein größeres Gebiet darstellte, das Kirchenprivileg von 1290 zu erstrecken vermocht. Nun erst gab Nikolaus den Zoll, den Roßdienst von der Wansener Erbvogtei, alle herzoglichen Rechte auf Gericht, Dienstleistungen, Steuern aller Art, jedes Besitzrecht, das Berg- und Bodenregal und alle anderen Rechte auf, trennte das Weichbild völlig von seinem Gebiet und stellte dem jeweiligen Bischof anheim, das Wansensche Weichbild dem Neißer oder einem anderen Lande anzugliedern. Jetzt erst war Wansen dem Neißer Lande in staatsrechtlicher Beziehung gleichwertig und -rangig geworden. Des Privilegs von 1290 wurde nicht mehr gedacht, wohl aber hatte Nikolaus manche „Gefälligkeit“ des Bischofs erfahren, die er als Gegengabe betrachten konnte.

Nicht weniger dornenvoll war für die Kirche der Weg in der Verteidigung ihres Rechtes in dem nach 1290 entstandenen und an Liegnitz angeschlossenen Herzogtum Brieg, nicht weniger oft schalteten dessen Herzöge mit Kirchengut und Kirchenleuten nach ihrem Willen und nach Maßgabe der ihnen zur Verfügung stehenden Gewalt trotz des Privilegs von 1290, das sich unbedingt, auch bei der engsten Auslegung, auf das Brieger Gebiet bezog, das aber ebenso seinen Herzögen als Fremdkörper, als widersinniges, wenn nicht erschlichenes Vermächtnis des großen Heinrichs in der Gesamtentwicklung des Verhältnisses von Staat und Kirche erschien wie Bolko I. von Münsterberg. Dessen Beispiel machte denn auch bald in Liegnitz-Brieg Schule. Der noch jugendliche Herzog Boleslaus III. stand in der Behelligung von Kirchengut und -leuten seinem Münsterberger Vetter in nichts nach, so daß Bischof Heinrich von Würben († 1319) Anlaß zu ernstesten Klagen fand. [2] Das Neiße-Ottmachauer Land habe er unmenschlich verheert, mit seinen Komplizen die kirchliche Immunität völlig verachtet, er und seine Amtsleute hätten schließlich ganz gegen die Kirchenfreiheit und den Wortlaut der durch andere Fürsten der Kirche und ihren Gütern gewährten und längst vom Papst bestätigten Privilegien Dörfer und Güter des Bischofs und der Breslauer Kirche, wie die anderer Weltkleriker und Ordensgeistlichen, soweit sie im Brieger Herzogtum lägen, mit ungezählten Steuern und Dienstleistungen zu Grunde gerichtet. Heinrich von Würben leibte und lebte noch im Geiste des großen Privilegs und lehnte sich wörtlich an dieses an. Immunität, Kirchenfreiheit

---

[1] Oberschles. Heimat IV, 198 Anm., 1252.

[2] S. R. 3427; C. d. Sil. V, 35 (1314—1319). Bis zu gewissem Grade bebildert der Liber fundationis im Liegnitzer Register, das zwischen 1305 bis 1313 abgefaßt ist, die Übergriffe besonders der Ritterschaft im Liegnitzer Herzogtum, die ihre vornehmste Aufgabe in der Sperrung der bischöflichen Zehnten erblickte. Daher klagt der Prokurator bitter: „Et nota quod in predictis villis domino episcopo coram deo magna iniuria fit, nisi ipse personaliter revocare vellet,“ C. d. Sil. XIV. 130; vgl. auch 133 f.

— alte, abgekämpfte und verbrauchte Schlagworte — und durch Fürsten gewährte Rechtstitel waren seine Waffen, die den Herzog wenig rührten. In solchen Zeiten der Bedrängnis wußte die Kirche — hier nach dem Tode Heinrichs das Domkapitel — auch andere Saiten anklingen zu lassen, deren Klang freilich längst ein leerer Schall geworden war. So gab das Domkapitel in beweglichen und unterwürfigen Worten[1] „dem erlauchten Fürsten, seinem Patron und Herrn Boleslaus" der Verwunderung Ausdruck, daß er die jetzt verwaiste Breslauer Kirche in bitterster Weise durch Sperrung der Zehntensammlung schädige und störe, obwohl er sie als katholischer Fürst und Patron allseits schützen hätte sollen. Jedoch auch die Mahnungen an die Pflichten des Patronatsrechtes vermochten den Herzog ebenso wenig zu locken, zumal ihm jeder Ansatz zur Übung der wirklichen Rechte des Patronats der Kirche gegenüber von dieser energisch verwehrt worden wäre. So blieb die Kirche in Zeiten der Schwäche und Führerlosigkeit lediglich auf den guten Willen der Herzöge angewiesen, wenn nicht Mächte von außen, wie der Papst oder der böhmische König, Einfluß nahmen. Bei Boleslaus scheint übrigens eine kirchenfreundlichere Stimmung Oberwasser erlangt zu haben, da er 1333[2] durch Mitbesieglung des Verzichtes von Herzog Bolko II. von Münsterberg auf alle Rechte im Neiße-Ottmachauer Lande wenigstens mittelbar auch seine Handlungsweise gegen dieses verurteilte und dessen Selbständigkeit anerkannte. Freilich blieb auch fernerhin die Lage der Kirchengüter im Brieger Herzogtum dem unsicheren fürstlichen Willen anheimgestellt. Boleslaus konnte denn auch der Versuchung zur Rechtsbeugung und -brechung nicht widerstehen. Als er zum Sterben kam († 1352), lag er im Banne[3], den die Kirche wegen vielfältiger Raub- und Gewalttaten gegen die Breslauer Kirchendörfer und -güter in Hennersdorf, Niefnik, Graduschwitz, Jungwitz und Pramsen in puncto Herzogsrecht über ihn verhängt hatte. Seine Söhne traten der Kirche knapp vor seinem Tode das gesamte Herrschafts- und Herzogsrecht, besonders die Blutgerichtsbarkeit, in diesen Dörfern ab[4] und sicherten ihm so die kirchliche Bestattung.

In wesentlich friedlicherer und geneigterer Art antworteten die anderen schlesischen Herzöge auf das große Kirchenprivileg, zumindest sind kampfesfrohe Tage wie bei den vorgenannten Herzögen nicht überliefert. Dennoch hat die Kirche selbst in dem aus Überlieferung kirchenfreundlichen Herzogtum Oppeln-Ratibor für ihre Güter die unabhängige Stellung wie in Neiße-Ottmachau nicht zu erringen vermocht, sei es auch, daß die kirchlichen Dörfer nur durch Ackerdienste als Anerkennungsleistung mit der landesherrlichen Gewalt verbunden waren.[5]

---

[1] S. R. 3967; C. d. Sil. V, 242 (1319).

[2] Stenzel, B. U. 277.

[3] Eda. 307, Anm. 2.

[4] Eda.

[5] Herzog Lestko von Ratibor verleiht dem Breslauer Bischof und Kapitel auf ihrem Dorf und Gut Kostenthal im Koselner Distrikt „ple-

Dem Höchstziel der Kirche am nächsten kam der Zustand im Herzogtum Breslau, für das ja allein das große Privileg Gültigkeit haben konnte. Dort fehlten auch hartköpfige Herzöge wie in Münsterberg und Brieg, ja Bischof Heinrich von Würben, der Entscheidendes im Ringen um die volle Unabhängigkeit leistete, war sogar der Vormund des jungen Herzogs Heinrich VI., der sich, soweit man sehen kann, nie in Gegensatz zur Kirche und ihren Unabhängigkeitsbestrebungen gestellt hat; ja auch er trat jener Unabhängigkeitserklärung des Neiße-Ottmachauer Landes durch den Münsterberger Herzog 1333[1] als Zeuge bei, was um so wichtiger war, als dieses Land immer als im Breslauer Herzogtum gelegen betrachtet wurde. Für den Streubesitz lassen die Quellen arg im Stich. Manches ist freilich aus dem Liber fundationis zu entnehmen, dessen Registrum Wratislaviense gerade in der Zeit der ernstlichen Bestrebungen Bischof Heinrichs um die Unabhängigkeit, zwischen 1303—1305, abgefaßt ist. Manche Spur der gegensätzlichen Bestrebungen hat sich in dem Registrum niedergeschlagen. So wird gelegentlich der Stadt Zirkwitz von dem das Register aufstellenden Prokurator besonderer Nachdruck darauf gelegt, daß der Bischof in dieser Stadt „omnia iura pugnandi iudicandi", das Hochgericht, habe. Und abwehrend fügt er hinzu: „Et est libera castellania, ita quod dominus dux nullum ius habet in ea."[2] Und auch hier darf man ergänzen, was er bei Wansen ausdrücklich sagt: „Similiter hec sunt privilegia in ecclesia sancti Johannis."[3] Bei manchen Gütern und Dörfern taten die dort ansässigen Grundherren der Kirche Gewalt an, so daß sie der Bannstrahl erreichte.[4] Dennoch strebte der Streubesitz im Breslauer Herzogtum am ehesten jener restlosen Freiheit und Unabhängigkeit zu[5], wie sie das Neiße-Ottmachauer Land fraglos besaß.

Der erste Blick auf die Summe der Teilreihen von bischöflichen Berechtigungen im weltlichen Kirchengut, dem das große Privileg von 1290 in seiner Gesamtheit gelten wollte, sucht vergeblich die erwartete Einheitlichkeit, eilt vielmehr ratlos auf der Stufenleiter kirchlicher Rechte, welche so viel Sprossen, als Schlesien damals Herzogtümer besaß, zählt, auf und ab und erkennt zu-

---

nam et omnimodam de toto dominio nostro ducali ad nos inibi pertinente, exceptis solummodo araturis, libertatem", S. R. 5472; vgl. auch C. d. Sil. XIV, 93, Anm. 16. In gleicher Richtung liegen einige Bemerkungen im Liber fundationis, Registrum Wyasdense, C. d. Sil. XIV, 94, 101, 109.

[1] Stenzel, B. U. 277.

[2] C. d. Sil. XIV, 53.

[3] Eda. 74.

[4] Eda. 54, 60, 63.

[5] Nur so beantwortet sich die anläßlich eines Verkaufes in Jäschgüttel (Kreis Breslau), der am Bischofshof in Breslau vom Bischof bestätigt wird (S. R. 5890, 1337 April 20), von den Herausgebern der Regesten gestellte Frage, „weshalb der Bischof und nicht der Landeshauptmann diese Verreichung bestätigt hat"; vgl. C. d. Sil. XIV, 50, Anm. 49.

nächst nur eines, daß an der Spitze das Neiße-Ottmachauer Land als Muster und Beispiel für den übrigen, zu ihm aufstrebenden kirchlichen Streubesitz steht. Eine bunte Zahl von Schichten in der rechtlichen Lage der Kirchengüter folgt dann, bei denen nur jene Punkte, wo sich der Kirchenbesitz um einen Mittelpunkt geschlossener zusammendrängte, greifbarer hervortreten. Es sind die späteren bischöflichen Halte Wansen, Zirkwitz, Preichau, Militsch, Skorischau, Liegnitz, Breslau, Ujest u. a.[1] Schon dadurch, daß gewöhnlich eine Stadt ihren Kern bildete, erhoben sich diese Kirchengüter über den anderen Streubesitz.[2] Dazu waren sie auch die Zentren der bischöflichen Verwaltung und Wirtschaftsverfassung. Dennoch erreichten sie zu dieser Zeit außer Wansen nicht die Stufe des Neiße-Ottmachauer Landes, ohne daß sie untereinander etwa auf gleicher Rechtsstufe gestanden wären. Die Quellen bieten für eine genauere Erkenntnis und Bestimmung dieser Rechtsgebilde, welche in den einzelnen Herzogtümern als Fremdkörper wirkten, dennoch nicht unabhängig waren, keinen Anhalt. Beim Regierungsantritt des Bischofs Preczlaus von Pogarell (1342) war alles noch im Fluß und Werden. Das Privileg von 1290 hatte hier völlig versagt und war geblieben, was es war: ein Stück Pergament.

Dagegen hatte es für Neiße-Ottmachau seine Schuldigkeit getan. Daß sich der Bischof, ohne daß ihn das Privileg von 1290 dazu befugte und befähigte, militärisch nicht mehr an die Herzogsgewalt gebunden fühlte, vielmehr sich als selbständigen Träger der Militärhoheit betrachtete, beweisen nicht nur die Erwerbungen und Anlagen von Burgen in der Zeit nach 1290, sondern auch die Art der in den Lehensverträgen enthaltenen Kriegsdienstverpflichtungen der bischöflichen Vasallen. Nur „uns und unserer Kirche“ wurden sie verpflichtet und dies nur „zur Verteidigung des Neißer Landes“.[3] Mit keinem Worte wird des Herzogs gedacht, das Neißer Land als selbständiger, kriegführender Staat vorausgesetzt.

Dazu stimmt aufs beste das Schutz- und Verteidigungsbündnis, das Bischof Heinrich von Würben, kaum daß er die Vormundschaft über den Breslauer Herzog an König Wenzel von Böhmen abgetreten hatte, 1303[4] mit dem Breslauer Herzog schloß. Den Anlaß gaben unausgesetzte Schädigungen des Kirchenlandes. Das Bündnis richtete sich gegen jedermann, weß Standes er immer sei, ausgenommen König Wenzel. „Sobald der Herzog

---

[1] Zu erkennen aus dem „Liber fundationis“, C. d. Sil. XIV.

[2] Kutrzeba a. a. O. 29: „Es fiel der Kirche leichter, Vergünstigungen für ihre zusammengelegten Güter zu erhalten . . . als für die Dörfer, die unter den anderen zerstreut lagen“; bedeutsame Parallelen bieten auch deutsche Reichsbistümer, vgl. etwa L. Bittner: Die Gesch. der direkten Staatssteuern im Erzstift Salzburg, Arch. f. öst. Gesch. 92 (1902), 512 ff.

[3] Z. B. S. R. 1306; Wohlbrück: Gesch. zu d. Bist. Lebus I, 203; S. R. 2887, gibt den Inhalt unrichtig wieder; S. R. 3304.

[4] C. d. Sil. V, 181; S. R. 2736.

um Hilfe bittet, wird der Bischof mit der vereinbarten Zahl von gerüsteten Reitern auf eigene Gefahr und Verlust zum Kriege zu Hilfe eilen. Sobald aber diese Pferde und ihre Reiter beim Herzog verweilen, hat er sie zu erhalten." Das gleiche verspricht der Herzog, wenn der Bischof seine Hilfe heischt. Herzog und Bischof versprechen sich völlig gegenseitig, Burgen und Festungen jederzeit offen zu halten und sich darin so lange Aufenthalt zu gewähren, wie es einer jeden Partei beliebe. Überdies schloß sich diesem Schutzbündnis ein Rechtshilfevertrag völlig auf dem Boden der Gleichberechtigung an. Wie der Herzog seine „terra" besaß, stützte sich der Bischof auf die seine, die der des Herzogs völlig gleichwertig war. Zwei selbständige Staaten standen einander gegenüber.

Der Weg von der beschränkten zur vollen Landeshoheit der Bischöfe ist weiterhin auf einem besonderen Gebiet [1] Schritt für Schritt zu verfolgen. Bereits unter Thomas II. ist eine bedeutsame Siegeländerung festzustellen. Im Januar des Jahres 1288 waren Bischof und Herzog nach vierjähriger Feindschaft versöhnt, die Kirche hatte der weltlichen Gewalt zu widerstehen vermocht, am 8. Juli 1288 [2] weist ein Urkundensiegel des Bischofs zum erstenmal im Felde statt der zwei Sterne vier heraldische Lilien, je zwei übereinander, und über der Bischofsfigur einen Baldachin von drei Türmchen auf. Eine solche Neuerung in solcher Zeit ist zugleich als Ausdruck politischer Umwälzungen zu werten. Wohin diese zielten, ist beim Breslauer Bischof klar: zur Landeshoheit, vorläufig zur beschränkten. Zugleich war es der „Ursprung und das Anfangsstadium eines Bistumswappens". Deutlich zittert der Kampf wieder, als Bischof Johann Romka den von Thomas herzhaft gemachten Griff nach der völligen Unabhängigkeit, insbesondere gegen Bolko zu verteidigen hatte. Auch im Siegelbilde zeigt sich zu seiner Zeit ein gewisses Schwanken. Obwohl er den Baldachin beibehält, ist doch „die Zahl der Lilien eine schwankende, indem auf den ersten Siegeln vier, auf den späteren zwei frei schwebende Lilien neben der stehenden Bischofsfigur erscheinen". Erst unter Heinrich von Würben trat „eine völlig neue Form" auf. Das Wappenschild enthält u. a. sechs Lilien, welche von nun ab das heraldische Zeichen für den weltlichen Besitz des Breslauer Bistums, für die unbeschränkte Landeshoheit, welche sie sich im Neiße-Ottmachauer Lande errungen hatten, gewesen ist, bis 1337 [3] eine neue Siegelform: im Schilde die Muttergottes, unter ihr knieend der betende Bischof, zur Linken heraldisch ein Wappenschild mit dem schlesischen Adler,

---

[1] Vgl. zum Folgenden Schulte: Die Siegel der Stadt Neiße u. d. Breslauer Bistumswappen, Darst. u. Quell. 23 (1918), 14 f., 25 ff.; P. Bretschneider: Das Breslauer Bistumswappen, Z. f. Gesch. Schles. 50 (1916), 225 ff., bes. 231.

[2] S. R. 2075.

[3] S. R. 5929. Der hier von den Herausgebern der Regesten angewandte Terminus „Fürstentum Neiße" ist, weil formell in dieser Zeit niemals bestehend, zu vermeiden. Irrig Bretschneider a. a. O. 240 ff.

zur Rechten das Familienwappen des Bischofs, ein Beil mit gebogenem Stiel, auftaucht, welche die Eigenschaften des Breslauer Bischofs als schlesischen Fürsten sinnfällig im Adler zur Schau trägt.

So deutlich die Siegelkunde die tatsächliche Graduierung des Bischofs[1] im geschlossenen Kirchenland zur Anschauung bringt, so wenig vermochte die leere Titulatur der schlesischen Herzöge als Patrone[2] der Breslauer Kirche etwas davon zu mindern. In der realen Politik, im Machtkampfe zwischen Staat und Kirche entsprach diesem Titel nichts. Gerade dort, wo die Kirche für den geschlossenen Besitz die Unabhängigkeit erreicht hatte: im Breslauer Herzogtum erkannte sie ihren „Hauptpatron", während die übrigen schlesischen Herzöge „Patrone" schlechthin waren. Hauptpatron war aber der Breslauer Herzog deswegen, weil in seinem Lande die bischöfliche Kathedralkirche stand. Sobald der seiner Bedeutung völlig entleerte, mit dem weltlichen Gute der Kirche in nichts mehr zusammenhängende Patronat das einzige Bindemittel zwischen Herzog und Bischof wegen des weltlichen Kirchengutes war, hatte dieses die Unabhängigkeit erreicht.

Durch Kampf und kluge Politik in den Zeiten der schwachen Herzogsgewalt hatten sich die Bischöfe die unbeschränkte Landeshoheit im Neiße-Ottmachauer Lande usurpiert, ohne sich doch amtlich den Titel eines Fürsten oder Herzogs, was ihrer tatsächlichen Machtstellung vollauf entsprochen hätte, beizulegen. Insbesondere Heinrich von Würben[3], der erwählte Kandidat

[1] Ein anderes Mittel, diese festzustellen, kann nur hilfsbeweisend wirken: die gegenseitige Stellung von Herzog und Bischof in den Zeugenreihen. In den Urkunden bis nach der Mitte des 13. Jhs., wo Herzog oder Herzöge und Bischof gemeinsam bezeugend auftreten, stehen die Herzöge fast stets an erster Stelle, die Bischöfe folgen nach, vgl. S. R. 48 (1177), 129 (1208), 258 (1222), 271 (1233), 273 b (1233), 482 (1236), 749 (1251), 810 (1253), 854 (1253), 910 (1256), 1098 (1261); Ausnahmen S. R. 136 b (1210), 166 (1215), 885 (1254). Leider sind derlei Zeugenreihen aus den entscheidenden Jahrzehnten des ablaufenden 13. und des beginnenden 14. Jhs. nicht erhalten, was durch die heftigen Kämpfe zwischen Herzog und Bischof zum Teil erklärlich wird. Nur einmal ist in diesem Zeitraum nachzuweisen, daß der Breslauer Bischof und schlesische Herzöge als Zeugen zusammentreffen, bei einer Urkunde vom 13. Dezember 1331 (S. R. 5071), in der folgende Reihenfolge unter den Zeugen eingehalten ist: Nanker, Bischof von Breslau, Witko, Bischof von Meißen, Herzog Konrad und Johann von Glogau, Bolko von Falkenberg; vgl. auch S. R. 2829, 5683. Sicher ist, daß damit der politische Aufstieg des Breslauer Bischofs den schlesischen Piasten gegenüber zum Ausdruck kommt.

[2] Stenzel, B. U. 290, 1342 Juli 1: „in ducatu Wratislauiensi seu in terris ducum aliorum patronorum" (S. 292 nicht wiederholt); eda. 350, 1. Juli 1342: „sibi (sc. regi Boemie) tamquam patrono principali in ducatu Wratislaviensi sicut memoratus dux Heinricus sextus et ultimus patronus fuisse dinoscitur ab antiquo, cui immediate successit dominus rex prefatus." Dieser Begriff bekam erst in böhmischer Zeit wieder volleren Inhalt.

[3] Vgl. P. Hoffmann: Heinrich I. von Würben, Diss. Breslau 1904, nur die ersten vier Kapitel gedruckt.

der deutschen Partei im Domkapitel, der erste deutsche Bischof Breslaus, hatte Entscheidendes in der Loslösung von aller staatlichen Gewalt geleistet. Sprechend für den inneren Aufbau des Bistums und des Neiße-Ottmachauer Landes ist der „Liber fundationis", der erst durch Karl IV. für das Herzogtum Breslau nachgeholt worden ist. Gerade dieses Zehent- und Zinsregister verrät auf Schritt und Tritt noch die Spuren der immer wieder aufs neue gegen die weltliche Herrschaft des Bischofs vorstoßenden Herzogs- und Laiengewalt und das Streben nach Sicherung der landesherrlichen Gewalt.[1] Als der Prokurator mit der Abfassung bei dem so heiß umstrittenen Wansen angekommen war, da brach er eine kräftige Lanze für seinen Herrn, als er darauf hinwies[2], daß der Bischof „habet omnia iura tamquam dux, quod homines sui non tenentur respondere coram advocatis ducalibus nec in causis sanguinum neque in causis exustionum, ymmo quod magis est, homines sui de villis et eadem civitate tenentur, si necessitas occurrat, pugnare[3], sive sint Theutunici sive Polonici, in curia episcopi". Zwar nicht unmittelbar, aber doch vergleichsweise wird dem Bischof so von der kirchlichen Partei der Titel „dux" zugeschrieben; die Rang-, wenn auch nicht Titelgleichheit wird dabei jedoch auf das deutlichste hervorgehoben. Ganz gleich ist über Wansen eine zweite Stelle zu werten: „eandem civitatem habet dominus episcopus omni iure sicut princeps". Ja, diese Bezeichnungen steigern sich vom Vergleich zur Gewißheit. Selbst die bittersten Feinde des Bistumslandes, das Geschlecht der Wüsthube, erkannten die fürstliche Stellung Heinrichs von Würben an, als sie den Neißern einen Waffenstillstand in ihrer Fehdelust gewährten.[4] Sie versprachen, mit den kriegerischen Unternehmungen ruhen zu wollen, bis der Bischof ins Land zurückgekehrt sei: „eo, ut si venerabilis dux noster Episcopus ad propria medio tempore redierit". Aber auch im Privatgebrauch gab sich der Bischof selbst den Titel, der nur ein berechtigtes Zeichen für den inneren Wert des weltlichen Besitzes der Kirche war, die Krone der unbeschränkten Landeshoheit, für welche das Privileg von 1290 die Plattform, von der aus ein erfolgreicher Kampf möglich wurde, abgegeben hatte. Für Heinrichs richtige Einschätzung seiner Lage und des Erfolges der bischöflichen Politik in den letzten hundert Jahren spricht es, wenn er das von

---

1 Über die hervorragend politische Bedeutung gerade der Urbare, vgl. A. Dopsch: Die landesfürstl. Urbare Nieder- u. Oberösterreichs (1904), CCXVII f.

2 C. d. Sil. XIV, 74; ähnlich für Zirkwitz, eda. 53.

3 Du Cange VI, 560: pugnare = „duello rem dirimere". Es hat hier die Bedeutung, im Hochgericht des Bischofs zu stehen, wobei der gerichtliche Zweikampf als Beweismittel mit in Frage kommen kann.

4 Die Urkunde fällt zwischen 1315—1318; vgl. A. Müller: Die Waffenstillstandsurk. d. Ritters Heinrich Wüsthube, 24. Jahresber. der Neißer Kunst- u. Altertumsver. (1920), 14 ff., dazu 23. Jahresber.; A. Kettner, Z. f. Gesch. u. Kulturgesch. Schles. 17 (1922/23), 50.

ihm aufgestellte Rituale[1] mit dem Leonischen Distichon beginnt:

„Hunc Henricus ego qui principis ordine dego
librum mente pia tibi confero virgo Maria."

Die Landeshoheit winkte schon den ersten Bischöfen des 13. Jhs. Der Weg dahin war lang und schwer. Lorenz und Thomas I. leisteten ein mächtiges Stück Arbeit dadurch, daß sie kolonisierten und ein Recht nach dem anderen der herzoglichen Gewalt abrangen, die kirchlichen Gebiete vom Herzogtum befreiten, bis dann Thomas II. sich stark genug glaubte, nach einem Kampf auf Leben und Tod, den letzten Schritt tun zu können. Durch das Privileg von 1290 schien er verkörpert. Jedoch lag es nicht im Sinne des Breslauer Herzogs, den Bischof nun zu einem unbeschränkten Landesherrn zu machen, lediglich eine beschränkte Landeshoheit war damit dem Bischof verbrieft. Die nun einsetzende Schwächeperiode in Schlesiens weltlicher Führung, das Fehlen eines starken mächtigen Herzogs begünstigten jedoch eine andere, weitere Auslegung des Privilegs im kirchlichen Sinne, welche die unbeschränkte Landeshoheit im Auge hatte und auch trotz ernsten Widerstrebens einer weltlichen Teilmacht durchsetzte, so daß das Privileg von 1290 lediglich der Anfang, die Plattform zur Erringung der vollen Landeshoheit, allerdings nur im Neiße-Ottmachauer Lande, wurde. Im wesentlichen war mit dem schließenden dritten Jahrzehnt des 14. Jhs. diese Entwicklung beendet, das eigene staatliche Gebilde des bischöflichen Territoriums Neiße-Ottmachau in sich straff organisiert und zentralisiert, an der Spitze der machtvolle Bischof. Den Titel Herzog- oder Fürstentum hat dem Neiße-Ottmachauer Kirchenland erst eine spätere Zeit beigelegt, obwohl es bereits mit dem einsetzenden 14. Jh. eines der ersten, weil bestverwalteten Territorien Schlesiens war. So bescherte das 13. Jh., welches nur zu oft das Los des Landesbischofs bereit hielt, noch fürstlichen Rang. Dieser war nicht verliehen, sondern ureigenstes Verdienst, errungen durch Usurpation.[2]

---

[1] Gedr. Heyne a. a. O. I, 766 ff.; Schlesisches Pastoralblatt 13 (1892), 71; A. Franz: Das Rituale d. Bischofs Heinrich I. von Breslau (Freiburg 1912) 1, 57. Daß „princeps" hier im Sinne von „weltlicher Fürst" gebraucht ist, erhellt aus der Verwendung dieses Wortes im gleichen Rituale (Franz a. a. O. 21), wo ein Abschnitt handelt von der „recepcio principis", womit die Aufnahme eines schlesischen, piastischen Fürsten gemeint ist; vgl. eda. 68.

[2] Vgl. auch G. v. Below: Der deutsche Staat des Mittelalters I (1914), 301, 303 f.; H. Aubin: Die Entstehung d. Landeshoheit (1920), 212 ff., 219.

Sechster Abschnitt.

Verfassung und Verwaltung des Breslauer Bistumslandes.

I. Staatsbildung und Verfassungsentwicklung[1] im Bistumsland.

Zwei Kräfte fraßen unaufhörlich an der kirchlich bereits vorgebildeten, ja verwirklichten Idee des politisch einheitlichen Oderstaates Schlesien: die absolut patriarchalische Auffassung der Piasten vom Staate als einem förmlich bis ins Unendliche teilbaren Familiengut[2] und das Streben der Kirche, in der Folge auch des Adels[3] nach Immunität, nach Loslösung von der Herrschergewalt, nach Besonderung und Selbständigkeit, kurz die gesamten Kräfte des Feudalstaates[4], der besonders im Reiche seiner klassischen Ausprägung entgegen ging. War jenes eine herrschaftliche Gewalt, so dieses eine gesellschaftliche, wirkte jene von oben, so diese von unten. Beider Wege und Ziele waren verschieden, ihre Wirkung die gleiche. War es dort ein friedlicher Erbgang nach der männlichen Sprossenzahl, so hier ein versteckter und offener, gewaltiger und gewaltsamer Kampf. Ließ jener das Wesen des Staates unberührt, so ging hier das Streben nach Staaten im Staate, nach öffentlich-rechtlichen Befugnissen. Glich jenes fürstliche Erbrecht einem Dolchstoß gegen den Einheitsstaat, so der gesellschaftliche Auftrieb einem solchen gegen den Staat überhaupt. Dennoch trafen sie sich in ihrer Wirkung. Beide schufen neue Staaten, die mit der fortschreitenden Filiation nach außen immer schwächer und bedeutungsloser wurden, von denen die einen durch mechanische Teilung, die anderen, die sich an Zahl jenen nicht messen konnten, durch organisches Herauswachsen entstanden. Gleich weit waren beide von dem Wunsche nach dem Einheitsstaat Schlesien entfernt. Beide Kräfte waren im Grunde föderalistisch. Nur kehrte das Erbrecht der Piasten diesen Grundsatz zunächst gegen jede einigende Gewalt

---

1 Vgl. die gehaltvolle Studie von O. Hintze: Staatenbildung und Verfassungsentwicklung, Hist. Zeitschr. 88 (1902), 1 ff., wiedergedr. in seinen historischen und politischen Aufsätzen IV (1909), 13 ff., derselbe: Roschers politische Entwicklungstheorie, eda. 35 ff.; O. Hötzsch: Staatenbildung u. Verf. entw. in d. Gesch. d. germ.-slaw. Ostens, Z. f. osteurop. Gesch. I (1911), 363 ff.

2 Vgl. die oben S. 21, Anm. 1, genannte Literatur.

3 Kutrzeba: Verfassungsgesch. 30 ff.

4 G. v. Below: Der deutsche Staat des Mittelalters I (1914), 243 ff.

im Oderraum, die staats- und verfassungsrechtlich zur Macht strebende Gesellschaft, die feudalen Gewalten in erster Linie, gegen das Einzel-, Teilherzogtum, mochte es noch so klein sein. Nach Innen hätten die Piastenherzöge gern das absolute Regiment geführt, wären sie nicht auf die Gesellschaft gestoßen. Dennoch trug jeder Duodezfürst piastischen Geblütes die Fähigkeit in sich, sein Herzogtum in eine weitere Zahl von Herzogtümern zu atomisieren, so daß jedes Piastenfürstentum in Schlesien zwischen zwei Mühlsteine geriet: das dynastische Erbrecht und die den Feudalstaat verwirklichende Gesellschaft. Dezentralisation führte als große staatsrechtliche Linie von der einheitlichen polnischen Monarchie zur politischen Losspaltung des Oderlandes, von da zu den Dutzendfürstentümern Schlesiens im 14. Jh. und weiterhin zu den Jurisdiktionen von geistlichen Anstalten und Adel.

Der Vergleich mit den Nachbarreichen: dem deutschen und böhmischen, aber auch mit Groß- und Kleinpolen, drängt sich unwillkürlich auf. Noch weiter vom Einheitsstaat entfernt als Schlesien war das Deutsche Reich. Den alten Stammesherzogtümern Entsprechendes findet sich in Polen, wo ja um das Jahr 1000 der Einheitsstaat hergestellt wurde, nichts. Seine Wurzeln staken auch in viel jüngerer Zeit. Dagegen läßt sich zum Teil die Vergebung von Reichsteilen durch den Herzog an andere Sprossen des Piastenstammes, die aber jenem unbedingt unterstanden, jener Politik deutscher Könige an die Seite stellen, welche die Stammesherzogtümer nach Möglichkeit in die Hände von nahen Verwandten zu bringen bestrebt war, noch mehr der, welche die alten Stammesherzogtümer nach Tunlichkeit zurschlug und in einige andere auflöste. Die Reichsgewalt schuf sich selbst eine die ursprüngliche Fünfzahl der Stammesherzogtümer übersteigende Reihe von Herzogsgewalten, die keineswegs als weitere Schrittmacher des Einheitsstaates bezeichnet werden konnten. Dennoch war diese selbsttätige Teilung der Herzogsgewalten durch den König gering im Vergleich zu jener Zahl von geistlichen Anstalten und adeligen Geschlechtern, die durch einen unaufhaltsamen Aufstieg von unten nach der gleichen Stellung wie die Herzöge, nach der Landeshoheit, strebten. Dieser Auftrieb der Gesellschaft geschah gegen den Willen der Reichsgewalt und er sah in der Dezentralisation, in der Feudalisierung des Reiches ihr Heil. Dieser allmähliche, organische, massenhafte Aufstieg zur Landeshoheit traf ungefähr zeitlich mit der Zerschlagung der Stammesherzogtümer durch den König zusammen, der durch ihre Schwächung viel eher ein Einheitsreich zu schaffen gewillt war. Es war das tragische Geschick des Königs und Reiches, daß beide Gruppen von Landesfürstentümern gegen oder doch ohne König und Reich marschierten. Die Reichsgewalt wurde im Deutschen Reich von unten her, in Polen-Schlesien von oben her unterwühlt. Dem deutschen König gruben die Landesfürsten, die schlesischen Piasten gruben sich selbst das Grab. Hier wie dort aber war die Einheit ein Traum. Böhmen, das zu ähnlichen Entwicklungen wie Schlesien neigte, hat den Gedanken der Einheit nicht verloren

und stand, gerade als Schlesien immer tiefer in die Kleinstaaterei sank, als machtvolle Monarchie da, der Polen im 14. Jh. ein Gegenstück an die Seite stellte. Beide Mächte vergaßen auf Schlesien oder, besser gesagt, dachten an Schlesien, vermochten es aber vorläufig nicht in ihren Bannkreis zu zwingen. Darüber verrann das 13. Jh. Aber gerade dieses 13. Jh., in dem sich Schlesien selbst überlassen war, wurde, vom gesamtstaatlichen Standpunkt, zu dessen Unheil das, was es dem Deutschen Reich geworden ist: die Bringerin einer ganzen Anzahl von Kleinstaaten, die erst den preußischen Einigungsbestrebungen gewichen sind. Die staatsrechtlichen Linien waren in der ersten Hälfte des 14. Jhs. in das Antlitz Schlesiens gemeißelt.

In die immer rascher wachsende Zahl von schlesischen Piastenherzogtümern hatte sich als einziger nichtpiastischer Staat beim Ablauf des 13. Jhs. noch das Breslauer Bistumsland gezwängt. Es war in diesem Jahrhundert an der Spitze all der von unten gegen die Macht des Staates vordringenden Kräfte gestanden und hat auch als einzige geistliche Anstalt Schlesiens den Rahmen des Piastenherzogtums zu sprengen vermocht. Die Gründe für diese staatsrechtliche Sonderleistung des Breslauer Bistums wurden teilweise bereits früher aufgezeigt, zum Teil werden sie später noch bloßgelegt werden. Das Zeichen, unter dem es diese Höhe erreichte, war nicht Erbgang, sondern Kampf.

Das Bistumsland war staatsrechtlich auf wesentlich anderen Grundlagen erwachsen als die Piastenherzogtümer. Im Oderraum gab es keinen anderen Staat, der dem Breslauer Bistumsland an die Seite zu stellen gewesen wäre. War sein Aufstieg zum Eigenstaat eine staatsrechtlich vereinzelte Erscheinung in Schlesien,[1] so auch der Unterschied in seiner Verfassung im Vergleich zu den schlesischen Herzogtümern gleich groß. Grundsätzlich andere Voraussetzungen, eine von den Piastenstaaten wohl unterschiedene Erblast war der Staatsbildung und Verfassungsentwicklung hier vorgelegen. Gemeinsam allein hatte es mit jenen die schlesische Erde, in der all diese Staatsgebilde festgewurzelt waren. Nicht aber hatte das Bistumsland den eingeborenen Trieb zur Teilung des Landes in eine Reihe selbständiger Miniaturstaaten in sich. Denn unberührt war die Spitze dieses geistlichen Staatengebildes von der spaltenden Wirkung des piastisch-dynastischen Erbrechtes geblieben. Solange ein einheitliches Bistum das Oderland zusammenfesselte, war eine Zerteilung des Bistumslandes in Kleinstaaten eine blanke Unmöglichkeit. Schon dadurch war das Breslauer Bistumsland den schlesischen Herzogtümern bedeutend überlegen. Denn staatsrechtliche Sicherheit und Ruhe allein gewährleisten die innere Festigung,

[1] Nicht so im Reiche, wo neben vielen Bistümern auch eine stattliche Reihe von Klöstern die Landeshoheit erlangten, vgl. Werminghoff: Verfassungsgeschichte², 67 ff., wobei freilich die Verschiedenheit in der staatsrechtlichen Stellung des Breslauer Bistumslandes und der eines geistlichen Territoriums im Reiche zu berücksichtigen ist.

die stets drohende Gefahr des Wechsels und der Umstellung erzeugt Lockerung und Nervosität.

Noch eine zweite Eigenschaft brachte es zur Stärkung des jungen Staates als Erbe mit. Im Bistumslande staken die im Inneren des Staates arbeitenden Kräfte der Gesellschaft noch in den Anfängen. Jeder Piastenherzog Schlesiens hatte mit diesen nach Selbständigkeit strebenden Untergewalten zu rechnen, gegebenenfalls zu ringen. Auf dem Wege, den der Breslauer Bischof gegangen war, blieben sie mitten im Aufstiege stecken und standen nun da als trutzige Horste, die der die innere Einigung anstrebenden Herzogsgewalt allüberall Hindernisse waren. Jedes Kloster, jede adelige Grundherrschaft trug unerfüllte und gewaltsam erstickte Gelüste und Wünsche in sich, die alle an die Herzogsgewalt, an ihre öffentlichrechtlichen Befugnisse griffen.[1] Das Bistumsland, das eben noch selbst in deren Reihen gekämpft hatte, war peinlich bedacht gewesen, sich nicht durch das gleiche Mittel, mit dem es den Piastenstaat gesprengt hatte, im eigenen Innern schwächen zu lassen. Denn diese Gefahr, welche von den stets nach staatlichen Rechten strebenden Gewalten jedem Staate drohte, glich der, welche das piastische Erbrecht dem einstigen Einheitsstaate bedeutete. Mochten auch noch so viele Piastenstaaten und -staatchen geboren werden, so hing doch an jedem, wenn schon nicht an jedem in gleicher Größe und Stärke, ein Teil der auf Schwächung der Staatsgewalt abzielenden reich begüterten Geistlichkeit und des Adels. Sie schlossen sich vereint mit den Städten dann zusammen und führten als Stände, die das Land gegenüber dem Fürsten vertraten, aber auch schützten, einen Teil der Staatsgewalt in ihren Händen. Der Dualismus war damit für lange Zeit im Staate gegeben. Die Piastenherzogtümer waren Feudalstaaten und wurden es immer mehr, je weiter das spätere Mittelalter heraufzog. Diese Entwicklung beginnt im 13. Jh. steil anzusteigen.

Das Bistumsland ging, wie in seiner Staatsbildung, auch in seiner Verfassungsentwicklung zum Teil Sonderwege. Sie hingen zusammen mit seiner Eigenschaft als geistliches Staatswesen, mit seiner natürlichen Lage und kolonialen Stellung und mit dem Zeitpunkte seiner Staatswerdung.

Daß das Neiße-Ottmachauer Land ein geistliches Territorium und nicht ein Piastenherzogtum wurde, brachte ihm, von vielen Standpunkten aus betrachtet, reichen Gewinn, nicht zuletzt für seine Verfassungsentwicklung. Diese neigte offensichtlich mehr einer strafferen Verfassungsordnung zu. Konnte man die älteren polnischen Staatsbildungen als absolut regierte Staaten bezeichnen, so traf dies für die Herzogtümer des 13. Jhs. nicht mehr zu. Daß gerade das Bistumsland eine straffere Verfassung zur Geltung

---

[1] Vgl. etwa V. Seidel: Die weltliche Stellung des Abtes von Leubus im Wandel des 13. u. 14. Jhs., Z. f. Gesch. Schles. 55 (1921), 110 ff.; A. Lerche: Die territoriale Entwicklung der schles. Johanniterkommende Groß-Tinz, Diss. Breslau (1912), 34 ff.; Rachfahl: Gesamtstaatsverwaltung, 47.

brachte, hat einen tieferen Grund. Es ist beobachtet worden,[1] daß die charakteristische Regierungsform aller Weltreiche, d. h. solcher Reiche, die zu ihrer Zeit keine gleichwertige Macht neben sich haben, „der sog. orientalische Despotismus ist, dessen eigentliches Wesen ... darin besteht, daß weltliche und geistliche Gewalt in der Person des Staatsoberhauptes vereinigt sind." Man hat dafür auch das Wort vom „Cäsaropapismus" geprägt. Staat und Kirche decken sich vollauf. Nun ist zwar das Breslauer Bistumsland weit davon entfernt, ein Weltreich zu sein, auch von orientalischem Despotismus verspürt man beim Verfolge seiner Geschichte nichts. Dennoch fiel auch bei ihm geistliche und weltliche Gewalt in der Person des Breslauer Bischofs zusammen, so daß ihm jener Widerstreit, wie er das gesamte hohe Mittelalter zwischen Sacerdotium und Imperium im Kaiserreiche, in verkleinerter und geschwächter Form auch in den slawischen Ostreichen tobte, erspart blieb. Vielmehr konnten hier die Kräfte von Staat und Kirche, von denen besonders diese das Muster der Straffheit und Strenge darstellt, in einen Strom geleitet, in eine Form gegossen werden.[2] Schon aus der Entstehung des Bistumslandes folgte, daß es aufwärtsstrebende Sondergewalten nach Tunlichkeit unterdrücken mußte.[3] Die Kirche mit ihrem wohlausgebauten Sünden- und Strafensystem forderte Unterordnung und Gehorsam gegen die Obrigkeit, die geistliche und weltliche, wofern diese nicht der geistlichen widerstreite, sie stellte dem Staate ein lückenloses hierarchisches System, dessen einzelne Stufen durch strengste Unterordnung verbunden waren, zum Vorbilde auf. Der Breslauer Bischof vereinte eine doppelte Herrschergewalt über die Kirchenleute in seiner Hand. Schwert und Bannstrahl ruhten und zuckten in ihr. Auflehnung gegen die weltliche Macht begegnete dem ehrfurchtgebietenden Kirchenfürsten Schlesiens, Verstoß gegen die geistlichen Gebote traf den ersten weltlichen Fürsten Schlesiens auf dem Richterstuhl. Diese innige Verquickung von Bischof und Fürst erzeugte jenes von Gehorsam und Ehrfurcht getragene Verhältnis zwischen Herrschaft und Kirchenleuten, das als wahrhaft patriarchales bezeichnet werden könnte. Adel und Geistlichkeit auf bischöflichem Grund und Boden beugten sich eher vertrauensvoll dem Krummstabe, als den Wunsch laut werden zu lassen, seine Rechte zu schmälern, wobei freilich auch hier Schwäche der Spitze, wie etwa zu Zeiten Bischof Nankers, für die gesellschaftlichen Kräfte und Sondergebilde ein starker Anreiz zur Besserung ihrer Stellung durch Erwerb oder Erzwingung landesherrlicher Rechte wurde.

Dagegen unterschied sich das Breslauer Bistumsland gleich jedem anderen geistlichen Territorium von den weltlichen durch

[1] Hintze a. a. O. 7 ff.

[2] Vgl. auch A. Werminghoff: Verfassungsgesch. d. deutschen Kirche² (1913), 68; A. Peters: Die Entstehung d. Amtsverfassung im Hochstift Hildesheim, Z. f. Niedersachsen 1905, 277 f.

[3] So nur läßt sich die Bischofsurkunde von 1239 (S. R. 527, gedr. Oberschlesien IV, 315) verstehen.

die sich im 13. Jh. bereits zu voller Stärke herausgebildete Mitregierung der Diözese, aber auch des weltlichen Kirchenbesitzes von seiten des Domkapitels.[1] Man könnte es leichthin die Landstände eines geistlichen Territoriums nennen.

Tatsächlich herrscht in den deutschen geistlichen Territorien eine bunte Mannigfaltigkeit[2], die einer einheitlichen Erklärung nur bis zu gewissem Grade zugänglich ist. Während für den einen Teil der Territorien festgestellt wurde[3], daß das Kapitel unter allen Landständen des Bistums der bedeutendste war, bildete in anderen Bistümern und Abteien hinwieder das Kapitel bzw. der Konvent allein den Landtag.[4] Einer dritten Gruppe schließlich ist gemein — und es gehören zu ihr u. a. die Erzstifter Mainz[5], Trier[6], Salzburg[7] —, daß das Domkapitel mit der Landschaft überhaupt nichts zu tun hatte, sondern zur Herrschaft gezählt wurde. Aber gerade für die erste Gruppe, wo man das Domkapitel zu den Landständen rechnete, wurden doch bedeutsame Beobachtungen gemacht, so besonders für das Erzstift Magdeburg.[8] Es wurde dort, obwohl die Landstandschaft des Domkapitels anerkannt wird, doch „auf seine eigentümliche Zwitterstellung" hingewiesen. „Zweifellos gehörte es mit zu den Ständen, denn es wurde im Landtagausschreiben unter der Prälatenkurie aufgeführt und beteiligte sich mit an der dem Erzbischof von den Ständen erteilten Antwort auf seine Proposition. Hinwiederum lag es aber auch beim Kapitel vor Berufung eines Landtages über die Notwendigkeit desselben zu bestimmen. Auffallend ist auch, daß nach dem Landbuch Prälaten, Ritterschaft und Städte, nachdem sie einen Beschluß gefaßt hatten, diesen dem Kapitel vortrugen, um sich dann mit ihm zu einigen. Schließlich

---

[1] Hinschius: Kirchenrecht II, 153 ff.; Hauck: Kirchengeschichte 5 (1911), 211 ff.; Phil. Schneider: D. bischöfl. Domkapitel 149, 350 ff.; P. Kirn: Die Nebenregierung d. Domkapitels im Kurfürstentum Mainz, Arch. f. Urkundenforsch. 9 (1924), 141 ff.

[2] Vgl. G. v. Below: Territorium und Stadt (1900), 184 ff. und² (1923), 61 f., 69 ff.; A. Werminghoff: Gesch. d. Kirchenverfassung Deutschlands im Ma. I (1905), 244 ff.; Literaturzusammenstellung bei Schröder-v. Künßberg: R. G. I⁶ (1919), 666 Anm.

[3] Vgl. etwa A. Brackmann: Urk. Gesch. d. Halberstädter Domkapitels im Ma., Diss. Göttingen (1898), 126 f.

[4] Vgl. A. H. Simon: Die Verfassung des geistlichen Fürstentums Fulda, Marburger Diss. (1912), 32 ff.

[5] Vgl. H. Goldschmidt: Zentralbehörden u. Beamtentum im Kurfürstentum Mainz, Abh. z. mittl. u. neuer. Gesch. 7 (1908), 52 ff.

[6] Werminghoff a. a. O. 246; Schwarz: Die Landstände d. Erzstiftes Trier (1915), 3.

[7] R. Mell: Abhandl. z. Gesch. d. Landstände im Erzbistum Salzburg, Mitteil. d. Gesellsch. f. Salzburger Landeskunde 43 (1903).

[8] K. Krütgen: Die Landstände d. Erzstiftes Magdeburg vom Beginn des 14. b. z. Mitte d. 16. Jhs., Forsch. z. thüring.-sächs. Gesch. 8 (1915), 78; vgl. auch W. Schum: Über die Stellung des Kapitels u. d. Laienbevölkerung z. d. Wahlen u. d. Verwaltungstätigkeit d. Magdeburger Erzbischöfe b. z. 14. Jh., Histor. Aufsätze f. G. Waitz (1886), 389 ff., bes. 429 f.

bekam auch das Kapitel bei der Aufstellung des Abschiedes sein eigenes Exemplar, obwohl die Prälatenkurie schon ein solches erhielt. Aus alledem kann man entnehmen, daß das Kapitel eine Sonderstellung unter den Ständen sich aus der Zeit, da die Landtage noch nicht bestanden und es noch der meist allein maßgebliche Faktor neben dem Erzbischof war, gewahrt hatte. Es nahm gewissermaßen die Stellung eines Mitregenten zwischen dem Erzbischof und den Ständen ein."

Aus alledem dürfte schon fühlbar werden, daß das Domkapitel und die Landschaft nur selten durch engere Bande verknüpft waren und bestenfalls Äußerlichkeiten miteinander gemein hatten. In ihrer Entstehung und Stellung waren sie grundsätzlich verschieden, was besonders bei jenen Bistümern klar zu Tage tritt, welche, wie auch das Breslauer, später wohl Landstände, jedoch ohne Beteiligung des Domkapitels besaßen. Diese Form ist rechtlich die gemäße, während der Einschluß des Domkapitels in die Landschaft als Abweichung und Unregelmäßigkeit zu werten ist. Die zweite Gruppe aber gleicht völlig der dritten[1] mit dem Unterschied, daß bei jener die Landstände überhaupt verkümmerten, während sie sich bei dieser neben dem Kapitel herausbildeten. Dennoch versah das Domkapitel viele Aufgaben von Ständen, da es den Bischof bei vielen geistlichen und weltlichen Angelegenheiten an seine Zustimmung oder wenigstens an seinen Rat band[2], so daß sich dabei dann Landstände und Domkapitel auf manchen, wenngleich nicht auf allen Gebieten trafen und sich eine Annäherung, ja teilweise Verschmelzung hie und da anbahnen konnte. Im Breslauer Bistum hat sich die Scheidung von Domkapitel und Ständen streng bewahrt. Das Domkapitel aber strebte ständig nach Erweiterung seines Herrschaftsanteiles in der Diözese. Der Bischof wurde eng an das Domkapitel gebunden. Aber mochte dieses auch, vom Bischof gesehen, als dessen „kirchlicher Senat"[3] erscheinen und fungieren, so war es doch den Kirchenleuten, dem Kirchenlande gegenüber ein Teil der Herrschaft.[4] Bischof und Kapitel zusammengenommen bildeten nicht nur die geistliche, sondern auch die landesherrliche Spitze, wenngleich der Bischof, da er kirchenrechtlich über dem Kapitel stand, der persönliche Träger war. Letzten Endes war aber auch er nur ausübendes Organ eines Höheren: des hl. Johannes, des Diözesanheiligen[5], später nach Entwicklung des Anstaltsbegriffes, der Breslauer Kirche. „Bischof und Kapitel ... verfügen daher zwar über das Gut und die Rechte der Kirche, treten als Kontrahenten und Streitteile bezüglich derselben auf, werden auch wohl als Subjekt bezeichnet; allein sie sind hierbei stets

---

[1] Vgl. auch H. Spangenberg: Vom Lehnstaat zum Ständestaat (1912), 96 Anm.

[2] Vgl. oben S. 11 und unten S. 182; J. B. Sägmüller: Lehrbuch des kath. Kirchenrechtes I³ (1914), 455 ff.

[3] Hinschius a. a. O. II, 161.

[4] Spangenberg a. a. O. 62 f. spricht auch von „einer Art Mitregentschaft". Vgl. auch das gute Seitenstück des preuß. Deutschordensstaates bei A. Klein: Die zentrale Finanzverwaltung im Deutschordensstaate Preußen, Schmollers Forschungen 23_2 (1904), 2, 29, 136.

[5] O. Gierke: Das deutsche Genossenschaftsrecht II (1873), 526 ff.

nur die Repräsentanten eines anderen Rechtssubjekts, des heiligen und seiner Kirche.[1] Später wird die Kirche, die geistliche Anstalt im allgemeinen, Rechtssubjekt. „Sie daher ist in geistlichen Territorien die wahre Trägerin der Landeshoheit und aller darin enthaltenen Befugnisse über Land und Leute, welche Bischof und Abt mit oder ohne Kapitel und Konvent nur ausüben.“[2] „Die Kapitel waren nicht um ihrer selbst, sondern um der Bischofskirche willen da.“[3] Des Diözesanheiligen bzw. der Kirche rechte Hand war demnach der Bischof, die linke das Kapitel. Die rechte sollte nichts tun, wovon die linke nichts wußte. Hatte ja die linke zur Zeit der Stuhlverwaisung die rechte völlig zu ersetzen. Wenn das Kapitel aber dem Bischof entgegentrat, geschah es — oder sollte es geschehen — im Interesse der Kirche und ihres Nutzens, nicht aber — zumindest nicht in erster Linie — im Interesse des Kirchenlandes. Darin offenbart sich der sachlich (qualitativ) begründete Gegensatz von Domkapitel und Landschaft. Das Domkapitel zählte im Breslauer Bistum zur Herrschaft. Daraus folgt, daß die Mitherrschaft des Domkapitels im Bistumslande keine Änderung an dem straffen Charakter des kirchlichen Staatsbaues bedeutete. Denn die Verteilung der Macht im Schoße der Herrschaft braucht weder im guten noch im schlechten Sinne auf das Land und seine Bewohner zurückwirken. Es ist eine Angelegenheit der Spitze, die hier unter dem Banne und Zwange des kirchlichen Rechtes stand.

Das Breslauer Bistumsland war aber auch ein Teil jenes großen Zwischengebietes, das die Brücke von dem individuell bestimmten, geographisch reich gegliederten und formenvollen Westen nach dem massenhaften, planen, kontinentalen Osten schlägt, des Übergangsgürtels größten Stiles von Ost- und Westeuropa.[4] Rein war er bis ins 13. Jh. entfaltet und reichte westwärts bis ungefähr zur Elbelinie, während im Osten die Weichsel eine beiläufige Grenze zog. Schon diese Mittellage mußte allen Gürtelstaaten ihr besonderes, zum Großteil gemeinsames Gepräge aufdrücken. Westliche und östliche Elemente durchzogen in der verschiedensten Abtönung den inneren Aufbau dieser Staaten. Das Raumelement spielte dabei maßgeblich mit. Die Raumnot der

---

[1] Eda. 536.

[2] Eda. II, 550 f.

[3] Eda. II, 556. Ähnlich die Entwicklung im weltlichen Territorium, eda. II, 958 ff.

[4] Vgl. E. Hanslik: Kulturgeographie d. deutsch-slawischen Sprachgrenze, Vierteljahrschr. f. Soz. u. W.-Gesch. 8 (1910), 103 ff.; A. Grund: Der Kulturzyklus an der deutsch-polnischen Kulturgrenze, eda. 6 (1908), 538 ff.; W. Tuckermann: Bedingt d. deutsch-slawische Sprachgrenze eine kulturgeogr. Scheidung?, eda. 10 (1912), 70 ff.; W. Vogel: Das neue Europa und seine historisch-geographischen Grundlagen I (1921), 21 ff., II, 525 ff., 544; die weiteren Auflagen waren mir nicht zugänglich; H. Hassinger: Die Tschechoslowakei (1925) 30 ff.; grundlegend noch immer F. Ratzel: Politische Geographie[2] (1903), bes. 369 ff.; die wenig veränderte dritte Auflage, besorgt von E. Oberhummer 1923, war mir nicht erreichbar.

Weststaaten und der Raumüberfluß der Ostreiche trafen sich hart in diesem Übergangsgebiete. Damit erst waren die natürlichen Bedingungen für das große Werk der deutschen Besiedlung gerade dieses Zwischengürtels gegeben. Denn dieser teilte mit dem Osten vollauf Landüberfluß und Menschenmangel. Diese Staaten waren daher auch Flächenstaaten, horizontal, nicht vertikal gebaut, ihre Gesellschaft einfach und nebeneinander geschichtet. Dazu waren diese Reiche Nationalstaaten. Durch die deutsche Besiedlung traten in diesem europäischen Gürtellande grundlegende Veränderungen ein. Die schütter über das Land verteilte Bevölkerung erhielt einen ungeahnten Zuwachs, die Fläche des Staates nahm durch das urbar gemachte Unland um ein Mehrfaches zu. Die Nationalstaaten wurden Nationalitätenstaaten. Es wurde bereits verfolgt, wie auch das Bistumsland an diesen großen Bewegungen vollen Anteil nahm und reichen wirtschaftlichen Gewinn daraus zog. Die Art, wie sich das Bistumsland im besonderen in die neue Form fand, brachte ihm auch für die Staatsbildung und Verfassungsentwicklung manchen Vorteil. Sein Erbteil aus slawischer Zeit war nicht zu groß. Die Ottmachauer Kastellanei war schütter besiedelt und bot für Adelige keinen Raum, sich eine feste Stellung gegen den Bischof im Kastellaneigebiet zu bauen. Nahm ja der Bischof auf weite Strecken in der slawischen Zeit auch nur ungefähr die Stellung eines anderen mächtigen Adeligen im Rahmen des Herzogslandes ein. Mit den Mitteln, wie sie die slawische Kastellanei Ottmachau bot, hätte sich auch kein irgendwie bedeutender Staat formieren lassen. Die physische Grundlage bot hiezu erst die deutsche Besiedlung, welche dem Bistumsland ein Vielfaches an Boden und Leuten gewann. Das slawische Altland wurde völlig in den Hintergrund gedrängt, dafür übernahm das Neuland die Führung. In diesem hatten sich keine ritterlichen Geschlechter in jahrhundertelangem Aufwärtsstiege einwurzeln und zu einer beachtlichen Gefahr für einen werdenden Staat entwickeln können. Vielmehr waren es junge Geschlechter, die ihr Schicksal aus dem Westen voll Hoffnung dem Osten anvertraut hatten, die hier ohne Überlieferung ein neues Leben begannen, für dessen möglichst angenehme Gestaltung sie durchaus vom Grundherrn, der in diesem Fall der Breslauer Bischof war, abhängig waren. Sie hatten von ihm nichts ob der ihnen innewohnenden Kraft zu ertrotzen, wohl aber von seiner Gnade Vieles zu erwarten. Waren aber polnische Adelige auch im Neulande begütert, wie die Cechower, dann wurden sie durch verwandtschaftliche Bande an den Bischof gekettet, so daß sein Nutzen zugleich der ihre war. Die Besiedlung als eine herrschaftlich geleitete Bewegung konnte niemals der landesherrlichen Gewalt gleich von Anfang an entgleiten und sich gegen diese kehren. Dazu gehörte erst ein genügender Ablauf ruhiger Zeiten, nicht der volle Strom stets wechselnder Formen und Erscheinungen. Weiterhin überwand das Bistumsland den Nationalitätenstaat verhältnismäßig rasch, da die slawische Bevölkerung zunächst in eine verschwindende Minderheit verwandelt, schließlich überhaupt angeglichen wurde. Weiterhin war die Aus-

dehnung des geschlossenen Bistumslandes — beim Streubesitz spielten andere Umstände eine abändernde Rolle — im Verhältnis zu anderen Staatsgebilden gering, so daß auch hier eine Lockerung des inneren Gefüges nicht gefordert war. Ebensowenig drängte dazu die Landesbeschaffenheit, welche ein in sich geschlossenes, natürliches Ganze darstellte und sich auch dadurch von manchem Territorium des Übergangsgürtels abhob. Denn teilte es auch mit diesen im Norden, zum Teil im Westen und Osten die offene, nicht durch die Natur vorgezeichnete Grenze — wenigstens nicht mehr, sobald die Grenzwälder, welche die Ottmachauer Kastellanei allseits umgaben, gesunken waren —, so gab ihm doch der Sudetenzug ein kräftiges Rückgrat, dem die Neiße als Hauptschlagader sekundierte. An den Hochgesenkekamm ließ sich sehr wohl ein selbständiger Staat anlehnen. So wirkten gerade natürliche Gegebenheiten, vor allem die Eigenschaft des Kolonial- und Kleinstaates, zur strafferen inneren Organisierung neben den bereits genannten Beweggründen maßgeblich mit.

Eine der wichtigsten Tatsachen für die Staatsbildung und Verfassungsentwicklung des Breslauer Bistumslandes bleibt schließlich der Zeitabschnitt, in welchem den Bischöfen der eigene Staatsbau gelang. Denn im 13. Jh. erreichten viele Entwicklungsreihen der Verfassung, nicht nur im Reiche, ihren Höhepunkt, die zur klassischen Zeit des Feudalstaates führten.[1] Das Deutsche Reich brach in ungezählte Territorien auseinander, das Breslauer Bistumsland schied überhaupt aus dem piastischen Staatsverbande aus und kam damit mitten in jene Entwicklung und Umbildung der deutschen Territorien, aber auch der anderen europäischen Staaten, wie Sizilien[2] etwa, hinein, die bestrebt waren, das Erbe aus dem Feudalstaat nach Möglichkeit zu mindern. Vor allem galt es, das Lehenswesen aus dem Ämterwesen zu verdrängen, einen Beamtenstaat zu schaffen. Freilich lassen sich gerade für diese grundlegenden Veränderungen in den einzelnen Reichen nur allgemeinste Umrisse als gemeinsame Entwicklungslinien wiedererkennen. Konnten ja nicht alle Staaten auf das stattliche Alter der aus der fränkischen Monarchie hervor- und ihr vorangegangenen Staaten blicken. Besonders die slawischen Ostreiche hatten erst verhältnismäßig spät ihre Einheit gefunden. Sie übernahmen aber auch nicht gleichzeitig und nicht überall völlig die Formen, welche ihnen das westliche Vorbild bot. Wichtig bleibt, daß das Lehenswesen in diesen Ostreichen nie jenen breiten Raum wie im Reiche gewann, wenngleich sie das Lehenswesen kannten.[3] Vielmehr be-

---

[1] Vgl. G. v. Below: Der deutsche Staat d. Ma. I (1914), 280 ff.

[2] Die raschere Entwicklung der normannisch-sizilischen Monarchie zum Beamtenstaat hat sicherlich zum Teil ihren Grund in der Jugend des Staates, vgl. E. Caspar: Roger II (1904), 288 ff., 438. Daß es in der Frage des entstehenden Beamtenstaates den deutschen Territorien, nicht dem Reiche gleichzustellen ist, hebt v. Below: Territorium und Stadt[2] (1923), 166 f., sehr mit Recht hervor.

[3] Kutrzeba: Verfassungsgeschichte, 12; W. Weizsäcker: Die Entstehung d. böhm.-mähr. Lehnwesens, Z. f. Gesch. Mähr. u. Schles. 21

wirkte vor allem und fast ausschließlich die Immunität der kirchlichen Anstalten das Entstehen des Feudalstaates, da die Kirche als überstaatliche Macht nach einer in allen Staaten möglichst gleichen Stellung strebte und so die Immunität des Westens auch im Osten durchgesetzt wissen wollte. Der Adel sprengte erst in zweiter Linie, wenngleich in der Hochblüte des Feudalstaates gleich kräftig den allgemeinen Untertanenverband.

Die aus den alten Feudalstaaten entspringenden neuen Staatengebilde, im Reiche die Landesherrschaften, in Schlesien das Bistumsland blieben dennoch, was der Mutterboden war: feudale Gebilde, wenngleich in abgeschwächterer Form. Wenn für das Breslauer Bistumsland oben eine Reihe von Sonderseiten in den Vordergrund gerückt wurden, so geschah es nicht aus dem Bestreben, dieses als Einzelfall, der zu seiner Zeit kein Seitenstück gehabt hätte, hinzustellen, sondern nur, um gewisse Seiten, die dem jungerstehenden Staatswesen eine andere Schattierung im Sinne strafferer Zusammenfassung im Innern zu geben vermögen, entsprechend hervorzuheben. Es konnte gar nicht anders sein, als daß auch das Bistumsland im Gewande des Feudalstaates als Staat geboren wurde. Denn die rechtliche Buntscheckigkeit, die innere Uneinheitlichkeit, wie sie Bauer-, Bürger- und Adelstand samt der Geistlichkeit bedingten, von denen jedes nach eigenen Rechten und Normen lebte, waren dem Bistumsland ebenso eigen wie anderen Ländern. Nur im Grade, nicht in der Art war es von ihnen unterschieden.

Da in den slawischen Ostreichen von den drei großen Gewalten: Lehenswesen, Immunität und Einung, auf die sich die Formen des Feudalstaates hauptsächlich zurückführen lassen, das Lehenwesen gegen die beiden anderen, besonders gegen die Immunität zurücktrat, ruhten in ihnen um so mehr Erbanlagen für den Beamtenstaat, wie er im 13. Jh. in Ausbildung begriffen war.[1] Jene Stufe, wo sich eine unentwickelte Volks- und Staatskultur zur Organisierung großer Räume des Lehenswesens im weitesten Maße bedienen mußte[2], wo die Ämter zu erblichen Lehen wurden, war dem Osten, der verhältnismäßig spät erst den Weststaaten an die Seite trat, in der Hauptsache erspart geblieben. Damit trafen sie mit den Forderungen des 13. Jhs. aufs beste zusammen. Denn die sich ausbildenden Landesherrschaften verlangten nach dem vom Herrscher unbedingt abhängigen, jeder-

(1917), 207 ff., vgl. jedoch A. Dopsch: Wirtschaftliche u. soziale Grundlagen d. europ. Kulturentwicklung II (1920), 291 ff., bes. 303; H. Voltelini: Prekarie u. Benefizium, Vierteljahrschr. f. Soz.- u. Wirtschaftsgesch. 16 (1922), 259 ff., 305 f.; J. Šusta: Dvě knihy česk. dějin, I² (1926), 129 ff.

[1] G. Schmoller: Über Behördenorganisation, Amtswesen u. Beamtenthum, Acta Borussica Abt. Behördenorganisation I (1894), 15 ff.; H. Spangenberg: Landesherrl. Verwaltung, Feudalismus u. Ständetum i. d. deutschen Territorien d. 13. u. 15. Jhs., Hist. Z. 103 (1909), 473 ff.; derselbe: Vom Lehnstaat zum Ständestaat (1912), 19 f.; H. Aubin: Die Entstehung d. Landeshoheit, Hist. Studien 143 (1920), 413 f.; G. v. Below: Territorium und Stadt² (1923), 161 ff.

[2] O. Hintze: Staatenbildung, Hist. Z. 88, 12 ff.

zeit absetzbaren Beamten. Eine Ämterverfassung für das gesamte Land hatte für möglichst weitgehende Einheitlichkeit in der Verwaltung zu sorgen, Zentralstellen und -ämter bildeten sich aus, die zum Teil erblichen Hofämter verloren zu Gunsten der Zentralämter fast durchgehends an Wert. Erblichkeit in der landesherrlichen Verwaltung des neueren Beamtenstaates war undenkbar. Die slawischen Ostreiche hatten darin wenig hinzuzulernen. Denn die absolute Staatsgewalt hätte sich stets durch die Erblichkeit der Ämter verneint gesehen. Daher war auch in Polen der absetzbare Beamte in der Provinzialverwaltung die Regel[1], mochte auch wie anderwärts in das Hofämterwesen die Erblichkeit eingedrungen sein. Die deutsche Kolonisation machte eine Neuordnung der Amtsverfassung dringend nötig, da besonders mit der Einführung des Städtewesens das Ende der Kastellaneiverfassung gekommen war. Das Kirchenland hatte hiezu um so mehr Grund, als hier das Schwergewicht gerade in die neubesiedelten Landesteile fiel. Mit der Durchsetzung der Landvogtei- und Amtsverfassung hatte es sich gleichfalls die Grundlagen, die Gefäßformen des Beamtenstaates geschaffen. Dazu gesellte sich eine die weltlichen Territorien Schlesiens übertreffende geordnete Finanzverwaltung, die Verwendung von Geistlichen in den verantwortlichsten Stellen, bei denen von vornherein eine Erblichkeit ausgeschlossen und das Band zwischen Landesherrn und Beamten um das zwischen Bischof und Kleriker verstärkt war.[2] Damit war der Pflichtbegriff in den meisten Zweigen der weltlichen Verwaltung unerschütterlich verankert, eine Hauptvoraussetzung für die gesunde Entwicklung jedes Beamtenstaates.

Dennoch verdient dieser bischöfliche Staat noch n i c h t den Namen des m o d e r n e n B e a m t e n s t a a t e s, obwohl er auf dem dahin führenden Weg war. Wenn unter dem modernen Staat der verstanden wird,[3] dem eine straffe Verwaltungsorganisation, Durchbildung der Zentralstellen, ein „herrschendes Prinzip für die staatliche Ordnung", eine schärfere Formulierung des Kreises staatlicher Rechte, größere Festigkeit, systematischer Aufbau, „ein Geist des Rechnens, der Voraussicht und der Überwachung" eigen ist, dann weist das Breslauer Bistumsland im 13. und in der ersten Hälfte des 14. Jhs. eine Reihe von Ansätzen auf, die jedoch überall noch der Vervollkommnung bedurften. Unvollkommen war bereits die Gesetzgebung, wenn man überhaupt von einer solchen im größeren Umfange sprechen darf. Gerade die Kolonisationszeit, die so viele Neuerungen schuf, verlangte nach Aufstellung allgemeiner Normen. Nur im Verhältnis von Bischof und Herzog jedoch kam es zu allgemeinen Verträgen und Abmachungen, die sich dann auf das gesamte Kirchenland gesetzmäßig auswirkten. Dagegen vermißt man allgemeine Regelungen all jener Fragen, die durch die Neuanlage von Dörfern und Städten, durch die Neueinführung

[1] K u t r z e b a: Verfassungsgeschichte, 19 ff., 49 ff.

[2] Vgl. auch K l e i n: Die zentrale Finanzverwaltung im deutschen Ordensstaat Preußen, Schmollers Forschungen 23₂ (1905).

[3] G. v. B e l o w: Territorium und Stadt² (1923), 192 f.

des deutschen Rechtes, durch Bestiftung und Umsetzung slawischer Dörfer usw. entstanden. Vielmehr bildete hier der Einzelfall, die Einzelregelung den Ausgangspunkt.[1] Darauf führte ja letzten Endes die Ordnung des Rechtslebens im Osten überhaupt zurück. Denn das einzelne Vorbild rang nach allgemeiner Gültigkeit. Durch Aneinanderreihung von solchen nach einem Beispiel geregelten Einzelfällen entstand dann eine allgemeine Gepflogenheit, Gewohnheit, die allgemeine Normierungen, Konstitutionen durchwegs ersetzte. So konnten etwa die Rechte und Pflichten eines Schulzen oder Vogtes „nach des Landes Gewohnheit“[2] oder „wie sie die übrigen Vögte unserer Städte resp. Schulzen unserer Dörfer üben“,[3] festgelegt werden.

Dennoch ist auch für Gesetzestätigkeit der Bischöfe ein leuchtendes Beispiel anzuführen. 1290, eben als dem Bistum das große Kirchenprivileg Herzog Heinrichs IV. zu teil geworden war, schickte sich der Bischof an, das Bistumsland im gerichtlichen Berufungswesen einheitlich zu organisieren.[4] Er errichtete in Neiße einen für das gesamte Bistumsland unbedingt verbindlichen Oberhof, zu dem alle zweifelhaften Angelegenheiten, mögen sie in einem Kirchengute, wo immer es liege, entstehen, zwecks Entscheidung gebracht werden müssen. Sicherlich schwebte dem Bischof neben der einheitlichen Regelung des Gerichtswesens noch das weitere Ziel vor, das Bistumsland möglichst vom piastischen Auslande zu befreien und selbständig zu machen. Dabei freilich war nicht ausgeschlossen, daß Neiße seinerseits wieder nach einer anderen Stadt zu Haupte gehen konnte.

Ebenso trachteten die Bischöfe im Innern die Staatsgewalt zur Geltung zu bringen. So war ihnen viel daran gelegen, die aufsteigende Autonomie der Städte nicht in den Himmel und womöglich gegen den Staat wachsen zu lassen. Von programmatischer Bedeutung wird so die Verfügung des Bischofs 1310[5] für Neiße: „Wir wollen, daß unser Neißer Vogt zur Wahrung und Sorge für unseren und unserer Kirche Nutzen den Beratungen und Verhandlungen der Konsuln der Stadt Neiße in unserem Namen fernerhin beiwohne.“[6] Auf der gleichen Linie liegt, wenn dem Vogt, der hier als Vertreter des Landesherrn gegenüber der Bürgerschaft erscheint, bei der Aufstellung neuer Statuten („Willküren“) der unbedingte Beirat vorbehalten bleibt.[7] Ein gleiches galt in Weidenau.[8]

Wenn weiterhin als hervorstechendes Merkmal des modernen Staates die Wohlfahrtspflege zum Besten der Allgemeinheit über die Erzielung von Gerechtigkeit, Ruhe und Ordnung hinaus zu

---

[1] Vgl. auch G. v. Below a. a. O., 174 ff.
[2] Tzschoppe-Stenzel, 413.
[3] Eda. 427.
[4] Eda. 409.
[5] Eda. 485.
[6] Neiße besaß schon seinen Bürgermeister.
[7] S. R. 3350.
[8] Tzschoppe-Stenzel, 412.

gelten hat [1], so lassen sich hiefür wenigstens allgemeine Aussprüche der Bischöfe anführen. Denn neben „der Ruhe des Landes und der Einwohner“ [2] betonte schon Thomas II. 1290 [3], es sei sein „aufrichtigster Herzenswunsch, Frommen, Nutzen und Vorteil seiner Untertanen“ zu fördern und für ihre Schadlosigkeit stets Sorge zu tragen. Im gleichen Geist handelt Bischof Heinrich von Würben, der 1310 [4] das alte flämische Recht, für das erst seit 1308 eingeführte Magdeburger Stadtrecht einsetzt, da gewisse Einrichtungen dem Bischof und der Kirche ebensowenig wie den Kirchenleuten Nutzen und Vorteil gebracht hätten. Und wieder verfügte er ausdrücklich zur Besserung und Mehrung des Nutzens der Stadt Neiße, daß das bischöfliche Hofgericht nur in dieser Stadt verhandeln und abgehalten werden dürfe.

Ihre besondere Note jedoch erhielten all diese staats- und verfassungsbildenden Kräfte durch die Persönlichkeit des Landesherrn, da dieser Frühform des modernen Staates die Behördenorganisation noch fremd war. Die Herrschaft war eine persönliche, eng mit der Person des Landesherrn verbundene. Überdies gaben erst starke Persönlichkeiten, deren das Breslauer Bistum eine stattliche Reihe gerade in der entscheidenden Zeit besaß, all den verfassungs- und staatsbildenden Kräften der Zeit den nötigen Nachdruck, die straffe Zusammenfassung und Verschweißung zu jener Form, wie sie das geschlossene Bistumsland als Staat zu Beginn des 14. Jhs. darstellt.

II. Der Bischof als werdender und unbeschränkter Landesherr.

Neben der geistlichen Würde eigneten dem Breslauer Bischof auch die Eigenschaften eines weltlichen Herrschers, welche sich jedoch in diesem Zeitraum erst in aufsteigender Linie entwickelten und nach Gleichberechtigung mit der bischöflichen Würde wie den Herzogstiteln der schlesischen Piasten rangen. Dennoch bildete der Bischofstitel zugleich den äußeren Schild für die weltliche Machtstellung. Solange diese die unbeschränkte Landeshoheit nicht erreicht hatte, war kein Anlaß zur Führung eines Titels vorhanden. Fehlte dem Bischof ja jede rechtliche Grundlage hiefür. Wie die unbeschränkte Landeshoheit, war ein Herrschertitel lediglich durch den Bischof zu usurpieren, nicht durch einen schlesischen Herzog zu verleihen. Doch wie das Neiße-Ottmachauer Land niemals in dieser Zeit eine Graduierung, etwa als Fürsten- oder Herzogtum aufweist — vielmehr war terra Nizensis et Otmuchoviensis der gebräuchlichste Name —, so hat sich auch der Bischof amtlich

[1] v. Below a. a. O. 186 f.

[2] C. d. Sil. V, 181.

[3] Tzschoppe-Stenzel, 410.

[4] Eda. 485. Auch das Kapitel rühmt den widerspenstigen Neißern gegenüber vom Bischof, daß er für „commoda et quietem“ der Bürger sorge.

niemals diesen Titel[1], sei es Herzog oder Fürst, wozu ihn die in seiner Hand vereinigte und bald auch unbestrittene Macht tatsächlich gestützt hätte, beigelegt, obwohl er in den Augen der Zeitgenossen durchaus als weltlicher, Schlesiens kraftlose Herzöge weit überragender Fürst erschien und anerkannt wurde.[2]

Im Wesen des Neißer Landes — so soll es abgekürzt nun immer lauten — als geistlichen Territoriums war es begründet, daß die Nachfolge des Bischofs außerhalb des weltlichen territorialen Verfassungsrahmens lag. Vielmehr ersetzte hier die Kirchenverfassung und das kanonische Recht das weltliche Recht. Die Fiktion war immer aufrecht erhalten, daß der hl. Johannes und dann die Breslauer Kirche Besitzer und Inhaber des Patrimoniums seien.[3] Der Bischof und das Domkapitel waren lediglich Verwalter Von beiden war das Kapitel der beständige, der Bischof der veränderliche Teil. Daher war es nur selbstverständlich, wenn während der Sedisvakanz das Domkapitel auch die weltlichen Geschäfte („Temporalien") selbst verwaltete[4] und damit als Administratores in temporalibus Domherren betraute, wie in spiritualibus andere Kanoniker betraut waren. Allerdings bildeten sich diese Verhältnisse erst allmählich zu festen Formen. Nach dem Tode Bischof Lorenz' 1232 tritt zum erstenmal in der Person des Dompropstes Peter, eines Oheims Thomas I.[5], ein „Administrator in temporalibus" auf, der nicht nur während der zweimonatigen Stuhlverwaisung die weltlichen Geschäfte besorgte, sondern auch späterhin dem Bischof einige Jahre zur Seite stand.[6] Nach dem Tode Thomas' I. ist von einer Administration nichts bekannt.[7] Erst unter Bischof Heinrich gewinnt diese Einrichtung greifbarere Formen, wo die außerordentlichen Verhältnisse im Bistum geradezu diese Ordnung verlangten. Denn wegen schwebender Prozesse weilte der Bischof allein vier Jahre an der Kurie und nach seinem Tode setzte eine sechsjährige Sedisvakanz ein. War im Generalvikariate[8] und Officialate[9], wie in der Würde des Weihbischofs[10] für das geistliche

[1] Ebenso führte er außer dem Siegel keine besonderen Herrscherabzeichen.

[2] Vgl. oben S. 164.

[3] Vgl. oben S. 173.

[4] St. Zachorowski: Rozwój i ustrój kapituł Polskich (1912), 229 ff. läßt die Entwicklung außer acht.

[5] Vgl. Heydebrand, Z. f. Gesch. Schles. 51 (1917), 134.

[6] Heinrichauer Gründungsbuch herausg. v. Stenzel, 129.

[7] Wladislaw ist nicht als solcher anzusprechen, vgl. Chron. princ. Pol., Ss. rer. Sil. I, 162; J. Jungnitz: Die Breslauer Weihbischöfe (1914), 2.

[8] S. R. 2822: 1304 der erste Generalvikar bezeugt.

[9] Zuerst nachweisbar 1282, S. R. 1693. Die Einführung von Offizialen wurde durch den Legaten Guido 1267 ausdrücklich befohlen, C. d. Maj. Pol. I, 374; in diese Reihe gehört auch der „auditor causarum episcopalis curie" 1305, S. R. 2834; vgl. zur Bedeutung dieser Ämter Hauck: Kirchengeschichte V, 1^{1-2} (1911), 156 ff.; O. Redlich: Urkundenlehre (1911), 172 ff.

[10] Vgl. Jungnitz a. a. O.

Amtsbereich des Bischofs Ersatz geschaffen, so löste nun das Domkapitel, welches sich als Verweser des Bistums bezeichnete,[1] auch die Frage der weltlichen Verwaltung in dem Sinne, daß zwei Administratores in temporalibus bestellt wurden. Nikolaus von Banz[2], der eine, war Kanoniker von Breslau und Ottmachau, dazu Kantor des Kreuzstiftes und Hauptmann des Neißer Landes, wie auch der zweite, Heinrich von Drogus[3], eine Breslauer Domherrenstelle und die Hauptmannschaft bekleidete. Auf ihre Administratorentätigkeit scheint auch die Anklage Papst Johanns XXII. zurückzugehen[4], daß sie während der Sedisvakanz durch mehr denn fünf Jahre, und länger den größten Teil der Einkünfte bezogen hätten. Die entsprechenden Verwalter der geistlichen Angelegenheiten waren damals der Dompropst Heinrich von Baruth und der um das Bistum sehr verdiente Domherr Arnold von Protzan.[5] Von 1320 ab dürfte so die endgültige Übung, zwei geistliche und zwei weltliche Administratoren bei der Stuhlverwaisung einzusetzen, vom Domkapitel gehandhabt worden sein.[6] Durch die Wahl des Domkapitels oder dessen Postulation folgte dann nach päpstlicher Bestätigung[7] der Bischof als rechtmäßiger Verwalter des Patrimoniums der Kirche. Waren die Administratoren dem Domkapitel in jedem Falle zur Rechenschaft verpflichtet, so war der Bischof in allen wichtigen weltlichen (wie geistlichen) Regierungshandlungen an die Zustimmung des Domkapitels gebunden.[8]

Die Macht des Bischofs als weltlichen Herrn äußerte sich auf allen Gebieten öffentlicher Gewalt, wenn auch in der Zeit vor 1290 noch erheblich beschränkt, zunächst im Gerichtswesen als einer der wichtigsten Quellen staatlicher Gewalt. In der Zeit des Aufstieges zur Selbständigkeit war der dem Herzog vorbehaltene Einfluß noch beträchtlich, insbesondere in der Hochgerichtsbarkeit, welche dem Bischof nach dem Blutbannvertrag von 1230 nur beschränkt gehörte, wie er nicht unbeschränkt bei der Einsetzung der Landvögte war. Die Niedergerichtsbarkeit stand ihm ungekürzt als grundherrliche Pertinenz zu. In den Städten setzte er Erbvögte.

---

[1] S. R. 4032: 1320; S. R. 4123, 1321 Juni 2, bestätigte das Domkapitel eine Schenkung des Nikolaus von Bancz „für sich und im Namen der bischöflichen Gewalt, die es jetzt bei der Vakanz der Kirche verwaltet...", C. d. Sil. V, 171.

[2] S. R. 4033, 4408; C. d. Sil. III, 52 f.

[3] S. R. 1376, C. d. Sil. XIV, 33.

[4] S. R. 4435; Theiner, Mon. vet. Pol. I, 206; vgl. dazu C. Grünhagen: König Johann von Böhmen und Bischof Nanker von Breslau, Sitzungsber. d. Wiener Akad. d. Wissensch. phil. hist. Kl. 47 (1864), 24, 26, 34, 62.

[5] S. R. 4114/15.

[6] Vgl. A. Werminghoff: Verfassungsgesch. d. deutsch. Kirche im Ma.[2] (1913), 143. Darnach kam es erst unter Papst Bonifaz VIII. († 1303) zu einer völligen Klärung.

[7] Die sich im beginnenden 14. Jh. durchsetzenden Neuerungen werden im 2. Teil behandelt.

[8] Siehe oben S. 11, 173. Eine genaue Abgrenzung ist, da lediglich Einzelfälle vorliegen, in dieser Zeit unmöglich.

Auch bei der Einsetzung der Kastellane dürfte kein Mitbestimmungsrecht des Herzogs in Frage gekommen sein. In der Zeit unbeschränkter Landeshoheit fielen alle Beschränkungen durch die schlesischen Herzöge weg, schon das Privileg von 1290 machte den Bischof vorher zum alleinigen Träger aller Gerichtsgewalt und -hoheit. Die Blutbannleihe gehörte ihm, die unbehinderte Ein- und Absetzung der Vögte, soweit sie nicht schon erblich waren, füllten sein Recht.

Die Militärhoheit, gleich wichtig wie die Gerichtshoheit, stand in der Herzogszeit — so sei kurz die Zeit bis 1290 genannt — auf weiten Strecken dem Herzog zu. Dieser konnte die Bischofsleute zum Krieg aufbieten. Ein selbständiges Aufgebotsrecht besaß der Bischof nicht, so daß auch der Stamm von Lehensmannen nur insofern zum Kriegsdienst verpflichtet war, als es um eine allgemeine Landesheerfahrt ging.[1] Das Befestigungsrecht mangelte ihm. Nach Erlangung der vollen Landeshoheit stand ihm auch die gesamte Militärhoheit fraglos zu.[2]

Des weiteren bildete die in der Herzogszeit durch vom Herzog ausgeschriebene, auf bestimmte Fälle beschränkte Landessteuern gekürzte, mit der Erringung der unbeschränkten Landeshoheit völlig freie Finanzhoheit eine weitere, für die Lebenserhaltung des staatlichen Gefüges die wichtigste Stütze. Zu den Einnahmen aus dem in unmittelbar bischöflicher Regie stehenden Mensalgute kamen alle Steuern, Abgaben und Zinse der Bischofsleute, deren Höhe durch den Bischof festgelegt wurde und im allgemeinen einheitlich geregelt war. Unter diesen bildete den vornehmsten Ertrag die Grundsteuer, welche aus dem Eigentum des Bischofs an Grund und Boden erfloß. Erheblich vermehrten sich die Einnahmen durch die Erträgnisse der Regale, welche dem Bischof gebührten. Zoll-[3], Berg-, Münz-, Geleit-[4] und Judenregal[5] standen an erster Stelle. Andere besaß er auch schon in herzoglicher Zeit, so das Forst- (Jagd-), Gewässer- (Mühlen-[6]) Regal, wie auch das Marktrecht.

Die normengebende Gewalt kam ihm bis auf die Zustimmung des Domkapitels uneingeschränkt zu, wenngleich er auch dabei auf verständigen Rat hörte.[7] Welche Folgerungen

---

[1] So sah es besonders vom herzoglichen Standpunkt aus, während die Vasallen als in erster Linie dem Bischof als Lehensherrn verpflichtet, in Zeiten des Kampfes zwischen Kirche und Staat auf des Bischofs Geheiß gegen den Herzog verwendet werden konnten. Wie weit hier freier Wille zur Folgeleistung vorhanden war, läßt sich nicht bestimmen.

[2] Vgl. oben S. 162 f.

[3] Als Hoheitsrecht der Herzogszeit S. R. 710.

[4] Vgl. das Formular bei Arnold von Protzan C. d. Sil. V, 182, überschrieben: „Hic conceditur conductus et securitas."

[5] S. R. 4624.

[6] Vgl. S. R. 1022. Das weitere über die Regalien beim Kapitel Finanzwesen.

[7] S. R. 1185 (1264): „consilio sapientium" und mit Zustimmung des Domkapitels. Weiteres über die Herausbildung eines Rates im 2. Teil.

sich bei Meinungsverschiedenheiten[1] zwischen Domkapitel und Bischof ergaben, läßt sich nicht bestimmen, hing wohl auch von der jeweiligen Veranlagung des Bischofs ab. Nach dem Wegfall der herzoglichen Hemmschuhe gab er unbeschränkt die Verfassung den Städten und Dörfern und änderte sie auch wenngleich mit Rat, so doch ohne Einrede und Zustimmung der Betroffenen.[2] Verträge mit anderen Staaten zu knüpfen,[3] selbständig in allen Verwicklungen politischer Natur Stellung zu nehmen, war sein Recht. Sein oberstes Ziel war Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung im Lande.[4]

III. Hof-, Zentral- und Provinzialverwaltung.

1. Entwicklung der Verwaltungseinheiten.

Überall dort, wo es um den Neu- oder Umbau eines Staates geht, hat die Verwaltungsorganisation die schwierigsten Aufgaben und Dienste zu übernehmen besonders in Zeiten, in denen Verfassung und Verwaltung so eng zusammenhängen wie im Mittelalter. Denn „die Geschichte der Ämter und des Amtswesens ist nicht bloß eine Geschichte der Staatsverwaltung, sondern auch das wichtigste Stück der Geschichte der Staatsverfassung. Im Verhältnis des Amtswesens zu dem Volke, seiner Vertretung, seinen Rechten liegt der Kern aller Verfassungsgeschichte“.[5] Daher hat die Bildung von Einheitsstaaten im gesamten Osten — auf diesen kommt es hier vorerst an —, besonders in Polen[6], Böhmen[7] und Ungarn[8] einen Ausbau des Verwaltungsapparates, die Schaffung von Verwaltungseinheiten, die das gesamte Land erfassen, notwendig zur Folge. Bei all diesen Staaten fällt die erste entscheidende Wendung ungefähr ins 10. Jh., die zweite ungefähr ins 13. Jh.[9] Allen diesen

---

[1] An solch üblen Zwistigkeiten war besonders die Zeit Bischof Nankers reich, der allerdings als Pole mit einer deutschen Mehrheit im Kapitel zu ringen hatte, welche ihm, nicht immer in ehrfurchtsvoller Weise, manchen Rat in Form einer Lehre erteilte, vgl. Grünhagen: Bischof Nanker, 51 ff.

[2] Tzschoppe-Stenzel, 485. Wie weit sich darin der Ständestaat ankündigt, wird im zweiten Teil erörtert werden.

[3] C. d. Sil. V, 181; vgl. oben S. 162 f.

[4] Eda.: „volentes tranquillitatem terre et incolarum.“

[5] G. Schmoller: Über Behördenorganisation, Amtswesen und Beamtentum, Acta Borussica, Abt. Behördenorganisation I (1894), 17.

[6] St. Kutrzeba: Grundriß d. polnischen Verfassungsgeschichte[3] (1912), 8 ff.

[7] J. Kapras: Právní dějiny II 1 (1913), 48 ff., 241 ff.; K. Kadlec: Dějiny veřejného práva ve střední Evropě[2] (1921), 152 ff., hier auch kurze Überblicke über Polen und Ungarn 191 ff., 215 ff.; A. Sedláček: O starém rozdělení Čech na kraje, Rozpr. č. akad. I n. 61; Peterka: Rechtsgeschichte I (1923), 19 ff., 33 ff.

[8] A. v. Timon: Ungarische Verfassungs- u. Rechtsgesch.[2] (1904), 202 ff.

[9] Vgl. auch H. Spangenberg: Die Perioden der Weltgeschichte, Hist. Zeitschr. 127 (1923), 1 ff., bes. 19 ff., 43 ff.

Reichen ist aber auch die Art der Umbildung in den Grundzügen gemeinsam. So ist die erste Periode durch die Kastellanei- (Burgen-, Komitats-) verfassung gekennzeichnet.[1] Auch Schlesien[2] wurde als Teil Polens in Kastellaneien (Burgbezirke) eingeteilt, deren zwei, Ottmachau und Militsch, das Breslauer Bistum zugewiesen erhielt.[3] Die Burgen waren die Verwaltungsmittelpunkte,[4] durch die das Reich im Fürsteninteresse erfaßt werden konnte. All diesen Reichen war aber auch gemeinsam, daß dieser Verwaltungsorganismus, der ursprünglich möglichst alle Gebiete und Leute umfassen sollte, allmählich ob des Emporstrebens gesellschaftlicher Kräfte, besonders des Adels und der Geistlichkeit, arg geschwächt, wenn nicht geradezu durchlöchert wurde.[5] Es war dies eine ähnliche Entwicklung wie bei der Grafschaftsverfassung des Reiches, mit der die Ostreiche vieles, wenn schon nicht alles gemein hatten. Darin kam die unmittelbare Folge der gesellschaftlichen Umschichtungen zum Vorschein. Gerade das Breslauer Bistum marschierte in Schlesien an der Spitze der die Kastellaneiverfassung bedrohenden Kräfte. Bei der Organisierung der ihm überwiesenen Gebiete hielt es sich aber auch an die Burgverfassung. Die Burgen von Ottmachau und Militsch erlangten hohe Bedeutung. Mit dem Aufsteigen des Bistumslandes zur Staatlichkeit, die mit dem immer weiter um sich greifenden Streben nach Immunität gleichen Schritt hielt, schlug es mit seiner Kastellaneiverfassung die Bahnen der großen Ostreiche ein und teilte dann auch im 13. Jh. deren Schicksal.

Dieses Schicksal bereitete dem Osten das deutsche Reich, das im 13. Jh. all jene Bewegungen und politischen Faktoren, deren Wechselspiel schon die voraufgehenden Jahrhunderte ausfüllte, in ihrer Vollendung, am Ziele ihrer Wünsche zeigte. Ungezählte Territorien als die Früchte des aufstrebenden Herren- und geistlichen Fürstenstandes waren auf dem Boden des Reiches emporgewachsen, die aber bereits die Städte als die Kernpunkte im territorialen Gerippe überkamen und im Anschluß an diese eine neue Amtsverfassung als territoriale Verwaltungsorganisation ausbildeten.[6] Für den Osten nun bescherte das 12. und 13. Jh. ein Doppeltes: die deutsche Besiedlung und im Gefolge das Städtewesen. Beide, im Verein mit den aufwärtsstrebenden Gesellschafts-

[1] Für Böhmen vgl. noch J. Pekař: O správním rozdělení země české do pol. 13. stol., Sborník Gollův (1906), 81 ff., bes. 123, wo er mit Recht das Allmähliche bei der Durchsetzung der Kastellaneiverfassung betont; V. Novotný· České děj. I, 1 (1912), 490 ff., 512 ff.; Šusta: Dvě knihy I[2], 137 ff.

[2] F. Rachfahl: Gesamtstaatsverwaltung Schlesiens (1894), 33 ff.

[3] Siehe oben S. 7 f.

[4] Für das Sorbenland vgl. Rud. Kötzschke: Die deutschen Marken im Sorbenland, Festgabe f. G. Seeliger (1920), 79 ff.

[5] Siehe oben S. 95 ff.

[6] Vgl. nur H. Spangenberg: Landesherrliche Verwaltung, Feudalismus und Ständetum in den deutschen Territorien des 13. bis 15. Jhs., Hist. Zeitschr. 103 (1909), 473 ff., um von der großen Zahl territorialer Spezialarbeiten zu schweigen.

schichten stellten den Gebieten ostwärts der Böhmerwald—Saale—Elbelinie neue Probleme für die Verwaltung. Denn nicht nur galt es, das besiedelte Neuland, welches das slawische Altland räumlich um ein Mehrfaches übertraf, in die staatliche Verwaltungsorganisation einzubeziehen — dies wäre auch im Rahmen der Kastellaneiverfassung möglich gewesen —, sondern die in diesem Rahmen undurchführbare Aufgabe war auch, die neuerstehenden, immer dichter das Land überspannenden Städte verwaltungstechnisch zu verdauen. Wäre das Land, welches in slawischer Zeit organisiert werden mußte, räumlich unverändert geblieben, dann könnte wohl mit Recht gesagt werden, daß von den slawischen Kastellaneien bis zu den Kreisen Friedrichs des Großen im großen und ganzen eine gerade Linie führe.[1] Die zersetzenden Fermente: deutsches Recht, deutsche Siedler, Städte und Dörfer änderten die staatlichen Grundmauern bis zur Unkenntlichkeit und nötigten die Landesherrn des Ostens zum Neuaufbau des gesamten, ungemein aufgequollenen Staatskörpers. Die Frage nun, wie die polnische Verfassung und Verwaltung Schritt für Schritt deutschem Wesen, deutschrechtlichen Grundsätzen und der im Westen vorgebildeten Amtsverfassung Rechnung trug, wie sie immer mehr an Eigenwüchsigkeit verlor, bis sie ein im Grunde deutsches, nur mit schwachem slawischem Flor überzogenes Gebilde wurde, läßt sich an der Gesamtentwicklung nur schwer verfolgen, da diese eine unharmonische Bewegung, entsprechend dem Gange und Vordringen der Besiedlung aufweist, was nicht nur durch die Zeit, sondern auch durch die Stärke der Verschiebungen wesentliche Unterschiede im Gesamtergebnis erzeugt. Dazu traten noch mancherlei hindernde und abändernde

---

[1] Rachfahl a. a. O. 65. Oftmals ist es seither ausgesprochen worden. Zuletzt hat J. Gottschalk: Kastellanei und Kreis Militsch, Schles. Geschichtsbl. 1924, 17 ff., versucht, den Rachfahlschen Satz an einem Einzelfall nachzuweisen. Aber gerade dieses Beispiel zeigt seine beschränkte Richtigkeit. Z. B. ist der gesamte Kreis Wartenberg aus der Kastellanei Militsch hinausgequollen und bildet heute einen eigenen Kreis. Daß übrigens Friedrich der Große im Anschluß an die alte Kreis- und Weichbildeinteilung seine Kreisverfassung schuf, hängt mit der historischen Fortdauer und ihrer Berücksichtigung zusammen, da Friedrich gewiß bewußt — nicht, wie Gottschalk meint, „wohl ohne es zu ahnen" — an die schlesischen Erbfürstentümer und ihre innere Organisation, die doch auf der Weichbildverfassung beruhte, anknüpfte. Daß Friedrich dabei sich durchaus von Opportunitätsgründen leiten ließ, beweist vor allem Neiße-Ottmachau-Grottkau, das ehemalige Kirchenland, das in zwei Kreise: Neiße und Grottkau, geteilt wurde, so daß von der ursprünglichen Kastellanei Ottmachau weder Sache noch Namen erhalten geblieben sind [vgl. bes. die Karte der alten (1741) Kreisgrenzen bei J. Ziekursch: Hundert Jahre schlesischer Agrargeschichte, Darst. u. Quell. 20 (1915), Anhang; siehe auch G. Croon: Die landständische Verfassung von Schweidnitz-Jauer, C. d. Sil. 27 (1912), 153 f.; E. O. Schulze: Die Kolonisierung und Germ. zw. Saale u. Elbe (1896), 317]. Zwei Brüche hat demnach der Provinzialverwaltungsdistrikt Schlesiens erfahren: 1. beim Übergang von der Kastellanei- zur Weichbild- und Kreisverfassung der älteren, deutschrechtlichen Zeit, 2. beim Übergang von dieser zur friderizianischen Ordnung.

Kräfte hinzu. Bei Schlesien spielt vor allem die territoriale Zersplitterung ihre besonders verwirrende Rolle. Dennoch sind trotz aller Verschiedenheiten und Neugruppierungen in bunter Stufenfolge Grundlinien allen Erscheinungen gemeinsam, die jedoch am besten am Einzelfall, der Zelle begriffen werden können. Das geschlossene Breslauer Bistumsland, Neiße-Ottmachau, bietet daher für die Untersuchung um so mehr Gelegenheit und Anreiz, da es nur eine Zelle: die Kastellanei Ottmachau in sich birgt, so daß hier die räumlichen und sachlichen Veränderungen genau verfolgt werden können.[1]

Den Ausgangspunkt für den Verfolg der neuen mit den Städten rechnenden Verwaltungsorganisation bietet demnach die Ottmachauer Kastellanei. Ihr Bereich erstreckte sich so weit, als im nachmaligen Neiße-Ottmachauer Lande bei Ablauf des 13. Jhs. besiedeltes Land vorhanden war, wobei freilich der größere Teil in slawischer Zeit Wald war. Als die Besiedlung einsetzte, zählte z. B. das gesamte Ziegenhalser Weichbild zur Ottmachauer Kastellanei. Im allgemeinen hat Schulte[2] die allmähliche Wandlung in der Bezeichnung des Bistumslandes von der terra Otmuchoniensis bis zur terra Nisensis richtig dargestellt, wenngleich im einzelnen Berichtigungen möglich und nötig sind. Im Papstprivileg von 1155[3] kommt mit „castellum Otomochov cum pertinentiis" noch die reine, ungetrübte Form der slawischen Verwaltungsorganisation zum Ausdruck. Das erste Anzeichen für die Zweiheit im Kirchenlande bringt der Blutbannvertrag von 1230.[4] Der damals geschlossene Vergleich betraf die Blutgerichtsbarkeit „in prefate Nyze territorio". Damit wurde einem Sonderteil des Bistumslandes eine eigene Verfassungseinrichtung gegeben, welche auf ein „territorium" beschränkt war. So war aber zugleich eine neue Verwaltungsform und -einheit geschaffen, wodurch der Rahmen der Kastellanei Ottmachau im Wesen gesprengt war. Die erste Erweiterung des Siedellandes um das Neißer Gebiet hatte die

---

[1] H. Spangenberg: Hof- und Zentralverwaltung d. Mark Brandenburg i. Ma. (1908), 18 f.; derselbe: Landesherrliche Verwaltung, Feudalismus und Ständetum usw., Hist. Zeitschr. 103 (1909), 483; derselbe: Vom Lehnstaat zum Ständestaat (1912), 19, bringt zu Unrecht die Vitztume Bayerns, die Vögte Brandenburgs mit den Kastellanen Schlesiens als auf gleicher Stufe stehende Glieder der Verwaltung zusammen. Denn die Kastellaneiverfassung war im 13. Jh. im Absterben begriffen [für Böhmen vgl. auch Peterka a. a. O. I, (1923), 35 f., 121 ff.], als die brandenburgische Vogtei, der bayrische Vitztum [E. Rosenthal: Gesch. d. Gerichtswesens u. d. Verwaltungsorganisation Bayerns I (1889), 275: „da eine Teilung in räumlich abgegrenzte Sprengel erst der 2. Hälfte des 13. Jhs. angehört"] ihre ausschließliche Geltung erlangten. Diese sind der mit dem 13. Jh. eindringenden Weichbilds- und Distriktsverfassung an die Seite zu stellen; vgl. auch Rud. Kötzschke: Staat und Kultur im Zeitalter d. ostdeutsch. Kolon., Aus Sachsens Vergangenheit I (1910), 44 ff.

[2] Bischof Jaroslaw usw., Oberschlesien IV, 527 ff.

[3] Darst. u. Quell. III, 175.

[4] Von Schulte übergangen. Tzschoppe-Stenzel a. a. O. 290.

Kastellanei Ottmachau aus inneren Gegensätzen heraus nicht mehr aufzunehmen vermocht. Neben sie hin trat ein neues Territorium nicht nur räumlich, sondern auch sachlich und rechtlich. Ein zweiter Fremdkörper für die Ottmachauer Kastellanei war das Ziegenhalser Land. Dieses bildete ein in dieser Frühzeit dem Neißer Territorium gleichwertiges Verwaltungsgebiet. In der Urkunde vom 31. August 1263[1] wird als Zweck der Aussetzung von Ziegenhals ausgegeben: „ad retinendos et excolendos terminos Othmuchovienses, quod est castellania specialis episcopatus Vratislaviensis." Dieser wie die Mehrzahl der Sätze der Urkunde dürfen unbedenklich als dem ursprünglichen Vogteiprivileg entnommen, in die Zeit des Bischofs Lorenz versetzt werden. Es kommt darauf an, die Bedeutung von „terminos Otmuchovienses", dann auch „illius partis terre" und „fines episcopatus Vratislaviensis" zu bestimmen. Grenzgebiet und Grenzen der Kastellanei Ottmachau erschöpfen ihren Inhalt. Wenn jedoch Schulte daraus folgert: „Es ist nun nicht bloß wichtig, daß hiernach die Grenzen der Kastellanei Ottmachau bis an das Grenzgebirge reichten, sondern wir erfahren, man habe in jener Zeit auch die deutschen Ortschaften des Ziegenhalser Weichbildes, welches man in späterer Zeit dem Neißer Lande im weiteren Sinne dieser Bezeichnung zuzuweisen pflegte, als zur Ottmachauer Kastellanei gehörig angesehen,"[2] dann geht dies aus der Urkunde keinesfalls hervor. Der Stand, wie er in dieser zum Ausdruck kommt, entspricht den Verhältnissen vor dem Einsetzen der Besiedlung. Daß das neu besiedelte Gebiet nun auch zur Ottmachauer Kastellanei als Verwaltungsglied höherer Ordnung gehörte, ist durch nichts erwiesen. Vielmehr reihte es sich an das Neißer Territorium als selbständiges Glied an. Neugewonnenes Land wurde demnach nicht der alten Verwaltungseinheit eingegliedert und mit ihr verschmolzen, sondern als selbständiger Teil angegliedert. Der Name „Ottmachauer Kastellanei", der im Rahmen des Herzogtums lediglich einer Verwaltungseinheit gelten konnte, hatte nunmehr auch die Rolle als Bezeichnung eines eigenen verfassungs- und staatsrechtlich nach Besonderung strebenden Landes, des sich bildenden geistlichen Territoriums zu übernehmen. Wurde daher das Neißer oder Ziegenhalser Gebiet zur Ottmachauer Kastellanei gerechnet, so bedeutete dies nur, daß sie dem geistlichen Territorium angehörten, dessen Kern die Ottmachauer Kastellanei bildete, hatte aber keine verwaltungstechnische Bedeutung.[3] Die Burg Ottmachau aber konnte für sie nur als der eventuelle Sitz des bischöflichen Hofes, damit der Hof(Zentral-)verwaltung von Wichtigkeit werden. Dieses neue Verhältnis tritt zum erstenmal in einer Urkunde von 1239 entgegen, obwohl gerade ihre Deutung Schwierigkeiten machte. Bischof Thomas I. bestätigte dem Neißer Kreuzherrenhospital seinen Besitz, sowie die Tatsache der Gründung durch Lorenz und bestimmte neu: „Specialiter etiam

[1] S. R. 1168.
[2] Schulte a. a. O. 596.
[3] Schulte a. a. O. 315; er handelt darüber eda. 528.

hoc exprimimus et volumus observari, ut, cum terra Nisensis circa ipsum hospitale specialis sit mense Wrat. episcopatus, non liceat dicto preposito, qui pro tempore fuerit, vel emptionis titulo vel aliquo alio, terras vel aliquas reditus de districtu eius castellanie Otmuchoviensis pro dicto hospitali aliquatenus recipere sine episcopi et capituli Wrat. permissione et privilegio speciali.“[1] Unklarheiten erzeugten die Worte: „de districtu eius castellanie Otmuchoviensis.“ Das Wörtchen „eius“, das nicht recht in den Zusammenhang und zur üblichen Diktion zu passen scheint, wurde stets beiseite gelassen und dadurch der Zusammenhang verdunkelt. Nach der Urkunde ist das Gebiet um das Hospital, das „Neißer Land“, bischöfliches Tafelgut. Sollte nun unter der zweiten Anführung „districtus“ das Gesamtgebiet der Ottmachauer Kastellanei verstanden sein, dann hätte die anfängliche Begründung, weil das umliegende Land bischöfliches Tafelgut sei, keinen Sinn, natürlich schon gar nicht, wenn nur das engere Ottmachauer Kastellaneigebiet darunter verstanden wäre. „Districtus“ ist mit „terra Nisensis“ unbedingt gleichzusetzen, wie ja auch beide Ausdrücke mit territorium in dieser Zeit unterschiedslos gebraucht werden; „eius“ aber ist als Hinweis und Besitzanzeiger zu „Wrat. episcopatus“ anzusehen, da diesem ja die „castellania Otmuchoviensis“ ein „patrimonium speciale“ ist. Demnach kann es nur lauten: „Wir wollen, daß dem jeweiligen Propste nicht gestattet sei, da das um das Hospital liegende Neißer Land bischöfliches Tafelgut ist, durch Kauf oder auf andere Weise Gebiete oder Einkünfte von diesem Distrikt (dem Neißer Lande) seiner (des Bistums) Ottmachauer Kastellanei für das genannte Hospital ohne Zustimmung des Bischofs und des Kapitels zu erwerben.“ Damit ergibt sich als Sachlage nicht, daß die Kreuzherren „in dem Neißer Lande ihren Besitz nach Belieben vergrößern konnten“, sondern das Gegenteil. „Castellania“ ist in diesem Fall der übergeordnete Begriff, der jedoch nur nach außen hin als gemeinsamer Name mit rein geographischer Bedeutung galt. Dieser erstreckte sich sowohl auf das Neißer und Ziegenhalser Land. „Castellania“ hatte so lediglich für diese weiteren Landstriche aus der slawischen Zeit das räumliche Element in sich bewahrt und bedeutete so „Gebiet“ schlechthin. Daß auf der Ottmachauer Burg ein Kastellan mit ausgedehnten Amtsbefugnissen saß, war für die zugewachsenen Gebiete ohne Bedeutung, da er über deutschrechtliche Leute nicht zu gebieten, daher auch auf dem von diesen besiedelten Gebiete keine Amtshandlungen vorzunehmen hatte. Daß die Zeit der Kastellaneiverfassung vorüber war, beweist nichts so deutlich, wie der fast regelmäßige Ersatz von „castellania“ durch „terra“ oder „territorium“. Castellania als Gesamtbezeichnung des Kirchenlandes war ein historischer Rest geworden. Die einst

[1] Meinardus: Neumarkter Rechtsbuch, Darst. u. Quell. II (1906), in einem Exkurse: „Über die sogenannte Schenkung des Neißer Landes durch Bischof Jaroslaus“ 87—90; dagegen Schulte: Die Anfänge der deutschen Besiedlung Schlesiens, Oberschles. Heimat 3 (1907), 113—127, bes. 119 ff. Beide befehdeten einander heftig, ohne daß sie wegen der Übersetzungsschwierigkeiten zu einer genügenden Klarheit gelangten.

ausschließlich führende Rolle Ottmachaus feierte darin seine Nachblüte, die Zukunft lag bei Neiße.

Mit diesen Voraussetzungen ist in erhöhtem Maße zu werten, daß in der Urkunde Innozenz' IV. von 1245[1], in welcher die Besitzungen der Kirche (ungeschieden, ob Bischofs- oder Kapitelsgut) aufgezählt werden, dort, wo die Nennung der im geschlossenen Kirchenlande gelegenen Dörfer und Städte (insbesondere die neugegründeten deutschen) erwartet würde, lediglich der kurze Vermerk folgt: „castrum Otomuchou cum foris, villis et omnibus pertinenciis suis." Die Erklärung Schultes, daß damit das gesamte bis dahin besiedelte, geschlossene Kirchenland samt Städten und Dörfern umfaßt sei, ist zutreffend. Doch darf gerade aus dieser Urkunde eine straffe Unterordnung der „fora" und „villae" unter das „castrum" keineswegs gefolgert werden. Der Vergleich der Schutzurkunden von 1155 und 1245, welcher nach der inhaltlichen Seite den Fortschritt und Ausbau des Kirchenbesitzes innerhalb 90 Jahren bis zu gewissem Grad erkennen läßt, liefert auch nach der formalen gerade bei der vorliegenden Betrachtung Stützpunkte für ihre Bewertung. Es ist vor allem auf die enge Verwandtschaft der Formulare zu der Gnesener Urkunde von 1136 und der Breslauer von 1155 hinzuweisen, was durch die Schutzurkunde von 1148 für das Bistum Loslau noch ergänzt werden kann. Aber nicht nur, daß sich Arenga, Strafformel und Conclusio fast völlig gleichen, auch die Anordnung des Kontextes ist in diesen Urkunden die gleiche. Zunächst wird das Diözesangebiet als der Wirkungkreis der „iura episcopalia" durch Angabe der einzelnen Burgbezirke umschrieben, dann folgen der schon nach der Urkunde von 1155 alt anzusprechende Kirchenbesitz, schließlich die in Streulage befindlichen und neu hinzugekommenen Güter. Eine Neuerung weist die Urkunde von 1245 auf, da sie den Streubesitz nach den einzelnen größeren Zentren als „Distrikt Glogau, Oppeln" usw. zusammengefaßt hat. Sonst aber stimmt der Kontext von 1155 und 1245 fast völlig überein, z. B.:

1155	1245
»Castellum Otomochov cum pertinentiis castrum Milich ad usus fratrum supradictę ecclesię deputatum cum pertinentiis suis forum de Trebnice quod Circuize translatum est . . . villam super uadum[2] Zmigrod cum uillulis adiacentibus Charbci et Wseuilci . . .«	Castrum Otomuchou cum foris villis et omnibus pertinentiis suis. Castrum de Milich cum foro et omnibus pertinentiis suis. In territorio Vratizlauiensi Cerequiz . . . Ostrouci[2] et Zmigrod villas cum parvis villis circumadiacentibus et aliis pertinentiis suis Racicouo Harbci Wseuilci . . .

[1] Darst. u. Quell. III, 183.

[2] Die Erklärung als „Wasser- und Inselbewohner" ergibt sich aus dieser Gegenüberstellung von selbst, was Schulte erst auf Umwegen beweist, Darst. u. Quell. III, 186, Anm. 47.

Alles Sachliche und Wesentliche, insbesondere das hier wichtige „castrum" ist der Urkunde von 1155 entnommen. Nur dadurch, daß man 1245 in jene enge Formel „castrum Otomuchou" von 1155 die Errungenschaften einiger Jahrzehnte Kolonisation zwängte, mußte auch der damals schon völlig umgeschaffene verwaltungstechnische Stand unausgedrückt und unterdrückt bleiben. So gab nach außen die Ottmachauer Burg, zehrend an ihrer einstigen Führerrolle, den Teil fürs Ganze ab, obwohl ihre Bedeutung bereits sprunghaft gefallen war. Die Lage verschob sich immer mehr zu Ungunsten der alten Ottmachauer Kastellanei, als sich das Siedelland bis 1270 noch ungefähr ums Doppelte verbreiterte; Patschkau, Freiwaldau, Weidenau erstanden samt ihrem Hinterlande. Damit war das Übergewicht und die Herrschaft des Neulandes gegeben. Eine Gesamtverwaltung im Rahmen der Kastellanei war zu einem Unding geworden, die neue deutsche Form war die Weichbildverfassung.[1]

Die Tatsache, daß die Besiedlung nach Weichbildern vor sich ging, wurde schon betont. Zu Grunde lag der engste Zusammenhang zwischen Stadt und Land. Die Gründe hiefür sind wirtschaftlicher und verwaltungstechnischer Natur.

Jede Stadt brauchte zu ihrer Lebensmöglichkeit ein entsprechendes Hinterland, welches ihr Wirtschaftsgebiet war, jedes Dorf die Stadt. Der Marktplatz der Stadt war nicht nur deren Herz, sondern zugleich eine notwendige Triebkraft und ein Mittelpunkt für die umliegenden Dorfschaften. Handel und Verkehr wickelten sich hier ab. Die Erzeugnisse des städtischen Gewerbes wanderten aufs Land, der Bauer belieferte den Markt mit seinen Überschüssen. So bildeten sich wirtschaftlich einheitliche Gebiete, welche nach dem einen Markte der Weichbildstadt gerichtet waren. Beide bedingten gegenseitig ihr Leben. Waren diese Gründe noch nicht allein maßgebend für die Herausbildung einer festen unverrückbaren Form des Weichbildes, so half die Rechtsentwicklung des gesamten deutschen Städtewesens bedeutend nach, so daß zum freien Willen der Zwang in wirtschaftlichen Angelegenheiten kam. Denn die Stadt war gegenüber dem umliegenden Lande mit weitgehendsten Monopolrechten ausgestattet. Insbesondere wirkte die Bannmeile wesentlich zur festeren Umzirkung des Weichbildes mit. Das wichtigste Mittel zur eindeutigen Abgrenzung des Weichbildes war die Gerichtsverfassung. Diese war nach den Weichbildern gegliedert, verlangte demnach reinliche Scheidung zwischen Weichbild und Weichbild. Außerhalb eines Weichbildes, deren Größe nicht gleich, vielmehr vorzüglich von der natürlichen Gliederung des Landes abhängig war, gab es kein Dorf,[2] wie es kein Weichbild ohne Stadt gab. Verwaltungstechnische Momente führten ebenso zum Weichbilde. Denn selbst wenn die

---

[1]) Vgl. die analoge Provinzialverfassung in Böhmen, Peterka: Das Burggrafentum in Böhmen (1906), 41 ff.; Šusta a. a. O. I², 45 f.

[2] Vgl. jedoch die Einschränkung durch das Vorhandensein von Burgen, S. 193 f.

Kastellaneiverfassung durch die Besiedlung nicht völlig verdrängt worden, sondern weiterhin der großgespannte Einheitsrahmen geblieben wäre, hätten zur technischen Durchführung der Verwaltung Mittelinstanzen als Verwaltungsglieder nach der Art der Weichbilder geschaffen werden müssen. Da jedoch die Gegensätze rechtlicher Natur zur scharfen Scheidung zwischen polnischem und deutschem Rechte führen mußten, wurden durch die Weichbilder eigene, einander nebengeordnete Verwaltungsdistrikte geschaffen, welche eine leichtere und genauere Administrierung ermöglichten.

Das älteste Weichbild des Bistumslandes war das Neißer, zu welchem unter Lorenz der Grundstock gelegt wurde. 1230 führte es bereits die Bezeichnung „territorium", das in der älteren Zeit gleichbedeutend mit „terra"[1] und „districtus" das Weichbild im

[1] Ein Wort über den Begriff terra und territorium wird hier unerläßlich. In unserem Gebiet zeigt am deutlichsten die terra Nisensis die Wandlung dieses Begriffes. Ursprünglich hatte er die engere Fassung von Weichbild und schloß das gesamte Land in sich, das sich von der polnischen castellania rechtlich unterschied, aber nach außen hin von ihr noch vertreten wurde. Es war ein Verwaltungsgebilde, das dem Gebiet des districtus gleichzusetzen war. Doch „diese terra hatte in damaliger Zeit eine öffentlich-rechtliche Bedeutung". (Meinardus: Das Neumarkter Rechtsbuch ..., Darst. u. Quell. II (1906), 29. Irrig erscheint mir, wenn er die terra eine Unterabteilung von districtus sein läßt.) Der Begriff der terra erweiterte sich jedoch wie der des territorium auf ein gesamtes Land, erhielt staatsrechtlichen Inhalt im Sinne eines selbständigen Staatengebildes, so daß wohl auch jedes schlesische Herzogtum als eine terra, wenn besonders die Bodengrundlage hervorgehoben werden sollte, bezeichnet werden konnte. So werden später auch territorium und terra Nisensis verwendet [vgl. auch Werminghoff: Gesch. d. Kirchenverfassung I (1905), 235]. Dieser terra sind dann die districtus, welche die typische Bedeutung Weichbild erlangen, untergeordnet. Hier gilt dann in vollem Maße das Seitenstück der Mark Brandenburg [vgl. F. J. Kühns: Geschichte d. Gerichtsverfassung u. d. Prozesses in der Mark Brandenburg I (1865), 115], daß terra und territorium wohl eine Landvogtei benennen können [vgl. auch P. v. Nießen: Geschichte der Neumark (1905), 486], daß aber von dem Begriff terra nicht ohne weiteres auf eine Landvogtei zu schließen ist, da in der Mark terra oft für ein größeres Gebiet verwendet wird. Daß in solchem und insbesondere öffentlich-rechtlichem Sinne dieser Begriff im 13. Jh. in Schlesien heimisch war, hat auch G. Croon: Die landständische Verfassung von Schweidnitz-Jauer, C. d. Sil. 27 (1912), 1, bemerkt. Der Liber fundationis zeigt bereits die Gliederung: die „terra Nyssensis" wird für das gesamte Neiße-Ottmachauer Land gebraucht und in Gegensatz gestellt zur „terra Wratislaviensis"-Herzogtum Breslau (C. d. Sil. XIV, 35, 41). „Provincia" ist dagegen zu dieser Zeit (beginnendes 14. Jh.) im Sinne von districtus üblich [eda. 14; vgl. dagegen abweichend für das böhmisch-mährische Rechtsgebiet B. Bretholz: Gesch. Böhm. u. Mährens (1912), 509]. „Terra" wurde daneben natürlich auch im untechnischen Sinne als „Land" schlechthin gebraucht etwa für ein Ackerstück; vgl. S. R. 766, 1251 Juni 1, wo von der „terra" des Unterkämmerers eines Kastellans gesprochen wird. — In diesem Zusammenhang darf auch auf die „Landschaft" (lond, land, terra) Ostfrieslands hingewiesen werden, wo diese das Landgericht umschloß, dem dann eine Reihe von Schulzensprengeln (4—12) unterstanden, vgl. Schröder-v. Künßberg: R. G.[6] I (1919), 611.

weiteren Sinne im Gegensatz zu dem städtischen Weichbild, bei welchem die städtischen Güter die ungefähre Grenze bildeten[1], benannte. Der Ausbau des Weichbildes gedieh durch die frühzeitige Besiedlung des Bieletales, durch Umsetzung slawischer Siedlungen zu deutschem Rechte, wie durch die baldige Ausdehnung gegen das Herzogtum Oppeln und die Besiedlung Neiße abwärts sehr rasch. Neiße besaß entsprechend seiner Lage und politischen Bedeutung das größte Weichbild, das sich, solange die Siedlungswelle noch nicht völlig verebbt war, stetig vergrößerte, bis es an den Landesgrenzen wie im Osten und Norden oder an dem alten, noch polnisch-rechtlichen Kastellaneigebiet Ottmachaus im Westen und anderen Weichbildern, wie Ziegenhals im Süden und Weidenau im Südwesten, unüberschreitbare Grenzen erreichte.

Neiße folgte räumlich und zeitlich am nächsten das Ziegenhalser Weichbild, dessen Umfang durch die 1263 aufgeführten Dörfer, bald noch vermehrt um Arnoldsdorf, rasch und sicher abgegrenzt ist. Bis auf Ludwigsdorf und Arnoldsdorf reichen sie noch in Bischof Lorenz' Zeit zurück. Das schon genannte Zinsregister aus dem beginnenden 15. Jh. zählt allerdings eine erheblich größere Zahl Dörfer auf, welche zum „districtus Czingenhals" gehören sollen, besonders alle Dörfer des oberen Bieletales um Freiwaldau, welches nach diesem Register keinen „districtus" besitzt. Damit wäre schon ein bedeutsames Durchbrechen des eingehaltenen Grundsatzes: jeder Stadt ihr Weichbild, gegeben. Jedoch ist jenes Register längst das Abbild einer umgebildeten Verwaltungsorganisation, zu welcher die Erfahrung, wie die allmählich in deutschrechtlichem Gewande erstehende Burgenverfassung im 14. Jh. manches beitrug. Dagegen gibt der Liber fundationis aus dem beginnenden 14. Jh. dem allgemeinen Grundsatz vollkommen recht, da in diesem auch Freiwaldau sein, allerdings durch die Ungunst der Lage im Laufe des 14. und 15. Jhs. stark zusammengeschmolzenes Weichbild besaß. Eindeutig ist das Weidenauer zu bestimmen, da das Vogteiprivileg von 1295 bereits eine feststehende Zahl von Dörfern als insbesondere der Gerichtsbarkeit der Stadt unterworfen aufzählt, wofür auch die beiden Register eine Bestätigung bieten.

Dennoch war die restlose Durchführung der Weichbildverfassung im genannten Lande ein Ziel, kein Zustand. Der Kernpunkt der Kastellanei, die Ottmachauer Burg, war nicht aus der Welt zu schaffen und wurde auch durch keine Stadt paralysiert, da Ottmachau erst in der Mitte des 14. Jhs. zur Stadt erhoben wurde. Überdies verschwand die slawische Bevölkerung nicht auf einen Schlag. Vielmehr zog sich der Aufsaugungsvorgang bis ins 15. Jh. hin. Ein Ausgleich beider Systeme, der Kastellanei- und Weichbildverfassung, erwies sich als nötig. Neben die Weichbilder traten auch Burgbezirke, so daß

[1] Auch hiefür wird manchmal terra angesetzt; vgl. S. R. 855, 1253 Dez. 13: „de terra conjuncta civitati, que dicitur Camenicza".

damit die Brücke zu anderen Territorien[1], in denen die Burg die Führerin in der neuen Amtsverfassung geblieben oder nicht völlig verschwunden war, geschlagen war. Diese waren jedoch in sich wieder recht verschieden. Eine Sonderstellung nahm Ottmachau ein, das zur Hälfte noch die Aufgaben der polnischen Kastellanei zu erfüllen hatte. So stand auch noch der Kastellan an ihrer Spitze, an seine Stelle trat erst später der Hauptmann. Sein Amtsbereich erstreckte sich ebenso weit, wie das des Landvogtes. Damit war Ottmachau äußerlich ein Burgbezirk geblieben, innerlich freilich wurde es immer mehr deutschrechtlich, zu einem Amte, einer Ottmachauer Hauptmannschaft. Von Ottmachau in der Bedeutung sehr unterschieden, hatten mit diesem noch Friedeberg (Kaldenstein) und Jauernig den Burgcharakter gemein.[2] Auch diese beiden Burgen waren später Sitz eines Hauptmanns, dem eine Reihe von im Umkreise liegenden Dörfern unterlag. Dennoch waren diese beiden Burgbezirke, „Ämter", klein und besonders bei der schütteren Bevölkerung wenig mächtig. Die drei Burgen: Ottmachau, Jauernig und Friedeberg durchbrachen demnach die Weichbildverfassung und gaben die Grundlage und die Ansätze für die im späteren Mittelalter rein ausgebildete Amtsverfassung ab.

Eine Abweichung von der Weichbildverfassung bildete auch Patschkau[3], das sich als Stadt hätte sehr wohl in diesen Verfassungsrahmen einfügen lassen. Aber gerade diese Stadt besaß keine „provincia", was man etwa mit Weichbild wiedergeben kann. Gründe hiefür sind außer der geringeren Zahl umliegender Dörfer kaum anzuführen, da auch die offensichtliche, wenn schon unausgesprochene Anlage der Stadt aus militärischen Erwägungen keine ausreichende Erklärung bietet.

So stellt sich das Schicksal der Ottmachauer Kastellanei am Ende des 13. Jhs. dar. Vier Weichbilder, drei Burgbezirke und eine alleinstehende Stadt waren aus ihrem Boden emporgewachsen, so daß von einem Fortleben der Kastellanei bis zum preußischen Kreise nichts zu merken ist. Soviel aber ist bei der Umformung des Verwaltungsorganismus im 13. Jh. sicher, daß

---

[1] Spangenberg, Hist. Z. 103 (1909), 481 f.; Rachfahl: Gesamtstaatsverwaltung, 68 ff.; Peterka: Burggrafenamt, 57 ff.; derselbe: Rechtsgeschichte I (1923), 122; Kutrzeba: Grundriß, 52; v. Timon: Ungarische Verf. u. Rechtsgesch. (1904), 212 ff.; H. Niese: Die Verwaltung des Reichsgutes im 13. Jh. (1905), 222 ff., 243 ff.

[2] Vgl. über diese Burgen minderer Bedeutung Niese a. a. O. 253 ff.; Novotný: České dějiny I, 1 (1912), 516 ff.

[3] Daß Patschkau damit in Schlesien nicht vereinzelt dasteht, lehrt F. Matuszkiewicz: Die mittelalterl. Gerichtsverfassung d. Fürstent. Glogau, Darst. u. Quell. 13 (1911), 25, da zu einem Weichbild (Landvogtei) auch mehrere Städte gehören konnten, wobei dann die kleinere Stadt dem Hauptort wie ein Dorf untergeordnet wurde. Bei Patschkau ist in diesem Zeitraum derlei nicht nachzuweisen. Noch im beginnenden 15. Jh. heißt es: „Paczkow opidum non habet aliquem districtum, sed solum una villa dicta Bogenaw adiacet ipso opido"; vgl. auch G. Croon a. a. O. 152.

die Stadt der Burg den Rang, wenn schon nicht für immer, abgelaufen hat.[1]

War der Kastellanei Ottmachau als Verwaltungsdistrikt der Todesstoß versetzt, so waren auch die Tage der geographischen Geltung als Landesbezeichnung gezählt. Zwar erhielten sich die Gesamtbezeichnungen districtus, terra, territorium Otmuchoviensis(-e) auch in den Siebzigerjahren, bis der große Kirchenstreit in den Achtzigerjahren zunächst eine Krise heraufführte, dann Wandel schuf. Es war ein durch den Kampf erzeugter, geschickter Schachzug der Kirche, Ottmachaus Stellung als „patrimonium" der Kirche stets rühmend hervorzuheben, da die Kirche auf den Nachweis möglichst hohen Alters des Kirchenbesitzes, der Herzog auf möglichst reinliche Scheidung und Abgrenzung des Patrimoniums Gewicht legte.[2] Als der Streit um die Grenzwalddörfer anhub, lagen sie bald „in quodam territorio, Otmuchow dicto, quod est nostre ecclesie speciale", bald „in districtu et territorio Otmuchoviensi et Nyzensi". Der Herzog hatte überdies die Burg Waldau erbauen lassen „in territorio Nizensi", wogegen der Bischof mit Bewußtsein entgegenhielt, daß „castri fundus sit de territorio Otmuchoviensi, quod est nostre ecclesie speciale". Damit zeigte sich endlich der unüberbrückbare innere, verfassungsrechtliche Gegensatz des Bistumslandes auch im Schwanken der Gesamtbezeichnung in den Urkunden. Langsam kehrte sich das Verhältnis zu Gunsten des Neißer Landes um, so schon 1290, wo es in dem wichtigen Kirchenprivileg eine „terra Nizensis et Otmachouiensis" gab. Diese Übung wurde dann durch die erste Hälfte des 14. Jhs. beibehalten,[3] bis die Erwerbung Grottkaus eine Neuordnung nötig machte. Dennoch aber blickte die völlige Umkehr der einstigen slawischen Verhältnisse durch, wenn es 1360 hieß: „ad terram Nysensem . . ., que dicte ecclesie est patrimonium speciale".[4]

2. Verwaltungsorganisation und Beamtentum.

In den Hauptzügen glich die Entwicklung der Verwaltungsorganisation den Territorien Mitteleuropas. Sie war bedingt durch die noch zu geringe Herausbildung eines unpersönlichen Staatsbegriffes und gekennzeichnet durch die persönliche Note, welche der Landesherr als der personifizierte Staat, als das alle Teile einigende und den Staatskitt abgebende Band der Verwaltung

[1] Ähnlich in der Oberlausitz, vgl. Peterka, Rechtsgeschichte I (1923), 134.

[2] Vgl. E. Maetschke, Z. f. Gesch. 59 (1925), 149.

[3] Ein Seitenstück findet sich in der Oberlausitz, welche auch zu Ende des 13. Jhs., allerdings aus wesentlich anderen Gründen in ein „Land Budissin" und ein „Land Görlitz" zerfiel, so daß die Oberlausitz dann zeitweise „die Lande Budissin und Görlitz" hieß, vgl. Knothe: Oberlausitzer Rechtsgesch., Neues Laus. Mag. 53 (1877), 182. Daß das Bistumsland keine Titulatur, wie Fürstentum, Herzogtum, besaß, findet ein Seitenstück im Glatzer Lande, das erst 1462 zur Grafschaft erhoben wurde.

[4] Stenzel, B. U. 324.

aufdrückte.[1] Daher kommt es auch, daß die Bischöfe selbst die weltlichen Regierungsgeschäfte führten, daß sie schon im 13. Jh. mit Vorliebe im bischöflichen Territorium, vorerst auf der Ottmachauer Burg, dann aber immer ausschließlicher im Neißer Bischofshofe weilten und Breslau mehr vorübergehend zur Abwicklung der geistlichen Angelegenheiten besuchten,[2] worüber das Domkapitel schwachen Bischöfen, wie Nanker, gegenüber offen zu klagen wagte. Aus solchen Verhältnissen begreift sich auch, daß bereits im 15. Jh. von einem „Bistum Neiße" gesprochen wurde. Die Bischofsstadt, in der die Kathedrale stand, Breslau, war eben nicht die Residenz der Breslauer Bischöfe, zumal ihnen dort nur die Dominsel gehörte, dafür Neiße, die Hauptstadt des Kirchenlandes.

Diese persönliche Beteiligung des Landesherrn an der Verwaltung hatte zur Folge, daß es an einer entsprechenden Ausbildung der Zentralstellen im Verwaltungsorganismus gebrach. Das Schwergewicht lag durchwegs in der Provinzial- und Lokalverwaltung. Es war dies das hervorstechendste Kennzeichen in der gesamten mitteleuropäischen Territorialverwaltung.[3] Dazu gesellte sich die gering ausgebildete Trennung der Zuständigkeitskreise für die einzelnen Ämter. Die Scheidung zwischen Hof- und Zentralamt ist für die ältere Zeit kaum durchzuführen. Denn die Hofämter besaßen vielfach den Charakter von Zentralämtern bzw. erledigten deren Aufgaben mit. Besonders dem Kämmerer dürfte im 13. Jh. die Zusammenfassung der gesamten Bistumsfinanzen obgelegen haben.

Das Finanzwesen verlangte wohl nach einer Zentralkasse, deren Funktionen freilich bei der Art der Finanzgebarung ein recht bescheidenes Maß einhielten. Nur die Überschüsse der Lokalstellen dürften ihr zugeflossen sein, da das Anweisungssystem auf die lokalen Einnahmsstellen gang und gäbe war. Schwierig bleibt die Frage zu beantworten, wie die Stellung der Prokuratoren zu einer etwaigen Zentralstelle war.[4] Denn es gab fünf Prokuratoren, deren jeder für sich ein großes Gebiet zu verwalten hatte. Dabei waren die einzelnen Teile schon räumlich sehr sondergestellt, so daß, wenn man die Naturalleistungen, die noch weit verbreitet waren, hinzuhält, an eine zentrale Sammelstelle nicht zu glauben ist, während freilich die Geldeinkünfte leichter zu transportieren

---

[1] Vgl. G. v. Below: Der deutsche Staat des Mittelalters I (1914), 181 f., 348 ff.

[2] Vgl. B. Dauch: Die Bischofsstadt als Residenz der geistlichen Fürsten, Historische Studien 109 (1913); vgl. dazu H. Kaiser: Die Bischofsstadt als Residenz der geistlichen Fürsten, Archiv f. Urkundenforsch. 6 (1918), 285 ff.

[3] G. v. Below: Territorium u. Stadt² (1923), 177 f., 195 f.

[4] Vgl. auch für das Seitenstück Salzburgs L. Bittner: Die Gesch. d. direkten Staatssteuern Salzburgs, Arch. f. öst. Gesch. 92 (1902), 561; dann vor allem Elisabeth Bamberger: Die Finanzverwaltung in den deutschen Territorien d. Ma. (1200—1500), Z. f. d. ges. Staatswissenschaft 77 (1922/23), 168 ff.

und an einer Stelle zusammenzubringen waren. Die Quellen lassen in dieser Zeit allzu sehr im Stich, um Genaueres zu erkennen. Nur unvollkommen hilft der sogenannte „Liber fundationis episcopatus Vratislaviensis“ [1] aus, der aus fünf „Registra“, entsprechend den einzelnen Prokuratien, besteht. Seine Überlieferung ist freilich nicht so beschaffen, daß sichere Schlüsse darauf zu bauen sind. Denn das Original ist nicht erhalten, lediglich eine Abschrift aus dem schließenden 15. Jh., die den obigen Titel trägt.[2] Ob er bereits auf dem Original stand, ist fraglich, wenngleich wahrscheinlich. Er würde zu ähnlichen Erscheinungen in Schlesien recht wohl passen.[3] Es müßte dann angenommen werden, daß die fünf Register zu diesem einen Buche vereinigt waren, das der Zentralstelle zur Verfügung gestanden hätte. Die Anlage der Register macht derlei allerdings sehr wahrscheinlich. Auch die Entwicklung anderer Territorien, etwa des österreichischen Herzogtums,[4] läßt dies durchaus als glaubhaft erscheinen. Die Register hatten in der Hauptsache nur Grundzins und Zehent im Auge, während andere Berechtigungen des Bistums nur selten und nur nebenbei berührt werden. Sie geben daher lediglich den regelmäßigen Ertrag des liegenden Gutes wieder, während Regaleinkünfte, Gebühren und Steuern unberücksichtigt blieben. So werden diese Register zu Urbarbüchern im engeren Sinne und nähern sich auch darin den österreichischen landesfürstlichen Urbaren.[5] Weiterhin waren die Register nur mit Rücksicht auf eine überprüfende Zentralstelle angelegt. Sie bieten lediglich allgemeine, nach einem bestimmten Schema bearbeitete Zusammenfassungen, während alle Besonderungen fehlen. Es werden bei einem Dorfe — die Städte sind nicht mit aufgenommen [6] — lediglich genannt: die Zahl der Hufen, die vom Zins und Zehent befreiten, und die Zahl der pflichtigen, dann die Anzahl der Mühlen und Schenken. Angefügt sind noch zuweilen Bemerkungen über den Besitzer des Dorfes. Solche Verwaltungsbehelfe dürfte das Bistum schon vor der Zeit Heinrichs von Würben — denn in dessen Zeit wird die Neuanlage des Hauptteiles verlegt, obwohl spätere Zusätze, etwa über Wansen, noch hinzu gekommen sind, die freilich beim Fehlen des Originals graphisch nicht mehr festzustellen sind — besessen und benützt haben, der lediglich eine neue Zusammenfassung ver-

---

[1] Herausgeg. von Markgraf-Schulte: C. d. Sil. XIV.

[2] Eda. LXXXVII f.

[3] Vgl. die schon verschiedentlich nachgewiesenen Gründungsbücher geistlicher Stifter.

[4] Vgl. A. Dopsch: Die landesfürstlichen Urbare Nieder- u. Oberösterreichs (1904) mit einer ausgezeichneten Einleitung.

[5] Dopsch a. a. O. LXXXI f.

[6] Wo es der Fall ist wie bei Ziegenhals, Wansen, Zirkwitz, handelt es sich um spätere Nachträge bzw. eine später vorgenommene Redaktion, wie der „Liber fundationis“ überhaupt aus verschieden zeitlich getrennten Schichten besteht, die sich aber in der Hauptsache in der ersten Hälfte des 14. Jhs. unterbringen lassen dürften. Die Feststellung im einzelnen bedarf noch der Untersuchung.

langt haben dürfte. Neben diesen Registern dürften noch andere für die Städte, dann für die übrigen Zweige der Finanzen geführt worden sein, deren Eintreibung den Vögten und Hauptleuten obgelegen haben dürfte. Klarheit über die verschiedenartige Einfügung der mit Teilen der Finanzen befaßten Beamten ist bei dem Stande der Quellen nicht zu schaffen.

Eindeutig dagegen ist die Stellung der Kanzlei als eines Zentralamtes. Sie dürfte frühzeitig in diese führende Stellung gekommen sein. Bei den anderen Verwaltungszweigen, etwa beim Gerichtswesen, war die Herausbildung einer einheitlichen Spitze erst im Werden begriffen, da die Zuständigkeitstrennung wie anderwärts auch hier noch wenig ausgebildet war.

Die gleiche Erscheinung ist bei den Mittelgliedern im Verwaltungsorganismus zu verzeichnen, den Vögten und den Hauptleuten. Ihnen kamen in der Hauptsache gerichtliche, militärische und finanzielle Befugnisse zu, sie waren Verwaltungsbeamte, Richter und Burgkommandanten in einer Person. Dagegen machte sich in der Lokalverwaltung, besonders den Städten, doch eine gewisse Trennung zwischen autonomen und landesherrlichen Organen auch im Zuständigkeitskreise geltend. Als Ergebnis darf gebucht werden, daß im 13. Jh. ein roher Bau von Verwaltungsstellen schärfere Linien annahm, der sich in eine noch unvollkommene Spitze, die Hof- und Zentralämter, in Mittelinstanzen: die Provinzialämter, und in die Ortsverwaltung gliederte.

Hand in Hand mit dem Aufbau einer nach Tunlichkeit straffen Amtsverfassung ging die Neubildung des Beamtentums. Leider ist der slawische Untergrund nur recht unvollkommen, für das Bistumsland aus Quellenmangel so gut wie überhaupt nicht zu erkennen. Dennoch ergeben sich gerade in der Stellung des Beamtentums grundlegende Unterschiede zwischen der westlichen und östlichen Entwicklung. Die Verlehnung eines Amtes, die Betrachtung des Amtes als lehnbaren Gegenstand, die Erblichkeit des Amtes war den slawischen Ostreichen nach der Herstellung von Einheitsreichen fremd. Das polnische Amt war ein officium, kein beneficium im westlichen Sinne. Das Wesen des Amtes aber erheischt Ein- und Absetzbarkeit, Einsetzung nur auf bestimmte Dauer unter Ausschluß aller Erblichkeit des Beamten. Von dieser Art war die polnische Hof- und Provinzialverwaltung. Mochten auch die Kastellane darnach streben, ihr Amt, durch das sie zum Teil ihre sozial gehobene Stellung verdankten, Gliedern ihrer Familie anvertraut zu sehen, so war dies doch weit von Erblichkeit entfernt. Es war dies auch erst eine Erscheinung der sich teilenden Piastenmonarchie, die ihren Grund zum Teil darin hatte, daß die Herzöge die Kastellane aus den Reihen des Adels zu nehmen pflegten. Im Westen hat man viel Wert auf die Feststellung des Auftretens der Bezeichnungen officium, officialis im Gegensatz zu beneficium, beneficiatus gelegt.[1] Mit

[1] G. Waitz: V. G. 5^2 (1893), 493; K. Lamprecht: W. G. I, 2 (1886), 1474 f.; G. Schmoller, Acta Borussica, Behördenorganisation I,

dem Erscheinen jener Namen ist die Umwandlung zum Beamtenstaat aus den Formen der feudalen Amtsverfassung zusammengebracht worden. Dabei hat die Verwendung von officium und officialis selbst eine Geschichte. Sie waren ursprünglich allgemeine Bezeichnungen für verschiedene Beamte, bis sich diese Ausdrücke immer mehr verengerten und dem Amtmann als dem Vorsteher des Amtes = des Amtsdistrikts, wie er durch die Ausbildung einer einheitlichen Amtsverfassung entstanden war, als technischer Amtstitel zukam. Die Urkunden reichen freilich im Osten viel zu wenig weit zurück, als daß die Änderungen dieser Begriffe in gleicher Weise festgestellt werden könnten. Derlei ist aber auch für den Osten nicht möglich, da sich hier der Gegensatz von beneficium (suppa), beneficiarius (-atus) (supparius, -anus) und officium samt Ableitungen gar nicht findet.[1] Es hängt dies mit der Entwicklung des Lehenswesens im Osten zusammen. Beneficium (suppa) war die Amtsgerechtsame, das Amtsgut, eine Art Dienstlehen. Diese für Böhmen und Polen sowie den weiteren slawischen Osten festgestellte Erscheinung ist ebenso für Schlesien zu belegen, wenngleich in unvergleichlich geringerem Ausmaß. Denn für Schlesien wird bei den weitaus meisten Fällen die Bezeichnung officialis und nicht beneficiarius oder suppanus angewandt. Darin neigte es mehr zu Polen[2] als zu Böhmen. Wohl konnten unter den officiales alle Beamten des Herzogs verstanden werden.[3] Dennoch zeigen die Urkunden eine gewisse Vorliebe, den Kastellan eventuell Palatin den übrigen officiales an die Seite, wenn nicht gegenüberzustellen, so daß officialis dann der ihnen unterstehende Beamte ist.[4] So heißt es in einer Herzogsurkunde von 1243[5]: „ab omni exaccione palatinorum, castellanorum et omnium officialium nostrorum", 1252[6]: „castellani et aliorum judicum et officialium Polonorum", 1261[7]: „castellanorum et aliorum officialium nostrorum" usw. Daß unter officiales vornehmlich die dem Kastellan unterstellten Beamten gemeint waren, geht eindeutig aus der Militscher Urkunde von 1249[8] hervor, wo unter dem „castellanus et officiales de Milicz" der Kastellan, der judex und wlodarius verstanden werden. Officialis ist weiterhin gleich-

47; G. v. Below: Territorium u. Stadt² (1923), 170; E. Caspar: Hermann v. Salza u. d. Gründung d. Deutschordensstaates in Preußen (1924), 51 f.; vgl. oben S. 177 f.

1 Vgl. W. Weizsäcker: Die Entstehung d. böhmisch-mähr. Lehenswesens, Z. f. Gesch. Mähr. u. Schles. 21 (1917), 207 ff.; Peterka: R. G. I (1922), 37; Šusta a. a. O. I², 129 ff.; Handelsman, Z. f. vergl. Rechtsw. 36 (1920), 76 ff.

2 Vgl. C. d. Maj. Pol. I, 121, 1232: „castellanis aut officialibus"; eda. 172, 1237: „officialium vel castellanorum"; eda. 198, 1242: „castellanorum vel iudicum aut officialium"; eda. 273, 1252: „castellanorum et officialium" usw.

3 Tzschoppe-Stenzel, 303, 1241: „officiales terrae".

4 Vgl. auch G. v. Below: Territorium u. Stadt² (1923), 170.

5 Tzschoppe-Stenzel, 306.

6 Eda. 326.

7 Eda. 349.

8 Eda. 315.

bedeutend mit beneficiatus [1] und suppanus [2]. Für die bischöflichen Beamten bieten die bischöflichen Urkunden dieses Zeitraumes keine Sammelbezeichnungen. Dafür kommen die herzoglichen Immunitätsprivilegien des 13. Jhs. einigemal auf die bischöflichen Amtleute, ohne genauere Angabe, welche darunter gemeint sind, zu sprechen. In diesen Fällen werden stets die „officiales" [3] der Kirche denen des Herzogs gegenübergestellt.

Hatte so der Osten von Westen nichts mehr hinzuzulernen, so brachte dafür die deutsche Kolonisation mit der Dorf- und Stadtverfassung Elemente von Erblichkeit in die polnische Verwaltungsorganisation, und zwar in deren unterste Stufe: die Lokalverwaltung. Dorf- und Stadtschultheiß (bzw. -vogt) waren in der Hauptsache erbliche Inhaber ihrer Ämter. [4] Dieses Erbe hatten auch die sich im Gegensatz zum Lehen- und Erblichkeitssystem bildenden deutschen Territorien nicht abzuschütteln vermocht, wohl auch nicht für nötig erachtet, da ob der räumlich engen und der sachlich beschnittenen Zuständigkeit wohl keine Gefahr für die Landesherrschaft von dieser Seite drohte. Weiterhin erhärteten gerade die Hofämter, also die oberste Schicht der Ämter mit, zu erblichen, am Boden haftenden Würden, die allmählich überhaupt jede praktische Bedeutung verloren. In der Hauptsache gilt daher auch Schmollers Satz [5]: „Neue Prinzipien siegen in der Mitte des territorialen Gesellschaftsgebäudes, an oberster und unterster Stelle bleibt das Alte," mit den einem geistlichen und kolonialen Territorium entsprechenden Änderungen auch für das Breslauer Bistumsland.

Nach alledem konnte die Besoldung der Beamten nicht lehenweise geschehen. Dennoch glich sie völlig der Entwicklungsstufe im Westen, wo Dienstgut, Naturaleinkünfte und Nutzungsrechte den Großteil der Besoldung ausmachten. Ein typisches Beispiel dieser Art liefert ein Verzeichnis der Einkünfte für den Untertruchsessen zum Jahre 1273. [6] Er bekam als Dienstgut Tannenberg zugewiesen. Von 14 Hufen hatte er Zins und Feldzehent zu genießen, sieben weitere führte er im Eigenbetrieb. Von der Scholtisei und Schenke erhielt er durchschnittlich je eine Mark. Drei dort sitzende Hopfenbauern hatten ihm jährlich manchmal 30, bald 20 oder 35 Scheffel Hopfen zu liefern. Überdies stand ihm der Ertrag eines Weinberges in der Größe eines Joches zu, wofern er nicht mit einem anderen zur Hälfte teilen mußte. Ein Hof mit allem Zubehör, insbesondere 150 Obstbäume, sind sein Erbnutzungsgut. Dazu gesellte sich die Fischereinutzung des halben

[1] Eda. 348.

[2] Eda. 342; übergeordnet scheint supanus eda. 348 zu sein, vgl. Rachfahl: Gesamtstaatsverwaltung, 33.

[3] Tzschoppe-Stenzel, 331.

[4] Unbeschadet dessen begegnet auch „officium sculthetie" (eda. 327, 1252) und „officium advocatiae" (eda. 417, 1292).

[5] Acta Borussica, Behördenorganisation I (1894), Einl. 23.

[6] S. R. 1436, 1384; Stenzel, Jahresber. d. vaterl. Ges. 1844, 110 setzt es in das Ende 1272.

Luschebaches sowie einer eine gute halbe Hufe ausmachenden Überschar. Von den sieben in Eigenregie stehenden Hufen hatte er fünf für 40 Mark selbst erkauft, zwei hatte ihm Thomas I. gegeben. Ein so ausgestatteter Beamter war freilich mehr Grundherr als Beamter. Dafür gehört dieses Verzeichnis jener Gruppe der Beamten an, die gar bald erblich wurden. Derlei läßt sich auch für den Unterschenken nachweisen.[1] Besonders die deutsche Besiedlung wurde zur Belohnung für geleistete Dienste ausgenützt, was aber dann mehr einer Art Pension gleichkam. Denn die gewöhnliche Form war, daß ein wohlverdienter Mann ein Dorf zum Aussetzen und in diesem dann die erbliche Scholtisei samt den Zins- und Zehenteinnahmen — oder nur einem von beiden — bekam.[2] An den erblichen Genuß freilich war der dauernde Bischofsdienst als Bedingung geknüpft, der sich bei den erblich werdenden Hofämtern auf die dauernde Bereitschaft zu Hofdienst, sonst, wo keine weiteren Amtsfunktionen mehr mit dem Besitz eines Bischofsgutes verbunden waren, auf die Kriegsdienstpflicht erstreckte. Dienstgut und Lehen(Ritterdienst-)gut begannen dann zusammenzufließen, was auch bei der städtischen Vogtei und der ländlichen Scholtisei zu verfolgen ist. Die Entlohnung der Provinzialbeamten dürfte sich, ohne daß sich Tendenzen zur Erblichkeit geltend machten, in gleicher Weise auf Naturaleinkünfte, die sie jedoch nicht von einer Zentralstelle angewiesen, sondern aus den Amtserträgnissen ihres Bezirkes unmittelbar selbst erhielten, und Geld, bei dem vor allem eine Beteiligung an Sporteln, Gebühren u. a. in Anschlag zu bringen ist, erstreckt haben. Dafür spricht das Einkünfteverzeichnis des Ottmachauer Kastellans, das im Formularbuch Arnolds von Protzan überliefert ist.[3] Allerdings lag bei der Einsetzung dieses Kastellans ein besonderer Fall vor, da er ein der Kirche treu ergebener Ritter, dieser 500 Mark Prager Groschen als Seelgerätstiftung gewidmet hatte. Daraufhin wurde er zum Kastellan auf Lebenszeit ernannt. Für die Verwaltung seines Amtes setzte ihm der Bischof folgende Besoldung fest: 70 Mark Einkünfte in Ottmachau an Zinsen und Zehnten, 20 Malter Dreikorn, zur Nutzung die bischöfliche Mühle samt dem bischöflichen Vorwerk in Ottmachau, eine Wiese, die Fischerei mit einem Nachen, einen Teil des bischöflichen Waldes bei Ottmachau zur Bau- und Brennholznutzung. Nach dem Tode des Kastellans müssen diese Güter wieder frei an den Bischof zurückfallen. Auf dieser Stufe dürfte die Besoldungsart des bischöflichen Beamten bestenfalls gestanden haben.

Über die Amtsdauer der einzelnen Beamten sind keine genauen Angaben überliefert. Dort wo Erblichkeit in Frage kam, beantwortet sich die Frage von selbst. Ein verhältnismäßig rascher

---

[1] Z. Oberschl. IV, 419; unrichtig beurteilt diese Urkunde Maetschke, Z. f. Gesch. Schles. 59 (1925), 148.

[2] S. R. 686, 759, 1276, 1436 usw.

[3] S. R. 2865; C. d. Sil. V, 175 (1302—1319): „Assumpcio alicuius in Castellanum ad vitam suam cum assignacione quorundam bonorum." Das Regest hat irrig 800 Mark gedruckt.

Wechsel ist bei der Landvogtei, wie auch bei den Hauptleuten nachweisbar. Ebenso blieben die Geistlichen, die in der Verwaltung tätig waren, nicht allzu lange an einer Stelle, da sie rasch zu höheren Würden aufstiegen. Vereinzelt mag, wie in dem oben genannten Falle, Einsetzung auf Lebenszeit vorgekommen sein.

Schließlich ist die Feststellung der ständischen Herkunft der Beamten für die einzelnen Ämter nicht ohne Bedeutung. Dem Ritterstand waren die Hofämter, die Landes- und Burghauptmannschaft vorbehalten. Einen weiten, besonders dem Finanzwesen angrenzenden Raum nahm weiterhin die Geistlichkeit ein.[1] Sie betreute die Kanzlei, das Schatz-, Hofmeister-, Hofrichter- und Prokuratorenamt. Dem Bürgertum schließlich — Dorfschulzen nicht ausgeschlossen — wurden die Landvogtei, das Clavigerat und die lokalen Verwaltungsstellen überlassen.

3. Verwaltungsorgane.

An der Spitze der bischöflichen Verwaltung, sich in die Hof- und Zentralverwaltung teilend, standen die Hofbeamten, wie geistliche und weltliche Fürsten solche allerorts besaßen. Das fränkische Vorbild war richtunggebend, auch für die slawischen Ostreiche. Dem Breslauer Bischof eigneten Hofbeamte im 13. Jh. wie den übrigen schlesischen Piasten.[2] Denn es war Gepflogenheit der polnischen Kleinstaaten und Kleinherzöge, ein verkleinertes Abbild des einheitlichen polnischen Reiches an ihren Höfen zu formen.[3] Dabei ist jedoch in Schlesien die Erscheinung zu beobachten, daß dem Titel der herzoglichen Hofbeamten in vielen Fällen ein sub- vorgesetzt wurde.[4] Das Breslauer Bistum schloß sich darin den weltlichen Fürsten des Oderlandes an, so daß stets der subcamerarius, subpincerna, subdapifer[5] begegnet. Durch den Kampf um die Unabhängigkeit nach 1290

---

[1] Vgl. auch Th. Mayer: Gesch. d. Finanzwirtschaft u. Finanzwissenschaft vom Spätmittelalter b. z. Ende d. 18. Jhs. im Handbuch d. Finanzwissenschaft v. Gerloff u. Meisel I (1926), 232; A. Barth: Das bischöfliche Beamtentum im Ma., vorn. in den Diözesen Halberstadt, Hildesheim, Magdeburg u. Merseburg, Diss. Göttingen (1900), 63; Klein: Die Zentralverwaltung im Deutschordensstaat Preußen, Schmollers Forschungen 23, 2 (1905). — Ein ähnliches Mittel wandten die österreichischen Herzöge durch Bevorzugung von bürgerlichen Hubmeistern an, vgl. Bamberger, Z. f. ges. Staatswissensch. 77 (1923), 245.

[2] Die Arbeit von W. Hölscher: Die Beamten d. schles. Fürsten im 13. Jh., ungedr. Dissert. Breslau (1920) war mir nicht zugänglich.

[3] St. Kutrzeba: Urzędy koronne i nadworne w Polsce, Przew. nauk. i lit. 31 (1903), 637 ff.

[4] S. R. 252, 514, 553, 711, 749; 249, 279b, 292, 297, 337, 523, 528, 541 usw. Dabei hatte jedoch dieses sub- nicht zu bedeuten, daß über dem betreffenden Amtsträger noch ein anderer stand, dem das sub- fehlte. Freilich gab es in Breslau einen „summus camerarius“, S. R. 780.

[5] Eine Mischung, daß bald ein und derselbe Beamte etwa camerarius, dann wieder subcamerarius heißt wie in Mähren [vgl. R. Horna: K dějinám moravských úředníků, Práce se sem. česk. práva v Praze 5 (1922), 35] ist nicht nachweisbar.

wurde jedoch auch dieses sub- verschlungen. Den Geschäftskreis und gegenseitigen Rang der Hofämter abzustecken, verwehren die Quellen dieser Zeit. Dagegen läßt sich in großen Linien das allgemeine Schicksal des Hofämterwesens erkennen. Die Hofbeamten wurden zu erblichen Beamten. Rasch folgten die weiteren Stufen des Verfalles. Das Hofamt wurde auf den Boden, das ursprüngliche Dienstgut, gewurzelt[1] und war wie dieser veräußerlich und übertragbar. Die persönliche Ausübung des Hofamtes wurde nicht mehr gefordert, Unterbeamte nahmen die Pflichten auf sich,[2] neugeschaffene Ämter gruben den Hofämtern immer mehr Boden ab, so daß diese bald nur mehr Rechte, vorerst Nutzungsrechte, aber keine Dienste, ausgenommen geringfügige Ehrendienste, zu üben hatten. Für diese Entwicklung spricht deutlich eine Urkunde von 1334[3] — sie betrifft freilich nur das Schenkenamt —, nach der ein Knappe des Bischofs, Peter, zwei Hufen erblich zu polnischem Recht erkaufte. Er und seine Nachfolger haben jährlich von diesen Hufen zu Zehnten und dem Bischof bei dessen Anwesenheit in Breslau auf Erfordern als Unterschenken zu dienen. Freilich scheinen nicht alle Hofämter dieses Schicksal geteilt zu haben. So haben sich das Kämmerer- und Marschallamt weiterhin erhalten.

Das Amt des Unterkämmerers versah nach den Quellen zuerst Albrecht, der 1252[4] als Zeuge hinter den Hofkaplänen, was für ihn als Laie nicht befremdlich ist, und vor dem Unterschenken Smilo zu stehen kommt. Er dürfte mit dem 1248[5] als „bischöflicher Diener" = Knappe genannten Woycech = Adalbert identisch sein. Als nächster Unterkämmerer taucht 1261[6] der Ritter[7] Christophorus auf, der in der Zeugenreihe zwischen den Ottmachauer Kastellan und den dortigen Claviger zu stehen kommt. Als letzter Unterkämmerer findet sich in den Quellen zum Jahre 1273[8] Boguslaus, ein Bruder Bischof Thomas' II., der diesmal dem Ottmachauer Kastellan vorangeht, in einer zweiten Urkunde ihm aber wieder unmittelbar nachfolgt.[9] Nach 1290 tritt dann der camerarius auf, wofür der Liber fundationis in Nikolaus, dem

---

[1] Vgl. für Brieg R. Roeßler: De rebus internis ducatus Bregensis regnante duce Ludovico I. (1358—1398), Diss. Bresl. (1865), 16.

[2] So wurde der Kämmerer in Böhmen durch den Rentmeister verdrängt, vgl. Kapras: Právní dějiny II, 1 (1913), 205. Zu einer Umwandlung der Hofämter in Landesämter wie in Polen und anderwärts ist es in dieser Zeit nicht gekommen; vgl. aber „venator Slesie" S. R. 613, 626.

[3] S. R. 5395.

[4] S. R. 781, gedr. Oberschles. Heimat IV, 198.

[5] S. R. 686: „serviens".

[6] S. R. 1079.

[7] S. R. 923 (1256).

[8] S. R. 1436. Er dürfte mit dem, der 1248 (S. R. 686) auftaucht, nicht aber mit jenem, der als „summus prepositus" und Oberkämmerer (S. R. 80, 93, 779, 803) erscheint, identisch sein.

[9] S. R. 1630 (1280).

Besitzer zweier Hufen in Bauke, einen Vertreter nennt.[1] Der 1340 aufgeführte „fidelis camerarius" Peter, der gerade im Sterben liegt und sein Testament über ein eineinhalb Hufen messendes Allod, vor den Toren Neißes auf der Breslauer Straße gelegen, abfaßt, ragte wie seine Vorgänger in den landsäßigen Adel, wofür die Zahl und Würde der anwesenden Zeugen noch besonders bürgt. Das Kämmereramt ruhte durchwegs in Laienhand.[2] Es war eng mit der Finanzverwaltung verbunden,[3] ohne daß seine gewiß umfassendere Tätigkeit genauer zu erkennen wäre. Die Möglichkeit, daß auch ein untergeordnetes Exekutionsorgan für Steuer- und Zinseintreibung den Titel Kämmerer führte, bleibt daneben bestehen.

Ein weiterer Hofbeamter war der Unterschenk. In den Quellen tritt als erster 1252[4] Smilo auf. Angehörend dem Geschlecht der Cechow und demnach entfernt verwandt mit Bischof Thomas I., hatte er zu seinem Amt auch eine reichliche Ausstattung erhalten. 1268[5] wird er als „quondam subpincerna", nach Lage der Dinge als tot bezeichnet. Erst 1300[6] schlägt der „pincerna" Venzco die Brücke zur Vergangenheit. Für die Zeit Bischof Heinrichs ist dann noch ein in Johnwitz bei Wansen begüterter „dominus Nicolaus pincerna" bezeugt,[7] der dem Geschlecht der Pokeler-Pückler angehörte, ohne daß über das Amt mehr denn das im Namen zum Ausdruck Kommende gesagt wäre.

Weiterhin gesellte sich das Untertruchsessenamt hinzu. Die Reihe der bekannten subdapiferi eröffnet 1261[8] Johann. 1267[9] war er noch im Amt. Ihm folgte Walther nach. Walther war dem Bischof schon lange verpflichtet. 1251[10] ist er Knappe. Die Vogteiurkunde Weidenaus von 1291[11] läßt auch seinen Amtsantritt ziemlich genau festlegen. In dieser erscheint er als Untertruchseß, was für 1291 unzeitgemäß ist und sich nur so erklären läßt, daß die Zeugenreihe aus dem verlorenen ursprünglichen Privileg, welches mit Recht in die letzten Lebensmonate des Bischofs Thomas I († 30. Mai 1268) versetzt wurde,[12] unverändert übernommen ist. Am 8. November 1267[13] wird sein Vorgänger

[1] C. d. Sil. XIV, 16.
[2] Vgl. etwa P. Kluckhohn: Die Ministerialität in Südostdeutschland (1911), 154 ff.; A. Wretschko: Das österr. Marschallamt (1897), 19 ff.; Rachfahl: Gesamtstaatsverwaltung 31 f., 71 f.; Peterka: R. G. I, 34, 108 f.; Schröder-v. Künßberg: R. G.[6] I (1919), 651, Anm. 47.
[3] Tzschoppe-Stenzel, 343, 349; Stenzel, B. U. 62.
[4] S. R. 705, gedr. Schulte: Jaroslaw 83.
[5] S. R. 1291, gedr. eda.
[6] S. R. 2613, Bresl. Diözesanarch. Urk. K K 58.
[7] C. d. Sil. XIV, 75.
[8] S. R. 1099; Kastner: Diplom. Nissensia, 25.
[9] S. R. 1276, C. d. Maj. Pol. IV n. 2056; vgl. Z. f. Gesch. Schles. 38, 277.
[10] S. R. 759; 936 (1256); 1206 (1265).
[11] S. R. 2197.
[12] Schulte, Oberschles. Heimat IV, 208 ff.
[13] S. R. 1276.

Johann das letztemal als Untertruchseß genannt, so daß sich ein Spielraum vom 8. November 1267 bis 30. Mai 1268 für die Ernennung Walthers ergibt. 1280[1] war Walther Ottmachauer Kastellan. Das Truchsessenamt verschwindet spurlos.

Verhältnismäßig spät kommt die letzte der vier üblichen Hofwürden, der Marschall, zum Vorschein. 1288[2] war es Peter, genannt Golanta.[3] Der nächste, Philipp, wird als „domicellus curie nostre" bezeichnet (1309).[4] Ritterrang scheint zu diesem Amte nicht erforderlich gewesen zu sein.[5] Die Bedeutung wie anderwärts dürfte das Marschallamt in dieser Zeit nicht erreicht haben.[6] Als „bischöflicher Hofmarschall"[7] fungierte Philipp nachweislich bis 1325,[8] 1329[9] ist er schon tot. Mehr verlautet über dieses Amt nicht.

Bei der Wichtigkeit, die im Mittelalter der Jagd beigemessen wurde — die vielen Falkner, Biberjäger usw. sprechen dafür —, überrascht in der Hofverwaltung das Amt eines Jägermeisters nicht. Der erste, Heinrich (1259),[10] gehörte dem Ritterstand an. 1267[11] war er durch den Ritter Sulizlaus Plascota abgelöst. Dieser hatte schon von jugendlichem Alter an ununterbrochen im Bischofsdienst gestanden[12] und hatte sich den Aufstieg vom Knappen[13] zum Ritter erarbeitet. Eine Weiterverfolgung dieses Amtes, das, wenn auch in veränderter Form, weiter bestand, versagen die Quellen dieses Zeitraumes. Dennoch ist zu betonen, daß gerade dieses Amt neben den Eigenschaften eines Hof-, auch die eines Zentralamtes besaß.

In die unmittelbare Nachbarschaft, zum weiteren Kreise der Hofämter gehören die „famuli curie", welche, wie die Hof-

---

[1] S. R. 1630, Stenzel, B. U. 69.

[2] S. R. 2062.

[3] Er wird noch 1334 (S. R. 5395) als bischöflicher „serviens" genannt, wenn anders es nicht ein Sohn ist.

[4] S. R. 3045 (Grünhagen-Wutke) geben es mit „Hofjunker" wieder; Bresl. Staatsarchiv Rep. 31 III, 21 A f. 9; C. d. Sil. XVI, 308. S. R. 5238 wird es mit „Hausgenossen" übersetzt.

[5] S. R. 3530.

[6] Für Böhmen und Mähren vgl. Kapras: Práv. děj. II, 1 (1913), 199; A. v. Wretschko: Das österr. Marschallamt (1897), 36 ff.; in Polen tritt der Marschall erst sehr spät auf, vgl. St. Kutrzeba: Przew. nauk. i lit. 1903, 973 f.

[7] S. R. 3821.

[8] S. R. 4408.

[9] S. R. 4486. Zum 4. Dez. 1318 (S. R. 3865) wird Johann Kolomaz irrtümlich als bischöflicher Marschall für herzoglichen Marschall aufgeführt, wie aus S. R. 4107, 4116 usw., wo er immer in der Umgebung des Herzogs Heinrich auftritt, und aus S. R. 4429 eindeutig hervorgeht.

[10] S. R. 1022, 1026.

[11] C. d. Maj. Pol. IV n. 2056.

[12] S. R. 1265 (1267), Bresl. Domarchiv, Liber niger 204 b. Als Transsumpt in einer Urkunde vom 29. Juli 1284 (S. R. 1830), Domarchiv K K 56: „inspectis seruiciis militis et venatoris nostri Sulizlai Plascote, que a tempore puerilis etatis nobis continue exhibuit . . . seruicia militaria."

[13] 1248 (S. R. 686) ist er serviens, auch noch 1264 (Häusler: Urk. d. Fürstent. Öls, 106, fehlt in den Regesten).

kapläne für die verschiedenen, von Geistlichen versehenen weltlichen Ämter, die Ergänzungsklasse für die weltlichen Hof- und Zentralämter bildeten.[1] Die Bedeutung[2] von famulus in diesem Zusammenhang ist eindeutig. Es ist nicht etwa die Bezeichnung für einen niedrigen Hofdiener, sondern für einen durch Kriegs- und Bischofsdienst zur Ritterbürtigkeit bestimmten Edelknecht, einen Knappen. Das Wort hängt zusammen mit familia. Auch der Bischof besaß eine solche, zu der das Hofgesinde im weitesten Sinne gehörte, vorerst die Inhaber der Hofämter[3] wie die mit keinem besonderen Hofamt begabten famuli,[4] so daß famulus gleichbedeutend mit serviens wurde,[5] wenngleich dort mehr die Hof-, hier die Ritterdienstpflicht betont sein mochte. Waren mehrere famuli oder servientes,[6] etwa Brüder, im Besitze eines Dienstgutes, dann hatten sie abwechselnd Hofdienst zu leisten „nach Gewohnheit der Hofdiener".[7] Auch darin zeigt sich der Verfall des Hofämter- und -dienstwesens, das bald nur mehr zu einer am Boden lastenden formalen Leistung wurde.

Die Kanzlei.

Wie im deutschen Reich[8], in Böhmen[9] und anderwärts[10] entwickelte sich auch in Polen[11] die Kanzlei zum ersten Organ der zentralen Verwaltung. Der Zug der Entwicklung ging auch hier von der einfachen Form zu immer größerer Sonderung und

---

[1] S. R. 538 (1239), besonders Stenzel, Heinrichauer Gründungsbuch 131 (1239).

[2] K. Wutke: Über die Bedeutung von famulus ducis in ält. schles. Urk., Schles. Gesch. bl. 1911, 20 ff.

[3] Heinrichauer Gründungsbuch 206, 1304 Okt. 9: genannt als Zeugen die Scholastici Walter und Jakob, dann der bischöfliche Hofrichter, Hofkapläne „et aliis pluribus de familia domini episcopi".

[4] S. R. 2613 irrig; Bresl. Domarchiv Urk. K K 58: „famuli dicte curie nostre: Martinus nepos episcopi, Albertus dictus Ogegla, Venzco pincerna, Swencza, Woythco."

[5] Vgl. auch Kluckhohn: Ministerialität 21.

[6] Stenzel, B. U. 80.

[7] S. R. 2613, Bresl. Domarchiv K K 58: „Quod semper unus eorum secundum consuetudinem aliorum famulorum curie nostre nobis et nostris successoribus in curia episcopali tenebitur deservire."

[8] G. v. Buchwald: Bischofs- u. Fürstenurk. d. 12. u. 13. Jhs. (1882); O. Posse: Die Lehre von den Privaturk. (1887); O. Redlich: D. Privaturk. d. Ma. (1911), 153 ff.; H. Breßlau: Urkundenlehre I² (1912), 594 ff.; R. Heuberger: Allgem. Urk.-Lehre (1921), 53 ff.

[9] J. Emler: D. Kanzlei Přemysl. Ottokars II. u. Wenzels II., Abhandl. d. böhm. Ges. d. Wissensch. 6. Folge, 9. Bd. n. 2 (1878); F. Tadra: Kanceláře a písaři v zemích českých za Jana, Karla IV. a Václava IV. (1310—1420), Rozpr. č. akad. tř. I., ročn. I., n. 2 (1892).

[10] Vgl. etwa H. Spangenberg: Die Zentralverwaltung d. Mark Brandenburg (1908), 144 ff.; J. Luntz: Urk. u. Kanzlei der Grafen von Habsburg u. Herz. v. Österreich, Mitt. d. öst. Inst. f. Geschichtsf. 37 (1917), 411 ff.

[11] R. Maurer: Urzędnicy kancelaryjni książąt i królów polskich, Przew. nauk. i lit. 12 (1884), 60 ff., 116 ff.; St. Krzyżanowski: Dyplomy i kan-

Verfeinerung. Polen wurde des deutschen Reiches Konterfei. Wie im Westen[1] bildeten sich auch für die geistlichen Fürsten, abgesehen von ihrer Stellung als weltliche Herren, Kanzleien aus, die freilich mit dem Hineinwachsen der geistlichen Gewalt in den Kreis weltlicher Rechte, d. h. durch den verschieden starken Ausbau einer Landesherrschaft, eine Ausweitung erfahren mußten. Denn geistliche und weltliche Verwaltung waren nunmehr von ihr zu betreuen. Auf der Suche nach Spuren einer Kanzlei vom 12. Jh. herwärts — die Ausbeute für Gesamtpolen ist in diesem Jh. nicht sonderlich reichlich[2] — begegnet in einer bischöflichen Urkunde zum Jahre 1200[3] ein Kanzler Martin. Näheres Zusehen lehrt, daß dieser einer der Dignitäre des Breslauer Domkapitels war. Während die Domkapitel des Reiches nur sechs Prälaturen besaßen,[4] kannten die polnischen Bistümer noch eine siebente: den Kanzler.[5]

Mit dieser Feststellung taucht zugleich die Frage nach den Befugnissen dieses Kanzlers und der Besorgung seiner Geschäfte in den Bistümern, die keinen Kanzler kannten, auf. Wie sein Name schon sagt, muß er aufs engste mit der Kanzleiführung, im allgemeinen mit dem schriftlichen Verkehr des Domkapitels befaßt gewesen sein.[6] Denn auch das Domkapitel als Rechtspersönlichkeit hatte bei seiner verfassungsrechtlichen Stellung in der Kirche eine Reihe von Geschäften zu erledigen, die nach der Schaffung eines eigenen Amtes für den schriftlichen Verkehr verlangten. Vielerorts wurde damit der Scholastikus[7] betraut, der auch in den polnischen Bistümern vorhanden war. Seine vornehmste Aufgabe freilich war die Verwaltung des Schulwesens,

---

celaryja Przemysława II., Pamięt. akad. umięjęt. (Krakau) 8 (1890); St. Kutrzeba: Urzędy koronne i dworskie w Polsce, ich początki i rozwój do r. 1504, Przewodn. nauk. i lit. 31 (1903), 637 ff.

[1] Vgl. A. Werminghoff: Gesch. d. Kirchenverfassung Deutschl. I (1905), 173 ff., 237; Schröder-v. Künßberg: R. G. I[6] (1919), 146 ff., 530 ff.

[2] W. Kętrzyński: Studyja nad dokumentami XII. w., Rozprawy akad. umiejęt., hist. fil. wydz., ser. II, tom. I (Krakau 1891), 201 ff.; dazu St. Krzyżanowski: Początki dyplomatyki polskiej, Kwart. hist. 6 (1892), 780 ff.; Kętrzyński: O początkach dyplomatyki polskiej, eda. 7 (1893), 16 ff.

[3] S. R. 70.

[4] P. Hinschius: D. Kirchenrecht d. Katholiken u. Prot. in Deutschland II (1878), 88 ff.; Phil. Schneider: Das bischöfliche Domkapitel (1885), 84 ff.; A. Hauck: Kirchengeschichte V, 1 (1911), 200 ff.; A. Werminghoff: Verfassungsgesch. d. deutsch. Kirche im Ma.[2] (1913), 148 f.

[5] W. Abraham: Organizacya kościoła[2] (1893), 153 f.; St. Zachorowski: Rozwój i ustrój kapituł polskich (1912), 194, 200 ff., befaßt sich damit nicht. Etwas bei B. Binder: Domkapitel Gnesen (1912), 58 ff.

[6] Die Statuten des Domkapitels sind leider noch nicht gesammelt. Dennoch dürfen die aus späterer Zeit stammenden Statuten „De ordine praelaturarum et locatione praelatorum" [Bresl. Domarchiv, Hs III a 1, 2, verwendet bereits von Heyne: Bistumsgeschichte I (1860), 646 f.] unbedenklich in ihren Grundsätzen in diesen Zeitraum versetzt werden.

[7] Hinschius a. a. O. II, 100 ff.

das ihm auch in Breslau zugedacht war.[1] Daneben jedoch waren ihm gemeinhin auch die Geschäfte eines Sekretärs oder Kanzlers, Bibliothekars und Archivars des Kapitels zugeteilt. So bestimmten z. B. die Statuten von 1238 für Schwerin[2]: „Der Scholaster wird der Bewahrer des kleinen Kirchensiegels sein und soll alle Urkunden des Kapitels auf eigene Kosten schreiben lassen; er hat die Bücher zu verwahren und eifrig dafür zu sorgen, daß nicht irgend ein Geheimnis des Kapitels durch eine Urkunde verraten und keine Urkunde ohne besonderen Befehl des Kapitels mit dessen Siegel gesiegelt werde.“ Offensichtlich war in den polnischen Bistümern[3] eine Scheidung eingetreten, die auf eine volle Erkenntnis für die Wichtigkeit dieser Ämter schließen läßt. Es lag aber ein Widerspruch darin, daß zwar das Kapitel seinen Kanzler besaß, der Bischof als der Leiter der Diözese diesem nichts Gleichwertiges an die Seite zu setzen hatte. Dennoch waren der Verbindungsfäden zwischen Kapitel und Bischof genug vorhanden, so daß auch die Domherren für die allgemeinen Geschäfte der Diözese Verwendung fanden. Freilich waren die Würden des Kapitels in erster Linie für dieses und seinen Wirkungskreis berechnet. Gerade aber bei der Dignität des Kanzlers scheint jene Verbindung zwischen Domkapitel und Bischof besonders eng gewesen zu sein. Beispielgebend mußte die Stellung des Kanzlers im Erzstift Gnesen wirken. Der Kanzler stand dem Beurkundungsgeschäft sehr nahe. Abgesehen von der oft nachweisbaren Zeugenstellung erscheint er auch in erzbischöflichen Urkunden in der Datum-per-manus-Formel.[4] Bedeutsam ist auch seine Bezeichnung. 1235[5] sprach der Gnesener Kanzler von sich selbst: „coram nobis Janusio, venerabilis patris domini Fulconis Gneznensis archiepiscopi cancellario“, 1239[6] heißt es in einer Herzogsurkunde: „Datum per manum Janusii, domini archiepiscopi cancellarii“. Der Erzbischof hinwieder stellte eine Urkunde[7] aus „per manus Nicolai nostri cancellarii“. Die gleiche Entwicklung ist für Posen festzustellen. Auch seinem Bischof ist der Kanzler der „noster cancellarius“.[8] Darüber hinaus jedoch zeigt sich noch eine Sonder- und Weiterbildung. Denn der Bischof nannte den gleichen Kanzler

[1] G. Bauch: Gesch. d. Breslauer Schulwesens, Cod. dipl. Sil. 25 (1909), 7 ff.

[2] Hinschius a. a. O. II, 102, Anm. 1.

[3] Ansätze hiezu lassen sich auch beim Prager Bistum feststellen. So erscheint die bischöfliche Urkunde vom 1. Okt. 1190 (C. d. Boh. ed. Friedrich I, 298) „per manum Friderici cancellarii“ ausgestellt. Dieser Friedrich aber ist 1180/82 (eda. I, 266) und noch 1194 (eda. I, 313/14) Prager Kanoniker. 1216 erscheint bereits die Personalunion mit der Scholasterie durchgeführt, 1216 Jan. 20 (eda. II, 116): „Johannes scolasticus et eiusdem ecclesie cancellarius.“

[4] C. d. Maj. Pol. II n. 1108, III n. 1293, 1356.

[5] Eda. I n. 176; ebenso n. 200.

[6] Eda. I n. 221.

[7] Eda. III n. 1293.

[8] C. d. Maj. Pol. II n. 720, 770, 780; ganz ähnlich in Krakau, C. d. Min. Pol. II, 208; III, 13, 306, 338; für Plock vgl. eda. II, 250.

„cancellarius curie nostre“[1], so daß, wenn die Urkunden Formeln, wie „per manus Jacobi cancellarii curie nostre“ aufweisen, jeder Zusammenhang mit dem Kapitel gelöst erscheint. In diesen Rahmen fügt sich das Bistum Breslau restlos ein. Denn der Breslauer Kanzler gilt immer als „cancellarius episcopi“[2], wenn andere mit ihm in Berührung kamen, „cancellarius noster“[3], wenn ihn der Bischof selbst zu einem Geschäft heranzog. Einmal ist auch die Bezeichnung „cancellarius curie nostre“[4] für den Kanzler Peter nachweisbar, der anderwärts bloß „cancellarius“, besonders wenn er neben den anderen Kapitelsmitgliedern zu stehen kommt, oder „cancellarius noster“ bzw. „episcopi“ heißt. Dagegen läßt sich der Kanzler des Breslauer Bistums nicht in der Datum-per-manus-Formel nachweisen, was jedoch kein entscheidender Gegengrund gegen seine Beteiligung in der Kanzlei des Bischofs sein kann.[5]

Die Geschichte der einzelnen Kanzler[6] beweist, daß diesem Amt im Rahmen der Diözesanverwaltung und der bischöflichen Politik ein wichtiger Platz zukam. Nicht nur folgt dies aus ihrer langen Verwendung im Bischofsdienst, sondern vornehmlich aus der Wichtigkeit der ihnen anvertrauten Geschäfte. Der erste in Erscheinung tretende Kanzler war Martin,[7] der drei Herren: Jaroslaw, Cyprian und Lorenz, zu dienen hatte. 1214[8] war bereits sein Nachfolger der Domherr Egidius, der dann 1230[9] durch Thomas abgelöst war. Erst 1248[10] läuft mit Nikolaus die lückenhafte Reihe weiter, bis 1258[11] mit Kanzler Peter ein Mann auftrat, der durch ein volles Geschlecht tätig war und mancher schweren Kampfesstunde des Breslauer Bistums das besondere Gepräge gab. Mindestens 39 Jahre versah er dieses Amt.[12] Seine Abstammung[13] erklärt zur Genüge den raschen Aufstieg zu dieser hohen Würde in jungen Jahren. Durch seinen Großvater Dirsko, der ein Vetter Bischof Thomas' I. war, war er weitläufig mit diesem verwandt, so daß auch hier jene schon betonte,[14] ausnahmsweise glückliche Erscheinung des Nepotismus im Bistumsland unter Thomas I. festzustellen ist. Geradezu unerschütterlich hatte sich Thomas I.

[1] C. d. Maj. Pol. II n. 789, 824, 855.
[2] S. R. 409, 779.
[3] S. R. 686, 1398, 1831 usw.
[4] S. R. 1022; Bresl. Domarch. Q Q 19 (1259).
[5] Vgl. das S. 213 über diese Formel Gesagte; über den engen Zusammenhang mit der bischöflichen Kanzlei vgl. S. R. 1005, 2119, 2416, 2964, 3708.
[6] Ein mit wesentlichen Irrtümern behaftetes Verzeichnis der Kanzler bei R. Härtel: Die Prälaten d. Bresl. Domstifter b. z. J. 1500, Z. f. Gesch. Schles. 24 (1890), 279 ff.
[7] S. R. 70, 148 (1212).
[8] Eda. 161.
[9] Eda. 355; Tzschoppe-Stenzel, 290.
[10] S. R. 686.
[11] Eda. 1005.
[12] Das letztemal genannt S. R. 2424.
[13] Vgl. Heydebrand, Z. f. Gesch. Schles. 51 (1917), 136.
[14] Vgl. Pfitzner, Schles. Gesch. bl. 1926, 19 f.

seine Stellung im Bistum gebaut, da er einen festgeschlossenen Kreis von näheren und entfernteren Verwandten mit den wichtigsten weltlichen und geistlichen Ämtern des Bistums begabte. Peter war damit zugleich mit Thomas II. entfernt verwandt. Er wurde ihm erster Minister und die Seele der auswärtigen Politik, wie der inneren Verwaltung. Seiner bediente sich der Bischof, wenn er, wie oft im großen Kirchenstreit, schwierige Gesandtschaften an die weltliche Macht zu schicken hatte.[1] So sollte er, als der Bischof vor das Baronengericht Herzog Heinrichs IV. zitiert wurde, die exceptio fori einbringen. Doch dies hätte ihm bei dem jähzornigen Herzog beinahe das Leben gekostet. Von da ab hatte er die Lust, mit dem Herzog zu verhandeln, verloren. Bis 1296 ist er als Kanzler nachweisbar. Er erhielt dann in Walther und Johannes nur kurze Zeit tätige Nachfolger,[2] bis 1301 Friedmann von Profen,[3] der zugleich bischöflicher Offizial war, in das Amt trat. Er leitet über zu jener Zeit, in der das gesamte Ämterwesen im Bistumsland zu verfallen scheint: während der Stuhlverwaisung nach dem Tode Heinrichs von Würben. Gegen Ende seines Lebens trat Friedmann immer seltener handelnd auf, bis mit seinem Tode 1323[4] die klare Linie des Kanzleramtes überhaupt ins Wanken gerät. Machte sich ja auch damals der kuriale Einfluß im gesamten Kirchenleben übermächtig geltend. Auch das Kanzleramt unterlag dem Provisions- und Reservationswesen Papst Johanns XXII. Denn auf Bitte der polnischen Königin wurde ihr Kaplan, der außerdem schon Krakauer Kanoniker war, Johann von Haynau 1325[5] vom Papst zum Breslauer Kanzler ernannt, 1327[6] mit einem weiteren Breslauer Kanonikat providiert. Daß dieser Kanzler, der am polnischen Königshof lebte, für das Breslauer Bistum als tätiger Mitarbeiter nichts, als Pfründner vieles zu bedeuten hatte, liegt auf der Hand. Mochte sich dieses Amt auch nominell weiter behaupten, so hat es doch bis zum Ablauf dieser Periode keinen Einfluß mehr zu gewinnen vermocht.

Die Umschau in die Nachbarschaft des Bistumslandes läßt, wenn schon nicht die Prälatur des Kanzlers, so doch das Bestehen eines Kanzlers nicht ungewöhnlich erscheinen. Böhmen, dessen Vorbild besonders während des 13. Jhs. in immer steigenderem Maße auf das in ebensolchem Grade in den Bereich des politischen Schwergewichtes Böhmens geratende Oderland wirkte, besaß schon vor der Mitte des 12. Jhs. Kanzler,

---

[1] S. R. 1806, 1807 usw., 2380.

[2] Eda. 2529, 2632, 2646.

[3] Eda. 2660.

[4] K. Wutke: Über das Ableben d. Kanzlers Friedmann v. Profen, Z. f. Gesch. Schles. 51 (1917), 218 f.

[5] Mon. Pol. Vatic. ed. Ptaśnik III n. 185.

[6] Eda. n. 229; S. R. 4708. Der von Härtel a. a. O. zum Jahre 1326 angesetzte Vizekanzler Peter, der Breslauer Domherr war, ist jedoch königlich polnischer Vizekanzler, kommt daher hier nicht in Frage, S. R. 4548, 4555 usw.

denen Schreiber unterstellt waren.[1] Die Würde dieses Kanzlers lag selbstverständlich in geistlichen Händen, bis sie im ersten Viertel des 13. Jhs. dauernd mit der Propstei von Vyšehrad verbunden wurde. Zugleich trat damit eine zweite wichtige Änderung ein: der nunmehrige Kanzler, der jeweilige Vyšehrader Propst, nahm an den Amtsgeschäften keinen Anteil mehr, sondern überließ diese immer mehr einem Notar oder Schreiber, der sich von selbst dann zum Kanzleivorstand hinaufarbeiten mußte. Das Kanzleramt wurde zu einem bloßen ehrenamtlichen Titel. Eine gleiche Entwicklung ist in Mähren festzustellen, wo dem Olmützer Propst die Kanzlerwürde zufiel.[2] Im Gegensatz dazu sank das Kanzleramt in Polen, weder in den Teilfürstentümern, noch in dem im 14. Jh. entstehenden Einheitsstaate niemals auf die Stufe eines bloßen Titels.[3] Auch in den schlesischen Teilfürstentümern war das Amt des Kanzlers nicht unbekannt. Es ruhte gewöhnlich in der Hand eines Kanonikers. Er war der wirkliche Leiter der Kanzlei und erscheint als solcher auch als Datar.[4] Besonders als Schlesien erst in zwei Teile auseinandergebrochen war, ist sowohl in Oppeln, als auch in Breslau ein Kanzler festzustellen.[5] Nach dem Kanzleramte strebten auch die übrigen nach 1241 entstehenden Herzogtümer,[6] wobei für Glogau mehrmals die Verbindung von Kanzleramt und Glogauer Scholasterie festzustellen ist,[7] ohne daß es zu jener in Böhmen und Mähren nachweisbaren Entwicklung gekommen wäre. Dagegen hat Böhmens und Polens Vorbild die Umwandlung des Kanzleramtes aus einem Hof- in ein Landesamt begünstigt. Denn wie der Vyšehrader Propst bald „cancellarius regni Bohemie" hieß, begegnet 1240[8] der Breslauer Kanzler Nanker in einer Urkunde Herzog Heinrichs II. von Breslau als „cancellarius Silesie", was wenig später auch für den Notar[9] belegt ist. Die gegen Ablauf des 13. Jhs. zu Dutzenden aus dem schlesischen Boden schießenden Dukate brachten es freilich nicht mehr so weit. Sie begnügten sich mit Notaren, deren erster auch Protonotar heißen konnte.

Dem Kanzler unterstanden Notare und Schreiber, die der bischöflichen Hofkapelle entnommen waren.[10] Vorerst waren die

---

[1] Emler a. a. O.

[2] R. Horna: K dějinám moravsk. úředníků, Práce se semin. č. práva v Praze 5 (1922), 26ff.

[3] Kutrzeba a. a. O.

[4] S. R. 337.

[5] Breslau: S. R. 341, 353b, 553; Oppeln: S. R. 250, 259, 293.

[6] S. R. 667, 679, 690; 710, 1128; vgl. H. Jäkel: Die Kanzlei Herzog Heinrichs IV. v. Breslau, Z. f. Gesch. Schles. 14 (1878), 124ff.; G. Bauch: Die Kanzlei Herzog Heinrichs V. v. Breslau, eda. 16 (1880).

[7] S. R. 855, 1402, 1652.

[8] S. R. 533; 1128.

[9] S. R. 590; für den Breslauer Protonotar S. R. 1296, 1301.

[10] Daß mit der Hofkapelle auch eine Hofschule verbunden gewesen sein dürfte, scheint aus dem Ausdruck „scolaris" hervorzugehen. Ja manchmal heißt es geradezu „scolaris capelle" und dürfte als Kanzleigehilfe zu

Hofkapläne für die Besorgung der geistlichen und gottesdienstlichen Geschäfte des Hofes bestimmt. Sie wurden aber auch zu den mannigfachsten Diensten weltlicher Art herangezogen. Unter diesen nahm der Kanzleidienst, den sie als „notarii" oder „scriptores"[1] zu versehen hatten, eine wichtige Stelle ein. Kanzlei- und Hofkapellendienst war zugleich die Vorstufe zu den höheren geistlichen Würden.[2] Die Zahl der Hofkapläne ist nicht erkennbar, während Hofnotare zu gleicher Zeit nie mehr denn vier beschäftigt gewesen sein dürften.[3] Welches Gewicht aber gerade die Bischöfe auf die Hofkapelle und Kanzlei legten, beweist nichts besser als die ungefähr 90 betragende Zahl der für eineinhalb Jahrhunderte nachweisbaren Kapläne und Notare. Der Titel „dominus" wurde ihnen frühzeitig zuteil[4], wie denn auch mancher Kanoniker unter den Notaren nachweisbar ist.[5] Reiche Pfründen dienten ihnen zum Unterhalt.

In der Organisation der Kanzlei sind jedoch wie in vielem anderen während der Regierung Heinrichs von Würben Veränderungen festzustellen. Sie hängen unzweifelhaft mit dem Ausbau der bischöflichen Landesherrschaft zusammen. Denn es hat den sicheren Anschein, daß in den für das Bistumsland Neiße-Ottmachau ausgestellten Urkunden ein bestimmter Notar auftritt, der den Anfang zu einer selbständigen Kanzlei für die weltliche Verwaltung des Kirchenlandes, die freilich immer auch geistliche Agenden zu erledigen hatte, bildet.[6] 1305[7] begegnet ein Protonotar, der 1303[8] noch Notar war. Aber auch der nachfolgende Notar Johann von Brünn[9], der nachmals Kanoniker wurde, betätigte sich fast[10] durchwegs als Ausfertiger von Urkunden für

werten sein, vgl. K. Wutke: D. Ausdruck „scolaris" i. d. schles. mittelalt. Urk., Z. f. Gesch. Schles. 58 (1924), 45* ff.

[1] 1256 (S. R. 915, Tzschoppe-Stenzel, 335): „domino Bogusio, Nycolao et Johanne scriptoribus nostris".

[2] Milejus war 1256 (S. R. 923) noch Hofkaplan, 1258 (eda. 1005) bereits Kanoniker und Prokurator. Ebenso begann der nachmalige Bischof Johann Romka seine Laufbahn als Hofkaplan.

[3] C. d. Maj. Polon. IV n. 2056.

[4] S. R. 915, 1299. Für ihre hohe Stellung spricht weiterhin, daß sie in wichtigen politischen Sendungen Verwendung fanden, S. R. 1821, 1880.

[5] S. R. 2604, 2529.

[6] Zwar begleiteten den Bischof stets Kapläne und Kanzleikräfte. Dennoch scheint auch hier bereits eine gewisse Dezentralisation in dem Sinne vor sich gegangen zu sein, daß der Bischof entsprechend der Streulage seines Besitzes auch in den verschiedenen Teilen seiner Diözese Kapläne besaß, die erst, wenn der Bischof in diese Gegend kam, Hof- und Kanzleidienste zu versehen hatten, vgl. S. R. 2381, 2453, 2546. Es wäre ein Seitenstück zu den übrigen Hofämtern. — Das Domkapitel besaß 1298 (S. R. 2498) seinen eigenen Notar.

[7] Eda. 2861.

[8] S. R. 2761.

[9] Eda. 2943, 61, 64, 92, 3045, 80.

[10] Eda. 3103 (1310). — 1320 starb Herr Nikolaus von Ohlau, Ottmachauer Domherr und Protonotar des Herrn Bischofs, Z. f. Gesch. Schles. VI, 384.

das geschlossene Bistumsland. Wie sich die sonst genannten Kapläne und Notare auf den Kirchenbesitz verteilten, läßt sich nicht erkennen. Jedoch dürften Ansätze zu einer Kanzlei in Breslau schon vorhanden gewesen sein. Für die Zeit von 1320—1329 ist überhaupt kein Notar nachweisbar, was wieder laut von den Verhältnissen während der Stuhlverwaisung spricht. Erst in den Dreißigerjahren nahm dann, da das Kanzleramt völlig verfallen war, der Protonotar[1] endgültig die Führung in die Hand.

Am schlechtesten ist es um die Erkenntnis des Beurkundungsgeschäftes bestellt. Wie Konzipieren, Schreiben, Mundieren usw. verteilt waren, wird sich vielleicht aus einer genauen Untersuchung aller Bischofsurkunden ergeben.[2] Sehr erschwert wird jede Erkenntnis durch das Fehlen der Fertigungsformel[3] auf weite Strecken des 13. Jhs. Dafür treten in den Urkunden Notare und Hofkapläne als Zeugen gleich in der Mehrzahl auf. Es ist dies und das Fehlen der Datum-per-manus-Formel freilich keine auf Schlesien allein beschränkte Erscheinung. Sie ist in Böhmen[4], wie in Österreich[5] und andernorts[6] in gleicher Weise beobachtet worden. In den schlesischen Herzogtümern[7] scheint Herzog Heinrich III. eine bewußte Änderung um die Mitte des 13. Jhs. vorgenommen zu haben, da in seinen Urkunden sehr häufig der Schreiber der Urkunde genannt ist[8], während vordem solche Fälle nur vereinzelt nachzuweisen sind. Im Breslauer Bistum sind in den Sechzigerjahren einige Fälle zu verzeichnen[9], die sich dann unter Bischof Heinrich mehren.[10] Eine besondere Bedeutung scheint man der Fertigungsformel nicht beigemessen zu haben.

Ist so die innere Ordnung der Kanzleigeschäfte auch nicht näher zu erkennen, so verrät doch das Formularbuch Arnolds von Protzan[11] die Pflege, die man der Kanzlei angedeihen ließ. Arnold, welcher selbst die Kanzleilaufbahn hinter sich hatte und nun dem Domkapitel angehörte[12], hatte diesem damit zu einem Triumph über den ziemlich ungelenken Bischof verholfen, der nicht sonderlich im Urkundenwesen bewandert war

---

[1] S. R. 5065, 5403. Dennoch stand der Titel Protonotar noch nicht fest, da er mit Notar wechselt.

[2] Herr Professor Reinke-Bloch (Breslau) ist soeben mit dieser Arbeit befaßt.

[3] Redlich: Privaturkunden, 138 ff.

[4] Emler a. a. O. 13.

[5] Luntz a. a. O. 427 ff.

[6] Jäkel a. a. O. 152 f.

[7] Datum-per-manus-Formeln vereinzelt schon unter den ersten beiden Heinrichen S. R. 338, 609, 687; 337, 541, 559.

[8] S. R. 675, 687, 709, 775, 780, 789, 892 usw.

[9] S. R. 1041, 1087, 1090, 1167, 1185, 1188, 1260.

[10] S. R. 2761, 2993 u. besonders die Urkunden Johanns von Brünn.

[11] Ed. Wattenbach, C. d. Sil. V.

[12] C. d. Sil. V, Einleitung.

und noch die Formen, welche er in seinem früheren Bischofsitze Krakau geübt hatte, nach dem Westen brachte.[1] Das Formularbuch wurde dem Bischof am 23. Mai 1332 überreicht und dürfte seither ein geschätzter Kanzleibehelf gewesen sein, der auch außerhalb Schlesiens Geltung und Verwendung fand[2], bis er durch andere verdrängt wurde.[3] Überdies war es für Schlesien eine Tat, die den Vorsprung Böhmens — dieses besaß bereits aus Ottokars II. Zeit bedeutsame Formularbücher[4] — wettmachte. Das Formularbuch selbst aber spiegelt deutlich den gemischten Charakter der Kanzlei, in der geistliche und weltliche Angelegenheiten erledigt wurden, wider.

Aus dem Niedergange der Hofämter sogen andere Ämter ihre Kraft, bei denen aber unklar bleibt, wie weit sie bloßes Hof-, wie weit Zentralamt waren. Auch bei den ausgeprägtesten Hofämtern war eine strenge Scheidung nicht immer leicht möglich. Recht undeutlich bleibt denn auch das in geistlichen Händen ruhende Schatzmeisteramt. 1328[5] verwaltete es der Kanoniker Ilicus, der spätere Pfarrer von Wansen[6], 1334[7] ist Peter Crispus als „thesaurarius" nachweisbar. Mit welchem Teile der bischöflichen Finanzen der Schatzmeister befaßt war, ob etwa nur mit dem Schatze, muß dahingestellt bleiben.

Geistlicher Obhut war auch das Hofmeisteramt anvertraut. Auf deutschem Boden war diesem Amt ein ungeahnter Aufstieg beschieden.[8] Auch in Böhmen, Mähren und Schlesien wuchs seine Bedeutung, je mehr es auf die auswärtige Politik Einfluß gewann und Hofämter verschwanden. Erst 1307[9] ist dieses Amt im Kirchenlande nachweisbar. Sein Inhaber Pascho könnte mit dem bischöflichen Notar Pascho identisch sein.[10] Daß dieses Amt auch im Bistumslande nicht zu den geringsten zählte, folgt aus der Tatsache, daß Ulmann[11], Pfarrer von Neunz,

---

[1] Das Domkapitel klagte: „non minus tamen (tacere?) voluimus et debemus, dum non nunquam in curie vestre litteris, que formam aliis dare debent, reprehensibile aliquid invenitur"; eda. 272.

[2] E. Steffenhagen: Zu dem Thorner Formelbuch u. d. Formelbuch Arnolds v. Protzan, Altpreußische Monatsschrift 8 (1871), 531 ff.

[3] Vgl. K. Wutke: Über schles. Formelbücher d. Ma., Darst. u. Quell. 26 (1919), 17, 22.

[4] Emler a. a. O. 54 ff.; Peterka: Rechtsgeschichte I, 153 f.

[5] S. R. 4760; F. Friedensburg: Schlesiens Münzgesch. im Ma., C. d. Sil. 13 (1888), 37, bringt dieses Amt als Aufsichtsorgan mit dem Münzwesen in Verbindung.

[6] S. R. 4834, 5238.

[7] S. R. 5289, Kastner: Dipl. Niss. 30.

[8] Vgl. G. Seeliger: Das deutsche Hofmeisteramt im spät. Ma. (1885), für Böhmen u. Mähren Kapras: Právní děj. II, 1 (1913), 199, 205; Peterka: R. G. I, 108, 111, 125, 129; Rachfahl: Gesamtstaatsverwaltung 73.

[9] S. R. 2964.

[10] S. R. 2906.

[11] S. R. 3046; vgl. A. Müller: Neunz (1922), 124.

der eine bemerkenswerte Laufbahn hinter sich hatte, zum Hofmeister ernannt wurde. Er ist zweifellos in dem 1303[1] genannten Pfarrer von Lichtenberg (Kr. Grottkau), dem 1304[2] auftretenden bischöflichen Hofkaplan, wie insbesondere in dem 1306[3] tätigen bischöflichen Prokurator von Ottmachau wiederzuerkennen. Damit aber hatte er eine der höchsten Stellen unter den Beamten der bischöflichen Verwaltung erreicht. Der Titel „dominus" wurde ihm zuteil, schon nach drei Jahren (1309)[4] war er Hofmeister. Darnach mußte das Hofmeisteramt zumindest dem Prokuratorenamte die Wage halten. Für Ulmann war dieses Amt der geeignete Anlaß, zum Kanoniker aufzurücken.[5] Sein Nachfolger Tyzco von Panwitz (1319)[6], an und für sich schon adelig, war ebenfalls Kanoniker.[7] Der Zuständigkeitskreis auch dieses Amtes tritt aus der Überlieferung nicht hervor.

Zu den zentralen Verwaltungsämtern gehörte das Hofrichteramt, dessen Entstehung mit dem Aufstiege des Bistumslandes zur vollen Landeshoheit zusammenzuhängen scheint. Diesen Schein erweckt vorerst die Tatsache, daß vor 1290 kein bischöflicher Beamte unter dem Namen Hofrichter bekannt ist. Erst 1292[8] taucht in mag. Mirozlaus ein „iudex episcopalis curie" auf. Er hatte im Kirchenstreit eine hervorragende Rolle gespielt, da er als Hofkaplan und Pfarrer von Schurgast Hauptbeteiligter an den Verhandlungen mit Herzog Heinrich IV. war, ja nach dem gefährlichen Erlebnis des Kanzlers Peter als bischöflicher Prokurator die Streitsache führte.[9] Im Range eines Domherrn taucht er als Hofrichter auf. Allerdings erscheint er nur ein einziges Mal tätig in dieser Eigenschaft, und zwar nicht dort, wo man es erwarten würde, in irgend einem schweren oder durch den Stand der Parteien erforderten Gerichtsfalle, sondern in einer Zehntenstreitigkeit des Ottmachauer Pfarrers in Gesäß, eine der Angelegenheiten, welche sonst vor einem delegierten Richter des Bischofs oder vor ihm selbst abgewickelt wurden. Als Zeugen erscheinen ausschließlich sieben Pfarrer von Bischofsstädten und -dörfern. All dies läßt Zweifel rege werden, daß dieser Hofrichter als Leiter des weltlichen Hofgerichtes zu betrachten ist. Mirozlaus wurde überdies bald Archidiakon[10], ohne daß ein Nachfolger bekannt wäre. Die Berechtigung dieser Zweifel erhellt 1304[11], als in Arnold von

[1] S. R. 2750.
[2] S. R. 2806, 2828.
[3] S. R. 2911.
[4] S. R. 2911.
[5] S. R. 3689 (1317), 3708 usw.
[6] S. R. 3887.
[7] S. R. 3552 (1316).
[8] S. R. 2246.
[9] Eda. 1818, 19, 31 usw.
[10] Eda. 2295.
[11] Eda. 2787, März 5, Ottmachau; 2806 (1304 Juli 27) Ottmachau: bischöflicher Richter; 2807 (1304 Aug. 3) Breslau: bischöflicher Richter; 2812 (Okt. 9) Ottmachau: ebenso; 2828 (1305 Jan. 5): Hofrichter; ebenso 2829; 2859 (1305 Sept. 17): auditor causarum und bischöflicher Hofrichter;

Protzan wieder sporadisch ein „Hofrichter" erscheint. Dazwischen aber heißt er auch bloß „bischöflicher Richter", bald darnach bischöflicher auditor causarum, ein Jahr später Archidiakon von Glogau. Eine verdächtige Urkunde von 1307[1] legt dem Magister Arnold alle Titel bereitwillig bei: Archidiakon von Glogau, Breslauer Domherr, auditor causarum und Hofrichter des Bischofs Heinrich. Dieser Arnold aber beschäftigt sich — und das bleibt ausschlaggebend — vornehmlich mit Zehent- und kirchlichen Angelegenheiten.[2] Darnach muß der „Hofrichter" genannte Beamte aus den Reihen der weltlichen Ämter gestrichen und in den Kreis der rein geistlichen Beamten gewiesen werden. Hier findet er auch bequem seinen Platz. Denn die Tatsache, daß das aus dem Westen im Reiche während des 13. Jhs. eingeführte Offizialat[3] vor allem richterliche Funktionen in geistlichen Angelegenheiten zu üben hatte und daß der Offizial besonders im Reiche auch „iudex curie episcopalis" hieß, klärt die scheinbare Verwirrung dahin auf, daß am Bischofshof ein geistliches Hofgericht mit dem Offizial an der Spitze bestand, das für die res spirituales im weitesten Maße zuständig war.

Dennoch aber bestand ein weltliches Hofgericht, das Bischof Heinrich 1310[4] neuerlich in Neiße organisierte. War ja das Hofgericht eine der wichtigsten Glieder in der gesamten Gerichtsverfassung und in den übrigen schlesischen Herzogtümern wohl ausgebildet. Doch da behebt die Tatsache, daß ob einer Sonderentwicklung im Bistumslande der Amtsinhaber nicht den Titel iudex curie führte, alle Schwierigkeiten. Norm war, daß der „Prokurator" und der Neißer Landvogt die Geschäfte des Hofgerichtes übernahmen.[5]

Der Prokurator.

Von den Prokuratoren war bisher nur so viel bekannt, daß sie sich „deutlich genug als Organe der Finanzverwaltung" abheben. Als Einziger hat Markgraf in der Einleitung zur Ausgabe

ebenso 2886, 7, 94; 2906 (1306 Sept. 30): bischöflicher Hofrichter; 2911 (1306 Nov. 20): bischöflicher auditor causarum; 2927 (1307 Februar 9): Archidiakon.

[1] S. R. 2948.

[2] Eda. 2861 und die vorher zitierten Urkunden, wo er als Zeuge auftritt. Daß auch Zehntenangelegenheiten im Neißer Hofgericht entschieden wurden, wie Stenzel: Gesch. Schlesiens I (1853), 165, behauptet, ist nicht nachweisbar, auch rechtlich unmöglich, da Zehntensachen ausschließlich res spirituales, demnach kanonisch-rechtlich zu behandeln waren. Sie gehörten vor den Offizial und in das geistliche Hofgericht.

[3] Vgl. über dieses O. Redlich: Privaturkunden (1911), 172 ff.; Hauck: Kirchengeschichte V 1^{1-2} (1911), 156 ff.

[4] Tzschoppe-Stenzel a. a. O. 485.

[5] Ein interessantes Seitenstück bietet Mähren, das trotz seiner Größe keinen Hofrichter besaß. Dessen Funktionen versah entweder der Markgraf selbst oder der Unterkämmerer. Erst unter Markgraf Johann von Mähren (Mitte 14. Jh.) erscheint ein Hofrichter, vgl. R. Horna: K dějinám moravských úředníků I, Práce ze semináře česk. práva v Praze 5 (1922), 23 ff.

des Liber fundationis[1], der die Behandlung der bischöflichen Finanzverwaltung und damit auch der Prokuratoren geradezu aufdrängte, dieser Erscheinung seine Aufmerksamkeit zugewandt. Die Späteren übernahmen seine Ergebnisse. Und doch dürfte näheres Zusehen ein Markgraf wesentlich berichtigendes Bild ergeben. Zur Erkenntnis der Irrtümer Markgrafs ist es erforderlich, den Gang seiner Untersuchung in den Grundzügen zu begleiten. Ausgehend von der Bildung des Archidiakonats, zeigt er das Entstehen der vier Archidiakonate in der Breslauer Diözese: Breslau, Oppeln, Glogau und Liegnitz, eine Entwicklung, die im 13. Jh. ihren Abschluß fand.[2] Die weitere Unterteilung ergeben die Archipresbyterate, deren Ausbildung ebenfalls ins 13. Jh. fällt. „Während für die einzelnen Register des vorliegenden Gründungsbuches ohne Zweifel die Archidiakonatseinteilung zu Grunde liegt, hat sie sich nach den weiteren kirchlichen Unterabteilungen in Archipresbyterate nicht gerichtet, woraus wir dann den Schluß ziehen dürfen, daß die Verwalter der bischöflichen Einkünfte eine Mitwirkung oder Unterstützung der Erzpriester bei ihren Geschäften nicht in Anspruch nahmen. Die Finanzverwaltung wurde im Anschluß an die Archidiakonatseinteilung[3] von bischöflichen Prokuratoren geführt.“ Der Prokurator war vornehmlich der Zehnteneinsammler. In dieser Eigenschaft wird seiner zuerst 1241 (!)[4] in Glogau gedacht. Namentlich wird 1248 der erste genannt. In der Folgezeit tauchen in den einzelnen Archidiakonaten überall die Prokuratoren auf. Jedoch erleiden diese Grundsätze Ausnahmen. Schon 1261 findet sich ein Prokurator in Ottmachau, nach seinem Tode 1273 wurde er völlig vom Breslauer Archidiakonate getrennt. „Während also das Neiße-Ottmachauer Land, in welchem die Breslauer Bischöfe allmählich die volle Landeshoheit erwarben, in bezug auf die Finanzverwaltung von dem Breslauer Archidiakonat losgelöst wurde, verblieb es in kirchlicher Beziehung unter der Jurisdiktion desselben.“ Also schon eine bedeutsame Ausnahme von der Markgrafschen Regel! Nur für Glogau und Liegnitz stimmt seine Annahme. Bei Oppeln ergeben sich merkwürdige Verhältnisse. Obwohl im Herzogtum Oppeln der Sitz des Archidiakons Oppeln ist, amtiert doch dort nicht auch der Prokurator, sondern

[1] C. d. Sil. XIV (1889), LXXIII f.

[2] Neben dem einen Archidiakon, dem späteren Breslauer, tauchen auf: 1228 (S. R. 333) der Glogauer, 1230 (S. R. 355) der Oppelner, 1262 (S. R. 1109) der Liegnitzer.

[3] Diese hatte mit der politischen Gliederung Schlesiens nichts zu tun, da sie bereits in den Hauptzügen bestand, als Schlesien noch zweigeteilt war. Im übrigen ist die Frage, ob sich die Archidiakonate streng an die politische Einteilung anschlossen, für die einzelnen Diözesen recht verschieden beantwortet, vgl. A. Hauck: Kirchengesch. Deutschlands IV, 12 Anm. 4; Peterka: R. G. I, 50.

[4] Es ist ein Versehen, wenn Markgraf die Urkunde vom 24. Juli 1261 (Stenzel, B. U. 23) ins Jahr 1241 versetzt und so „das älteste Zeugnis“ für das Bestehen der Prokuratie gewinnt.

in dem kleinen Provinzstädtchen Ujest. Er heißt daher auch nicht Oppelner, sondern Ujester Prokurator. „Es wird für die damaligen Verhältnisse bezeichnend, daß die Finanzverwaltung des Oppelner Archidiakonats nicht in Oppeln, sondern in dem Mittelpunkt der bischöflichen Besitzungen in Oberschlesien zu Ujest geführt wurde.“ Gewiß, mehr wie bezeichnend! Obwohl in der Urkunde von 1223 für Ujest als „procurator“ der aussetzende Neißer Vogt bestimmt wird, ist er es doch nach Markgraf nicht. „Es liegt ein durchgreifender Unterschied schon in dem Laienstande des Mannes“, ohne daß Markgraf eine Erklärung für jenen Prokurator zu geben versucht hätte.

Man sieht: Legt man die Archidiakonatseinteilung zu Grunde, dann stimmt es nur in zwei Fällen: Glogau und Liegnitz, in Breslau und Oppeln aber nicht. Das heißt jedoch nicht, einen einheitlichen Bau oder leitende Grundsätze aufdecken, wenn sich lediglich die eine Hälfte fügt. Der Weg der gewundenen Erklärung bleibt für die andere, wobei dann außerdem die Archipresbyteratseinteilung nicht beachtet ist. Es müßten sich verschiedene Grundsätze gekreuzt haben, keiner rein durchgeführt worden sein, was dem Schöpfer dieser Organisation kein gutes Zeugnis ausstellen würde. Vielmehr haben andere Einteilungsgründe vorgeherrscht, wie auch der Zuständigkeitskreis des Prokurators ein anderer und wesentlich weiterer denn der eines bloßen Zehntensammlers gewesen ist.

Das Wort Prokurator[1] ist eines der vieldeutigsten des mittelalterlichen Rechtslebens. Denn die wörtliche Bedeutung „Verwalter, Stellvertreter, Anwalt“ usw. eignete sich für die verschiedensten Rechtsaufgaben und -geschäfte. Einen Prokurator hatte etwa eine klagende oder beklagte Partei, der Prokuratoren bediente sich der Bischof als Unterhändler mit dem Herzog oder als bevollmächtigter Vertreter an der Kurie, Prokuratoren besaß aber auch ein Hospital.[2] Der Bedeutung: Vertreter des Bischofs und

---

[1] Vgl. Du Cange: Glossarium 6² (1886), 519 ff.

[2] A. Müller: Gesch. d. Gemeinde Neunz, Z. f. Gesch. Schles. 57 (1923), 21, zeugt deutlich für die Begriffsverwirrung, wenn er meint, daß der Neunzer Schulz Thammo, weil er in der Zeit von 1380—1383 „etliche Male auch als bischöflicher Prokurator“ erscheint, auch ein „Organ der bischöflichen Finanzverwaltung“ gewesen ist. Die angeführten Beispiele beweisen jedoch nur, daß er mit einem Zweiten „Prokurator“ des Dreifaltigkeitsaltares in der Neißer Pfarrkirche gewesen ist. — Als mißglückt ist auch anzusehen, wenn M. Treblin: Beiträge zur Siedlungskunde im ehemaligen Fürstentum Schweidnitz, Darst. und Quell. 6 (1908), 29 Anm. 5, einen castellanus = procurator = deutscher Burggraf setzen will. Denn der S. R. 660 genannte Graf Predborius, Kastellan de Slenze, ist selbstverständlich nicht identisch mit dem S. R. 667 als Zeugen aufgeführten „Petro procuratore montis Zlenz“ (Tzschoppe-Stenzel, 311), vielmehr ist in diesem ein auf der Burg tätiger Wirtschaftsbeamter (Verwalter), niemals aber ein deutscher Burggraf zu sehen. — E. Randt gibt C. d. Sil. 29 (1923), 252 Prokurator mit „Anwalt, Bevollmächtigter, Sachwalter“ wieder, was S. R. 5395, wo von den gerichtlichen Funktionen des Breslauer bischöflichen Prokurators gesprochen wird, nicht begreift, wogegen für die anderen von Randt registrierten Fälle seine Erklärung zutrifft.

Verwalter seiner Rechte, Einkünfte und Güter kommt Prokurator als Bezeichnung für den bischöflichen Beamten am nächsten. Das Amt selbst wurde dann als „procuracia“ oder „procuratio“ bezeichnet.

Der allgemeinen Kirchenrechtsgeschichte sind diese Termini nicht unbekannt.[1] Verstand man doch unter procuratio ursprünglich das Recht des Bischofs, Archidiakons und Erzpriesters, für die Vornahme von kirchlichen Funktionen, insbesondere bei Visitationen an dem betreffenden Orte die Verpflegung zu erhalten, was dann schließlich zu einer festen Abgabe in Geld oder Naturalien umgewandelt, zu einer regelrechten Steuer auf Kirchen und geistliche Niederlassungen umgewandelt wurde. Wie bei Steuern wurden dann auch Prokurationenregister[2] angelegt. Sind solche für Schlesien auch bisher nicht nachweisbar, so bestand doch in gleicher Weise das Prokurationenrecht, von dem besonders die Archidiakone den ausgiebigsten Gebrauch machten, wogegen die Legaten nachdrücklich wetterten.[3] War damit dem Boden des Kirchenrechtes die eine Wurzel entsprungen, die zum Prokuratorenamte führte, so reichte der entsprechende Ast auch von der weltlichen Seite herüber. Denn das polnische Lastenrecht hatte auch eine ganze Reihe von Prokurationen vorgesehen, die auf Verpflegung der herzoglichen Beamten, Dienstleute, Boten usw. abzielten.[4] Ein gleiches Recht forderte auch der polnische Fürst von seinen Untertanen. Mit der genauen Aufsicht über die Leistung dieser Untertanenpflichten scheint dann auch hauptsächlich der 1247[5] auftretende procurator ducis betraut gewesen zu sein, ohne daß auszumachen wäre, ob dieses Amt zuerst auf geistlichem oder weltlichem Boden gewachsen ist. Tatsache ist, daß in der zweiten Hälfte des 13. Jhs. weltliche[6] und geistliche Herrschaften Schlesiens das Prokuratorenamt besaßen, wenngleich sich der Zuständigkeitskreis beider nicht deckte.

Der Prokurator des Bischofs war mit weitgehenden Rechten, die seinen Zuständigkeitskreis mächtig auftrieben, ausgestattet. Als seine oberste Pflicht nach der einen Seite seiner Tätigkeit darf man bezeichnen: Versorgung des Bischofs und der Kirche mit den aus der Zins- und Zehntenberechtigung der Kirche erfließenden Giebigkeiten und Mitteln. Seit wann das Prokuratorenamt für diese wichtigen Aufgaben im bischöflichen Haushalte geschaffen war, bleibt ungewiß. Sicher ist, daß durch die deutsche Besiedlung des Landes der räumliche Wirkungskreis bedeutend verbreitert wurde, da sie einen erheblichen Ausbau dieses Zweiges bischöflicher Verwaltung, ähnlich wie beim Archidiakonat, er-

---

[1] Vgl. Du Cange a. a. O.; A. Barth: Das bisch. Beamtentum im Ma., Diss. Göttingen (1900), 72 ff.

[2] Ein solches abgedr. Z. f. Niedersachsen 1862, 32 ff.

[3] C. d. Maj. Pol. I, 239 (1248); I, 374 (1267).

[4] C. d. Min. Pol. II, 100.

[5] C. d. Maj. Pol. I, 220, 226, 242, 269.

[6] In Breslau 1256 (S. R. 935), Oppeln 1257 (S. R. 961); in den übrigen polnischen Bistümern findet sich der Prokurator seltener, vgl. für Posen 1307 (C. d. Maj. Pol. II, 257), für Krakau, Kaindl: Gesch. der Deutschen i. d. Karpathenländern I (1907), 44, 252, 255.

heischte. Mit vieler Wahrscheinlichkeit darf die Analogie zwischen Archidiakonat und Prokuratie besonders nach der Richtung geführt werden, daß beide sich aus der den bedeutend kleineren Verhältnissen der slawischen Zeit angepaßten Einheit zu einer Vielheit entwickelten. Dafür scheint vor allem die Stellung Walthers, des Vogtes von Ujest, zu sprechen. 1223[1] wurde er von Lorenz mit der Besiedlung der Ujester Gebietes betraut. Damit begann das Bistum in Oberschlesien als Grundherr festen Fuß zu fassen. Zu den Zehntenberechtigungen traten noch grundherrliche Einkünfte. Ob der Kleinheit des Besitzes und der noch kaum begonnenen Weiterbesiedlung im Oppelner Herzogtum wurde die weitgehendste Personalunion in der Verwaltung notwendig. Nur so dürfte das hiefür zeugende Vogteiprivileg zu verstehen sein, das bestimmt: „Et quoniam tam in iudiciis, quam eciam in aliis procuracionibus eundem Waltherum cum suis heredibus in prefato loco tenere volumus et habere procuratorem, et solum in iure Theutonico advocatum, terciam partem iudiciorum eidem cum suis heredibus, nomine advocati, et quartam partem nomine sculteti, concedimus et confirmamus. Omnem eciam utilitatem et proventum, quem in loci eiusdem aquis et silvis idem poterit procurare, sibi et heredibus damus..." Daß Walther Laie ist, will nichts gegen seine örtlich beschränkte Eigenschaft als Prokurator sagen,[2] da die hier offenbar vorliegende Personalunion und der sich erst allmählich durchsetzende Zug der Zeit nach Vereinigung der finanziellen Geschäfte in geistlicher Hand zu berücksichtigen ist. So war Walther Landvogt, Stadtschultheiß und Prokurator.[3] Als Prokurator oblagen ihm alle „procuraciones", die im Ujester Gebiet zu besorgen waren. Die Instandhaltung des für den Bischof tätigen Wirtschaftsbetriebes, die Mühlenaufsicht, die Beschaffung des Getreides und seine Vermahlung zur Versorgung des Bischofs waren ausgesprochene Wirtschaftsdienste. Der Bischof hatte sich Raum für eine bischöfliche curia, dazu Salland im Ausmaß von sechs Hufen in Eigenbetrieb vorbehalten. Walther als Prokurator fiel die Oberaufsicht zu. Die curia des Bischofs war der natürliche Mittelpunkt für die Ablieferung des Zehnten und Zinses an den bischöflichen Tisch. Walther war Wirtschaftsbeamter im weitesten Wortsinn. Als Norm freilich dürfte dieses Verhältnis in Oppeln nicht anzusprechen sein, zumindest schließt es das Vorhandensein wenigstens eines Prokurators geistlichen Standes im übrigen Schlesien nicht aus.

Daß die Archidiakonatseinteilung für die Schaffung der Prokuratien nicht maßgebend war, ist durch

---

[1] Tzschoppe-Stenzel, 282.

[2] Auch der 1248 genannte „Goszlaus procurator episcopi et quondam in Milicz domini episcopi iudex" (Tzschoppe-Stenzel, 315) war weltlichen Standes. Er ist als identisch zu erachten mit dem Ritter Godislaus, dem der Bischof 1251 „consideratis seruiciis" ein Dorf zum Aussetzen übergibt, S. R. 759; Stenzel, Jahresber. d. schles. Ges. 1844, 101.

[3] Auch in Galizien hieß der Landvogt zuweilen Procurator, vgl. R. F. Kaindl: Beiträge z. Gesch. d. deutschen Rechtes in Galizien, Arch. f. öst. Gesch. 95 (1906), 179; derselbe: Gesch. d. Deutschen in den Karpathenländern I (1907), 250.

sichere Zeugnisse zu belegen. Zunächst vermag schon die päpstliche Schutzurkunde von 1245[1] klärend zu wirken. In ihr begegnet zum erstenmal eine Gliederung des Bistumsbesitzes. Vorweg genommen werden die geschlossenen Gebiete von Ottmachau und Militsch. Dann folgen die Güter der Kirche „in territorio Vratizlauiensi, in territorio de Legniz, in districtu Glogouiensi et Bitomiensi, in districtu Bolezlauech, in ducatu de Opol, in episcopatu Poznaniensi". Diese Besitzgliederung bestimmten zwei Einteilungsgründe: 1. die politische Einteilung Schlesiens, 2. die Dichte bischöflichen Grundbesitzes. Die politischen Grenzen waren aber auch als die trennenden Linien des Gesamtbesitzes, in den einzelnen politischen Gebilden die Größe, Lage und Art der Verteilung des bischöflichen Grundbesitzes für die Errichtung der Prokuratien maßgebend. Die bald nach 1245 eintretende politische Klärung zeugt schlagend dafür. Denn das Erbe Heinrichs II. wurde in drei Teile zerlegt, die bis ungefähr 1248 unter Boleslaus II. allein stehend, 1251 an die mündig gewordenen Piasten ausgeteilt wurden. Nunmehr gab es ein Herzogtum Liegnitz unter Boleslaus, das Herzogtum Breslau unter Heinrich III. und das Herzogtum Glogau unter Konrad I. Das Herzogtum Oppeln war schon lange selbständig. Diese vier Herzogtümer wurden auch richtunggebend für Thomas I., der die endgültige Ausgestaltung, wenn nicht alles trügt, durchgeführt hat. Für jedes sollte eine bischöfliche Prokuratie geschaffen werden. Der Sitz der Prokuratien war dort, wo sich das Bischofsland eng zusammendrängte. So ist für Breslau der erste Prokurator 1252, für Glogau 1255, für Liegnitz 1258, für Ottmachau 1261 und für Ujest 1263 nachweisbar.[2] Aus diesen Grundsätzen erklärt sich von selbst, warum für das Herzogtum Breslau zwei Prokuratien, in Breslau und Ottmachau, errichtet wurden, ebenso, daß der Sitz des Prokurators im Oppelner Herzogtum Ujest und nicht Oppeln war.

Nunmehr wird auch die dem Liber fundationis zu Grunde gelegte Gliederung verständlich. Denn er zerfällt in ein Registrum Nissense, Wratislaviense, Wyasdense, Legnicense und Glogoviense. Für die weitere Unterteilung der Prokuratien bleiben ebenso politische Gründe und die Verteilung des Grundbesitzes maßgebend. So zerfällt das Neißer Register in das Registrum terre Nissensis und die Dörfer Jure Polonico in Othmuchaw, folgt also völlig der damaligen innerpolitischen Zweiteilung des geschlossenen Bistumslandes. Weiterhin sonderte sich die Neiße-Ottmachauer Prokuratie ohne Rücksicht auf kirchliche Sprengel nach den einzelnen Weichbildern, so daß sich die Gliederung der Neiße-Ottmachauer Prokuratie lückenlos so darstellen läßt: Dorf, Weichbild, Neißer Land, Ottmachauer polnischrechtlicher Kreis, Neiße-Ottmachauer Prokuratie. Auch für den Streubesitz wurde die Gliederung nach Weichbildern tunlichst durchgeführt. Gerade

[1] Darst. u. Quell. III, 183.

[2] Daneben besaß das Domkapitel seinen eigenen Prokurator, der das Wirtschaftsinteresse des Domkapitels zu vertreten (S. R. 1129), aber auch gerichtliche Aufgaben zu üben hatte (S. R. 5426).

dafür ist das Breslauer Register überaus aufschlußreich. Seine Teile sind: „Primo: isti sunt redditus episcopales pertinentes ad curiam Wratislaviensem ex ista parte Odere. Isti (sunt) redditus ex alia parte Odere circa Wydaviam ad curiam Wratislaviensem pertinentes. Isti sunt redditus, qui pertinent ad clavem Wrat. Cyrquicensem et hoc sub procuracione (Wratislaviensi). Iste sunt ville circa Prichoviam. Item districtus Sdunki. Isti sunt fertones decimales ultra Oderam in districtu Olsnicensi. Item districtus circa Syczow sive Wartinbergk... pertinet ad curiam Scorossoviensem. Districtus Namislaviensis. Districtus circa Welczyn sive Cunczenstadt. Diad curiam Wanzoviensem. Districtus Nempcz pertinens ad curiam Scorossow. Iste est districtus circa Wanzow sub procuracione Wratislaviensi... et hec sunt ville, que pertinent ad curiam Wanzowiensem. Iste est districtus circa Grotkow pertinens ad curiam Wanzoviensem. Districtus Nempcz pertinens ad curiam Wanzoviensem.“ Dann folgen noch einige Dörfer im Gebirge (Sudeten), die „extra omnes procuraciones“ liegen, dann das Weichbild Reichenbach, Frankenstein, Münsterberg. Daraus geht klar hervor, daß die Breslauer Prokuratie in eine Anzahl von curie (claves, „Halte“) zerfiel. Solche bestanden in Breslau, Zirkwitz, Skorischau und Wansen. Daraus erhellt weiter, daß die bischöflichen Städte vor allem dazu berufen waren, Mittelpunkte der bischöflichen Finanz- und Wirtschaftsverwaltung zu werden. War in einer Gegend keine bischöfliche Stadt vorhanden, dann wurde eine herzogliche Stadt oder ein größerer Besitz des Bistums zum Mittelpunkt gewählt. Der Kernpunkt war die curia episcopalis, der bischöfliche Hof. Zu diesem gehörten dann wieder eine Reihe von herzoglichen Weichbildern. Ebenso gliederten sich die Ujester, Glogauer und Liegnitzer Prokuratie nach Weichbildern, denen jedoch ob des geringen bischöflichen Grundbesitzes in diesen Herzogtümern nur je eine bischofliche „curia“ übergeordnet war, die in Ujest, Glogau und Liegnitz bestanden.

Der innige Zusammenhang der Einteilung im Liber fundationis und in der Schutzurkunde von 1245 ist unverkennbar. Nicht nur daß in beiden jene fünf Hauptabschnitte eingehalten sind, darüber hinaus wird 1245 auch das Breslauer Herzogtum geschieden in „villas positas ex una parte fluminis, quod Odra dicitur“ und „ex altera vero parte ipsius fluminis“. Die Schutzurkunde von 1245 ist als das Gerippe des Liber fund. anzusprechen, wie überhaupt die Schutzurkunden von 1155, 1245, der Liber fund. samt dem Zinsregister aus dem beginnenden 15. Jh. die großen Haltepunkte sind, an denen der jeweilige Stand der inneren Gliederung und der Größe des Diözesanbesitzes abzulesen ist.

Der erste von Ottmachau benannte Prokurator ist der Kanoniker Leonhard (1261)[1], der schon 1249[2] einmal in der Eigenschaft eines bischöflichen Prokurators, aber in der Bedeutung

[1] S. R. 1079.

[2] S. R. 690, Stenzel, B. U. 17.

Vertreter, Bote erscheint. Markgraf meinte, daß erst 1273 die Trennung Ottmachau-Neißes von der Breslauer Prokuratie eingetreten sei, da Leonhard „ebenso in den übrigen Teilen des Breslauer Archidiakonats (richtig Herzogtums) zuständig war". Dem ist nicht so. Zunächst gibt es zu gleicher Zeit zwei Breslauer Kanoniker namens Leonhard, so daß in allen Fällen, wo lediglich ein „canonicus Leonhard" auftritt, ebenso gut der zweite und wohl hauptsächlich dieser gemeint ist.[1] Selbst aber muß Markgraf zugeben, daß er „vornehmlich bei solchen Akten als Zeuge erscheint, welche das Neiße-Ottmachauer Land betreffen."[2] Der Grund Markgrafs, daß er deswegen, weil er auch in Urkunden, welche das Breslauer Gebiet angehen, als Zeuge auftritt, beweist nichts, da in einer Urkunde[3] für Wansen (dieses lag offensichtlich in der Breslauer Prokuratie) nicht weniger als drei Prokuratoren: der Breslauer Eckehard, der Ottmachauer Leonhard und der Glogauer Bartholomeus bezeugend auftreten, ohne daß sie deswegen alle drei für Breslau zuständig gewesen wären. Überdies besaß Breslau in Eckehard einen gleichzeitigen Prokurator, so daß für einen zweiten kein Raum war. In polnischen Urkunden[4] wird Leonhard auch Prokurator des Breslauer Bistums schlechthin genannt, ohne daß damit seine Amtsbefugnis auf die gesamte Diözese ausgedehnt werden soll. Bis 1273[5] waltete er seines Amtes. Sein Nachfolger Nicolaus[6] tritt jedoch wenig hervor; war ja eine geordnete Tätigkeit in den Wirren der Achtzigerjahre ganz unmöglich. Der 1289[7] als Prokurator aufgeführte Pfarrer von Ottmachau Cosmian dürfte bereits Friedensluft geatmet haben. Wie schon bei Leonhard einmal zu beobachten war,[8] tritt nun in bunter Folge ganz entsprechend der Schwerpunktwanderung von Ottmachau nach Neiße ein Wechsel zwischen der Bezeichnung „Ottmachauer" und „Neißer" Prokurator ein, so daß auch darin die Zweiheit des Kirchenlandes zum Ausdruck kommt. So kann 1296[9] der nachfolgende Prokurator, der ehemalige Liegnitzer Archidiakon Heinrich, „von Neiße" heißen, 1298[10] „von Ottmachau". Nicht gab es des-

[1] S. R. 1109, 1155, 1188 usw.

[2] S. R. 1041, 1079, 1099, 1276.

[3] S. R. 915.

[4] C. d. Maj. Pol. IV, 8 (1267).

[5] Heinrichauer Gründungsbuch herausgeg. v. Stenzel 136; S. R. 1407. Zwar heißt er hier nicht ausdrücklich procurator, sondern canonicus. Es kann aber nur jener gewesen sein, da bald in Ottmachau ein neuer auftaucht.

[6] S. R. 1436 (1273).

[7] Eda. 2119.

[8] 1268 wird er als „procurator Nysensis" bezeichnet, Schulte: Jaroslaw . . . 84.

[9] S. R. 2430. — In das Jahr 1293 gehört noch Stephan, Pfarrer von Neiße, als Prokurator, nicht Heinrich, wie sich Markgraf durch das Regest (Grünhagen) irreleiten ließ, welches den Namen Stephan ausließ, dafür seine Amtstitel Heinrich zuschrieb; vgl. Kastner: Dipl. Nissensia, 12; S. R. 2304.

[10] S. R. 2516.

wegen zwei Prokuratoren im Bistumslande, sondern der eine wählte je nach dem Orte, an welchem er abwechselnd amtierte, entweder Neiße oder Ottmachau als Bezeichnung. Schon von anderwärts sind Cosmian (1299)[1] und Ulmann (1306)[2] bekannt. 1309[3] erlangt Peter von Walddorf über den Umweg des Glogauer Archidiakonats dieses Amt. Aber nach vier Monaten starb er. Damit setzt eine Lücke von mehr denn zwei Jahrzehnten ein, wofür sich ebensowenig wie bei den anderen Ämtern genügende Gründe anführen lassen. Erst 1330[4] leitet den Faden der Neißer Prokurator Leonhard weiter, ohne daß er und auch der 1334[5] genannte Neißer Prokurator Johann von Schmollen etwa durch handelndes Auftreten in den Quellen den Eindruck der alten Bedeutung hervorzurufen vermöchten, obwohl auch dieses Amt wie die anderen in der kommenden Periode eine Neubelebung erfuhr.

Bereits oben wurde behauptet, daß zwischen Hofrichteramt und Prokuratie im Breslauer Bistumslande der engste Zusammenhang bestehe. Für beide gab es nur ein Amt, einen Amtsträger. Hiefür lassen sich eine Reihe von Beweisstellen anführen. Im Formularbuch Arnolds von Protzan findet sich ein Formular zu jener Urkunde von 1310,[6] durch die das kurz vorher eingeführte Magdeburger Recht durch das flämische ersetzt wird, mit dem entscheidenden Satze, „quod executio iudicii Theutunici episcopalis curie nostre per procuratorem seu iudicem ipsius curie, qui pro tempore fuerit, in Nyza et non alibi de cetero debeat exerceri.“ Daraus folgt, daß der Prokurator oder Hofrichter dem Hofgerichte vorzusitzen hatte. Zweifel wäre noch immer am Platze, ob diese beiden Namen einem Amtsträger anhaften und nur verschiedene Namen für die gleiche Sache seien oder ob jenes „seu“ nicht soviel wie „beziehungsweise“ heißen könnte. Dem widerspricht jedoch zunächst das, was über den Breslauer Prokurator verlautet. Dieser hatte richterliche Aufgaben zu erfüllen. So oblag ihm der Schutz der Dominsel gegen alle schändlichen Ausschreitungen, Raub, Diebstahl, Unsauberkeit und anderes.[7] 1334[8] wurde ein bischöflicher Lehensmann begnadet, Gerichtssachen wegen seiner zwei polnischen Hufen vor dem Breslauer Prokurator anzubringen. Alle Zweifel behebt die spätere Entwicklung. Das 15. Jh. stand darin noch ganz auf der Stufe des 14. Jhs. Während sich in den lateinischen Urkunden „procurator“

---

1 Eda. 2538.

2 Eda. 2911.

3 Eda. 3112.

4 Eda. 4957, 4970.

5 Eda. 5364, 5403 (1334); 5548 (1336). Der S. R. 6518 (1340) genannte Neißer Prokurator Johann, Archidiakon von Glogau, vielleicht derselbe.

6 C. d. Sil. V, 192.

7 Eda. 100, S. R. 3965.

8 S. R. 5395.

erhielt, schon verdeutlicht durch ein beigefügtes „curie episcopalis", übersetzten es die deutschen durchwegs mit „hofferichter". Aus den zahlreichen Beispielen, die die Neißer Lagerbücher des schließenden 14. und des 15. Jhs. bieten, sei nur eines herausgegriffen. Der Propst von Ottmachau Gabriel Speyl versah 1434 das Amt eines Prokurators = Hofrichters. Am 11. April 1434[1] wird „coram Gabriele procuratore" zu Recht gestanden, am 13. Mai 1436[2] „vor mir Gabriel Speyl hofferichter zur neisse", am 21. Mai 1437[3] erscheint „Gabriele procuratore" unter den Zeugen usf. Die gleiche Erscheinung findet sich bei den anderen Hofrichtern ebenso. Doch gibt es noch andere Beweise. Die Bezeichnung der einzelnen Hofrichtereien — wie es von nun heißen soll — ist ganz entsprechend den Amtsinhabertiteln: „procuracia". So wird beim Breslauer Register zwar vom Register des ganzen Landes gesprochen, dennoch gehören die Zehnten „ad curiam Wratislaviensem". Bei den Halten Zirkwitz und Wansen wird ausdrücklich hervorgehoben, daß sie „sub procuracione Wratislaviensi" eingegliedert sind. Dagegen ist für Liegnitz, Oppeln, Glogau die normale Bezeichnung als „procuracia sive registrum Legnicense", „registrum procuracie Wyasdensis" und „procuracia Glogoviensis" verbürgt. Für das Neiße-Ottmachauer Land hilft das schon öfter angezogene „Registrum Wratislaviense censuum et reddituum ad episcopatum spectantium"[4] aus dem beginnenden 15. Jh. aus, in welchem das „Registrum procuracie Otmuchoviensis" das Neiße-Ottmachau-Grottkauer Land umgreift und so die Reihe der „procuracie" auf das vorteilhafteste ergänzt. Bewahrt in dieser Richtung der Liber fundationis den zeitgemäßen Ausdruck, so hat sich im Zinsregister des einsetzenden 15. Jhs. neben der alten auch die neue oder neben der im 14. Jh. üblicheren die damals noch seltene eingebürgert. Auch der lateinische Text zeigt diesmal die „Hofrichterei" im Vordergrunde. Schon nach der Überschrift sind darin alle Zinse und Einkünfte des Breslauer Bistums verzeichnet „per universos districtus et iudices curie collecti". Für Breslau lautet denn auch der amtliche Titel: „Registrum iudicis curie." Damit ist evident erwiesen, daß procurator gleich war iudex curie, wofür es nur einen Träger und ein Amt gab.

Zwei ganz verschiedene Gebiete: Finanzverwaltung und Gerichtswesen waren so in einem Amte vereinigt, so daß sich zwischen beiden schwer scheiden läßt. Denn der Prokurator erledigte Rechtshändel, der iudex curie Wirtschaftsangelegenheiten. Als Organe der Finanzverwaltung hatten sie eine führende Stellung in der Verwaltungsgliederung. Die Register des Liber fundationis, die von ihnen bzw. auf ihr Geheiß von ihren Untergeordneten angelegt waren, geben davon beredtes Zeugnis. Zwecks Überwachung des

[1] Bresl. Staatsarchiv Rep. 31 III, 21, E. f. 28.
[2] Eda. f. 56.
[3] Eda. f. 70.
[4] Darst. u. Quell. III.

Wirtschaftsbetriebes und der einzelnen curie und Getreidespeicher[1] war der Prokurator zur Bereisung seines Amtssprengels verpflichtet.

Dem Prokurator unterstanden als Gehilfen die Claviger.[2] Der „claviger“ scheint nicht nur wirtschaftliches, sondern auch gerichtliches Hilfsorgan gewesen zu sein, ganz entsprechend der Stellung des Prokurators. Wie der Prokurator war auch der Claviger in den schlesischen Herzogtümern nicht unbekannt.[3] Für den bischöflichen Besitz taucht 1261[4] als erster claviger Radohlo auf. Im Gegensatz zur Prokuratie war das Clavigerat weltlichen Händen anvertraut. Erst 1305[5] berichten die Quellen von einem Nicolaus, Sohn des Belyzo quondam clavigeri von Ottmachau, allerdings an zeitlich unrichtiger Stelle. Denn dieser Belyzo oder Belzo war 1306[6] noch als claviger von Ottmachau tätig. Ob die Claviger dem Ritterstand angehörten, ist zweifelhaft, obwohl der „noster fidelis“ Jakob von Kunzendorf, Claviger von Ottmachau, diesen Schein erwecken könnte.[7] Er amtierte noch 1311,[8] obwohl er im Herbst 1309 quondam claviger bezeichnet wird. Er ist sogar zeitweilig iudex provincialis[9] und saß dem Hofgericht als iudex vor, ein deutlicher Fingerzeig für die enge Verknüpfung von Finanz- und Gerichtswesen. Bald heißt er nur wieder Claviger, jetzt von Neiße,[10] und zeigt so, wie sein Vorgesetzter das Schwanken im Titel zwischen Neiße und Ottmachau, ja er bringt es sogar zum „claviger Otmuchoviensis et Nyzensis“,[11] wohl der beste Beweis dafür, daß es im geschlossenen Kirchenlande nur einen Claviger gegeben hat. Werner richtet sich in seinem Titel lediglich nach Neiße.[12] Der im Liber fund.[13] aufgeführte Paulus darf in die Regierungszeit Heinrichs von Würben eingereiht werden. Dann aber reißt wie bei den meisten anderen Ämtern der Faden ab.[14]

Das Clavigerat war kein leitendes Amt, worauf das verhältnismäßig seltene Hervortreten in den Quellen zurückzuführen ist. Überdies hat dies der Forschung eine Erkenntnis des Wesens

---

[1] Sie hießen solium, vgl. S. R. 686; Oberschlesien IV, 83. „Curia“ wurde wohl auch durch domus wiedergegeben, S. R. 762.

[2] C. d. Sil. XIV, 72.

[3] Der erste wird 1235 (S. R. 469b) genannt, vgl. S. R. 711, 749, 750, 904; R. Roeßler: De Ludovico I., 17.

[4] S. R. 1079.

[5] S. R. 2834. Die Urkunde liegt in drei Ausfertigungen vor, die inhaltliche Unterschiede aufweisen.

[6] S. R. 2887.

[7] S. R. 3046 (1309); aber S. R. 3080.

[8] S. R. 3202.

[9] S. R. 3201.

[10] S. R. 3295 (1312), 3495 (1315).

[11] S. R. 3530 (1315).

[12] S. R. 3708 (1317), 3720.

[13] C. d. Sil. XIV, 27.

[14] Der zum Jahre 1328 (S. R. 4734) genannte Claviger wird damals schon als tot bezeichnet. Das Regest gibt irrig den Namen Witko als den des Clavigers aus. Der Wortlaut: „Smylone Witkone genero olim Clavigeri“ (Bresl. Staatsarch. Rep. 31 III, 21 A. f. 40) widerspricht dem.

dieses Amtes erschwert.[1] Die Wortbedeutung ist Schlüsselträger[2]. Auf dem von Jakob gebrauchten Siegel mit der Legende „S. Jacobi Clavigeri" liegen denn auch zwei Schlüssel kreuzweise, die Bärte nach oben gerichtet. Dem Claviger eignete demnach die Schlüsselgewalt, und zwar zu den bischöflichen Speichern, in die das Getreide geführt wurde.[3] Denn er hatte die Naturallieferungen in Empfang zu nehmen[4] und für ihre Aufbewahrung, die bei Getreide besonderer Vorsicht bedurfte, zu sorgen. Es bleibt denn auch bezeichnend, daß an Stelle curia auch clavis treten konnte.[5] Dem Claviger unterstanden aber auch die einzelnen bischöflichen Wirtschaftshöfe und Vorwerke, Hopfenhäuser usw., von denen er die Schlüssel zu verwahren hatte,[6] so daß die lokalen Amtleute nur mit seinem Wissen die Speicher betreten konnten. Ob der Claviger auch mit den Geldeinkünften befaßt war, etwa einen Schlüssel zur Kasse führte, muß dahingestellt bleiben.

Der Prokuratie samt ihren Organen war demnach im bischöflichen Verwaltungsleben ein weiter Wirkungskreis zugedacht. Auf die Frage, ob dies eine Sonderbildung des Breslauer Bistums war, ist mit Nein zu antworten. Auch in den deutschen Bistümern finden sich hie und da Prokuratoren,[7] die den Amtskreis des Breslauer Prokurators besaßen. Freilich machten sich bald Sonderentwicklungen geltend. Der Zusammenhang ist jedoch sofort herzustellen, da der Prokurator des Westens meistens die Bezeichnung Vicedominus annahm. Das Vizedominat[8] aber entsprach der Prokuratie aufs Haar. Wie diese lag es in geistlichen Händen, wie hier war die Verbindung von Gerichts- und Finanzwesen im Sinne

---

[1] Stenzel vermochte es auch nicht annähernd zu bestimmen, Tzschoppe-Stenzel, 73; ähnlich Friedensburg, C. d. Sil. XIII, 37; Rachfahl: Gesamtstaatsverwaltung, 35, hält den Claviger für einen untergeordneten Beamten des Kastellans, und zwar für den „Aufseher der Rüstkammer".

[2] Den Claviger in ganz ähnlicher Stellung kennt auch Tirol, vgl. O. Stolz: Geschichte der Gerichte Deutschtirols, Arch. f. öst. Gesch. 102 (1913), 195. Den Clavigeraten entsprachen in Cleve-Mark die Schlütereibezirke, der Claviger war der Schlüter = Schließer, vgl. Ilgen: Die wieder aufgef. Registerbücher d. Grafen u. Herzoge von Cleve-Mark, Mitteil. d. preuß. Archivverwaltung 14 (1909), 19.

[3] S. R. 686; Z. Oberschlesien IV, 83; C. d. Sil. XIV, 75.

[4] S. R. 750.

[5] C. d. Sil. XIV, 53.

[6] S. R. 904.

[7] Lamprecht: D. W. I, 2 (1886), 824, 1435 f.; K. v. Kauffungen: D. Domkapitel v. Meißen, Mitt. f. Gesch. Meißens 6 (1904), 219 f.; Werunsky: Öst. Reichs- u. Rechtsgesch., 358.

[8] Vgl. etwa A. Barth: Das bischöfliche Beamtentum im Ma. (1900), 22 f.; A. Peters: Die Entstehung der Amtsverfassung im Hochstift Hildesheim, Z. f. Niedersachsen 1905, 247; Werminghoff: Gesch. der Kirchenverfassung I (1905), 236; für weltliche Territorien vgl. Rosenthal: Gesch. d. Gerichtswesens u. d. Verwaltungsorganisation Bayerns I (1889), 348.

von zentralen Organen durchgeführt,[1] wie hier zerfiel der Grundbesitz, wofern er auch Streubesitz war, in mehrere Vicedominate. Ein sehr brauchbares Seitenstück liefert z. B. Salzburg.[2] Für den geschlossenen Besitz in Salzburg bestand ein Vicedominat in Salzburg, für den Streubesitz in Steiermark und Kärnten aber je eines in Friesach und Leibnitz.[3] Damit dürfte gerade von den Verhältnissen des Breslauer Bistums auch ein genügend klares Licht auf das Mutterland zurückfallen.

Nicht soll ein Hinweis auf die Prokurationen des deutschen Reichsgutes unterbleiben.[4] Dieses Amt, ursprünglich als eine den Herzog ersetzende Beamtung im Hausgute gedacht, griff bald auf das Reichsgut über und wurde so zur königlichen Statthalterschaft im Reichs- und Hausgute, womit gerade auch wieder finanzielle und richterliche Berechtigungen verbunden waren.

Schließlich bedarf das Verhältnis von Prokurator und Hofrichter für das Bistum Breslau noch eines weiteren Umblickes in die schlesischen Herzogtümer. Zunächst taucht die Frage auf, ob auch dort Hofrichteramt und Prokuratie in einem Amte vereinigt waren. Es hängt damit die weitere Frage zusammen, wann das Hofrichteramt entstanden ist und welche Aufgaben es zu erfüllen hatte. Es ist die irrige Meinung verbreitet,[5] als sei in Schlesien das Hofgericht erst ein Erzeugnis des 13. Jhs. und eine unmittelbare Folge der deutschen Kolonisation, da ihm die Gerichtsbarkeit über die Eximierten, die deutschen Bürger, Bauern und Adeligen zugefallen sei. Dem ist jedoch entgegenzuhalten, daß in Polen bereits in slawischer Zeit wie im Westen Hofgerichte bestanden,[6] deren Zahl sich nach den Teilherzogtümern richtete. Die Zuständigkeit erstreckte sich räumlich auf das gesamte Staatsgebiet und sachlich auf Straffälle aller Art. Überdies gab es in jedem Herzogtum vorerst ein Hofgericht,[7] dem später mehrere Kreishofrichter zur Seite traten. Weiterhin kannten die schlesischen

---

1 Vgl. auch F. Pischel: D. Entwicklung d. Zentralverwaltung in Sachsen-Weimar, Z. f. thüring. Gesch. N. F. 20 (1911), 244.

2 Vgl. L. Bittner: D. Gesch. d. direkten Staatssteuern in Salzburg, Arch. f. öst. Gesch. 92 (1902), 557 ff.

3 Dieses Vorbild griff auch auf die weltliche Verwaltung in Kärnten und Krain über, vgl. Werunsky, 358, 405; vgl. auch die Stellung des Hubmeisters und Landschreibers in Österreich bzw. Steiermark, Dopsch: Urb. Niederöst., Einl. CCXX; E. Bamberger: Die Finanzverwaltung in den deutschen Territorien des Ma., Z. f. d. ges. Staatswissenschaft 77 (1922—1923), 235 ff.

4 H. Niese: Reichsgut (1905), 267 ff.

5 Angedeutet durch Tzschoppe-Stenzel, 77; scharf formuliert von Rachfahl: Gesamtstaatsverwaltung 72 ff.; übernommen von Peterka: R. G. I, 130.

6 Vgl. F. Matuszkiewicz: D. mittelalterl. Gerichtsverfassung d. Fürstentums Glogau, Darst. u. Quell. 13 (1911), 11 ff.; Kutrzeba: Verfassungsgeschichte (1912), 20.

7 Rachfahl a. a. O.; Matuszkiewicz a. a. O. 46; auch in Brandenburg gab es Kreishofrichter, Ähnliches in der Oberlausitz.

Herzogtümer die Vereinigung von Hofrichteramt und Prokuratie nicht, vielmehr erscheinen Hof- und Unterhofrichter[1] selbständig neben den Prokuratoren, so daß dem Breslauer Bistumsland den piastischen Herzogtümern gegenüber in der Tat eine Sonderstellung zukommt.

Der Landeshauptmann.[2]

Auch dessen Amt hat sich nicht so sehr sachlich, als zeitlich getrennt von den übrigen schlesischen Landeshauptmannschaften der Erbfürstentümer und der piastischen Herzogtümer entwickelt. In diesen begegnet zum erstenmal ein Landeshauptmann 1327 in Breslau, dann in Schweidnitz-Jauer.[3] Bedeutend früher taucht in Böhmen dieses Amt auf, vorübergehend schon 1281, dauernd seit 1313, in Mähren[4] der Sache nach schon 1278, dem Namen nach 1298. In Schlesien[5] steht das Breslauer Bistum an der Spitze. Für den 11. April 1313[6] ist in der Person Albert Barts (Barba) der erste Landeshauptmann zu belegen. Sein amtlicher Titel war: „capitaneus et tutor terre episcopalis Otmuchoviensis et Nyzensis". Bart stand bereits mehrere Jahrzehnte in herzoglich Breslauischen Diensten.[7] Daß er auch im Breslauer Bistumsland begütert war,[8] mag der Grund gewesen sein, warum Bischof Heinrich von Würben diesem Mann ein so wichtiges Amt anvertraute. Er war jedoch nur kurze Zeit tätig. 1318[9] wird der Breslauer Kanoniker Nicolaus von Banz Hauptmann des Ottmachauer und Neißer Landes genannt, ebenso 1320.[10] Während der Sedisvakanz leitete er die weltliche Administration des Bistums, worein die Landeshauptmannschaft mündete. Auch der zweite Administrator in temporalibus, Heinrich von Drogus, führte 1325[11] den Titel Hauptmann des Neiße-Ottmachauer Landes. Waren diese Beiden Geistliche, so sind für die Regierungszeit Nankers drei weltliche Vertreter dieses Amtes belegt, 1330[12] der oberschlesische Landsasse Smylko von Croscina, der

[1] S. R. 279b, 292; S. R. 337 erscheinen Hofrichter und Unterhofrichter in der gleichen Zeugenreihe. Der Hofrichter hieß auch schlechthin Richter, S. R. 250, 528.

[2] Vgl. auch S. Isaacsohn: Gesch. d. preuß. Beamtentums I (1874), 42 f., 92 ff.

[3] Rachfahl; Gesamtstaatsverwaltung 75; Kapras: Pr. děj. II, 1, 207 ff., 210 zu berichtigen; Peterka: R. G. I, 106, 126 f.

[4] R. Horna: K dějinám mor. úřed., Práce se sem. česk. 7 (1923), 5 ff.

[5] Nicht in Polen, vgl. St. Kutrzeba: Starostowie, ich początki i rozwój do k. XIV. w., Rozpr. akad. umiejęt., hist. fil. wydz., ser. II, tom. 20 (1903), 233 ff.

[6] S. R. 3350; Kastner: Dipl. Niss. 19.

[7] S. R. 2100, 3294.

[8] C. d. Sil. XIV, 7. Er besaß 11 Hufen in Jeutritz.

[9] S. R. 3790.

[10] S. R. 4033.

[11] S. R. 4408.

[12] S. R. 4957.

den Titel Hauptmann des Bistums besaß, 1334[1] Zacharias, 1336[2] Wilhelm, beide Hauptmann von Neiße benannt.

Die Bedeutung der Landeshauptmannschaft dürfte in diesem kurzen Zeitraum bereits Veränderungen unterworfen gewesen sein. Ganz entsprechend der allgemeinen Entwicklung waren die ersten Hauptleute Verweser des Bischofslandes für die Zeit der Abwesenheit des Landesherrn. Nirgends wird dies deutlicher als bei Albert Bart. Bischof Heinrich, vielfach zu Unrecht verdächtigt und an die Kurie gerufen, befand sich[3] am 7. Mai 1312 in Vienne, am 12. Oktober am päpstlichen Hofe, am 26. November 1313 in Carpentras, 1314 auf der Rückreise in seine Diözese. Am 25. August weilte er in Hildesheim, am 4. Oktober traf er endlich in Breslau ein. Während dieser Zeit hatte Bart Generalvollmachten, da er eingesetzt war „in plena auctoritate de unoquoque faciendi et dimittendi".[4] Der Zuname „tutor" fügte sich überdies vollauf in den Brauch der Zeit.[5] Banz und Drogus sind hier unmittelbar anzuschließen. Die Landeshauptmannschaft, die sie führten, war eine Verweserschaft, keine dauernde Einrichtung. Dennoch riß dieser einmal zu spinnen begonnene Faden nicht mehr ab und leitete zur Hauptmannschaft unter Nanker über. Mochten auch gerade die Landeshauptleute rasch wechseln, so hat man doch den Eindruck, daß es sich hier um ein dauerndes Amt handelt, dessen Aufgaben freilich bedeutend beschränkter als die der ersten Landeshauptleute sein mußten. War ja jetzt der Bischof im Lande, so daß eine Stellvertretung in dem weiten Maße wie früher nicht in Frage kam. Vielmehr scheint es sich schon jetzt der späteren Stellung genähert zu haben.

Der Kastellan.

Dessen Amt teilte durchaus das Schicksal der Ottmachauer Kastellanei. Wie diese schmolz auch sein schon früher dargelegter Befugniskreis zusehends zusammen. Die Reihe der bekannten Kastellane setzt erst in der vollen Verfallszeit ein, und zwar 1261[6] mit dem comes Wilhelm. Für 1273[7] ist Berthold bezeugt, den dann Walther, der vorher Untertruchseß war, 1280[8] bereits abgelöst hat. Beim Einbruche Herzog Heinrichs IV. trat auch beim Kastellanenamte eine einschneidende Unterbrechung ein, als er Ottmachau eroberte. Heinrich entsetzte den bischöflichen Kastellan seines Amtes, ernannte aber keinen Kastellan, sondern einen Hauptmann (capitaneus) des Herzogs an dessen Stelle.[9] Der endgültige Friede

[1] S. R. 5364; 5350: Zacharias Clavieri, Landvogt.
[2] S. R. 5641, 5838 (1337).
[3] S. R. 3280, 3276, 3380, 3414.
[4] Kastner: Dipl. Niss. 19.
[5] S. R. 1396, 3643; 2719, 2751.
[6] S. R. 1079.
[7] S. R. 1436.
[8] S. R. 1630. Einmal auch in der Tabula proscriptorum, Z. f. Gesch. Schles. 54, 106 erwähnt.
[9] S. R. 1906, Stenzel, B. U. 160.

führte den Ottmachauer Kastellan wieder zurück. Bischof Romka vertraute daraufhin in Nachahmung bewährter Bistumspolitik dieses Amt seinem Bruder Theoderich[1] an. Erst nach drei Jahrzehnten, 1336,[2] zeigt Jakob als Kastellan das Fortbestehen des Amtes an. Völlig wesenlos war der Titel Kastellan noch nicht geworden, solange polnischrechtliche Dörfer im Bistumslande bestanden. Diese noch aus slawischer Zeit nachwirkende Überlieferung begründete auch, warum man sich noch immer an den Titel Kastellan hielt.

In slawischer Zeit besaß der Kastellan naturnotwendig Stellvertreter und Hilfsorgane für einzelne Zweige seiner Tätigkeit, besonders für Heerwesen und Gericht. 1233[3] wird zum ersten- und letztenmal ein Tribun von Ottmachau bezeugt, dem militärische Aufgaben aller Art anvertraut waren, wobei Instandhaltung der Burg und ihre Bewachung obenan gestanden haben dürften.[4] Als Unterrichter ist Preporca, der „iudex noster Otmuchoviensis" zu werten, und zwar so, daß er den Kastellan im Burggericht, besonders für geringfügigere Angelegenheiten vertreten konnte.[5]

Unter den übrigen Burgen errangen Bielau und Waldau keine Bedeutung, vorläufig auch Friedeberg nicht. Mochten sie auch von Kirchenfeinden erbaut sein, so wußte sie doch das Breslauer Bistum mit dem Ausbaue der Landesherrschaft ganz in seinen Bannkreis, schließlich in seinen Besitz zu ziehen. Einer der zähesten Fremdkörper war Burg Jauernig, die herzoglicher Besitz war — 1307 begegnet daher auch in Richolf ein herzoglicher Kastellan[6] — und die erst zur Zeit Preczlaus' aufgesogen wurde. Ein wichtiger Punkt war fernerhin Kaldenstein, das aber nach Ottmachauer Vorbild einen Kastellan besaß, der jedoch mit dem Kastellan der slawischen Zeit nichts als den Namen gemein hatte. Daß Kaldenstein hoch im Werte stand, mag daraus hervorgehen, daß der Bruder Bischof Romkas, Ritter Theoderich, der vordem Ottmachauer Kastellan war, 1299[7] das Amt des Kaldensteiner Kastellans verwaltete.

Schließlich gehört der Landvogt in erster Reihe zu den Kreis- und Provinzialbeamten. Seine Stellung ist jedoch so eng mit dem Gerichtswesen verbunden, daß erst dort seinem Amte näher nachgegangen werden soll. Neben dem Landeshauptmann führte er schon in seinem Titel „advocatus provincialis" die deutliche Beziehung zum Lande.

---

[1] Neiße, 21. Dez. 1294, aus einem Kopialbuch des 16. Jhs. im Patschkauer Pfarrarchiv laut Handexemplar der Regesten im Breslauer Staatsarchiv.

[2] S. R. 5641, 45.

[3] S. R. 409; Tzschoppe-Stenzel, 72, wußte das Amt noch nicht zu deuten. Vgl. Kutrzeba: Verfassungsgesch.[3] (1912), 52.

[4] S. R. 2538; Kastner: Dipl. Niss. 20. Er war ein Landsasse, das Dorf Guttwitz mit 15 Hufen gehörte ihm, C. d. Sil. XIV, 26.

[5] Tzschoppe-Stenzel, 316, für Militsch 1249: „castellani vel eorum iudices".

[6] S. R. 2961.

[7] S. R. 2568, 69.

Die Lokalbeamten im engeren Wortsinne, die Organe der Stadt und des Dorfes, mögen für die Kapitel Stadt-, Dorfwesen aufgespart bleiben.

4. Der Anteil der Bischöfe am Ausbau der Verwaltung.

Der Weg von dem einen polnischen Kastellan in Ottmachau bis zum weitverzweigten Organismus des Staatslebens im Neiße-Ottmachauer Land um die Mitte des 14. Jhs., die Erfassung des stets steigenden Streubesitzes der Kirche in Schlesien ist so reich an Neuerungen, an schöpferischen Taten wie das 13. Jh. selbst. Mit der Zunahme an Land und Volk wuchs auch der starre Stoff der Verwaltungsgliederung als lebendiger Organismus in die Breite und Tiefe bei allen Schritten, die im Drange nach wirtschaftspolitischen Zielen getan wurden. Die eine Kastellanei genügte nicht mehr, ihr slawischer Innenbau war ebensowenig geeignet, dem deutschen Rechte Rechnung zu tragen. Ein neues staatliches Gefüge mit neuen Trägern und Ankern, die nach der eigenen deutschrechtlichen Verwaltungsordnung verlangten, wurde geschaffen. Schon Lorenz hatte im engen Rahmen die neuauftauchenden Probleme angeschnitten und die Landvogtei, die im 13. und 14. Jh. ein Grundpfeiler der Verfassung des Bistumstandes, auch Schlesiens, wurde, zur Zelle der Verwaltung ausersehen. Die Grundzüge waren bereits durch Lorenz gelegt.

Thomas I., unter dem sich das Siedelwerk machtvoll entfaltete und der in der Größe der Zusammenfassung von innerer und äußerer Politik seinen Vorgänger noch überragte, hatte auf diesen Grundmauern in die Höhe zu bauen und der Weichbildverfassung zum endgültigen Siege zu verhelfen. Thomas hat den Ruf der Zeit verstanden. Die Eingliederung der neubesiedelten Gebiete ist ihm gelungen, ja noch mehr. Seinem genialen Blicke verdankt die gesamte spätere Verwaltung des Breslauer Bistumsbesitzes seine Grundlegung. Denn um 1250 tauchen die meisten der Ämter in voller Zahl auf, die nachmals das Mittelalter hindurch dauerten und den neuen Zeiten und Forderungen gegenüber ihre Bildsamkeit bewahrten. Er hat verstanden, durch die endgültige Schaffung von fünf Prokuratien geschlossenen und Streubesitz einheitlich zu erfassen. Wirtschaft und Recht vereinigten sich vorteilhaft in den geistlichen Händen der Prokuratoren. Auf Thomas' I. Schultern standen alle Nachfolger.

Thomas II., dem viele Eigenschaften seines Oheims überkommen waren und der als kirchlicher Würdenträger die Segnungen miterlebt und in der eigenen Familie gesehen hatte, war, gestählt noch durch einen vom ersten Augenblick seiner Regierung bis fast an ihr Ende währenden Kampf mit der weltlichen Macht, gerüstet und pflichtbewußt genug, um die Früchte für das Bistum heimzuholen. Die Organisation des Oberhofes in Neiße bleibt sein Verdienst. Johann Romka führte das Werk Thomas' I. bis zu dem schlesischen Adelssproß, Heinrich von Würben,

einem Deutschen, ohne Eintrag fort. Dieser, dem zu Unrecht polnischer Nationalhaß Verschwendungssucht nachgesagt hat, war ein Thomas I. ähnelnder Organisator, besonders im Wirtschaftsleben durch Zusammenfassung aller dem Bistum zustehenden finanziellen Gerechtigkeiten. Das Amt der Landeshauptmannschaft entstand unter ihm, womit den Zentralämtern ein weiterer Baustein eingefügt wurde. Neiße wurde endgültig der Sitz aller zentralen Ämter.

Eine schwere Krise machte das Verwaltungsleben durch, als Heinrich keinen ebenbürtigen Nachfolger fand. Den während der Stuhlverwaisung eintretenden Ämterverfall vermochte der greise, landfremde und in allen seinen Taten schwache Bischof Nanker[1], der weder durch seine Geburt, noch seine Laufbahn — er war vordem Krakauer Bischof — mit den Notwendigkeiten des Bistums vertraut war, nicht aufzuhalten. Eine Lockerung, die sich in der geringen Amtstätigkeit der Beamten und in der fast völlig aussetzenden normengebenden Tätigkeit des Bischofs ausdrückt, war unverkennbar. Es war ein Glück für das Bistum und sein so mühevoll in Neiße-Ottmachau gebautes Staatsgefüge, daß nach Nanker ein den Bischöfen des 13. Jhs. würdiger Mann mit eiserner Hand die am Boden schleifenden Zügel der Regierung aufgriff, dem Verfall steuerte und die Entwicklung wieder in sichere Bahnen wies:

Bischof Preczlaus von Pogarell.

IV. Gerichtswesen.

A. Polnische Gerichte.[2]

Wie auf allen Gebieten öffentlichen und privaten Rechtes verbietet auch hier Quellenmangel ein weiteres Eindringen in die Gerichtsverfassung und -verwaltung der rein slawischen Zeit im Ottmachauer Lande. Wohl kann das Seitenstück der allgemein slawisch-polnischen Entwicklung herangezogen werden. Immer aber bleiben hiebei jene Besonderheiten verschlossen, die sich ob der Kleinheit der in Betracht kommenden Verhältnisse im Kirchenlande bereits in slawischer Zeit entwickelt haben dürften.

Das Bestehen eines Burggerichtes in Ottmachau darf ob des Kastellans und des „Richters“ (iudex) als gesichert gelten,[3]

[1] Dazu paßt völlig das Bild, das Grünhagen: König Johann von Böhmen und Bischof Nanker von Breslau, Sitzungsber. d. Wiener Akad. d. Wiss., phil.-hist. Kl., 47 (1864), 37, von seiner rein geistlichen Tätigkeit entwirft. Zum Jahre 1328 mußte auch Papst Johann XXII. in eine Ermäßigung des commune servitium im Breslauer Bistum willigen, da die Breslauer Kirche „multis oppressionibus et ruinis“ unterliege, Mon. Pol. Vatic. I, n. 113.

[2] Tzschoppe-Stenzel (1832), 74 ff.; R. Roepell: Gesch. Polens I (1840), 326 ff.; Rachfahl a. a. O. 33 ff.; F. Matuszkiewicz: Die mittelalterl. Gerichtsverf. d. Fürstent. Glogau, Darst. u. Quell. 13 (1911), 6 ff.; Peterka a. a. O. I, 36 f., 113 f.

[3] Vgl. oben S. 230 ff.

wenngleich seine innere Organisation verborgen bleibt. Wie Kastellan und Richter zueinander standen, ist für Ottmachau nicht zu bestimmen, wohl aber für Militsch, über dessen Kastellan ein „Weistum“ von 1249 [1] einigermaßen unterrichtet. Aus diesem geht klar hervor, daß den Kastellanen die richterlichen Befugnisse zustanden, die sie — jedoch erst in späterer Entwicklungsstufe — auch durch einen sie vertretenden „iudex“ (Burgrichter) ausüben lassen konnten. Beisitzer des Gerichtes sind nicht bezeugt. Urteilsfindung und -fällung lag, wie bei den slawisch-polnischen Gerichten im Gegensatz zu den deutschen überhaupt, allein beim Kastellan oder dessen Richter. Als Ladungs- und Durchführungsorgan unterstand diesen noch ein Bote (Büttel). Das Burggericht war für alle Straffälle zuständig; der Kastellan war Hoch- und Niederrichter.[2] Er konnte auf alle durch das polnische Strafrecht vorgesehenen Strafarten, auch auf Enthauptung und Erhängen, erkennen und dazu verurteilen.

Die Ladung der Parteien war der Auftakt zum gerichtlichen Verfahren, das sich sonst in Dunkel hüllt. Als Beweismittel kamen auch Feuer- und Wasserprobe sowie Gottesurteile durch gerichtlichen Zweikampf mit Schilden, Schwertern und Knütteln zuweilen in Frage.

Über die unterste gerichtliche Instanz, etwa den Wlodar, verlautet in den Quellen nichts.

Gleich unklar bleibt in diesem Zeitabschnitte das Schicksal der polnischen Gerichte, welches sie unter dem einstürmenden deutschen Recht im 13. und 14. Jh. fanden. Alle jene Dörfer, die zu deutschem Recht umgesetzt wurden, schieden damit von selbst aus dem Bereiche polnisch-rechtlicher Gerichtsbarkeit. Immer aber blieb Ottmachau, von einer Reihe polnisch-rechtlicher Dörfer umgeben, Vorort des polnischen Rechtes, auch in der Zeit, in der es bereits selbst zur deutschen Stadt ausgesetzt worden war. Der Kastellan hatte längst die Eigenschaften des polnisch-rechtlichen Beamten abgestreift. Der „iudex“, welcher noch 1299 auftritt, ist als der den Kastellan vertretende Burgrichter anzusprechen. Ob von ihm eine gerade Linie zu dem im 14. Jh. begegnenden und ausschließliche Geltung besitzenden „iudicium polonicale“[3] führt, läßt sich nicht entscheiden. Auch die Entwicklung anderer schlesischer Territorien, die eine ob ihrer Größe bedeutend ausgebildetere Gerichtsorganisation besaßen,[4] hilft diese Lücke nicht füllen. Daß jedoch diesem Gerichte nicht mehr der Charakter eines Burggerichtes zukam, dürfte nach dem Seitenstück der gesamtpolnischen Um-

---

[1] Tzschoppe-Stenzel, 315 ff.

[2] Zu beachten ist hiebei immer, daß die bischöflichen Gerichtsorgane erst allmählich, mit dem Wachsen der Immunität, in diesen Zuständigkeitskreis gelangten, vgl. auch M. Handelsman, Z. f. vergl. Rechtswissenschaft 36 (1920), 48 f. Gewisse Fälle behielt der Herzog sich oder dem Hofgericht immer vor.

[3] S. R. 2834 (1305); 5381 (1334).

[4] Vgl. Matuszkiewicz a. a. O. 10 ff.

wandlungen im Gerichtswesen, insbesondere aber wegen der späteren durch die Quellen deutlicher erhellten Verhältnisse als sicher gelten.[1] Bereits in dieser Zeit besaß dieses „polnische Gericht“ in Ottmachau aller Wahrscheinlichkeit nach die Eigenschaften und Aufgaben des Zaudengerichtes,[2] welches bis zu gewissem Grade als eine Fortsetzung des Burggerichtes und als Gegenstück des Ottmachauer deutsch-rechtlichen Landvogteigerichtes,[3] nicht aber wohl des bischöflichen Hofgerichtes in Neiße,[4] aufzufassen ist. Ob es auch ein polnisches Hofgericht in Ottmachau gegeben hat, bleibt zweifelhaft.[5]

B. Deutsche Gerichte.

a) Die Landvogtei.

Den deutschen Kolonisten folgte deutsches Recht auf dem Fuße. Die Deutschen hatten der slawischen Kastellaneiverfassung Gleichwertiges zu bieten: die Landvogteiverfassung,[6] welche jener räumlich wie sachlich in vielem glich. Es ist hier nicht zu erörtern, woher die Landvogteiverfassung gekommen ist. Festgestellt sei nur, daß sie im Magdeburg-Halleschen Rechtsgebiete ebenso wie im Neumarkter von Anfang an verbreitet war und daß sie wahrscheinlich den unmittelbar im Westen angrenzenden Kolonisationslanden, besonders der Mark Brandenburg, entlehnt worden ist. Die Breslauer Bischöfe bedienten sich von Anbeginn an des Neumarkter Rechtes, so daß die Landvogteiverfassung dem Siedel-

---

[1] Darüber im zweiten Teile.

[2] Matuszkiewicz a. a. O. 48 ff.

[3] 1334 Okt. 10: Umsetzung der polnischen Besitzungen von Neißer Bürgern in Graschwitz und Zaupitz zu deutschem Rechte. Sie behalten für diese Güter das Recht, „quod omni conquerenti de ipsis vel eorum heredibus, successoribus et hominibus de bonis predictis non in polonicali iudicio, sed in theutunicali et non alias nisi in Othmuchow coram nostro theutunicali iudice respondere ... tenebuntur“, C. d. Sil. XIV, 24 Anm. 279; S. R. 5381. Dazu ist zu halten, daß 1300 in einer Umsetzungsurkunde bestimmt wird: „Nullique alteri quam nostro iudici Otmuchoviensi, quantum ad causas maiores, subiacere in iudiciis tenebuntur, et in Otmuchow venire semper debent et tenentur ad iudicium generale, nunquam aliter quam iure teuthonico iudicandi“, Kastner: Dipl. Niss. 28.

[4] Tzschoppe-Stenzel, 486.

[5] Nach der Urkunde von 1308: C. d. Sil. V, 191 f., wo es heißt: „quod execucio iudicii theutunici Episcopalis curie nostre per procuratorem seu iudicem ipsius Curie ... in Nyza et non alibi de cetero debeat exerceri, Polonico iudicio aput Othmuchow velud hactenus remanente.“

[6] Rachfahl a. a. O. 65 ff.; Meinardus: Neumarkter Rechtsb., Darst. u. Qu. II, 39 ff.; Matuszkiewicz a. a. O. 28 ff.; Croon a. a. O. 147 ff.; Peterka a. a. O. I, 130 ff.; vgl. F. J. Kühns: Geschichte der Gerichtsverfassung ... in Brandenburg I (1865), 101 ff.; H. Knothe: Rechtsgesch. d. Oberlausitz, Neues lausitz Magazin 53 (1877), 183 ff., wo allerdings noch manches, auch trotz J. Bauermann: Die ältesten Urkunden für Kloster St. Marienthal aus den Jahren 1234—1245; eda. 99 (1923), 121 ff., unklar bleibt.

werke im Bistumslande zugrunde gelegt ist. Die Zahl und Ausdehnung der einzelnen Weichbilder (Landvogteien) im Kirchenlande wurde bereits festgestellt. Die wichtigste und größte Landvogtei war Neiße, welche für die übrigen, wie Neiße als Stadt, vorbildlich wurde. Daher wurden auch in ihr die Grundsätze der Landvogteiverfassung rein, ohne Ersatzstücke und Vereinfachungen ausgeprägt und entwickelt. Sie wird daher die Leitlinie für die Erforschung ihres Wesens abgeben.[1]

Schon für die Nachweisung einzelner Landvögte bleibt Neiße allein brauchbar. Denn bei den übrigen Landvogteien ergibt sich als Hauptschwierigkeit, daß das Landvogtamt mit dem Stadtschultheißen-Erbvogtamte durch Personalunion durchgängig verbunden ist. Der Grund hiefür liegt auf verwaltungstechnischem bezw. finanziellem Gebiete. Beim Neißer Weichbilde reichte die Größe dazu aus, ja zwang wegen der Überlastung des Erbvogtes dazu, daß ein besonderer Landvogt bestellt wurde. Bei Ziegenhals, Weidenau, Ottmachau, Wansen, Ujest übernahm der Stadtvogt zugleich die Aufgaben des Landvogtes.

Das Fehlen einer Gründungsurkunde für Neiße verwehrt auch einen näheren Einblick in die Zeit der Aussetzung von Stadt und Land. Daher ist bei Walther,[2] dem ersten „advocatus noster in Nyza", die Frage nach seiner Eigenschaft, ob Land- oder Erbvogt bezw. Stadtschultheiß, fast nicht zu enträtseln, zumal er im Ujester Weichbilde fraglos die Aufgaben des Landvogtes mit versah. Und doch nennt eine Urkunde von 1231[3] Walther den „quondam scultetus" von Neiße, so daß die Behauptung richtig ist, Walther sei der Stadtschultheiß von Neiße gewesen, wogegen jedoch gerade die Bezeichnung advocatus im Gegensatz zu dem in dieser Frühzeit gebrauchten scultetus auf den Landvogt in ihm schließen läßt. In der Tat wird durch eine Urkunde von 1237[4] erhärtet, daß auch bei Neiße anfangs Landvogt- und Stadtschultheißenamt wie bei den nachfolgenden Bischofsstädten in einer Person vereinigt waren. Denn damals wurde Peter als „scultetus de Nyza" mit der Aussetzung von deutschen Dörfern im Neißer Weichbilde betraut. Als Lokator erhielt er

---

[1] Vgl. Schulte: Die Vogteiverfassung in den bischöflichen Städten, Oberschlesische Heimat IV, 196 ff.

[2] Tzschoppe-Stenzel, 282.

[3] S. R. 366; Ritter: Gesch. d. Diözese Breslau 238: „medietas molendinorum .... data a Walthero quondam ibi sculteto"; vgl. Schulte: Jaroslaw, 50.

[4] S. R. 503; Stenzel, Jahresberichte 1844, 99: „ita quod pro suo labore habeat pro se et heredibus suis quintum mansum in censu et decima cum tercia parte iurisdicionis et tabernis et molendinis, ut super eosdem mansos habeat ius sculteti et aduocati, nec super eosdem mansos habeat ius alius aduocatus nisi ipse et sui heredes..." — Hätte R. F. Kaindl: Geschichte der Deutschen in den Karpathenländern I (1907), 11, 15 u. a., beachtet, daß der „scultetus" in der Frühzeit vorerst Stadtschultheiß ist, dann wäre ihm die Entwicklung mancher Stadt Galiziens, auch Krakaus, klarer geworden.

erblich unter günstigen Bedingungen die Dorfschulzenstelle, zugleich aber auch das Recht des Landvogtes, d. h. die neuanzulegenden Dörfer wurden zum Neißer Weichbild geschlagen. So vereinigte er drei Ämter in sich: das Landvogt-, Stadt- und Dorfschultheißenamt, wenngleich er das letzte bald an seine „Erben" weitergegeben haben dürfte. Damit klärt sich auch jenes unbestimmte „aduocatus" des Neißer Blutbannvertrages von 1230[1] als Landvogt auf. Daß Neiße damals, demnach ursprünglich nur einen Amtsträger für beide Aufgabenkreise besaß, findet eine hinreichende Erklärung in den schon für die übrigen Weichbildstädte angeführten Umständen. Die aus der Urkunde von 1237 scheinbar folgende Erblichkeit der Landvogtei wird durch die Erblichkeit des Stadtschultheißenamtes hervorgerufen, wenngleich auch der Landvogt als „perpetuus" beamtet werden konnte, wobei jedoch die Erblichkeit nicht in Frage kommen mußte. Solange freilich die Landvogtei an die Person des städtischen Schultheißen gebunden war, war sie notwendigerweise wie dieses Amt erblich, eine Tatsache, wie sie außer Neiße in allen übrigen Weichbildstädten immer bestanden hat. Erst die Trennung beider Ämter zeigte, daß das Landvogtamt nicht erblich war.

Nach 1237 schweigen in Neiße die Quellen jahrzehntelang. Denn der 1254[2] genannte Jakob, „scultetus Nizensis", welcher als Lokator und Vogt von Krakau drei Jahre später „quondam iudex de Niza" heißt,[3] hatte mit der Landvogtei nichts gemein, da der Stadtschultheiß auch als Stadtrichter bezeichnet wurde. Erst 1268 trat die Landvogtei in den Brennpunkt der Bistumspolitik. Gezwungen mußte Thomas I. Cunczo, den herzoglichen Landvogt von Münsterberg, als Neißer Landvogt annehmen,[4] den jedoch Thomas II., sobald er freie Hand bekommen hatte, durch den Breslauer Kastellan Dirsizlaus für ein Jahr ersetzte.[5] Darnach war in der Zwischenzeit die Landvogtei vom Stadtschultheißenamte getrennt und selbständig gestellt worden. Der große Kirchenstreit ging auch an der Landvogtei nicht spurlos vorüber. Wilhelm und Reynold sind als Vertreter des Amtes in dieser bewegten Zeit bezeugt.[6] Die Amtsdauer ist ganz kurze Zeit bemessen, auch dann, als der Bischof nicht mehr an den Neißer Blutbannvertrag gebunden war. Sie wechseln in rascher Folge. War 1299[7] noch der Neißer Bürger Frizco Landvogt, so begegnet 1300[8] bereits

---

[1] Tzschoppe-Stenzel, 290.

[2] S. R. 864; Oberschlesien IV, 93.

[3] S. R. 976; Korn, Breslauer Urk. B. 16.

[4] S. R. 1298.

[5] Eda. 1395; Oberschles. Heimat IV, 185.

[6] Für diese Zeit ist die „Tabula proscriptorum Nissensium et provincie" eine hervorragende Quelle; gedr. von A. Müller, Z. f. Gesch. Schles. 54, 96ff.; darüber jetzt ausführlich J. Pfitzner, Jahrb. d. Ver. f. Gesch. d. Deutschen in Böhmen, 1926.

[7] S. R. 2538.

[8] Eda. 2604.

Petermann, 1306[1] Peter von Guhrau, 1310[2] Heinrich. Diesem stand Heinuso von Hulbeke oder Hirlbeke als Vizelandvogt zur Seite.[3] 1312[4] war Inhaber des Amtes ein Neißer Ratmann Tyzo von Ritterswalde.[5] 1314[6] neuerlich ein Neißer Ratsbürger Konrad, 1319[7] Wiluso, dann wieder ein Neißer Ratmann und Stadtältester.[8] Johann von Waldau (1332)[9] und Zacharias, Sohn des Klaviger (1334)[10] schließen in dieser Periode die Reihe der Landvögte ab. Daß dieses Amt dem angesehenen Bürgertume und den mächtigen Dorfschulzen fast ausschließlich vorbehalten war, ist daraus zur Genüge ersichtlich. Daß durch den raschen Wechsel im Amte eine Überlieferung keine dem Bischof irgend gefährliche Macht schaffen konnte, war der politische Nebengewinn für diesen. In der Herzogszeit gab ihm der Blutbannvertrag hiefür eine ausgezeichnete Handhabe, welche im 13. Jh. in Geltung blieb. Während der Neißer Erbvogt zum Adel aufstieg und dem Bischof gegenüber eine beachtenswerte Macht darstellte, blieb der Landvogt allseits streng auf seinen Amtscharakter beschränkt. Persönlich unterlag der Landvogt in der Herzogszeit nach dem Blutbannvertrag[11] in schweren Gerichtsfällen, die sich auf Tötung oder Verstümmelung bezogen oder im Zusammenhange mit seiner Amtsführung entstanden, z. B. Veruntreuung des Sühnegeldes, der Bestrafung durch den Herzog, das Sühnegeld teilte dieser jedoch mit dem Bischof. Bei den übrigen Straffällen des Landvogtes gehörte das Gericht dem Herzog, die Buße aber dem Bischof. Der Landvogt selbst konnte in der weiteren Entwicklung durch den wohl nicht ständig ernannten Vizelandvogt, dann auch den Hofrichter (Prokurator) vertreten werden.

Die Organisation der Landvogtei hatte auch Schöffen vorgesehen. Ganz der deutschen Gerichtsverfassung entsprungen, bildeten sie den urteilsfindenden Teil. Ihre Zahl war wie bei allen mit Schöffen ausgestatteten Gerichten sieben.[12] Die Landschöffen wurden vom Bischof ernannt. Entnommen waren sie den Bürgern der Stadt und den Reihen der Dorfschulzen des Weichbildes und zwar, wie es scheint, im Verhältnis von 3:4.[13] Eine reinliche Schei-

---

[1] Eda. 2875; wenn er eda. 2834 schon als „weiland" bezeichnet wird, hängt dies mit der Fälschung jener Urkunde zusammen, welche, auf echter Vorlage beruhend, doch erst in der zweiten Hälfte des 14. Jhs. entstanden ist.

[2] S. R. 3107.

[3] Eda. 3216.

[4] Eda. 3132.

[5] Eda. 3262.

[6] Eda. 3405/6.

[7] Eda. 3928, 4092.

[8] Eda. 3928.

[9] Eda. 5140.

[10] Eda. 5350.

[11] Tzschoppe-Stenzel, 290.

[12] S. R. 4092; vgl. Meinardus a. a. O. 31.

[13] S. R. 2651, 4092; auch tabula proscriptorum, Z. f. Gesch. Schles. 54,

dung ermöglichen nämlich die beigesetzten Herkunftsorte nicht, da auch Bürger, sobald sie auf dem Lande Grundbesitz hatten, sich nach diesen Gütern benannten, wozu schließlich die reine Herkunftsbezeichnung des Bürgers in dieser Frühzeit, in der sich erst die Personen- und Familiennamen bildeten, in erhöhtem Maße kam.

Als Hilfs- und Durchführungsorgan stand dem Landvogt schließlich noch der „preco" (Fronbote, Büttel) oder „famulus advocati" zur Seite. Die Ladung [1] der Parteien und die Ausführung der Urteile oblagen ihm. Dafür hatte ihm jeder Bauer des Weichbildes gewisse Giebigkeiten, in Weidenau alljährlich ein Brot im Werte von zwei Denaren, zu entrichten.[2]

Das Gericht selbst hieß „iudicium provinciale"[3] oder nach einem prozeßrechtlichen Vorgange „iudicium bannitum", da jedes Schöffensgericht durch die üblichen Formalien, welche schon das altgermanische Recht kannte, gehegt wurde. Als Urteilsfinder kamen alle Schöffen in Betracht, doch mußten nicht alle zur Stelle sein.[4] Der Sitz des Landdinges war immer die Weichbildstadt.[5] Wie es mit den Dingzeiten gehalten wurde, lehrt einigermaßen die Weidenauer Vogteiurkunde,[6] welche wenigstens die alljährlichen drei ungebotenen, echten Dinge in der Stadt, zu welchen Schulzen und Bauern der Weichbilddörfer zu erscheinen verbunden waren, bezeugt. Ob auch alle 14 Tage das gebotene Ding gehegt wurde, ist durch die Quellen nicht zu belegen, wenngleich es nach dem Seitenstück anderer Weichbilder des Neumarkter Rechtskreises wahrscheinlich ist.

Die Zuständigkeit des Landdinges läßt sich aus den allgemeinen Bestimmungen, nicht so sehr aus Einzelfällen selbst erkennen. Der Blutbannvertrag von 1230 bleibt hiefür grundlegend. Mit dem Magdeburger Burggrafen und dem Neumarkter summus advocatus auf gleicher Stufe stehend, übte der Landvogt die gesamte Blut- und Hochgerichtsbarkeit. Der Landvogt bedurfte jedoch der Blutbannleihe, welche vor 1230 der Bischof unrechtmäßigerweise geübt haben dürfte, bis sich diese der Herzog 1230 durch Vertrag sicherte. Dadurch erst wurde der Landvogt im Neißer Weichbilde zum ordentlichen Blut- und Hochrichter. Dem Magdeburger und Neumarkter Hochrichter [7] (Burggraf,

---

100 ff.; vgl. ein Gleiches bei Liegnitz, Schuchard: Die Stadt Liegnitz (1868), 115.

[1] In diesem Zusammenhange darf die Legende des Siegels der Landvogtei angeführt werden vom 17. Jänner 1321. Es zeigt Johann den Täufer: „S. citatorium curie Nizensis", S. R. 4092; vgl. Schulte: Die Siegel der Stadt Neiße u. d. Bresl. Bistumswappen, Darst. u. Quell. 23 (1918), 9.

[2] Tzschoppe-Stenzel, 411.

[3] Für Ottmachau ist 1300, Kastner: Dipl. Nissensia, 28, ein „judicium generale" bezeugt, das nur das Landvogteigericht sein kann.

[4] Tabula proscriptorum, Z. f. Gesch. Schles. 54, 100 f.

[5] S. R. 2651, 4092.

[6] Tzschoppe-Stenzel, 411.

[7] Vgl. für diese Seitenstücke W. v. Brünneck: Das Burggrafenamt und Schultheißentum in Magdeburg und Halle sowie die Umbildung

Landvogt) waren als besondere Hochgerichtsfälle Notzucht, Wegelagerei und Heimsuchung ausschließlich vorbehalten. Obwohl nun das Breslauer Bistumsland Neumarkter Recht besaß, so nennen doch seine Rechtsquellen nicht diese dem alleinigen Spruchrechte des Landvogtes vorbehaltenen Ungerichtsfälle, auch nicht als Regelfälle der Hochgerichtsbarkeit, legen vielmehr auf die „homicidia, vulnera et effusio sanguinis" Gewicht. Zugleich wird damit die Frage des Verhältnisses von Landvogt und Stadtschultheiß brennend, da die drei Fälle jenem gegen diesen vorbehalten wurden.

Einige Schwierigkeiten für die Abgrenzung des Zuständigkeitskreises des Landvogtes gegen den Stadtschultheißen (Erbvogt) ergeben sich bei jenen Weichbildern, wo beide Ämter in einer Person vereinigt waren. Aber selbst bei Neiße fällt eine reinliche Scheidung schwer. Bei der Durchsicht der Tabula proscriptorum drängt sich unbedingt der Eindruck größter Verwirrung und Rechtsvermengung auf. Land- und Stadtgericht wechseln darin unterschiedslos. Die in der Tabula verzeichneten Bannfälle sind beiden entsprungen. Unzweifelhaft geht daraus hervor, daß auch das Neißer Erb- und Stadtgericht die Hochgerichtsbarkeit besaß. In den meisten Fällen sitzen die Stadtschöffen, ohne daß der Vogt immer genannt wäre. Ist er aber angeführt, dann ist es der Erbvogt von Neiße, nicht der Landvogt, der in einer Reihe anderer Fälle mit den Landschöffen auftritt. Beim Vergleiche der von beiden Gerichten verhandelten Fälle nun begegnen bei beiden Hoch- und Blutgerichtsfälle, als da sind: Raub, Brand, Totschlag, Wegelagerei, Verwundung. Da jedoch beide Gerichte nebeneinander auftreten, fällt auch der etwaige Einwand, es handle sich um jenen Ausnahmszustand in den Achtzigerjahren, weg. Land- und Erbvogt übten darnach das Hoch- und Blutgericht.[1] Damit aber ging die Stellung des Erbvogtes über jene hinaus, welche der Magdeburger Stadtschultheiß besaß. Daß im Bistumslande, aber auch in anderen Teilen Schlesiens der Erbvogt für alle Ungerichtsfälle innerhalb des städtischen (engeren) Weichbildes ausnahmslos zuständig war, erhellt auch aus den Aussetzungsurkunden von Patschkau und Zirkwitz — jenem fehlte nachweislich das weitere Weichbild — wie auch Freiwaldaus, deren Erbvögte gleich bei der Gründung die Hochgerichtsbarkeit erhielten. War die Personalunion zwischen Stadt- und Landvogtei durchgeführt, dann konnte es allerdings scheinen, als besitze der Landvogt die Hochgerichtsbarkeit auch in der Stadt.

Obwohl nun auch kleine Städtchen die Hochgerichtsbarkeit theoretisch besaßen, so dürfte sie von diesen doch tatsächlich nicht zur Gänze ausgeübt worden sein, sondern sich auf einzelne Teile als

---

dieser Ämter durch das magdeburg-schles. und kulmisch-preußische Recht (1908); zu Neumarkt vgl. jedoch den Abschnitt Städtewesen.

[1] Die Entwicklung glich wohl der in der Mark Brandenburg [Kühns: Geschichte der Gerichtsverf. u. d. Prozesses in der Mark Brandenburg I (1865), 175 ff., II, 182], wo auch die Städte zuerst dem Landvogt unterlagen, dann aber die restlose Exemtion erlangten.

Verfestung des Verbrechers, Durchführung der Voruntersuchung beschränkt haben, während dann die Auslieferung an ein höher instanzliches Gericht erfolgte, so daß sie den „Schubgerichten" Tirols an die Seite zu stellen wären.[1]

Daß aber eine ungeregelte Konkurrenz von Land- und Erbvogt ausgeschlossen war, hängt mit der räumlichen Trennung der Zuständigkeitskreise zusammen. Denn schon im Namen des Landvogts war ausgedrückt, daß er in erster Linie mit dem „Land", dem ländlichen Weichbilde, verwachsen, daß die bäuerliche, nichtadlige Bevölkerung in allen Hochgerichtssachen zu ihm gewidmet war, während der Stadtschultheiß (Erbvogt) allein für die Stadt zuständig war mit einer Ausnahme. Für Neiße ist die Tatsache bezeugt, daß der Landvogt auch im Stadtgericht vorsaß, eine Erscheinung, die einen Augenblick des Verweilens verdient. Auch das Magdeburger und Neumarkter Recht kannten den Vorsitz des Burggrafen und Landvogts dreimal des Jahres im städtischen Schöffengericht. Es waren die drei echten Dingzeiten, vor denen die Hochgerichtsbefugnisse auch des Erbvogts zurücktreten mußten.[2] In diesem Falle spielten dann die Stadtschöffen die Rolle von Landschöffen, der Erbvogt saß dem Landvogt zur Seite. Ähnliche Vorgänge lassen sich für Neiße nachweisen. Im „judicium bannitum civile Nyze" saß am 22. März 1312,[3] „eo anno et tempore, quo cives Nyzenses judicium provincie terre et curie[4] habuerunt," der Landvogt mit dem Untererbvogt, den städtischen Schöffen und den das Vogtgericht ergänzenden Ratmannen. Das gleiche läßt sich mehrmals feststellen.[5] Damit aber stand der Landvogt des Bistumslandes[6] voll auf der Höhe des Neumarkter „summus advocatus", so daß er lediglich um jene drei besonderen Ungerichtsfälle verkürzt war.

Neben der Tätigkeit als Hoch- und Blutrichter, welche er für die bäuerliche, nichtadlige Bevölkerung in der Weichbildstadt übte, wie so deutlich für Weidenau[7] und Ottmachau[8] bezeugt ist, war er als Vertreter des Landesherrn auch der Vor-

[1] Vgl. O. Stolz: Geschichte der Gerichte Deutschtirols, Arch. für österr. Gesch. 102 (1913), 157.

[2] Vgl. v. Brünneck a. a. O. 9 ff. Das gleiche läßt sich für Liegnitz zum Jahre 1280 (Tzschoppe-Stenzel, 395) einwandfrei belegen: „Ad hoc nullus judex provincialis in judicio inpedire debet eosdem viros, sed tria judicia quilibet judex provincialis noster annis singulis presideat"; Schuchard: Die Stadt Liegnitz (1868), 90.

[3] S. R. 3262. Die Dreizahl der echten Dinge ist nicht zu belegen.

[4] Vgl. eda. 3202. Hof- und Landgericht scheinen zu gleicher Zeit abgehalten worden zu sein.

[5] Eda. 2875, 3201, 3202, 3405, 5140.

[6] Vgl. über genau die gleiche Entwicklung im Fürstentum Glogau Matuszkiewicz a. a. O. 31 f.; für Liegnitz Schuchard: Die Stadt Liegnitz (1868), 88 ff.

[7] Tzschoppe-Stenzel, 411.

[8] Kastner, Dipl. Niss. 28: 1300: „Nullique alteri quam nostro judici Otmuchoviensi, quantum ad causas majores, subjacere in judiciis tenebuntur".

sitzer und Leiter des Dreidings in allen dem Bischof als Grundherrn unmittelbar unterstehenden Dörfern. Das Dreiding war kein Blutgericht und kein Ausfluß der hochrichterlichen Funktionen des Landvogtes.[1] Lediglich der Niedergerichtsbarkeit, die immer mehr an Grund und Boden wuchs, war es entsprungen.[2] Mit wünschenswerter Ausführlichkeit gibt darüber das Weidenauer Vogteiprivileg von 1291,[3] das aber in seiner Geltung bis 1268 zurückreicht, Auskunft. Zunächst stand dem Landvogt das „judicium et tercium denarium" über die bäuerliche Bevölkerung zu, d. h. die Hoch- und Blutgerichtsbarkeit, geübt in echten und unechten Landdingen. Dann aber folgen die Dreidingsbestimmungen: „in villis jam dictis jus presidendi judicio ter in anno, quo eciam tempore dictarum sculteti villarum advocatum eundem aut quemcumque vices ejus gerentem in expensis laucius procurabunt." In nichts unterscheidet sich diese Dreidingsordnung von der allgemein in Schlesien üblichen.[4] Die Pflicht der Bewirtung[5] durch den Schulzen wurde auch „prandium" geheißen, darnach aber auch die drei Dinge des Jahres „tria prandia". War sie ursprünglich eine wirkliche Mahlzeit, so wandelte sie sich im Laufe des 13. Jhs. in eine festgesetzte Geldabgabe um. So ist zu verstehen, wenn im Liber fundationis bei Briesen anhangsweise noch die Bemerkung gemacht wird:[6] „Item ante (vor = für) prandia $2^1/_2$ scotum" was nur so viel heißen kann, daß statt der Mahlzeiten beim Dreiding $2^1/_2$ Skot in Geld zu leisten waren. An sonstigen Einkünften war dem Landvogte von allen Gerichtsgefällen der dritte Pfennig vorbehalten.

Die Tätigkeit des Dreidings war in der Niedergerichtsbarkeit gelegen. Dort, wo am ehesten ein Übergreifen in die Hoch- und Blutgerichtsbarkeit möglich war, bestimmte das Weidenauer Privileg[7] klar, daß für „gladii quoque evaginati ac alia quecumque defendicula racione alicujus dissensionis vel discidii contra quemquam violenter extensa" nur die „pene minores" gezahlt werden sollten, weil sie Niedergerichts- und Dreidingssachen seien. Aber auch Grenzstreitigkeiten, Gebietsverletzungen, -übertragungen usw. wurden meist, zumal wenn der Schulze nicht allein entscheiden konnte oder wollte, dem Dreiding aufgespart. Allfällige Mißstände im

---

[1] Wie Meinardus: Das Neumarkter Rechtsbuch . . . ., Darst. und Quell. II (1906), 53 ff. will.

[2] Bobertag: Die Gerichte und Gerichtsbücher des Fürstentums Breslau, Z. f. Gesch. Schles. 7 (1866), 110; Matuszkiewicz a. a. O. 26.

[3] Tzschoppe-Stenzel, 411.

[4] Vgl. F. Frauenstädt: Das schlesische Dreiding, Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik, 3. F. 10 (1895), 232 ff.

[5] Diese Pflicht in Schlesien zuerst 1226 (S. R. 295, Häusler: Urk. d. Fürstent. Öls) erwähnt: „ter in anno respondebunt in procuracione prandii."

[6] C. d. Sil. XIV, 30.

[7] Tzschoppe-Stenzel, 411.

Dorfe, Beschwerden des Schulzen, der Bewohner usw. wurden nach Möglichkeit behoben.

Im Dreiding saßen neben dem Landvogt der Schulz und die Dorfschöffen, so daß dieses Gericht ähnlich wie das Dreiding der Stadt organisiert war. Der tiefere Sinn für den Vorsitz des Landvogtes im Dreiding war, daß er all den Dörfern gegenüber, welche unmittelbar dem Bischof als Grundherrn unterstanden, als Stellvertreter des Bischofs auftrat. War ein Dorf Besitz eines anderen vom Bischof mit der Niedergerichtsbarkeit begabten Grundherrn, dann übte dieser ohne Einrede des Landvogtes dieses Recht.

Die Befugnisse und die Tätigkeit des Landvogts im Landding erstreckten sich im weiten Maß auf die Niedergerichtsbarkeit. Auch das Gebiet der außerstrittigen Gerichtsbarkeit, wie Güterauflassungen, Schenkungen[1] usw. war ihm durchaus eigen.

Damit wird die Stellung des Landvogts im Rahmen der Gerichtsverfassung völlig klar. Ursprünglich stets auch Inhaber des Stadtschultheißenamtes — Neiße, Ujest und Ziegenhals beweisen es — war er der Hoch- und Blutrichter des Weichbildes. Bei der zunehmenden Größe des Weichbildes wurden bei Neiße beide Ämter getrennt. Jetzt erst zeigte sich, daß die Landvogteiverfassung gerade bei der Weichbildstadt eine Lücke aufwies, die der Erbvogt, welcher im Besitze des gesamten Hochgerichtes wie der Landvogt war, ausfüllte. Der Landvogt hatte lediglich durch die Hegung der drei echten Dinge in der Stadt noch einigen Einfluß, der aber dem Erbvogte gegenüber im Schwinden begriffen war, zumal deswegen, weil der Erbvogt ein erbliches Amt in Händen hielt, der Landvogt ein rasch wechselnder Beamter war. Die Stadtvogtei besaß gerade in der Erblichkeit einen starken Hebel zum sozialen Aufstieg, aber auch zu größerem Widerstand gegen den Bischof, was dem Landvogt als unbedingt vom Willen des Landesherrn abhängigem Beamten mangelte. Gilt dieses Bild auch nur für Neiße, so wäre es doch in den anderen Bistumsstädten, größere Weichbilder vorausgesetzt, gleich gefärbt gewesen. Die Stadt brach nicht nur das Landrecht, sondern allmählich auch die Macht des Landvogtes. Aber selbst sein Machtbereich am platten Lande der bäuerlichen, nichtadligen Bevölkerung gegenüber schmolz durch die entstehenden grundherrlichen Dörfer des Adels und geistlicher Anstalten, welche zunächst seinen Vorsitz im Dreiding ausschalteten, immer mehr zusammen, so daß er, ähnlich wie nachmals der Erbvogt unter dem Einflusse des Stadtrates, zu einem Nebenamte herabsank.[2] Ansätze hiezu lassen sich schon in diesem Zeitraume erkennen.[3]

---

[1] S. R. 2651, 4092.

[2] Vgl. auch P. v. Nießen: Geschichte der Neumark (1905), 486 ff.; Matuszkiewicz a. a. O. 75.

[3] Die Höhe wie etwa die meißnischen Landgerichte haben sie niemals erreicht, vgl. O. E. Schulze: Kol. und Germ. zwischen Saale und Elbe (1896), 401 ff.

b) Die Dorfgerichte.

Einige Teile der gerichtlichen Verhältnisse des Dorfes wurden soeben gestreift. Denn das Hochgericht des Dorfes war, wofern der Grundherr nicht die Hoch- und Blutgerichtsbarkeit erworben hatte, was in diesem Zeitraum im Kirchenlande kaum irgendwo nachzuweisen ist, obgleich bei schwachen und geldbedürftigen Fürsten Schlesiens derlei schon zu einer Art Finanztrick zum Schaden der staatlichen Zentralgewalt ausgeartet war, das Landding. Oberste Instanz waren für alle bischöflichen deutschen Dörfer seit 1290[1] der Neißer Oberhof und das Hofgericht. Die Dorfgerichtsbarkeit war ausgesprochene Niedergerichtsbarkeit, die wohl öffentlich-rechtlichen Ursprunges war.[2] Geübt wurde sie vom Dorfschulzen, der das Dorfgericht hegte. Über seine nähere Besetzung — Dorfschöffen werden in dieser Zeit nicht genannt — und über die Art des Verhandlungsganges schweigen die Quellen. Der dritte Pfennig war des Schulzen Anteil, während die übrigen zwei Drittel dem Grundherrn, mochte es nun der Bischof, eine geistliche Anstalt oder ein Adliger sein, zufiel.

Einen Sonderfall stellt die Lokationsurkunde vom 6. Dezember 1248[3] dar, durch welche Vrociwoj und seine Söhne zur Aussetzung von 40 Hufen (wahrscheinlich Jauernig) berechtigt werden. Die Gerichte werden nun so geregelt, daß sich der Bischof das Hoch- und Blutgericht vorbehält, unbeschadet jedoch des dritten Teiles Vrociwojs und seiner Söhne. Das Niedergericht gehört Vrociwoj und seinem Schulzen. Vrociwoj tritt hier als Grundherr auf, dem das ganze Dorf vom Bischof überlassen wird, so daß Vrociwoj auch einen grundherrlichen Schulzen zu bestellen hat. Ungereimt klingt jedoch, daß sich der Bischof das Hochgericht vorbehält, dennoch aber Vrociwoj den dritten Pfennig überläßt. Er hatte demnach die gleiche Stellung wie die zur Hoch- und Blutgerichtsbarkeit ausschließlich befugten bischöflichen Beamten: Land- und Erbvogt. Vielleicht war er dazu ausersehen, die Aufgaben von jenem zu versehen, zumal Weidenau damals noch nicht gegründet war, so daß man die Verfügung des Bischofs als Notbehelf auffassen könnte.

Von gleicher Art wie die durch den Landvogt abgehaltenen Dreidinge der bischöflichen Dörfer waren die der anderen Dorfherren.[4]

---

[1] Tzschoppe-Stenzel, 409.

[2] Vgl. den Abschnitt „Dörfer".

[3] S. R. 686; gedruckt Schulte, Oberschlesien IV, 415: „Iudicia vero maiora, videlicet sanguinum ad nos pertineant, salva tercia parte ipsius Vrocawij et filiorum suorum, minora ad ipsum pertineant et eius scultetum."

[4] Umsetzungsurkunde des Ritters Hermann von Eichelburne für Glumpenau an einen Neißer Bürger, welcher die Scholtisei erhält: „Nos vero in anno ter tantum vel nuncius noster loco nostri presidebimus iudicio neque aliquis iudicans debet presidere iudicio, nisi ipse et sequaces sui, et in omni causa sint iudicantes et omnes debent sine omni excepcione villanorum iudicio suo respondentes, qui citantur, respondere." Tzschoppe-Stenzel, 483.

In diesen pflegten diese meist selbst den Vorsitz zu führen, sie konnten sich aber auch durch einen Boten (nuncius), welcher dann zum geistlichen oder weltlichen Dorfherrn im gleichen Verhältnis wie der Landvogt — als Dreidingsvorsitzender — zum Bischof als Niedergerichtsherrn stand, vertreten lassen. Von der Rüstung des Mahles konnte der Bischof zuweilen eines seiner Dörfer befreien.[1]

c) Stadtgericht.

Das Stadtgericht schlechthin war das Stadtschultheißen-, später Erbvogtding. Dessen Geltungsbereich erstreckte sich im Gegensatz zum Landvogt auf das engere städtische Weichbild, zu dem lediglich noch die an die Stadt grenzenden, außerhalb des Wehrzaunes liegenden Bürgeräcker und Weiden zählten. Verbrechen jeder Art innerhalb dieses Gebietes, von Bürgern begangen, gehörten vor den Stadterbvogt oder -richter. Wie weit Adlige der Gerichtsbarkeit der Städte unterworfen waren, etwa für handhafte Taten, ist nicht ersichtlich.[2] Sie erstreckte sich nicht auf Eximierte wie die Juden,[3] welche ihren Gerichtsstand bei der bischöflichen Kammer besaßen.

Bei der Ausübung der Gerichtsbarkeit stand dem Vogt ein siebenköpfiges Stadtschöffenkollegium, das sich dann mit ihm zum „iudicium bannitum civile" vereinigte, gleichläufig zum Landvogteidinge, zur Seite. Die Tabula proscriptorum[4] läßt klar erkennen, daß es noch keine feste Rangsordnung unter den Schöffen wie im ausgehenden Mittelalter gab, daß vielmehr bald der eine, bald der andere ohne ersichtlichen Grundsatz die Stelle des ersten Schöffen in den Zeugenreihen einnahm. Wie der Rat scheinen auch die Schöffen alljährlich gewechselt zu haben. Wenigstens lassen zwei Urkunden vom 28. März 1310[5] und dem 27. April 1311[6] in gewissem Grade diesen Schluß für Neiße zu. In üblicher Art gab es zwei Schöffenbänke, eine für die Neustadt, die andere für die Altstadt,[7] jedoch nur einen Erbvogt, dem ein Vize- oder Untererbvogt[8] zur Seite stand. Er trat besonders in den

---

[1] C. d. Sil. XIV, 48: 1266 März 15: St. Moritz in Breslau, Wallgasse: „judicium commune statutum ter in anno, ubicunque iudicatum fuerit, ex ipso iudicio cedunt domino episcopo duo denarii, sculteto tercius. A tribus prandiis et ab omni servicio ducali et exactione ipsum scultetum et suos villanos habemus supportatos."

[2] Bei Besitzstreitigkeiten, wo ein Teil der Bürgerschaft, der andere dem Adel angehörte, stand der Adlige auch im Stadtgericht, wogegen ihm der Bürger in der gleichen Angelegenheit ins Hofgericht folgen mußte, so daß sich zwei verschiedene Fora für die gleiche Sache ergaben, vgl. S. R. 3202.

[3] S. R. 4624.

[4] Z. f. Gesch. Schles. 54, 100 ff.

[5] S. R. 3132.

[6] Eda. 3202. Es lag dazwischen der Martinstag (11. November), an welchem die „Verkehrung" vorgenommen zu werden pflegte.

[7] S. R. 2928, 4247, 3216, 3202.

[8] Eda. 2875.

ersten Jahrzehnten des 14. Jhs. hervor, als die Neißer Erbvogtfamilie bereits in der Ritterschaft gemündet war. Wie sein näheres Verhältnis zum Erbvogt beschaffen war, läßt sich nicht erkennen. In der Altstadt Neiße tritt gerade in der Gerichtsorganisation die Selbständigkeit, aber auch Minderwertigkeit hervor. Hatte sie auch ihr selbständiges siebenköpfiges Schöffenkollegium, welches selbständige gehegte Dinge in der Altstadt abhielt,[1] so stand sie der Neustadt schon darin nach, daß sie keinen Erbvogt an der Spitze hatte — daß der Neißer Erbvogt auch für die Altstadt Machtbefugnisse besaß, ist immerhin wahrscheinlich —, dafür aber wie die Dörfer einen Schulzen,[2] der entweder jenem auch in der Neustadt bezeugten „scultetus" der Frühzeit oder einem Dorfschulzen gleichkam. Er tritt zu selten in den Quellen auf, als daß seine Befugnisse, die mit dem Aufkommen des Rates vollends zusammenschrumpften, bestimmt werden könnten. Bei den echten Dingen des Landvogts saßen die Schöffen der Alt- und Neustadt im gehegten Dinge. Genaueres ist nicht zu erkennen.

Die Zuständigkeit ist durch die Tatsache, daß Hoch- und Niedergericht dem Erbvogte zukamen, genugsam bezeichnet. Einen weiten Raum nahm auch die außerstreitige Gerichtsbarkeit ein. War für jene der 1320[3] bezeugte „Galperg"=Galgenberg bei Neiße ein weithin sichtbares Wahrzeichen, dann war die „curia" (Rathaus) der Ort der Verhandlungen, auch der Güterauflassungen, Schenkungen, Testamente, Eheberedungen[4] usw.,[5] worin allerdings immer häufiger der Rat konkurrierte.[6]

Doch besaß im Gegensatze zu den Vogteigerichten der anderen Bistumsstädte das Neißer Vogtgericht noch eine besondere Aufgabe und Bedeutung. Während bis 1290 bei strittigen Fällen der Zug um Rechtsbelehrung außerhalb der Grenzen des Bistumslandes ging — freilich sind weder Magdeburg, Breslau, noch Neumarkt als in Betracht kommende Oberhöfe für das Bistumsland bezeugt —, machte noch Thomas II. im Zusammenhang mit seinem politischen Konzept das Kirchenland von jedem auswärtigen Oberhofe unabhängig und erhob Neiße 1290[7] zum Oberhofe nicht nur für das geschlossene Bistumsland, sondern auch für alle bischöflichen deutschen Dörfer und Städte, in welchem Herzogtum immer sie liegen mochten, wofern dem Bischof die Gerichtsbarkeit in diesen zustand, kurz: für den kirchlichen Streubesitz. Waren auch die Erwägungen des Bischofs in erster Linie politischer Natur,

---

[1] S. R. 3216.

[2] Eda. 3016, 3216, 3928. Der hier genannte Schulz Heidenreich ist nicht identisch mit dem Neunzer Schulzen Heidenreich, der auch Landschöffe war, S. R. 3202. Irrig das Register der Regesten und A. Müller: Geschichte der Gemeinde Neunz, Z. f. Gesch. Schles. 57 (1923), 17.

[3] Kopialbuch der Breslauer Domvikarienkommunität f. 15a.

[4] S. R. 2875, 3016, 3928, 4247, 5140.

[5] Eda. 5548.

[6] Über die Entstehung einer Ratsgerichtsbarkeit vgl. das Kapitel Städtewesen.

[7] Tzschoppe-Stenzel, 409, 485.

so sollte es doch auch, wie er versichert, zum Nutzen und Vorteil der Untergebenen geschehen, was durch die Schwierigkeiten der Berufung an einen auswärtigen Oberhof mehr denn begreiflich wird. Dazu galt es, der Stadt Neiße das gebührende Ansehen zu verschaffen, das ihm als der mächtigsten Bischofsstadt des sich selbständig stellenden kirchlichen Staates fraglos zustand. Neiße mußte nicht nur militärischer, politischer und wirtschaftlicher, sondern auch rechtlicher Vorort werden. Die dazu befragten Vögte der Bistumsstädte, die Bürgerschaft und andere Sachkundige stimmten dem Vorhaben des Bischofs vollkommen zu. Dadurch erwuchsen dem Neißer Vogtgericht wichtige Aufgaben in der Gerichtsverfassung des Bistumslandes. Als Grundlage und Richtschnur bestätigte der Bischof den Neißern nochmals ihre schon seit Alters geübten Rechte, nach welchen sie dann das „Urteil" geben sollten. Damit war für weitgehende Einheitlichkeit im Rechtsleben gesorgt, die Neißer Schöffenbank nicht nur erstrichterliche, sondern eine hervorragende Berufungsinstanz geworden.

d) Das Hofgericht.

Als Adels- und letztinstanzliches Berufungsgericht war dieses in allen Piasten- und Przemyslidenfürstentümern bekannt.[1] Auch das Bistumsland erhielt ein solches. Allerdings bleibt es bis ins beginnende 14. Jh. in Dunkel gehüllt. Daß es vorhanden gewesen sein muß, wird durch den diesem vorsitzenden Prokurator wahrscheinlich. Sichere Nachricht gibt erst die Urkunde von 1310,[2] welche neben der von 1290 als eine Art Verfassungsurkunde des gesamten Bistumslandes anzusehen ist. Sie bestimmt, daß das bischöfliche Hofgericht immer in Neiße abgehalten werden solle und nirgend anders. Daraus erhellt, daß es auch vor 1310 schon bestand, nicht aber an Neiße allein, sondern auch an andere Orte, in erster Linie wohl Ottmachau, gebunden war. Es stimmt diese Maßnahme zu allem sonstigen, was die Bischöfe dieser Zeit zum Nutzen Neißes tun, vollauf. Die Verfügung betraf auch nur das Hofgericht des geschlossenen Bistumslandes, nicht die anderen bischöflichen Hofgerichte[3] des Streubesitzes, die fast nie in Erscheinung treten. Sie entsprachen, wofern sie vollausgebildet bestanden, den sich in Brandenburg und Schlesien bildenden Kreishofgerichten.[4] Wahrscheinlich jedoch ist, daß die kleineren Hofrichtereien nicht die Bedeutung des Hofgerichts in Neiße, dem

---

[1] Eda. 209 f.; Rachfahl a. a. O. 72 f.; Matuszkiewicz a. a. O. 13; R. Roeßler: De rebus internis ducatus Bregensis regnante duce Ludovico I. (1358—1398), Diss. Bresl. (1865) 43 ff., der insbesondere das Zugrecht vom Dorf-, Stadt- und Provinzial(Landvogt)gericht zum Hofgericht für Brieg betont. Er verteidigte bei seiner Promotion auch die „These": „Iudicium curiae in ducatibus Silesiacis forum fuisse appellationis omnium iudiciorum ducalium contendo," eda. [47].

[2] Tzschoppe-Stenzel, 485.

[3] Theoretisch mußte es so viele geben, als es Prokuratien gab.

[4] Rachfahl a. a. O. 72; Matuszkiewicz a. a. O. 46.

später das Breslauer an die Seite trat, erreicht, vielmehr sich auf die wirtschaftliche Tätigkeit beschränkt haben. Es wäre dies ein Seitenstück auf anderem Felde zu den kleinen, mit Hochgerichtsbarkeit ausgestatteten Landstädtchen, die aber nur Schubgerichte waren.[1]

Die Besetzung des Hofgerichtes mit dem Prokurator als Hofrichter — sein Stellvertreter war der Claviger — an der Spitze glich einem deutsch-rechtlichen Gerichte, da sieben Schöffen, wohl aus den Reihen des Adels, der Stadt- oder Landschöffen genommen, je nachdem, welchem Stande die Parteien zugehörten,[2] beisaßen.

Die Zuständigkeit des Hofgerichtes erstreckte sich zunächst auf die persönlichen Angelegenheiten des Adels („der Ritter und Edlen des Landes oder der Landsassen") und war insofern ein Standesgericht, das nationale Unterschiede im Adel, wie auch eine Rücksichtsnahme darauf, ob der Adlige mit polnisch-rechtlichen oder deutsch-rechtlichen Gütern ausgestattet war, nicht kannte.[3] Handelte es sich aber um den adligen Grundbesitz, dann mußte der Adel je nach der Rechtslage den national-rechtlich unterschiedenen Gerichten folgen. Das Hofgericht war andernorts zu diesem Zwecke wohl mit einem deutschen und polnischen Flügel ausgestattet, was im Bistumslande nicht nachzuweisen ist. Das Neißer Hofgericht vertrat in Grundbesitzangelegenheiten nur die deutsch-rechtlichen Güter, während polnisch-rechtliche zum polnischen Gericht(Hofgericht?)[4] nach Ottmachau gewidmet waren. Es galt als Gnade, wenn ein Landsasse wegen polnisch-rechtlichen Besitzes vor das Hofgericht ziehen durfte.[5]

Auch die allmählich zu rittermäßigen Scholtiseien aufsteigenden Dorfschulzen hatten im Hofgericht ihren Gerichtsstand, wie eine klare Bestimmung für Hannsdorf,[6] welches Ritter Hermann von Crepindorf besaß, beweist. Er verkaufte die Scholtisei an einen Ziegenhalser, allerdings vornehmen, dem Geschlechte der Fulleschüssel angehörenden Bürger Henco — er bestellte ihn damit zu seinem Schulzen — und fügte als besondere Begnadung und als Recht der Scholtisei hinzu, daß Henco, wenn er von irgendwem gerichtlich belangt werden sollte, ausschließlich im Hofgerichte zu Neiße zu stehen habe. Dieses war aber nicht nur erstinstanz-

---

[1] Vgl. oben S. 240 f.

[2] S. R. 3202; Roeßler a. a. O. 43; C. Grünhagen: Breslau unter den Piasten als deutsches Gemeinwesen (1861), 24 f.; Schuchard: Die Stadt Liegnitz (1868), 96 ff.

[3] Matuszkiewicz a. a. O. 44 ff.

[4] Vgl. oben S. 235.

[5] S. R. 5395.

[6] S. R. 4408; „non alias nisi in iudicio Curie Ciuitatis Nyzensis comparebit", Bresl. Staatsarchiv Kreuzstift Neiße 61; das Regest irrig: „auch nur vor das Neißer Stadtgericht gefordert werden". — In Galizien entwickelte sich für die Dorfschulzen ein eigenes Standesgericht („iudicium provinciale scultetorum"), in welchem Schulzen als Schöffen saßen und wo über Schulzen geurteilt wurde, vgl. R. F. Kaindl: Beiträge z. Gesch. d. deutschen Rechtes in Galizien, Arch. f. öst. Gesch. 95 (1906), 190.

liches Gericht des Adels, sondern auch höchste Instanz der Untertanen („alii populares"), aber wohl nur, soweit sie deutsch-rechtlich waren; zumindest sagen die Quellen nichts aus.

e) Geistliche Gerichte.

All die Kämpfe des 13. Jhs. zwischen Kirche und Staat um Immunität und Kirchenfreiheit waren nicht zuletzt um die Befreiung der Geistlichkeit von weltlicher Gerichtsgewalt geführt worden, wenngleich in diesem Punkte die schlesischen Herzöge weniger Hartnäckigkeit an den Tag legten und den Geistlichen nach Beendigung des polnischen Investiturstreites das geistliche „forum"[1] zugestanden, freilich ohne sich in Zeiten erbitterter Feindschaft sonderlich streng daran zu halten, so daß bald der Bischof Anlaß zu ernster Klage fand, sei es, daß ein Kanoniker vom Herzog geächtet[2] sei es, daß der Bischof selbst vor das weltliche Gericht zitiert wurde.[3] In solcher Zeit pochte dann der Bischof auf das durch die Kirchengesetze verbürgte Recht, wegen Kirchengütern keinem Laien zu Recht stehen zu dürfen.[4]

Zur Verwaltung der geistlichen Gerichte, vor denen darnach die Geistlichkeit stets ihr Recht suchte, waren im Offizialate,[5] Generalvikariate, in den bischöflichen Richtern Instanzen genug eingerichtet, woneben zumeist und, ehe diese geistlichen Gerichte geschaffen waren, delegierte bischöfliche Richter[6] oder der Bischof selbst, der jede Sache an sich ziehen konnte, die Aufgaben erledigten. Zumeist betrafen sie Zehntenstreitigkeiten, Seelsorgeangelegenheiten u. a. Aber auch schwere Verbrechen der Geistlichen bestraften die geistlichen Gerichte.[7] Die Geistlichen waren gegen Gewalttätigkeiten durch besondere Schwere der Strafen mehr als die Laien geschützt. So wurde 1331[8] für Vergewaltigung, Beraubung, Verwundung oder Tötung eines Klerikers als besondere

---

[1] W. Abraham: Organizacya kościoła w Polsce[2] (1893), 228 ff.

[2] S. R. 492; Les Registres de Grégoire IX v. L. Auvray II n. 3084.

[3] Stenzel: B. U. 97.

[4] So verteidigt sich Thomas II. 1284 gegen die Zitation durch Herzog Heinrich IV.: „innixus (sc. Heinricus) iudicio laycorum baronum suorum quorundam, quasi ipsi layci nos, episcopum et clerum nostrum, super villis, prediis et possessionibus ecclesie ex aliqua possent contra sacros canones consuetudine iudicare, cum tamen non liceat alicui layco, episcopo legem dare, cum layci sint inferiores clericis et inferior sedes superiorem iudicare non possit, ymo ipsos laycos manet necessitas obsequendi, non auctoritas imperandi", Stenzel: B. U. 97.

[5] Vgl. oben S. 181, dazu noch N. Hilling: Die Offiziale der Bischöfe von Halberstadt im Ma., Kirchenrechtl. Abh. v. Stutz, 72 (1911), 9 ff.

[6] S. R. 1135, 1292, 1348, 1751.

[7] C. d. Sil. V, 48 (1302—18): Ein Vikar hat einen Kanoniker mit dem Schwerte verwundet. Der Bischof verurteilt ihn in contumaciam zum Verluste aller Ämter und Würden und verbannte ihn für ewig aus seiner Diözese. Als Grund für sein Einschreiten gibt er an: „cum publice utilitatis intersit, ne crimina permaneant impunita".

[8] S. R. 49.

geistliche Strafe bestimmt, daß über das Archipresbyterat, in welchem das Verbrechen geschah, das Interdikt zu verhängen sei, daß die Nachkommen des Täters bis ins dritte Glied keine Geistlichen werden dürften.

Aber es war eine in den Rahmen des mittelalterlichen, von Sondergewalten durchsetzten Staates passende Tatsache — gewiß eine wesentliche Seite des Feudalstaates —, daß die geistlichen Gerichte[1] auch tief in das Gebiet der weltlichen Gerichtsbarkeit einzudringen versuchten und Laien und Laiensachen vor ihr Forum zogen. Bis zu gewissem Grade gehört schon hiezu die Handhabung von Bann und Interdikt gegenüber Weltlichen, namentlich Fürsten nicht allein wegen geistlicher, sondern vielmehr wegen rein weltlicher Streit- und Machtfragen, wofür die Kämpfe des 13. Jhs. zwischen Geistlich und Weltlich eine bunte Fülle von Beispielen bieten.[2] Das weitere Streben, Laien vor das geistliche Gericht zu ziehen, richtete sich ebenso gegen die piastische Herzogsgewalt und ihre Organe, obwohl der Grad des geistlichen Erfolges nicht festgestellt werden kann. Aber je schwächer und kleiner die piastischen Herzogtümer wurden, um so größer war er. Sobald jedoch kräftigere Hände die weltlichen Zügel in die Hand nahmen, wie es für Schlesien jedenfalls das Herübergreifen der böhmischen Macht mit sich brachte, macht sich sofort Widerstand gegen die geistlichen Gerichte geltend. Als e i n e Erscheinungsform dieses Regens der weltlichen Gewalt will die Verfügung König Johanns von Böhmen von 1327[3] für Breslau gewertet sein, wonach Geistliche Bürger und Landsassen nur vor dem Stadt- und Landgerichte belangen durften; erst wenn die Geistlichen vor dem weltlichen Gericht keine Gerechtigkeit fänden, sollten sie befugt sein, die Sache vor dem geistlichen Richter anhängig zu machen. Daraus spricht jedoch keine grundsätzliche Leugnung, sondern lediglich eine Beschränkung der geistlichen Gerichtsbarkeit. Im Kirchenlande konnte dieser Widerstreit zwischen geistlichen und weltlichen Gerichten nicht in diesem Ausmaße entstehen, da letzten Endes der Bischof die Quelle der öffentlichen Gewalt, ob weltlich oder geistlich, — hier freilich abhängig von der Satzung der allgemeinen Kirche — war.

Auf eine Sonderentwicklung im polnischen (wohl auch böhmischen) Reiche führt der Verfolg des S e n d g e r i c h t e s,[4] das

---

[1] Vgl. zuletzt J. H a s h a g e n: Zur Charakteristik der geistlichen Gerichtsbarkeit vorn. im späteren Ma., Z. R. G. kan. Abt. 6 (1916), 205 ff.; P. K i r n: Der mittelalterliche Staat und das geistliche Gericht, eda. 15 (1926), 162 ff.

[2] H. D i x: D. Interdikt im ostelb. Deutschland, Diss. Marburg (1913).

[3] G r ü n h a g e n - M a r k g r a f: Lehens- und Bes.-Urk. I, 67 ff.; vgl. dazu A. O. M e y e r: Studien z. Vorgesch. d. Reformation, Hist. Bibl. 4 (1903), 63 f.

[4] Vgl. A. H a u c k: Art. „Send“ in der Realenc. f. prot. Theol. 18 (1906), 209 ff.; d e r s e l b e: Kirchengesch. V, 1^{1-2} (1911), 266 ff.; S c h r ö d e r - v. K ü n ß b e r g: R. G. I^6 (1919), 192 ff., 634 ff.

in seiner reinsten Ausprägung ein ausgesprochen geistliches Laiengericht war, dem der Bischof, später der Archidiakon als Vertreter des Bischofs unter Zuzug von Sendschöffen, ursprünglich geistlichen, später weltlichen Standes, vorsaß. So bildete es sich in Deutschland aus Anfängen, bei denen die Kirchen- und Pfarrvisitation durch den Bischof bzw. Archidiakon aufs engste mit dem Sendgerichte verbunden war. Der Osten nun knüpfte lediglich hier an und blieb dabei stehen, ohne die Entwicklung zum reinen Sendgerichte mitzumachen.[1] Ja, den Namen Sendgericht im westlichen Sinne kannte der Osten überhaupt nicht. Keiner hat den Gegensatz zwischen Westen und Osten klarer erkannt und in Worte gefaßt, als der Schauenburger Grafensohn, Bischof Bruno von Olmütz, der 1273[2] Papst Urban IV. an dessen Lütticher Archidiakonenzeit, in der er als päpstlicher Legat 1248 auch in Schlesien gewesen war, erinnerte, aus der ihm noch bekannt sein müsse, daß in Lüttich und anderen christlichen Ländern jährlich der Send einigemal mit den Laien abgehalten zu werden pflege, wobei die geschworenen Rügezeugen die vorgefallenen Verbrechen melden, die dann die entsprechende Ahndung erfahren. In anderen Diözesen aber werde diese Gewohnheit nicht beobachtet, die Laien blieben für ihre Untaten unbestraft, ja der Pfarrer, der sich etwa unterstehe, jemanden anzuzeigen, gerate in Lebensgefahr. So kannte Bruno die Verhältnisse aus Mähren und Böhmen,[3] ebenso bekannt mußten sie ihm aus der Nachbardiözese Breslau sein, in der er öfter weilte. Der Übergang vom Westen zum Osten läßt sich besonders schön in den Elbegegenden verfolgen, wo slawischer Osten und deutscher Westen erstmalig zusammentrafen. Hier wurde das Sendgericht jährlich nur noch einmal abgehalten, wie in den Kolonisationsurkunden für die Flamländer als besondere Vergünstigung zu lesen ist. Dagegen kennen die zahlreichen Siedlungsurkunden Schlesien diesen Namen überhaupt nicht mehr.[4]

Hier versah, wie aus den Synodalstatuten von 1248[5] und 1267 hervorgeht, der Archidiakon eine gewisse Gerichtsgewalt im Zusammenhang mit den Pfarrvisitationen, ohne daß es möglich wäre, auf Grund der Quellen des Breslauer Bistums tiefer einzudringen. Erinnert möge werden, daß gerade auch das weltliche Dreiding, ein

---

[1] Vgl. St. Zachorowski: Sądy synodalne w Polsce, Rozpr. akad. um., wydz. hist. fil., ser. II., tom 29 (Krakau 1911), 149ff. Vgl. zum allgemeinen M. Handelsman: Zur Fragestellung in der mittelalterlichen polnischen Sozialgeschichte, Z. f. vergl. Rechtswissenschaft 36 (1920), 28 ff., 31.

[2] Reg. Bohem. et Morav. v. Emler II, 347.

[3] Vgl. E. Ott: Beiträge zur Receptionsgesch. d. röm. kanon. Processes in den böhm. Ländern (1879), 14 Anm.

[4] Vgl. auch Zachorowski a.a.O. 162. — J. Knossalla: Acta synodalia decanatus Bythomiensis, Mitteil. d. Beuthener Geschichtsver. 3 (1913), 16ff., teilt die Verhandlungen und Beschlüsse des Dekanatsklerus, der alljährlich zusammengerufen wurde, über Kirchenreform u.ä., nicht Sendgerichtsakten mit.

[5] C. d. Maj. Pol. I, 239.

dorfherrliches Gericht, in ähnlicher Weise wie der echte Send verfuhr, nach den Vergehen gegen Gott und die Kirche forschte und sie der Bestrafung zuführte. Sollte das Dreiding die Rolle des Sends übernommen haben?

Das Strafrecht.

Wie im gesamten Rechtsleben ist eine Mischung der Rechtsgrundsätze und Gewohnheiten auch im Strafrecht Schlesiens das Zeichen jener entscheidenden zwei Jahrhunderte, die aus slawischem und deutschem Strafrechte eine Einheit, eine Form finden sollten. Den Grund- und Unterstrom bildete das slawisch-polnische Rechtsgut, das nunmehr vom deutschen überflutet wurde. Der Zeitpunkt, in welchem das Breslauer kirchliche Territorium wie ganz Schlesien durch die deutsche Besiedlung in die weitere deutsche Geschichte einbezogen und von der osteuropäischen Welt allmählich losgelöst wurde, ist ein gerade in dieser Frage für das Reich bemerkenswerter; es war die Zeit der Krisenstimmung im gesamten staatlichen und öffentlichen Leben. Denn damals vollzog sich unaufhaltsam die endgültige Ausbildung der deutschen Territorien. Damals wurden auch die großen Rechtsspiegel und -bücher des 13. Jhs. verfaßt, die in bunter Mischung Altes und Neues, längst Überholtes und durch die Theorie Erwünschtes vereinigten und lehrten. Im kolonialen Nordosten erfreute sich bald der Sachsenspiegel Eikes größten Ansehens, Metropolen wie Magdeburg sandten ihre Strahlen weit nach dem Osten, nicht zuletzt nach Schlesien, das in seinem Rechtsleben insbesondere von Sachsen aus, von wo und durch welches die meisten deutschen Siedler gekommen sein dürften, beeinflußt, dem sächsischen Rechtsgebiete als neugewonnene Provinz am nächsten stand. Auch das kleine Breslauer geistliche Territorium spiegelt seine Wirkungen wider. Einen Teil bildet das Strafrecht,[1] welches soeben im Reiche auf langem Wege im 13. Jh. vom Kompositionen- oder Brüchensystem zur Kriminalisierung des gesamten Rechtes gekommen war, wo sich endgültig die Hoch- zur Blutgerichtsbarkeit ausgestaltete.

Die Quellen des engeren Gebietes gestatten nicht, in das Wesen des slawisch-polnischen Strafrechtes tiefer einzudringen, obwohl es sich in vielem mit der Entwicklung des Westens deckt. Hier wie dort war die Ahndung des Verbrechens vorerst dem Beschädigten anheimgestellt, dessen Rachegefühl durch staatliche Gesetze nicht geregelt und gehemmt wurde. Die private Blutrache war eine Selbstverständlichkeit, erst auf die erhobene Klage schritt die öffentliche Gewalt ein. Eine neue Auffassung des Ver-

[1] Vgl. Tzschoppe-Stenzel, 24 ff., 78 ff., M. Handelsman: Die Strafe im polnisch-schlesischen Rechte im 12. und 13. Jh., Z. f. vergl. Rechtswissenschaft 18 (1905), 209 ff.; derselbe: Historya polskiego prawa karnego (1912); R. His: Das Strafrecht des deutschen Mittelalters I (1920); H. Hirsch: Die hohe Gerichtsbarkeit im deutschen Mittelalter (1922); V. Solnař: Z dějin českého zemského práva trestního, Práce ze semináře česk. práva v Praze 4 (1921).

brechens bedeutet es, wenn der Träger der öffentlichen Gerichtsgewalt ohne Rücksicht auf die geschehene oder unterlassene Klage des Geschädigten die Bestrafung durchführt,[1] weil die Tat vor allem eine Schädigung und Störung des öffentlichen Friedens und des Landes war. In Polen äußerte sich diese Umbildung der Auffassung vom Verbrechen in einer für den absoluten Fürstenbegriff besonders kennzeichnenden Form, da der Herzog mehr und mehr jedes Verbrechen als gegen seine persönliche Gnade und bei seiner Geltung als Verkörperer des Landes, als gegen dieses gerichtet ansah. Daher nahm er für sich alle Strafgewalt in Anspruch, die völlig in seinem Ermessen lag und daher ausschließlich arbiträrer Natur war. Zwar war das Gewohnheitsrecht stark ausgebildet, zwar gab der Herzog zuweilen strafrechtliche Normen mit Gesetzeskraft, immer aber konnte er sie willkürlich ändern. Aber auch auf dieser Stufe des Strafrechtes galt als treibendes Motiv das öffentliche Rachegefühl, die Beleidigung des Fürsten und des Landes.

Im slawischen Osten dürften Blutgerichtsbarkeit und Kompositionensystem stets nebeneinander bestanden haben. Sicherlich kannte die rein slawische Zeit die Todesstrafe.[2] Ebenso jedoch lag es im Ermessen des Landesherrn, die Todes- und Körperstrafen in Geldstrafen umzuwandeln, durch Sühnung seine Gnade wieder zu gewinnen.[3] Finanzielle Gesichtspunkte spielten dabei eine große Rolle, wozu dann vor allem religiöse Beweggründe kamen, welche stets auf eine Milderung der Leibesstrafe und möglichste Umgehung der Todesstrafe durch Handhabung der Sühnegerichtsbarkeit hinzielten, damit dem Beleidiger Gottes und der göttlichen Ordnung auf Erden noch Gelegenheit zur Besserung und Wiedergutmachung des Verbrechens geboten werde.

Eine Einteilung der Straffälle, ähnlich wie im Westen, in Hoch- und Niedergerichtsfälle ist auch in Polen nachweisbar,[4] so daß sich hier zur deutschen Gerichtsverfassung keine Gegensätzlichkeit herausstellte. Denn auch in polnischer Zeit hatte sich der Fürst die schweren Verbrechen für sich und sein Hofgericht vorbehalten. In deutscher Zeit lassen allerdings die Quellen manchen Wunsch offen. Das, was die Weistümer des Reiches für

---

[1] So wollen wohl auch der Blutbannvertrag von 1230 (Tschoppe-Stenzel, 290): „in omni causa criminali, que in ius deducta fuerit, vel alias manifestata", und das Weidenauer Vogteiprivileg (eda. 412): „coram iudicio publicata", verstanden sein.

[2] So ist sie auch schon in einer der ersten Quellen des böhmischen (mährischen) Rechtes, in den Statuta Konrad Ottos bekannt [C. d. Boh. ed. Friedrich II, 223 ff., vgl. dazu Novotný: České dějiny I, 3 (1926), 48 ff.]. Aus dem böhmischen Rechtsgebiet spricht zum erstenmal 1187 eine Urkunde vom Hängen (C. d. Boh. I, 289); vgl. noch H. Jireček: Slovanské právo II (1864), 244 ff.; J. Hanel: O vlivu práva německého v Čechách a na Moravě (1874), 130 ff.; Solnař a. a. O. 12 ff.

[3] Im Neißer Blutbannvertrage 1230 (Tschoppe-Stenzel, 290) heißt es: „nulla placacio fiat sine ducis misericordi consensu".

[4] Vgl. zuletzt M. Handelsman: Zur Fragestellung in der mittelalterl. poln. Sozialgesch., Z. f. vergl. Rechtswissenschaft 36 (1920), 49.

diese Frage bieten, wird durch die Rechtsmitteilungen Magdeburgs nicht ersetzt. Auch läßt das Urkundenmaterial dieser Zeit das unbedingt nötige Kontrollbild nicht immer erkennen. Daher ist als Quelle um so höher zu werten, was irgend welche Schlüsse auf die tatsächlich geübte Rechtsordnung im Hoch- und Niedergericht zuläßt. Hieher zu rechnen ist für das geschlossene Kirchenland die „Tabula proscriptorum Nissensium“,[1] die, wenngleich nur auf einem bestimmten Gebiete, mannigfache Einblicke gewährt.

Wie Hoch- und Niedergerichtsbarkeit im Rahmen der Gerichtsverfassung verteilt waren, wurde gezeigt. Bleibt nur noch die Grenze zwischen Hoch- und Niedergerichtsfällen zu ziehen.

Die Bezeichnungen für das Hoch- und Blutgericht werden besonders von den Vergehen gegen Leib und Leben hergenommen, weniger von denen der Eigentumsbeschädigung (Diebstahl) und Notzucht. Allgemein kann die Tätigkeit des Hochrichters durch das farblose „iurisdictio“ bezeichnet werden, woraus nichts über den Umfang der Hochgerichtsfälle erhellt. Speziellere Bezeichnungen liefert die Hervorhebung der Schwere der zu verhandelnden Fälle wie: iudicia maiora,[2] cause maiores,[3] cause capitales,[4] causa criminalis.[5] Auf den engeren Zuständigkeitskreis des Hochgerichtes als Blutgerichtes weist der Ausdruck „iudicium sanguinis“,[6] das als Gericht über Blutfälle, aber auch als Gericht mit der Befugnis zur Verhängung blutiger (Körper-) Strafen aufgefaßt werden kann. Es kann zusammengesetzt sein mit dem Begriffe der Überordnung über das Niedergericht als „superius iudicium sanguinis“[7] oder bloß als „iudicium maius“,[8] des weiteren, hindeutend auf die Art der Durchführung des Urteils, als „iurisdictio gladii“.[9] So wurde sanguis nur zu einem allgemeinen Bestimmungsworte für die Blutgerichtsbarkeit, ohne daß damit eine bestimmte Grenze nach unten gezogen wäre. Erst wenn sanguis in die als Blutfälle bezeichneten Verbrechen, die dann als Regelfälle der Hochgerichtsbarkeit erscheinen, zerlegt wird, ist auch darüber Auskunft zu erlangen.

---

[1] Gedr. v. A. Müller, Z. f. Gesch. Schles. 54 (1920), 104—108, die im folgenden, wenn nichts weiter angegeben ist, immer gemeint ist; vgl. als Seitenstück: K. Siegl: Das Achtbuch des Egerer Schöffengerichtes aus der Zeit von 1310—1390 (1901). In Breslau setzen die Achtbücher 1357 ein. Vgl. P. Rehme: Stadtrechtsforschungen (1909); K. Beyerle: Die deutschen Stadtbücher, Deutsche Geschichtsblätter 11 (1910), 165; vgl. dazu jetzt J. Pfitzner, Jahrb. d. Vereins f. Gesch. d. Deutschen in Böhmen 1926 mit weiterem Schrifttum.

[2] S. R. 686.

[3] Stenzel, Jahresber. d. schles. Gesellschaft 1844, 107 (1267); als Gegensatz: „cause minores“, Tzschoppe-Stenzel, 427.

[4] Tzschoppe-Stenzel, 320 (1250), Stenzel, Jahresber. 1839, 202 (1263).

[5] Tzschoppe-Stenzel, 290 (1230).

[6] Stenzel, Jahresber. 1844, 103 (1265).

[7] C. d. Sil. V, 196.

[8] Eda. 186.

[9] Tzschoppe-Stenzel, 290 (1230), eda. auch „potestas gladii“.

Denn war auch in Süddeutschland die stehende Formel für die Hochgerichtskarkeit: Dieb und Frevel später der für die Blutgerichtsbarkeit: Totschlag, Diebstahl und Notzucht als Regelfälle gewichen, waren aber auch im Magdeburger Rechte Notzucht, Heimsuchung und Wegelagerei als die schwersten Ungerichtsfälle dem Burggrafen vorbehalten geblieben, so wurde in Schlesien und im Bistumslande mehr auf die Blutfälle als Regelfälle der Blutgerichtsbarkeit Gewicht gelegt, wenngleich sie nie in jener stereotypen Starre ausgebildet wurden. Am vollständigsten gibt diese Formel das Weidenauer Vogteiprivileg von 1291 [1] wieder: „iudicium homicidii vel vulnerum, que Camphir — Wudin dicuntur,[2] vel sanguinis effusione ac de testimoniis". Durch Angabe der Niedergerichtsfälle, nämlich: Schwerterzücken, Schlag- und Raufhändel, die jedoch alle unblutig verlaufen mußten, wird die Grenze dort gezogen, wo ein durch Blutausfluß offensichtlicher Blutfall vorlag. Nicht so scharf umgrenzt nach unten ist die Formel: „maiores cause sanguinum et homicidii et membri mutilati".[3] Die feineren, oft haargenauen Unterschiede bei den einzelnen Verbrechen, besonders den Wundungen, sind im Osten einer durchgängigen Einförmigkeit und Abstumpfung gewichen. Neben diesen als Teil fürs Ganze in den Urkunden als Formeln zum Ausdruck kommenden Hochgerichtsfällen zählten Heimsuchung,[4] Notzucht, Diebstahl — ob auch kleinerer, bleibt unklar, — Brandstiftung, aber auch die bloße Branddrohung,[5] dann Wegelagerei,[6] Raub [7] in gleicher Weise zu diesen, obwohl sie in den Formeln nicht berücksichtigt wurden.

Das Verhältnis von Verbrechen und Strafe ist im 13. Jh. grundsätzlich durch die Blutgerichtsbarkeit beherrscht. So rechnet der Blutbannvertrag von 1230 [8] das zu einer „causa criminalis", was mit Lebensverlust und Gliederstümmelung bestraft wird. Auch das Freiwaldauer Vogteiprivileg von 1295 [9] betrachtet jene Fälle, welche mit dem Kopf- und Handverlust zu ahnden sind, als zur Hoch- und Blutgerichtsbarkeit gehörig. Doch so sah nur die Theorie im Kirchenlande aus, die jedoch in Wirklichkeit um vieles milder gehandhabt wurde getreu dem kirchlichen Streben,

---

[1] Tzschoppe-Stenzel, 412. Ähnlich eda. 280 (1221). Herzog Heinrich I. gibt für mehrere Dörfer deutsches Recht: „Graves causas nos iudicabimus scilicet capitales, ut sunt homicidium et plage gladiorum et cultellorum, que mortem minari videbuntur."

[2] Vgl. dazu R. His: Die Körperverletzungen im Strafrecht d. deutschen Ma., Z. R. G. germ. Abt. 41 (1920), 77 ff.

[3] Stenzel, Jahresber. 1844, 107 (1267).

[4] „crudeliter querere in domo sua", „in propriis foribus", Tabula.

[5] „pro incendio et minis rusticorum et sculteti"; „quod comminatus est ciuitati Nize cum litteris et postmodum combussit", Tabula.

[6] Verbrechen „in uia publica", Tabula.

[7] „spoliare, depredare, accipere spolio", Tabula.

[8] Tzschoppe-Stenzel, 290.

[9] Eda. 427 (1295); vgl. auch C. d. Sil. V, 196: „Superiori iudicio sanguinis, quod ad condempnacionem capitis, ad mortem vel membri mutilationen intenditur."

die Todesstrafe nach Möglichkeit zu umgehen. Das geeignete Mittel hiezu bot die Acht,[1] die jedoch in ihrer vollen Strenge noch immer zu den schwersten Strafen gehörte. Denn sie bewirkte die Friedloslegung, die Entziehung des Schutzes durch die staatliche Gewalt. Dennoch gab es genug Winkel, ja große Reiche, in denen sich der Verbannte ungefährdet bewegen und zu einem neuen Leben emporraffen konnte. Aber auch diese Lücken trachtete die über der Vollstreckung wachende Staatsgewalt nach Tunlichkeit zu füllen durch Rechtshilfeverträge[2] mit benachbarten Fürsten, so daß sich auf diesem besonderen Gebiete die zwischenstaatliche Rechtshilfe vorbereitete. Das Breslauer Bistum hat auch hier bereits 1303[3] den Anfang gemacht, als Heinrich von Würben mit Heinrich V. von Breslau übereinkam, „daß alle flüchtigen Ächter des Herzogslandes in unserem Lande für Ächter und Flüchtige gehalten werden und umgekehrt die Geächteten unseres Landes in dem des Herzogs wie im eigenen. Weiterhin: wird ein Verbrecher des Herzogs in unserem (des Bischofs) Land ergriffen, dann soll der Bruder des Bischofs, den der Herzog dazu erwählt hat, über derlei Verbrecher zu Gericht sitzen. Ein Ritter des Herzogs aber soll Widersacher und Verbrecher des Bischofslandes im Herzogtum zu richten haben."

Dennoch gab es bei der Acht die mannigfachsten Unterschiede, welche die Schwere der Strafe erheblich milderten.[4] Denn die Acht konnte räumlich und zeitlich begrenzt sein, so daß die Möglichkeit der Lösung sehr nahe lag. Der Weg des sühnlichen Austrages,[5] der mit dem Landesherrn als dem Vertreter der Gesamtheit, aber auch mit dem Geschädigten zu suchen war, stand offen. Besonders das Streben der Kirche ging nach möglichster Ausdehnung des Kreises sühnbarer Verbrechen.[6] Dort, wo sie selbst die Hochgerichtsbarkeit übte, trachtete sie den Schritt zur Blutgerichtsbarkeit zu vermeiden. Für Verbrechen, die der Rechtsform nach an Leib

---

[1] Vgl. E. v. Künßberg: Acht, eine Studie zur älteren deutschen Rechtssprache (1910); His: Strafrecht I, 410ff.

[2] Vgl. M. Stieber, Böhmische Staatsverträge, Forsch. z. inneren Gesch. Österreichs 8 (1912), 132; W. Weizsäcker: Die Fremden im böhmischen Landrechte d. 13. u. 14. Jhs., Z. R. G. germ. Abt. 45 (1925), 222; His: Strafrecht I, 430.

[3] S. R. 2736, C. d. Sil. V, 181.

[4] Künßberg a.a.O.; His I, 429ff.

[5] P. Frauenstädt: Blutrache und Totschlagsühne (1881); His I, 461ff.

[6] Allerdings ist in Polen auch für die weitere Geschichte des Strafrechtes und zur Beleuchtung des von der Kirche vertretenen Satzes: „Die Kirche dürstet nicht nach Blut", d. h. geistliche Personen dürfen niemals ein Todesurteil selbst vollziehen, ein wichtiger Ausnahmsfall überliefert. 1305 vollzogen die Brüder — man könnte wohl auch an die „fratres barbati" denken — des Zisterzienserklosters Mariensee das wegen Brandstiftung verhängte Todesurteil, lautend auf Enthauptung, selbst: „Starchow Wuykonis militis fuit, huius filius nostre ecclesie gravia dampna incendio intulit, qua racione iudiciali sentencia dampnabatur et per eosdem fratres decollabatur", C. d. Maj. Pol. II, 242.

und Leben gingen, war die „placacio" und „solucio" vorgesehen, wie auch bei schweren Verbrechen des Landvogtes von der „solucio pene" und der „placacio" die Rede ist.[1] Die Art der Sühne wurde in einem Sühnevertrage, den die „arbitri arbitratores seu amicabiles compositores" vermittelten,[2] festgesetzt. So sind denn wie anderwärts[3] auch hier Totschlagsühnen bezeugt.[4]

Entsprechend der Verschiedenartigkeit der Acht wurde diese für die ungleichartigsten Verbrechen und Vergehen verhängt.[5] So scheint beim Totschlag ein Unterschied in der Bestrafung wegen der getöteten Person nicht bestanden zu haben. Denn auch auf Gattinnentötung stand die Acht wie bei jedem anderen Totschlage. Bei der Wundung wird allerdings die Zahl der Wunden angeführt. Aber eine Wunde wird genau so wie zwei und drei, diese wieder wie der Totschlag durch die Acht bestraft. Diese einförmige Strafart bleibt auch bei einer anderen Gruppe von Hochgerichtsfällen in Geltung. Für die einfache Branddrohung, mündlich oder schriftlich, bis zur Brandlegung an Gehöften, Scheunen und Gebäuden war Acht die Strafe, in gleicher Weise für Raub, Diebstahl, besonders Viehdiebstahl, z. B. das Wegtreiben der Pferde vom Pfluge.[6] Heimsuchung, Wegelagerei, Nichterscheinen vor Gericht,[7] Flüchtigwerden des Täters, Bruch des Sühnevertrages,[8] für alles galt die Acht. Der gleichen Strafe verfielen die Helfershelfer.[9] Selbst eine Häufung der Verbrechen wie Raub und Brand oder Diebstahl, Brand und Nichtstehen vor Gericht[10] oder bei Erschwerung des Verbrechens, z. B. Verwundung auf offener Straße oder im Hause, führte lediglich die Acht herbei. War demnach das gehandhabte Strafsystem auch relativ milde — von der Todesstrafe scheint selten Gebrauch gemacht worden zu sein, wenn ja, dann kam gemeiniglich Enthauptung oder Aufhängen in Frage —, so wäre es doch absolut ungerecht gewesen, wenn eine Wundung gleich einem Totschlag oder einer Häufung schwerer Verbrechen bestraft worden wäre.[11] Da aber stellten gerade die verschiedenen Arten der Acht das gerechte Verhältnis zwischen Verbrechen und Strafe her.

---

[1] Tzschoppe-Stenzel, 290.

[2] Bresl. Staatsarch., Urk. Neißer Kreuzstift 21.

[3] His I, 296.

[4] S. R. 2416, 2426.

[5] His I, 448 ff. Es war landschaftsweise verschieden.

[6] „quod acceperunt spolio quatuor equos de aratro", Tabula.

[7] „quod non comparuit ad diem datum", „vovit supra collum suum astare et non comparuit", Tabula.

[8] In epigrammatischer Kürze drückt es die Tabula aus: „fractus est contractus".

[9] „pro eodem spolio et adiutoria quum famuli eorum sunt", Tabula.

[10] „Conradus, qui pugnauit pro furto proscribitur pro incendio et quod non comparuit ad diem datum", Tabula.

[11] Sehr belehrend auch alle Achtfälle, die im ersten Olmützer Stadtbuch verzeichnet sind. Sie weisen auffallende Parallelen auf; vgl. F. Bischof: Über das älteste Olmützer Stadtbuch, Sitz.-Ber. d. Wiener Akad. phil. hist. Kl. 85 (1877), 287 ff.

Die Geächteten wurden ins Achtbuch eingetragen, wofür gerade das Neißer Land eine für den gesamten Osten, ja auch für das Mutterland wichtige frühe Vorform in der „Tabula proscriptorum Nissensium et provincie",[1] die in das letzte Viertel des 13. Jhs. zu verlegen ist, aufweist. Denn diese Tabula besteht aus zwei langen schmalen Pergamentstreifen und reicht so in die Anfänge des Stadt-, im besonderen Achtbuchwesens zurück. Die Löschung im Achtbuche bedeutete zugleich die Beendigung der Acht.

Die Geldstrafen schlossen sich für die deutsch-rechtlichen Gebiete ganz der Gepflogenheit im weiteren Osten an, wie die Weidenauer Vogteiurkunde von 1291 lehrt, welche für Hochgerichtsfälle das halbe Magdeburger Gewette von 30 Schillingen, für Niedergerichtsfälle 5 Schillinge vorsah. Jenes kam 6 Vierdungen = $1^1/_2$ Mark, dieses 1 Vierdung = $^1/_4$ Mark gleich,[2] was jedoch, wenn man die Preisverhältnisse im 13. Jh. dazuhält,[3] beträchtliche Summen waren, denen mancher nicht zu genügen imstande war. Das polnische Strafsystem war dagegen grundsätzlich auf die Realstrafen eingestellt gewesen. Ein vielsagender Rest erhielt sich im Bistumslande bis zum Ende des 13. Jhs., wie aus dem Auftakte zum großen Kirchenstreite hervorgeht.[4] Nach des Herzogs Heinrich IV. Meinung war nicht erfüllte Kriegsdienstpflicht der Bewohner des Kirchenlandes zu bestrafen. Die Kirche erkannte für diesen Fall als „uralte, seit unvordenklichen Zeiten geübte Gewohnheit" an, daß der Reichere mit einer Kuh, der Ärmere mit einem Schafe zu bestrafen sei, ganz entsprechend der Art, daß auch andere Leistungen öffentlicher und privatrechtlicher Natur in Sachwerten zu entrichten waren. Der Herzog dagegen verwarf diese vom sozialen Standpunkt aus gerechte Unterscheidung, indem er zwischen den einzelnen Bauern, ob Deutsche oder Polen, keinen Unterschied in der Bestrafung machte. Jeder polnische Bauer sollte eine Kuh im Werte einer halben Mark oder eine halbe Mark Silber, jeder deutsche eine halbe Mark Silber bezahlen, so daß hier der Übergang von der Sachstrafe zur Geldstrafe, entsprechend der allgemeinen Entwicklung zur Geldwirtschaft, vollzogen war. Nur bischöfliche Lehensmannen und Dorfschulzen sollten je nach dem Werte ihrer Güter mit fünf bis zehn Mark pro Kopf bestraft werden.

Für die Strafe hatte der Verurteilte selbst einzustehen. Ging es nicht an Leib und Leben, dann konnte er auch Bürgen stellen,[5]

---

[1] Gedr. von A. Müller, Zeitschr. f. Gesch. Schles. 54 (1920), 104 ff.; ausführlich darüber jetzt gehandelt von J. Pfitzner: Die Tabula proscriptorum Nissensium et provincie, Jahrbuch d. Ver. f. Geschichte der Deutschen in Böhmen I (1926).

[2] In der Urkunde selbst offenbar ein Rechenfehler; vgl. Friedensburg, C. d. Sil. XIII, 315.

[3] Vgl. Handelsmann, Z. f. vergl. Rechtswissensch. 18 (1905), 243.

[4] Stenzel: B. U. 80 f. (1284). Rachfahl: Gesamtstaatsverwaltung. 62 Anm. 2 irrt, wenn er hier eine Steuer erblickt. Es war eine Strafe, keine Steuer.

[5] „quod non astitit iudicio pro eodem", Tabula.

welche für ihn vollauf hafteten. Ein im 13. Jh. in den polnischrechtlichen Teilen noch voll in Übung stehendes Überbleibsel slawischer Zeit war die Gesamtbürgschaft der Opole (vicinia) für den in ihrem Gebiete geschehenen Totschlag und andere Verbrechen, da sie nach dieser Auffassung zur Aufrechterhaltung des Friedens und der Sicherheit im Lande verpflichtet waren. Ebenso haftete diese öffentlich-rechtliche Einheit für die Aussagen bei Grenzbegehungen und Berainungen als Gesamtheit.[1] Mit dem Absterben des polnischen Rechtes und dem Zerfalle der slawischen Organisationsformen wich auch diese Haftung. Das deutsche Recht ließ zumeist die Angehörigen des Täters dessen Schuld nicht büßen.

Auch auf dem Gebiete des Strafrechtes setzten sich demnach in der Hauptsache schon im 13. Jh. das deutsche und das kirchliche Strafsystem durch, wenngleich sich in den polnischrechtlichen Gebieten Reste slawischer Rechtsgepflogenheit sicher noch länger erhalten haben.

V. Finanzwesen.

Sollte ein Spiegel aufgestellt werden, der all die Schicksale des Breslauer Bistums und seines Besitzes in den ersten dreieinhalb Jahrhunderten seines Bestandes auf politischem, sozialem und wirtschaftlichem Gebiete mit dem steten Steigen und Fallen und doch langsamen Emporsteigen zu immer größerer Macht auf der gesamten Linie und der schließlichen Unabhängigkeit im geschlossenen Kirchenlande einzufangen und getreulich widerzugeben im stande wäre, zum Kapitel Finanzwesen müßte man greifen, welches gleich einem Prisma den sich letzten Endes aus den Pfennigen der einzelnen zusammensetzenden Geldstrom der Gesamtabgaben der Kirchenleute in die Strahlen verschiedenster Richtung und Farbe zerlegt und in kleinere Rinnsale ableitet. Die Zeit, in welcher die meisten sich in den bischöflichen Kassen sammelten, näherte sich um so mehr, je weiter der Kampf um die Unabhängigkeit der Kirche vom Staate gedieh. Die Tatsache, daß der Bischof vorerst Grundherr war, auf den erst allmählich öffentlich-staatliche Rechte übergingen, hatte er von finanzieller Seite genugsam zu spüren, weniger zu genießen. Denn keineswegs schrieben sich alle und die einträglichsten Abgaben von der Grundherrschaft her; vielmehr trug eine große, wichtige Reihe den öffentlich-rechtlichen Ursprung an der Stirn und floß vorerst zum Träger der öffentlich-rechtlichen Gewalt: zum Herzog. Erst mit jedem gewonnenen Stücke staatlicher Gewalt war ein Mehrerwerb des Bischofs an öffentlich-rechtlichen Abgaben gegeben.

In der Herzogszeit durfte der Bischof für diesen Teil der Finanzen lediglich die Vermittlerrolle spielen, wie jeder andere

[1] Urkunde für Militsch 1249 (Tzschoppe-Stenzel, 316); eda. 349 (1261) für Glogau.

Grundherr auch. Mittlerdienste standen dem Bischof auch nur zu beim Peterspfennig, der seinen Weg weit außer Landes an die Kurie nahm. Eine Hauptsumme jedoch warf eine andere kirchenrechtliche Abgabe, der Zehent, ab, der mit den privatgrundherrlichen Abgaben lange Zeit, wenn auch nicht jederzeit und in allen Teilen unangefochten, allein das Rückgrat der bischöflichen Finanzen bildete. Erst die Zeit voller politischer Unabhängigkeit erschloß dem Bischof alle Quellen öffentlich- und privatrechtlicher Abgaben — mit Ausnahme des Peterspfennigs —, mit denen er dann eine selbständige Politik treiben, das Bistum in allen Teilen stärken, einen eigenen Staat erhalten konnte. Es war die Stufe, auf der er den schlesischen Piasten staatsrechtlich völlig die Wage hielt.

A. Steuern.

a) Kirchensteuern (Peterspfennig und Zehent).

Dem weltlichen Rechte stand das kirchliche, das kanonische gegenüber, beide galten auf gleichem Raume, für die gleichen Betroffenen. Recht fordert Pflicht, beide Rechte forderten zwiefache Pflichten der Untertanen und Gläubigen. An den Grenzlinien entwickelten sich dabei oftmals die härtesten Gegensätze. In Polen und damit auch in Schlesien wurden diese noch um einen Erreger vermehrt, der nicht unmittelbar dem kirchlichen Rechte entsprungen war, wenngleich er bald unter seiner Ägide vortrefflich gedieh. Es war der in Europa keinesfalls unbekannte Peterspfennig, den zu zahlen sich Polen am Ende des 10. Jhs. entschlossen und wohl auch verpflichtet hatte[1] damals, als in den Neunzigerjahren der polnische Herzog sein Land völlig unter den päpstlichen Schutz und die Oberherrlichkeit des Papstes stellte als Gegengewicht gegen das die benachbarten Slawenländer politisch an sich fesselnde deutsche Reich. Es ist hier nicht der Ort, weiter auf die hervorragend politische Bedeutung dieser Schritte seitens Polen einzugehen, wohl aber darauf, wie sich die daraus ergebende Tributpflichtigkeit in der Form des Peterspfennigs auf die Be-

---

[1] In vielem schon trefflich behandelt von C. Grünhagen: König Johann und Bischof Nanker von Breslau, Sitzungsber. d. Wiener Akad. d. Wiss. phil. hist. Kl. 47 (1864), 13 ff. und passim; B. Maydorn: Der Peterspfennig in Schlesien bis in die Mitte des 14. Jhs., Z. f. Gesch. Schles. 17 (1883), 44 ff.; W. Schulte: Die politische Tendenz der Chronica principum Polonie, Darst. u. Quell. I (1906), 24; lehrreich die Arbeiten von K. Krofta: Kurie a církevní správa zemí českých v době předhusitské, Česk. čas. hist. 14 (1908), 416 ff., und J. Ptaśnik: Denar świętego Piotra obrońcą jedności politycznej i kościelnej w Polsce, Rozprawy akad. umiejęt., wydz. hist. fil., ser. II tom. 26, Krakau (1908), 133 ff., der besonders die politischen Folgen würdigt, wofür K. v. Żmigród-Stadnicki: Die Schenkung Polens an Papst Johannes XV., Dissert. Freiburg i. d. Schweiz (1911), wenig beisteuert; W. Schulte: Die Rechnung über den Peterspfennig von 1447, Darst. u. Quell. 23 (1918), 197 ff.; über Ansätze zum Peterspfennig in Böhmen vgl. H. Jireček: Slovanské právo II (1864), 154.

wohner Polens (Schlesiens) finanziell auswirkte. Der Peterspfennig besaß durchwegs Steuercharakter, war öffentlich-rechtlichen Ursprunges und hing mit den dem Papste zugestandenen Oberherrlichkeitsrechten, nicht mit dem Grundbesitze zusammen. Gewiß glich dieser Tribut nicht der in der Zeit absoluter, noch nicht durch ständische Gewalten beschränkten Herzogsgewalt von den Untertanen geforderten, durch die Staatsgewalt einseitig festgesetzten und, wenn nötig, mit staatlichem Zwang eingetriebenen Steuer, sondern mehr der im Ständestaat ausgebildeten, welche von den Betroffenen zum Teil mit festgesetzt und bewilligt worden und schließlich zu einer unveränderlichen stehenden Jahresabgabe geworden war. Dennoch fehlen auch bei dieser Paralelle manche Vergleichsstücke. Wohl konnte die Kurie nach geschehener Tradierung Abgaben kraft ihres Herrschaftsrechtes fordern, zwar nicht zur Befriedigung von Gemeinschafts-, staatlichen Bedürfnissen, wie es bei der öffentlich-rechtlichen Steuer der Fall war, wohl aber solcher der großen Gemeinschaft der Kirche mit ihrem damals noch ausschließlichen Doppelgesichte der weltlichen und geistlichen Macht. Denn Polen war dem „Patrimonium s. Petri" nahe- und den anderen dem Papste tributären Staaten an die Seite gerückt. Dennoch floß aus dieser weltlichen Wurzel nicht jenes Kennzeichen, das die Abgabe erst zur staatlichen Steuer macht, der nötige Zwang. Dieser staatliche Zwang gegen den säumigen Zahler mangelte dem Papste. Mehr denn über dringende Mahnungen an den Fürsten, auf dessen guten Willen und weltlichen Arm er letzten Endes angewiesen war, kam er auf dieser Seite nicht hinaus. Insofern trug der Steuercharakter eine wesentlich verblaßte Farbe, die auch nicht durch die geistliche Seite des Verhältnisses von Kurie und Polen aufgefrischt wurde. Polen war durch die Unterstellung unter den kurialen Schutz ein bevorzugtes und auserlesenes Land auch im Vereine der gesamten Gläubigen, der dem Papste als geistlichem Oberhaupte gehorsamenden Christenheit geworden, so daß mancher den Peterspfennig als eine streng kirchenrechtliche Angelegenheit, als Bestellung eines Luminarien- und Fabrikgutes für den hl. Petrus und seine Kirche auffaßte.[1] Hier standen dem Papst auch Waffen zur Verfügung, um den Peterspfennig einzutreiben. Es waren die verschiedenen Kirchenstrafen, gipfelnd in Bann und Interdikt. Aber in der Zeit ihrer Abstumpfung waren auch dies keine wirksamen Mittel mehr[2] und der für eine Steuer unbedingt notwendige Zwang des Fordernden gegen den Verpflichteten blieb auch von dieser geistlichen Seite ungeschaffen. Nach der jeweiligen politischen Lage richteten sich Bereitwilligkeit und Hartnäckigkeit in der Peterspfennigsleistung. Die Verpflichtung Polens zur Zahlung bestand rechtlich, mochte sie auch tatsächlich zu Zeiten verworfen werden.

Von der damals üblichen landesherrlichen öffentlich-rechtlichen Steuer unterschied sich der Peterspfennig auch durch das

---

[1] Ptaśnik a. a. O. 150.

[2] Vgl. H. Dix: Das Interdikt im ostelbischen Deutschland, Diss. Marburg (1913).

Steuerobjekt. Wurde dort als Besteuerungsobjekt Grund und Boden wie Hausbesitz herangezogen, sodaß die Entwicklung zu einer auf den Boden gewurzelten, festen Steuer rasch gedieh, so galten hier die Gläubigen als solche als Steuerobjekte ohne Rücksicht auf Grundbesitz und Vermögenslage, da die Kirche an möglichst allseitiger Erfassung der Steuerpflichtigen ein Interesse hatte. Doch läßt sich auch hiebei eine Entwicklung zu Gunsten der Kurie feststellen. Mochte auch der Grundsatz allgemeiner Steuerpflicht erhoben werden, so gab es in der Leistung doch keine Einheitlichkeit. Vielmehr scheint die familienweise Erhebung, für eine Familie einen Denar oder zwei Scheffel Hafer,[1] landschaftlich noch im 13. Jh. vorherrschend und die ursprünglichere Form gewesen zu sein. Dennoch trachtete die Kurie auf der gesamten Linie den Peterspfennig als Kopfsteuer zur Anerkennung zu bringen und kämpfte darum unablässig vom Ende des 13. Jhs. bis in die Mitte des 14. Jhs. Die größten Widersacher der kurialen Bestrebungen waren die deutschen Siedler, welche aus ihrer Heimat den Peterspfennig nicht kannten und ihn daher auch in Polen nicht zahlen wollten.[2] Nicht zum geringsten entsprang daraus der nationale Hader zwischen Deutschen und Polen besonders in der Breslauer Diözese, die am meisten von allen polnischen Sprengeln mit Deutschen durchsetzt war. Besonders als die skrupellose Finanzkunst Johanns XXII. Rom und die Christenheit beherrschte, waren die päpstlichen Kollektoren, allen voran Peter von Alvernia und Galhard von Cahors, die unermüdlichen und rücksichtslosen Anwälte des Papstes für den Peterspfennig, zugleich die eifrigsten Schürer des nationalen Hasses in ihrer Parteinahme für die gefügigen Polen gegen die ungetreuen Deutschen. Schlesien marschierte dabei ob seiner nationalen Zwitternatur, die sich immer nachdrücklicher zur deutschen Seite wandte, an der Spitze.

Als Sammler des Peterspfennigs kamen Anfangs die Fürsten, seit Innozenz III. die Bischöfe in Betracht, bis der Papst, als die Abgaben durch bekannte und einträgliche Finanzkünste immer mehr stiegen, eigene Kollektoren[3] nach Polen entsandte, welche die mit allen Mitteln eingetriebenen Gelder unter Vermittlung großer Bank- und Handelshäuser nach Rom sandten. Als Hilfsorgane, welche das Geld unmittelbar von den Gläubigen empfingen, fungierten die einzelnen Pfarrer,[4] welche die Summen wohl zunächst an den

---

[1] Chronicon Polono-Silesiacum, Ss. rer. Sil. I, 10.

[2] Vgl. oben S. 86. Zu Gunsten der Deutschen läßt sich ins Treffen führen, daß bei der einsetzenden Kolonisation die Zahlung des Peterspfennigs als Bestandteil des polnischen Rechtes betrachtet und wie dessen Lasten mit dem deutschen Rechte für unvereinbar gehalten, deshalb auch den Siedlern erlassen wurde, vgl. S. R. 233.

[3] Vgl. J. Ptaśnik: Kollektorzy kamery apostolskiej w Polsce Piastowskiej, Rozpr. akad. um. wydz. hist. fil. ser. II tom. 25 (Krakau 1907), 1 ff. bes. 18 ff.

[4] Schulte, Darst. u. Quell. 23 (1918), 197 f.

zuständigen Erzpriester abführten, der sie dann weiter an den Bischof oder Kollektor beförderte.

Für das Neiße-Ottmachauer Land lassen sich keine genaueren Werte in dieser Zeit angeben.[1] Lediglich das Einnahmeverzeichnis Galhards von Cahors[2] über den sechsjährigen päpstlichen Zehent berücksichtigt auch die „sedes Nissensis" und führt für einige ihrer Pfarreien Werte über die Abgaben an die Kurie, nicht aber über den Peterspfennig an. Dennoch dürften jene für Schlesien bezeugten Zahlungsweigerungen der Deutschen im Neiße-Ottmachauer Lande nicht im gleichen Maße nachgeahmt worden sein, da dieses Kirchenland, damit aber um viele Grade mehr an die geistlichen Interessen und Gebote gebunden und zum Gehorsam gegen die Kirche im Notfalle auch durch den weltlichen Arm des Bischofs zu zwingen war, obwohl gerade darin zu Zeiten Nankers jeder Zwang fehlte.[3]

Keine Erlösung vom Peterspfennig bedeutete, wie mancher erwartet haben mochte, die einsetzende böhmische Oberherrschaft über Schlesien; obwohl die böhmischen Länder den Peterspfennig nicht kannten, mußte ihn der böhmische König in Schlesien dem Papst aus politischen Gründen weiterhin zugestehen.

Brachte der Peterspfennig dem Bischof und seiner Kammer keinen Nutzen, viel eher durch die unter den deutschen Diözesanen erregte Erbitterung und die dadurch bedingte gegensätzliche Einstellung zur Kirche überhaupt, beträchtlichen Schaden, so gab ihm das kirchliche Recht auf einem anderen Gebiete um so mehr Gelegenheit, auf seinen Vorteil zum Frommen der Gesamtdiözese bedacht zu sein: bei den Zehnten.[4] Das Recht auf diese wurde wohl auch als „Bischofsrecht" (ius episcopale)[5] schlechthin bezeichnet. Als Rechtsgrund für die Zehntenforderung führte die Kirche im 13. Jh., als der Zehntenbezug oftmals verhindert und durchbrochen wurde, nicht immer das gleiche an. So stellte

---

[1] Einige Werte für das Jahr 1338 und die beiden vorhergehenden, Theiner, Mon. vet. Pol. I, 445.

[2] S. R. 5409.

[3] Eda. erklärt 1338 der Pfarrer von Wansen, daß seine Parochianen bereits 13 Jahre keinen Peterspfennig gezahlt hätten. 1338 wird es mit der Gesamtsumme von 9 Mark 3 Vierdung großen Groschen nachgeholt.

[4] Vgl. zu der S. 52 angegebenen Literatur noch F. Hrubý: Církevní zřízení v Čechách a na Moravě a jeho poměr ke státu, Česk. čas. hist. 23 (1917), 54 ff.; E. O. Schulze: Die Kolonisierung und Germanisierung der Gebiete zwischen Saale und Elbe (1896), 296 ff.; Abraham a. a. O. 254 ff.; K. Kaczmarczyk: Ciężary ludności wiejskiej i miejskiej na prawie niemieckiem w Polsce XIII. i XIV. w., Przegląd historyczny 11 (1910), 144 ff.; R. J. Kaindl: Geschichte der Deutschen in den Karpathenländern I (1907), 206 ff., 226 ff.; Wortartikel „Zehnt" von Sehling in Herzog-Haucks Realenzyklopädie 21 (1908), 631 ff.; H. F. Schmid: Der Gegenstand des Zehntstreites zwischen Mainz und den Thüringern im 11. Jh. und die Anfänge der decima constituta in ihrer kolonisationsgeschichtlichen Bedeutung, Z. R. G. germ. Abt. 43 (1922), 267 ff.

[5] Darst. u. Quell. III, 184 (1245).

Thomas II. 1272 [1] gelegentlich einer großen Zehntenverweigerung fest, daß die Zehnten der Kirche abgestritten würden „gegen die Rechte des Neuen und Alten Testaments, gegen die allgemeine Gewohnheit Polens und gegen die durch Papst Urban und den Kardinal Guido herausgegebenen Bestimmungen.“ 1287 [2] erklärte der gleiche Thomas die Zehnten als Zeichen der göttlichen Weltherrschaft. Der allmächtige Herr habe sie sich zum Zeichen der allgemeinen Herrschaft vorbehalten, damit sie die Speise im Hause Gottes, d. i. in der Kirche, für dessen Diener seien.

Dennoch war dieses Recht der Kirche, das sie kirchenrechtlich begründete, keineswegs einheitlich in den einzelnen Ländern geregelt; vielmehr stufte sich das Zehntenrecht in den Diözesen und Landschaften in buntester und unregelmäßigster Folge ab. Das Maß der Zehnteneinhebungen hing wesentlich — und darin gleicht der Zehent dem Peterspfennig — von außerkirchlichen Faktoren ab, besonders von den Fürsten, welche als die Gründer der kirchlichen Anstalten und als die Quelle alles Besitzes dabei ein gewichtiges Wort mitzureden hatten. In der Hauptsache lag es in ihrem Ermessen, wie weit sie dem kirchlichen Fordern nach möglichst allseitiger Durchsetzung des Zehntenrechtes entgegenkommen wollten. Sie erschienen in diesem Falle als Anwälte der Untertanen gegen die Kirche freilich nicht zuletzt aus eigennützigen Gründen, da sie ein Interesse daran haben mußten, daß die Untertanen von einer außerstaatlichen Seite mit Abgaben nicht allzuschwer belastet würden, damit sie dann für die weitgehenden Forderungen des Staates um so tragfähigere Schultern besäßen. Daneben spielte die rein politische Absicht mit, die Kirche möglichst im Zaume zu halten. Erstreckte sich im allgemeinen die Zehntenforderung der Kirche auf die Gesamterträgnisse des Ackerbaues und der Viehzucht, wobei Groß- und Klein(Schmal)zehnt wieder unterschieden wurden, so griff sie auch auf die rein regalen Erträgnisse wie Markt-, Zoll-, Münz-, Bergregal usw. über, wofür offensichtlich die landesherrliche Bewilligung einzig und allein in Frage kommen konnte (Regal- oder Fiskalzehnt). Gerade dadurch wurden innerhalb einer Diözese mannigfache Unterschiede erzeugt. Dazu gesellte sich im 13. Jh. noch der Gegensatz zwischen Slawentum und Deutschtum, welcher sich nicht zuletzt auf zehntenrechtlichem Gebiet auswirkte. Im Vergleich zu den Nachbarländern war Polen (Schlesien) besser als der Westen, schlechter aber als Böhmen gestellt, das sich der Kirche gegenüber eine bemerkenswerte Selbständigkeit bewahrt hatte.

Schlesien fügte sich vorerst restlos in das polnische Gesamtbild. Die ursprüngliche Zehntenform war der Garbenzehnt, der in der zehnten Garbe bestand und auf dem Felde von den Berechtigten zu erheben war („decima recta, plena, manipulata, integra“). Dennoch war diese Form der Zehntung, welche als

---

[1] Stenzel: B. U. 55.

[2] Eda. 248.

polnische Eigenart anzusprechen ist, mit mannigfachen Schwierigkeiten technischer Natur verbunden. Denn bei einsetzender Erntezeit war es keineswegs für die Zehntenberechtigten, hier den Bischof, leicht, das Getreide auf einmal in der Gesamtdiözese sammeln, aufspeichern und dreschen zu lassen. Und da die Bauern mit der Einfuhr zu warten hatten, bis der Zehntner den zehnten Teil hatte abholen lassen, kam es oftmals vor, daß die neun Bauernteile auf dem Felde — besonders bei schlechtem Wetter — halb verfaulten, so daß sich schließlich die Legaten auf den Synoden von 1248 [1] und 1267 [2] gezwungen sahen, die Bevölkerung gegen die Willkür — oftmals war es nur solche — der Kirche durch Fristsetzungen für die Abholung des Zehntengetreides zu schützen. Dennoch wußte die Kirche wohl, warum sie gerade an dieser Zehntenart — die westlichen slawischen Nachbarn kannten sie nicht — so zäh und unerbittlich auch im 13. Jh. festhielt. Es war die sicherste Art, den vollen Ertragszehnten einzuheimsen, vor allem auch in fetten Jahren, getreu dem kirchlichen Grundsatze, daß mit der Besserung des Landes sich auch die Einkünfte der Kirche zu mehren hätten. Ermöglicht wurde der Kirche dieses Fordern durch die im allgemeinen übliche und anerkannte Gepflogenheit, den Garbenzehnten gleich auf dem Felde zu verkaufen,[3] mochten auch dabei Unregelmäßigkeiten genug vorkommen.

Der drückenden Last des Garbenzehnts scheint man auch in Polen schon während der slawischen Zeit entgegen gearbeitet zu haben dadurch, daß man als Ersatz zwar nicht Geld, wohl aber geldähnliche Mittel hingab. Als solche kamen in erster Linie Tierfelle in Betracht, aber auch Honig. Es darf als gewiß gelten, daß bei beiden Arten die landschaftsweise größere Gewinnung ob der ausgedehnten Waldwirtschaft und Zeidlerei mitgespielt hat. Jedoch nicht ausschließlich; denn die Tierfelle, mochten es nun Marder-, Fuchs- oder Eichhörnchenfelle sein, waren in Skandinavien, Finnland und Westrußland bis ins spätere Mittelalter

[1] In freimütiger Sprache befahl der Legat Jakob in den Synodalstatuten vom 10. Oktober der gesamten Gnesener Kirchenprovinz und ihren Vorgesetzten: „daß jene, denen die Zehnten gebührten, diese innerhalb acht Tagen nach der Ernte in Empfang nehmen sollten“. Denn das natürliche Gesetz verlange, daß der Nächste nicht durch den bösen Willen des anderen geschädigt werden dürfe. C. d. Maj. Pol. I, 233, weitere Druckorte S. R. 681.

[2] Legat Guido beschränkte in den Synodalstatuten die Frist auf drei Tage zu Gunsten der Zehntenpflichtigen. Auf der anderen Seite fordert er die Ausnahmslosigkeit der Feldzehntung, C. d. Maj. Pol. I, 373. Seine Statuten sind auf Grund der von Jakob 1248 erlassenen ausgearbeitet.

[3] So 1248 in den Synodalstatuten, C. d. Maj. Pol. I, 233: „Contra milites, qui inpediunt vendicionem decimarum. Illud autem precipue intollerabile reputamus, quod quidam milites vel alii clerici vel laici, volentes villarum suarum vel aliarum decimas obtinere, diversis modis impediunt, ne aliquis a viris ecclesiasticis eas emat“, und 1267, eda., 373, noch deutlicher: „Ipsas tamen decimas, ipsis a colonis redditas, vendere poterint prout utilitati ipsorum et ecclesiarum viderint expedire.“

Zahlungsmittel, Geldarten, welche nicht Münze waren.[1] Hierher sind auch die Falkenhäutchen zu rechnen. Daraus aber folgt, daß die Garbenzehntung durch ein anderes Entgelt strichweise ersetzt war. Diese Art der Zehntenleistung scheint in sehr frühe, vor allem in die münzenarme Zeit zurückzugehen und hat sich, wie es bei Abgaben oft zu geschehen pflegt, kraft eingewachsener Gewohnheit auch bis ins 13. Jh. in der Diözese Breslau erhalten. So waren der Kirche auf Burg Lähnhaus 1217[2] noch Eichhörnchenfelle und anderes Grauwerk als Zehent zugedacht, die aber der Herzog in Getreidekörnerzehnten umwandelte. Als der Bischof 1226 mit dem Herzog wegen verschiedener Zehnten hart aneinandergeriet, mußte in der Schlichtung 1227[3] der Bischof, so schwer es ihm auch fiel, in der Kastellanei Beuthen die Zahlung des Zehnten wie bisher in Honig zugestehen. Ebenso mußte sich die Kirche in Sagan und Bunzlau mit Honig, in Lähnhaus aber mit den üblichen Falkenfellchen zufrieden geben. Deutlich ist der verhaltene Groll des Bischofs über diese Umgehungen der vollen Garbenzehnten zu spüren. Sie mußten schließlich an Wert und Bedeutung verlieren, als andere Verfahren, welche dem Bischof nichts weniger denn angenehm waren, aufkamen und die Tierfelle und der Honig immer mehr den Charakter des Zahlungsmittelersatzes einbüßten.[4]

Den Ertragszehnt in Form des Feldzehnten auf alle Diözesanen auszudehnen, war ein sehnliches Ziel der Kirche, dem sie erst im Laufe der Zeit, und zwar nur teilweise nahekam. Besonders dem Adel gegenüber mußte sie sich zu manchen Änderungen und Zugeständnissen herbeilassen, die in den Quellen des 13. Jhs. als Zehent „nach Ritterrecht"[5] („iure militali") zusammengefaßt

---

[1] Vgl. A. Luschin v. Ebengreuth: Allgemeine Münzkunde u. Geldgeschichte (1904), 135 ff. Mit dem von Schulze a. a. O. 298 ff. mit Beispielen belegten Honig-, Kleiderzehnt usw. haben diese Zahlungsarten nichts zu tun. Vgl. auch F. Piekosiński: Moneta polska w dobie piastowskiej, Rozprawy akad. um. wydz. hist. fil. ser. II. tom. X (Krakau 1898), 392 f.

[2] S. R. 191.

[3] Stenzel: B. U. 4: „De Bytom nomine decime ab hominibus ducis mel solvetur sicut hucusque. Liberi vero et Iudei, ubicunque in dicta Bytomiensi castellatura araverint, decimam solvent ex integro. De Zagan et Bolezlauech nomine decime, melle etiam contenta erit ecclesia; de Wlen cuticulis asperiolinis."

[4] Tzschoppe-Stenzel, 350 (1261) erwähnt für das Oppelnsche in einem Dorf als Zehent pro Hufe eine Urne Honig. Honig war auch ein äußerst beliebtes Zinsmittel für Abgaben an den Fürsten. So wurde die Herbergspflicht der Ottmachauer Kastellanei durch eine bestimmte Zahl jährlicher Honigurnen abgelöst.

[5] Vgl. darüber Stenzel: Beiträge z. Gesch. d. alten Ritterrechts in Schlesien, Jahresber. d. schles. Ges. f. vaterl. Gesch. 1841, 144 ff.; derselbe: Urk. z. Gesch. d. Bistums Breslau (1845), S. XVIII; Markgraf, C. d. Sil. 14 (1889), S. X; W. Abraham: O powstaniu dsiecieciny swobodnéj, Bibliot. Warszawska 4 (1891), 146 ff., bes. 168 ff.; der-

wurden. Dieser Zehnt hieß auch „freier Zehnt" („decima libera"), woraus wohl auf seine Entstehung manches Licht zurückfällt. Denn die einstige Zehntenfreiheit des Adels[1] war allmählich einer Zehntenpflicht gewichen, die aber der Adel stets als gutwillig und freiwillig übernommen hinstellte, so daß der „freie Zehnt" so viel als „freiwillig übernommener Zehnt" bedeutete, eine Färbung von „libera", die noch leise im 13. Jh. anklang. In diesem freilich war die ursprüngliche Bedeutung von „libera" durch andere Beimischungen fast völlig überdeckt, ein neuer Inhalt war ihm gegeben ob der fertigen Tatsache, daß der Adel in dieser Zeit als durchaus zehntenpflichtig galt und von der Kirche auch so behandelt wurde. Denn nunmehr hieß „freier Zehnt" so viel, daß es den Pflichtigen — als solche wurden sie bereits vorausgesetzt — gestattet sei, den Zehnt einer ihnen genehmen und keineswegs einer ein- für allemal festgesetzten Kirche zu entrichten. Diese Vergünstigung bezog sich jedoch nur auf das Salland, nicht die Hintersassen des Ritters. Der Gegensatz drückt sich auch in den Quellen aus, da der „decima libera" die „decima in gonitvam", d. i. die Entrichtung des Zehnten an eine bestimmte Kirche, gegenübergestellt wurde. Gerade die Hervorkehrung dieser Seite des „freien" Zehnts erwuchs aus zwei verschiedenen Wurzeln. Die eine läuft unmittelbar vom Eigenkirchenrechte aus, das sich an Niederkirchen auch in deutsch-rechtlicher Zeit ungeschwächt erhielt. Denn den Grundherren verdankten die sich erst allmählich in den slawischen Burgbezirken erhebenden Kirchen zumeist ihre Entstehung und Ausstattung, woraus sich Rechte und Pflichten für den Eigenkirchenherrn ergaben. Hier traf die zweite Wurzel aus slawischer Zeit ein, die das Entstehen des „freien Ritterzehnts" als „beweglichen" Zehnts bedingte: die Ausstattungsart der slawischen Kirchen, die nicht nur mit Land, sondern vornehmlich mit Zehnten bedacht wurden. Es entsprang der Auffassung, daß der Zehnt ein Entgelt für den Dienst sei, den die Kirche dem Adligen leistete, wenn gerade der Adel bestrebt war, seine Zehnten zu der von ihm gestifteten oder doch benützten und besuchten Kirche zu entrichten. Durch diese Verhältnisse mußte eine große Verschiedenheit in der Ausstattung der einzelnen Kirchen entstehen, die freilich oftmals mehr dem Patronatsherrn als dem Pfarrer zugute gekommen sein mag. Denn mochten sie auch zum vollen Zehnt verpflichtet sein, so hatten sie doch als Forderer zum Großteil von ihnen abhängige Pfarrer gegenüber, mit denen sie in der Zehntenleistung

---

selbe: Organizacya kościoła[2] (1893), 266 ff.; E. Schramek: Was bedeutet der Ausdruck „decima in gonitvam"?, Oberschles. Heimat 9 (1913), 147 ff., 10 (1914), 35 ff. F. Piekosiński: Rycerstwo polskie wieków średnich I[2] (1896), 76 ff. berücksichtigt den freien Zehent nicht; St. Ehrenkreutz: Beiträge zur sozialen Geschichte Polens im 13. Jh., Diss. Leipzig (1911), 61 f.

[1] Vgl. für die Lausitz und Böhmen H. F. Schmid: Die rechtlichen Grundlagen der Pfarrorganisation auf westslawischem Boden und ihre Entwicklung während des Mittelalters, Z. R. G. kan. Abt. 15 (1926), 27 f., 107.

beliebig umsprangen. Abgesehen aber auch von den Fällen, daß die Adligen wie 1227[1] in der Breslauer Diözese den Zehnten überhaupt verweigerten, war der freie Zehnt nach Ritterrecht ein Unsicherheitsfaktor im gesamten Kirchausstattungswesen, der, da der Adlige nach seinem Gutdünken einer Kirche den Zehnten entziehen, einer anderen zuteilen konnte, bei einer festeren Ordnung unbedingt beseitigt werden mußte. Überdies war die kirchliche Beaufsichtigung bei dieser Art der Zehntenzahlung schwierig. All diese Mängel hatte Erzbischof Fulco von Gnesen bereits in den Synodalstatuten von 1233[2] zu rügen und mit dem Verluste des freien Ritterzehntprivilegs zu bedrohen.

Das Wort „libera" aber hatte im 13. Jh. noch eine dritte Bedeutung, wie ja das Wort Freiheit überhaupt im verschiedensten Sinne, nach den verschiedensten Seiten hin abwehrend gebraucht werden kann. Der Zehnte nach Ritterrecht konnte in der Scheuer gegeben werden. Damit fielen all jene unangenehmen Lasten weg, die mit der Zehntenablieferung der stehenden Garben auf dem Felde zusammenhingen. Der Ritter mußte daher nicht, um einernten zu können, warten, bis der Zehntensammler erschien, sondern konnte das Zehntengetreide wohl gleich in Körnerform auf der Tenne reichen.[3] Diese Art war bequemer für den Ritter, ebenso unbequem für den Zehentberechtigten. Denn in der Scheune war es durchaus nicht so einfach, den zehnten Teil des Getreides festzustellen, so daß auch hier der Willkür des Adels in der Zuteilung ein breiter Spielraum gelassen war. Vielmehr mußte der Zehntenberechtigte auf Treu und Glauben hinnehmen, was ihm der Ritter darbot. Damit aber wird zugleich an die ehrenrührige Seite des Zehnten zu Ritterrecht gemahnt, die nicht unterschätzt werden darf. Das Rittertum, ausgestattet mit bestimmten, feinzugespitzten Begriffen von Standesehre, Treue u. a., begann sich auch auf diesem rein kirchenrechtlichen und wirtschaftlichen Gebiete auszuwirken. Es war eine Beschränkung der persönlichen Freiheit des Ritters, auf dem Felde mit der Einfuhr des Getreides warten zu müssen, bis ein Zehntensammler geringen Standes erscheine und mißtrauisch die einzelnen Garben bezeichne. Es war eine Hinderung und Anzweiflung des ritterlichen Wortes und Willens, „getreulich" (fideliter) den Zehnten entrichten zu wollen. Dennoch war der Kirche diese Begünstigung, die ihr ganz gegen ihren Willen abgedrungen wurde, sehr unlieb.

Die Einstellung der Kirche zum freien Ritterzehnt wurde immer ungünstiger, so daß auch der Breslauer Bischof nur ausnahmsweise diesen noch gewährte.[4] Jede Gelegenheit, sei es Zehntenverweigerung oder Übergang von ritterlichem Salland an andere nichtritterliche Besitzer, wurde benutzt, um den Gütern den

[1] Stenzel: B. U. 4.
[2] C. d. Maj. Pol. I, 131.
[3] Vgl. zum Folgenden Cod. dipl. kath. Krakow. I n. 75, (1273).
[4] Stenzel: B. U. 52 (1272); vgl. Schulte, Oberschles. Heimat 4 (1908), 183. Ob der im Lib. fund. (C. d. Sil. XIV, 153) für Zölling genannte Zehnt hiehergehört, bleibe dahingestellt.

freien Zehnt zu entziehen. Überdies erstreckte sich der Ritterzehnt nicht auf neuerworbenen Besitz der Adligen. Schließlich wurde der freie Zehnt durch die polnischen Provinzialsynoden von 1309[1] und 1336[2] erheblich eingeschränkt, bis er im 15. Jh. unter anderen Verhältnissen überhaupt zum Verschwinden kam.

Bedeutete darnach der freie Zehnt nach Ritterrecht im 13. Jh. keineswegs eine Zehntenfreiheit mehr, so gab es auch keine Bevölkerungsklasse, auf welche sich die Zehntenpflicht nicht erstreckt hätte insofern, daß sie grundsätzlich dieser Verpflichtung nicht unterlegen wäre. Als Gegenbeweis wurde die Tatsache angeführt,[3] daß sich Herzog Heinrich I. 1226[4] bei der Kurie beklagte, Bischof Lorenz fordere von gewissen Hörigen („Sklaven") des Herzogs, welche „Smardi" gemeinhin genannt würden, ganz gegen alle Gerechtigkeit Zehnten, da die Vorgänger des Bischofs diesen Leuten die Zehnten erlassen hätten. Schon daraus folgt, daß diese Leute vom Zehnten befreit wurden, einstmals also zehntenpflichtig waren. Der Herzog hätte sich deshalb über die Zurücknahme des Befreiungsprivilegs nicht beklagen dürfen. Aber so lagen die Dinge gar nicht. Vielmehr hatte die Kirche „zur Kompensation" der nachgelassenen Zehnten andere Hörige desselben Standes, also Smarden, mit gewissen Besitzungen erhalten. Demnach war jene Befreiung nur eine scheinbare Befreiung, in Wirklichkeit eine andere Form der Zehntenentrichtung. Von einem Nichtbestehen der Zehntenpflicht für die Smarden kann demnach keine Rede sein, wie denn auch der Schiedsspruch in dieser Angelegenheit dahin lautete,[5] daß die Smarden gleich anderen Hörigen zur vollen Zehntung verpflichtet seien.

War so im 13. Jh. die gesamte Diözesanbevölkerung grundsätzlich in der Form des Feld- und Garbenzehnten zehntenpflichtig — Privilegien gab es für Zehntensubjekte und -objekte —, dann hatte der Bischof reiche Einkünfte aus seiner Diözese zu gewärtigen, die nur durch den Abfluß des einen Teiles an die Pfarrkirchen gemindert wurden. War ein Dorf zehntenrechtlich einer Pfarrei zugewiesen, dann schied es für den Bischof als Zehnteneinkunftsquelle aus. Dennoch geschah dies bei deutsch-rechtlichen Dörfern verhältnismäßig selten, so daß dem Bischof noch eine große Zahl von Dörfern mit ihren Zehnten ausschließlich vorbehalten blieben.

Dafür trachteten sie immer mehr in den Besitz der Regal-(Fiskal)zehnten zu gelangen,[6] wobei sie allerdings zur Gänze auf das Wohlwollen der Landesherren angewiesen waren. Eine kirchenrechtliche Begründung zu gegebener Zeit stellte sich ein.

[1] C. d. Maj. Pol. II, 264 f.
[2] Eda. I, 390 ff.
[3] Abraham: Organizacya 266.
[4] Stenzel: B. U. 3.
[5] Eda.
[6] In Böhmen und Mähren flossen diese Zehnten den Pfarrern zu, vgl. Schmid, Z. R. G. kan. Abt. 15 (1926), 81 ff., 100 ff.

Mit dem Rechte der Kirche auf die Bodenerträgnisse im allgemeinen hing zusammen, daß sie ihr Hauptaugenmerk auf das Bergregal lenkte, bei dem sie den zehnten Teil des herzoglichen Nutzens zu erlangen trachtete. Gnesen hatte dieses Recht für Eisen bereits 1136.[1] Breslau folgte erst im 13. Jh. nach. 1227[2] gestand Heinrich der Bärtige der Kirche den Zehnten des dem Herzog aus den Goldbergwerken zufließenden Ertrages zu. Der Freigebigkeit und Wohlgeneigtheit der Oppelner Herzöge gegen die Kirche entsprach es, wenn Mesco über seinen Breslauer Vetter hinaus 1241[3] der Kirche den gesamten Metallzehnten von edlen und unedlen Metallen, einschließlich des Salzes in seinem Herzogtum zusprach. Zu ähnlichen Zugeständnissen ließ sich auch Herzog Boleslaus II. von Liegnitz herbei,[4] nachdem er sonst die Kirche nur befehdet und geschädigt hatte, und begabte sie mit den gesamten Metallzehnten, „um in die Fußstapfen seiner Vorfahren zu treten," wie er sagte. Wie groß die Einnahmen des Bischofs aus diesem Zehntenzweige waren, ob trotz der Begabungen von der herzoglichen Seite diese Quellen versiegten, weil die weltlichen Herren sich an ihre Versprechen nicht hielten, oder wegen mangelnder Bodenschätze derlei Begnadungen für ein Herzogtum überhaupt nicht bestanden, lassen die Quellen nicht erkennen.

Auf gleicher Stufe mit dem Bergregal stand die Münze.[5] Auch von den Nutzungen des Herzogs aus dem Münzwesen besaß der Bischof den Zehnten. Zugleich ist der Münzzehnte des Breslauer Bischofs ein Beispiel dafür, wie, ohne daß die ausdrückliche Privilegierung durch den Herzog überliefert wäre, die Kirche doch im Besitze mancher Gerechtsame war, die man ihr ob des Schweigens der Quellen sonst abzusprechen geneigt wäre. Denn bereits 1226[6] konnte Bischof Lorenz 10 Mark Silber von der Breslauer Münze vergeben und besaß demnach auch vor dieser Zeit schon den Münzzehnten, so daß sich gar wohl eine Brücke zum Stande, wie ihn die Gnesener Urkunde von 1136 zum Ausdruck bringt, schlagen läßt. Ja, das 13. Jh. sah in dem Münzzehnten allmählich kein Privileg des Fürsten mehr, sondern einen Teil des „Bischofsrechtes" („ius episcopale").[7] Aus der langen Übung allein, deren Ursprung längst vergessen war, wird erklärlich, daß selbst die größten Kirchenfeinde in den heißesten Stunden des Kampfes den

---

[1] C. d. Maj. Pol. I. n. 7.

[2] Stenzel: B. U. 3: „Auri etiam decimam ex eo, quod ipse dux recipere de aurifodinis consuevit, ecclesie contulit perpetuo possidendam."

[3] Stenzel: B. U. 5.

[4] Eda. 30, 1265, Sept. 10; F. Friedensburg, C. d. Sil. 13 (1888), 273, hält die bei dieser Gelegenheit übersandten fünf Mark feinen Silbers irrig für Münzzehnten.

[5] Vgl. dazu F. Friedensburg: Schlesiens Münzgeschichte im Mittelalter, C. d. Sil. 13 (1888), 273 ff.

[6] S. R. 305.

[7] Stenzel: B. U. 36: „decima monete sibi (sc. episcopo) prius soluta iure episcopali", 1268 Mai 11.

Münzzehnten stets anerkannten, oder wenn sie im Gefolge der gesamten Zehntensperrung auch vor dem Münzzehnten nicht Halt machten, darob gemahnt, anzuerkennen bereit waren, so 1250[1] Boleslaus II., 1284[2] Heinrich IV. Um so bereitwilliger waren Naturen wie Heinrich III.,[3] das Recht des Bischofs auf den Münzzehnten im gesamten Breslauer Herzogtum[4] zu verbriefen. Ernstlich zweifelte, wie in vielem, so auch hier Herzog Bolko von Fürstenberg 1295[5] an der bischöflichen Berechtigung für den Münzzehnten. Es waren zugleich sichtbare Zeichen für das Abflauen des bischöflichen Rechtes. Nur dafür allein auch können die letzten Spuren und Zeugnisse, wie sie in dem an alten, dem Bischof eben entschwindenden Rechtstiteln in kampfbarer Stimmung haltenden Liber fundationis widerklingen, sprechen, mochte nun des Bischofs Münzzehntenrecht „für das ganze Land Schlesien in allen Städten" beansprucht werden[6] oder konnten auch für Liegnitz noch jährlich 6, für Neumarkt 3 Mark an Münzzehnten verzeichnet werden.[7] Ebenso bestimmt wurde bereits mit dem beginnenden 14. Jh. in einer Reihe anderer Städte der Münzzehnte nicht entrichtet, bis er schließlich noch zu dieser Zeit völlig verschwand.

Spärlich fließen die Quellen für den Zollzehnten, der darin bestand, daß der Bischof den Zoll einer Stadt jede zehnte Woche erheben durfte. Daß er dazu einzig und allein vom Herzog privilegiert werden konnte, springt in die Augen. Vor allem hatte der Bischof dieses Recht in der Handelsmetropole Schlesiens, in Breslau durchgesetzt, wo ihm noch im beginnenden 14. Jh. die zehnte Woche 5 Mark eintrug,[8] was recht wohl zu den aus dem 14. Jh. überlieferten Zahlen für den Zoll in Breslau z. B. 1348[9] 305 Mark stimmt, da dann auf die zehnte Woche dem Bischof annähernd 5 Mark zufielen. Das Bestehen des Zollzehnten ist lediglich noch in Krossen bezeugt, ohne daß sich ein Wert über die jährlichen Einkünfte nennen ließe.[10]

---

[1] Stenzel: B. U. 18. Er beruft sich ausdrücklich auf die Übung unter seinem Großvater Heinrich dem Bärtigen.

[2] Eda. 105, 111.

[3] Eda. 21, 1260 März 8.; eda. 29, 1264 Aug. 2.

[4] Eda. 29, 1264 Aug. 2.: „Nos Heinricus ... profitemur, quod domino episcopo Vratislaviensi pertinet decima monete in tota terra nostra, et favemus sibi, ut cum integritate eam recipiat a monetariis nostris in duobus terminis annuatim, videlicet medietatem ejus in festo sancti Jacobi, aliam vero medietatem in festo beati Nicolai."

[5] Eda. 270: „decimas monete, quas sibi deberi asserit".

[6] C. d. Sil. XIV, 47.

[7] Eda. 121: „Et nota, quod in omnibus aliis civitatibus non solvuntur decime monete, et cum de iure solvere deberent, si dominus episcopus requirere vellet. Et nota, quod decima monete in Legnitz solvit domino episcopo sex marcas annuatim. Item in Novoforo tres marcas"; vgl. eda. 146.

[8] Liber fundationis, C. d. Sil. XIV, 44.

[9] Tzschoppe-Stenzel, 200.

[10] C. d. Sil. XIV, 146: „Item ante Crosnam ... decima septimana de theloneo et moneta, que aliquando solvit IV marcas, aliquando $3^1/_2$." Fraglich bleibt, ob der im Liber fundationis C. d. Sil. XIV, 81, 84, ge-

Gleich dem Zollzehnt waren dem Untergange geweihte Überbleibsel slawischer Zeit der Zehnte von den herzoglichen Nutzungen der Schenken, Fleischbänke, des Marktes u. a. m.,[1] was sich lediglich so lange erhielt, als slawische Märkte und Marktdörfer bestanden. Wurden diese dann zu deutschen Städten umgestaltet, dann mußten gerade derlei Abgaben als eine Minderung der deutschen „libertas" erscheinen, ohne die nun einmal eine deutsche Stadt nicht gedeihen konnte. So kommt es, daß der „Liber fundationis" keine der genannten Einnahmsquellen mehr kennt.

Berg-, Münz, Zoll-, Markt-, Schenk-, Bankzehnte, deren Ursprung in die rein slawische Zeit weist, bestanden im 14. Jh. so gut wie nicht mehr. Der eine große Ast im Zehntenwesen, welcher dazu ausschließlich dem Bischof Früchte trug, war verdorrt. Die Suche nach den Gründen führt zum Kernproblem des Zehntenwesens im 13. Jh. überhaupt: zu seinem Verhältnis zu den beiden ringenden Mächten: Slawentum und Deutschtum. Grundsätzliche Umwälzungen allein konnten das Aufgeben von Rechten durch die an jedem Rechtstitel zäh hängende Kirche bewirken; auch ein Weigern der weltlichen Gewalt, die Rechte der Kirche zu beobachten, hätte hiezu nicht ausgereicht. Das Versiegen einer Reihe von Einnahmsquellen für die Kirche könnte leichtlich als ein Verlust an Einkünften bezeichnet werden. Weit entfernt jedoch war die streitbare Kirche des 13. Jhs. davon, derlei geduldig hinzunehmen. Ersatz allein konnte ihr Schweigen bedingen. Ersatzfähig erwies sich aber in umfassendster Weise die deutsche Kolonisation auf allen Gebieten, wo sie slawisches Wesen und Recht hinwegspülte, nicht zuletzt in der Lebensfrage für die Kirche: im Zehntenwesen. Hatte in slawisch-rechtlicher Zeit die bischöfliche Kammer nur einen Teil der Feld- und Garbenzehnten empfangen, während ein anderer unmittelbar zum Unterhalte der Pfarreien diente, so wurde in der deutsch-rechtlichen Zeit Wandel geschaffen. Die Deutschen kannten als Ausstattung der Pfarren in erster Linie nur die Widmut, die Ausstattung mit Grundbesitz, den der Pfarrer entweder — was bei zwei bis vier Hufen wohl fast ausschließlich

---

nannte Zoll des Bischofs in den Städten Schurgast, Löwen, Strehlen, Reichenbach, Nimptsch und Frankenstein lediglich ein Zollzehnt war.

[1] Sehr anschaulich werden diese Zehntenverhältnisse beleuchtet durch eine Glogauer Urkunde von 1254, welche genau an der Grenze zwischen slawischer und deutscher Zeit steht, eben als Glogau eine deutsche Stadt werden soll: „Racio coram nobis est facta, quod dictus dominus episcopus Wratislaviensis, nomine episcopatus, habere consueverat de civitate Glogoviensi, secundum eius primum statum, quando videlicet non erat libera, circa viginti marcas argenti annuatim, canonici vero Glogovienses percipere consueverant triginta tres marcas argenti, annis singulis, de tabernis, macellis, decimis foris et nonis et quibusdam aliis", Tzschopppe-Stenzel, 330. Der Neunte, der auch in Polen nicht unbekannt war, vgl. Abraham a.a.O. 276ff., kam wohl hauptsächlich dem Glogauer Kollegiatstift zu. Unter dem „Neunt" ist ähnlich wie in Böhmen das zweite Zehntel zu verstehen, vgl. A. Zycha: Prag. Ein Beitrag zur Rechtsgesch. Böhmens im Beginne der Kolonisationszeit, Mitt. d. Ver. f. Gesch. Böhmens 49 (1911), 200.

geschah — selbst bewirtschaftete oder an Pfarrbauern weitergab.[1] Damit aber war zum Großteil der Lebensunterhalt der Pfarrer gesichert, der Zehnt wurde für einen anderen Empfänger frei. Hier trat nun der Bischof mit aller Raschheit und Kraft ein, gestützt auf das „bischöfliche Recht". Er hatte dabei nichts zu verlieren, ebensowenig wie die weltliche Gewalt. Nur galt es bei dieser, möglichst reibungslos die Umsetzung der bischöflichen Regalzehnten in die Form der Widmut durchzuführen. Der Herzog hatte bei jedem neuauszusetzenden Dorfe lediglich für die Aussonderung der Widmutshufen zu sorgen, dann konnte er auf der anderen Seite die Regalzehnten, ohne mit dem hartnäckigen Widerstande der Kirche rechnen zu müssen, einstellen. Das deutsche Recht half ihm dabei tätigst mit. Ob die gesamte Widmutsdotierung im Herzogslande an Wert den vom Herzog allmählich eingezogenen Regalzehnten glich, muß dahingestellt bleiben. Jedenfalls war für den Herzog die Abtretung von Grund und Boden zu Widmutszwecken bei der Größe des neuen, eben erst in Kultur genommenen Landes weniger schmerzlich als der Entgang von barer Münze bei den Regalzehnten. Die Kirche aber erfuhr durch das Freiwerden der Ertragszehnten allüberall dort, wo das deutsche Recht festen Fuß faßte, eine ungeahnte Bereicherung, allerdings mit einer wesentlichen Korrektur. Damit aber ist an das Zehntenrecht und sein Wesen in deutsch-rechtlicher Zeit gerührt.

Die deutschen Kolonisten hingen zäh an den Rechtsgewohnheiten ihrer Heimat und gaben sie auch der Kirche gegenüber, wie aus der Fastenordnung und dem Peterspfennig hervorging, nicht auf. Um so friedfertiger hätte sich nun ihre Einordnung in das polnische Zehntenrecht, das sich auf den vollen Garbenzehnten gründete, vollziehen müssen, als sie in Altdeutschland zum vollen Ertragszehnten an die Kirche verhalten worden waren. Zwar hatte es nicht an Widerstand gefehlt, aber das grundsätzliche Fordern der Kirche, zu Zeiten noch betont durch den weltlichen Arm, hatten sie nicht zu beseitigen vermocht. Demnach hätte ihnen die polnische Zehntenweise nicht als unerträglich und fremd erscheinen können. Da lag aber zwischen Polen und Altdeutschland noch ein breiter Gürtel Landes, der sich an den Lauf der Elbe lehnte, in welchem die deutsch-slawische kulturelle und politische Auseinandersetzung bereits mehrere Jahrhunderte währte, ehe Polen und Schlesien hievon nachhaltiger berührt wurden. In jenem Zwischenlande hatte sich aber in scharfem Gegensatz zur mutterländischen Gepflogenheit[2] sehr zum Mißvergnügen der Kirche der volle Ertragszehnt nicht durchdrücken lassen, sondern der fixierte Zehnt („decima constituta") herausgebildet, wenngleich auch hiebei unbedingte Einheitlichkeit nicht festzustellen ist. Gemeinsam aber war diesen elbländischen Völkern und Landschaften die

---

[1] Über die weitere Ausstattung der Pfarren vgl. das Kapitel Kirche.

[2] Dies hat schon richtig A. Kraaz: Bauerngut und Frondienste in Anhalt vom 16. bis zum 19. Jh., Dissert. Halle (1898), 45, erkannt, der auch bereits die Gegensätzlichkeit von Mutter-, Sorben- und Kolonialland, wie nachmals H. F. Schmid, klar hervorhebt.

Zahlung des Körnerzehnten in einer ein- für allemal festgesetzten Anzahl von Scheffeln und einer bestimmten Summe Geldes für einen Pflug Ackerland. Die Kolonisten nun, welche mit dem schließenden 12. Jh. in Schlesien einzuwandern begannen, waren durch das elbische Medium hindurchgegangen und entstammten selbst den reindeutschen Randlandschaften, wo sich dieses Erzeugnis der deutsch-slawischen Kontaktmetamorphose längst eingebürgert hatte. Und daraus erklärt sich, daß die deutschen Kolonisten mit dem vollen Garbenzehnten Polens nicht einverstanden waren und zum fixierten Körner- und Geldzehnt strebten. Kräftig trat ihnen in diesem Streben der Landesherr zur Seite, der ein ausschließliches Interesse an einer möglichst großen Siedlerzahl hatte. Die einzelnen Etappen, welche die Siedler bis zum ausschließlichen Geldzehnten durchkämpften, bildeten zugleich einen Teil der Kämpfe um Immunität und Landeshoheit. Nur schrittweise und in Einzelfällen, seltener allgemein, gab die Kirche nach. So mußte sie sich 1217 und 1221 zum fixierten Körnerzehnt verstehen, schon 1227 sich von Waldhufendörfern in einem Großteile Schlesiens mit dem, nachmals als ideales Ziel von allen angestrebten ausschließlichen Geldzehnt: für eine Hufe ein Vierdung = 1/4 Mark begnügen. Den fixierten Körnerzehnt aber zahlte man in der Form des Malterzehntens („maldrata"), d. h. pro Hufe einen Malter = 12 Scheffel in Zwei-, Drei- oder Vierkorn. Damit hatte die deutsche Kolonisation den ursprünglichen vollen Garbenzehnten zu einer Reihe von Abarten abgewandelt und seine Alleinherrschaft völlig gesprengt. Alle diese Zweige aber bestanden im 13. und 14. Jh. noch nebeneinander fort und zeigen so ein buntes Bild. Je weiter das deutsche Recht fortschritt, um so kleiner wurde der Kreis der Garbenzehntung.

Einen Querschnitt durch diese im 13. Jh. nebeneinander laufenden Reihen gibt die Zusicherung Herzog Boleslaus' II. von Liegnitz 1267[1] an den Bischof, daß von den deutschen Hufen, welche auf Waldboden ausgetan wurden, pro Hufe ein Vierdung, bei anderen 6 Scheffel oder Malter, nach der schon durch lange Zeit geübten und geheiligten Gewohnheit, von Feldern und Wiesen aber, welche einst den Feldzehnten zahlten und die nun durch gesetzmäßige (zwingende) Notwendigkeit zu deutschem Rechte bevölkert wurden, von einer großen Hufe 8 Skot = 2 Vierdung, von einer kleinen 1 Vierdung an Zehnten entrichtet werden sollte. Beim Verkaufe des Garbenzehnten auf dem Felde sollte der Kirche nichts vorenthalten werden. Ähnlich unterschieden die Schiedsrichter von 1276[2] drei Arten des Zehnten: Feld-, Malter- und Vierdungszehnten. Immer aber wurde der Feldzehnt als das Ursprüngliche

[1] Stenzel: B. U. 32 f., 1267 Nov. 18. Zwei Wochen später, am 2. Dez. 1267 (Stenzel: B. U. 33), wiederholte Boleslaus II. dieses Versprechen, nur mit der Änderung, daß die kleinen Hufen 6 Skot zahlen sollten, was dann für das auch sonst schon errechnete Verhältnis von 3 : 2 für Groß- und Kleinhufe sprechen würde; vgl. auch die Zusammenstellung bei Tzschoppe-Stenzel, 158 ff.

[2] Stenzel: B. U. 66.

von kirchlicher Seite angesehen;[1] erst ein Vertrag zwischen Herzog und Kirche konnte für ein neu zu gründendes Dorf ihrer Meinung nach eine der anderen Arten bestimmen.[2]

Gegen die Zehntenpflicht als solche hatten sich die deutschen Siedler nicht gewehrt, nur gegen das Übermaß. Lediglich eine Ausnahme, eine Generalbefreiung gab es, die zuengst mit der deutschen Kolonisation notwendig geworden war: bei den Schulzen- und Lokatorenhufen, die vom Zehnten wie anderen weltlichen Lasten befreit waren. Für die Kirche besaß diese Begünstigung der Schulzenhufen nur den Charakter eines erzwungenen Privilegs, für das aber die weltliche Gewalt entschieden eingetreten sein muß. Gerade in dem hitzigen Streite zwischen Lorenz und Heinrich dem Bärtigen wurde diese Frage nicht als letzte aufgeworfen, bis sich schließlich die Kirche zur Anerkennung der Zehntenfreiheit der sechsten oder höheren Lokatorenhufen herbeiließ.[3] Sie tat es aber nur gezwungen, wie aus den Synodalstatuten von 1248[4] mit wünschenswerter Deutlichkeit hervorgeht, wo diese Art geradezu als eine Beleidigung Gottes hingestellt wird. Ja, der Legat trachtete mit beschwingten Worten, indem er an den Schweiß und das Blut der Vorfahren, welches zur Erwerbung und Durchsetzung dieses kirchlichen Rechtes geflossen sei, erinnerte, die Bischöfe Polens, den Breslauer vorerst, zum Widerstande gegen diese unerhörten Übergriffe aufzureizen. Jedoch war auch in diesem Punkte die Kluft zwischen der durch die Kirche verfochtenen Theorie vom vollen Feldzehnten und der zur eisernen Gewohnheit gewordenen Praxis ebenso groß wie zwischen der demonstrativen Deutschfeindlichkeit des polnischen Episkopats und der tatsächlichen, auch durch die Bischöfe geübten Siedlerwahl.

Daß sich die deutsche Art mit zwingender Gewalt durchsetzte, beweist gerade die Siedelart, welche der Breslauer Bischof im Kirchenlande handhabte. Was ihm für das Herzogsland nicht gelang, mußte ihm um so eher auf dem eigenen Grund und Boden und bei den anzulegenden Städten und Dörfern glücken. Allerdings, gegen die Befreiung der Lokatorenhufen hat er niemals tatsächlich

---

[1] Eda. 264: 1296 April 13.: Schiedsrichterlicher Spruch des Krakauer Bischofs Johannes gegen Herzog Bolko von Fürstenberg: „ille decime, supra quibus cum dom. episcopo et eis, quibus debentur, ordinacio est habita, iuxta ipsam ordinacionem, ille vero, super quibus nichil extitit ordinatum, in campis, prout debentur iure communi, ex integro persolvantur".

[2] Eda. 68: 1276 Juni 12.: Schiedsspruch: „Item pronunciamus, quod alique ville infra sex annos non locentur iure Theutonico, nisi super decima cum dom. episcopo et capitulo suo et cum illo, cuius esse debet decima, quid et quantum recipere debeat, fuerit ordinatum."

[3] Eda. 4: 1227: „excepto sexto manso vel ampliori, qui cesserit locatori".

[4] C. d. Maj. Pol. I, 233. Zugleich enthielt das Kapitel: „Ut milites colonis decimas non remittant" eine Gesamtanklage gegen die durch die deutsche Kolonisation gebrachten Neuerungen. Ähnliches verfügte Legat Guido 1267, eda. I, 373. Die günstige Stellung der Lokatorenhufen wurde nur in Schlesien erreicht, während z. B. in Galizien die Schulzen unbedingt zehntenpflichtig, nur vom Grundzins befreit waren, vgl. R. F. Kaindl: Gesch. d. Deutschen in den Karpathenländern I (1907), 206 f.

etwas unternommen; diese waren auch im Kirchenlande zehntenfrei. Dagegen läßt sich das Bestreben, den Feldzehnten auch für die deutschen Kolonisten einzuführen, im 13. Jh. deutlich verfolgen. So wurde Ujest samt Gebiet 1223 auf Feldzehnten gesetzt.[1] Bald aber mußte sich der Bischof auch hier zum Malter- und Geldzehnten bequemen, wollte er mit den weltlichen Herren Schlesiens erfolgreich wetteifern[2] und sich an die landesüblichen Verhältnisse angleichen. Die Städte waren nur für die ihnen zugeteilten Ackerhufen, nicht aber für die Hofstätten zehntenpflichtig.[3]

Der Liber fundationis[4] aus dem beginnenden 14. Jh. weist noch all die Zeichen der Zehntenkämpfe des 13. Jhs. auf. Alle Arten von Zehntung sind in ihm vertreten. Eine Gruppe von Dörfern zahlt noch die „decimas polonicales".[5] Bei näherem Zusehen gehören die meisten von ihnen zu den noch damals polnischrechtlichen und häufen sich im einstmals rein slawischen Kerne. Zur Lieferung von „annone censuales",[6] d. h. in diesem Falle zum fixierten Körnerzehnten war eine Reihe anderer, meist deutschrechtlicher Dörfer verpflichtet, und zwar zumeist zu einem halben Malter = 6 Scheffel Dreikorn, wenngleich sich auch ein voller Malter Dreikorn findet, wobei jedoch dann die Zinsbelastung keine so große war. Deutlich aber wird das Streben der Kirche sichtbar, den Zehnt womöglich in Form von Geld zu erlangen. Denn in nicht weniger als 34 Dörfern[7] des Neißer Landes ist der Zehnte zur Gänze oder zum Teil für fixe Summen verkauft, manchmal auch verpfändet. Zwar ist bei der Mehrzahl der Dörfer — es sind die deutsch-rechtlichen und zumeist Waldhufendörfer — nur die Zahl der abgabenpflichtigen Hufen angegeben und keine Aufzählung der Arten von Zehnten angefügt; dennoch darf man

---

[1] Tzschoppe-Stenzel, 282; S. R. 503 (1237) für Friedewalde usw.; dort zahlten die Siedler aber nur einen halben Vierdung Grundzins.

[2] Es ergibt sich daraus genau die entgegengesetzte Entwicklung von der, welche Stenzel skizzierte.

[3] Vgl. auch Tzschoppe-Stenzel, 189.

[4] Herausgeg. v. Markgraf-Schulte, C. d. Sil. XIV (1889).

[5] Eda. 32 f.

[6] Eda. 37.

[7] Eda. 31 f. Natürlich mußte dies noch nicht bedeuten, daß deswegen der Zehnte tatsächlich von den Pflichtigen in Geld geleistet wurde; vielmehr scheinen sich geldkräftige Mittelsleute zu Vorschüssen und Darlehen an den Bischof herbeigelassen zu haben, um als Gegengabe etwa den Feldzehnt zu erhalten, mit dem sie dann auf ihre Art Handel treiben konnten. In gleicher Richtung wurde auch bei den befreiten Schulzenhufen gehandelt. Die Befreiung der Schulzenhufen bedeutete, daß der Bischof keinen Anspruch auf den Zehnten erhob, wohl aber mußten die vom Schulzen etwa auf solchen Hufen angesiedelten Bauern den Zehnten zahlen, nur genoß diesen der Schulz selbst; vgl. Tzschoppe-Stenzel, 282: 1223 Privileg für Ujest: „excepto penitus sexto manso, cujus decimam et censum idem Waltherus cum suis heredibus in perpetuum libere recipiet et quiete pro expensis suis et laboribus in fundacione et regimine loci"; ebenso S. R. 513.

bei all diesen die reine Geldzehntung, und zwar den Bischofsvierdung[1] voraussetzen.[2]

Aus alledem wird klar, daß der Zehnte eine der einträglichsten Einnahmen des Bistums überhaupt, vom geschlossenen Kirchenbesitze im besonderen, war und daß gerade hier die empfindlichste Stelle des Bistums lag, da sie einer ungezählten Schar von Feinden zum Angriff ausgesetzt war, ohne daß sich die Kirche jedesmal hätte wirksam wehren können. Die deutsche Kolonisation aber hatte innerhalb des Zehntenwesens große Umwälzungen hervorgebracht, deren Auswirkung diese Periode noch überdauerte.

b) Weltliche (landesherrliche) Steuern.

Wie in allen öffentlich-rechtlichen Verhältnissen macht sich auch hier jener Schnitt und Bruch am Ende des ablaufenden 13. Jhs. in aller Schärfe bemerkbar, der Herzogszeit und landesherrliche Bischofszeit streng scheidet. An dem Wesen der in Frage stehenden Steuern änderte sich allerdings nichts. Äußerlich war es ein bloßer Wechsel gleichberechteter Funktionsinhaber.

Auch in den piastischen Herzogtümern Schlesiens bestanden wie anderwärts[3] im 13. Jh. Steuern, ohne daß ihr Ursprung quellenmäßig nachzuweisen wäre. Daß die Steuer öffentlich-rechtlichen Ursprunges war und in der Gerichtshoheit des Herzogs ihren Grund hatte, ist nicht zweifelhaft. Als Beweggrund zur Erhebung von Steuern, die wie anderwärts zunächst wohl außerordentlicher Natur waren, dürften zunächst öffentlich-rechtliche, aber ebenso private Erfordernisse der Fürsten in Betracht gekommen sein. Die persönliche Note, die dem Steuerwesen der Fürst ob seiner privaten Bedürfnisse aufdrückte, stand zu Zeiten sehr im Vordergrund.

---

[1] Für nicht auf Wald ausgetane eine halbe Mark.

[2] Über die verschiedenen Formen der Zehntung in den übrigen Teilen Schlesiens vgl. die Übersicht C. d. Sil. XIV, S. LXX ff. — Der Schmalzehnte, der auch anderwärts bekannt war und im zehnten Teile gewisser Kleintiere und landwirtschaftlicher Erzeugnisse bestand, ist für das geschlossene Bistumsland nur in der Gründungsurkunde Heidaus vom 13. Mai 1263 (Bresl. Staatsarchiv, Neißer Lagerb. I f. 19) belegt: „minutam decimam ville de omnibus animantibus et que spectant ad decimam minutam“. Dagegen bezieht sich der im Patschkauer Gründungsprivileg aufgestellte Grundsatz: „Minutam eciam decimam, quam nobis teutonici solvere consueverunt“ kaum auf den Schmalzehnten, sondern auf den fixierten Körnerzehnt, der als Dreikorn geleistet wurde und im Gegensatz zum vollen Zehnt als beschränkt, „gemindert“, erschien. Oberschlesien IV, 83.

[3] Neben den älteren Arbeiten von Zeumer, Dopsch u. a. vgl. jetzt G. v. Below: Probleme der Wirtschaftsgeschichte (1920), 622 ff.; A. Waas: Vogtei u. Bede in der deutschen Kaiserzeit II, Arb. z. dt. R.- u. Verf.-Gesch. 5 (1923), bes. 127 ff.; Th. Mayer, Handb. d. Finanzwissensch. v. Gerloff u. Meisel I (1926), 217 ff.; Eheberg: Art. Steuern im HWB. der Staatswissensch. 7[3] (1911), 945 ff.; für Schlesien gibt es keine Spezialarbeit; einiges bei Rachfahl: Gesamtstaatsverwaltung, 62; K. G. Kries: Hist. Entwicklung d. Steuerverfassung in Schlesien (1842) reicht nicht in diese Zeit zurück.

Diese Anschauungen, obwohl im 13. Jh. schon im Verschwinden begriffen, klingen noch voll nach, wenn 1241 [1] der Oppelner Herzog von der Erhebung der allgemeinen Landessteuer „für unsere und unserer Nachfolger Notwendigkeiten" spricht, so daß in erster Linie der Herzog als mit Bedürfnissen behaftete Einzelperson stand. Wieviel dabei für die „Notwendigkeiten des Landes (Staates)" abfiel, bleibt unentscheidbar. Erst als die schlesischen Piasten bereits ihren absoluten Machtschimmer mehrmals geteilt hatten, vermochten auch die anderen im Staate ruhenden und ihn aufbauenden Kräfte, Adel und Geistlichkeit, das „Land", in ihrer bestimmten, den Fürstenglanz auflösenden Farbe zum Durchbruch zu kommen. „Zu Landesnutz und Landesnotwendigkeit" versprach Boleslaus II. 1249[2] Steuern erheben zu wollen.

Die von keiner Steuerabneigung getrübte Bezeichnung der Steuer in Schlesien war „collecta", der sich gar bald die schon mehr auf die hinter dem Steuerfordern stehende Zwinggewalt des Staates hinweisende „exactio" und „tallia" als gleichwertig hinzugesellten.[3] Dagegen tritt „peticio"[4] in der Herzogszeit fast ganz zurück, so daß sich ungefähr das Bild Brandenburgs [5] ins Gegenteil verkehrt. Suchte der Herzog nach besonders milden Worten, dann sprach er wohl auch von den „collecte seu adiutoria".[6] Dagegen stellte der Bischof in Zeiten des Kampfes die herzoglichen Steuern — ein Unterschied zwischen ordentlichen und außerordentlichen ist in den Bezeichnungen nicht festzustellen — unbedenklich „rapina" an die Seite.[7] Der Bischof als selbständiger Landesfürst bevorzugte seinen Untertanen gegenüber neben dem farblosen „collecta" mehr die „petitio",[8] das „subsidium"[9] und die „contributio",[10] um das Drückende der Steuern im Ausdruck zu mildern.

Einigermaßen dunkel bleibt trotzdem das Wesen der ältesten Steuer auch in Polen. Dennoch spricht alles dafür, daß kaum vor dem 13. Jh. eine ordentliche alljährlich wiederkehrende Steuer bestanden hat. Vielmehr dürfte entsprechend der Entwicklung anderer Länder als gesichert gelten, daß sie zuerst außerordentlicher Natur war, da sich ja auch die „Bedürfnisse" der Fürsten nicht alljährlich gleich stark geltend machten, dagegen unerwartete Er-

---

1 Stenzel: B. U. 5: „Statuimus eciam, ut si quando communis collecta a tota terre pro nostris necessitatibus vel nostrorum successorum fuerit facienda."

2 Eda. 17: „pro utilitate terre et necessitate".

3 Z. B. Eda. 55: „collectas sive tallias et exacciones"; 57: „collectis, taliis et variis exactionibus".

4 Tzschoppe-Stenzel, 293: 1234: petitiones.

5 Spangenberg: Hof- und Zentralverwaltung, 338.

6 Stenzel: B. U. 25.

7 Eda. 95.

8 C. d. Sil. V, 192.

9 Eda. 279; Theiner, Mon. vet. Pol. I, 314.

10 Eda. 203, 279.

eignisse, „Zufälle“,[1] sie augenblicklich fühlbar machen konnten. Geldnot wird freilich einer der häufigsten „Zufälle“ gewesen sein, welche den Fürsten nicht überraschten, da sie durch ihn und seine Lebensart zumeist herbeigeführt wurden. „Gewohnheit“ waren solche Ereignisse geworden, so daß auch gar bald die ursprünglich nur für den Einzelfall bestimmten und erhobenen Steuern zu einer „Gewohnheit“, einem „gewohnheitsgemäßen Recht“[2] des Fürsten wurden, da das sie hervorrufende Ereignis ein chronisches Fürstenleiden geworden war. Diese sich im 13. Jh. zu festen Normen ausbildende Entwicklung war den beteiligten Parteien durchaus nicht schleierhaft geblieben. Vielmehr wehrten sie sich gegen die oftmals allein ausschlaggebende Willkür[3] zu ihrem und des Landes Schutze. Kirche und Adel gingen dabei Hand in Hand und trachteten ein entscheidendes Wort bei der Notwendigkeit der Steuererhebung mitzusprechen. Wieweit sich dabei der ständische Einfluß ankündigte, ist hier nicht zu verfolgen. Daß sich aber um die Mitte des 13. Jhs.[4] ein schlesischer Piast nur zur Erhebung von „gerechten“, „durch Bischof und Barone gebilligten“ Steuern verstehen mußte, will beachtet sein. Wußte der Bischof ja noch im großen Kirchenstreite sehr genau,[5] auf welchem Wege aus einer einmaligen Beihilfe eine ordentliche Steuer entstehen konnte: über das Präjudiz zur Gewohnheit zum Rechte. Daher wehrte sich die Kirche bereits gegen das Präjudiz.

Über die zu einer festen Summe gewordene, jährliche ordentliche Steuer versagen die Quellen fast jede Auskunft. Daß sie bestand, beweisen vor allem die beim Ablaufe des 13. Jhs. einsetzenden Rechnungsbücher Breslaus,[6] in welchen unter anderem auch ein fester Posten für die landesherrliche Steuer alljährlich ausgeworfen ist. Die Kirche, welche unter den Schlagworten Immunität und Kirchenfreiheit gegen die ihre Untertanen an den Herzog fesselnden öffentlich-rechtlichen Bande unaufhörlich Sturm lief, war dabei bestrebt, die Kirchengüter und -leute auch vor den sich zu festen, auf den Grundbesitz wurzelnden öffentlichen Lasten in der Form der ordentlichen Steuern zu bewahren. Da dieses Streben bereits mit dem beginnenden 13. Jh. in kräftigem Auftakt einsetzte, ist es mehr denn wahrscheinlich, daß die Kirchen-

---

[1] Eda. 61: 1274: „In tribus tamen solis casibus, si casu et non culpa nostra vel militum nostrorum precedente acciderint“, sollen die Kirchenleute mit Steuern zahlen.

[2] Eda. 111: 1284: Herzog Heinrich IV.: „cum nobis de iure et consuetudine . . . competant“.

[3] Eda. 55: 1272: „pro novis operibus, que pro libito suo excogitat, ad que ecclesia non tenetur“.

[4] Eda. 17: 1249.

[5] Eda. 120: 1284: „ab hominibus ecclesie nostre expensas gravissimas extorquendo, volens (sc. dux) per istum violenciam, quod ista possit facere iure suo, pro consuetudine deducere in futurum“.

[6] Herausgeg. von C. Grünhagen, C. d. Sil. III.; vgl. auch derselbe: Breslau unter den Piasten ein deutsches Gemeinwesen (1861), 38 f., 89.

leute Schlesiens zu der ordentlichen, jährlich wiederkehrenden, fixierten Steuer kaum jemals verpflichtet waren, da sich die Kirche rechtzeitig Immunitätsprivilegien zu erkämpfen vermochte. Auch die der Stadt Neiße 1261 [1] von Herzog Heinrich III. erteilte zehnjährige Freiheit von allen herzoglichen Abgaben zum Zwecke der Ordnung von innerstädtischen Schwierigkeiten und der Anlage von Stadtbefestigungen spricht nicht für die ordentliche Herzogssteuer.

Aber auch bei den außerordentlichen, vom Fürsten für bestimmte, unvorhergesehene Bedürfnisse geforderten Steuern hat sich das Freiheitsstreben der Kirche in scharfer Form durchgesetzt. Schon 1241 [2] erlangte sie im Herzogtum Oppeln für alle Kirchenleute die volle Freiheit von einer durch den Fürsten vom ganzen Lande eingehobenen allgemeinen Steuer. War dies der von der Kirche ersehnte Idealfall, so gelang es ihr nicht, ihn auch in Oppeln dauernd zu erhalten, viel weniger, ihn in den anderen Herzogtümern Schlesiens jemals zu erreichen. 1260 [3] beschränkte Herzog Wladislaw gemäß einer in den meisten Teilen Mitteleuropas üblichen Art die unbedingte Steuerfreiheit auf einige Fälle, in denen die Kirche unabhängig von ihrem Willen steuerpflichtig wurde. Diese Fälle entsprangen durchwegs der allgemeinen Landesnot, wozu der Herzog rechnete: wenn der gefangene Herzog, eine eroberte Burg oder ein Teil des Landes; oder Ritter, welche in einem für die Verteidigung des Landes geführten öffentlichen Kriege gefangen genommen würden, auszulösen seien. War dies in Oppeln ein Rückschlag, so vermochte die Kirche in den anderen Herzogtümern in stufenweisem Vorrücken auch nicht weiter vorzudringen. Boleslaus ließ sich 1249 [4] nur bewegen, weder allgemeine noch besondere Steuern ohne Einwilligung des Bischofs und der Adligen des Herzogtums von Kirchengütern zu erheben, was jedoch durch den Nachsatz, der Widerspruch des Bischofs allein genüge nicht, für die Kirche so gut wie hinfällig wurde. Erst 1260 [5] fand er sich auf der Linie des Oppelner Herzogs ein und begehrte nur in den genannten Fällen von den bischöflichen Untertanen außerordentliche Steuern, während er sonst es dem bischöflichen wohlmeinenden Willen anheimstellte, dem Herzog gnadenweise Hilfsgelder zu gewähren.[6] Ähnlich dürfte sich Herzog Heinrich III. beschränkt haben.[7] Im gleichen Sinne erläuterte Herzog Konrad II. von Glogau die Steuerbefreiung von 1253 [8] im Jahre 1261 [9] und

---

[1] Tzschoppe-Stenzel, 346.

[2] Vgl. S. 106.

[3] Tzschoppe-Stenzel, 342.

[4] Stenzel: B. U. 17. Unter den „generales sive speciales exacciones" sind jedoch keineswegs ordentliche und außerordentliche Steuern zu verstehen.

[5] Eda. 22, 25.

[6] Eda. 25.

[7] Vgl. Eda. 22.

[8] Tzschoppe-Stenzel, 331.

[9] Eda. 348.

bestätigte diese den Privilegien der anderen Herzöge fast wörtlich gleichenden außerordentlichen Steuerfälle 1273.[1] Damit war ums Jahr 1260 in allen schlesischen Herzogtümern in puncto außerordentliche Steuern der kirchlichen Untertanen und Güter eine gewisse Gleichförmigkeit hergestellt. Zu einer Störung gab die Kirche selbst den Anstoß, indem sie von dem ihr von den Herzögen, insbesondere Boleslaus II., so warm ans Herz gelegten Rechte, auch über die genannten Fälle hinaus den Herzögen Hilfsgelder und Hilfssteuern — allerdings ganz nach eigenem Ermessen — gewähren zu wollen, 1266[2] einmal Gebrauch machte und „aus besonderer Gnade und aus freiem Willen" die Erhebung einer Steuer anläßlich der Vermählung der Tochter Heinrichs III., Hedwig, (Prinzessinnensteuer) bewilligt hatte. Faßte dies Heinrich III. in seiner milden Art auf als das, was es nach seinen eigenen Worten war: als eine Gnade, so sah darin der allüberall auf die Wiedergewinnung der im Laufe des 13. Jhs. an die Kirche verlorenen Rechtstitel bedachte und mit scharfen Augen für die Wunden der Kirche gerüstete Heinrich IV. ein Präjudiz, das er 1276[3] zu einem Rechte zu stempeln vermochte, ein lehrreiches Beispiel dafür, wie die Steuerverpflichtung „aus alter Gewohnheit" entstanden war. Heinrich rückte überhaupt die inneren Familienfeste seines engeren Hauses auf gleiche Stufe mit den Landesnotwendigkeiten, so daß er sich 1276 neben den drei üblichen Fällen auch für die Fälle seiner, seines Sohnes oder seiner Tochter Heirat, Schwertleite des Herzogs bzw. seines Sohnes das außerordentliche Besteuerungsrecht zusprechen ließ. Ist so hier ein Anschwellen der Steuerpflicht gegen Ende des 13. Jhs. festzustellen, so setzte das große Privileg von 1290[4] ein rasches Ende — zumindest für das Breslauer Herzogtum —, da es u. a. die Kirchenleute auch von allen Steuern befreite, nachdem dieses Verlangen schon acht Jahre früher[5] der Legat Philipp in schärfster Form erhoben hatte. Freilich hatte diese Generalbefreiung allüberall dort keine Geltung, wo wie im Herzogtum Münsterberg[6] der Landesherr stark genug war, die Steuern zu erheben. Im allgemeinen waren aber von nun ab die Kirchenleute von herzoglichen Steuern befreit, kein Denar floß mehr in die herzogliche Kammer.

Vielmehr erfüllte diesen Posten und diese Aufgabe fürder die bischöfliche Kammer, wenngleich die Quellen von nun ab, da die wegweisenden Immunitätsprivilegien wegfallen, unvergleichlich spärlicher werden. Denn als sicher ist bereits für die Herzogszeit anzunehmen,[7] daß der Bischof von seinen Untertanen Steuern,

---

[1] Stenzel: B. U. 61 f.

[2] Eda. 31.

[3] Eda. 67 f.

[4] Eda. 251.

[5] Eda. 76.

[6] Eda. 270.

[7] Ohne daß wir als Beweis die Urkunde von 1241 (Stenzel: B. U. 5) anführen wollen, in welcher der Oppelner Herzog der Kirche die Befreiung von der allgemeinen Steuer erteilt und hinzufügt: „sed in bene-

ob ordentliche oder außerordentliche, muß dahingestellt bleiben, erhoben hat. 1308 [1] bezeichnete der Bischof als einen durch die Rechte der Stadt Neiße nicht zu berührenden Ausfluß der bischöflich landesherrlichen Gewalt über diese, daß er Kontributionen, Steuern und Hilfsgelder, so oft es eine offensichtliche Notwendigkeit und ein vernünftiger Grund verlangten, fordern und empfangen könne. Daraus geht eindeutig hervor, daß der Bischof in seinem Lande das unbedingte Besteuerungsrecht beanspruchte, und zwar wie dies ebenso unzweideutig herauszulesen ist, als von Fall zu Fall zu erhebende außerordentliche Steuer. Ob dies eine für diese Zeit nur verkappte ordentliche Steuer war, läßt sich nicht sagen, wie es auch aus dem durch den Liber fundationis [2] überlieferten Falle, daß der Bischof „für fünf Hufen, für die Steuern und alle Dienste von Sifrid von Ziegenhals zwei Fleischbänke in Ziegenhals erhielt", nicht klar wird, ob die genannten „collecte" schon eine auf den Grundbesitz gewurzelte und mit diesem veräußerliche, feste ordentliche, oder aber eine außerordentliche Steuer waren. Für das Bestehen der außerordentlichen Steuer in der eben bezeichneten Form zeugt schließlich eine Mahnung [3] des Domkapitels an die Stadt Neiße, sie möge das mäßige Hilfsgeld, das der Bischof von den gesamten Bürgern bisweilen bei augenscheinlichen Notwendigkeiten erhebe, nicht verweigern und ebenso jetzt einen Beitrag leisten für die dem Böhmenkönig Johann versprochene Geldsumme, die der Bischof und das Kapitel auf besonderes und nachdrückliches Drängen der Neißer und ihres Gesandten dem König gewährt hätten. Das Kapitel könne nur dringend raten, die Neißer möchten in alter Ergebenheit gegen die Kirche und den Bischof, ihren Herrn, die Kontribution leisten, wollten sie nicht den Zorn des Bischofs auf sich laden. Unverkennbar bleibt bei all diesen Fällen, daß der bischöflich-landesherrlichen Willkür, die im Steuerwesen so nahelag, Schranken gezogen waren. Die Beteiligten und Betroffenen hatten bei der Feststellung der „offensichtlichen Notwendigkeit" ein maßgebendes Wort mitzureden, zuerst das Domkapitel als mitregierendes Glied, dann aber auch der Adel und die Städte. Der Ständestaat kündigte sich an. Daß er

---

placito erit dom. Wrat. episcopi, vel ab ipsis (sc. hominibus) accipere quod sibi visum fuerit, vel ipsis parcere secundum sue arbitrium voluntatis", was man etwa dahin auslegen könnte, daß der Bischof für sich die Steuern erheben möge, wogegen nach dem Seitenstück anderer Urkunden wahrscheinlicher ist, der Herzog habe dem Bischof die Gewährung freiwilliger Hilfsgelder anheimgestellt; für bischöfliche Steuern in der Herzogszeit sprechen stärkstens S. R. 1206/7. Hier scheint es sich überdies um eine ordentliche Kollekte zu handeln; vgl. auch das Mühlenprivileg für den Neißer Müller von 1259 (Bresl. Domarch. QQ 19), in welchem der Bischof den Müller befreit: „ab omni solucione census et collecte siue quolibet expedicionis grauavime, ut in nostro tutus et securus ab omni inquietudine perseveret servicio diligens et fidelis".

[1] C. d. Sil. V, 192.

[2] Eda. XIV, 5.

[3] Eda. V, 279.

bereits mit der ordentlichen Steuer belastet war, dürfte aus dem Ottmachauer Vogteiprivileg von 1369[1] erhellen, wonach dem Bischof das Recht gewahrt erscheint, alljährlich zu Martini oder Michaelis den Bürgern Ottmachaus eine Steuer nach ihrem Vermögen (facultas) anzusagen (exactionem indicere), so zwar, daß sie nicht allzu schwer belastet würden.

Unklar bleiben die anderen hier zu stellenden Fragen, zunächst nach dem Umfang der Steuerpflichtigen. In der Herzogszeit trachteten Geistlichkeit und Adel, sich möglichst der Steuerlast zu entziehen. Zum Teil gelang es ihnen auch durch das geltend gemachte Zustimmungsrecht zur Erhebung außerordentlicher Steuern. Aber auch von den ordentlichen dürften sich die Adligen, besonders wenn sie Kriegsdienste leisteten und damit öffentlich-rechtliche Aufgaben erfüllten — diese wurden dann als Gleichwert der öffentlich-rechtlichen Steuerleistung angesehen —, frühzeitig zu befreien gewußt haben.[2] Grundsätzlich steuerfrei waren in der Herzogszeit die zinsfreien Lokatorenhufen und Schulzengüter, was Heinrich IV. 1284[3] im Breslauer Kirchenland ausdrücklich anerkannte. Darnach dürfte der Satz, daß sich die Steuerpflicht „nur auf die auch zum privaten Zins an den Grundherrn verpflichteten Hufen" erstreckte,[4] allgemeine Geltung in Schlesien besessen haben, auch dann, als der Bischof die volle Landeshoheit im Kirchenland erreicht hatte. Für jene Hufen, für welche der Adel in der Bischofszeit zinsfrei war — er leistete dafür Kriegsdienst —, dürfte er auch steuerfrei gewesen sein. Grundsätzlich war auch die Geistlichkeit von den Steuern befreit.[5] Jedoch sah sich der Bischof oftmals genötigt, auch diese mit zur außerordentlichen Steuerpflicht, einem

---

[1] Tzschoppe-Stenzel, 591.

[2] Daß jedoch dies erst eine Frucht der mit der immer mehr zersplitternden Herzogsgewalt an Umfang gewinnenden Entwicklung war, lehrt eine Urkunde Heinrichs IV. vom 1. Juli 1278, in welcher er zwei Breslauer Bürgern ein Dorf verkauft mit einer Reihe von Freiheiten „excepta collecta generali, quam nobis solvere tenebuntur, sicut ceteri milites positi in terra nostra facere et solvere consueverunt", C. d. Sil. XXIX, 190, Anm. 3.

[3] Stenzel: B. U. 105: Der Bischof fordert vom Herzog, „quod revocat collectam, quam imposuit hominibus ecclesie, scultetis et aliis, liberos mansos habentibus". Daraufhin antwortet Heinrich, eda. 110: „Collectas quoque, quas scultetis suis, liberos mansos habentibus, per nos dicit esse impositas, penitus ignoramus, si que tamen a nostris officialibus, nobis insciis, ipsis essent interposite, illas exnunc omnimode revocamus."

[4] Rachfahl a. a. O. 62.

[5] Stenzel: B. U. 57 (1272): Thomas schreibt Herzog Heinrich: „quod vos exacciones pecuniales facitis in clericos ecclesiarum nostrarum, quarum patroni sumus, quod est usque ad hec tempora inauditum. Quare petimus, quatenus ab hujusmodi proposito desistatis, quia nullo modo volumus, quod iidem turbentur clerici in hoc facto, nec videmus vestros defectus, quod nostri vel eciam alii clerici vobis debeant subvenire". Daraus erhellt weiterhin, daß der Herzog vom Klerus nur unter ausdrücklicher Zustimmung des Bischofs Steuern erheben durfte.

„subsidium moderatum", heranzuziehen. Allerdings stand die Kirche damals längst unter dem starken Einflusse der Kurie, so daß erst der Papst um die Zustimmung zur Besteuerung des Klerus angegangen werden mußte. Dabei handelte es sich nicht immer um geistliche Bedürfnisse, sondern, wie aus einem Falle von 1327/28 erhellt, um solche rein weltlicher Natur, die jedoch mit dem Kirchenbesitz aufs engste verbunden waren. Bischof Heinrich von Würben und die Administratoren waren gezwungen gewesen, eine Reihe von Kirchengütern zu verpfänden, was Nanker wieder rückgängig zu machen trachtete, da er es Papst Johann XXII., der damit einverstanden war,[1] als einen schweren Verlust des bischöflichen Tisches hinzustellen wußte.[2] Einzulösen waren einige Burgen, Dörfer, Güter, Rechte und Gerechtigkeiten der Kirche. Aber manche hievon waren nicht zu Lehen und Pfand in die Hände von Laien gelangt, sondern durch diese okkupiert und der Kirche geraubt worden. Hier konnte nach des Bischofs Meinung nur ein genügend starkes Heer, zu dessen Aufstellung er Söldner brauchte, helfen. Für die Söldner aber war der Sold weitaus das Wichtigste. Und um diesen aufzubringen, sah sich Nanker auch zur Besteuerung der Geistlichen seiner Diözese genötigt. Ein andermal[3] hatte die gesamte Geistlichkeit zu einer dem böhmischen König vom Bischof — vielleicht unfreiwillig — gewährten großen und schweren Geldsumme ein erhebliches Scherflein beizutragen unter Androhung des Verlustes der bischöflichen Gnade für die Ungehorsamen.

Wie anderwärts dürfte auch in Schlesien die Hufe bzw. in den Städten die Hofstätte als Steuerbemessungsgrundlage in Betracht gekommen sein, wie ja gar bald die Steuer, zumal die ordentliche, eine Reallast wurde. Für die Auflage der auf eine bestimmte Zahl gesetzten außerordentlichen Steuern in der Herzogszeit wurde stets, damit Gerechtigkeit auch hier walte, der Grundsatz der Proportionalität zwischen Herzogs- und Kirchenleuten betont.[4] Daß dabei die Größe des Grundbesitzes allein als Maßstab in Betracht kommen konnte, scheint auf der Hand zu liegen.

Die Steuerverwaltung bzw. Eintreibung lag den mit der Finanzverwaltung betrauten Beamten ob, wobei unklar bleibt, wie weit die Lokalverwaltung mitgeholfen hat. Doch spricht die Wahrscheinlichkeit dafür, daß die städtischen Ämter und die Dorfschulzen dabei Mittlerdienste zwischen Untertanen und herzoglicher bzw. bischöflicher Kammer geleistet haben. Als der höchste Steuerbeamte des Bischofs hat der Kämmerer zu gelten, dessen Befugnis, die vom Herzog den Kirchenleuten auferlegten außerordentlichen Steuern einzutreiben, von diesem immer wieder betont wurde.[5]

---

[1] Theiner, Monum. vet. Pol. I, 305.

[2] Eda. 313.

[3] C. d. Sil. V, 203.

[4] Stenzel: B. U. 22.

[5] Eda. 62: „per camerarium tantum episcopi super hiis compellendi". In Oppeln bestimmte die Höhe und Verteilung der Steuer der Schreiber des Herzogs, Tzschoppe-Stenzel, 343. Das Steuer-

1276[1] wurde verfügt, daß die genannten außerordentlichen Steuern von den Kirchenleuten durch den herzoglichen Boten unter Mithilfe des bischöflichen eingetrieben werden sollten.

Irgend welche Werte für den Steuerertrag anzugeben, verbieten die Quellen.

B. Regalien und Gebühren.

Die Regalien oder, wie man in Schlesien-Polen mit mehr Recht sagen könnte, Dukalien waren ursprünglich ausschließliche Hoheitsrechte des Staates, woran der später immer mehr hervortretende nutzbare Charakter und ihre weitgehende Veräußerung durch den Staat an Private nichts änderten. Waren sie durch ihre Erträgnisse die festesten Stützen des Staates, so verloren sie diese Bedeutung in um so höherem Grade, je mehr Unter- und Zwischengewalten in ihren Besitz gelangten und dadurch selbst nicht nur in die Sphäre staatlicher Gebilde aufstiegen, sondern durch die Nutzung der Regalien die Kraft zu eigenstaatlichem Sinnen und Trachten gewannen.[2] Staaten im Staate waren das Erzeugnis in diesem Vorgange staatlicher Zersetzung. An der Spitze marschierten die kirchlichen Anstalten, voran der Breslauer Bischof. Die Erlangung staatlicher Rechte, der Regalien, war des Bistums bewußt und zäh umkämpftes Ziel durch das ganze 13. Jh. gewesen, Abschneidung aller aus dem gesamten Bistumslande dem Herzog zufließenden Ertragsquellen und ihre Umleitung und damit Umwertung zu staatsaufbauenden Kräften im Sinne der nach unbeschränkter weltlicher Gewalt in ihrem Besitze strebenden Kirche waren staats- und finanzpolitische Ziele zugleich.

War das Erringen staatlicher Hoheitsrechte erst einer langen Entwicklung vorbehalten, so setzte die positive Bedeutung der Regalien für die bischöflichen Finanzen naturnotwendig zu verschiedenen Zeiten ein, und zwar zumeist im umgekehrten Verhältnis zu ihrer staatlichen, wenn schon nicht finanziellen Wichtigkeit. Denn unter den Regalien waren einige die allein den Staatsbau tragenden Säulen, andere waren ihr Rankwerk. Dieses vermochte der Herzog am ehesten zu entbehren, ohne daß seinem Staate eine lebensgefährliche Wunde entstand. Zu dieser Gruppe von Regalien ist gewiß das Mühlenregal[3] zu rechnen, in dessen Besitz der

---

auflegen hieß collectam imponere und steigerte sich zu gravare, aggravare, affligere, vexare.

[1] Eda. 68: „tunc collecte per nuncium dicti dom. ducis una cum nuncio dom. episcopi ab hominibus ecclesie iuxta modum collectarum imponendum hominibus militum colligantur.“ In Oppeln bestimmte 1260 der Herzog, daß der Bischof die Steuern durch seinen Kämmerer oder Prokurator eintreiben solle, tue er es nicht, dann würden es des Herzogs Kämmerer besorgen, Tzschoppe-Stenzel, 343. Die Tätigkeit der Steuerorgane wurde als: collectam colligere, exigere, compellere, extorquere bezeichnet, worin sich die jeweilige Auffassung der Steuer widerspiegelt.

[2] Vgl. G. v. Below: Der deutsche Staat d. Ma. I (1914), 288 ff.

[3] Vgl. G. A. Stenzel: Über die von den Müllern an die Grundherrschaften zu entrichtenden Mühlzinsen, Mehlzinsen und anderen Lei-

Bischof in früher Zeit kam. Denn ursprünglich stand dem Herzog das ausschließliche Bewilligungsrecht zur Anlage von Mühlen zu, was noch das Privileg Herzog Kasimirs von Oppeln für Ujest aus dem Jahre 1222 [1] festgehalten hat. Dieses war eine allgemeine Begnadung für den Bischof, wodurch er die Freiheit in der Anlage von Mühlen und der Bestimmung ihrer Rechtsverhältnisse erlangte. Schon im nächsten Jahre konnte er bei der Aussetzung des Ujester Weichbildes dieses regale Recht betätigen.[2] Für das Breslauer Herzogtum berichtet keine Kunde, daß der Herzog dem Bischof das Mühlenregal zugestanden habe, obwohl auch hier ein dem Oppelner gleichender Entschluß des Landesherrn erfolgt sein muß. Dort, wo die Bewilligung zur Anlage einer Mühle im Kirchenlande erteilt wird, tut es der Bischof aus eigener Machtvollkommenheit. Dieses Recht dürfte ihm schon bei der Anlage des Ziegenhalser Weichbildes, demnach in den Zwanzigerjahren des 13. Jhs., geeignet haben, wie er es 1237 [3] bei der Aussetzung von Dörfern, 1254 [4] bei Patschkau anwandte. Hier bedeutete demnach 1290 und das folgende Jahrzehnt keinen Einschnitt, keine Änderung. Das Recht zur Anlage einer Mühle mußte in jedem Einzelfalle besonders erworben werden, so daß es allgemeine Übertragungen des Mühlbaurechtes für eine unbestimmte Zahl von Mühlen unter geordneten Verhältnisse nicht gab. Im normalen Falle teilte der Landesherr, hier der Bischof gleich bei der Aussetzung der Stadt oder des Dorfes die Anzahl der zu gründenden Mühlen zu. So sollten die Vögte von Patschkau [5] 3 Mühlen, Wansen [6] 1, Zirkwitz [7] 1 Freiwaldau [8] 3 anlegen dürfen. Nur bei neu zu besiedelnden Ge-

---

stungen, Z. f. Gesch. Schles. 2 (1858), 331 ff.; R. Röpell: Geschichte Polens I (1840), 320; W. Schulte: Die mittelalterliche Mühlenindustrie im Neiße-Ottmachauer Bistumsland, Schles. Volkszeitung 1905, Nr. 235; Spangenberg: Hof- und Zentralverwaltung Brandenburgs, 317 ff.; ausgezeichnet H. G. Gengler: Deutsche Stadtrechtsaltertümer (1882), 225 ff.; K. Lamprecht: Deutsches Wirtschaftsleben i. Ma. I (1886), 16, 584 ff., 999 ff.; v. Inama-Sternegg: Deutsche W. G. III, 2 (1901), 96 ff.; C. Köhne: Das Recht d. Mühlen bis zum Ende der Karolingerzeit, Gierkes Untersuchungen 71 (1904); derselbe: Studien über die Entstehung der Zwangs- und Bannrechte, Z. R. G. germ. Abt. 25 (1904), 175 ff.; O. Peterka: Das Wasserrecht der Weistümer (1905), 28 ff.; C. Köhne: Mühlenbann und Burgenbau, Z. R. G. germ. Abt. 28 (1907), bes. 66 ff.; E. Rautenberg: Die ostpreuß. Getreidemüllerei in der Zeit des Mühlenregals, Diss. Straßb. (1916), 3; für Schlesien vgl. K. Opale: Über die Müllerzünfte in Schlesien, Schles. Heimat 1921, 760 ff., derselbe: Wirtschaftliche Entwicklung und Lage der Getreidemüllerei in Schlesien bis zur Mitte des 19. Jhs., Diss. Breslau 1921, gedr. Auszug.

[1] Tzschoppe-Stenzel, 281.
[2] Eda. 283.
[3] S. R. 503.
[4] Z. Oberschlesien IV, 83 f.; S. R. 1099.
[5] Eda.
[6] Tzschoppe-Stenzel, 336.
[7] Häusler: U. B. v. Öls., 106.
[8] Tzschoppe-Stenzel, 427.

bieten, bei welchen die wirtschaftliche Entwicklung noch unklar war, wurde wohl zunächst eine unbestimmte Mühlbaufreiheit erteilt, welche dann bei der sich einstellenden Notwendigkeit besondert wurde. Gerade im engeren Bistumsland als einem hervorragenden Siedelzentrum wirken sich die aus der Ungewißheit der wirtschaftlichen Fortentwicklung der Neugründungen entsprungene Unbestimmtheit und Allgemeinheit der Mühlbaubewilligung aus. So wurde bei der ersten Versuchskolonisation in Oberschlesien, bei Ujest,[1] vorerst nur „von den zu gründenden Mühlen" gesprochen. Ebenso erhielt Weidenau,[2] auf das der Bischof große Hoffnungen gesetzt zu haben scheint, das Recht, Getreide-, Walk-, Loh- und Schleifsteinmühlen zu errichten, „wie viele immer sie am Weidenbache von Jungferndorf bis zu den Gemarkungen Kalkaus zu erbauen vermöchten". Nur eine bischöfliche Mühle, zwischen Weidenau und der Einmündung des Rotenwassers gelegen, sollte nicht der Stadt gehören und auch wohl von deren Mühlen nicht geschädigt werden. In diese Reihe gehört auch Heidau.[3] Daß dem Bischof an dem möglichsten Erblühen des Landes, der Landwirtschaft und des Gewerbes alles gelegen war, daß er alle Zukunftsmöglichkeiten der Verwirklichung frei machte, erfährt durch diese Freibriefe für die möglichste wirtschaftliche Entfaltung die beste Beleuchtung. Die Mühlen selbst unterschieden sich wieder durch die Größe, die nach den Rädern taxiert wurde. Ein-[4] bis sechs- und mehrrädrige[5] Mühlen bestanden im Bistumslande. Das Rad der Mühle war eine gewisse Einheit, nach welcher ihr Wert und Nutzen, aber auch die Pflichten bemessen wurden. Es war daher auch die Vergrößerung der Betriebsgrundlage durch Einbau weiterer Räder an die landesherrliche Zustimmung gebunden. Bereits im 13. Jh. hatte die Zahl der Mühlen eine stattliche Höhe erreicht. So kennt zu Beginn des 14. Jhs. der Liber fundationis für das geschlossene Kirchenland,[6] ohne die Stadtmühlen zu zählen, 101 Mühlen mit mindestens 156 Rädern, welche sich im slawischen und deutschen Teile des Kirchenlandes verschieden dicht verteilen. Während durchschnittlich jedes deutsche Dorf seine Mühle besaß, entfiel erst auf vier bis fünf slawische Dörfer — ganz entsprechend ihrer Größe — ein Rad. Bei den Städten nahm die Zahl der Mühlen aus begreiflichen Gründen zu.

Waren die Mühlen durch das landesherrliche Regal geschützte Anlagen, so wurde ihre Bestandesfähigkeit durch Gewährung des Mühlenbannes und -zwanges gesichert. Jeder Mühle wurden entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit eine größere oder kleinere Anzahl von Mahlgästen zugewiesen, denen es nicht freistand, die

---

[1] Eda. 283.

[2] Eda. 411; S. R. 2604.

[3] Bresl. Staatsarchiv, Neißer Lagerbuch I f. 19; vgl. S. R. 2604.

[4] Viele Beispiele im Liber fundationis, C. d. Sil. XIV passim. Er verzeichnet 41 einrädrige, 46 zweirädrige, 6 dreirädrige Mühlen. In Patschkau soll jede Mühle 4 oder mehr Räder haben, Z. Oberschles. IV, 83.

[5] S. R. 1022 für Neiße.

[6] C. d. Sil. XIV.

Mühle zu ändern. Ebenso waren durch den Bann die Mühlen gegen jede Beeinträchtigung von seiten neuer Mühlen geschützt. In diesem Zeitraume sind für das Kirchenland nur Spuren von alledem nachzuweisen.[1]

Anfänglich bauten die Inhaber des Mühlenregals allein Mühlen und waren deren Eigentümer und Nutznießer. Frühzeitig aber gaben sie die Mühlen unter verschiedenen Formen aus der Hand. Den Anlaß hiezu gaben die Gründungen von Städten und Dörfern und die als Entlohnung gedachte Ausstattung der Stadt- und Dorfschultheißen. Es ist eine fast ausnahmslose Erscheinung, daß in den Aussetzungsprivilegien für Städte und Dörfer das Recht zur Anlage einer bestimmten Anzahl von Mühlen erteilt wird,[2] und zwar nicht der Stadt oder dem Dorfe als solchem, sondern den Lokatoren, welche dann zum Stadtvogt oder Dorfschultheißen bestellt wurden. Die Mühlen wurden als Vogtei- und Schulzengut diesen mitgegeben zu dem gleichen Besitztitel, zu dem sie die gesamte Vogtei und Scholtisei besaßen, mochte es nun Lehengut oder freier Erbleihebesitz sein. Fast alle im Liber fundationis genannten Mühlen waren Vogt- und Schulzenmühlen.[3] Andere hinwieder hatten Städte[4] und Private[5] zu erwerben gewußt. Eine dritte, allerdings nicht genau zu umgrenzende Gruppe war im Besitze des Bischofs geblieben.[6] Für diese bischöflichen Mühlen gewährt ein Mühlerbauungsprivileg[7] für Neiße genauere Einblicke. Der Müller Konrad erhielt den Auftrag, zwei Mühlen bei Neiße zu bauen. Der Bischof gewährte ihm hiezu „seine Hilfe und eine gewisse Summe Geld". Für das fehlende hatte der Müller selbst aufzukommen. Entsprechend den Nutzungsverhältnissen dürfte sich der Bauanteil des Bischofs und der des Müllers wie 2 : 1 verhalten haben. Demnach erwarb der Bischof ein Anrecht auf die Mühle zu zwei Dritteln, der Müller das letzte Drittel, und zwar so, daß der Müller das Recht besaß, seinen Anteil zu vererben und zu veräußern, ohne daß deswegen die Mühle den Charakter einer bischöflichen verlor. In dieser Form scheint manche Vogtei- und Schulzenmühle erbaut worden zu sein,[8] ohne

---

1 Tzschoppe-Stenzel, 411; vgl. S. R. 5327.

2 Eda. 283, 336, 411, 427; S. R. 503, 1168, 2604, 5395 usw.

3 Mit der unten folgenden wesentlichen Einschränkung.

4 S. R. 1168.

5 C. d. Sil. XIV, 19, 21, 75, 108; S. R. 2911.

6 C. d. Sil. XIV, 19, 53, 68, 75.

7 S. R. 1022. Was hier für die bischöfliche Mühle bestimmt wurde, galt auch als Norm für die privaten, welche nicht vom Besitzer selbst betrieben, sondern an einen Müller in Pacht gegeben worden waren. Auch bei diesen erhielt der Besitzer zwei Drittel, der Müller ein Drittel der Einkünfte, auch hier war der Ertrag der Schweinemast und Hütung zur Hälfte zwischen beide geteilt, auch hier trug der Besitzer zwei Drittel, der Müller ein Drittel der Baulast. Auch hier hatte der Müller nicht Geld, sondern die ihm gebührende Metze als Mahllohn zu nehmen, vgl. S. R. 3132.

8 Vgl. die Vogteiurkunde Patschkaus und das Dritteil des Vogtes an der bei der Mündung der Biele in die Neiße gelegenen Mühle, Z. Oberschlesien IV, 83 f.; S. R. 806.

daß sich davon in den Quellen dieses Zeitraumes etwas niedergeschlagen hätte. Diese Anteile an der Mühle waren ideelle, keine real am Objekt ausgemessenen Anteile. Sie waren weiterer Unterteilung fähig, so daß ein Neißer Vogt von seinem Drittel an einer Neißer Mühle drei Viertel verkaufen konnte.[1]

Die landesherrliche Verwaltung der Mühlen bleibt in dieser Zeit unklar. Sie dürfte jedoch dem Prokurator und des weiteren dem Klaviger anvertraut gewesen sein.[2] Vor allem lag diesen den Wirtschaftsämtern angehörenden Beamten die Instandhaltung der Mühlen ob, nicht nur im Interesse der ununterbrochenen Leistungsfähigkeit für die bischöflichen Finanzen, sondern auch zur Sicherstellung der Nahrungsmittel für die Bevölkerung. Besonders den bischöflichen Mühlen galt diese Fürsorge.[3] Der Bischof half bei diesen schwerere Bauschäden, mochten es nun Wehrbrüche, Brand- oder Wasserschäden sein, im Verhältnis seines Besitzanteiles mit zwei Dritteln tragen, während ein Drittel auf den Müller entfiel. Ebenso hatte dieser für kleinere Schäden aufzukommen. Ruten und Holz, sowie Transportmittel pflegte auch dabei der Bischof beizusteuern.

Für die Wichtigkeit der Mühlen im Rahmen der bischöflichen Finanzen spricht ihr Wert. So verkauften die Vögte von Neiße 1334[4] von dem Drittel der Vogtsmühle drei Viertel an das Kloster Heinrichau für 260 Mark Heller, das letzte Viertel des Drittels einige Monate später[5] für 87½ Mark Heller, so daß das Vogtsdrittel an der Mühle auf 347½ Mark, die ganze Mühle darnach auf ungefähr 1040 Mark Heller zu stehen kam, wobei die Zahl der Räder natürlich ein ausschlaggebender preisbildender Faktor war.

Von den Mühlen bezogen die Bischöfe bedeutende Einnahmen. Denn bei den bischöflichen Mühlen, an denen dem Bischof zwei Drittel zustanden, erstreckten sie sich auf zwei Drittel aller Einkünfte,[6] während ein Drittel dem Müller gehörte. Dieser hatte das Recht (Mühlenrecht), von dem gemahlenen Getreide als Lohn die Mahlmetze zu verlangen,[7] die nach Magdeburger Recht im 18. Teile des gemahlenen Getreides bestand.[8] Ob diese Ordnung auch im Bistumsland Geltung hatte, ist ungewiß. Eine weitere mittelbare Einnahme war, daß das für den Bischof nötige und das bischöfliche Getreide ohne Mahlmetze, demnach unentgeltlich gemahlen werden mußte.[9] Auch mußte das bischöfliche Getreide sofort beim Einlangen in der Mühle gemahlen werden,[10] ohne

---

1 S. R. 5403, 5447.

2 C. d. Sil. XIV, 75.

3 S. R. 1022. Das Regest unvollständig, vgl. das Original Breslauer Domarchiv QQ 19.

4 S. R. 5403.

5 S. R. 5447.

6 S. R. 1022.

7 C. d. Sil. XIV, 75.

8 Tschoppe-Stenzel, 272.

9 C. d. Sil. XIV, 75; S. R. 806, 1041.

10 Tzschoppe-Stenzel, 283.

Rücksicht auf die Mahlgäste, deren Getreide je nach dem Einliefern an die Reihe kam. Wie hoch sich der Ertrag einer bischöflichen Mühle nach alledem belief, läßt sich nicht sagen. Auch die Nachricht, daß die Mühle in Bischwitz wöchentlich $1^1/_2$ Scheffel an den Bischof leistete,[1] so daß sich jährlich 78 Scheffel ergeben hätten, läßt, da die Zahl der Räder und sonstige nähere Angaben fehlen, nur bedingte Schlüsse auf die übrigen zu. Manchen bischöflichen Mühlen lag schließlich noch die Pflicht ob, für den Bischof eine bestimmte Zahl von Schweinen zu mästen.[2] Von den in Privatbesitz übergegangenen Mühlen wurde ein jährlicher „Zins"[3] von einer halben bis zu drei Mark gezahlt, je nach der Zahl der Räder. Mochte diese Abgabe, die einmal auch in vier Pfunden Pfeffer entrichtet werden konnte,[4] auch öffentlich-rechtlichen, regalen Ursprunges sein, sie sank doch mit der Zeit auf die Stufe der grundherrlichen Zinse, da sie ähnlich den Steuern auf die Mühlen als Reallast gelegt wurde.[5] Manche, besonders die bischöflichen Mühlen[6] waren durch landesherrliche Begnadung aller Zinse, Steuern und sonstigen Dienste ledig und waren so „freie" Mühlen,[7] was bei der allgemeinen Vorliebe, die Mühlen als besonders geeignete Steuerobjekte zu betrachten, doppelt wog.

Ähnlich wie beim Mühlenregal vollzog sich der Übergang des Wildbannrechtes, demnach des Fischerei- und Jagdregals vom Herzog auf den Bischof. Bei der großen Bedeutung jedoch, welche gerade dieses Regalrecht in der slawischen Zeit besaß, ist es nicht überraschend, daß die Herzöge nicht ohne Vorbehalt sich dieses Rechtes dem Bischof gegenüber begaben. So gestand wohl Herzog Kasimir von Oppeln 1222[8] dem Bischof für das Ujester Gebiet die Fischerei und die Nutzung der Gewässer zu, dennoch behielt er sich die Biberjagd ausschließlich vor. Daß dieses Recht dem Herzog kostbarer erschien als das Mühlenregal, erhellt aus der territorialen Verschiedenheit und Nachgiebigkeit des Herzogtums in der Frage des Wildbannrechtes, so daß sich hier das Bild von der verschieden fortgeschrittenen Immunität der Kirchengüter wiederholt. So wurde 1249[9] für die Kastellanei Militsch als Recht der Kirche bekundet, die Biber in der Bartsch zu fangen und alle davon herrührenden Gerichtsfälle in ihren Gerichten, auch wenn Herzogsleute darein ver-

---

1 C. d. Sil. XIV, 51.

2 S. R. 1022; C. d. Sil. XIV, 75.

3 S. R. 1022 „census" genannt, obwohl an dieser Stelle nicht klar wird, ob das Wort technisch gebraucht ist. Auch Steuern konnten manchmal ungenau „census" heißen. (Below: Probleme, 636.) Sonst wird dieses Wort in den Quellen vermieden, vgl. C. d. Sil. XIV, 74 f.; für die Höhe dieses Zinses vgl. C. d. Sil. XIV, 53, 55, 60, 69, 74 f., 92 f., 121 f., 157.

4 C. d. Sil. XIV, 10.

5 Dieser Gedanke noch nicht durchgeführt S. R. 5404.

6 S. R. 1022.

7 Häusler: Urkundenb. d. Fürstent. Öls, 106 für Zirkwitz; S. R. 1383; Tzschoppe-Stenzel, 336 für Wansen; S. R. 1099.

8 Tzschoppe-Stenzel, 281.

9 Eda. 317.

wickelt waren, zu erledigen.[1] Überdies wurde der Kirche in der gesamten Kastellanei das Jagdrecht zuerkannt, allerdings mit der bedeutsamen Bemerkung, daß auch der Herzog manchmal dort zu jagen pflegt. Darin kommt das noch nicht völlig vom Herzog aufgegebene Wildbannrecht in Form einer Anerkennung zum Ausdruck. Weniger günstig für die Kirche lagen im Herzogtum Glogau die Wildbannverhältnisse. Waren dort auch durch das Privileg von 1253[2] der Kirche freie Jagd, freie Fischerei in der Oder, das Recht zur Anlage von Fischwehren in dieser — Schiffen sollten sie jedoch bei ihrer Fahrt nicht hinderlich werden — zuteil geworden, so beschränkte diese Rechte doch Konrad II. 1261[3] ganz erheblich, indem er vom Jagdrecht in den Kirchendörfern Hirsche, Schweine und anderes Hochwild, vom Fischereirechte den Gebrauch von großen Netzen und die Anlage von Fischwehren in der Oder ausnahm. Damit hatte der Herzog eine genaue Scheide zwischen hohem und niederem Wildbannrechte gezogen und sich die hohe Jagd und Fischerei vorbehalten. Wie der Stand im Liegnitzer Herzogtum war, ist nicht bezeugt. Eine seiner Größe entsprechende Ausnahmsstellung nahm das Neiße-Ottmachauer Kirchenland ein. Obwohl für dieses keine, den eben genannten ähnliche Allgemeinbefreiung vorliegt, so muß doch das ausschließliche Recht des Bischofs auf den Wildbann schon in sehr frühe Zeit zurückreichen. Denn als er der zu gründenden Stadt Patschkau die Rechte umgrenzte,[4] konnte er der Bürgerschaft das Fischereirecht in der Neiße von Kosel bis zur Mündung der Tarnau zugestehen, „unbeschadet jedoch des bischöflichen Fischereirechtes". Ähnlich konnte er über das Gewässer des Dorfes Heidau[5] und des Weidenauer Weichbildes[6] verfügen. Da die Fischerei ein ausgesprochen nutzbares Regal war, verwandte es auch der Bischof zur Amtsentlohnung.[7] Anderwärts verpachtete er die Fischerei, sei es gegen Fische[8] oder Geld.[9] Die Jagd tritt demgegenüber

[1] Diese Fischereigerichte finden Parallelen in den Wassergerichten, vgl. Peterka: Wasserrecht, 79 f.

[2] Tzschoppe-Stenzel, 332.

[3] Eda. 349.

[4] Z. Oberschlesien IV, 83 f.

[5] Bresl. Staatsarchiv, Neißer Lagerbuch I f. 19, ebenso für Bielau und Preiland S. R. 936.

[6] Tzschoppe-Stenzel, 411; vgl. eda. 484.

[7] S. R. 1436.

[8] In Kottwitz bei Breslau hatte der Bischof vier Fischer, welche ihm alle Freitage 4 Bündel Fische, 2 große Fische, jeder eine Elle lang, und 18 mittlere abzuliefern hatten. In Parsowicz zahlten zwei Fischer jeden Mittwoch 2 Bündel Fische, C. d. Sil. XIV, 44.

[9] Den Übergang von der Natural- zur Geldleistung zeigt Lange bei Ohlau, wo die Fischer ursprünglich 16 Bündel Fische geliefert hatten. Zu Beginn des 14. Jhs. war es jedoch bereits in Geld umgewandelt, so daß nunmehr jeder Fischer wöchentlich 9 Groschen bezahlte, aber nur in der eisfreien Zeit. Sonst durften sie für sich fischen, C. d. Sil. XIV, 44. Die Fischerei, auch die hohe in der Ohlau bei Breslau, verkaufte der Bischof

in den Quellen mehr zurück,[1] obwohl der Bischof im Neiße-Ottmachauer Kirchenland auch diese lange vor und sicher nach 1290 besaß. Ein Überblick der Einkünfte ist für diese Zeit nicht zu gewinnen.

Beide, Jagd und Fischerei, berühren nahe das Forst- und Stromregal. Dieses trat kaum in Erscheinung, da die Neiße nicht schiffbar war; wohl aber kam es später für die Holzflößerei, besonders auf der Biele, in hohem Grade in Betracht. Dagegen war jenes gerade in der Blütezeit der Besiedlung für den Bischof von der größten Wichtigkeit, da ihm so nur die restlose Kultivierung des Neiße-Ottmachauer Landes gelingen konnte. Wohl war die schlesische Preseka ein Grenz- und Bannwald; der Herzog kam erst in den Achtzigerjahren darauf zurück, als er längst zum Gutteile der Siedleraxt gewichen war. Ohne Einsage eines Herzogs legte der Bischof all die Waldhufendörfer im 13. Jh. an.[2] In Oppeln hatte der Herzog 1222[3] dem Bischof das Nutzungsrecht auch aus den Wäldern für das Ujester Gebiet zugestanden. Darunter waren nicht zuletzt die Zeidlereien inbegriffen.[4]

War manches dieser Regalien zwar einträglich, so zählten sie doch nicht zu den vornehmeren, wichtigen. Wohl ist aber als solches das Zollregal anzusprechen, über das leider, wie über alle folgenden, die Quellen äußerst spärlich fließen. Bezeugt ist lediglich, daß die Kirche in Militsch den Zoll 1249[5] besaß, daß sich aber der Herzog den Durchgangszoll in Wansen 1250[6] vorbehielt. In den Städten des geschlossenen Kirchenlandes dürfte ihn der Herzog dem Bischof überlassen haben, wie es auch für Ujest im Herzogtum Oppeln der Fall gewesen zu sein scheint.[7] Nach 1290 hatte ihn jedesfalls der Bischof im geschlossenen Kirchenland usurpiert, wie aus dem Streit um den Krautenwalder Wegzoll 1295/96[8] hervorgeht.

Obwohl äußerst wichtig, so treten in diesem Zeitraume doch fast völlig Münz- und Bergregal zurück. Der bischöfliche Besitz des Münzregals[9] ist eine späte Frucht der Kämpfe im 13. Jh. und bedeutete einen Erfolg, den kein Reichs- oder Nachbarbischof erreicht hat.[10] Der Herzog, der durch oft mehrmaligen Münz-

für 3—3½ Mark, eda.; zwei Fischer pflegten die Weide, einen Nebenfluß der Oder, für 5 Mark jährlich zu halten, eda. 51.

[1] Vgl. C. d. Sil. XIV, 60; Tzschoppe-Stenzel, 411; S.R. 936.

[2] S. R. 503, 686, 705 usw.

[3] Tzschoppe-Stenzel, 283.

[4] Eda. 343. Diese spielten in Polen die größte Rolle, so daß es sogar noch im späteren Ma. eigene Zeidlergerichte gab, vgl. Matuszkiewicz: Gerichtsverf. Glogau, 63 f.; Dąbkowski: Prawo pryw. polskie II, 223.

[5] Eda. 317.

[6] Eda. 320.

[7] Eda. 341.

[8] Stenzel: B. U. 263, 271.

[9] Vgl. Friedensburg: Die ältere Münzgeschichte Schlesiens, C. d. Sil. 13 (1888), 271 ff.

[10] Peterka: R. G. I, 45.

verruf im Jahr eine reiche Einnahmsquelle der herzoglichen Kammer nährte, besaß auch eine Münzstätte in Neiße, welche 1268 [1] Herzog-Bischof Wladislaw an das Breslauer Domkapitel für 200 Mark Silber verpfändet hat. Dies würde einem jährlichen Ertrage der Münze von 20 Mark entsprechen. Über das weitere Schicksal dieser Münzstätte, ob sie etwa der Herzog wieder ausgelöst hat, schweigen die Quellen. 1290 bedeutet einen entscheidenden Wendepunkt. Damals wurde im großen Kirchenprivileg [2] dem Bischof auch „alle Freiheit in der Münze" verliehen, was der Papst als „Befugnis, Münzen zu schlagen", auslegte.[3] Diese Privilegierung ist nur nach einer Richtung hin klar: daß der Bischof überhaupt in seinem Lande Münzen schlagen, demnach Münzstätten besitzen durfte. Völlig unklar bleibt, welcher Art die Münzen, ob herzoglich oder bischöflich, sein sollten. In der Absicht des Herzogs konnte es allein liegen, dem Bischof das Recht zur Prägung herzoglicher Münzen in den im bischöflichen Eigentum stehenden Münzstätten und damit den gesamten aus der Münze fließenden Nutzen für den Bereich des Neiße-Ottmachauer Landes zuzugestehen, nimmer aber, daß der Bischof zum unabhängigen Münzherrn mit bischöflichem Prägungsrechte für bischöfliche, demnach von den herzoglichen unterschiedenen, mit diesen im öffentlichen und privaten Verkehr auf gleicher Stufe stehenden Münzen werde. Denn dann wäre der Bischof im Münzwesen völlig vom Herzog losgelöst und Besitzer des ungekürzten Münzregals geworden. Derlei widersprach der Absicht und dem Geiste des Privilegs, dennoch gestattete die unklare Ausdrucksweise diese Ausdeutung, welche nun die Kirche zu ihrem Nutzen durchzusetzen wußte Vor 1290 entfalteten denn auch die Bischöfe keine sicher bezeugte Münztätigkeit, obwohl ihnen auch einzelne Stücke zugeschrieben werden, welche jedoch auf andere Gründe, denn die regelmäßige Münztätigkeit zurückgehen müssen.[4] Auch Thomas II., der sich sonst mit der Durchführung und Ausweitung des Privilegs äußerst beeilte, und sein Nachfolger Johann scheinen vorerst den restlosen Besitz, richtiger die Usurpation des Münzregals nicht zum Ausdruck gebracht zu haben, da von ihnen keine Münzgepräge erhalten sind, welche auf eine Münztätigkeit schließen ließen. Erst Heinrich von Würben füllte diese Lücke. Seit ihm prägten die Bischöfe als alleinige Münzregalherrn eigene Münzen in erster Linie in Neiße, zeitweilig wohl auch in Weidenau.[5] Der Ertrag des Münzregals für den Bischof ist nicht feststellbar.

Wesentlich früher dürfte dem Bischof das Bergregal ge-

---

[1] Friedensburg, C. d. Sil. XII, 95.

[2] Stenzel: B. U. 251.

[3] Eda. 258.

[4] Stenzel: Geschichte Schlesiens I, 164; dagegen Schulte: Die Siegel der Stadt Neiße und das Breslauer Bistumswappen, Darst. u. Quell. 23 (1918), 22 ff.

[5] Vgl. zuletzt E. Rzehak: Westschlesische Münzstätten im Mittelalter und in neuerer Zeit, Z. f. Gesch. Mähr. u. Schles. 21 (1917), 161 f.

eignet haben. Denn schon von 1224[1] liegt eine Urkunde vor, welche vom Raube der „Goldgruben" des Breslauer Bistums durch den mährischen Markgrafen, Wladislaw Heinrich, der 1222 starb, zu berichten weiß. Es kann sich dabei nur um die im späteren Mittelalter bedeutenden Goldbergwerke bei Zuckmantel gehandelt haben, die damit auf Jahrhunderte — von kurzer Pfandschaftszeit abgesehen — dem Bistum entwunden waren. Über die Übung des Bergregals durch den Bischof verlautet im 13. Jh. nichts mehr und erst 1328[2] betätigt sich Bischof Nanker als Bergregalherr in Freiwaldau. Daß die Einnahmen nicht groß gewesen sein können, legt die Kleinheit des Betriebes nahe.

Das Juden-[3] wie das Geleitsregal[4], dessen Nutzung völlig dunkel bleibt, brauchen bloß genannt zu werden.

Dafür verdient das Marktregal[5] im weitesten Wortsinne um so mehr Raum.[6] Der Markt und sein Leben waren mit dem Städtewesen auf das engste verknüpft. Der Stadtherr war zugleich der Herr des Marktes. Daß der Herzog sich ein, wenngleich nicht lückenlos durchgeführtes, Zustimmungsrecht bei Städtegründungen auch im geschlossenen Neiße-Ottmachauer Lande zu wahren suchte, wurde bereits gezeigt.[7] Daß damit aber auch die Erteilung des Marktrechtes und die Einrichtung neuer Märkte in seine Hand gelegt war, ist zwangsläufig. In der Tat erlaubt 1245[8] der Herzog die Abhaltung eines Jahrmarktes in Neiße. Dennoch hatte dies mehr den Charakter einer Anerkennung der herzoglichen Regalherrlichkeit, die in Wirklichkeit schon zum Großteil auf den Bischof übergegangen war.[9] Den Städten seines

---

[1] Letzter Druck bei Friedrich, C. d. Boh. II (1912), 244 f.; vgl. zu ihrer Wertung J. Pfitzner: Die älteste Geschichte der Stadt Zuckmantel i. Schl., Z. f. Gesch. Schles. 58 (1924), I* ff.; derselbe: Geschichte der Bergstadt Zuckmantel (1924), 6 ff.

[2] C. d. Sil. XX, n. 50.

[3] S. R. 4624.

[4] C. d. Sil. V, 182.

[5] Tzschoppe-Stenzel, 8, 192 ff.; Schröder-v. Künßberg: R. G.[6] (1919), 575; E. Mayer: Deutsche und franz. Verfassungsgeschichte II (1899), 218 ff., bes. 248 ff.

[6] Es soll hier ausdrücklich betont werden, daß manche der hier der staatlichen Gewalt vorbehaltenen Rechte ursprünglich rein grundherrlich waren. Aber mit dem Aufsteigen der Grundherren zu Trägern staatlicher Aufgaben gewannen die vielen gewerblichen Bannrechte öffentlich-rechtlichen Charakter, wenngleich er bei den einzelnen verschieden stark zum Ausdruck kam, bei manchen sich das Privatrecht stark vordrängte. Eine Scheidung in öffentlich- und privatrechtlich ist dabei oftmals kaum zu ziehen. Soviel zur folgenden Gruppierung. Zum Schrifttum vgl. noch E. Mayer a. a. O. I (1899), 97 ff.; Stieda: Art. „Zwangs- u. Bannrechte" im HWB. d. Staatswissensch. 8[3] (1911), 1163 ff.; E. Eichholzer: Über Zwangs- und Bannrechte. Dissert. Zürich (1911), bes. 25 ff.; Dąbkowski: Prawo pryw. II, 224 ff.; Aubin: Landeshoheit, 206 ff.

[7] S. 108 ff.

[8] Tzschoppe-Stenzel, 306.

[9] Eda. 317. In Militsch besaß die Kirche das „ius fori". 1369 er-

Landes gegenüber erschien er als Träger der öffentlichen Gewalt, nicht nur als Grundherr. Vollends von Nutzungen des Marktregals dürfte ihm nur das wenigste zugeflossen sein. Wie es um den Marktzoll bestellt war, bleibt unklar. Dagegen sagen die Quellen mehr über jene Einnahmen des Landesherrn aus, welche an der Grenze von öffentlichen und privatgrundherrlichen Abgaben liegen. Denn zum Teil „bestanden die finanziellen Erträgnisse des Marktregals in den Standgeldern,[1] welche der Marktherr kraft des Eigentums am Marktplatz und an den von ihm errichteten Verkaufsbuden oder Bänken erhob.“[2] Der Grund hiefür war, daß alles, was am und beim Markt und Marktplatz geschah, öffentlich-rechtliches Gepräge trug. Dazu gehörte nicht zuletzt die Schaffung von Verkaufs- und Handelsmöglichkeiten durch den Bau von Kaufkammern, Bänken der verschiedenen Gewerbe, Marktbuden usw. Daher wurde denn auch ein Marktzins („census fori“)[3] wahrscheinlich für jede Verkaufsstelle als Standgeld zu Gunsten des Fürsten als Stadtherrn erhoben, wovon in Weidenau der sechste Teil dem Erbvogt zufiel. Daß auch die verschiedenen Verkaufsstellen öffentlich-rechtlichen Charakter besaßen, geht deutlich daraus hervor, daß der Landesherr (Bischof) bei jeder Neuanlage die ausdrückliche Zustimmung geben mußte.[4] Bei der Gründung Patschkaus 1254[5] schenkte der Bischof den Vögten jeden Nutzen von Fleisch-, Brot- und Schuhbänken. Ähnlich lagen die Verhältnisse in Zirkwitz.[6] In Weidenau[7] hatte jede Fleischbank dem Bischof einen Stein Fett (Talg) zu zinsen; die Zahl der Schuh- und Brotbänke beschränkte er nicht, sondern stellte den Vögten anheim, so viele zu bauen, „als es in der Stadt möglich wäre“.[8] In diese Reihe dürfen wohl auch die Abgaben der Töpfer in Weidenau, die für einen Töpfer in acht Urnen oder Krügen wöchentlich, entsprechend dem fränkischen Rechte, bestanden, gestellt werden. Für Neiße sind besonders die Nachrichten über die Anlage von Tuch- und Kramkammern bemerkenswert. Nach

---

laubte der Bischof in Ottmachau die Abhaltung eines Wochenmarktes, Tzschoppe-Stenzel, 592.

[1] Die Behauptung S. Rietschels: Markt und Stadt (1897), 139 f., daß sie mit dem Hausstättenzins auf gleicher Stufe ständen, ist von ihm nicht glaubhaft gemacht; vgl. auch H. G. Gengler: Deutsche Stadtrechtsalterthümer (1882), 135 ff.

[2] E. Werunsky: Österreich. Reichs- und Rechtsgeschichte (1894), 120; vgl. H. Markgraf: Die öffentlichen Verkaufsstätten Breslaus, Z. f. Gesch. 18 (1884), 172 ff.; Rachfahl: Gesamtstaatsverwaltung, 44.

[3] Tzschoppe-Stenzel, 411.

[4] Vgl. bes. auch v. Below: Territorium u. Stadt² (1923), 223 ff.

[5] Z. Oberschlesien IV, 83 f.

[6] Häusler: Urk. v. Öls, 106.

[7] Tzschoppe-Stenzel, 411 f. Daß dies sehr wenig war, erhellt, wenn der Bischof von neun ihm gehörigen Fleischbänken 72 Stein flüssigen Talges und in Ottmachau von jeder Fleischbank ½ Mark Prager Groschen und 1 Stein Talg, von einer Brotbank 1 Vierdung und von einer Schuhbank ½ erhielt, vgl. C. d. Sil. XIV, 75, und Tzschoppe-Stenzel, 591.

[8] Ebenso in Freiwaldau, eda. 427.

einem Stadtbrand erlaubte[1] der Bischof den Bürgern den Bau von 24 Tuchkammern mitten am Marktplatze. Jede Kammer hatte ihm jährlich $^1/_2$ Mark zu leisten, wovon den sechsten Teil der Vogt kraft seines Lokationsrechtes erhielt. Wie sehr der Bischof gerade auch diese Verkaufsanlagen als ihm allein zustehende Einrichtungen ansah, zeigt die gleiche Urkunde von 1302, in welcher sich der Bischof alle oberen Kammern zur Tuchniederlage und die der Krämer — wie viele deren waren, wird nicht gesagt — ausschließlich vorbehielt,[2] wobei er fünf Teile, der Vogt, dem die sechste Kammer zugeeignet wurde, den sechsten der Baulast tragen sollte. Diese bischöflichen Kammern dürften pachtweise an Fleischer vergeben worden sein.[3] Als der Bischof 1310 Neiße die Anlage von 24 steinernen Kramkammern bewilligte,[4] setzte er für jede einen Vierdung als Zins fest. Diese Kammern standen demnach in Privatbesitz, wie überhaupt die Bänke und Kammern noch in weit höherem Maße als die Mühlen in private Hände übergingen, nicht zuletzt auf dem Wege über die Vogtei,[5] der sie als Belohnung für geleistete Dienste zuerkannt wurden. Der Zins aber wurde eine reine Reallast, der bald wie der grundherrliche Hofstättenzins gewertet werden konnte, wenngleich hier der Gedanke der Lizenz nie ganz erlosch.

Hier sind auch die Ansprüche und Einkünfte des Landesherrn anzureihen, welche ihm aus den anderen öffentlichen, mit Handel und Gewerbe der Stadt zusammenhängenden Anstalten zuflossen und deren Anlage ebenso wie die der Mühlen- und Verkaufsmöglichkeiten ganz von seiner Bewilligung abhing. Daher gestattete er den Patschkauer Vögten 1254[6] die Erbauung eines Schlachthauses („Kuttelhofes"), das er ähnlich wie in den anderen Bischofsstädten[7] dem Vogte zur Nutzung überließ. Neiße durfte 1310[8] ein Lederhaus errichten, in dem sich der Lederhandel abwickelte. Die dem Bischof gehörigen Nutzungen und Zinse schenkte er der Stadt zum Baue der Neißer Brücken. Kaufhaus, Schergaden u. a. sind für diese Zeit nicht bezeugt.

Aus anderen Grundlagen erwachsen, standen des weiteren die Badstuben[9] mit den genannten gewerblichen Einrichtungen

---

[1] S. R. 2724.

[2] Vgl. S. R. 3350; Häusler: Urk. v. Öls, 106. Darin zeigt sich doch eine merkliche Verschiedenheit zu anderen Gebieten, etwa Lübeck, vgl. J. Rörig: Der Markt von Lübeck (1922).

[3] Vgl. S. R. 4759.

[4] Tzschoppe-Stenzel, 486 f.; S. R. 3109.

[5] S. R. 1168; Tzschoppe-Stenzel, 336.

[6] Z. Oberschlesien IV, 83 f.

[7] Ziegenhals, S. R. 1168; Zirkwitz, Häusler: Urkundenb. f. Öls 106; Neiße S. R. 5838. In Ottmachau erhielt der Vogt nur ein Sechstel der Einkünfte, die übrigen behielt sich der Bischof vor, Tzschoppe-Stenzel, 565.

[8] Tzschoppe-Stenzel, 486.

[9] Vgl. G. Zappert: Über das Badewesen mittelalterlicher u. spät. Zeit, Archiv f. öst. Gesch. 21 (1859), 1—166, bes. 24 ff. mit manchen Hinweisen auf Schlesien.

auf gleicher Stufe. Beide verband ihre öffentlich-rechtliche Stellung und Bestimmung. Hatten die Handels- und Gewerbeanlagen aller Art den alltäglichen Bedürfnissen der Allgemeinheit, nicht zuletzt der Ernährung zu dienen, so waren die Badstuben ein äußerst wichtiger Faktor des öffentlichen Gesundheitswesens. Baden war auch dem Mittelalter Allgemeinbedürfnis [1] und daher wuchs die Fürsorge für dessen Befriedigung in die Sphäre öffentlichen Rechtes, landesherrlicher Macht, so daß die durch den Fürsten allein zu regelnde und überwachende Fürsorge zu einem sozial wichtigen, finanziell ertragloseren Regale wurde. Er gestattete demnach allein die Anlage von Badstuben. Zunächst genossen die Städte diese segensreiche Fürsorge, wo die größere Zahl zusammenwohnender Bürger das Bedürfnis besonders fühlbar werden ließ. Daher wurde gewöhnlich gleich in das Gründungs- bzw. Vogteiprivileg die Bewilligung für Badstuben mit aufgenommen. Bei Weidenau[2] und Patschkau [3] war ihre Zahl in das Ermessen des Vogts gestellt, der sich nach dem Bedürfnisse der Stadt richten sollte. Freiwaldau,[4] Wansen[5] und Zirkwitz[6] erhielten je eine. Des Badstubenzinses wird allein in Weidenau [7] gedacht, wo für jede errichtete Badstube jeder, der das Bürgerrecht besaß, alljährlich 1 Skot, zahlbar in zwei Terminen, zu leisten hatte, was bei der Gleichung 1 Mark = 24 Skot, und wenn man bedenkt, daß die Badstuben jährlich in Breslau 4—5 Mark zinsten,[8] durchaus glaubhaft erscheint und auf ungefähr hundert Bürger schließen ließe. Bemerkenswert bleibt, daß hier die Abgabe der Badstube auf die Bürger überwälzt ist. Aber auch hier gab es „freie" Badstuben,[9] die im Besitze des Vogtes standen und ein Zugehör zur Vogtei darstellten. Dieses „frei" galt jedoch nur für den Vogt dem Bischof gegenüber, keineswegs nach unten für die Badegäste.

Schließlich stand dem Landesherrn das Brauregale[10] zu, so daß er ähnlich dem Mahlzwange auch den Brauzwang üben konnte, ohne daß die Quellen für diese Zeit genaueren Einblick gewährten. Daß auch das Schrotamt im Bischofslande nicht unbekannt war, lehrt die Ottmachauer Vogteiurkunde von 1369,[11]

---

1 Natürlich hatte der Bader vor allem auch die Geschäfte des Arztes zu versehen.

2 Tzschoppe-Stenzel, 411.

3 Z. Oberschlesien IV, 83 f.

4 Tzschoppe-Stenzel, 427.

5 Eda. 336.

6 Häusler: Urk. v. Öls, 106.

7 Tzschoppe-Stenzel, 411.

8 Grünhagen: Breslau unter den Piasten (1861), 84.

9 Tzschoppe-Stenzel, 336; S. R. 3350. Angemerkt soll werden, daß 1303 ein Patschkauer Bürger auf der Badstube eine Rente von 1 Mark für 10 Mark erwarb, wofür jeden Montag die Armen unentgeltlich baden sollten, S. R. 2768.

10 Vgl. G. v. Below: Probleme der Wirtschaftsgeschichte (1920), 65; v. Inama-Sternegg: W. G. III, 2 (1901), 103 ff.; dageg. O. Peterka: Die bürgerl. Braugerechtigkeiten in Böhmen (1917), 12, jedoch 38 f., 135 ff.

11 Tzschoppe-Stenzel, 591.

in der sich der Bischof den Ertrag des „Schrotenrechts“ ausschließlich vorbehielt. Mit alledem hängt auch das Schankrecht und die Anlage der Schenken[1] („taberne“) zusammen, welche dem landesherrlichen Bannrechte unterlagen.[2] Ähnlich den Mühlen, Bänken, Kammern und Badstuben hatte auch hier der Landesherr das Bewilligungsrecht zur Anlage von Schenken, insbesondere für die Wahl der Betriebsstätte. Der Charakter der Öffentlichkeit der Schenken dürfte dabei nicht wenig mitgewirkt haben. In den Städten entwickelte sich durch das frühzeitig hervortretende Brau- und das damit verbundene Schankrecht der Bürger eine besondere Art von Brau- und Schankgewerbe, die von der des Landes schon dadurch verschieden war, daß die ländlichen Schenken auf die ausschließliche Einfuhr der Getränke angewiesen waren, während den Bürgern ein durch die Obrigkeit allerdings in feste Grenzen gewiesenes Selbsterzeugungsrecht zustand. Die genauere Gliederung läßt sich noch nicht erkennen. Wo auf den Dörfern Schenken bestanden, waren sie stets Zugehör der Scholtisei und dieser durch den Landesherrn im Schulzenprivileg gewährleistet.[3] In den Dörfern des Neiße-Ottmachauer Landes gab es zu Beginn des 14. Jhs. ungefähr 100 Schenken,[4] wobei auf jedes Dorf durchschnittlich eine entfiel. Nur bei slawischen Dörfern kam erst auf mehrere Dorfschaften eine, während großgeplante Waldhufendörfer, wie Friedewalde und Wildschütz, deren zwei besitzen sollten. Der jährlich dem Bischof zu entrichtende Zins ist nicht genau anzugeben, dürfte sich aber um 1 Mark bewegt haben, da der „Liber fundationis“ ausdrücklich erwähnt, daß Lobedau, Altewalde und Neuwalde je eine Schenke zu 4 Mark, Seifersdorf zu 3, Riemertsheide, Niederhermsdorf und Rotwasser zu 2 Mark hätten, bei der übrigen Zahl von Schenken aber keinen Wert nennt. Aber auch hier gab es „freie“ Schenken.[5]

Zu dieser stattlichen Reihe von unmittelbar oder mittelbar aus den Regalien erfließenden Einnahmen gesellten sich noch die mit öffentlich-rechtlichen Verrichtungen verbundenen Gebühren, welche dem Träger der öffentlichen Gewalt und deren Leiher: dem Landesherrn zukamen. Besonders die Kanzlei, aber auch andere Verwaltungszweige und -ämter pflegten solche abzuwerfen. Dazu gesellten sich später noch Laudemium und Markgroschen, ohne daß die Quellen in dieser Zeit hiefür Auskunft geben.

---

[1] Vgl. Spangenberg: Hof- und Zentralverwaltung Brandenburgs (1908), 220; O. Peterka: Das Gewerberecht Böhmens im 14. Jh. (1909), 41 ff.; derselbe: Braugerechtigkeiten (1917), 13 f.; Tzschoppe-Stenzel, 309: 1247: „de tabernis, molendinis, piscinis et aliis utilitatibus, que ad ducatum pertinent“; eda. 319 (1250); Oberschlesien IV, 418 (1253); vgl. auch Röpell: Gesch. Polens I (1840), 321; Weizsäcker, Mitteil. f. Gesch. Böhm. 51 (1913), 505. Der königlich böhmische pincerna hatte die Anlage von Tabernen zu bewilligen. Dąbkowski: Prawo pryw. II, 227 ff.

[2] Besonders deutlich Tzschoppe-Stenzel, 319.

[3] S. R. 503.

[4] Nach den Angaben des Liber fundationis C. d. Sil. XIV.

[5] Tzschoppe-Stenzel, 484, S. R. 936, 1099.

Eine der einträglichsten Einnahmsquellen waren schließlich die Gerichtsgefälle, die, soweit sie besonders aus der außerstreitigen Gerichtsbarkeit erflossen, zum Gutteil gebührenartigen Charakter trugen. Als oberstem Gerichtsherrn standen ursprünglich dem Herzog die gesamten Gerichtseinnahmen zu. Die Etappen, auf welchen der Bischof für das Kirchenland in slawischer Zeit allmählich an den Platz des Herzogs rückte, lassen sich nicht aufhellen. Daß er aber beim Einsatze des 13. Jhs. im Vollgenusse aller Gerichtsgefälle in der Ottmachauer Kastellanei stand, dürfte sicher sein. Militsch bildete darin einen Sonderfall.[1] Sichtbarer liegt die Entwicklung in den deutsch-rechtlichen Teilen des Kirchengutes. Hier wurden dem Bischof für das Gesamtgebiet der niederen Gerichtsbarkeit die Gerichtsgefälle vom Herzog ausnahmslos überlassen. Anders bei der Hochgerichtsbarkeit, wo der Herzog „zum Zeichen seiner Herzogs- und Herrschgewalt“ an den Gefällen, die aber dann nur die Eigenschaft einer Anerkennungssumme besaßen, teilnahm. Im Neißer Blutbannvertrage[2] hielt sich der Breslauer Herzog die „Hälfte“ der Hochgerichtsgefälle vor, was in Wahrheit ein Drittel war. Gleiches taten die anderen schlesischen Herzöge für ihre Territorien.[3] In Zeiten des Kampfes freilich konnte es auch so weit kommen, daß der Herzog seine Hand auf die gesamten Gerichtsgefälle legte, auch im geschlossenen Kirchenland Neiße-Ottmachau,[4] und dadurch erhebliche Summen der Kirche entzog. Des letzten Drittels begab sich der Breslauer Herzog für Neiße-Ottmachau 1290.[5] Seit damals standen hier dem Bischof kraft herzoglichen Privilegs, bald kraft usurpierter voller Landeshoheit die Gerichtsgefälle zu. Allerdings gehörten sie ihm auch jetzt nicht restlos. Denn eine so gut wie gesetzmäßige, mit dem deutschen Rechte eng verwachsene Gepflogenheit sicherte dem Richter (Vogt, Schultheiß) ein Drittel aller in seinem Gericht einlaufenden Gerichtsgefälle, die übrigen zwei Drittel gehörten der Gerichtsherrschaft. Ausnahmen[6] hievon hatten örtlichen und einen auf besonderen Verhältnissen beruhenden Ursprung. Veräußerungen von Gerichtsgefällen durch den Bischof waren Seltenheiten.[7] Eine Übersicht über die Höhe dieses einigem in der Natur der Sache liegenden Schwanken ausgesetzten Einnahmepostens bischöflicher Finanzen zu geben, ist in dieser Zeit unmöglich, da Register und Eingangsverzeichnisse durchaus fehlen.

---

[1] Tzschoppe-Stenzel, 316f.

[2] Eda. 290; vgl. eda. 320.

[3] Siehe die Belege oben S. 106ff.

[4] So Heinrich IV. im großen Kirchenstreite 1287 (Stenzel: B.U. 242): Der Bischof klagt „de infinitis pecuniis, quas idem dux in territorio Otmuchouiensi et Nizensi accepit de iudiciis, que tamen ad nos et nostram ecclesiam pertinebant“.

[5] Stenzel: B.U. 251.

[6] Tzschoppe-Stenzel, 290; S.R. 3034.

[7] S.R. 3034.

C. *Privatgrundherrliche Leistungen.*

Der Grundbesitz der Kirche war der erste und ursprüngliche Nährboden, aus dem sie die Kräfte für die Machtkämpfe des 13. Jhs. sog und in dem sie ihre errungenen weltlichen Rechte einwurzelte, das räumliche Grundgestein, auf welchem der Staatsbau des Breslauer Bistums erstand. Grundbesitzerin war die Kirche im engsten Ottmachauer Kastellaneigebiet, sobald der Herzog die Kirche damit ausgestattet hatte, Grundbesitzerin in jedem Pfluge patrimonialen Gutes, welcher der Kirche in Schlesien geschenkt worden war, Grundbesitzerin wurde die Kirche in jeder Hufe, die sie urbar machte und aus dem Bereiche der Besitzlosigkeit in die Eigentumssphäre erhob. Eine geringere Rolle spielte bei diesem Siedelland, ob die weltliche Gewalt das Besitzrecht streitig machte, ausschlaggebend war, daß sich die Kirche in diesem Besitze behauptete. Demnach gehörte ihr ursprünglich regelmäßig der gesamte Grund und Boden im Kirchenlande. Wer neben der Kirche darin Besitzrechte hatte, konnte sie lediglich von der Kirche ableiten. Der Herzog war als Grundherr im bischöflichen Patrimoniallande ausgeschaltet. Das herzogliche Domanialland war gerade im 13. Jh. trotz der ungemessenen Ausdehnung durch das Neubruchland erheblich zusammengeschrumpft und durchlöchert worden, nicht zuletzt durch den Grundbesitz der kirchlichen Anstalten. Aber nicht nur der Grundbesitz, auch die Hoheitsrechte entglitten der piastischen Herzogsgewalt, je mehr das 13. Jh. zur Neige ging, ein warnendes Beispiel für jeden denkenden und um sein Land besorgten Staatsmann jener Tage. Die Breslauer Bischöfe dieses Jahrhunderts, die für ihren weltlichen Besitz nach der piastengleichen Stellung strebten, lernten die Fehler und Schwächen der herzoglichen Grundbesitzpolitik aus nächster Nähe kennen, sie lernten aber auch, sich vor den gleichen Fehlern zu hüten. Hauptziel der Bischöfe mußte demnach besonders für das Neiße-Ottmachauer Land sein: Vermeidung jedweder Verringerung des bischöflichen, domanialen Grundbesitzes, Niederhaltung und möglichste Ausschaltung aller sich neben den Bischof als Grundherrn im Kirchenlande schiebenden grundherrlichen Zwischen- und Nebengewalten, mochten sie nun von geistlichen oder weltlichen Großen des Landes getragen sein. Wie weit die Bischöfe diesem Ziele nahe gekommen waren, erlaubt mit genügender Sicherheit der Liber fundationis [1] aus dem beginnenden 14. Jh. festzustellen. Er legt für die bischöfliche Domanialpolitik das beste Zeugnis ab. Denn vier Fünftel ungefähr vom geschlossenen Neiße-Ottmachauer Lande waren in der unmittelbaren Grundherrlichkeit, im bischöflichen Domanial(Mensal)gute verblieben. Nur über das letzte Fünftel geboten Vasallen als Grundherren. Dabei waren die Schicksale der letzten zwei Jahrzehnte, wie auch die Zeiten des neuen Jahrhunderts den auf die Erhaltung des Domanialbesitzes abzielenden Bestrebungen des Bischofs nicht günstig gewesen. Waren ja viele und schwere dem Körper des Bistumslandes durch

[1] C. d. Sil. XIV.

unausgesetzte Übergriffe, Kriege und Plünderungen von Schlesiens weltlichen Großen geschlagene Wunden zu heilen gewesen, für welche die Einnahmen der bischöflichen Kammer nicht genügen wollten. Diese Nachkriegs- und Wiederaufbauzeit ließ besonders [1] Bischof Heinrich von Würben zu dem gefährlichen, wenngleich kaum zu umgehenden Mittel greifen, bischöfliches Domanialgut zu verpfänden. Der Umfang dieser außerordentlichen Finanzmaßnahme ist nicht zu erkennen, obwohl sich Spuren hievon im Liber fundationis niedergeschlagen haben.[2] Deutlicher klingen die Versuche in den Quellen wieder, die entfremdeten Besitzungen der Kirche wieder zurück zu erwerben, deutlicher vor allem deswegen, weil sie mit nationalen Untertönen sattsam gemischt [3] sind. Nanker, dessen Zeit sonst in der Verwaltung des Bistums und seines weltlichen Besitzes ein merkwürdig tiefes Schweigen jeder Tätigkeit und befehlenden Stimme bedeutet, marschierte diesmal an der Spitze der Warner und Rufer.[4] Seine Klagen wider seinen Vorgänger und das ihm willig zu Entfremdungen des bischöflichen Tafelgutes zustimmende Domkapitel — ein deutlicher Beweis dafür, daß es nicht ein Willkür- und Verschwendungsakt Heinrichs von Würben, vielmehr eine notwendige Finanzmaßnahme war, deren Notwendigkeit sich selbst das sonst lieber in Gegensatz zum Bischof tretende, als einwilligende Domkapitel nicht verschließen konnte [5] — drangen bis an die Kurie, zum größten Finanzgenie seiner Zeit: zu Papst Johann XXII. Bischof Nanker wollte damit in erster Linie seinen nationalen und politischen deutschen Gegnern: dem deutschen Teile des Breslauer Domkapitels einen fühlbaren moralischen Schlag versetzen, wenn er sie beim Papst und durch ihn zu gewissenlosen Vergeudern des Bistumsgutes stempelte. Der erfreuliche Nebengewinn für das Bistumsland war, daß wieder geradliniger zu jenem für die Stärke des neuen Staatengebildes unbedingt erforderlichen Ziele: möglichste Stärkung des bischöflichen Mensalgutes hingesteuert wurde. Denn der Papst blies kräftig in das vom Bischof bereitgehaltene

---

[1] Vorher hatten auch andere zu diesem Mittel gegriffen.

[2] C. d. Sil. XIV, 11: Polnischwette, Dürrkamitz.

[3] Wie sehr Nanker um die Polonisierung seiner Diözese bemüht war, erhellt aus Providenzbriefen Papst Johanns XXII. an Nanker, die sich besonders auf die Breslauer, Oppelner und Glogauer Kanonikate erstreckten. Nanker sollte bei diesen die alleinige Besetzung üben und vor allem die „Fremden" fernhalten. Denn er hatte dem Papst geklagt, „daß gewisse Fremdgeborene (alienigene), die an der Zerstörung der Breslauer Kirche und seines (des polnischen) Volkes Untergang mit aller Macht arbeiten und unter Verschweigung der Wahrheit vorgeben, sie seien im (polnischen) Lande und Königreich geboren und zählen zu den Vertrauten des polnischen Königs, für verschiedene im polnischen Königreiche liegende Kirchen Provisionen durchsetzen", Mon. Pol. Vat. III n. 265/6 (1330). Gegen niemand anderen als gegen die Deutschen war dieser Schachzug gemünzt, der selbst im Lande schon geborene Deutsche, deren Eltern aber eingewandert waren, treffen konnte.

[4] Theiner, Mon. vet. Pol. I, 305 (1327).

[5] Vgl. S. R. 2924, 3034.

Horn und gab diesem Generalvollmachten, den Besitzstand der Breslauer Kirche wieder herzustellen.[1] Dies war nur durch genügende Geldmittel möglich. Hier aber klaffte die breite Lücke, welche durch die Veräußerungen des Mensalgutes hauptsächlich bedingt war. „Die Kirche ist ob der Versetzungen und Verpfändungen so sehr in ihren Einkünften gemindert, daß zu deren Einlösung die Einnahmen der Kirche nimmer zu genügen vermögen,“ stellte der Papst mit den ihm von Bischof Nanker durch die Beschwerdeschrift in den Mund gelegten Worten in richtiger Weise fest. Dennoch entsprach auch auf diesem Felde dem Wollen des Bischofs nicht sein Können, so daß erst seinem Nachfolger Preczlaus von Pogarell die Wiedergewinnung aller in den Besitz weltlicher Großer gekommenen Pfandgüter gelang.

Als Grundherrn des Kirchengutes gebührten den Breslauer Bischöfen grundherrliche Einkünfte von Städten und Dörfern, die sie aus keinem anderen Rechtsgrunde als dem Eigentumsrechte, das in Wahrheit ein Obereigentum des Grundes und Bodens war, herleiteten. Insofern war die Rechtslage von Städten und Dörfern dem Landesherrn als Grundherrn gegenüber die gleiche.

Bei den Dörfern ist der Schnitt zwischen slawisch- und deutschrechtlicher Zeit bedeutsam. Denn nicht glichen die Lasten und Leistungen der slawischen Bauern denen der deutschen Zeit, so wenig als ihre Rechtslage miteinander zusammenhing. Bereits beim Verfolge der Immunitätskämpfe ist der Umfang der Lasten des polnischen Rechtes, welches auf den Kirchenleuten ruhte, dargetan worden. Zugleich wurde gezeigt, wie von der stattlichen Zahl von Lasten,[2] mochten sie nun poradlne, podworowe, naraz, povoz, podwoda, prewod, stan oder preseka heißen oder die Falken- und Biberjagd, das Hundefüttern u. a. betreffen, eines nach dem anderen den Kirchenleuten erlassen wurde. Das 13. und beginnende 14. Jh. zeigt bereits ein völlig geändertes Bild. Waren auch die Kirchenleute von den Lasten, welche das polnische Recht in sich schloß, dem Herzog gegenüber befreit, so doch nicht auch vor dem Bischof. Vielmehr hatte in der Hauptsache die Exemtion der Kirchenleute von der herzoglichen Gewalt für diese nur den Sinn, daß sie nunmehr zur Gänze dem Bischof als weltlichem Herrn verpflichtet waren, ohne daß die Lasten deswegen abnehmen mußten. Vielmehr waren sie jetzt erst vom Standpunkte der bischöflichen Finanzpolitik vollwertige und brauchbare Untertanen geworden. Es bleibt unklar, in welcher Weise die Kirche die alten, nunmehr für ihre Nutzung freigewordenen Lasten von den Kirchenleuten abgefordert hat. Als sicher ist jedoch anzunehmen, daß die Kirche einen Großteil der Lasten, wie sie auch der Begriff „ius ducale“ bezeichnet, in Abgaben, seien es nun Naturalien oder

---

[1] Theiner, Mon. vet. Pol. I, 313 f. (1328); vgl. Mon. Pol. Vatic. III n. 241.

[2] Tzschoppe-Stenzel, 9 ff. Sie waren meist öffentlicher Natur.

Geld, umgewandelt hat.[1] Der Weg dürfte wie im 13. Jh. im allgemeinen über die Natural- zur Geldabgabe geführt haben, welche dann als Reallast auf dem polnisch-rechtlichen Besitze ruhte. Für eine solche Entwicklung scheint auch der Liber fundationis[2] besonders in den Teilen zu sprechen, welche den kirchlichen Streubesitz angehen, der dann für die Verhältnisse der polnisch-rechtlichen Teile des Neiße-Ottmachauer Landes einigermaßen normgebend gelten darf. Freilich lassen sich keine einheitlichen Grundsätze für die Abgabenleistungen feststellen. Eine weit verbreitete Art war, daß ein polnisch-rechtliches Dorf — es ist seine Kleinheit zu bedenken — neben dem vollen Feldzehnten eine Kuh gewöhnlich zu St. Johannis, ein Schwein zu St. Martin und nach jedem Termin zehn Hühner, außerdem jeder Dorfbewohner (Bauer, „villanus") zehn Eier und einen Käse am Gründonnerstag entrichtete. Dazu gesellen sich Sonderarten, so wenn ein Dorf noch außerdem eine Anzahl Holzbündel[3] oder Honigurnen[4] zu leisten hatte. Da die Größe der Dörfer nicht angegeben ist, läßt sich die auf den Einzelpflug entfallende Last nicht genau angeben. Sicher ist, daß zu den vom Dorfe gemeinsam zu leistenden Abgaben jeder eine gewisse Summe beizusteuern hatte, welche, auch wenn ein solches Dorf zu deutschem Recht ausgesetzt wurde, als Kuh- und Kälberzins u. dgl. m. fortlebte. Sonderverhältnisse waren auch dort geschaffen, wo die polnisch-rechtlichen Dörfer den deutsch-rechtlichen in der Wirtschaftsverfassung angeglichen wurden. Es geschah dies in der Weise, daß einem solchen Dorfe die Hufenverfassung zuteil wurde, wobei dann Zins und Zehent den deutschen Verhältnissen angepaßt wurden, so daß pro Hufe etwa Malter und Vierdung, darüber hinaus aber noch die spezifisch polnisch-rechtlichen Leistungen, welche auf dem Gesamtdorfe lasteten, zu entrichten waren.[5]

Da das Gebiet des polnischen Rechtes stetig und zusehends zusammenschmolz, erlangten die Grundsätze, welche das Verhältnis zwischen deutsch-rechtlichen Bauern und dem Grundherrn regelten, immer größere und räumlich weitere Geltung. Da der Grund und Boden dem Bischof gehörte, erwarben die deutschen Siedler und deutsch-rechtlichen Bauern von ihm das Besitzrecht, welches unter dem Namen der freien bäuerlichen Erbleihe[6] allbekannt ist, und das Grundgestein des gesamten

---

[1] Vgl. auch E. Missalek: Der Trebnitzer Grundbesitz d. schles. Herzogs im 12. Jh., Z. f. Gesch. Schles. 48 (1914), 250 f.

[2] C. d. Sil. XIV, 41 ff.

[3] Eda. 43.

[4] Eda. 52.

[5] Beispiele für all dies sind im Liber fundationis, C. d. Sil. XIV, 41 ff., zu finden.

[6] E. v. Schwind: Zur Entstehungsgesch. d. freien Erbleihen in den Rheingegenden und den Gebieten der nördl. deutschen Kolonisation d. Ma., Gierkes Untersuchungen H. 35 (1891); S. Rietschel: Die Entstehung der freien Erbleihe, Z. R. G. germ. Abt. 22 (1901), 181 ff., bes. 187 ff.; H. Wopfner: Beiträge z. Gesch. d. freien bäuerl. Erbleihe

deutsch-rechtlichen Ostens wurde, auf dessen Festigkeit auch der slawisch-nationale Osten vertrauensvoll und mit Recht seine Zukunft stellte. Das Wesen der freien Erbleihe war, daß der vom Grundherrn geliehene Boden ein Erbzinsgut wurde, für das der Beliehene einen Erbzins entrichtete, ohne daß seine persönliche Freiheit geschmälert wurde. Damit wurde ein fester Stamm freier Bauernschaft in den Boden slawischer Hörigkeit und Unfreiheit gerammt, der in jähem Wuchse gleich stämmige Äste allseits aussandte. Die bischöfliche Kammer hatte ein hervorragendes Interesse am Grund- und Erbzinse der deutsch-rechtlichen Hufen. Denn die Hufe wurde für dessen Veranschlagung die Maßeinheit. Grundsätzlich unterlagen alle zu „deutschem Rechte" angesiedelten Bauern und ausgesetzten Hufen der Erbzinspflicht. Doch gab es hievon allgemeine Befreiungen. Denn alle Schulzen(Lokatoren)-hufen, wie die Pfarrwidmutshufen, waren ebenso grundsätzlich zinsfrei; von den lehenmäßigen (meist ritterschaftlichen) Hufen jedoch nur jene, welche diesen Zins in Form von anderen Leistungen, besonders durch Kriegsdienst entrichteten,[1] so daß ihre Erbzinsfreiheit mehr äußerlich, keineswegs tatsächlich bestand.

Vorübergehende Erbzins-, auch Zehntenfreiheit wurde bei Neurodungen und -aussetzungen gewährt, wobei sich die Zahl der Freijahre — sie war meist im Lokationsprivileg angegeben — entsprechend der Beschaffenheit des zu besiedelnden Landes in weiten Grenzen bewegte.[2] War keine bestimmte Frist gesetzt, dann wurde wohl auch als Zeitpunkt für den Beginn der Erbzinszahlung ausersehen, sobald Winter- und Sommersaat „zusammenkämen", d. h. sobald Winter- und Sommerfrucht, demnach die volle Feldnutzung gebaut und geerntet werden könnte.[3]

Die Höhe des Erbzinses wurde gewöhnlich im Lokationsprivileg, welches aus den Verhandlungen des Lokators bzw. der Bauern mit dem Grundherrn hervorging, festgesetzt, wobei wohl im allgemeinen eine gewisse Regelmäßigkeit beobachtet wurde, die aber durch verschiedene Faktoren abgeändert werden konnte.

Deutsch-Tirols i. Ma., Gierkes Untersuchungen 67 (1903), 85 ff., 103 ff.; F. Rachfahl: Zur Gesch. d. Grundherrschaft in Schlesien, Z. R. G. germ. Abt. 15 (1894), 108 ff.; W. Weizsäcker: Das deutsche Recht der bäuerlichen Kolonisten Böhmens und Mährens im XIII. u. XIV. Jh., Mitt. d. Ver. f. Gesch. d. Deutsch. i. Böhmen 51 (1913), 476 ff., bes. 485 ff.; Rud. Kötzschke: Grundzüge d. deutsch. Wirtschaftsgesch. bis zum 17. Jh., Meisters Grundriß II, 1² (1921), 151 f.

[1] C. d. Sil. XIV, 11 (Dürrkamitz), 12 (Langendorf), 15 (Mohrau), dagegen eda. (Köppernig).

[2] Siehe oben S. 68, 71.

[3] Für Patschkaus Hufen 1254 bezeugt. „De agris vero cum conveniunt yemalia et estivalia et amplius in perpetuum nomine census", Oberschlesien IV, 93. Diese Stelle sah Schulte (Oberschles. Heimat II, 39) unbedingt für beweiskräftig dafür an, daß damals der Flurzwang bestanden habe; gewiß zu Unrecht. Deutlicher drückt den Sachverhalt eine von A. Meitzen (C. d. Sil. IV, 93, S. R. 923, 1256) mitgeteilte Urkunde aus: „de terris vero cultis, cum primo convenerint aestivalia cum hyemalibus, solvent nobis censum et decimam"; vgl. ebenso S. R. 719.

Vor allem war sie von der Zehntenhöhe abhängig,[1] was im Kirchenland keine sonderlichen Schwierigkeiten erzeugte, da hier Grundherr und Zehntenforderer zumeist in der Person des Bischofs zusammenfielen, so daß eine geringere Grundzinsleistung einen höheren Zehntensatz und umgekehrt zur Folge hatte. Mochte auch das Verhältnis zwischen Erbzins und Zehnt im gleichen Land an zwei Orten genau entgegengesetzt sein, der auf eine Summe gebrachte Wert beider war in der Hauptsache der gleiche. Unregelmäßigkeiten in der Höhe des Erbzinses bedingten aber vor allem die Größe der Hufen, entsprechend den großen und kleinen Hufen, dann aber auch deren Qualität. Hier bildeten sich schon im Laufe des 13. Jhs. bestimmte Formen aus, welche sich im Liber fundationis geradezu formelhaft angewendet finden, die aber auch im übrigen Schlesien nicht unbekannt waren. Es handelt sich durchwegs um Erbzinsnachlässe und -ermäßigungen.[2] Eine Form, die seltener gebraucht wurde, war, daß die Zahl der zinspflichtigen Hufen für die Zinsveranlagung nur zur Hälfte gerechnet wurde.[3] Ihre Unfruchtbarkeit mag dabei der treibende Grund gewesen sein. Daneben gab es noch eine zweite Form der Erbzinsermäßigung, die im geschlossenen Neiße-Ottmachauer Land die größte Anwendung fand. Sie bestand darin, daß große, demnach Waldhufen für kleine Hufen gerechnet wurden. Die stereotype Formel war: „große Hufen liegen für kleine.“[4] Darin kam der völlig richtige und gerechte Grundsatz zum Ausdruck, daß nicht die Größe des Bodens, sondern in erster Linie die Güte den Ertrag bedinge. Was die Waldhufen an Größe voraus hatten, fehlte ihnen gegenüber den kleinen Hufen an der Güte. Und so war es nur billig, daß beide beim Erbzins und Zehent ungefähr gleich belastet wurden.

Für die Höhe des Grundzinses bei Dörfern, der sich keineswegs im Geldzins erschöpfte, wenn schon im geschlossenen Kirchenlande hauptsächlich darin bestand, lassen sich nur ganz allgemeine Richtlinien erkennen, die jedoch stets wandelbar waren. So scheinen die umgesetzten polnischen Dörfer ein mehr an Lasten getragen zu haben.[5] Je später eine Anlage und Aussetzung geschah, desto ungünstiger wurden die Bedingungen. Die älteste erhaltene bischöfliche Lokationsurkunde, die für das Ujester Weich-

[1] Vgl. Tzschoppe-Stenzel, 155—164.

[2] Die sonst üblichen Beweggründe hiefür [vgl. Weizsäcker a. a. O. 516 f., E. O. Schulze: Die Kolonisierung u. Germ. d. Gebiete zwischen Saale u. Elbe (1896), 276 ff.] treten in unseren Quellen nicht so hervor.

[3] C. d. Sil. XIV, 4 (Lindenau: sex iacent pro tribus), 18 (Barzdorf: XIIII positi sunt pro VII), 19 (Plottnitz); verderbtes Latein drückt dies so aus: „Gosztan habet X mansos iacent ante (vor = für) quinque mansos“ eda. 28; ähnlich handelte die Äbtissin von Trebnitz, S. R. 1872.

[4] „magni mansi, sed iacent pro parvis“, C. d. Sil. XIV, Reg. Niss. passim. Im Neißer Lande lagen nicht weniger als 1192 zinspflichtige große Hufen für kleine, die sich auf 38 Dörfer verteilten. Es konnte auch eine Kombination beider Formen eintreten. So hatte Plottnitz 50 große Hufen für kleine, die aber nur für 12 gerechnet wurden, eda. 19. Ein Fall ist noch überliefert, wo „5 Hufen für Gärten lagen“, C. d. Sil. XIV, 86.

[5] S. R. 780, 1099, 1206.

bild 1223,[1] setzte für eine Hufe fest: einen halben Vierdung Silber nach deutschem Gewicht als Grundzins und den vollen Feldzehnten. Auffällt sofort die geringe Höhe des Erbzinses, dagegen die volle Feldzehntung. In diesem Gegensatze drücken sich in Zahlen sinnfällig die Kämpfe damaliger Zeit zwischen Geistlich und Weltlich aus. Nimmer duldete der Herzog, daß die deutschen Kolonisten unter den vollen Feldzehnten gebeugt würden. Denn damit drohte ihm der beste Gewinn, den er als Grundherr aus der großen agrarischen Umwälzung zu ziehen hoffte, dadurch, daß er einen entsprechenden Grundzins für den den Siedlern erblich geliehenen Boden forderte, an die Kirche verloren zu gehen. Das Zehntenmaß mußte beschränkt werden, damit der Grundzins ein entsprechend höherer werden konnte. Daher kam es zu jenen Zehntenverträgen der ersten drei Jahrzehnte im 13. Jh.[2] Vergeblich hält man denn auch Umschau im Herzogslande nach der geringen Grundzinshöhe, wie sie Ujest erhielt, aber auch nach dem vollen Feldzehnten. der fast durchgängig einem vollen oder halben Malterzehnt (12 bzw. 6 Scheffel) gewichen war.[3] Der Bischof jedoch führte bei seinen Gütern und Dörfern den Feldzehnten durch, um gleichsam dadurch dem Herzog ein sichtbares Zeichen seiner Kirchenfeindlichkeit zu setzen. Die Kehrseite dieses durch Taten verkörperten bischöflichen Grundsatzes freilich war, daß er seine Grundzinssätze auf ein im Herzogslande kaum vorkommendes Mindestmaß herabschrauben mußte, was jedoch seinen Einkünften um so weniger schadete, als er Zehnten und Zins zugleich empfing. Hier lag der springende Punkt. Solange die Zehntenkämpfe heiß tobten, verharrte die Kirche bei diesem System ungleicher Teilung von Zehent und Zins. Denn 1237[4] schrieb der Bischof bei der Neuaussetzung von vier Dörfern noch den gleichen Satz: pro Hufe einen halben Vierdung Erbzins und den vollen Feldzehnten vor. Allmählich jedoch sah die Kirche die Unmöglichkeit der tatsächlichen Durchführung des Feldzehnten ein und beschränkte sich, zumal sie dem Herzog gegenüber durch Zehntenverträge gebunden war, auf theoretisches Fordern. Auch im Kirchenlande selbst gab sie das bewußte Demonstrieren auf und paßte die Teilung zwischen Erbzins und Zehent der im übrigen Schlesien längst durchgeführten Form an. Am klarsten sprach der Bischof den Wandel im Aussetzungsprivileg Patschkaus 1254[5] aus: „Von den Äckern sollen sie uns pro Hufe dauernd als Erbzins eine halbe Mark Silber, wie

[1] Tzschoppe-Stenzel, 282. Ganz in gleicher Art verfuhr Bischof Lorenz im Neißer Lande, wie Bielau und Preiland, welche unter ihm ausgetan wurden, zeigen. Sie besaßen flämische = kleine Hufen und leisteten pro Hufe $3^1/_2$ Skot Erbzins — ein Vierdung hat 6 Skot, demnach ungefähr einen halben Vierdung — und den Feldzehnten, S. R. 936; vgl. auch S. R. 1099.

[2] Siehe oben S. 57 ff.

[3] Vgl. die Zusammenstellung bei Tzschoppe-Stenzel, 158 f.

[4] S. R. 503. So auch noch 1251 bei der Aussetzung Proschaus S. R. 759.

[5] Z. Oberschlesien IV, 83 f.

es bei ausgesetzten Wäldern (=Waldhufen) zu geschehen pflegt, und als Zehent einen Malter Dreikorn zahlen.“ Als entsprechende Norm für die kleinen Hufen gesellten sich auch in den Fünfzigerjahren — 1250 wird demnach auch von hier aus als Wendejahr erwiesen — ein Vierdung Silber und der volle Malterzehnt (12 Scheffel) hinzu.[1] Damit war jene Stufe erreicht, die in der Folgezeit nicht verlassen wurde.[2] Daher hat auch der Liber fundationis diese Grundlinien noch durchaus bewahrt, wenngleich sich aus der bereits mehr denn ein halbes Jahrhundert währenden Übung eine gewisse, noch genauere Scheidung vollzogen hatte. Denn nicht nur, daß sich jene neue Gruppe der großen Hufen, die für kleine lagen, zwischen die großen und kleinen Hufen eingeschoben hatte, auch bei den kleinen Hufen wurden Unterschiede nicht zwar in der Zins-, wohl aber der Zehntenzahlung gemacht, ohne daß ein Grund zu ersehen wäre. Der Zins- und Zehntensatz für die große Hufe war weiterhin $^1/_2$ Mark und 12 Scheffel Dreikorn (ein Malter); die für eine kleine liegende große Hufe zahlte $^1/_2$ Mark und 6 Scheffel; die kleine teils 1 Vierdung und 12 Scheffel, teils 1 Vierdung und 6 Scheffel Dreikorn.[3] Die Erleichterung der für eine kleine liegenden großen Hufe gegenüber der großen bestand demnach in $^1/_2$ halben Malter Zehentgetreide, der Grundzins war der gleiche. Dennoch konnte diese begünstigte Großhufe der kleinen gleichgehalten werden, welche zwar nur einen Vierdung Erbzins, dafür einen vollen Malter Zehent entrichtete, da der Gesamtwert der Zins- und Zehentleistung bei beiden ungefähr der gleiche war. Zur Zeit der Abfassung des Liber fundationis, demnach im beginnenden 14. Jh., wies das Neiße-Ottmachauer Land ungefähr 4100 zinspflichtige Hufen auf, von denen ungefähr 2600 auf kleine, 1200 auf große für kleine und 300 auf große entfielen. Lassen sich daraus nach den obengenannten Sätzen wohl annäherungsweise Werte für diesen Einnahmeposten berechnen, so fehlen hiefür bei den übrigen in ganz Schlesien zerstreuten, bei den einzelnen Verwaltungszentren, den späteren Halten sich zusammendrängenden Bistumsbesitzungen, welche zur bischöflichen Tafel gehörten, die nötigen statistischen Quellenunterlagen. Die Angaben des Liber fundationis bieten und ersetzen sie nicht.

Die Dörfer fanden in deutsch-rechtlicher Zeit Gegenstücke in den Städten, die sich jedoch im Verhältnis zum Grundherrn wie Seitenstücke verhielten. Denn ihre rechtliche Lage zu ihm war gleich von Anbeginn die gleiche wie bei den Dörfern. Waren die Dörfer des Kirchenlandes gleich bei dessen Erwerbung oder ihrer Aussetzung dem Bischof als Grundherrn zugeordnet und nur durch diesen mit dem Landesherrn, dem Piastenherzog, verbunden, so traten auch die Städte, welche auf bischöflichem Boden entstanden, sogleich als Mediatstädte auf, die den Bischof als Grundherrn über sich sahen. Und dafür waren sie diesem gleich

[1] S. R. 861, 923.
[2] Eda. 1129, 2604.
[3] C. d. Sil. XIV, 8, 37 f.

den Dörfern verpflichtet. Doppelter Art war der Grundbesitz, welcher einer Stadt, besonders, wenn sie, wie die des geschlossenen Kirchenlandes, Klein- und Landstadt war, welche auch einen namhaften Prozentsatz ackerbautreibender Bevölkerung aufwies, bei der Aussetzung zugeteilt wurde. Er setzte sich zusammen aus dem für den Bau der Stadt nötigen, durch Ummauerung oder Umzäunung befriedeten Boden und dem zur Stadt geschlagenen, sie allseits umgebenden Ackerlande, das zum städtischen Weichbild im engeren Sinne gehörte. Konnte dieses recht wohl mit dem flachen Lande bei der Grundzinsveranlagung auf gleiche Stufe gestellt werden, — die Hufe blieb die richtunggebende Einheit —, so nicht der in der Ummauerung liegende Boden der Stadt, da hier die Verhältnisse gänzlich andere waren, wie eben der Zweck der Stadt und des Landes ebenso gegensätzlich zueinander stand. Nicht auf weitem Raume Feldfrüchte zu züchten, wohl aber Handel und Gewerbe in den vier Wänden des Hauses zu pflegen, galt es hier. Daher wurde der Boden, den ein bürgerliches Haus mit dem dazugehörigen Hof- bzw. Gartenraume füllte, als Einheit für die Grundzinsumlage gewählt. Nach dieser Hausstätte („area") wurde dann auch der städtische Grundzins genannt und veranschlagt. Daß damit der Boden, auf welchem das Haus stand, nicht etwa dieses gemeint war — der Bau in die Höhe blieb damit unbeachtet —, erhellt am besten daraus, daß die Bauernhäuser des flachen Landes keinen eigenen Hofstättenzins entrichteten. Vielmehr wurde der Boden, auf welchem das Anwesen stand, zur Hufe gerechnet.

Einige Bischofsstädte lassen das Wesen der städtischen Erbzinsleistung deutlich erkennen. Ziegenhals,[1] noch unter Bischof Lorenz, knapp nach 1222 ausgesetzt, erhielt 30, Freiwaldau[2] 40 Hufen an Ackerland, Patschkau[3] außer diesem — eine Hufenzahl ist nicht genannt — noch sechs Weidehufen zugewiesen. Die Zahl der Hofstätten ist bei keiner Stadt angegeben. Bei Ziegenhals nun war jede Hufe auf zwei Golddenare, jede Hofstätte auf einen Goldobolen veranschlagt. Die Ansetzung des Erbzinses in Gold mag mit dem Goldreichtum jener Gegend, in der ja Zuckmantel liegt, zusammenhängen. Daß es lediglich Gewichtseinheiten waren, lehrt die Münzgeschichte eindeutig.[4] Nach dem Goldwerte damaliger Zeit[5] bedeutete dies pro Hufe ungefähr 1·8 Mark, pro Hofstätte[6] gegen $^1/_2$ Mark Erbzins im Jahre. Bei den Hufen, die sonst die Normen des platten Landes erheblich übersteigen würden, ist vorauszusetzen, daß in den 1·8 Mark Erbzins und Zehent enthalten sind. Denn wie Patschkau lehrt, zahlten städtische Hufen $^1/_2$ Mark

---

[1] S. R. 1168. Das Weideland war dabei nicht eingerechnet.

[2] Tzschoppe-Stenzel, 427.

[3] Z. Oberschlesien IV, 84.

[4] Friedensburg, C. d. Sil. XIII, 27.

[5] Eda. 315.

[6] Die Angabe des Liber fundationis (C. d. Sil. XIV, 30) erhöht allerdings den Hofstättenerbzins auf einen Golddenar, ohne daß die Richtigkeit dessen nachgeprüft werden kann.

Erbzins und einen Malter Zehent. Der Hofstättenerbzins von ungefähr $^1/_2$ Mark aber entsprach einer vollen Hufe genau.[1] Kann demnach bei Ziegenhals von einer besonderen Begünstigung der städtischen Hufen gegenüber den ländlichen nicht gesprochen werden — nur die Hofstätten waren durch den Wegfall des Zehnten besser gestellt —, so sprachen bei Freiwaldau besonders ungünstige natürliche Vorbedingungen — „die Hufen liegen zum größeren Teil im Gebirge, Gestein und Gesträuch", berichtet die Vogteiurkunde 1295[2] — für eine außerordentliche Ermäßigung von Zins und Zehent der städtischen Hufen. Nur eine halbe Mark „feinen und guten" Goldes sollten die 40 Hufen als Zehent und Zins jährlich zu Martini entrichten. Da dies ungefähr 5 Mark Silbers gleich zu achten ist, war jede Hufe nur mit einem halben Vierdung belastet, was im Vergleiche zu den Hufen des platten Landes, die im Mindestmaß einen Vierdung und sechs Scheffel Dreikorn zu leisten hatten, wenig genug war. Für die Güte der Hufen Patschkaus zeugt, wenn sie in der Leistung von Zins und Zehent — eine halbe Mark und ein Malter Dreikorn pro Hufe — den großen Waldhufen gleichgestellt wurden. Genauere Werte sind für die Städte nicht zu errechnen.

Neben die bischöflichen Dörfer und Städte, die der Bischof zu freier Erbleihe ausgetan hatte und die ihm als Grundherrn unmittelbar unterlagen, trat jener Grund und Boden, der in unmittelbarem Eigenbetriebe des Bischofs stand, wo er demnach Gutsherr war. Diese bischöflichen Eigenbetriebe waren gewöhnlich um einen bischöflichen Hof gruppiert, so daß die ganze Anlage ein bischöfliches Vorwerk wurde. Anschaulich berichtet die Ujester Aussetzungsurkunde von 1223[3] über die Entstehung eines solchen. Der Bischof behielt sich „zum eigenen Pfluge" sechs Hufen samt der daraus fließenden Nutzung vor, überdies einen Ort für den bischöflichen Hof („curia"). Freilich hatten diese Höfe nicht nur die Aufgabe, Mittelpunkt des bischöflichen Sallandes zu sein, sondern darüber hinaus waren sie Zentralen der bischöflichen Finanz- und Wirtschaftsverwaltung überhaupt,[4] welche, da eine Zentralverwaltung in dem Sinne, daß für alle Einkünfte des Bistums eine Zentrale vorhanden gewesen wäre, nicht bestand, die Geschäfte und Aufgaben einer solchen zu erledigen hatte. Jeder „Halt" hatte darnach seine eigene „curia".[5] Besaßen im Bischofsland Neiße[6] und Ottmachau[7] schon in frühester Zeit solche

[1] Der Hofstättenzins, bei westlichen Städten oftmals sehr klein, verringerte sich immer mehr, da er bald zu einer feststehenden Summe wurde, die sich nicht änderte, auch als die Zahl der Häuser erheblich zunahm, vgl. Rietschel: Stadt und Markt (1897), 135 ff.

[2] Tzschoppe-Stenzel, 427.

[3] Eda. 282 f.

[4] Vgl. auch A. Dopsch: Die landesfürstl. Urkunden Nieder- und Oberösterreichs (1904), CVIII ff., bes. CXIII.

[5] Vgl. die einzelnen Abschnitte des Liber fundationis, C. d. Sil. XIV.

[6] S. R. 1022. Neiße besaß auch ein bischöfliches Vorwerk (allodium) vor der Stadt, Stenzel: B. U. 120.

[7] Z. Oberschlesien IV, 84; S. R. 2685.

Bischofshöfe, so gesellten sich andere in den übrigen Städten, aber auch bei den Landesburgen hinzu, in denen sich dann ein Gutteil der Wirtschaftsverwaltung, auch der bischöflichen Eigengüter, abwickelte. Die volle Ausbildung erlangte diese Organisation erst in der kommenden Zeit. Daneben gab es kleinere Vorwerke, die neben der Besorgung des bischöflichen Eigenlandes besonders später mit Schäfereien verbunden waren. Diese Vorwerke waren dann nicht an Verwaltungszentren angegliedert, sondern lagen vorwiegend in Dörfern [1] je nach der Verteilung des bischöflichen Sallandes. Allzu umfangreich jedoch war das bischöfliche Salland nicht.

Zu den Einkünften aus bischöflicher Eigenregie gehörten auch die Erträge der bischöflichen Mühlen, Teiche u. a.

D. Ausgaben.

Versagen die Quellen schon für die bischöflichen Einkünfte streckenweise fast völlig, so ist dies in erhöhtem Maße bei den Ausgaben der Fall. Ihre Zweige zu nennen, erlauben fast nur die allgemeinen Entwicklungsstufen des Finanzwesens anderer Länder,[2] die, soweit sie allgemein gehalten werden, gewiß richtig sind, der genaueren Beleuchtung und des Nachweises der Besonderheiten aber entbehren müssen. Kennzeichnend für diese und noch lange für die Folgezeit war, daß der Bedarf des Landesherrn, demnach seiner Hofhaltung, und die Landeserfordernisse, wie sie sich besonders aus der Besoldung der Beamten, der Instandhaltung der Verwaltungseinrichtungen und der bischöflichen Eigengüter zusammensetzten, aus den gemeinsamen Einkünften unterschiedslos gedeckt wurden. Wie hoch sich etwa der Haushalt des Bischofs und die Hofhaltung beliefen, ist auch nicht annähernd anzugeben.

Die Besoldungsverhältnisse wurden, soweit sie aus der Überlieferung zu erkennen sind, bereits an anderer Stelle gekennzeichnet, desgleichen die Art der Finanzverwaltung.[3]

Waren die Besoldungen Jahr für Jahr sich wiederholende und mit der Vermehrung und Verfeinerung des Beamtenapparats steigende und von der Haus- und Hofhaltung der Bischöfe durchaus abhängige, aber regelmäßige Ausgaben, so blieben solche außerordentlicher Natur nicht aus. Solche erforderten besonders die mit dem 14. Jh. immer mehr zunehmenden Söldnerheere,[4] Tilgung von Schulden, Einlösung von Pfandgütern, Heereszüge, unvorher-

---

[1] Vgl. Kalkau, Stenzel: B. U. 263: 1295: „pro exustione quoque episcopalis curie in Calcow, abductione animalium et annonarum de alodiis episcopalibus ablatarum".

[2] Vgl. v. Below: Der deutsche Staat d. Ma. I (1914), 338; derselbe: Territorium u. Stadt[2] (1923), 195 ff.; Spangenberg: Hof- u. Zentralverwaltung der Mark Brandenburg (1908), 395 ff.; Peterka: Rechtsgeschichte I, 121; H. B. Meyer: Hof- und Zentralverwaltung der Wettiner, Leipziger Studien IX, 3 (1902), 79 ff.

[3] Siehe oben S. 200 f.

[4] Vgl. unten S. 318 f.

gesehene Festlichkeiten aller Art, an denen der Bischof seiner fürstlichen Stellung entsprechend teilnehmen mußte u. a. m. Überwogen diese Ausgabeposten oder schnellten sie durch unvorhergesehene Ereignisse ruckweise empor, dann blieben dem Lande Finanzkrisen nicht erspart, die nur durch außerordentliche Mittel und Kredite wieder aus der Welt geschafft werden konnten.[1]

VI. Das Heerwesen.

In der Herzogszeit lag die oberste militärische Gewalt[2] beim Herzog. Der Bischof und sein Land glichen in ihrer militärischen Stellung jedem anderen Adligen des Herzogtums. Der militärische Eigenschutz fehlte ihm. Wohl aber war er mit seinem Lande zum Kriegsdienste dem Herzog bedingungslos verbunden. Dieser hatte das Aufgebotsrecht, das dem Bischof in dieser Zeit mangelte. Es galt und war wohl ursprünglich für alle Arten von Kriegszügen verpflichtend, wenngleich es sich nicht jedesmal auf alle Wehrpflichtigen erstreckt haben dürfte. Denn grundsätzlich bestand wie anderwärts[3] auch in Polen die allgemeine Heeresfolgepflicht. Der Bischof gehörte mit seinen Mannen zu jenem Teile des herzoglichen Heeres, der von Adligen und deren Kriegern gebildet wurde. Die Last des Kriegsdienstes war drückend und wurde für die Kirche immer unerträglicher, je mehr sie an politischer Macht gewann oder erreichen wollte. Der Kampf um die Immunität machte auch vor dem Heereswesen nicht Halt. Vielmehr war möglichste Befreiung vom Heeresdienste und von den Heeresfronden der Bewohner ein ersehntes Ziel. Von solchen Bestrebungen war das 13. Jh. durchwegs erfüllt. Die Erfolge stellten sich nach der territorialen Zergliederung verschieden vollständig ein. Wie bei allen Immunitätskämpfen bewährte sich auch hier die kirchenfreundliche Haltung der Oppelner Herzöge auf das vortrefflichste. Denn sie kamen der Kirche[4] auf den weitesten Strecken auch beim Heerwesen entgegen. Die ersten Grundsätze stellte Herzog Kasimir 1222[5] für das Ujester Gebiet auf, das vordem ohne Einschränkung der Heerespflicht unterlegen haben muß, welche sich nunmehr in der anhebenden deutschen Zeit nicht mehr in vollem Umfange durchsetzen ließ. Denn die Losung des deutschen Rechtes war

---

[1] Vgl. oben S. 301.

[2] Vgl. Tzschoppe-Stenzel, 26 ff., 165; Stenzel: Geschichte Schles. I (1853), 158 ff., 276 ff.; Kutrzeba: Polnische Verf.-Gesch.[3] (1912), 10 ff., 30 ff.; T. Korzon: Dzieje wojen i wojskowości w Polsce I (1912), 34 ff., 53 ff., 99 ff.; J. Kapras: Právní dějiny II 1 (1913), 68 ff., 276 ff.; derselbe: Z dějin česk. zřízení vojenského, Sborn. voj. příruček ř. III, Bd. 4; Peterka: Rechtsgeschichte I, 41 f., 112 f.; H. Delbrück: Geschichte der Kriegskunst III (1907); E. Daniels: Geschichte des Kriegswesens II (1910), 59 ff.; K. Bartels: Deutsche Krieger in polnischen Diensten von Misika I. bis Kasimir d. Gr., Hist. Studien 150 (1922), 61 ff.

[3] Vgl. Schröder-v. Künßberg: R. G. (1919), 163 ff., 559 ff.

[4] Nicht nur dem Bistum, sondern auch den anderen geistlichen Anstalten.

[5] Tzschoppe-Stenzel, 281.

auch hier Freiheit. Dennoch konnte Nachgeben hier nicht zu völliger Befreiung werden, wollte der Herzog nicht das wichtigste Bindemittel zwischen Kirchenland und Herzogtum mit eigener Hand lösen. Daher machte er für das Ujester Gebiet und damit für das Kirchenland überhaupt einige nicht allzu drückende, mehr Anerkennungsleistungen aussprechende Vorbehalte. Von Heerfahrten außer Landes wurden die Bischofsleute grundsätzlich befreit. Für diesen Fall hatten sie lediglich drei Wohlgerüstete auf eigene Kosten als Hut für eine vereinbarte herzogliche Burg zu stellen so lange, bis der Herzog wieder ins Land zurückkehrte. Diese Verpflichtung zur Burghut im Innern des Landes entsprach auch dem zweiten Teile der Heerfolgepflicht der bischöflichen Untertanen, welche in der unbedingten, allgemeinen Landesverteidigungspflicht gipfelte, mochte der Feind nun an den Grenzen des Landes stehen oder im Innern sich erheben. Für die ersten fünf Jahre gewährte er den Siedlern vollkommene Freiheit. Aber auch in der Folgezeit änderte sich an dem Wohlwollen der oppelnschen Herzöge gegen die Kirche nichts. Selbst als sich der Bistumsbesitz im Herzogtum um Steinau und Kostenthal vermehrt hatte, wichen sie von der eingeschlagenen Linie nicht ab; lediglich entsprechend dem Besitz und der Bevölkerung nahmen die Heeresdienste zu. So wurde 1241[1] die Burghut im Fall einer Kriegsfahrt des Herzogs außer Landes für Ujest lediglich auf vier Gerüstete erhöht, für Kostenthal und Steinau auf je drei festgesetzt. Die Landesverteidigunspflicht blieb unverrückt. Eine letzte Stufe in der aufwärtssteigenden Linie der Befreiungen bedeutete des Herzogs Wladislaus Privileg von 1260,[2] in welchem er neben einer Umformung der Kriegsdienstart weitere Erleichterungen gewährte. Bei Zügen außer Landes, aber nur dann, wenn der Herzog persönlich auszog, waren nunmehr von allen bischöflichen Städten und Dörfern des Herzogtums lediglich zehn leere Heerwagen — ihre Ausrüstung geschah auf herzogliche Kosten — mit je drei Pferden ohne jeden persönlichen Dienst zu stellen, die nach beendeter Heerfahrt, wofern sie heil geblieben sind, zurückgegeben werden sollen. Zieht der Herzog nicht an der Spitze des Heeres außer Landes, sondern läßt er sich vertreten, dann sind die Bischofsleute auch dazu nicht verpflichtet. In der Landesverteidigungspflicht wurden sie weiterhin den „Leuten der Ritter“ gleichgestellt. Diese Pflicht war freilich zur Zeit des slawischen Rechtes eine weit über die bloße Stellung von Mannschaft und Rüstwagen hinausgehende und blieb es auch zum Teil in der deutschen Zeit. Sie bestand vornehmlich in einer Reihe von für einen Krieg unbedingt notwendigen Hilfsdiensten. Von den Kriegsfuhren angefangen bis zum Burgenbau und zur Wachpflicht umfaßte sie alle Zweige des Verteidigungswesens. Es bedeutete ein erfolgreiches Vorwärtsschreiten der Immunitätsbestrebungen der Kirche, wenn die Bischofsleute auch nach dieser Richtung teilweise entlastet wurden. Allerdings bleiben die Grenzen in Oppeln

[1] Stenzel: B. U. 5.

[2] Tzschoppe-Stenzel, 342.

für die Bischofsleute durchaus unklar, da sie 1260[1] „zu den Werken' — wohl in erster Linie das Burgwerk gemeint — in gleicher Weise wie die Untertanen der Ritter verbunden waren. Grundsätzlich wurden aber die deutschrechtlichen Bewohner gegenüber den polnisch-rechtlichen begünstigt.[2]

Nicht so günstig war die Lage der Kirchenleute im Breslauer Herzogtum und in den sich dann aus diesem bildenden Teilherzogtümern. Wechselte ja bei diesen Kirchengunst und -haß der Herzöge in bunter Folge. Zwar scheinen schon zu Beginn des 13. Jhs. die Grundsätze für die Heranziehung der kirchlichen Untertanen zum Heeresdienst ungefähr die gleichen wie die im damals sich absplitternden Oppeln gewesen zu sein. Dafür aber waren die Unregelmäßigkeiten und die dadurch entstehende Überbürdung oftmals der Anlaß zu den ernstesten Klagen und Kämpfen zwischen der geistlichen und weltlichen Gewalt. Gerade die äußerst bewegte Zeit Heinrichs I. an seinem Lebensabende gibt einigen Aufschluß in dieser Frage. Darnach waren die Bischofsleute nicht verbunden, Heereszüge außer Landes mitzumachen, genau so wie in Oppeln; dafür hatten sie ähnlich wie hier im Innern Burghutdienste zu leisten, ohne daß eine genauere Kontingentzahl angegeben ist. Daß die Kirche dennoch 1236[3] die bittersten Klagen trotz der Befreiungen an die Kurie sandte, hing offensichtlich mit dem Übermaße der vom Herzog geforderten Burghut und besonders mit der langen Dauer dieser Heerfahrten zusammen. Zur Landesverteidigung waren sie im vollen Umfange verpflichtet. Hilfsdienste waren ihnen ebenso auferlegt.[4] Zum Bau und zur Ausbesserung der Holzburgen wurden sie in ausgiebigster Weise herangezogen; auch das hiezu nötige Holz hatten sie, oftmals in weit entfernten und abgelegenen Wäldern, zu fällen. Auch hier erbitterte das Übermaß — eine „dauernde Arbeit" wird es genannt — die Kirche. Dennoch waren dies nicht die einzigen militärischen zur Landesverteidigung gehörenden Dienste, wie aus einer weitgehenden Befreiung Konrads von Glogau 1253[5] deutlich wird. Die hier an der Spitze stehende „preseca" ist dem Wesen nach nichts anderes, wie die Verpflichtung zum Holzfällen,[6] was, wie eben gesagt wurde, oftmals zu einer drückenden Last werden konnte. Dieses Holzfällen diente nicht

---

[1] Eda.

[2] Vgl. eda. 165.

[3] S. R. 492; siehe oben 102 ff.

[4] Vgl. auch G. Weise: Staatliche Baufronden in fränkischer Zeit, Vierteljahrschr. f. Soz. u. W.-Gesch. 15 (1921), 341 ff.

[5] Tzschoppe-Stenzel, 331.

[6] Vgl. oben S. 40, Anm. 1. Übereinstimmung herrscht darüber nicht, wie denn noch immer darunter auch die Verpflichtung zum Verrammeln der Landestore verstanden wird [vgl. I. Peisker. Pomezný hvozd, Sborn. hist. III (1885), 174; Novotný: České děj. I, 3 (1926), 35], obwohl die Quellen nichts davon wissen; vgl. auch E. Werunsky: Böhmens sozialpolitische Entwicklung in vorhussitischer Zeit, Neue Jahrb. f. d. klass. Altert. 7 (1901), 444: „die Verpflichtung zur preseka, d. i. Waldrodung."

zuletzt zum Baue der hölzernen Burgen. Ebenso sollte das Eisbrechen in den Wallgräben der Burgen wegfallen. Wichtig war, daß die Kirchenleute grundsätzlich vom Burgenbaue befreit sein sollten. Nur dann, wenn dem Bischof der Bau einer Burg „aus dringender Notwendigkeit oder zum Nutzen des Landes“ förderlich und erforderlich schien, sollten die Kirchenlande in entsprechendem Verhältnis nach dem Willen und dem Gutdünken des Bischofs sich beteiligen. Damit waren bedeutende Lücken in die allgemeine Landesverteidigungspflicht zu Gunsten der Kirche geschlagen, welche die Herzogsgewalt nur in den Zeiten des Kampfes mit der Kirche wieder zu füllen hoffte. Die Kirche hinwieder wachte sorgfältig über die ihr gemachten Zugeständnisse und wies Mißdeutungen oder weitere Auslegungen des Begriffes „Landesverteidigung“ dem Breslauer Herzog gegenüber entschieden zurück.[1] Die Zeit nach 1290 aber brachte dem Bischof die volle militärische Unabhängigkeit, zumindest des Neiße-Ottmachauer Landes. Dessen, nicht mehr des Breslauer Herzogtums Verteidigung stand nunmehr einzig in Frage.[2] Die Verpflichtungen der bischöflichen Untertanen im Neiße-Ottmachauer Lande gegenüber der weltlichen Gewalt hörten auf zu bestehen.

Die Kriegsdienstpflicht erstreckte sich grundsätzlich auf alle Schichten der Bevölkerung, wenngleich nicht allseits in einheitlichem Maße. Obenan stand der Adel des Landes, die Ritterschaft.[3] Zwar persönlich frei, standen doch die Ritterbürtigen samt und sonders im Lehensverhältnis zum Bischof. Das Lehenrecht aber bedingte und forderte Pflichten des Lehensmannes für den Lehensherrn. Lehensrecht („ius feudale“) aber war im Bistumslande gleichbedeutend mit „Ritterrecht“ („ius militare“), Kriegsdienst[4] die vornehmste und für den Lehensherrn wichtigste Leistung des Ritterbürtigen, mochte er nun Ritter oder Knappe sein. Auf der Zahl der Kriegsmannen beruhte aber damals die Stärke eines Landes, ein Fingerzeig für den Breslauer Bischof, der nach der Unabhängigkeit strebte, welches Mittels er sich in erster Linie bedienen müsse. Werbung und Herbeiziehung von Lehensmannen und Ritterbürtigen mußte ihm oberstes Ziel im 13. Jh. werden. Und welche Zeit hätte günstiger sein können als diese! Ritterbürtiges Volk des Reiches, meist dem Ministerialenstande entsprossen, suchte im neuzuerschließenden Osten ein angemessenes Betätigungsfeld, das sie nicht zuletzt, wenngleich nicht ausschließlich, im Kriegsdienste fanden. Wie sich gerade dieser mit der ebenso im Sinne

[1] Siehe oben S. 112, 126 ff. Auch als Herzog Heinrich IV. im großen Kirchenstreite in Altewalde eine Burg errichtete, protestierte die Kirche dagegen, daß Kirchenleute zum Baue dieses Kastells getrieben würden, da diese „zu neuen Werken“ nicht verpflichtet seien — dagegen wohl zur Ausbesserung alter, könnte man ergänzen, — was auch Heinrich rückhaltlos anerkannte; Stenzel: B. U. 104, 110 (1284).

[2] Siehe oben S. 162.

[3] Vgl. unten 332 ff.

[4] Vgl. auch O. Hötzsch: Adel u. Lehnswesen in Rußland und Polen usw., Hist. Z. 108 (1912), 576 ff.

der Landes- und Grundherrn gelegenen Besiedlung des Landes verband, zeigte in geradezu klassischer Prägung und Reinheit der allmächtige Minister Ottokars II., Bruno von Schauenburg,[1] der als der tüchtigste Bischof des Olmützer Stuhles gerade durch die Verwendung des Lehenswesens zur Bildung eines verläßlichen Kriegsmannenstammes und zur Durchführung der Besiedlung das Olmützer Bistumsland staatsrechtlich ungeahnt erhob und der durch unvergleichlich günstigere politische Verhältnisse errungenen Lage des Breslauer Bistumslandes einigermaßen annäherte. Der Breslauer Bischof machte denn auch von diesem so erprobten Mittel, je weiter das 13. Jh. fortschritt, immer größeren Gebrauch. Dennoch war das Verfügungsrecht des Bischofs über seine Vasallen kein unbegrenztes, vielmehr durch Herkommen und Vertrag eindeutig festgelegt. In dieser Zeit des verfallenden Lehenswesens trachteten die Lehensleute des Bischofs möglichst schadlos ihrer Kriegsdienstpflicht zu genügen und ihre Heeresfolgepflicht auf ein tunlichst kleines Maß von Fällen herabzumindern. So nur läßt sich verstehen, wenn in solchen Lehensverträgen aus dem anhebenden 14. Jh. die Heerfahrtspflicht der Vasallen nur für die Landesverteidigung festgelegt wurde. Daraus folgt weiter, daß der Bischof bei Zügen außer Landes auf deren guten Willen angewiesen war. Das, was in der Herzogszeit Privileg der Kirche gewesen war: nur zur Landesverteidigung dem Aufgebote des Herzogs zu folgen, war bei dem Ausbaue des selbständig werdenden Kirchenlandes bereits ein der Landesgewalt keineswegs förderliches Grundrecht geworden. So kehrte sich auf manchem Gebiete das einst gegen äußere Gewalten scharf geschliffene Schwert der Kirche gegen ihren eigenen Körper. Aber auch die Verpflichtung der einzelnen Ritterbürtigen war entsprechend ihrer wirtschaftlichen Lage nicht gleich. Zwar waren sie alle auf Grund des Lehensbandes zum Kriegsdienste verbunden, dennoch spielte für die Bemessung der Höhe der als Belohnung für die geleisteten Dienste gedachte Lehensbesitz die ausschlaggebende Rolle, so daß es wohl vorkommen konnte, daß bei der praktischen Handhabung der Kriegsdienst als für den Lehensbesitz geleistet betrachtet wurde und sich auf ritterbürtige Güter ohne Rücksicht auf die Person des Besitzers wurzelte.[2] Einige Beispiele mögen diese Entwicklungsreihen beleuchten. So hatte laut Vertrages von 1306[3] der Magister Hermann für das ihm zum Aus-

---

[1] W. Weizsäcker: Das Lehensrecht der Olmützer Kirche, Z. f. Gesch. Mähr. u. Schles. 20 (1916), 32 ff.

[2] Damit scheint praktisch, wenngleich nicht theoretisch die Fickersche Lehre gerechtfertigt zu sein, vgl. Schröder-v. Künßberg, 560 Anm. 10. Sehr bezeichnend bleibt hiefür der von Arnold von Protzan in seinem Formularbuch (C. d. Sil. V, 187) mitgeteilte Satz: Der Bischof verleiht ein Dienstgut zu erblichem, freiem Besitze: „ita tamen, quod de bonis eisdem dictus Ia. et eius posteri nobis et nostris successoribus ad instar bonorum militarium aliorum in ipsa terra nostra sitorum, que cum dextrariis nobis et nostre ecclesie servicia facere consueverunt."

[3] Wohlbrück: Gesch. d. Bistums. Lebus I 202 S. R. 2887 gibt den Inhalt nicht ganz richtig wieder.

setzen übergebene Dorf Tschauschwitz: nämlich für die ihm als Schulzen zu teil gewordenen 4 Freihufen und 2 Lehenhufen, „so oft es für die Verteidigung des Neißer Landes notwendig sein werde, zur Heerfahrt mit einem Rosse im Werte von zwei oder drei Mark Silber,[1] das (das Roß) ihm aber nach vollendetem Zuge wieder zurückgegeben werde, zu dienen". 1309[2] gab Bischof Heinrich Petrus von Schwette zur Tilgung von 100 Mark 12 Hufen in Polnischwette zu Ritter = Lehenrecht. Sollte der Bischof diese Hufen einlösen, dann durfte Petrus oder seine Erben das Geld nur zum Erwerbe für andere Güter und Besitzungen des Neiße-Ottmachauer Landes verwenden, „von welchen sie dann, mochten es auf diese Art gekaufte Güter oder andere, welche sie vom Bischof in Polnischwette innehatten, sein, nach Ritterrecht mit einem Streitroß samt dessen Reiter zu dienen hätten." Demnach war der persönliche Kriegsdienst nicht unbedingt erforderlich. Der Kriegsdienst aber wurde als Ausfluß des Lehensbesitzes gefordert. Hieher zu rechnen ist, wenn die Witwe des Ritters Konrad von Zuchtendorf wegen ihrer 8 Hufen in Langendorf,[3] Dytleb und sein Bruder Konrad von Wygelheim[4] für je 12 Hufen in Dürrkamitz mit je einem Rosse, Ritter Hermann von Crependorf,[5] welcher nur drei Hufen in Mohrau besaß, mit einem Wurfgeschosse („balista") im Falle der Not beistehen mußten. Bischof Nanker behielt sich 1328 bei einem Lehengute den Bogendienst zu Pferde vor.[6] So wurde die Größe des Lehenbesitzes zum Maßstabe für die Kriegsdienstpflicht der Ritterbürtigen.

Eine zweite mit dem Erstarken der landesherrlichen Gewalt des Bischofs im Neißer Lande stets wachsende Gruppe des Landesaufgebotes bildeten die Stadtvögte und Dorfschulzen. Auch für sie war das Lehensband, welches sie mit dem Bischof zusammenführte, ein genügender Grund ihrer Kriegsdienstpflicht, die ebenso wie beim ritterbürtigen Volke im Nachlasse anderer Leistungen an den Landesherrn ihr Gegenbild hatte. Die Vögte dürften im 13. Jh. noch nicht durchgängig zum Roßdienste herangezogen worden sein, da in den Vogteiprivilegien von Patschkau, Wansen, Freiwaldau, Ujest[7] und Zirkwitz keiner militärischen Verpflichtungen gedacht wird. Das Gegenteil setzt die Weidenauer Vogteiurkunde von 1291 fest. Jeder Inhaber der Weidenauer Vogteirechte und -güter hat dem Bischof, nach des Landes Gewohnheit mit einem Streitrosse, zu dienen. Daneben betont der Bischof den schon oben berührten Grundsatz, daß er dem Vogte allen durch die Erfüllung

---

[1] Diese Wertangabe hat wohl so viel zu bedeuten, daß beim Verluste des Pferdes im Kriege dem Lehensmanne 2 oder 3 Mark als Schadenersatz zu zahlen waren.

[2] S. R. 3045; C. d. Sil. XIV, 11 Anm. 125.

[3] C. d. Sil. XIV, 12: „habet... VIII mansos, de quibus servit cum dextrario."

[4] Eda. 11.

[5] Eda. 16. Andere Beispiele C. d. Sil. V, 186, 187, 196 f.

[6] S. R. 4746.

[7] Stenzel: Geschichte Schles. I, 276 für diese Zeit irrig.

der Heerespflicht entstehenden Schaden ersetzen werde. Es ist dies ein deutliches Zeichen dafür, daß der Landesherr seinen Lehensleuten weite Rechte und Vergünstigungen einräumen mußte, wollte er sich ihre sichere Hilfe erwerben. So vermochte auch Bischof-Herzog Wladislaw 1268[1] den Ziegenhalser Vogt erst gegen bedeutende andere Zugeständnisse und Überlassung von Nutznießungen zum Roßdienste zu bewegen, wohl ein Hinweis darauf, daß der Vogt ursprünglich keinen geleistet hat. Unklar bleiben die Verhältnisse bei Neiße, wo jedoch mit der Ritterbürtigkeit des Vogtgeschlechtes auch der Kriegsdienst gegeben gewesen sein dürfte.[2] Nur in schwachen Umrissen sind die mit der einsetzenden vollen Landesherrschaft des Bischofs immer häufiger werdenden Roßdienste der Dorfschulzen zu erkennen.[3] Je mehr sich die Scholtiseien zu rittermäßigen Scholtiseien, deren volle Ausbildung freilich erst der kommenden Zeit angehört, auswuchsen, um so häufiger und regelmäßiger wurden von den Schulzen Roßdienste verlangt. Die Ansätze hiezu sind bereits in dieser Zeit deutlich zu greifen. Bereits der oben genannte[4] Magister Hermann von Tschauschwitz muß als ein solcher roßdienstpflichtiger Schulze bezeichnet werden. Gleiches ist für Nowag und Schmolitz anzunehmen.[5] Freiheit von Lasten aller Art wirkte auch bei den Schulzen im Sinne der völligen Verpflichtung zum Roßdienste.

War diesen beiden Gruppen des bischöflichen Aufgebotes, dessen Kern sie bildeten, gemeinsam, daß der Roßdienst sozusagen als Einheitsleistung für den Pflichtigen angesehen wurde, so konnte ein Gleiches für die Masse der Bauern- und Bürgerschaft nicht durchgeführt werden. Daß sie aber kriegsdienstpflichtig waren, wenngleich nicht mehr in jenem ursprünglichen Sinne, daß jeder beim allgemeinen Aufgebot ausziehen mußte, lehrt eindringlich jener bedeutsame Vorfall von 1284,[6] der zum Auftakt und unmittelbaren Erreger des großen Kirchenstreites wurde. Deutsch- wie polnisch-rechtliche Bauern waren bei der allgemeinen Landesverteidigung heeresfolgepflichtig. Worin sie bestand, läßt sich nicht bestimmen, dürfte aber beim Vorwiegen des Ritterheeres und des schwerbewaffneten Fußvolkes ähnlich wie einst in der durch die Karolinger eingeführten Form, daß mehrere Waffenpflichtige, die kein entsprechendes Vermögen besaßen, zur Ausrüstung eines Mannes beisteuerten, gewesen sein. Die Hufe war wie in so vielem auch hier die Bodeneinheit, nach der die Leistungsfähigkeit des einzelnen bemessen wurde. Daß ein solches System eingeführt war, lehrt nicht erst die spätere Zeit; sondern schon die Art, wie die Waffenpflicht bei Zügen außer Landes im Herzogtum Oppeln durch

---

[1] Oberschles. Heimat IV, 188.

[2] Der Vogt von Ottmachau hatte laut Privileg von 1348 (Tzschoppe-Stenzel, 565) mit einer Lanze auf einem verschnittenen Hengst im Werte von 10 Mark zu dienen.

[3] Bartels a. a. O. 64 f. sehr verschwommen.

[4] S. 126.

[5] S. R. 2924, 3034.

[6] Stenzel: B. U. 80.

die Kirchenleute abgeleistet wurde,[1] legt eine solche Aufteilung sehr nahe. Die Bürger hatten im Heereswesen Sonderaufgaben zu erfüllen. Beide, Bürger und Bauern, waren als Untertanen kriegsdienstpflichtig.

Standen demnach dem Bischof Streitkräfte genug zur Verfügung, so war doch ihre Schlagkraft und Verwendbarkeit keine allzu große. Sobald die Vasallen in ihren Gütern erbliche Grundherrn wurden, die Schulzen und Vögte, wie auch die Bürger und Bauern zu freier Erbleihe angesetzt waren, hatte der Bischof das wichtigste Mittel: den Zwang aus seiner Hand verloren. Widerstand gegen den fordernden Landesherrn war bei solcher Lage der Pflichtigen eine verlockende und jederzeit leicht verwendbare Waffe. Die Beschränkung der ritterlichen Dienstpflicht auf die Landesverteidigung, schließlich die Beschränkung auf bestimmte Zeit, ließ den ausschließlichen Verlaß auf das Ritterheer immer fragwürdiger erscheinen.[2] Darin glich das Feudalheer durchaus dem anderer Länder.[3] Wie diese[4] mußte daher auch der Bischof zum Söldner und Berufskrieger greifen, wollte er die Unversehrtheit des Landes, dem gerade in den ersten Jahrzehnten der Selbständigkeit so viele Feinde drohten, erhalten. Zwar scheint der Bischof bereits in früher Zeit reisiges Volk nach Art einer Gefolgschaft um sich gehabt zu haben, welches allein auf seinen Sold und seine Gnade angewiesen war. Daran könnte „Schützendorf"[5] gemahnen, welches, wie in slawischer Zeit die einzelnen ganz im Dienste des Landes- oder Grundherrn stehenden Handwerker eigene Dörfer bewohnten, von bischöflichen „sagitarii" besetzt gewesen sein dürfte, welche stets militärischen Dienstes, mochte es nun ein Kriegszug, Begleitung des Bischofs oder Bewachung der Burg sein, gewärtig waren. Hier einzureihen ist aber gewiß jener „balistarius" Albert, der „für seine Kunst" und „seine Erfahrung" — es kann sich nur um einen Verfertiger von Wurfgeschossen handeln — 5 Mark jährlichen Zinses in Oppersdorf bezw. Ritterswalde zugewiesen erhält so lange, als er dem Bischof seine Dienste leiht.[6] Bischöfliche „balistarii" sind aber auch im Ujestischen und im Liegnitzischen[7] — hier ist Nicolaus mit drei Freihufen ausgestattet — nachweisbar. Solange der Bischof auch militärisch an den Herzog gekettet war, dürfte er zum Mittel des Söldnerwesens nur gegriffen haben, wenn das vorgeschriebene Kontingent durch die aus dem Lande selbst hervorgehende Mannschaft nicht zu decken war. Sobald aber die Zeit der Selbständigkeit anhub, stellten sich Zwangslagen ein, welche dem Bischof

---

[1] Siehe oben S. 312.

[2] Vgl. H. Knothe: Gesch. d. Oberlausitzer Adels (1879), 34 f.

[3] Vgl. etwa v. Below: Der deutsche Staat des Ma. I (1914), 336 f.

[4] Vgl. Werunsky: Österreich. Reichs- u. Rechtsgesch. (1894 ff.), 160 ff. Delbrück a. a. O. III, 323 ff. E. Kutowski: Z. Gesch. d. Söldner in den Heeren des Deutschordenstaates in Preußen. Diss. Königsberg (1912), hier zum erstenmal 1331 Söldner nachweisbar.

[5] C. d. Sil. XIV, 29; vgl. Stenzel: Geschichte I, 158.

[6] S. R. 1260 (1267).

[7] C. d. Sil. XIV, 103, 117.

den weitgehendsten Gebrauch von Söldnern ratsam erscheinen ließen. In dieser unangenehmen Lage befand sich Bischof Nanker, als er seine Regierung in Breslau antrat.[1] Nicht nur, daß eine Reihe bischöflicher Tafelgüter und Gerechtsame im Pfandbesitz verschiedener Kirchengläubiger — daß es aus finanziellen Notwendigkeiten geschehen war, wurde oben gezeigt — und andere von mächtigen Laien im Einverständnisse mit Bischof Heinrich besetzt worden waren, sondern er fand auch einige Burgen, die Lehen der Kirche waren, vor, deren Herrn nicht nur dem Breslauer Bischof nicht gehorsamen wollten, sondern das Kirchenland von diesen Felsennestern in der greulichsten Weise verwüsteten. Um diese Landpeiniger zu beseitigen, ihre Burgen zu brechen und in bischöflichen Besitz zurückzubringen, entschloß sich Nanker, Hilfsvölker (= Söldner) in genügender Zahl zu halten, die er neben der Verwendung zum Kampf auch in die übrigen bischöflichen Burgen als ständige Burghut legen wollte. Die Besteuerung des Klerus ließ er sich vom Papste bewilligen, um die „großen Soldsummen" aufzubringen. Damit erbrachte Nanker den Beweis, daß das alte Heer, obwohl es noch immer große Bedeutung besaß, nicht die alleinige Stütze des Kirchenlandes mehr sein konnte und durch bald größere, bald kleinere, auf Zeit gemietete Söldnerscharen ergänzt werden mußte. Genaueres lassen die Quellen dieser Zeit nicht erkennen.

Das Aufgebotsrecht besaß in der Herzogszeit allein der schlesische Herzog, später der Bischof als selbständiger Landesherr. Der Herzog scheint das Aufgebot nicht den einzelnen Pflichtigen durch ihren unmittelbaren Lehensherrn übermittelt, sondern sie unmittelbar zur Heeresfolge aufgerufen zu haben. Denn sonst wäre unbegreiflich, warum 1284[2] Heinrich IV., als er die Waffenpflicht durch die bischöflichen Leute verletzt glaubte, nicht den Bischof zu alleiniger Verantwortung zog, da er das Aufgebot nicht weitergegeben hätte. Vielmehr bestrafte er jeden einzelnen Pflichtigen — ganz zu Unrecht.

Die Strafen für Verletzung der Heeresfolgepflicht waren entsprechend der Leistung des Pflichtigen genau abgestuft und überdies in polnisch-rechtlicher und deutscher Zeit in der Form, wenngleich nicht im Maße verschieden.[3] Für Vasallen dürften wohl auch die sonst an Infidelität geknüpften Straffolgen: wie Huldentzug, Verlust der Lehens- und Dienstgüter eingetreten sein, wofern der Lehensherr stark genug war, seinen Willen durchzusetzen.

Undurchsichtig bleibt die Heerverwaltung dieser Zeit. Ob der Bischof das Befehlsrecht über sein Kontingent in der Herzogszeit persönlich ausübte, steht dahin. Jedoch legten die bischöflichen Untertanen Wert darauf, von bischöflichen Beamten geführt zu werden. In Ujest hatten die Bischofsleute unter des

---

[1] Theiner, Mon. vet. Pol. I, 313 f. (1328).
[2] Stenzel: B. U. 80.
[3] Vgl. oben S. 126.

Herzogs Banner zu dienen.[1] Für Glogau gestattete 1253[2] der Herzog, daß die Bischofsleute das Burgwerk nur unter der Aufsicht bischöflicher Amtsleute abzuleisten hätten. Wie weit die Vögte etwa, dann der Kastellan mit dem ihm zur Seite stehenden Tribunen, dann später der Landeshauptmann und die einzelnen Burghauptleute, von den Hofbeamten der Marschall mit der Heerverwaltung verbunden und befaßt waren, läßt sich nicht feststellen, ebensowenig wie die sonstige innere Gliederung des Heeres.

Nicht zum geringsten trugen zum Umbau und zur Neuschichtung des Heerwesens im 13. Jh. die grundsätzlichen Änderungen bei, welche unter dem unmittelbaren Einflusse der deutschen Kolonisation im Verteidigungswesen[3] vor sich gingen. Schroff traten sich auch hier deutsche und slawische Zeit gegenüber. Natürlicher Schutz war der oberste Grundsatz des slawischen frühen Mittelalters im Verteidigungswesen nicht nur in Polen, sondern ebenso in Böhmen.[4] Undurchdringlicher Wald war dafür das geeigneteste Mittel. Daher rührte die Pflege und Sorge der Landesherrn als oberster Kriegsherrn um die Grenzwälder, welche die einzelnen Länder als natürliche Landeswehren umgeben sollten. Auch Schlesien besaß seinen Grenzwald,[5] dessen Ausdehnung im Bistumslande bereits annähernd festgestellt wurde. Seine Beschädigung und Durchbrechung war ein Verbrechen gegen den Herzog und sein Land, seine Erhaltung und Verstärkung eine öffentliche Angelegenheit. Der schlesische Grenzwald hieß auch Preseka, was nicht als ursprünglicher Name zu betrachten ist. Denn „preseca" war in erster Linie nichts anderes als die Verpflichtung der Untertanen, im Grenzwalde Bäume zu fällen. Im Falle der Gefahr mag die Anlage von Verhauen hinzugekommen sein. Darin bestand ein Teil der Landfolge in slawischer Zeit. Erst durch die Verdinglichung dieser Pflicht kam der Wald zu seinem Namen.

Dieses Verteidigungssystem, welches den Grenzwald als unantastbare Bastion mit einstellte, hatte mit seinem Sinken das Rückgrat verloren. Es war unzeitgemäß geworden, sobald der Boden des Grenzwaldes mehr Wert für das Land erhielt als der ungeregelt zum Himmel wachsende Wald. Land- und Bodenhunger wurde aber zur Signatur des 13. Jhs. in den Ostlanden. Die deutsche Kolonisation machte die Umstellung und Neuorganisierung des Landesverteidigungswesens dringend notwendig. Sie erwies sich aber auch nach dieser Richtung als biegsam und verwendbar und bot für

---

[1] Tzschoppe-Stenzel, 281 (1222).

[2] Eda. 331.

[3] Schulte: Die Landesverteidigung des Neißer Fürstentums i. Ma., Z. f. Gesch. Schles. 45 (1911), 281 ff.; Pfitzner: Die älteste Gesch. d. Stadt Zuckmantel, eda. 58 (1924), 8* ff.

[4] Vgl. etwa: J. Loserth: Der Grenzwald Böhmens, Mitt. d. Ver. f. Gesch. Böhmens 21 (1883), 177 ff.; J. Lippert: Sozialgesch. Böhmens I (1896), 24 f.; die militärische Bedeutung der Grenzwälder gut betont bei H. Jireček: Slovanské právo I (1863), 88 ff.

[5] Siehe oben S. 39 f.

das, was an wertvollem, slawischem Werke abgebröckelt war, vollwertigen Ersatz.[1] Denn mit ihr war das Städtewesen aus dem Westen nach dem Osten gebracht worden. Dort aber kamen der Stadt längst die Aufgaben der Festung und Wehrburg zu. Zwar war die Befestigung[2] nicht unlöslich mit der Anlage und dem Wesen einer Stadt verbunden. Eine einfache Umfriedung genügte oft Jahrhunderte hindurch. Immerhin, wo materielle Mittel es erlaubten und gefahrvolle Posten es geboten, wo politische Gründe es erheischten, war die starke Befestigung der Städte ein bewußtes Ziel. Aus diesem Gesichtswinkel wird die Ansetzung der Siedler, die Errichtung von Städten, aber auch von Dörfern zur neuen Verteidigungsform. Nur Menschen konnten jetzt, wo der Wald betreten und seiner Aufgaben als Landeswall verlustig geworden war, genügenden Schutz für Grenzen und Land bieten. Zwei überzeugende Beispiele. bei denen der militärische Zweck ausgesprochen und offensichtlich war, lassen sich aus dem Kirchenlande für diese neue Entwicklung beibringen.

In Schlesien steht die Anlage der Stadt Ziegenhals in dieser Richtung einzig da. Da nunmehr die restlose Aufhellung der ältesten Geschichte dieser Stadt gelungen ist,[3] läßt sich auch mit aller Schärfe der unmittelbare Anlaß zur Anlage der Stadt und ihres Weichbildes erkennen. Das Bistumsland war von Mähren aus durch Markgraf Wladislaw Heinrich gleich zu Beginn der Zwanzigerjahre des 13. Jhs. arg gefährdet worden, da dieser dem Bischof wider jedes Recht die eben erst entdeckten Zuckmantler Goldgruben entrissen hatte. Damit hatte Mähren als die zweite um die alte Landesschanz, den Grenzwald, wetteifernde Macht das schützende Gebirge überwunden, im Neißer Lande an gefährlichster Stelle festen Fuß gefaßt und sich förmlich eine Operationsbasis für die Verbreiterung der Eroberungen nordwärts des Hohen Gesenkes geschaffen. Für den Bischof wurde nunmehr die Frage der Verteidigung an einem Punkte brennend, der sich unter geregelten Verhältnissen selbst verteidigt hätte. In slawischer Zeit hätte der Bischof nichts anderes tun können als Waldverhaue und Burgen anzulegen. Jetzt bei der anhebenden deutschen Zeit jedoch betraute er seinen Landvogt Vitigo mit der Urbarmachung und Besiedlung des gesamten Ziegenhalser Weichbildes, damit er „die Grenzen der Ottmachauer Kastellanei vor den Gewalttaten derer, welche ungebührlicher Weise die Grenzen des Breslauer Bistums zu okkupieren trachten, nach besten Kräften verteidige.“ Und das Werk Vitigos und seines Gehilfen Sigfrid nimmt sich denn auch aus wie ein starker Festungsbau mit wohlangelegten Sperrforts gegen die Einbruchsstelle von Zuckmantel her. In Ziegenhals war der Sturmbock gegen den Mährer geschaffen.

Ähnlichen Absichten entsprang die Gründung der Stadt

---

[1] Vgl. auch R. Koser: Geschichte der brandenburgisch-preuß. Politik[2] (1913), 58 ff.

[2] Vgl. darüber unten S. 342.

[3] Pfitzner a. a. O.

Patschkau.[1] Hart an der Landesgrenze gegen das Münsterbergische erbaut, wurde ihm nicht wie den übrigen Städten ein Weichbild zugeteilt. Wohl aber war es von Anfang an als Grenzfestung gedacht, wie sich auch später Herzog Bolko am gegenüber liegenden Flußufer der Neiße eine Burg Patschkau errichtete.

Die Burgen hatten bereits in slawischer Zeit die Aufgaben der festen Städte zu erfüllen, nicht nur in wirtschaftlicher und verwaltungstechnischer Hinsicht. Nach der Zahl der Burgen, wie später der Städte wurde die Wehrhaftigkeit eines Landes bemessen. Sie waren ein Mittel, dessen man auch im späteren Mittelalter nicht entraten konnte. Vielmehr wurden sie noch weit besser ausgebaut. War man in der ersten Hälfte des 13. Jhs. noch hauptsächlich auf hölzerne Burgen[2] angewiesen, so erhob sich in der zweiten Hälfte bei Zuckmantel bereits „das steinerne Schloß" Edelstein,[3] welches dem Bistumslande, solange jenes bei Mähren gehalten wurde, manche Schwierigkeiten bereitete. Ottmachau war eine schier uneinnehmbare Burg bereits in der Slawenzeit. Heinrich IV. errichtete im großen Kirchenstreite zur Stärkung seiner Stellung eine Burg in (Alte-)Walde[4], ebenso ein Jahrzehnt später Herzog Bolko[5] in Bielau und Kaldenstein bei Friedeberg. In Friedeberg[6] selbst schufen sich die kirchenfeindlichen Wüstehube eine eigene Feste, der sich Jauernig zugesellte. Damit war ein völliger Kranz von Burgen gegen die Pässe über das Gesenke nach Mähren angelegt und das Bischofsland hätte als eines der bestbewehrten Länder gelten können, wenn sie alle im Besitze des Bischofs gewesen wären, der sich mit der Selbständigkeit auch das volle Verfügungsrecht über die Verteidigungsmittel des Landes, damit aber das Befestigungs- und Burgbaurecht errungen hatte. Aber gerade darin lag die Gefahr dieses Systems, daß sich widerspenstige Vasallen oder Kirchenfeinde leicht aus eigenen Mitteln eine „municio seu fortalicium" erbauen und damit dem Bischof trotzen konnten.[7] Und dies gelang ihnen um so mehr, als die Offensive in der Kriegführung bei der Beschaffenheit der Truppen und Hilfskräfte so gut wie ausgeschlossen war und die Defensive sich notwendigerweise auf die Burgen stützen mußte.[8] Daher war es nicht nur ein dringendes Gebot jeder selb-

[1] Schulte: Die Anfänge der Stadt Patschkau, Oberschles. Heimat 2 (1906), 24 ff.

[2] S. R. 492; siehe oben S. 103.

[3] Pfitzner: Gesch. d. Bergstadt Zuckmantel (1924), 21 ff.

[4] Stenzel: B. U. 104, 138.

[5] Eda. 263; S. R. 2364.

[6] C. d. Sil. XIV, 12, 22.

[7] Eda. 31. Ritter Theoderich von Logau hatte sich in Heinersdorf ein festes Haus erbaut, belästigte die Bewohner, bis es Bischof Nanker 1339 kaufte und zerstörte.

[8] Vgl. die schönen Darlegungen Lamprechts: Deutsches Wirtschaftslebens I (1886), 1305 ff.; E. Schrader: Das Befestigungsrecht in Deutschland, Diss. Göttingen (1909), 60 ff.; A. Coulin: Befestigungshoheit und Befestigungsrecht (1911), 67 ff.; M. Stimming: Die Entstehung des weltl. Territoriums d. Erzb. Mainz, Quell. u. Forsch. z. hess. Gesch. 3 (1915), 147.

ständig werdenden Landesgewalt, gerade den Burgenbau möglichst zu fördern, sondern vor allem in den Besitz der Burgen zu gelangen. Und es ist gerade eine mit dem Kampfe um die volle Landeshoheit innigst zusammenhängende Erscheinung, daß die Bischöfe sich rastlos bemühten, ihnen feindliche Burgen zu brechen oder in ihre Gewalt zu bekommen.[1] Gerade für diesen Zweck hatte Nanker Söldner angeworben.[2]

VII. Die Kirche.

Wie auf allen Gebieten öffentlichen und privaten, materiellen und geistigen Lebens ist auch in der Entwicklung der Kirchenorganisation[3] der Schnitt zwischen der slawischen und deutschen Zeit vorhanden, soweit es sich vorerst um die Niederkirchen handelt. Mehr als solche kommen im geschlossenen Bistumslande besonders in der slawischen Zeit nicht in Betracht.

War die rein slawische Zeit nach Überwindung der Stammesgewalten und nach der Schaffung zentralregierter Reiche auf die Burgen als Verwaltungszentren aufgebaut, so daß man von einer Zeit der Kastellaneiverfassung sprechen kann, so war auch die Kirchenverfassung eng mit den Burgen verbunden, so daß vom kirchenrechtlichen Standpunkte aus die rein slawische Zeit als die Zeit der Burgenkirche zu überschreiben ist. Wie die Burg der gerichtliche, militärische und wirtschaftliche Mittelpunkt war, vereinigte sich bei ihr auch das kirchliche Leben. Wie das religiöse Leben sich erst allmählich zu verbreiten begann, so harrte auch das Parochialsystem noch durchaus der Entwicklung. Das äußere Zeichen der Pfarrsprengel in dieser Zeit war ihr großer Umfang, der oftmals ein halbes Hundert Dörfer umspannte. Allerdings ist dabei zu bedenken, daß es sich um wenig bevölkertes Land und um die kleinen slawischen Dörfer handelte. Der rein durchgeführte Grundsatz der Burgenkirche war, daß jeder Burgdistrikt (Kastellanei) nur eine, die Burgkirche besaß.[4] Ottmachau ist zu dieser Gruppe zu zählen. Zwar lassen die Quellen für die rein slawische Zeit völlig im Stich, immerhin gestatten Nachrichten aus späterer Zeit gewisse Rückschlüsse. Der Liber fundationis aus dem beginnenden 14. Jh. hilft auch hier die Lücken füllen mit jenem Teile, der über die „Kirchenzehnten im Neißer Lande"[5] handelt. Aus ihm geht hervor,

---

[1] S. R. 2924, 3034 (Kaldenstein).

[2] Theiner, Mon. vet. Pol. I, 314.

[3] Vgl. W. Schulte: Die Entwicklung der Parochialverfassung u. d. höheren Schulwesens Schlesiens i. Ma., Z. f. Gesch. Schles. 36 (1902), 388 ff.; Abraham a. a. O. 166 ff.; St. Zachorowski: Początki parafii polskich, Studya hist. wyd. ku czci W. Zakrzewskiego (1908), 284; für Böhmen F. Hrubý: Církevní zřízení, Č. č. h. 23 (1917), 46 ff.; zur Burgwardkirche H. F. Schmid: Das Recht d. Gründung u. Ausstattung von Kirchen im kolonialen Teile der Magdeburger Kirchenprovinz (1924), 86 ff., auch Z. R. G. kan. Abt. 13 (1924), 85 ff.; derselbe, eda 15 (1926), 1 ff.

[4] Vgl. auch O. E. Schulze: Die Kolonisierung u. Germanisierung d. Geb. zwischen Saale u. Elbe (1896), 316.

[5] C. d. Sil. XIV, 35 f.

daß einzelne Pfarrkirchen des Neiße-Ottmachauer Landes mit den Zehnten ganzer Dörfer, deren Zahl verschieden war, ausgestattet waren. Obenan steht unter diesen nun Ottmachau mit 12 zehntenpflichtigen Dörfern, ihm folgen Großkarlowitz mit 4, Bösdorf 3, Neißer Hospital 3, Ziegenhals 2, Weidenau 2, Rathmannsdorf 2, Patschkau, Kalkau, Lasswitz, Lindenau, Gläsendorf, Schwette (Deutsch-, Polnisch-) je 1. Darin spiegeln sich Gepflogenheiten wider, die zum Teil in die slawische Zeit zurückreichen. Denn es war eine im gesamten slawisch-rechtlichen Osten allgemeine Erscheinung, daß die Kirchen mit ganzen Dörfern oder deren Zehnten ausgestattet wurden. Beide Arten sind auch in Schlesien nachweisbar. Dabei überwog jedoch die Zehntendotierung, die so als vorwiegend slawische Eigenart zu bezeichnen ist.

Bedenkt man nun, daß das eben in Zahlen gegebene Bild aus der Zeit des Abflauens der Siedelbewegung, des Umsturzes und der allgemeinen Umschichtung des 13. Jhs. stammt, welche vorerst allem Slawischen und dessen Hochburg Ottmachau so arg zugesetzt hatte, dann tritt aus dieser Reihe vorerst Ottmachau mit seinen zwölf zehntpflichtigen Dörfern um so mehr hervor. Dabei ist die Umsetzungstätigkeit, der Ausbau des Parochialsystems, die Aussonderung neuer Pfarrsprengel und die Dotierung der neuen Kirchen im 13. Jh. mit in Anschlag zu bringen. Alles hatte an der einst führenden Stellung Ottmachaus gezehrt. Wie weit die Ottmachauer Burgkirche ihren Machtbereich ausgedehnt hatte, lehrt die räumliche Verteilung der zwölf Zehntendörfer. Gräditz, Matzwitz, Starrwitz, Klein-Mahlendorf, Laskowitz, Ullersdorf, Perschkenstein bilden einen nördlich von Ottmachau liegenden zusammenhängenden Gürtel — vier besitzen noch das polnische Recht — und gehören durchaus dem slawischen Kernlande an; das hart am Rande des einst polnisch-rechtlichen Kastellaneigebietes liegende und noch polnisches Recht gebrauchende Schmelzdorf im Nordosten, Polnisch- und Deutschwette im Südosten, Kattersdorf bei Neuhaus im Westen aber bilden die äußersten Pfeiler des einst um vieles größeren Geltungsbereiches der Ottmachauer Burgkirche. Bei dem gegen Ende der slawischen Zeit einsetzenden Landesausbaue und der hiezu den Anlaß gebenden Bevölkerungszunahme dürfte auch die eine oder andere Tochterkirche entstanden sein, wenngleich Namen nicht zu nennen sind.

Eine entschiedene Wendung brachte im Ausbaue des Pfarrsystems erst die deutsche Kolonisation, die der Christianisierung und Germanisierung in gleicher Weise zu gute kam.[1] Wie die Deutschen nicht gesonnen waren, sich der gewohnten Rechte, Gebräuche und Sitten der Heimat zu Gunsten der slawischen Kultur zu begeben, wie überall die Gegensätze hart aufeinanderprallten, so waren sie auch nicht gewohnt, meilenweit zur Kirche zu gehen. Die weiträumigen deutschen Dörfer drängten auch hier nach Selbständigkeit und möglichster Unabhängigkeit. Dem teilweise schon überwundenen Grundsatze der slawischen Zeit: Jedem Burgkreis seine Kirche! trat nun der der deutschen Zeit: Jedem Dorfe

---

[1] Vgl. oben S. 64 f.

seine Kirche! gegenüber. Freilich, seiner restlosen Durchführung setzten sich genug, je früher, um so mehr Hindernisse entgegen. Zunächst machte sich ein großer Priestermangel[1] fühlbar, da es nicht gut anging, ein deutsches Dorf mit einem polnischen Geistlichen zu besetzen, aber auch nicht so viele aus dem Westen nachzogen, welche die Seelsorgerdienste unter den Kolonisten hätten versehen können. Mochten auch die verschiedenen im Osten Fuß fassenden Orden, wie im Neißer Lande die Kreuzherren, die Minoriten, sonst die Dominikaner und die siedeleifrigen Orden der Zisterzienser und Prämonstratenser helfend eingreifen, den Priestermangel vermochten sie vorerst nicht zu beheben. Dazu kam, daß die weitausgesteckten Dörfer erst zu besiedeln und bewohnen begonnen wurden. Die Siedler reichten bei weitem zur sofortigen lückenlosen Besetzung der vorgesehenen und vermessenen Hufen nicht aus, so daß es sich nicht verlohnte, gleich eine Kirche zu bauen, mochte sie auch im Siedelplane mit berücksichtigt sein. Die aufsteigende Entwicklung ist an zwei sprechenden Beispielen festzulegen. 1228[2] verfügte Herzog Heinrich I., daß nur Dörfer, welche 100 Hufen umfassen, eine Kirche erhalten sollen, alle unter hundert Hufen bleibenden aber nicht. Drei Jahrzehnte später, als die Besiedlung in den Hauptteilen durchgeführt war, konnte sein Nachfolger Heinrich III. bestimmen:[3] „In den Dörffern auch, welche funfzig Hueben haben werden, sollen sie eine Kirche bawen.“ Schließlich erhielten auch noch kleinere Dörfer im 13. Jh. ihre Kirche, mochte sie auch noch von einem Nachbardorfe oder einer Stadt aus verwaltet werden. Das Neiße-Ottmachauer Land zählte mit dem beginnenden 14. Jh. bereits 61 Pfarrkirchen, wenngleich nicht für jede festzustellen ist, ob sie auch schon ihren eigenen Pfarrer besaß.[4] Dazu gesellten sich das Kreuzherrnhospital[5] und der Minoritenkonvent[6] in Neiße.

Ein gewisser, jedoch nicht grundsätzlicher Unterschied zwischen slawischer und deutscher Zeit bestand nicht nur in der Zahl der Kirchen, sondern auch in der Art der Ausstattung. Überwog dort die Zehntendotierung, so trat nunmehr die Widmutsausstattung in den Vordergrund.[7] Die Kirche erhielt eine Anzahl Hufen zur Nutzung zugewiesen, deren Zahl im allgemeinen jedoch durchaus schwankend war, wenngleich sich eine gewisse Einheitlichkeit,[8]

---

[1] Vgl. S. R. 359, 462.

[2] S. R. 338, gedr. Heyne: Bistumsgeschichte II, 921; vgl. dazu allerdings Schulte, Z. f. Gesch. Schles. 47, 229.

[3] 1261, Tzschoppe-Stenzel, 344.

[4] Die ältesten Nachrichten über die einzelnen Kirchen bei H. Neuling: Schlesiens Kirchorte und ihre kirchl. Stiftungen [2](1902) gesammelt.

[5] Vgl. Stenzel: Gesch. Schles. I, 176 ff.; Schulte: Bischof Jaroslaw..., Oberschlesien IV (1905/6), 312 ff.

[6] S. R. 1835, 1861, 1869 usw.

[7] Vgl. auch H. v. Loesch: Neue kirchenrechtliche Forschungen, Z. f. Gesch. Schles. 59 (1925), 162.

[8] Vgl. auch Chronica princ. Poloniae, Ss. rer. Sil. I, 157; Schulte: Die Rechnung über den Peterspfennig von 1447, Darst. u. Quell. 23 (1918), 204 ff., zu weitgehend.

die jedoch vornehmlich in den wirtschaftlichen Verhältnissen ihre Ursache hatte und von Landschaft zu Landschaft durchaus verschieden war, nicht verkennen läßt.[1] Als 1228[2] der Pfarrer von Polsnitz wegen allzu großer Armut — 2 Hufen waren ihm zu teil geworden — von seiner „tantillula prebendula" durchgegangen war, da erhöhte der Herzog die dos auf 4 Hufen. Im Kirchenlande herrscht die ein und zwei Hufendos durchaus vor. Im Neiße-Ottmachauer Lande besaßen 27 Dörfer zu Beginn des 14. Jhs. 2 Widmutshufen, 13 Dörfer 1, 4 Dörfer 3, 3 Dörfer $1^1/_2$, je ein Dorf $^3/_4$, $2^3/_4$, 4, $4^1/_2$; das Neißer Hospital $8^1/_2$, die Michaelskapelle in Neiße $10^1/_2$. Hält man dazu, daß Heinrich III.[3] zugleich mit der 50 Hufen Statuierung für einen Pfarrkirchensprengel forderte, „das ein jede (Kirche) zwo sonderliche Hueben habe", dann darf man für Schlesien der 2-Hufendos eine gewisse Normmäßigkeit zusprechen, die aber in gleich vielen Fällen nicht eingehalten war.

Daneben jedoch gab es auch bei zweifellos erst in deutscher Zeit für deutsche Gemeinwesen entstandenen Kirchen Zehntenausstattung wie etwa in Ziegenhals, was jedoch eher als eine der slawischen Art angeglichene Form zu betrachten ist. Die Entrichtung des Meßgetreides an den Pfarrer, eine Leistung der Parochianen neben dem Zehnten, der dann an den Bischof fiel, ist für diese Zeit nicht recht greifbar.[4]

Das Ausstattungsrecht der Niederkirchen stand im engsten Zusammenhange mit der Entwicklung des Eigenkirchenwesens, das auch nach der Wandlung zum Patronate[5] bei den Niederkirchen noch in voller Geltung stand und eine grundherrliche Pertinenz war. Stattete der Herzog in seinen Dörfern die Kirchen aus als Grundherr,[6] so ein anderer Grundherr die Kirche seines Grundes,[7] die er mit diesem auch veräußern konnte.[8] Als Grundherr verfuhr auch der Bischof[9] im Kirchenlande, wo er die Kirchen ausstattete, wenngleich Kirchgründungsurkunden so gut wie keine vorhanden sind,[10] so daß auch der Einfluß etwa der Gemeinde, die Verteilung der Baulast usw. nicht zu erkennen sind.

---

[1] Dagegen betont Schmid: Z. R. G. kan. Abt. 13 (1924) 213 die landschaftliche Beeinflussung.

[2] S. R. 338, Heyne a. a. O. II, 921.

[3] Tzschoppe-Stenzel, 344 (1261), 171; S. R. 923, 1041.

[4] C. d. Sil. XIV, 32 f.

[5] E. Michael: Das schlesische Patronat (1923) für diese Zeit unzureichend.

[6] S. R. 338; Stenzel: B. U. 6: 1249 Jan. 28. verspricht der Herzog: „Item non faciemus aliquam eieccionem vel inducccionem religiosorum violenter, sed si quid in huius modi racione iuris patronatus, nobis fuerit faciendum, hoc faciemus sine violacione inmunitatis ecclesiastice et sine incendio rerum ecclesiasticarum, nisi contingat incendium in municionibus acquirendis; res omnes nichilominus ecclesie sicut nostras proprias bona fide defendamus"; S. R. 81, 92, 353[a], 398, 661 usw.

[7] S. R. 57.

[8] S. R. 188.

[9] S. R. 177[a], 268, 301.

[10] S. R. 618[a].

Die kirchliche Einteilung[1] des Breslauer Bistums in Archidiakonate,[2] Archipresbyterate[3] und schließlich Pfarreien unterschied sich in nichts von anderen Diözesen. Das Neiße-Ottmachauer Land gehörte zum Archidiakonat Breslau. Im Kirchenlande war Neiße wie in so vielem auch der kirchliche Vorort; es wurde eine „sedes", ein eigenes Archipresbyterat,[4] dem die Pfarrer des Kirchenlandes unterstanden. Eine Teilung in mehrere Archipresbyterate gehört erst der kommenden Zeit an.

VIII. Adel und Lehenswesen.

Die soziale Schichtung der Ostlande hat seit der Bildung einheitlicher Reiche, wie sie Polen und Böhmen im Laufe des 10. Jhs. wurden, bis zum Abschlusse des sieghaften Durchbruches der großen Siedelbewegung des 12., 13. und 14. Jhs. die bedeutsamsten Umformungen erfahren, ohne daß sie alle durch die Wissenschaft streitlos und unanfechtbar hätten klargelegt werden können.[5] Fehlt ja gerade für das 10. und 11. Jh. das durch Urkunden allein gebotene Kontrollbild für die auf weite Strecken unzuverlässigen chronikalischen Nachrichten. Nicht ist daher zu erwarten, daß das Breslauer Bistumsland in diesen verwickelten Fragen nähere Aufschlüsse gewährt. Sei es, daß sich die noch nicht durch volle Erblichkeit abgeschlossene Schicht des Adels aus Nachkommen der Geschlechtsältesten und Dynastengeschlechter, welche unter den sich bildenden Einheitsstaat gebeugt wurden, oder aus einer emporkommenden Dienstaristokratie und den großen Grund-

---

[1] Heyne a. a. O. I (1860), 695 ff. unzureichend; A. Schade: Einteilung des Bist. Breslau in der ersten Hälfte des 14. Jhs., Z. f. Gesch. Schles. 7 (1866), 285 ff.

[2] Über diese vgl. oben S. 10, 217 f.

[3] S. R. 218: 1219 Nov. 21: Artmodus, „archipresbyter" von Glogau, der erste in den Quellen genannte Erzpriester des Breslauer Bistums.

[4] S. R. 1911: 1285 April 27 der erste Erzpriester von Neiße genannt; bei Neuling a. a. O. 200 nicht verzeichnet; vgl. auch Mon. vet. Pol. ed. Theiner I, 369, Rechnung des päpstlichen Kollektors Galhard von Cahors 1335, wo die „sedes Nissensis" erscheint.

[5] Vgl. die oben S. 21, Anm. 1 zitierte Literatur; dazu Kutrzeba: Polnische Verfassungsgeschichte³ (1912), 9 ff.; Kapras: Právní dějiny II 1 (1913), 16 ff.; Stenzel: Geschichte Schlesien I (1853), 185 ff., 269 ff.; O. Hötzsch: Adel und Lehnswesen in Rußland und Polen und ihr Verhältnis zur deutschen Entwicklung, Historische Zeitschrift 108 (1912), 541 ff., bes. 571 ff., der die Sonderentwicklung Polens — Schlesien liegt mit seiner deutschrechtlichen Zeit außerhalb seines Rahmens — gegenüber der deutschen und russischen Entwicklung scharf abgrenzt; St. Ehrenkreutz: Beiträge zur Sozialgeschichte Polens im 13. Jh., Diss. Leipzig (1911); M. Handelsmann: Zur Fragestellung in der mittelalterl. polnischen Sozialgesch., Z. f. vergl. Rechtswissenschaft 36 (1920), 87 ff.; E. v. Żernicki-Szeliga: Geschichte des polnischen Adels (1905) verdient keine Beachtung; Šusta: Dvě knihy česk. dějin I² (1926), 147 ff.; H. Knothe: Gesch. d. Oberlausitzer Adels (1879); E. Lürßen: Ritterbürtige Geschlechter der Mark Meißen, Leipziger histor. Abhandl. 47 (1916); knappe Überblicke bei R. Kötzschke: Allgemeine Wirtschaftsgesch. d. Ma. (1924), 345 ff., 391 ff.

besitzern des Landes zusammensetzte — gewiß steuerte jede dieser Gruppen ihren Teil bei —, im 12. Jh. läßt sich bereits deutlich diese ursprüngliche nur sozial höhere Schicht als ein rechtlich sich schließender, über die anderen rechtlichen Verbände sich erhebender Stand erkennen, der in sich wieder zur Spaltung neigte.

Der Bischof mit seinem Lande nun unterschied sich in der ältesten Zeit rechtlich in nichts von den übrigen Adligen, wenngleich durch die Größe des kirchlichen Grundbesitzes und durch die zu Gunsten einer gehobeneren rechtlichen Stellung von außen wirkenden Kräfte gleich von Anfang an keimfähiger Boden zu einer steileren und über die Stellung des Adels hinausziehenden Entwicklung geschaffen war. Der Breslauer Bischof glich dem Hochadel Böhmens und Polens, von dem in Schlesien in der Zeit der Herzöge so gut wie nichts zu spüren ist. Daher ragte die Stellung des Bischofs um so höher auf, sobald er, wie in Böhmen und Polen die mächtigsten Adelsgeschlechter im 13. Jh. auch, um sich einen Stamm von Vasallen zu scharen begann und damit immer deutlicher das Grundgebälk eines Staates im Staate zu erkennen gab. War diese adlige Vasallenschar des Bischofs auch ein um eine Stufe tiefer gerücktes Abbild des Adels im Herzogtum, so hatte ihr in Schlesien doch kein Adliger ein Seitenstück zu bieten. Die Quellen versagen vollständig für die Zeit vor dem 13. Jh., so daß es unmöglich ist, über die ursprüngliche Rechtslage der im bischöflichen Dienst stehenden Mannen (Adligen), etwa über die Frage von Freiheit und Unfreiheit etwas auszusagen. Ebenso unklar bleibt das Besitzrecht dieser Oberschicht vor dem 13. Jh. In diesem tritt dieser bischöfliche Adel als ausgesprochener Lehensadel entgegen, so daß sich das Bistumsland in den Rahmen der schlesischen[1] und sonstigen[2] Nachbarschaft völlig einfügt.

Waren allgemeine Bezeichnungen des Adels primores, proceres, nobiles u. a., so beanspruchen die Bezeichnungen baro und comes besondere Beachtung, da sie gerade der Zeit, in der die Quellen reichlicher fließen, typisches Gepräge verleihen. Comes[3] dürfte dabei der ältere sein, da er sowohl in der polnischen wie böhmischen Geschichte in die älteste Zeit zurückreicht. Übrigens ist baro in den Quellen des Bistumslandes bis um die Mitte des 14. Jhs. nicht bezeugt. Die comites aber waren die Anwärter für die höchsten Beamten- und Vertrauensstellen des Landes. Sie umgaben ständig den Fürsten und erteilten bei wichtigen politischen Entscheidungen Rat. Schließlich erlangten sie das Amt des Kastellans als förmlich nur ihnen zustehendes Reservat, so daß man wohl sagen kann, daß „jeder Burgverwalter ein comes, nicht aber jeder

[1] Ehrenkreutz a.a.O. 54 ff.; Handelsmann a.a.O. 68.

[2] Knothe a. a. O. 8 ff.; Šusta a. a. O.; Kapras a. a. O. II, 1 (1913), 180.

[3] Schon trefflich G. S. Bandtke: Über die gräfliche Würde in Schlesien, Breslau 1810, bes. 31 f.; Stenzel: Geschichte I, 185; V. Novotný: České dějiny I, 1 (1912), 517 ff. mit weiterer Literatur; Bretholz: Geschichte Böhmens u. Mährens (1912), 333 ff.; 512 f.; Kutrzeba a.a.O. 24; zuletzt F. Vacek: Odkud dostalo se sedlákům názvu kmeti? Čas pro děj. venkova 13 (1926), 81 ff.

comes ein Burgverwalter war". Dennoch läßt sich im Bistumsland aus dem 13. Jh. die Brücke in die Frühzeit schlagen, da 1261 [1] der comes Wilhelm Kastellan von Ottmachau war, woraus erhellen dürfte, daß auch dieses Amt mit in den Händen des Adels ruhte. Aber auch sonst sind „Grafen" im Kirchenlande nachweisbar.[2] Mit „Grafen" wird man wohl diese „comites" übersetzen müssen. Grafschaften aber hat es weder in Polen noch in Böhmen in dieser Zeit gegeben. Daher bereitet gerade diese, eine so weite und wichtige Geltung erreichende Bezeichnung der Erklärung einige Schwierigkeiten. Dennoch dürfte ein Blick ins Reich und seine Verfassungsentwicklung genügende Antwort bringen. Ja, wir möchten behaupten, daß nur das Vorbild des Reiches in den Ostländern getreulich dem Namen nach kopiert und auch dem Inhalte nach einigermaßen angeglichen wurde. Und wenn man ein Beispiel für die bedingungslose Übernahme fränkisch-deutschen Rechtgutes durch die slawischen Völker des Ostens anführen soll, dann wird man zu diesen comites zu greifen haben. War „Graf" im Westen eine bestimmte Amtsbezeichnung [3] — das Reich kannte eine Grafschaftsverfassung — dann aber auch eine bestimmte Stufe im Heerschilde und damit der Name einer genau umgrenzten Adligenschicht, so hatte man im Osten lediglich dieses letztere Merkmal übernommen, während sonst das Wort „Graf" an keinem bestimmten Amte haftete. Da aber dem Osten weiterhin die Gliederung des Adels, wie sie der Westen aufwies, fehlte, verwuchs die Bezeichnung comites mit der sozial und rechtlich höchststehenden Adelsgruppe. Dennoch dürfte diese beschränkte und im Vergleich zum Reiche nur nach einer Richtung hin abzielende Bezeichnung eines tieferen Hintergrundes nicht entbehren. Der deutsche Herrenstand, die Dynasten, waren durch die verschiedensten Merkmale zu einer streng abgeschlossenen Kaste geworden.[4] Die Ebenburt spielte dabei eine ausschlaggebende Rolle. Besonders für die internationale Stellung, welche der deutsche Hochadel besaß, war es ein Haupterfordernis, die Ebenburt zu beachten. Denn nur so konnte eine Minderung des Heerschildes durch eine Mißheirat, damit aber das Ausscheiden aus den Reihen des Herrenstandes verhindert werden. Vorsicht war gerade bei diesen internationalen Beziehungen deswegen geboten, weil die verfassungsrechtliche und soziale Struktur der Nachbarstaaten des Reiches nicht immer den deutschen Verhältnissen glich. War es darnach nicht natürlich, daß sich der Adel des slawischen Ostens um die Ebenburt und Gleichrangigkeit mit dem deutschen Herrenstande rein äußerlich bemühte? Und was hätte geeigneter sein können, als jener Name, der im Reiche in hervorragendem Maße rangbildend wirkte! Dadurch

[1] S. R. 1079.

[2] Eda. comes Rizo, bisher (S. R. 686) serviens; S. R. 936, 2809.

[3] Vgl. Schröder-v. Künßberg I, 129 ff., 36 ff., 426 f., 653 f.; O. v. Dungern: Der Herrenstand im Ma. (1908), 297 ff.

[4] Vgl. Dungern: a. a. O.; A. Schulte: Der Adel und die deutsche Kirche im Ma. (1910); O. Forst-Battaglia: Vom Herrenstande I (1916); Šusta: Dvě knihy I[2] (1926), 169 ff.

dürfte nicht zum wenigsten die Einbürgerung der comites im Osten bedingt gewesen sein. Die Folge war: „polnische ... Große und ihre Töchter sind ... als ebenbürtig in den ersten Dynastenhäusern (des Reiches) anerkannt." [1] Gerade die besonderen polnischen (übrigens auch böhmischen) Verhältnisse haben an der Trennungslinie des polnischen und deutschen Reiches in ausgleichender Weise auf die deutschen Schichtungen eingewirkt.[2] Schließlich kam auch die deutsche Verfassungsentwicklung im 12. Jh. dem polnischen Zustande nahe. „Vor 1200, als die letzten Spuren des Amtscharakters der Grafenwürde verloren gegangen waren und man begann, den Grafentitel auch den Söhnen und Töchtern der Grafen zu geben, legten sich die mächtigeren untitulierten Familien diesen Titel vielfach bei, auch ohne im Besitze alter Grafschaften zu sein".[3] Gleichen Schritt mit dieser Inhaltsentleerung von comes aber hielt sein Verschwinden in Schlesien, wo er das 13. Jh. nicht allzu lange mehr überdauerte. Im Bistumslande findet sich zum Jahre 1304 [4] ein letztes Zeugnis im comes Stephan.

Immermehr wird dafür comes ersetzt durch baro,[5] ein Titel der im 12. Jh. aufgekommen sein dürfte. Im Reiche hat dieser „ausschließlich dynastische" Titel keine allgemeine Verbreitung gefunden. „Er ist sehr selten und tritt nur sporadisch auf, so am Niederrhein, einige Male in Magdeburger, Halberstädter, Mainzer Urkunden." Dafür wurde im Osten (Polen, Böhmen) die Verbreitung eine fast allgemeine. Nur das Breslauer Bistumsland macht darin eine Ausnahme. Dennoch verdient festgestellt zu werden, daß comes und baro im 13. Jh. völlig gleichbedeutend waren. Ein schlesisches Beispiel hiefür zum Belege genügt. Während die Zeugenreihe einer Herzogsurkunde vom 8. März 1260 [6] lautet: „presentibus castellanis nostris, comite Iaxone de Wratislauia et comite Iohanne de Rechen et comite Nicolao de Rechen et comite Nicolao de Sandowel", entspricht ihr genau die vom 5. Juni 1260: [7] „presentibus baronibus nostris et ad hoc vocatis Iaxa Wratislauiensi, Iohanne de Wirbna, Nicolao de Sandowel castellanis." Ist für dieses Zwischenglied aus dem Bistumslande kein Zeugnis beizubringen, so um so mehr für jene Bezeichnung, die in Schlesien für die höhere Adelsschicht ebenfalls im 13. Jh. die fast ausschließlich herrschende wurde: miles. Dieses aber war seinerseits wieder gleichbedeutend mit baro. Auch hier mögen zum

---

1 Forst-Battaglia a. a. O. 44.

2 Eda. 60.

3 Eda. 63; Dungern a. a. O. 297; vgl. dazu auch F. Keutgen: Der deutsche Staat des Ma. (1918) 61 f.

4 S. R. 2809. In Mähren und Böhmen ist das völlige Verschwinden von comites um die Mitte des 13. Jhs. anzusetzen. Bretholz: Geschichte Böhmens und Mährens (1912) 512 f.; vgl. für das Fortleben in anderem Sinne Vacek a. a. O.

5 Dungern a. a. O. 285; Forst-Battaglia a. a. O. 64.

6 Stenzel: B. U. 22.

7 Eda. 23.

Beweise zwei Zeugenreihen aus schlesischen Herzogsurkunden genügen: 18. November 1267 [1]: „presentibus baronibus nostris, Icone palatino, Chazlao iudice, Conrado de Mylbuz, Henrico de Browin, Hermanno Nemen, Rulone fratre suo, Petro de Bresin, Riperto"; 2. Dezember 1267 [2]: „militum nostrorum nomina subscribentes, hec videlicet, dom. Ico palatinus, dom. Henricus de Prowin, dom. Petrus de Bresin, dom. Hermannus Corrigia, dom. Chazlaus iudex curie". Damit soll lediglich der Stand des 13. Jhs. festgestellt, keineswegs behauptet sein, daß nicht jede der drei Bezeichnungen comes, baro, miles vordem eine Sonderbedeutung besaß. Gewiß aber waren es im 13. Jh. lediglich dem höheren Adel zukommende Prädikate in Schlesien.

Gerade miles ist wieder geeignet, nach dem Reiche Ausschau zu halten und Vergleichungs- oder Unterschiedspunkte aufzusuchen. Des Unterscheidenden findet sich da genug. Zunächst besaß das Wort miles [3] selbst eine bunte Entwicklung und bezeichnete in erster Linie jeden, aus welcher sozialen Schicht immer, sobald er eine ritterliche Lebensweise führte, wurzelte sich aber auch auf Ministerialen,[4] demnach unfreie Dienstmannen oder Ritter. Diese Erscheinung begann im Süden bei Beginn des 12. Jhs. und setzte sich dann auch nach dem Norden fort. Damit aber taucht die Frage auf, ob Schlesien, im besonderen das Bistumsland, die Ministerialität [5] im Sinne des Westens gekannt hat. Diese Frage muß für das 13. Jh. verneint werden, da in dieser Zeit eine Scheidung in frei und unfrei in den Reihen der Ritterbürtigen nicht festzustellen ist. War ja doch zu dieser Zeit die auf dem Grunde der Freiheit sich aufbauende deutsche Besiedlung bereits

---

1 Stenzel: B. U. 33.

2 Eda.

3 H. Delbrück: Geschichte der Kriegskunst 3 (1907), 235 ff.; Dungern a. a. O. 339 ff., 345 ff.

4 Kluckhohn: Die Ministerialität in Südostdeutschland, Quellen und Studien zur Verfassungsgesch. d. Deutschen Reiches von Zeumer IV 1 (1910), 49, 129 ff.

5 Vgl. E. Molitor: Der Stand der Ministerialen, Gierke Untersuchungen 112 (1912), zuletzt E. Stengel: Über den Ursprung der Ministerialität, Papsttum und Kaisertum, Festgabe f. Kehr (1926), 168 ff.; für Polen vgl. O. Hötzsch: Adel und Lehnswesen in Rußland und Polen und ihr Verhältnis zur deutschen Entwicklung, Hist. Z. 108 (1912), 579, 586; E. Missalek: Zur ältesten Geschichte Polens, Z. f. osteurop. Gesch. 4 (1914), 183; auch Abraham: Organizacya [2], 252, Anm. 3; Handelsmann a. a. O. 87 ff.; unhaltbar Ehrenkreutz a. a. O. 46 ff.; sehr vorsichtig für Böhmen W. Weizsäcker: Die Entstehung des böhmisch-mährischen Lehenswesens, Z. f. Gesch. Mähr. u. Schles. 21 (1917), 211; Peterka: R. G. I, 42, 127; dazu noch A. Zycha: Prag (1912), 120 ff.; Luschin v. Ebengreuth: Österr. Rechtsgeschichte [2] (1914), 405 f. — Stellen, wie aus dem Jahre 1286 (Stenzel: B. U. 197): „profugacione ministerialium, ascripticiorum et servorum ecclesie", welche ganz aus dem slawischen Rechtskreise erwachsen sind, besagen für das Vorhandensein der Ministerialität nichts. Diese „ministeriales" waren lediglich unfreie slawische, in eigenen Dörfern angesiedelte Handwerker, vgl. auch Rachfahl: Gesamtstaatsverwaltung, 27.

im vollen Gange, die auch aus den Reihen der ritterbürtigen Dienstmannen die Unfreiheit verscheuchte.[1]

Darin stellt Schlesien nur die weiteste und folgerichtigste Entwicklung einer Bewegung dar, die den östlichen Provinzen des deutschen Reiches nicht fremd war, vielmehr ihre besondere verfassungsrechtliche Note bildete. Die Mark Brandenburg[2] gewährt wie für die Landvogtei auch hier die unmittelbare Vorstufe, das Vorbild für den weiteren Osten. Gerade in dieser im Laufe der Jahrhunderte zum deutschen Bollwerk gegen den slawischen Osten ausgebauten Mark vollzog sich zuerst und gründlich der Verschmelzungsprozeß zwischen slawischem Adel und zugewanderter deutscher Ritterschaft, welche sich nicht zum geringsten Teil aus jüngeren Sprößlingen alter Ministerialengeschlechter des Reiches zusammensetzte.[3] Sie trachteten die Fahrt nach dem Osten zu benützen, nicht um die in der Heimat um sie gelegten Fesseln der Unfreiheit nach dem neuen Vaterlande mitzuschleppen, sondern um sie baldigst abzuschütteln. Und in einer Art Kontaktmetamorphose mit dem slawisch-einheimischen Adel gelang es ihnen auch in raschester Frist. Nach 1200 begegnet in der Mark Brandenburg das Wort „ministerialis" nur noch in ganz wenigen Fällen,[4] die anderer Erklärung als durch das Institut der Ministerialität restlos zugänglich sind. Dafür bürgert sich mit dem Einsetzen des 13. Jhs. die Bezeichnung miles immer mehr ein. Die Unfreiheit war längst gefallen. Auf märkischem Boden hatte sich demnach im Gegensatze zum Reich ein ganz neuer Adelsstand aus der Vereinigung verschiedener Elemente herausgebildet, der sich keineswegs mehr in die starren Heerschildstufen einordnen ließ. Die Ritterschaft war zur märkischen Nobilität geworden. Hier knüpfte nun der durch die Zuwanderung deutscher Ritterbürtiger, die ehedem im Reiche der Ministerialität angehörten, gemischte und zersetzte slawische Osten,[5] Schlesien im besonderen, an und trachtete ähnlich wie in Brandenburg zwischen dem alten und neuen Adel einen Ausgleich zu schaffen. Und auch hier fiel er dank des Vorbildes zu Gunsten einer freien Ritterschaft[6] aus. Nunmehr wurden comites, barones und milites völlig gleichbedeutend und zum höheren Adel des

[1] Die gleiche Erscheinung für Mecklenburg beobachtet von Hegel: Gesch. der mecklenburgischen Landstände, 22; R. Küster: Die Verwaltungsorganisation von Mecklenburg im 13. und 14. Jh., Jahrb. f. mecklenburg. Gesch. 74 (1909), 116.

[2] G. Winter: Die Ministerialität in Brandenburg, Veröffentlichungen des Vereines für Geschichte d. Mark Brandenburg (1922); schon in vielem richtig A. Barth: Das bischöfl. Beamtentum i. Ma. vornehmlich in den Diözesen Halberstadt, Hildesheim, Magdeburg u. Merseburg, Diss. Göttingen (1900), 36 f.

[3] A. Schulte a. a. O. 294, 300.

[4] Winter a. a. O. 26 f.

[5] Knothe a. a. O. 10 ff.

[6] Vgl. auch G. Croon: Die landständische Verfassung von Schweidnitz-Jauer, C. d. Sil. 27 (1912), 5.

Landes. Ganz die gleiche Entwicklung weist das Olmützer Bistum [1] in seinem Besitze auf und nur unter diesem Gesichtswinkel ist das durch Bruno von Schauenburg eingeführte und als Vorbild hingestellte Magdeburger Dienstmannenrecht zu begreifen. Allerdings wirkten die böhmischen und polnischen Adelsschichtungen, bei denen der mit „Ritter" bezeichneten Gruppe nicht die oberste Stufe zukam, auf die Ritterschaft jener Länder, welche in ihr den höheren Adel ersahen, wie Schlesien, Olmütz, Brandenburg einigermaßen drückend. Während Böhmen eine Dreiteilung des Adels in barones, milites und clientes kannte — später in der Zeit des Ständestaates auf zwei Gruppen: Herren und Ritter beschränkt — und Polen seine Szlachta und Wlodyken besaß, entsprach diesen später in Schlesien nur die rechtlich einheitliche Masse der Ritterschaft, wenngleich sozial höher stehende Ritter den böhmischen Herren und polnischen Szlachtizen an Rang durchaus gleichwertig waren.[2]

In diesen allgemeinen Rahmen ordnet sich das Breslauer Bistumsland restlos ein. Altes und Neues zeigt noch ein Fall von 1304,[3] wo der comes Stephan von Würben zugleich miles heißt. Sonst aber bilden die milites die höhere Adelsschicht. Sie führen das Prädikat nobiles.[4] In den Zeugenreihen treten sie gleich den barones stets hinter den geistlichen Würdenträgern, aber vor den servientes, clientes und famuli auf. Ihnen waren die vornehmsten Hof-, Landes- und Provinzialämter vorbehalten. Für das Unterschenken-, Unterkämmerer-, Jägermeisteramt, die Kastellanei, Landeshauptmannschaft, Vogtei sind Ritter als Inhaber bezeugt.[5] Daneben jedoch gab es eine Reihe Ritter, welche kein Amt bekleideten, dennoch in der Umgebung des Bischofs ständig auftauchen.[6]

Noch genauer läßt sich die Stellung der milites durch die Abgrenzung nach unten: gegen die servientes und famuli erkennen. Auch hier wirkt das elbländische Vorbild. Denn sobald sich die Ritterschaft herausbildete, gab es auch Knappen.[7] Die Bezeichnung für diese ist nicht einheitlich gewesen. Wurde zu Beginn des 13. Jhs. häufig zwischen milites — clientes (servientes) unterschieden, so später zwischen milites — famuli (armigeri), wobei dann offenbar clientes, servientes, famuli, armigeri ungefähr das gleiche zu bedeuten hatten und mit ritterbürtig wiederzugeben sind. Diese sonst für die niedere Ministerialität gebrauchten Bezeichnungen [8] schlossen in dieser Zeit und in diesen Ostländern keineswegs das Moment der Unfreiheit in sich.[9] Parallel geht die Entwicklung im

[1] Vgl. W. Weizsäcker: Olmützer Lehenwesen unter Bischof Bruno, Z. f. Gesch. Mähr. u. Schles. 20 (1916), 32 ff., 38 ff.

[2] Diese Dinge bedürfen noch weiterer Untersuchung; vgl. auch Knothe a. a. O. 17 ff.

[3] S. R. 2809.

[4] Eda. 4734.

[5] Siehe oben 203 ff., 229 ff.

[6] Siehe unten 335.

[7] Winter a. a. O. 31; Barth a. a. O. 36; Knothe a. a. O. 12 ff.; Lürßen a. a. O. 25 ff.

[8] Kluckhohn a. a. O. 139 f.

[9] Vgl. auch K. Wutke: Über die Bedeutung von famulus ducis ..., Schles. Gesch. Bl. 1911, 20 ff.

Bistumslande. Während die Zahl der Ritter keine allzu große war, gab es gleich von Anfang an eine größere Menge servientes. Denn im 13. Jh. werden milites — servientes einander gegenübergestellt. In einer bischöflichen Urkunde von 1248 [1] erscheinen nicht weniger als acht servientes gegenüber einem miles. Das fernere Schicksal dieser damals genannten servientes aber zeigt, daß sie Ritter wurden.[2] Vereinzelt wird für serviens gleichbedeutend minister gebraucht,[3] ohne daß damit das Dasein einer Ministerialität gleich der des Westens gegeben wäre. Wie in Brandenburg gab es aber auch den Gegensatz von milites — famuli. Das Wort famulus[4] hängt äußerlich mit familia zusammen. Der Bischof nun hatte ständig seine „familia", das „Gesinde", um sich, gleich den schlesischen Herzögen. Diesem gehörten die famuli an. Dennoch ist die Bedeutung Diener, Hofdiener im heutigen Sinne von der Hand zu weisen, dafür die jener Zeit und jenen Ländern allein gerecht werdende Deutung als Knappe, Ritterbürtiger anzusetzen. Bereits die Elbländer lehren, daß famulus gleichbedeutend mit serviens war. Es geht aber auch aus Verbindungen wie „pluribus militibus et famulis curie nostre" eindeutig hervor.[5] Die gleiche Sonderung ist im Olmützer Bistum, das sich nach Magdeburger (brandenburgischem) Muster gerichtet hat, festzustellen.[6]

Schwieriger ist die Frage nach dem gegenseitigen rechtlichen Verhältnis von Rittern und famuli, servientes — clientes wird erst um die Mitte des 14. Jhs. gebräuchlich — zu beantworten. Im wesentlichen hängt die Antwort mit der Frage zusammen, wer Ritter war und wie man es wurde. Hier versagen die Quellen. Dennoch dürfte zwischen diesen beiden Gruppen nur ein gradueller Unterschied bestanden haben. Ob die Weihe[7] oder der Schlag zum Ritter das alleinig Trennende war, muß dahingestellt bleiben. Bei einem Teil der Ritter ist, sofern sie mit dem polnischen Adel, den Baronen, zusammenhingen und ihn fortsetzten, die Geburt das Maßgebende. So ist bei den nahen Verwandten der Bischöfe Thomas I. und II., welche selbst aus dem polnischen Hochadel stammten, Geburtsadel vorauszusetzen, z. B.

---

[1] S. R. 686.

[2] Vgl. oben 203 f.

[3] Stenzel, Jahresbericht 1844, 104, 106, 108. Cursico heißt 1267 serviens, 1271 minister; S. R. 923, C. d. Sil. IV 93.

[4] Vgl. oben 205 f.

[5] Stenzel: Heinrichauer Gründungsbuch, 206; S. R. 2812.

[6] Weizsäcker, Z. f. Gesch. Mähr. u. Schles. 20 (1916), 40.

[7] Daß diese als Schwert- und Ritterweihe in Schlesien wohlbekannt war, darf aus dem Rituale Bischof Heinrichs I. gefolgert werden, in welchem ein Abschnitt überschrieben ist: „Benedictio super ensem ad cingendum nouum militem" [Franz: Das Rituale d. Bisch. Heinrich I. v. Bresl. (1912), 21 f.]. Heinrich verwandte dabei die ganz seiner Zeit entsprechende Bezeichnung „famulus" für den mit dem geweihten Schwerte zu Umgürtenden, wodurch dieser zum Beschützer der Kirchen, Witwen, Waisen und aller Gläubigen gegen das Wüten der Heiden bestimmt wurde; vgl. zum Allgemeinen W. Erben: Schwertleite u. Ritterschlag, Z. f. histor. Waffenkunde 8 (1918/20), 105 ff.

bei Smylo. Eine zweite, wesentlich anders gefärbte Quelle für die Ritterschaft waren die Standeserhebungen, so wenn die Familie des Neißer Erbvogtes zu Ende des 13. Jhs. in der Ritterschaft mündete.[1] Daß des Bischofs Belieben für die Bildung der Ritterschaft in seinem Lande allein ausschlaggebend war, erhellt schon aus der Tatsache, daß Bischof Johann Romka, sobald er Bischof wurde, seine Brüder Matthias, Gregor und Theoderich, welche schon vorher mit Grundbesitz ausgestattet worden waren,[2] als Ritter an seine Seite zog,[3] geht aber ebenso klar aus dem Regierungsantritt Bischof Heinrichs von Würben hervor. Im Januar 1302[4] war er zum Bischof gewählt worden; schon im Herbst[5] stand sein Bruder Stephan, der bisher im Breslauer und Glogauer Herzogtum als Ritter Dienste getan hatte,[6] in bischöflichen Diensten mit Ritterrang. Ebenso zog Heinrich seinen Schwager Preczlaus[7] als Ritter in seine nächste Umgebung. Ein dritter Weg war der Aufstieg vom serviens zum miles, der mehrmals zu verfolgen ist.[8] Nicht so leicht wird es, für die famuli diesen Aufstieg nachzuweisen. Er ist lediglich wahrscheinlich zu machen. So wird Dytleb von Swethow 1306[9] vom Bischof „famulus noster" genannt. Er war aber der Bruder Peters von Swethow, welcher 1309[10] vom Bischof als Pfand für treue Dienste Hufen in Deutschwette zugewiesen bekam „zum gleichen Rechte, welches die anderen milites und servientes in unserem und unserer Kirche Land genießen". Dytleb aber sollte des gleichen Rechtes sich erfreuen, so daß der Schluß, er habe wenigstens zu den servientes gehört, einigermaßen nahegelegt wird. Überdies erlangte der 1300[11] famulus genannte Konrad noch vor Ablauf der ersten zwei Jahrzehnte das Prädikat dominus,[12] das sonst nur Rittern vorbehalten war. Daß zwischen den einzelnen Gruppen kein grundsätzlicher Unterschied bestand, sondern daß man nur einen Adel kannte, der in sich lediglich sozial geschichtet war, dürften Nachrichten lehren, welche alle Gruppen zu einer Einheit zusammenfassen. So bestrafte der Herzog 1284[13] bei Verweigerung der Heerespflicht durch die Bischofsleute die bischöflichen „servientes" nach gleichem Maße. Offensichtlich ist, daß unter diesen servientes der Adel: sowohl milites als servientes verstanden waren. In einem anderen Falle wurde gelegentlich der Abgrenzung der Kompetenz des Neißer Hofgerichtes verfügt,[14]

[1] Vgl. das Kapitel Städtewesen: Vogtei.
[2] C. d. Sil. XIV, 21, 55.
[3] S. R. 2289, 2516, 2546, 2569.
[4] C. d. Sil. XVI, 18.
[5] S. R. 2724.
[6] Eda. 2630.
[7] Eda. 2787, 3002.
[8] Vgl. oben 203 f.
[9] S. R. 2887.
[10] C. d. Sil. XIV, 11.
[11] S. R. 2613, Bresl. Domarchiv, K K 58.
[12] C. d. Sil. XIV, 118.
[13] Stenzel: B. U. 80.
[14] Tzschoppe-Stenzel, 486 (1310).

daß es unter anderem für „milites et nobiles terre seu terrigene" zuständig sei. Die terrigene aber unterschieden sich in nichts von den servientes. So war Albert genannt Ogegla 1300[1] famulus. Seine Verwandten waren späterhin servientes und terrigene.[2] Daß aber die terrigene in nichts rechtlich den milites nachstanden, dürfte daraus erhellen, daß auch terrigene die Landeshauptmannschaft bekleiden konnten.[3] Ob im Falle der Ernennung die Erhebung in den Ritterstand etwa parallel ging, ist aus den Quellen nicht nachzuweisen.

Kennzeichnend für den schlesischen Adel dieser Zeit ist, daß er ein ausgesprochener Lehensadel war.[4] Das Lehenswesen umfaßte ihn so gut wie restlos und verband ihn dem Lehensherrn, der bereits in der Herzogszeit für das Bistumsland der Bischof war. Der Allodialbesitz des Adels dürfte nur geringen Umfang besessen haben.[5] Gerade in der Zeit des großen Bodengewinnes der Landesherrn, wie ihn das große Siedeln in ungeahnter Ausdehnung bescherte, war es ein geeigneter Augenblick, durch Ausgabe von Lehen sich einen festen Stamm von Vasallen zu schaffen, welche nicht zuletzt Kriegsdienst zu leisten und damit den Staat zu stützen hatten. Bezeichnend für die Stellung dieser Lehen war, daß sie nicht nur zu „Lehenrecht" („ius feudale"), sondern weit öfter zu „Ritterrecht" („ius militare") ausgetan wurden. Beides aber bedeutete das gleiche,[6] nur daß mit „Ritterrecht" eine andere Seite des Lehensverhältnisses hervorgekehrt wurde.[7] Als besondere, aber weit verbreitete Art sind die Amtslehen zu werten, welche zur Belohnung für geleistete Dienste zu Ritter- oder Lehenrecht ausgetan wurden. Unter Bischof Thomas I. fällt 1237[8] das erstemal das Wort: „ius feudale". Als nämlich der Neißer Schultheiß Peter jene 200 flämischen Hufen aussetzte, erhielt er neben den üblichen Schulzenhufen auch noch sechs andere erblich „iure feudali". Bischof Wilhelm von Lebus hatte von seinem Vater Güter in Oppersdorf, Ritterswalde und Kaundorf, wie auch einen zwölf Hufen umfassenden Wald bei Neiße „iure feodali in feodum" übernommen und besessen.[9] Die treuen Dienste des serviens Sulizlaus wurden mit sechs Hufen nach Ritterrecht in Tschauschwitz belohnt.[10] Andere besaßen vier Hufen „iure militari secundum terre nostre consuetudinem".[11] Ein

---

1 S. R. 2613.

2 S. R. 4746, 5348, 5364.

3 Siehe oben S. 229 f.

4 Vgl. oben S. 314.

5 Vgl. für Böhmen auch Šusta a. a. O. I, 133, 175; Ehrenkreutz a. a. O. 53 f.

6 Vgl. auch Handelsmann a. a. O. 68 ff.

7 Desgleichen hatte es in Polen auch einen besonderen, weiteren Sinn ob der Vergünstigungen, die in zehentrechtlicher Beziehung mit seinem Besitze zusammenhingen, vgl. oben S. 266 ff.

8 S. R. 503; abzusehen ist wohl von S. R. 298.

9 Schulte: Jaroslaw 83 (1252).

10 S. R. 1079.

11 Wohlbrück: Gesch. d. Bist. Lebus I, 202.

andermal gab der Bischof einem treuen Diener zwölf Hufen „eodem modo et eodem iure, quo alii milites et servientes in nostra et ecclesie nostre terra" und erläuterte es weiter dahin, daß er „iure militari" Kriegsdienste zu leisten habe.[1] Es wollen dies lediglich Beispiele dafür sein, daß Ritter und servientes in gleicher Weise Lehen, und zwar Ritter- und Knappenlehen erhielten und daß demnach die Provinzialsynode von 1248[2] die Lage recht wohl überschaute, als sie klagte, es geschehe bisweilen in den schlesischen Herzogtümern, „daß irgend ein Herzog oder Fürst Ritter, Deutsche oder andere, in seinem Dienste zurückhalten wolle und ihnen dann in seinem Herzogtum gelegene Ländereien zu Lehen gebe." Es lag bereits im Wesen der Ritter- und Knappenlehen, daß ihre Leistung gegen den Lehensherrn auf dem Gebiete des Heerwesens gelegen war. Und so finden sich denn auch nicht wenige Stellen, bei denen die Lehensabhängigkeit im engsten Zusammenhange mit der Kriegsdienstpflicht genannt wird, welche nach der Größe des Lehens abgestuft war.[3] Aber auch für die etwa vorhandenen Eigengüter war der Adel kriegsdienstpflichtig, dafür aber steuer- und abgabenfrei. Hier war die Kriegsdienstpflicht bereits durch die Ritterbürtigkeit gegeben.

Anders bei den Amtsgütern und -lehen, mit welchen die meisten im Dienste des Bischofs stehenden Ritterbürtigen begabt waren.[4] Bei ihnen war die Dienstleistung das gleiche, was sonst der Kriegsdienst war.[5] Belohnung für den Dienst war beiden gemeinsam. Die Dienste hinwieder waren sehr mannigfach, zumeist wurden sie in den einzelnen bischöflichen Hof-, Landes- und Provinzialämtern geleistet.

Eine besondere Stellung nahmen die famuli ein.[6] Bereits durch die Art des Dienstes unterschieden sie sich einigermaßen von den übrigen Ritterbürtigen. Sie führten den vollen Titel: „famuli curie nostre", waren Ritterbürtige, welche am Hofe des Bischofs ehrenvolle Dienste verrichteten. Hofämter wie Schenken- und Truchsessenamt waren darunter vor allem zu verstehen. Für diese Hofdienst leistenden Ritterbürtigen hatte sich bereits zu Ende des 13. Jhs. eine feste Gewohnheit herausgebildet, welche zu einer Art Recht oder Gesetz geworden war. Eine Urkunde von 1300[7] gewährt

---

[1] C. d. Sil. V, 187 Anm.; eda. XIV, 11 f.

[2] Cod. d. maj. Pol. I, 233 f.

[3] Vgl. oben S. 315 f.; C. d. Sil. XIV, 11 f.; V, 187.

[4] Schulte: Jaroslaw, 83; S. R. 923.

[5] S. R. 2242 (1292) ein schönes Beispiel für das Breslauer Herzogtum. Dem Ritter Themo verleiht Heinrich V. für seinen langjährigen Dienst ein Lehengut. Solange Themo dem Hofstaat angehört, liegt ihm kein weiterer Dienst ob. Wenn er jedoch einmal aus dem Hofdienste ausscheidet, hat er von dem Gute mit einem Streitroß zu dienen, wie andere Lehensleute.

[6] Vgl. oben 205 f.; C. d. Sil. XIV, 54.

[7] Bresl. Domarchiv K K 58: „quod semper unus eorum secundum consuetudinem aliorum famulorum curie nostre nobis et nostris successoribus in curia episcopali tenebitur deservire"; S. R. 2613 unrichtig. Als Zeugen die „famuli curie nostre": Martin, Neffe des Bischofs, Albert gen. Ogegla, Wenzco pincerna, Swencza, Woythco.

in die Stellung der „famuli curie“ die besten Einblicke. Drei Brüder: Konrad, Peter und Cunczo kauften in diesem Jahre in Krintsch im Neumarktischen von Hermann von Kostenblut, Bürger von Neumarkt — daß er damit kein Ritterbürtiger war, ist noch nicht ausgemacht —, ein dem Bischof zu Diensten verpflichtetes Vorwerk. Aber auch die neuen Besitzer hatten die auf dem Gute haftenden Dienste mit zu übernehmen und in der Art abzuleisten, „daß immer einer von ihnen nach der Gepflogenheit der anderen famuli unseres Hofes uns und unseren Nachfolgern am Bischofshofe zu dienen verpflichtet ist.“ Daraus folgt, daß die Verpflichtung der Hofdienste auf bestimmte bischöfliche Güter gewurzelt war, mit deren Erwerbung die Verpflichtung zu diesen Diensten Hand in Hand ging.[1] Außerdem zeigt sich dabei, daß gerade diese Schicht der Dienstleute völlig frei war und nur jener Ministerialität glich, welche gleichfalls die Freiheit erreicht hatte, auf deren Gütern aber noch die verschiedenen Hofdienstpflichten ruhten. Daß aber gerade dieser Hofdienst adelte und ritterbürtig machte, beweist ein anderes Hofdienstgut — so sind sie am ehesten zu bezeichnen —, von welchem ein serviens auf Erfordern am Bischofshofe Schenkendienste zu leisten hatte.[2] Daß darnach zwischen serviens und famulus lediglich ein Unterschied in der Dienstart, keineswegs im ständischen Range bestand, wird mehr als wahrscheinlich. Zog ja auch Bischof Johann Romka seinen Neffen Martin als „famulus curie“ an seine Seite[3] und verhalf ihm so zu einer angesehenen Stellung. Einer der oben genannten drei Brüder aber führte bereits nach kurzer Zeit den Titel „dominus“.[4]

Die Formen des Lehenswesens unterschieden sich kaum von den allgemein üblichen Grundsätzen. Das Lehensband machte das Lehensgut zu einem beschränkten Besitz des Vasallen, da bei einer Veräußerung die Erlaubnis des Lehensherrn eingeholt werden,[5] der Verkauf vor dem Bischof geschehen mußte[6] insbesondere deswegen, damit kein Lehensgut an einen Bistumsfeind gelange. Vielmehr war das zuerst geleistete homagium[7] die Grundbedingung für bischöfliches Lehensgut. Die Erblichkeit der Lehen war allgemein durchgesetzt. Sofortigen Verlust des Lehens bedingte Felonie. Die Verleihungsurkunde für den Ritter Smylo von 1249[8] darf als Beispiel angeführt werden. Obwohl Smylo Alte- und Neuwalde für sich und seine Erben „perpetuo“ erlangt hatte, war doch die Bedingnis dabei, daß er und seine Nachfolger im Bischofsdienste verharrten. Sollten sie es aber verachten, dem Breslauer Bischof zu dienen und lieber einem anderen Fürsten oder wem

---

1 Vgl. auch S. R. 3994.

2 S. R. 5395.

3 S. R. 2613.

4 C. d. Sil. XIV, 118. Freilich erwerben den Titel „dominus“ im Laufe der Zeit immer weitere Schichten.

5 Schulte: Jaroslaw, 83 (1249) für Ritter Smylo.

6 S. R. 3994.

7 Eda.

8 Schulte: Jaroslaw, 83.

immer ihre Dienste leisten wollen, dann sollten sie das „patrimonium" „ipso facto" verlieren. Ähnlich wurde auch dem „balistarius et minister" Albert bedeutet,[1] daß sein „stipendium" in Form von 5 Mark ihm nur so lange zustehe, als er mit seiner Kunst und seinem Dienste dem Bischof und seinen Nachfolgern treu bleibe. Ein Jahr später erhielt er noch $2^1/_2$ Freihufen in Oppersdorf zu dauerndem Besitze mit dem Rechte, sie zu verschenken und zu verkaufen aber nur denen, welche dem Bischof und seinen Nachfolgern Dienstleistungen, worin immer sie bestehen möchten, zu verrichten bereit seien. Einschneidender klingt in späterer Zeit eine Beschränkung des Lehensträgers bei der Veräußerung.[2] Der Bischof schuldete Peter von Swethow für treue Dienste 100 Mark, wofür ihm der Bischof zwölf Hufen in Polnischwette verpfändete. Diese sollte er nach dem Rechte besitzen, welches andere Ritter und Ritterbürtige im Kirchenlande besäßen, d. h. nach Lehen-Ritterrecht. Wenn jedoch der Bischof an Peter und seine Brüder oder deren Erben diese Summe zurückgezahlt habe, sollten diese verpflichtet sein, im Neiße-Ottmachauer Lande andere Güter und Besitzungen ohne jedwede Widerrede zu kaufen, von welchen sie dann wie von denen in Polnischwette nach Ritterrecht dienen müßten.[3] Eng waren demnach die Vasallen mit ihrem Gute an den Lehensherrn gebunden, sei es daß sie Bischofsgut als Dienstgut oder rechte Lehen besaßen. Die Lehen — noch im 14. Jh. hießen sie „beneficia"[4] — waren nur unter der Voraussetzung ständigen Herrendienstes in irgend einer Form, erblich, auch an Frauen.[5]

Für die sonst beim Lehenrecht üblichen Formen wie Heimfall usw. lassen sich aus den Quellen keine Belege beibringen. Die Kommendation, das „Homagium", die „Mannschaft" begründete die Aufnahme ins Lehensverhältnis.[6] Die Belehnung geschah durch die auch sonst verbreitete Form: „per capucium nostrum"[7] oder „per birretum".[8] Eingriffe in das Lehensverhältnis waren dem Bischof immer möglich, wie auch der Lehensmann dieses Verhältnis lösen konnte, wenngleich der Abzug der Vasallen im Interesse des Landes nach Möglichkeit zu hindern gesucht wurde.[9] Der Bischof konnte ein Lehensgut gegen ein anderes, allerdings gleichwertiges, vertauschen wie es Bischof Wilhelm von

---

1 Stenzel: Jahresberichte 1844, 104, ähnlich 106, 108.

2 C. d. Sil. XIV, 11, 12.

3 Vgl. ähnliche böhmische Beispiele bei Šusta a. a. O. I² (1926), 161.

4 C. d. Sil. V, 246 wohl aus der Zeit Bischof Nankers. Arnold von Protzan hält dem Bischof vor: „ut spretis nostris servientibus ad alienos nostra beneficia derivetis."

5 Die Tochter Smylos besaß Alte- und Neuwalde längere Zeit, gab sie aber dann auf Drängen des Bischofs gegen eine Entschädigung heraus, da sie kaum die Verpflichtung: Herrendienst erfüllen konnte, Schulte: Jaroslaw, 84 (1268).

6 Stenzel: Jahresber. 1844, 107 (1268); S. R. 3994.

7 Tzschoppe-Stenzel, 427, auch Anm. 3; vgl. S. R. 2004.

8 C. d. Sil. V, 148; XIV, 24 Anm. 279.

9 Eda. XIV, 11, 12.

Lebus geschah.[1] 1306[2] gab Bischof Heinrich Tschauschwitz an einen Magister zur Umsetzung. Da aber in diesem Dorfe die Brüder Peter, Tworian und Jakob genannt Nogawca 4 nicht zu deutschem Rechte ausgesetzte Hufen, sondern solche nach Ritterrecht gemäß der Gewohnheit des Landes innehatten — es besteht darnach ein Gegensatz zwischen deutschem Recht und Ritterrecht[3] —, wurden ihnen vier andere gleich gute Hufen in einem anderen Dorfe zugewiesen.

Das Lehensband umfaßte so alle Glieder des Adels, welcher sich aus der Gesamtheit der Ritterbürtigen zusammensetzte und als Ritterschaft in sich wohl soziale, aber keine rechtlichen Schichtungen ausgebildet hatte. Dabei muß festgestellt werden, daß diese Ritterschaft, so sehr sie für den bischöflichen Staat von Bedeutung war, im Vergleich zu benachbarten Ländern schwach war.

IX. Das Städtewesen.

a) Die Entstehung des Städtewesens im allgemeinen.

Schlesien fügt sich im Städtewesen restlos dem weiteren Osten ein, welcher erst durch die große deutsche Kolonisation Städte erhielt.[4] In nichts zeigt sich so eindrucksvoll und greifbar die

---

[1] Schulte: Jaroslaw, 83 (1252).

[2] Wohlbrück a. a. O. I, 202: „nos eisdem fratribus alios quatuor mansos eque bonos in alia villa nostra assignantes."

[3] Das deutsche Recht bedeutet vor allem die freie Erbleihe.

[4] Schlesien besitzt, abgesehen von einigen Vorarbeiten Schultes, keine monographische Darstellung des Städtewesens. Auch die Stadtgeschichten vermögen in den seltensten Fällen gerade zur Ursprungs- und Entwicklungsfrage Nennenswertes beizusteuern. Dagegen erweisen die bedeutend besser erforschten Nachbarländer gute Dienste. Zum Allgemeinen vgl. zuletzt G. Schmoller: Das deutsche Städtewesen in älterer Zeit, Bonner staatswissenschaftliche Untersuchungen 5 (1922); P. Sander: Geschichte des deutschen Städtewesens, eda. 6 (1922); für Böhmen vgl. G. Juritsch: Die Deutschen u. ihre Rechte in Böhmen und Mähren (1905), 42 ff., 104 ff.; A. Zycha: Prag. Ein Beitrag zur Rechtsgeschichte Böhmens im Beginn der Kolonisationszeit (1912); derselbe: Über den Ursprung der Städte in Böhmen u. die Städtepolitik der Przemysliden, Mitt. d. Ver. f. Gesch. d. Deutsch. i. Böhm. 52 (1913), 2 ff.; für die Elbländer und Saaleländer S. Schwarz: Anfänge des Städtewesens in den Elb- und Saalegegenden, Diss. Bonn 1892; I. R. Kretzschmar: Die Entstehung von Stadt und Stadtrecht in den Geb. zw. d. mittl. Saale und der Lausitzer Neiße, Gierke Untersuchungen 75 (1905); W. Müller: Die Entstehung der anhaltischen Städte, Dissert, Halle (1912); E. Pietsch: Die Entstehung d. Städte d. sächs. Vogtlandes, Mitteil. d. Ver. f. vogtländ. Gesch. 32 (1922), 1 ff.; R. Kötzschke: Markgraf Dietrich von Meißen als Förderer des Städtebaues, Neues Arch. f. sächs. Gesch. 45 (1924), 7 ff.; für Polen zuletzt O. Lange: Lokacja miast Wielkopolski właściwej na prawie niemieckim w wiekach średnich, Pamiętnik hist. prawny I, 5 (1925); vgl. auch K. Tymieniecki: Pogrodzia w północno-zachodniej Słowańszczyżnie i pierwsze lokacje miast na prawie niemieckiem, Slavia occidentalis II (1922), 55 ff.; dazu H. F. Schmid: Die slawische Altertumskunde u. d. Erforsch. d. Germanisation des deutschen Nordostens, Z. f. slawische Philologie II (1925), 171 f.

grundsätzliche Umgestaltung der slawischen Formen durch die neue Bewegung. Die slawische Zeit war städtelos.[1] Städte im Rechtssinne sind ein für den Osten durchaus deutsches Institut. Dennoch gab es in slawischer Zeit Träger der wirtschaftlichen Aufgaben, welche nachmals die Städte auf sich nahmen. Wie in Böhmen sind auch in Schlesien slawische Märkte bezeugt, die sich ähnlich an die Suburbien und Burgen anlehnten. Denn die Burgen waren auch die wirtschaftlichen Zentren, solange die Kastellaneiverfassung noch unberührt bestand. Dennoch unterschieden sich die Bewohner solcher Märkte in ihrer rechtlichen Stellung nicht von der übrigen dem polnischen Rechte unterworfenen Bevölkerung. Diese Märkte waren lediglich „regelmäßige Verkehrsgelegenheiten nächst oder in slawischen Dorfsiedlungen", „Dorfmärkte."[2] Diese boten die beste Gelegenheit zur Ansiedlung fremder Kaufleute, welche den Markt besuchten. So wurden gerade die bedeutenderen slawischen Märkte zum Sitze kaufmännischer Fremdkolonien, wofür Prag weitaus das durchsichtigste Beispiel für den Osten liefert.[3] Da diese auch sonst in Böhmen und Mähren bei den Landesburgen in verschiedenem Grade wahrscheinlich werden, dürfte auch bei den Hauptlandesburgen Schlesiens Ähnliches vorauszusetzen sein. Breslau[4] im besonderen dürfte eine Prag ähnliche Entwicklung in slawischer Zeit genommen haben. Dem Prager Teinhof einigermaßen vergleichbar, wird ein „domus mercatorum", das in früherer Zeit 200 Mark dem Herzog eingebracht habe, um die Mitte des 13. Jhs. bezeugt. Bereits vor dem Mongolensturme besaß Breslau eine deutschrechtliche Gemeinde, die sich aus Deutschen und Wallonen zusammengesetzt haben dürfte und sicherlich städtischen Charakter besessen hat. Für andere schlesische Städte sagen die Quellen nach dieser Richtung nichts aus. Da die Fremdkolonien rechtlich bedeutend besser als die einheimische slawische Bevölkerung gestellt und mit Sonderrechten ausgestattet waren, wurden sie zu Keimen städtischer Entwicklung, welche in der Ausdehnung dieser Sonderrechte auf alle Zusammenwohner, durch die Territorialisierung gekrönt wurde.

Von hier zog demnach ein Ast, der früh dem Westen ent-

---

[1] Die gelegentlichen Versuche z. B. F. Bujak: Studya nad osadnictwem małopolski, Rozpr. akad. um. hist.-fil. (Krakau) ser. II tom. 22 (1905), 225 ff.; O. Górka: Über die Anfänge des Klosters Leubus, Darst. u. Quell. 18 (1913), 55 f., slawischrechtliche Städte nachzuweisen, sind von der Hand zu weisen.

[2] Ein gutes Beispiel für slawische Dorfwochenmärkte bei Tzschoppe-Stenzel, 329; vgl. auch Schulte: Polnische und deutsche Marktorte, Schles. Volkszeitung 1905, 275, 79, 87, 91.

[3] Für Danzig vgl. E. Keyser: Die Entstehung von Danzig (1924).

[4] C. Grünhagen: Breslau unter den Piasten als deutsches Gemeinwesen (1861), 5 ff.; derselbe: Gesch. Schlesiens I (1884), 58 f.; H. Markgraf: Breslau als deutsche Stadt vor dem Mongolenbrande 1241, Z. f. Gesch. Schles. 15 (1880), 527 ff. Besondere Beachtung verdient die „curia Gerungi ad s. Adalbertum in Wrat.", welche 1202 (S. R. 78; Z. f. Gesch. Schles. 5, 218) Heinrich I. an Kloster Leubus schenkte; vgl. allerdings Schulte, Z. f. Gesch. Schles. 47, 222.

sproßt war, die Verbindungslinie zur Zeit der blühenden Stadtkultur im 13. Jh. Es waren die notwendigen Stadien der gewordenen Städte, welche zumindest mit Breslau eine Vertreterin in Schlesien aufweisen, während in Böhmen und Mähren ihre Zahl etwas größer ist. Ihnen stand nun die große Reihe der gegründeten Städte gegenüber,[1] die wieder in Anlehnung an eine bereits bestehende ältere Siedlung, ohne in ihr aufzugehn, und aus wilder Wurzel gebaut werden konnten. Waren die gewordenen Städte — sie bedurften zur Stadtqualität keines rechtlichen Anerkennungsaktes durch den Stadtherrn — autogene Gebilde, so die gegründeten — bei ihnen mußte ein erst in Zukunft zu verwirklichendes Stadtgründungsprivileg vom Stadtherrn erlassen werden — durchaus künstliche. In der Anlage entsprach dem Idealfalle jener die naturgewachsene, irrationale Regellosigkeit, dieser die bewußte, logische Planmäßigkeit.[2]

Das Breslauer Bistumsland bietet — bis auf Zuckmantel — nur für die gegründeten Städte Beispiele, welche aber durchaus nicht in ein Schema zu pressen sind. Der Lageplan zeigt mannigfache Sondergestaltungen. Desgleichen ist die Ummauerung, wenn ihr auch hie und da zugestrebt wird, keineswegs Erfordernis zum Stadtrange.[3] Vielmehr genügte eine Befriedung, eine genaue und sichtbare Absteckung des engsten städtischen Weichbildes.

Die für die Städte übliche Terminologie ist im Anfang einigermaßen irreführend, zumal sie sich von dem späteren, festgewordenen und eindeutigen Brauche scharf unterscheidet. Dennoch steht auch hierin Schlesien nicht vereinzelt da. Während in der zweiten Hälfte des 13. Jhs. civitas, oppidum und urbs die alleinigen, manche Färbungen in sich bergenden Bezeichnungen waren, weist die erste Hälfte des Jhs. eine größere Buntheit, aber auch Unsicherheit auf. Wie nämlich civitas, oppidum und urbs schon in slawischer Zeit mit allerdings anderem Inhalt in Übung standen und sich dann in deutscher Zeit mit neuem Inhalt füllten, so leitete auch villa oder locus forensis aus der slawischen in die deutsche Zeit über, ohne sich allerdings in dieser dauernd zu behaupten. Gerade die Bezeichnung villa forensis führte bei der Entwicklung der Städte zu manchen Unregelmäßigkeiten. Die kleinen Städte hatten darunter besonders zu leiden, zumal sich die großen gleich von Anfang an die Bezeichnung civitas beimaßen. So ist denn auch für Neiße keine andere überliefert. Dagegen bilden Ujest, Wansen, Zirkwitz und Patschkau unter den bischöflichen Städten lehrreiche Ausnahmen, da ihnen vorerst das Prädikat forum oder villa forensis zuteil wurde. Nun ist nicht zu leugnen, daß es ähnlich

---

[1] Vgl. auch Luschin v. Ebengreuth: Öst. Reichsgeschichte I (1914), 408 ff.; O. Peterka: R. G. I (1923), 66 ff.

[2] Über die Fülle der Abstufungen vgl. die freilich zu weitgehende Arbeit von W. Geisler: Die deutsche Stadt, Forsch. z. deutsch. Landes- u. Volkskunde XXII, 5 (1924).

[3] Vgl. hiezu die viefach streitigen Anschauungen, Rietschels, Keutgens, Gerlachs; G. Schoenaich: Die Entstehung der schles. Stadtbefestigungen, Z. f. Gesch. Schles. 41 (1907), 17 ff.

wie in slawischer Zeit auch zur Zeit des Städtewesens Märkte und Marktdörfer gegeben hat, welche diese Namen trugen und keine Städte waren. Ihnen eignete lediglich die Marktgerechtigkeit. Es fehlte ihnen die Befestigung und die städtische Verfassung.[1] Den Mangel an Umwehrung freilich hatten auch viele Städte mit ihnen gemein. Dagegen besaß ein Marktort niemals Stadtrecht.[2] Darnach sind nun auch die genannten aus der Reihe fallenden Bischofsstädte zu messen. Ujest sollte laut Aussetzungsprivileg von 1223[3] ein „locus forensis" mit dem Rechte von Neumarkt sein. Dennoch sind alle Anzeichen für das Bestehen einer Stadtverfassung schon in dieser Urkunde vorhanden, so daß es sich um kein Marktdorf oder Marktflecken handeln kann. Darüber vermag auch nicht die Schutzurkunde Innozenz' IV. von 1245[4] hinwegzutäuschen, in welcher lediglich die „villa Uyasd cum pertinenciis suis" auftaucht. Es ist der Zustand, wie ihn 1155 die Schutzurkunde widerspiegelt, der aber inzwischen zu einer starken Zeitwidrigkeit geworden war.[5] 1260[6] wird ihm urkundlich die Bezeichnung civitas beigelegt, ohne daß inzwischen auch nur die geringste rechtliche Veränderung nachzuweisen wäre. Noch um vieles klarer liegen die Verhältnisse bei Patschkau, welches nach dem Gründungsprivileg von 1254[7] als „villa forensis" geplant war. Dennoch sollte es alles Recht besitzen wie die „civitas nostra Nizensis", Hinweises genug, wie es um dieses „Marktdorf" bestellt war. Merkwürdig verschlungen ist die Terminologie bei Wansen. In der „villa" Wansen sollte der Bischof 1250[8] „civitatem et forum" anlegen. In der gleichen Urkunde wird aber Wansen auch bloß civitas und forum genannt. Dabei wurde „forum" den herzoglichen und anderen ritterlichen „fora" durchaus an die Seite gestellt. Das Neißer Recht wird auch diesem Orte zuteil. 1256[9] heißt Wansen ausschließlich „civitas". Bei Zirkwitz endlich reichen sich slawische und deutsche Zeit unmittelbar die Hand. Denn Zirkwitz war ein slawischer Markt. Zum Jahre 1203[10] wird bezeugt, daß vor 1146 Herzog Wladislaus von Polen das

---

1 Vgl. Bretholz a. a. O. (1912), 378, 381; Zycha: Ursprung der Städte..., a. a. O. 52 (1913), 19 f.

2 Es liegt mir fern, an dieser Stelle zum Marktproblem Stellung zu nehmen, da sich im zweiten Teil bessere Gelegenheit ergeben wird; hingewiesen sei nur auf W. Gerlach: Über den Marktflecken- u. Stadtbegriff im späteren Ma. u. in neuerer Zeit, Festgabe f. G. Seeliger (1920), 141 ff.; L. Groß, Z. R. G. germ. Abt. 45 (1925), 65 ff.; vernünftige Bemerkungen bei Pietsch a. a. O. 113 ff

3 Tzschoppe-Stenzel, 283.

4 Darst. u. Quell. III, 183.

5 Bei Steinau, das 1236 (S. R. 482) ans Bistum kam als Marktflecken, wird diese Entwicklung noch sinnfälliger. 1243 (Tzschoppe-Stenzel, 305) wird es civitas genannt, 1245 in der Besitzbestätigungsurkunde für Breslau dagegen „villa", 1260 wieder „civitas" (Tzschoppe-Stenzel, 342).

6 Z. Oberschlesien IV, 83 ff.

7 Tzschoppe-Stenzel, 320.

8 Tzschoppe-Stenzel, 341.

9 Eda, 335; vgl. unten zum Jahre 1252.

10 S. R. 92.

Marktrecht von Trebnitz auf Zirkwitz übertragen habe. So war Zirkwitz ein „forum" im slawischen Sinne geworden. 1252[1] sollte es ein „forum iure Theuthonico" nach dem Rechte Neißes oder des „alium forum" Wansen werden. 1264[2] war auch hier der Terminus civitas restlos durchgedrungen.

Der Blick auf die Gepflogenheit im übrigen Schlesien[3] lehrt, daß auch dort diese Terminologie bekannt und verbreitet war, wofür Neumarkt = Novum forum als bedeutendstes Beispiel gelten darf. Bis um die Mitte des 13. Jhs. herrscht die Marktbezeichnung vor, verschwindet dann aber überraschend schnell, ohne daß nähere und unmittelbare Gründe hiefür bekannt wären. Nach 1260 dürfte keine bischöfliche Stadt villa oder locus forensis mehr genannt worden sein. Soll ein Sinn in dieser abweichenden Norm: Marktort für Stadt ersehen werden, dann ist diese Terminologie als Übergangsform, als starke Erinnerung an die städtelose Zeit zu werten, was für die Durchdringung des Alten durch das Neue um so lehrreicher wird. Das, was die Stadt in friedlicher Zeit zunächst und vor allem zu leisten hatte: den wirtschaftlichen Verkehr zu besorgen, welcher sich vornehmlich auf dem gerade bei den Städten so in die Augen springenden und das Stadtbild bei weitem beherrschenden Marktplatz abspielte, hatten bereits die slawischen fora als ausschließlichen Zweck erfüllt.[4] Das Sinnfälligste benützend, schlugen so die Slawen aus ihrer Zeit zu der neuen eine Brücke, indem sie Äußerliches verbanden und gleich benannten. Als schließlich die neuen Marktorte sich im Laufe des 13. Jhs. hinzugesellten — im Bistumslande sind in dieser Zeit keine nachweisbar — wurde die Scheidung in der Benennung immer dringender, so daß sich forum lediglich auf die jüngeren Marktorte erstreckte.

Neben diesen älteren und ursprünglichen Ausnahmsfällen der ersten Hälfte des 13. Jhs. tritt civitas immer mehr als ausschließliche Bezeichnung im 13. Jh. hervor. Ursprünglich nur an den größeren Städten[5] wie Neiße haftend, wurde sie dann allen Städten und Städtchen beigelegt, Steinau bereits 1243.[6] Oppidum dagegen bürgert sich erst im 14. Jh. mehr ein,[7] ohne daß zwischen civitas und oppidum sonderlich andere Unterschiede, denn die des Ranges, da jenes den bedeutenderen Städten vorbehalten blieb, dieses für kleinere angewandt wurde, festzustellen wären. Gar das Moment

---

[1] Tzschoppe-Stenzel, 325.

[2] Häusler: Urk. Fürstent. Öls, 106.

[3] W. Schulte: Polnische und deutsche Marktorte, Schlesische Volkszeitung, 1905, Nr. 275, 79, 87, 91.

[4] Vgl. auch Tzschoppe-Stenzel, 100.

[5] H. Markgraf: Breslau als deutsche Stadt vor dem Mongolenbrande von 1241, Z. f. Gesch. Schles. 15 (1880), 53 f.

[6] Tzschoppe-Stenzel, 305.

[7] Die Änderung kann man an den beiden Verfassungsurkunden des Bistumslandes von 1290 und 1310 (Tzschoppe-Stenzel, 409, 485) studieren. Hieß es 1290 „in nostris civitatibus sive villis Teutonicalibus", so 1310 in gleicher Sache „in aliis civitatibus nostris seu opidis aut villis Teutonicalibus".

der Befestigung ist keinem von beiden Ausdrücken in dem vorliegenden Gebiete eigen.

Für die Bürger war civis der weitaus gebräuchlichste Terminus. Daneben ist burgensis nachweisbar.

b) Die Entwicklung der Bistumsstädte im besonderen.

Neiße.[1] Daß dieses nicht vor dem 13. Jh. als Stadt gegründet worden sein dürfte, macht die allgemeine Entwicklung des Städtewesens im weiteren Osten und in Schlesien im besonderen sehr wahrscheinlich. Neiße wurde der Brückenkopf und Bahnbrecher für das Bischofland; es war seine erste Stadt. Die Wahl des Ortes spricht für sich. Die Verkehrslage wirkte günstig auf das wirtschaftliche Aufblühen der Stadt. Ebenso bot die Art der Wasserführung manchen Schutz und Anhalt zur Verteidigung der Stadt.

Der Stadtplan Neißes[2] trägt die Spuren seiner frühen Entstehung noch an sich. Zwar ist er regelmäßiger als der mancher frühen schlesischen Stadtschöpfung, dennoch besitzt die Stadt einen ausgesprochenen Längsmarkt mit ungeraden Längsseiten, während andere Bistumsstädte das Planideal, bestehend im quadratischen oder rechteckigen Baue, bis zur Vollendung verkörpert haben. Das Wesen der Marktplatzes früh gegründeter Städte ist, daß er nur eine erweiterte, ausgebauchte Straße darstellt, die dennoch genügend Raum für die Abwicklung des Marktverkehres bot. Die Straßenfluchten Neißes weisen jedoch alle Zeichen der Regel- und Planmäßigkeit und der bewußten Anlage auf.

Dennoch hat Neiße eine bedeutsame Besonderheit ausgebildet, die es an die Seite der großen Städte des Landes und überhaupt stellt. Denn Neiße tritt in den Quellen von Anfang an als Doppelgebilde auf: als Alt- und Neustadt, die zwei rechtlich und räumlich geschiedene, wenngleich aneinandergrenzende Kreise bilden.[3] Damit tauchen über den Ursprung Neißes zugleich wichtige Fragen auf. Anderwärts boten Burg und Suburbium geeignete Stützpunkte für eine neue Stadt,[4] die aber rechtlich und räumlich getrennt

---

[1] F. Minsberg: Geschichtliche Darstellung von Neiße (1834); W. Schulte: Beiträge zur Geschichte von Neiße, Neißer Philomathie 21 (1881), jetzt „Kleine Schriften", Darst. u. Quell. 23 (1918), 53 ff.; derselbe: Bischof Jaroslaw, Z. Oberschlesien IV (1905), 404 ff.

[2] H. Dittrich: Ansichten und Pläne der Stadt Neiße, Schles. Monatshefte 3 (1926), 248 ff.; zum Allgemeinen vgl. W. Schulte: Deutsche Städtegründungen und Stadtanlagen in Schlesien (1903); Kretzschmar: Der Stadtplan als Geschichtsquelle, Deutsche Geschichtsblätter 9 (1908), 133 ff.; F. Meurer: Der mittelalterliche Stadtgrundriß im nördlichen Deutschland in seiner Entwicklung zur Regelmäßigkeit auf der Grundlage der Marktgestaltung, Diss. Berlin (1914), bes. 34 ff., der auch sonst die schlesischen Verhältnisse in weitem Maße berücksichtigt; A. Hoenig: Deutscher Städtebau in Böhmen (1921); Schoenaich: Z. f. Gesch. Schles. 60 (1926), 1 ff.

[3] Tzschoppe-Stenzel, 246, über andere Städte in Schlesien.

[4] J. R. Kretzschmar: Die Entstehung von Stadt und Stadtrecht (1905), 95 ff.; A. Zycha: Prag (1912), auch Mitt. d. Ver. f. Gesch. Böhm. 49, 50; derselbe: Über den Ursprung der Städte in Böhmen eda. 52 (1913), 2 ff.

war. War es keine Burg, so doch ein Marktort oder Dorf, an die sich die Stadt anlehnen konnte, ohne doch fürs erste nur irgendwie zu verschmelzen. Es konnte aber auch neben einer älteren Stadt eine gleichbenannte neue Stadt in größtmöglicher räumlicher Nähe angelegt werden, so daß nunmehr zwei Städte getrennt nebeneinander standen, von denen jene Alt-, diese Neustadt hieß. Bei diesen war die Altstadt die ältere und beherrschende, der sich dann die Neustadt unterzuordnen hatte. Ein gutes Beispiel hiefür bietet Prag.[1] Überhaupt herrschte im Städtewesen die Gepflogenheit vor, Stadterweiterungen durch Neuanlage von Tochter(Neu-)städten zu umgehen.[2] Auch Breslau ist in diese Reihe zu stellen.[3] Aus alledem erhellt zur Genüge, daß zwei oder mehr gleichbenannte, räumlich aneinandergrenzende Städte in zeitlicher Abfolge zueinander stehen müssen. Die Altstadt hinwieder kann im Anschluß an eine vorstädtische Siedlung oder aus ihr hervorgewachsen, geworden sein, wobei wieder auf Prag hinzuweisen ist.[4] Solche Entwicklungen und Neugründungen zur Altstadt waren jedoch erst in der Zeit blühender Stadtkultur möglich. Nicht aber konnte gleich beim Eindringen des Städtewesens von einer gleichzeitigen Anlage zweier Städte zuengst nebeneinander die Rede sein. Bei Neiße nun ergeben sich hiebei gleich Schwierigkeiten. Denn alles spricht dafür, daß das Eindringen des Städtewesens in Schlesien nicht weit über das 13. Jh. zurückzuverlegen ist.[5] Neiße aber tritt bereits zuverlässig 1231[6] als novus et antiquus locus entgegen, in einer materiell gültigen Fälschung schon 1226.[7] Daß es sich dabei nur um die Alt- und Neustadt handeln kann, steht aus verfassungsrechtlichen Gründen außer Zweifel. Die „nova et antiqua civitas" wird quellenmäßig 1285[8] zum erstenmal genannt und tritt in der Folgezeit oftmals entgegen.[9] In welche der oben genannten Gruppen ist nun Neiße einzureihen? Das frühe Auftauchen von Alt- und Neustadt spricht gegen das Seitenstück etwa der Stadt Prag. Ebenso aber auch das verfassungsrechtliche Überwiegen der Neustadt, der gegenüber die Altstadt lediglich als Anhängsel erscheint. Es ist daher an

---

[1] Zycha: Prag 211 ff., 227.

[2] Vgl. Gengler: Deutche Stadtrechtsaltertümer 67 ff.; S. Rietschel: Städtepolitik Heinrichs des Löwen, Hist. Zeitschr. 102 (1908), 254 f. vgl. auch A. Püschel: Das Anwachsen der deutschen Städte in der Zeit der mittelalterlichen Kolonialbewegung, Abhandl. z. Verkehrs- u. Seegeschichte 4 (1910), 212 f.

[3] Tzschoppe-Stenzel, 246; Grünhagen: Breslau unter den Piasten (1861), 10 ff.

[4] Zycha: Prag, 161 ff.

[5] Vgl. auch oben S. 59.

[6] S. R. 366.

[7] Eda. 298/99; vgl. Schulte, Z. Oberschlesien IV, 398 ff.

[8] Stenzel: B. U. 138. Irrig spricht das S. R. 1022 (1259) von einer Altstadt, die auf Neiße bezogen werden könnte, während es sich, wie das Original (Bresl. Domarchiv Q Q 19) lehrt, um „nova villa" (= wahrscheinlich Großneundorf) handelt.

[9] Vgl. oben S. 245.

andere Momente der Kolonisationszeit als Erklärung zu erinnern. Allbekannt ist die Tatsache, daß ein neben einem alten slawischen Dorfe gegründetes neues Dorf sich durch den Zusatz Neu- von jenem unterscheidet, das dafür Alt- annimmt. Die gleiche Erscheinung ist bei Städten zu beobachten, welche auch dem älteren Dorfe den Zusatz Alt- aufdrücken, ohne jedoch selbst das Prädikat Neu- anzunehmen, wie Patschkau und Altpatschkau, Grottkau und Altgrottkau, Wansen und Altwansen lehren können. Hier blieben die ursprünglichen Siedlungen, die Altorte, Dörfer und hatten mit der Stadt nichts als den Namen gemein. Der Grund für diese Absonderung war die räumliche Entfernung, die zwischen beiden lag. Bei Patschkau beträgt sie $2^3/_4$ Kilometer. Anders war die Entwicklung, wenn die neuanzulegende Stadt und das ursprüngliche slawische Siedelwesen räumlich aneinander grenzten. In diesem Falle konnte die nunmehr zur Vorstadt, zum suburbium gewordene slawische Siedlung auch rechtlich nicht durch die neuerstandene Stadt unberührt bleiben. Suburbium wurde die Siedlung, wenn eine Burg vorhanden war, Vorstadt wenn diese fehlte. Beide aber besaßen halbstädtischen Charakter. In dieser Reihe nun dürfte auch Neiße der Platz anzuweisen sein. Seine Entstehung aber erklärt sich dann in ungezwungendster Weise. Es ist in slawischer Zeit eine slawische Siedlung Neiße, die nach dem Flusse ihren Namen erhielt, vorauszusetzen. Über ihre Größe und Bedeutung lassen sich keine Angaben machen. Ihre Lage ist aus der späteren Altstadt noch mühelos erkennbar. Sie mied in der Hauptsache den von Neiße und Bielearm gebildeten Werder, lehnte sich aber unmittelbar an das rechte Ufer des Bielearms (der „großen“ Biele) an. Diese trennte nachmals zugleich Alt- und Neustadt. Neben diese slawische Siedlung Neiße wurde nun die Stadt Neiße gebaut, so daß das Verhältnis von Neiße und Alt-Neiße wie nachmals bei Patschkau gegeben war. Dennoch aber bewirkte die räumliche Nähe beider Anlagen, daß die Stadtqualitäten der Stadt Neiße (= Neustadt), die demnach zuerst Stadtrang besaß, auf Alt-Neiße (= Altstadt), das vom slawischen Dorfe dank des deutschen Rechtes der Stadt Neiße zur Stadt aufrückte, ausgedehnt wurden. Darnach ist die Bezeichnung Alt- und Neustadt, zeitlich betrachtet, irreführend, während z. B. bei Prag diese Bezeichnung durchaus richtig ist. Mehr entsprach es den Tatsachen, wenn 1226 und 1231 vom „alten und neuen Orte“ die Rede war. Aus dieser Entwicklung heraus erklärt sich aber auch, daß die Neustadt eine regelmäßigere Anlage aufweist, die Altstadt aber mehr ihren Dorfcharakter behielt, daß die Neustadt die Altstadt nicht nur an räumlicher Ausdehnung, sondern auch an politischer und wirtschaftlicher Bedeutung weitaus übertraf. Die Altstadt war eben nichts anderes als ein Anhängsel, eine Vorstadt der rechten, neuen Stadt, zu der sich in der Folgezeit noch andere Vorstädte gesellten.

Zwar ist für Neiße kein Gründungsprivileg erhalten. Dennoch spricht die Anlage der Stadt zu deutlich für die Planmäßigkeit, als daß es sich um eine gewordene Stadt handeln könnte. Bereits die ersten Nachrichten über Neiße sprechen für ihren Stadt-

charakter. 1223[1] wird der Vogt Neißes genannt. Ist auch der Nachricht von 1310,[2] daß das flämische Stadtrecht „ex antiquo et a primeva locatione ipsius civitatis" gegolten habe, keine entscheidende Bedeutung beizumessen, so spricht die Rolle, welche Neiße in der slawischen Zeit gespielt haben dürfte, keineswegs für eine gewordene Stadt. Vielmehr wäre Ottmachau die einzig berufene Vertreterin solcher Entwicklung gewesen. Dazu wird 1310 doch von Rechtsbüchern flämischen Rechtes berichtet. Der farblose Beisatz „locus" 1226 und 1231 will nichts Gegenteiliges besagen. 1245[3] wird Neiße, wie von nun an immer, civitas genannt.

Die Anlage der Stadt Neiße regt auch vom wehrpolitischen Standpunkte zum Verweilen an. Nicht unabsichtlich wurde seine Lage gerade zwischen Neiße und Bielearm gewählt. Vom rein geographischen Gesichtswinkel aus könnte man diese Wahl sogar für bedenklich halten, da Neiße auf Alluvialboden gegen die sonstige Gepflogenheit[4] gebaut wurde und bei der Art der Wasserführung von zwei Seiten Hochwassergefahren in Kauf nehmen mußte. Dafür boten aber die zwei Wasseradern von zwei Seiten den vortrefflichsten militärischen Schutz. Neiße wurde dadurch fast zu einer natürlichen Festung. Da die Möglichkeit von Burgenbauten ob der Bodengestaltung nicht gegeben war, waren gerade die Flüsse die besten fortifikatorischen Helfer. In diese Verteidigungslinie war bezeichnenderweise die Altstadt nicht einbezogen. Dazu gesellte sich nun die künstliche Befestigung, die jedoch nicht notwendig mit der Stadt verbunden war, zumindest nicht die Art, die bis zum Zaune herabsinken konnte. Das Wichtigste war in rechtlicher Beziehung daran die Umfriedung, die eindeutige Abgrenzung des bevorrechteten Gebietes. Ob Neiße gleich bei seiner Gründung Wehranlagen mitbekam, ist nicht zu sagen. 1259[5] wird die „municio" zum erstenmal erwähnt. Welcher Art sie war und wie weit sie sich erstreckte, ob sie etwa auch die Altstadt mit umfaßte, bleibt völlig unklar. Daß sie jedoch nur primitiver Natur gewesen sein kann, erhellt aus der Herzogsurkunde von 1261,[6] in der den Neißern die landesherrliche Erlaubnis zur besseren Befestigung ihrer Stadt gegeben wurde, wobei ihnen freigestellt wurde, sie mit Planken zu versehen oder zu ummauern. Da ein solches Werk mit bedeutenden Kosten verbunden war, begnügten sich die Neißer mit einer Plankenumwehrung, welche dem Kirchenstreite in den Achtzigerjahren zum Opfer fiel.[7] Ob sich diese auch auf

[1] Tzschoppe-Stenzel, 282.
[2] Eda. 485.
[3] Eda. 306.
[4] Siehe oben S. 34.
[5] S. R. 1022; Bresl. Domarch. Q Q 19. Übersehen von Schulte: Darst. u. Quell. 23 (1918), 54, wo er den Bischofshof („domus espiscopalis") 1260 (Stenzel: B. U. 22) für die „älteste Befestigung" anspricht; derselbe: Holzbau und Steinbau in Schlesien, Oberschles. Heimat 3 (1907), 79 ff., 202 ff.
[6] Tzschoppe-Stenzel, 346.
[7] Stenzel: B. U. 120 128 (1284).

die Altstadt Neiße erstreckte, bleibt zweifelhaft. Über die Mauern verlautet in diesem Abschnitt nichts mehr.

Ziegenhals.[1] Wie diese Stadt aus schwerer Not des Bistumslandes ums Jahr 1222 gegründet und ihr von vornherein die Rolle einer Grenzfestung zuteil wurde, ist bereits aufgezeigt worden. Nur das Werk der Lokatoren Vitigo und Sifrid verdient noch einen Augenblick der Beachtung. Das ihnen gestellte Problem lautete: eine möglichst gute Festung an geeigneter Stelle zu bauen. Für beides bekundeten sie einen sicheren Blick. Bei den anhebenden Gesenkeketten legten sie dieses Bollwerk an. Der Stadtplan weist keine Beziehungen zum Straßenmarkte auf; vielmehr war rationellste Wirtschaft des Raumes oberstes Gebot. So kam denn das streng rechteckige System mit dem beinahe quadratischen Marktplatze zur Durchführung. Dem Ganzen wurde eine kreisähnliche Form gegeben, welche die Stadt noch um vieles unangreifbarer machte. Im Laufe des 13. und der ersten Hälfte des 14. Jhs. wurde die Mauer — denn eine solche ist nach allem vorauszusetzen — durch eindrucksvolle Türme verstärkt.[2] Mit seiner Breitseite aber verlegte die Stadt das Bieletal, mit der Stirn dräute es gegen Zuckmantel und Mähren.

All dies weist die Stadt als Gründung von wilder Wurzel aus, deren Gründungs- bezw. Vogteiprivileg noch deutlich in der Erneuerung von 1263[3] wiederzuerkennen ist. Die Stadt ist mit dem Schicksal der zu bedeutender sozialer Höhe emporgestiegenen Lokatorenfamilie Fulschüssel zuengst verknüpft gewesen. Die städtische Verfassung freilich hat in den Quellen dieser Zeit noch keinen wesentlicheren Niederschlag gefunden. Als Bezeichnung kam ihm ausschließlich civitas,[4] später oppidum zu.

Patschkau.[5] Bis zum Mongolensturm erwuchsen im bischöflichen Lande Neiße-Ottmachau nur zwei Städte. Erst der frischeren Siedelbewegung der Vierziger- und Fünfzigerjahre verdankten weitere Städte ihre Gründung. Das Gegenstück zu Ziegenhals im Westen wurde in vieler Hinsicht Patschkau. Bereits die auffallende Übereinstimmung des Stadtplanes[6] mit Ziegenhals leitet auf diesen Gedanken. Militärische Gründe waren auch bei seiner Anlage ausschlaggebend. Wie Ziegenhals hatte es die Aufgaben der Grenz-

[1] Kopietz: Beiträge zur ält. Gesch. d. Neißer Landes u. d. Stadt Ziegenhals (1898); jetzt J. Pfitzner: Die älteste Geschichte der Stadt Zuckmantel, Z. f. Gesch. Schles. 58 (1924), 8 ff.

[2] Stenzel: B. U. 300: 1344 Juli 31: „opidum dictum Cegynhals cum turribus".

[3] S. R. 1168.

[4] Eda. (1263).

[5] J. Schneider: Gesch. d. Stadt Patschkau (1843); F. Brosig: Über die Gründung der Stadt Patschkau, Z. Oberschlesien 4 (1905), 40 ff.; W. Schulte: Die Anfänge der Stadt Patschkau, Oberschles. Heimat 2 (1906), 14 ff.

[6] Genau beschrieben von Brosig a. a. O. 49 ff.., auch eda. ein Plan beigegeben. Der Marktplatz weist als Dimensionen 156 × 83 Meter auf.

festung zu übernehmen, wenngleich dieser Zweck nicht ausgesprochen wurde.

Als Gelände hatte der Bischof den Lokatoren das Dorf Bogenau mit zu Altpatschkau gehörigen Äckern, die durch die Tarnau bis zu ihrer Mündung begrenzt wurden, überlassen.[1] Sie entschieden sich, die Stadt bei Bogenau anzulegen, so daß dieses Dorf räumlich mit der Stadt ganz nahe grenzte. Dennoch, obwohl die Bürger Patschkaus und die Dorfbewohner Bogenaus die gleichen Weidehufen besaßen, färbte in diesem Zeitraume die Stadt noch nicht auf das Dorf ab, zumindest ist es nicht nachweisbar.[2] Viel auffallender noch ist, daß die Stadt ihren Namen nicht von dem Dorfe, das ihr zur unmittelbaren Stütze gedient hatte, sondern von dem entfernteren Dorfe Patschkau ableitete.[3]

Patschkau gehörte auch zu den Orten, welche als „villa forensis" bezeichnet wurden. Wie kraß gerade bei dieser Stadt die Tatsachen dieser veralteten Bezeichnung zuwiderliefen, liegt klar vor Augen. Quellenmangel bedingt, daß erst 1295[4] civitas für dieses verbürgt ist. Cives im Gegensatz zu den villani kennt schon das Lokationsprivileg. Auch in der Gemeindeverfassung wird es damals mit Neiße auf gleiche Stufe gestellt.

Weidenau.[5] Diese Stadt, sich ganz in das Normalschema der Stadtanlagen fügend, läßt doch jene gedrungene, geschlossene Form vermissen, welche die bisher genannten Bistumsstädte auszeichnet. Militärischen Bedürfnissen hatte die Stadt nicht zu genügen, vielmehr war sie in erster Linie Markt und wirtschaftlicher Mittelpunkt der sich in die Gesenkeketten einschneidenden Quertäler. Denn die Beobachtung, daß sich diese kleinen Landstädtchen wie eine Perlenschnur am Sudeten- und Gesenkehange, dort wo die Gebirgstäler in die Ebene treten, ansetzten, trifft auch für Weidenau zu. Nur dort, wo zugleich wichtige Verbindungs-, Ein- und Ausfallslinien von dies- und jenseits der Berge wie bei Ziegenhals zusammentrafen, trat der militärische Charakter in den Vordergrund. Weidenaus Grenzland gegen Mähren aber war durch Burgen genugsam geschützt.

Zwischen 1266—68 angelegt,[6] wurde sie zum letzten Zeichen für des Bischofs Thomas Schaffens- und Gründerdrang. Das erst von 1291[7] überkommene Vogteiprivileg, das in die Gründungszeit reicht, gewährt neben weitestgehender Reichhaltigkeit für die Stadt-

[1] Z. Oberschlesien IV, 83 ff.

[2] Das Verhältnis dürfte dem der den Städten schoßpflichtigen Dörfer in Böhmen sehr nahe gekommen sein, vgl. F. Vacek: Emfyteuse v Čechách ve XIII. a XIV. století, Čas. pro děj. venkova 7 (1920), 41 ff.

[3] Brosig a. a. O. 46 f. will glaubhaft machen, daß bei Alt-Patschkau eine Burg gestanden habe, und zwar schon in sehr früher Zeit. Spuren hievon lassen sich jedoch erst im 15. Jh. nachweisen. In diesem Zeitraume begegnet sie nicht in den Quellen.

[4] S. R. 2364.

[5] F. Schauer: Gesch. d. Vogtei Weidenau, Gymn. Programm Weidenau 1885; W. Schulte, Oberschles. Heimat 4 (1908), 196 ff.

[6] Vgl. oben S. 81, 204 f.

[7] Tzschoppe-Stenzel, 411.

verfassung zugleich ein Muster einer fast lückenlosen Stadtgründungsurkunde. Die Vogtei- und Ratsverfassung sind vorhanden, civitas und cives bezeugt, Markt- und Stadtrecht fest verbrieft. Von einer Befestigung der Stadt verlautet nichts.

Freiwaldau. Der Ursprung dieser Stadt ist keineswegs klar zu erkennen. Zwar wird der Ort 1267[1] zum erstenmal genannt; verschwiegen jedoch bleibt, ob er damals Dorf oder Stadt war. Der Gang der Besiedlung im Bieletale bewies, daß mehrere Etappen zu durchschreiten waren. Das obere Bieletal schien lange Zeit der Besiedlung überhaupt trotzen zu wollen. Nicht dürfte es ursprünglich in des Bischofs Sinne gelegen haben, an der Stelle, wo Freiwaldau liegt, eine Stadt zu errichten. Als Endpunkt gedacht, dürfte es wie Niklasdorf zuerst Dorf gewesen sein. Dann jedoch wurde im Übereifer der Eintritt in die Nebentäler, welche bei Freiwaldau münden, erzwungen, wenngleich zum Teil mit Mißerfolg. Als die Siedellinie so weit vorgeschoben war, konnte eine wirtschaftliche Versorgung des Gebietes von Ziegenhals aus kaum mehr in Frage kommen. Freiwaldau aber als natürlicher Mittelpunkt konnte an seine Stelle treten. Daß es bereits 1267 eine normgebende und für die Umgebung vorbildliche Stellung einnahm, beweist die Aussetzungsurkunde[2] für das bald wieder wüst gewordene Wissoka (= Hundorf), welches „gemäß den um Freiwaldau liegenden Dörfern" zehnten sollte. Man könnte darob mit einiger Sicherheit, zumal wenn man die Folgezeit betrachtet, schon von einer Stadt sprechen und die Erörterungen über die Entstehung von Freiwaldau wären müßig, würde nicht gelegentlich des großen Zehntenstreites bei der namentlichen Aufzählung der strittigen 65 Dörfer[3] — lediglich Dörfer, nicht auch Städte wurden in dieser Reihe aufgeführt — auch der „villa" Freiwaldau ohne jedweden Hinweis auf den etwaigen Stadtcharakter gedacht. Doch erst die Vogteiurkunde von 1295,[4] die sich als Neuausfertigung des Lokationsprivilegs darstellt, gibt das volle Rätsel zum Lösen auf. Denn sie kennt — bis auf bestimmte Ausnahmen — nur eine „civitas et villa Vrienwalde." Schon Stenzel[5] war diese Doppelstellung Freiwaldaus aufgefallen und er glaubte auf der Suche nach einem Gegenstücke in der schlesischen Geschichte ein solches in Neumarkt gefunden zu haben. Auch dieses sei zuerst Dorf gewesen, dann als Markt und Stadt ausgesetzt worden. Eine Stützung dieser Annahme bedeutete ihm, daß 1228 in einer Urkunde als Zeugen: „Bero aduocatus Novi fori" und „Heinricus Novi fori scultetus" auftreten. „Nun sind Vogtei und Schulzenamt charakteristische Kennzeichen des Deutschen Rechts und finden sich überall, wo dasselbe eingeführt wurde. Ferner sehen wir, daß Neumarkt zugleich Dorf und Stadt, wahrscheinlich nebeneinander war, denn der Vogt ist Schlesiens regelmäßiger Richter der Stadt, der Schulz des Dorfes." Diese Auffassung ist durch die

[1] S. R. 1276.
[2] Eda.
[3] Stenzel: B. U. 104.
[4] Tzschoppe-Stenzel, 426.
[5] Eda. 96.

Rechtsgeschichte Schlesiens längst berichtigt worden. Denn die Landvogtei- und Weichbildverfassung kannte einen Landvogt und einen Stadtschultheißen, welcher später Erbvogt hieß. Bero war bei Neumarkt der Landvogt, Heinrich der Stadtschultheiß. Damit fällt Stenzels Parallele in sich zusammen, zumal auch eine Verbindung wie „civitas et villa" für Neumarkt nicht bezeugt ist. Dafür bieten das schon bei Neiße Gesagte und noch mehr Patschkau Anhaltspunkte zur Lösung. Aus diesen Fällen ging bereits hervor, daß die Aussetzung einer Stadt in räumlichster Nähe neben einem Dorf ohne weiteres möglich war.

Ersetzt man das Freiwaldauer unpersönliche „civitas et villa" durch das Patschkauer persönliche „cives et villani", so springt die Verwandtschaft beider Fälle in die Augen. Ein Unterschied ist dabei festzustellen. Patschkau lehnte sich an eine slawische Siedlung, Bogenau, an. Dorf Freiwaldau war eine Schöpfung der deutschen Kolonisation. Der zeitliche und räumliche Vorgang beim Aufbau der Siedlung dürfte darnach folgender gewesen sein: Das Dorf Freiwaldau, im Gefolge der Nachbardörfer entstanden, war die erste Siedlung an dieser Stelle. Beim weiteren Landesausbau stellte sich die Notwendigkeit einer Stadtanlage ein. Die Frage war zu lösen, wie das schon bestehende Dorf und die zu bauende Stadt einander an- oder einzugliedern seien. Die Seitenstücke von Neiße und Patschkau waren dabei nicht unbedingt ausschlaggebend. Denn bei Freiwaldau spielte die Raumenge eine maßgebende Rolle. Dazu war auch Dorf Freiwaldau noch jugendlichen Alters, daher einer Veränderung, wie sie eine Neuvermessung mit sich brachte, weniger widerstrebend. Um diese Neueinteilung der Feldflur um so restloser durchführen zu können, wurden die schon ausgesetzten Hufen mit in das Stadtareal einbezogen. Dafür zeugt die erneuerte Vogteiurkunde von 1295.[1] Denn verbrannt war „privilegium seu instrumentum locacionis predicte civitatis et ville". Für beide sonst rechtlich getrennten Gebilde gab es also nur eine Lokationsurkunde, ein Beweis, daß bei der Aussetzung der Stadt auch das Dorf nochmals neu ausgesetzt und in den Stadtgründungsvertrag mit eingeschlossen wurde. Für den gleichen Vorgang spricht die Hufenangabe: „constat, quod dicta civitas et villa Vrienwalde XL magnos mansos debeat continere." Die Flur von 40 Hufen umfaßte demnach Dorf und Stadt. Damit paßte es sich den anderen Bistumsstädten an, z. B. Ziegenhals mit 30 Hufen. Auch rechtlich mußte diese „villa" enger an die Stadt gekettet gewesen sein, als dies bei Patschkau der Fall war. Der Dorfbewohner oder eines Dorfschulzen wird nirgend Erwähnung getan. Man muß mindestens an den Rang einer Vorstadt denken. Dafür, wenn nicht darüber hinaus, zeugt die Formel „civitas et villa". Beide müssen einen geschlossenen Rechtsverband gebildet haben, sonst hätte nicht immer nur von der „advocacia", — niemals wird eine scultecia erwähnt — berichtet werden können, an zwei Stellen höchst bezeichnend sogar von der „advocacia de Vrienwalde civitate et villa". Das „Dorf"

[1] Tzschoppe-Stenzel, 426.

wurde demnach zur Vogtei, und zwar der Stadt- und nicht Landvogtei gerechnet. Ein rechtlicher Dualismus für die Verbindung „civitas et villa" ist darnach nicht zu erweisen. Alles deutet darauf hin, daß die civitas Freiwaldau die villa völlig aufgesogen hatte. Sollte es noch eines Beweises für die dargetane Entwicklung bedürfen, dann bietet ihn schlagend der nie versiegende Quell des „Liber fundationis".[1] Hätte rechtlich neben der Stadt noch ein Dorf bestanden, wie etwa bei Patschkau — Bogenau erscheint hier als getrennte Siedlung und ist erst im Laufe des späteren Mittelalters ein organischer Teil der Obervorstadt Patschkaus geworden —, dann müßte es in dem Register, welches kein pflichtiges Dorf übergangen hat, unbedingt als solches aufgeführt sein. Auch späterhin wird mit keinem Worte mehr eines Dorfes Frauwaldau gedacht.

Was hier aus allgemein verfassungsrechtlichen und urkundlichen Anhaltspunkten gefolgert wurde, bestätigt der Grundriß der Stadt vollauf. Streng rechtwinklig angelegt, strebt der Marktplatz dem Quadrate zu.

Die Aussetzungszeit für die Stadt läßt sich jedoch kaum genauer denn vor 1267 bis 1295 angeben. Wurde 1284 Freiwaldau-Dorf auch zu den Grenzwalddörfern gezählt, so konnte trotzdem daneben die Stadt bereits bestehen. Auch wenn mit Kuricomannus der erste Vogt Freiwaldaus genannt sein und dieser mit dem bischöflichen Dienstmann Cursico,[2] welcher Wissoka bei Freiwaldau aussetzte, etwas gemein haben sollte, so ergibt sich auch daraus kein brauchbarer Fingerzeig.

Gleich Weidenau dürfte Freiwaldau eine offene Stadt gewesen sein, hätten ja sonst die „predones" der Stadt nicht soviel Schaden zufügen können.[3]

Einen neuen, für seine Weiterentwicklung wesentlichen Zug, bedeutete für die Stadt die Aufnahme des Eisenbergbaues, die durch Anlage des Hammerwerkes bedingt war.[4] Der Betrieb, obwohl er auf den Goldbergbau übergriff, hielt sich jedoch in bescheidenen Formen. Dennoch gesellte sich bereits im 14. Jh. zum Stadt- das Bergrecht.

Jauernig. Einer späten Nachblüte verdankt diese Stadt ihr Entstehen. Der Liber fundationis kennt lediglich jenes wohl von Vrocivoj[5] ausgesetzte Dorf Jauernig mit seinen 40 Hufen.[6] Von einer Vogtei in Jauernig verlautet das erste 1373.[7] Über die Zeit der Anlage der Stadt, welche kein Gründungsprivileg besessen hat, am Fuße des die Burg Jauernig tragenden Schloßberges ist nichts Näheres bekannt.

---

[1] C. d. Sil. XIV, 13.
[2] S. R. 1276, 1383.
[3] C. d. Sil. XIV, 13.
[4] Eda. XX n. 50, S. R. 2367; Pfitzner: Älteste Geschichte Zuckmantels, Z. f. Gesch. Schles. 58 (1924), 16*.
[5] S. R. 686 (1248); vgl. oben S. 73 ff.
[6] C. d. Sil. XIV, 18.
[7] Bresl. Staatsarch. Neißer Lagerb. B. f. 52a.

F r i e d e b e r g. Dessen Entwicklung gleicht der Jauernigs aufs Haar. Die Burg Friedeberg, welche bereits im beginnenden 14. Jh. bestand,[1] und der zu ihren Füßen liegende Ort Sestrechowitz[2] waren neben einem bescheidenen wirtschaftlichen Hinterlande die Stützpunkte für das sich bildende Städtchen. 1358[3] wird es „oppidum“ genannt, 1377[4] kommt das „iudicium sive advocacia“ zum Vorschein. Wie bei Jauernig läßt auch die Anlage Friedebergs Geschlossenheit und Planmäßigkeit vermissen. Die Annahme einer allmählichen verspäteten Entwicklung nach dem klassischen Zeitalter der Städtegründungen erklärt ihr Wesen besser. An ihnen wird im späteren Mittelalter das Marktproblem zu studieren sein.

O t t m a c h a u. Die Krone dieser städtischen Spätgeburten im Bistumslande bildete der Kristallisationspunkt alles öffentlichen und privaten Lebens in polnischer Zeit: das Bollwerk des Slawentums Ottmachau. Ottmachaus Bedeutung lag in seiner Burg. Zugleich erschwerte ihm die slawische Rolle den Aufstieg zur deutschen Stadt. Mit Rücksicht auf die noch im polnischen Rechte lebenden Dörfer — es waren deren zu Beginn des 14. Jhs. ungefähr 40 — scheinen die Bischöfe immer noch mit der Aussetzung Ottmachaus zur Stadt gezögert zu haben. Ottmachau aber wird zum lebendigen Beispiel für das Schicksal der slawischen Gesellschaftsordnung, wenn das deutsche Recht, damit aber das deutsche Städtewesen, nicht eingeführt worden wäre. Es zeugt entschieden gegen jene Ansicht,[5] welche der slawischen Zeit die Kraft zuspricht, daß sie sich in autogener, allmählicher Entwicklung das Städtewesen ohne deutsche Hilfe, welche diese folgerichtig fortschreitende Tendenz lediglich wie eine Sturzflut überfallen und nach vorwärts gerissen habe, selbst geschaffen hätte. Gewiß lag neben der Burg eine slawische Siedlung, ohne daß sie auch nur einmal in den Quellen genannt wäre. Erst aus dem Gründungsprivileg von 1347[6] wird ersichtlich, wie die vorstädtische Anlage beschaffen war. Das Suburbium — so könnte man es nennen — war bereits durch Gräben umgeben, demnach befestigt. Auch einen Marktplatz mit Marktverkehr muß die slawische Siedlung schon besessen haben. Dennoch reichte all dies nicht aus, daß es zur Stadt wurde. Es fehlte der Hauptnerv: die deutsche Stadtverfassung, das Stadtrecht, das den Bewohnern die Lasten des polnischen Rechtes abnahm. Von hier aus erhellt auch die Richtigkeit des für die gewordenen Städte gezeichneten Entwicklungsganges. Erst dadurch, daß das Sonderrecht einer deutschen Gemeinde, wie etwa in Prag,[7] sich zum Ortsrecht umgestaltete, sich territorialisierte, vermochte die slawische Siedlung am Fuße der Burg unbeschadet ihrer Befestigung

[1] C. d. Sil. XIV, 22.
[2] Eda. 21.
[3] G r ü n h a g e n u. M a r k g r a f: Lehens- u. Besitzurk. II, 219 f.
[4] C. d. Sil. XIV, 21.
[5] F. T a d r a: Kulturní styky Čech s cizinou až do válek husitských (1897), 311.
[6] T z s c h o p p e - S t e n z e l, 558.
[7] Z y c h a: Prag, 186 ff.

und Marktfunktionen zur Stadt zu werden. Hätte dieses deutsche Sonderrecht gefehlt, so wären diese slawischen Siedlungen, mochten sie räumlich auch noch so groß sein, niemals zu Städten im Rechtssinne geworden, außer man hätte das deutsche Vorbild ohne den Namen rezipiert, was faktisch der Einführung des deutschen Rechtes gleichgekommen wäre. Ottmachau hat den Vorzug, daß seine slawische, vorstädtische Zeit noch in das urkundenreiche 13. und 14. Jh. reicht, wo der Gegensatz zu den reichlich erstandenen Gegenstücken besonders kraß zu Tage trat, während die meisten anderen gewordenen Städte diese Entwicklung in den urkundenarmen Jahrhunderten: dem 10., 11. und 12., zurücklegten.

Es war das äußerliche Zeichen für den endgültigen Sieg des Deutschtums im Bistumslande, als 1347[1] endlich Bischof Preczlaus „aus Vorteil und offensichtlicher Notwendigkeit" nach feierlicher Beratung mit dem Kapitel Ottmachau zur deutschen Stadt erhob. Denkwürdig war der Augenblick, als der Mittelpunkt des „patrimonium speciale", welcher „dudum ab antiquis retroactis temporibus jure Polonico locatum et possessum" war, in das Reich des deutschen Rechtes gerückt wurde. Und wieder hat es allgemeinere Bedeutung, wie Ottmachau äußerlich zur Stadt umgebaut wurde. Vorhanden waren die Burg und das Suburbium, wenn man die slawische Siedlung so bezeichnen will. Denkbar wäre nun jene Wahl gewesen, welche die Stadt räumlich und rechtlich getrennt von beiden neu aufbaute. So war es bei Beginn der Städtegründungen in vielen Fällen geschehen.[2] Es blieb aber auch noch die Möglichkeit, denen die gewordenen Städte ihr Leben verdankten, daß die slawische Siedlung zur Grundlage gewählt wurde.[3] Und gerade für diese Art von Städten wurde Ottmachau ein typisches Beispiel. Denn der Bischof verfügte, daß jener Teil das deutsche Recht erhalten sollte, der durch Wallgräben umzirkt war. Demnach war die slawische Burgsiedlung, das Suburbium zu deutschem Rechte umzusetzen. Wie weit dies bautechnisch bei der festgewordenen Planform noch möglich war, vermag der heutige Grundriß der Stadt, welcher der sonstigen Regelmäßigkeit nicht entbehrt, noch zu lehren. Wichtig bleibt, daß erst das deutsche Recht die slawische Siedlung Ottmachau, welche alle Vorbedingungen zu einer Stadt besaß, zur Stadt machte. Dieses sollte sich jedoch nur auf das umwallte „oppidum" Ottmachau erstrecken. Die außerhalb liegenden Siedlungen, welche unmittelbar an das Suburbium grenzten, waren aber noch nicht notwendig mit dem gleichen Rechte begabt. Vielmehr hielt sich der Bischof besondere Neuverleihungen vor. Er scheint ihnen auch nicht allzulange das deutsche Recht vorenthalten zu haben. Denn schon 1369[4] werden sie als die „Vor-

---

[1] Tzschoppe-Stenzel, 558.

[2] Vgl. Kretzschmar a. a. O. 95 ff.

[3] Vgl. auch F. Keutgen: Untersuchungen über den Ursprung der deutschen Stadtverfassung (1895), 50: „Es kann aber auch aus der alten Burg, wenn sie groß genug ist, eine bürgerliche Ansiedlung entstanden sein."

[4] Tzschoppe-Stenzel, 590.

städte" („suburbia") Ottmachaus bezeichnet, rechtlich als zur Stadt gehörig betrachtet und fast auf gleiche Stufe gestellt. Die Burg jedoch wurde in den Bereich der Stadt nicht miteingezogen.

Zuckmantel.[1] Hätte sich diese Stadt naturgemäß entwickeln können, dann wäre sie mit an die Spitze der Bischofsstädte zu stellen. Politische Ereignisse bedingten, daß der Ort, kaum daß er entstanden war, vom Bischofslande gerissen und Mähren angegliedert wurde. 1281 jedoch kam es pfandweise ans Bistum zurück, auf wie lange ist ungewiß, jedoch kaum über das 13. Jh. hinaus. 1467 kehrte es endgültig zum Bistumslande heim. Diese engen Beziehungen zu diesem rechtfertigen seine Behandlung in diesem Zusammenhange. Quellenmangel und Bergbau, dem die Siedlung ihr Entstehen verdankt, bedingen seine Sonderstellung. Alles spricht jedoch dagegen, daß an der Stelle, wo Zuckmantel nachmals entstand, eine alte Siedlung in slawischer Zeit schon bestanden habe, ebenso, daß Zuckmantel gleich als Stadt ausgesetzt worden ist. Vielmehr lag das Schwergewicht auf der im 13. Jh. erbauten Burg Edelstein, dessen suburbium Zuckmantel 1281 war. Zuckmantel war eine freie, unter der Burg liegende Berggemeinde, welche deutschrechtlich organisiert gewesen sein dürfte, zumal die Siedlung der Kolonisation ihre Entstehung dankte. Damit war, von der Rechtstellung der Siedlung abgesehen, bei Zuckmantel das gleiche Verhältnis geschaffen wie bei Ottmachau: Burg-Suburbium. Dazu kam nun aber, daß Zuckmantel Goldbergort war. Damit rückte es in die Reihe der Bergwerkssiedlungen, die auch anderwärts Sonderentwicklungen aufweisen. Für Böhmen und Mähren[2] ist gerade die Zugehörigkeit zu den gewordenen Städten für die wichtigsten, wie Iglau, Deutsch-Brod und Kuttenberg, nachgewiesen worden. „Der Bergbau hat hier die ersten Ansätze einer bürgerlichen Entwicklung geschaffen und der städtischen Bürgergemeinde ging die Berggemeinde der Unternehmer und Arbeiter des Bergwerks voraus." Deren Schicksal scheint nun Zuckmantel vollauf geteilt zu haben. Denn nichts verlautet von einer Gründung und einem Gründungsprivileg, wenngleich man annehmen darf, daß der Aufstieg zur Stadt unter Nikolaus I. von Troppau erfolgt ist. In den Iglauer Bergschieden, die frühestens in das Jahr 1325 fallen, erscheinen die „cives" und „purger" von Zuckmantel, 1339 heißt es „oppidum". Dieser Entwicklung fügt sich der Stadtplan, welcher aus dem ostdeutschen Normalschema herausfällt, vollkommen ein. Die Stadt besitzt einen sehr ausgeprägten Straßenmarkt.[3]

---

[1] J. Pfitzner: Die älteste Gesch. d. Stadt Zuckmantel, Z. f. Gesch. Schles. 58 (1924), 1* ff.; derselbe: Der Ortsname der Stadt Zuckmantel i. Schl., Z. f. Gesch. u. Kulturgesch. Öst. Schles. 17 (1922/23), 33 ff.; derselbe: Geschichte der Bergstadt Zuckmantel (1924).

[2] Zycha: Über den Ursprung der Städte in Böhmen, Mitteil. f. Gesch. Böhmens 52 (1913), 46 ff.

[3] Vgl. über diese W. Geisler: Die deutsche Stadt, ein Beitrag zur Morphologie der Kulturlandschaft, Forsch. z. deutsch. Landes- u. Volkskunde XXII, 5 (1924), 445 ff., 467.

Dazu wurde er bis zum Beginne des 19. Jhs.[1] vom Ortsbache durchflossen, dessen anderer Arm die Stadt im Süden umfaßte. Die Erscheinung, daß der Ortsbach über den Marktplatz floß, ist im ganzen Osten nicht oft zu belegen.[2] Nur die besondere Entstehung der Stadt vermag sie bei Zuckmantel erklärlich zu machen. Daß ihr dorfähnliche Verhältnisse zu Grunde lagen, welche sich zu beiden Seiten des Ortsbaches wohl entwickeln konnten, ohne doch den Ausbau zu einer Stadt, die sich dann allerdings mit einem von einer breiteren Straße kaum unterscheidbaren Marktplatze begnügen mußte, unmöglich zu machen, wird damit im hohen Grade wahrscheinlich. Die jetzige Neustadt ist eine spätere Anlage und Erweiterung. Magdeburger Stadtrecht und Iglauer Bergrecht wurden ihm zuteil, ohne daß hiefür ein genauer Zeitpunkt anzugeben wäre.

Die „Halt"-Städte.

Ujest. Der Streubesitz des Breslauer Bistums wäre wirtschaftlich und politisch in übler Lage gewesen, hätte ihm nicht das deutsche Städtewesen auch Mittelpunkte beschert, welche es die vom geschlossenen Kirchenlande abgeschichtete Lage hätten vergessen lassen. Freilich, getreu dem allgemeinen Grundsatze, daß zur Stadt unlöslich auch das Land gehöre,[3] mußte der sich an einem Punkte zusammenknotende Besitz genügend groß und innerlich wertvoll sein, um eine Stadt nähren und als Organismus die Herzschläge, welche besonders vom Marktplatze ausgingen, vertragen zu können. Nicht überall reichten die Vorbedingungen dazu aus. Dann blieb der die Organisierung des Besitzes schon aus politischen Gründen mit Eifer betreibenden Kirche nichts anderes übrig, als in einer fürstlichen Stadt einen Aftermittelpunkt für ihr wirtschaftlich völlig zu dieser passendes Gebiet zu finden. Im Herzogtum Oppeln blieb der Kirche derlei erspart, als ihr vom Herzog in der Nähe Cosels ein Stück Landes geschenkt wurde, wozu sie 1222 die Siedlungserlaubnis erhielt. Der Bischof hatte sich nach dem guten Erfolg im Neißer Lande entschlossen, auch dieses Gebiet in seine Siedelpläne einzubeziehen und ihr als Herz eine Stadt einzubauen. Besonderen Reiz und allgemeine Bedeutung für die bischöfliche Siedeltätigkeit erhält Ujest vornehmlich deswegen, weil es gleich dem ersten Anlauf, der wie ein alles belebendes Fieber das Land durchschauerte, seine Entstehung verdankte. Seines Baumeisters durfte es sich gewiß rühmen, wenn er, der Neißer Schulz und Vogt, auch die spätere bischöfliche Residenz Neiße in den Grundfesten geformt hatte. Was er 1223 am Klodnitzbache zu schaffen begann, war vortreffliche Arbeit, die

---

[1] R. Kneifel: Topographie Schlesiens, 2. Teil, 3. Bd. (1806), 223 f: „Der Mieserich umgibt die Stadt teils, teils durchfließt er sie."

[2] Für Mähren sind mir nur Littau, ev. Brünn und Sternberg bekannt.

[3] H. Bechtel: Mittelalterliche Siedlungs- und Agrarverhältnisse im Posener Lande, Schmollers Jahrbuch 49 (1925), 115 ff., führt den Namen „Stadt-Landsiedlung" ein, der in Schlesien als Weichbildsiedlung längst bekannt ist, vgl. oben S. 63 f., 191 f.

den gewiegten Kenner und Former der neuen Siedelart verrät, wie ihn ebenso Neiße und dann Ziegenhals gleich vorzüglich bezeugt. Aus bester Schule, die in der Folge ihre Sendlinge weit über den Osten verbreitete, war er entsprossen. Er wählte in deutlichem Abstand vom slawischen Orte Ujest, das nachmals zu Alt-Ujest gestempelt wurde, freies Feld, um ungestört mit der Meßstange ausgreifen zu können. Was herauskam, war ein kleines Kabinettstück einer kolonialen Stadtanlage, welche mit dem stümperhaften Wesen von Goldberg, Neumarkt u. a. nichts gemein hatte. Alles war reinste Form geworden, die dann den Bistumsstädten zum nachahmenswerten und nachgeahmten Beispiel wurde. Weiter vermochte schon Ujest zu zeigen, daß der Name der neuen Stadt nicht immer nach dem nächsten Orte gewählt werden mußte. Ujest fügte sich völlig in die allgemeine Gepflogenheit der Frühzeit, wenn es den Rang eines „locus forensis" besaß. Nicht kann dann überraschen, wenn es 1245 in der Schutzurkunde Innozenz' IV. zur „villa Uyasd cum pertinenciis suis" zusammenschrumpfte. In den Fünfzigerjahren wurde auch ihm die Bezeichnung civitas nicht vorenthalten. Lag in dieser Namensänderung keine solche des Inhalts, so drohte ihr von herzoglicher Seite eine arge Gefahr, der die junge Pflanzstadt auf die Dauer wohl kaum hätte Widerstand leisten können. Das Los, zum Dorfrange herabzusinken, hielt ihm die Mitte des 13. Jhs. bereit. Denn in einer Entfernung von kaum 5 Kilometern hatte der Oppelner Herzog ein eigenes Städtchen, Slawentzütz, angelegt und auf dieses kraft landesherrlicher Gewalt all die Vorteile und lebensnotwendigen Quellbäche gelenkt, die mit dem wirtschaftlichen Gerüste jeder Stadt innigst zusammenhängen. Nicht nur Marktrecht, das notwendig zum Wesen der Stadt gehörte, auch den Straßenzwang hatte er zu Gunsten seiner Schöpfung angewandt. All dies gereichte Ujest zum größten Schaden, wie gar bald die Kirche fühlte und wohl auch in beweglichen Klagen bei dem aus Überlieferung kirchenfreundlichen Herzog zum Ausdruck gebracht hat. Ujest war im Handel zu umgehen und damit aus dem lebendigen Organismus der Gesamtwirtschaft als Knotenpunkt ausgeschaltet. Dazu wurde ihm verhängnisvoll, daß es sogar in den Bannmeilenkreis von Slawentzütz geriet. Im Wesen der Bannmeile lag die Abhängigkeit des im Umkreis einer Meile um die Stadt liegenden Gebietes kraft der der Stadt vom Landesherrn verliehenen Zwangs- und Bannrechte. Schon mit den Schenken und dem Brauurbar fingen die Schwierigkeiten und nachbarlichen Reibereien an. Diese beiden Städtchen lieferten den lebendigen Beweis für das allgemeine Gesetz, daß zwei Städte nicht ohne gegenseitigen Schaden im Bereich einer Bannmeile angelegt werden dürfen.[1] Wären beide Städte dem gleichen Landesherrn unterlegen, dann wäre diese unnatürliche, lebensunfähige Zwillingsschöpfung wohl unterblieben. Daß sie aber gerade an einer beide politisch

---

[1] Nicht umsonst befaßte sich gerade der Sachsenspiegel allgemein mit diesem Falle; ein gleiches Beispiel bei Müller: Die Entstehung der anhaltischen Städte (1912), 38.

trennenden Linie lagen, gibt der Vermutung, es habe sich in einem Augenblicke politischer Spannung zwischen Kirche und Herzog um einen Schachzug des letzteren gehandelt, genügend Nahrung. Dazu kennt das geschlossene Bistumsland noch einen zweiten Fall, in dem Bannmeile und politische Grenze in der Anlage zweier Städte eine ausschlaggebende Rolle gespielt haben: Ziegenhals und Zuckmantel, welche diese Vermutung zur Gewißheit erheben. Das Gebiet von Ziegenhals und Zuckmantel war ursprünglich bischöfliches Land. Beide Orte lagen so nahe nebeneinander, daß folgerechterweise nur einem Stadtrang zu Teil werden konnte, der andere zwangsläufig Dorf bleiben mußte. Da legte sich gleich nach dem Beginne des Siedelwerkes, noch ehe die Anlage von Städten in diesem abgeschiedenen Winkel recht brennend geworden war, die politische Landesgrenze zwischen Ziegenhals und Zuckmantel. Ziegenhals wurde daraufhin vom Bischof als Grenzfestung angelegt. Aber das widernatürlich, durch die politische Grenze auch wirtschaftlich genügend getrennte, von Mähren isolierte Zuckmantler Ländchen verlangte nach dem wirtschaftlichen Mittelpunkte, den nur eine Stadt bieten konnte. So entstand Zuckmantel. Seine wirtschaftlich beengte Lage wurde durch seinen Bergbau wesentlich erleichtert. Immerhin hatte die politische Grenze trotz der Bannmeilenverletzung beiden zum Leben verholfen. Die wirtschaftliche Rache für diese lediglich durch die politische Zerreißung des zusammengehörigen Gebietes gerechtfertigte Mißachtung der Bannmeile kam erst nach Jahrhunderten zur Geltung, als das Zuckmantler Ländchen vom Breslauer Bischof 1477 gekauft und endgültig dem Bistumslande eingegliedert wurde. Nunmehr setzten die gegenseitigen Behelligungen zwischen Ziegenhals und Zuckmantel mit folgerichtiger Pünktlichkeit ein, die nur durch den aufblühenden Zuckmantler Bergbau gemildert, keineswegs aus der Welt geschafft wurden. Erst als 1742 wieder die politische Grenze zwischen beiden Gebilden gezogen wurde, kam auch der Wirtschaftskrieg in der Hauptsache zur Ruhe. Der Zwang des allgemeinen Gesetzes für die Lebensfähigkeit einer Stadt forderte auch bei Ujest und Slawentzütz gebieterisch seine Lösung, zu der sich 1260 der Oppelner Herzog entschloß. In der Hauptsache gab er der Kirche nach, die bei Ujest ja auch ein höheres Alter ins Treffen führen konnte. Er degradierte Slawentzütz zum Dorfe,[1] nicht ohne sich diesen wirtschaftlichen Verlust, der dem Herzog dadurch zweifellos entstand, durch Entschädigungen der Kirche im Sinne der Abrundung von Herzogsland vergelten zu lassen. Ujests Leben war damit gesichert. Gestützt auf das Neumarkter Recht, für das es eine der ersten Versuchstationen in Schlesien gewesen war, konnte es sich gleich Steinau, das vorübergehend bischöflicher Besitz im Oppelner Herzogtum war, als „civitas cum iure fori et iure civitatis“ ungestört entwickeln. Es wurde endgültig der Mittelpunkt der Oppelner Kirchengüter, der Sitz der bischöflichen Verwaltung, der Vorort des Ujester „Haltes“.

[1] Mit der Durchführung scheint es freilich nicht so rasch gegangen zu sein, da noch 1287 (S. R. 2014) von einem Stadtpfarrer berichtet wird.

Wansen.[1] Auch dieses Gebiet, altes Patrimonialland der Kirche, mußte des Rückhaltes am geschlossenen Kirchenlande entbehren, obwohl es ihm räumlich näher lag und nach der Erwerbung Grottkaus noch näherrückte. Es leitete jene Reihe von Bistumsstädten ein, die in rascher Folge nach 1250 im bischöflichen Lande zur endgültigen Füllung führten. Wieder wie anderwärts sollte das gesamte Gebiet gleichzeitig durch Neubesiedlung und Umsetzung der zeitgemäßen Form entsprechend organisiert werden. Land und Stadt lagen in einer Hand, die zugleich Landvogt- und Stadtschulzenrechte zu üben hatte. Nach dem Willen des Herzogs sollte es „civitas et forum" sein, obschon es jenes nicht ohne dieses werden konnte. Den herzoglichen oder sonstigen adligen Städten sollte Wansen in nichts nachstehen. Lediglich den Durchgangszoll behielt sich der Herzog vor. Bei der Anlage der Stadt wurden die bereits bei Ujest erprobten Leitsätze aufs neue angewandt. Wie dort und fast gleichzeitig bei Patschkau rückte die Stadt, aus grüner Wurzel angelegt, merklich vom slawischen Dorfe Wansen ab, von dem die Stadt den Namen entlehnte: dafür jenem ein Altvorsetzte. Die gedrungene, geschlossene Form von Neiße, Ujest, Ziegenhals und Patschkau läßt Wansen vermissen und schließt sich in seiner schütteren Bauart, obwohl streng rechtwinklig angelegt, mehr Weidenau, Freiwaldau an. Mit Patschkau hatte es weiterhin gemein, daß es zwar an Bischwitz und Halbendorf unmittelbar grenzte, ohne jedoch von diesen den Namen zu übernehmen.

Der Bischof machte von dem Rechte zur Anlage erst 1252 Gebrauch. Er legte ein „forum" zu deutschem Rechte, genauer Neißer Rechte, an, dem aber die Eigenschaften der Stadt trotz der Bezeichnung „forum" eigneten. Noch im gleichen Jahre konnte es Zirkwitz zum Muster hingestellt werden. 1256 erhielt sein Vogt als Landvogt und Stadtschultheiß die Rechte verbrieft. Nachdem es im Kampfe des Bischofs um die Landeshoheit eine nicht unwichtige Rolle gespielt hatte, wurde es endlich durch den Verzicht des Herzogs Nikolaus von Münsterberg von der herzoglichen Gewalt befreit und dem übrigen bischöflichen Lande als vollwertiger, besonderter Besitz angeschlossen.

Zirkwitz.[2] Dieses heute noch deutlich im Plane die Spuren seiner städtischen Vergangenheit zur Schau tragende Dorf gehörte gleichfalls zum bischöflichen Streubesitz und hatte bereits in slawischer Zeit — die Schutzurkunde von 1155 nennt es „forum" — die Aufgaben des Marktes zu erfüllen, seitdem der Markt von Trebnitz dahin verlegt worden war.[3] Das Zusammentreffen zweier wichtiger Straßen mag hiezu beigetragen haben. Schließlich verdankte es im 13. Jh. dem schon bei Ujest und Ziegenhals-Zuckmantel betonten Wettrennen — bei Zirkwitz galt es für Thomas I., der

---

[1] Vgl. K. Engelbert: Geschichte der Stadt Wansen u. des Wansener Haltes, fortsetzungsweise in den „Heimatblättern", Beilage zum „Ohlauer Kreis- und Stadtblatt", 1925/6; Meßtischblatt 3018.

[2] Häusler: Gesch. d. Fürstent. Öls (1883), 18, 168, 361.

[3] S. R. 92; Häusler: Urk. von Öls, 15.

von der Trebnitzer Äbtissin gegründeten Stadt Schawoine ein Gegenstück ins Leben zu rufen — seine Aussetzung zur deutschen Stadt,[1] wobei es das Recht Neißes und Wansens mitbekam. Die Anlage wurde sofort betrieben. 1264[2] wurde die Vogtei zum erstenmale verkauft, wobei die Rechte des Vogtes genau verzeichnet werden. Zirkwitz wurde der Mittelpunkt des bischöflichen Haltes,[3] ohne daß es — immerhin länger als Bandlowitz[4] — seinen städtischen Rang zu behaupten vermochte.

Militsch.[5] Diese Stadt gehörte nicht zum bischöflichen Tafelgute, war vielmehr Eigentum des Domkapitels und später den Domvikaren als Nutzungsgebiet zugedacht. Wie Ottmachau war es mit einer in die slawische Zeit reichenden Burg ausgestattet. Frühzeitig (1223)[6] ist der Bestand einer Pfarrkirche bezeugt, 1245 heißt es „forum". Erst ein Streitfall von 1249[7] über die Zuständigkeit der bischöflichen und herzoglichen Organe gewährt einen tieferen Einblick in die rechtlich verwickelten Verhältnisse dieses Gebietes, in das sich die Kirche und der Herzog zu teilen hatten, so daß es auch einen herzoglichen und einen kirchlichen Kastellan gab. Die Quellen versiegen dann bis 1323,[8] wo es „oppidum" genannt wird. Ein näherer Zeitpunkt für die Erhebung zur Stadt läßt sich nicht ermitteln. Damals aber war der Herzog bereits im Vollbesitze der Stadt, während die für den Einmarsch nach Polen überaus wichtige Burg dem Bistum verblieb, bis auch um diese heiße Kämpfe mit König Johann von Böhmen entbrannten.

c) Die Stadtverfassung.

Das Stadtrecht.

Für den kolonialen Osten, der das Städtewesen ausschließlich der Siedelbewegung des Hochmittelalters verdankt, wird die Frage nach den Quellen und der Herkunft des angewandten Stadtrechtes besonders dringend. Zugleich wird es zu einem Stück städtischer Verfassungsgeschichte. Die Elemente der Stadtverfassung waren überall die gleichen. Dennoch ergaben sich in manchen Belangen gewisse Unterschiede, die, je größer und bedeutungsvoller die Städte waren, um so weitere Wellen schlugen. Das System von Mutter- und Tochterstadt herrschte fast ausnahmslos. Schlesien stand unter dem maßgebenden Einfluß des sächsischen Rechts-

---

[1] Tzschoppe-Stenzel, 325 (1252); S. R. 790.

[2] Häusler: Urk., 106, fehlt in den Regesten.

[3] C. d. Sil. XIV, 53 wird es als „libera castellania" bezeichnet.

[4] Vgl. eda. 69.

[5] K. Kluge: Chronik der Stadt Militsch (1909), für die ältere Zeit unzulänglich; vgl. auch Grünhagen: König Johann von Böhmen und Bischof Nanker, Sitzungsber. d. Wien. Akad. phil. hist. Kl. 47 (1864), 72 ff.

[6] S. R. 269; Häusler: Geschichte, 17.

[7] Tzschoppe-Stenzel, 315 ff.

[8] S. R. 4277; Grünhagen u. Markgraf: Lehens- u. Bes. Urk. II, 12.

gebietes, in welchem Magdeburg und Halle unter den Städten die Führerrolle erwarben und behaupteten. Besonders Magdeburg dehnte gleich einem Strahlenbüschel seinen Einfluß nach dem Osten. Allerdings ergeben sich für die Feststellung der Teilnahme Schlesiens an dieser Rechtsvererbung die größten Schwierigkeiten. Unsicher ist, ob Goldberg[1] unter Heinrich I. (1201—38) eine Rechtsmitteilung erhielt. Ebenso bleibt Neumarkts Erblast bis 1235 ziemlich in Dunkel gehüllt.[2] Und dies wirkt um so schwerwiegender, als Neumarkt als erste schlesische Stadt nachweislich die Rolle der Mutterstadt gespielt hat, von der in der Folgezeit eine Reihe anderer Städte Schlesiens und Polens abhingen. Es scheint in dieser Frühzeit Breslau durchaus den Rang abgelaufen zu haben. Man hat nun wahrscheinlich zu machen gesucht, daß Neumarkt ursprünglich das flämische Recht besessen habe, welches einen Siegeszug antrat, ohne daß sein im Vergleiche zum deutschen und fränkischen Rechte bunt schillerndes Wesen geklärt wäre. Die Breslauer Bischöfe, Lorenz vorerst, griffen denn auch bei ihrer Städtegründungstätigkeit auf Neumarkt als Vorbild. So sollte bereits Ujest 1223[3] durch den Neißer Vogt Walther nach dem Muster von Srzoda (= Neumarkt) eingerichtet werden. Hält man hinzu, daß auch Zirkwitz 1264[4] auf Neumarkt verwiesen wurde, zu einer Zeit, als längst sich innere Widersprüche herausgebildet hatten, so wird schon daraus wahrscheinlich, daß auch den anderen Bischofsstädten, besonders den unter Lorenz gegründeten, Neumarkt beispielgebend war. Der Grad der Wahrscheinlichkeit wächst, wenn man noch hinzuhält, daß die Breslauer Bischöfe in der Folgezeit immer wieder auf das flämische Recht zurückkamen.[5] Für Wansen, Patschkau und anfänglich für Zirkwitz wurde das Recht und die Gewohnheit Neißes als maßgebend vom Bischof bestimmt. Für Ziegenhals, Weidenau und Freiwaldau liegen keine Angaben vor. Jedoch bedingte die Erhebung Neißes zum Oberhofe 1290 für alle Bistumsstädte und -dörfer ein einheitliches Landesrecht, das nur das flämische sein konnte. Auch das erst 1347[6] zur Stadt erhobene Ottmachau wurde „de iure Polonico in ius Theutonicum Flemingicum" umgesetzt. Darnach zeugt alles dafür, daß im Kirchenland nie anderes denn das flämische Recht gegolten hat, welches ursprünglich auch Neumarkt geeignet haben dürfte. Eine Unterbrechung erfuhr diese stete Kette nur 1308,[7] als durch Bischof Heinrich von Würben das althergebrachte flämische Recht in Neiße abgeschafft und dafür das Magdeburger

---

[1] Tzschoppe-Stenzel, 270 ff.

[2] O. Meinardus: Das Neumarkter Rechtsbuch..., Darst. u. Quell. II (1906), 50 f.

[3] Tzschoppe-Stenzel, 283.

[4] Häusler: Urk. v. Öls, 106.

[5] Tzschoppe-Stenzel, 385; vgl. Schulte: Jaroslaw usw. 55 ff.

[6] Tzschoppe-Stenzel, 558.

[7] S. R. 2997, C. d. Sil. V, 191.

eingeführt wurde. Magdeburg hatte sich in der Zwischenzeit in Schlesien durchzusetzen vermocht. Einen entschiedenen Wendepunkt zu seinen Gunsten bedeutete die Rechtsmitteilung an Breslau 1261,[1] welche nachmals zur Grundlage des Magdeburger Rechtes in Schlesien und darüber hinaus wurde. 1295[2] teilten die Magdeburger ihr Recht nochmals den Breslauern mit. Diese Rechtsmitteilung nun verkauften sie 1308[3] den Neißer Bürgern. Allerdings wußte sich das Magdeburger Recht nur zwei Jahre in Neiße zu bewähren, da bereits 1310[4] wieder das gute alte langgewohnte und schon bei der ersten Aussetzung geübte flämische Recht in seine Rechte eingesetzt wurde.[5] In der gesamten Stadtrechtsgeschichte des Bistumslandes spielte demnach das Magdeburger Stadtrecht lediglich die Rolle einer Episode. Doch leitet es zu einer Stadt über, die politisch und wirtschaftlich, aber auch rechtsgeschichtlich eine Sonderstellung einnahm: Zuckmantel.[6] Dieses war im Gegensatze zu allen übrigen Städten des Bistumslandes mit Magdeburger Recht bewidmet. Dennoch erklärt sich diese Ausnahme zwanglos daraus, daß es zu Beginn des 14. Jhs. von Troppau aus, das 1301[7] eine neue Magdeburger Rechtsmitteilung erhalten hatte, mit Magdeburger Recht bewidmet worden sein muß, so daß es sich in die mit Magdeburger Recht bewidmeten Städte Nordmährens und des nachmaligen Troppauer Herzogtums einfügt.

Neben flämischem und Magdeburger Rechte kam aber gelegentlich die Begabung einer Stadt mit „deutschem Rechte" vor,[8] wie sich auch spurenhaft das „fränkische Recht" nachweisen läßt.[9] So gibt gerade das Bistumsland Anlaß, nach der Bedeutung und den Unterschieden des flämischen, fränkischen, deutschen, Neumarkter und Magdeburger Rechtes zu fragen, wenngleich von vornherein betont werden muß, daß diese Hauptfragen vom Einzelterritorium aus lediglich strichweise zu beleuchten, keineswegs restlos zu lösen sind. Das Vergleichsmaterial des deutschen Mutterlandes und weiter Strecken des deutschrechtlichen Ostens müßte hiezu herangezogen werden. Diese Fragen freilich werden je nach der Landschaft eine verschiedene Antwort erfahren, wenngleich auch da gewisse, zum Teil bereits bekannte Grundsätze allen gemeinsam sind. Sie sind auch nicht auf das Stadtrecht beschränkt, sondern berühren, wenn schon nicht im gleichen Maße, die Dorfgemeinden.

---

[1] Tzschoppe-Stenzel, 351 ff.

[2] Eda. 428 ff.

[3] Eda. 432.

[4] Eda. 485.

[5] Ein solches Wechseln des Rechtes ist nichts Ungewöhnliches, vgl. schon E. Th. Gaupp: Deutsche Stadtrechte des Ma. I (1851), XXIII ff.

[6] Vgl. Pfitzner: Geschichte der Bergstadt Zuckmantel (1924), 49 ff.

[7] S. R. 2659.

[8] So Freiwaldau, Tzschoppe-Stenzel, 427.

[9] Eda. 412.

W. Schulte[1] hat denn auch die „Kardinalfrage des schlesischen Stadtrechtes" dahin geformt: „Ist das schlesische Stadtrecht von Anfang an und ausschließlich Magdeburger Recht gewesen oder gab es neben dem Magdeburger Recht noch ein flämisches Recht oder gar noch andere Rechte? Wer sich mit dem schlesischen Recht erfolgreich befassen will, muß zuvor diese Frage zur Lösung bringen." Schulte selbst hat nie versucht, in die äußerst wirre Begriffsmischung Klarheit zu bringen. Stenzel[2] ist an diesem Fragenkomplex nicht vorübergegangen und hat sich um eine Antwort bemüht. In den obgenannten Begriffen schied er zwei Gruppen: deutsches, flämisches, fränkisches Recht und Magdeburger Recht. Zwischen flämischem und deutschem Rechte findet er keine Unterschiede. Ebenso weist er fränkisches und deutsches Recht als in den Quellen gleichwertig gebraucht nach. Zwischen flämischem und fränkischem Rechte besteht nach ihm nur eine Trennung besonders auf dem flachen Land in der Hufengröße und in den Zinsverhältnissen. „Deutsches Recht aber bedeutet nichts, als die Verhältnisse der Städte und Dörfer nach Deutscher Art. Es drückt dasselbe demnach die, in Schlesien neuen, nach Deutscher Art gebildeten Verhältnisse aus, in welche jetzt die Bewohner der Dörfer und Städte zueinander, zu ihrer Gerichts-, Grund- und Landesherrschaft kamen." Spuren von Verwandtschaft des Magdeburger Rechtes mit dem deutschen scheinen nach ihm vorhanden zu sein, wie denn in Polen Magdeburger und deutsches Recht wahrscheinlich gleichbedeutend gebraucht worden seien. Röpell[3] hat dieser Auffassung Stenzels zum Teil widersprochen. Besonders betonte er, daß das „deutsche Recht", auch wenn kein anderes Recht genannt werde, doch immer auf ein bestimmtes Sonderrecht hindeute. Es sei nur deswegen kein bestimmtes Recht genannt, weil noch keine Übereinkunft mit dem Landesherrn getroffen gewesen sei, dem es übrigens nach Röpell „gleichgültig war, ob die Colonie sich sächsisches, schwäbisches u. a. Rechte wählte, oder vom Grundherrn erhielt". Ergänzend zu Stenzel wies er noch darauf hin, daß Magdeburger wie Neumarkter Recht auch an Dörfer verliehen wurde „natürlich mit den Privatrechtssatzungen" dieser, so daß beide Dorf- und Stadtrechte sein konnten. Den Unterschied zwischen fränkischem und flämischem Rechte findet auch er in der Hufengröße. Hier jedoch ist bereits auf einen Angelpunkt in der Betrachtungsweise dieser Fragen mit allem Nachdruck hinzuweisen. Es geht nicht an, die Verhältnisse, wie sie Galizien, Groß- und Kleinpolen aufweisen, mit den schlesischen auf einen Nenner bringen und für beide gültige Normen aufstellen

---

[1] Gelegentlich einer Besprechung der Arbeit von W. v. Brünneck: Das Burggrafenamt u. Schultheißentum in Magdeburg, Halle, sowie die Umbildung dieser Ämter durch das Magdeburg-schlesische und kulmisch-preußische Recht (1908) in den Schles. Geschichtsbl. 1909, 35 ff., dem er vorhält, diese Kardinalfrage unberührt gelassen zu haben.

[2] Tzschoppe-Stenzel, 162. Er bezieht es hauptsächlich aufs flache Land.

[3] Geschichte Polens I (1840), 576 ff.

zu wollen. Während Schlesien durch die neuen Ströme von Grund aus aufgewühlt wurde, zeigt Innerpolen die verebbende Flut und die letzten Wellenschläge. Neben dem Raume bildet die Zeit einen Haupttrennungsfaktor beider Gebiete. Denn das deutsche Recht trat im eigentlichen Polen erst mit dem einsetzenden 14. Jh. seinen Siegeszug an. Und es sind bei der Betrachtung weiterhin gewisse, fast zu Gesetzmäßigkeiten gewordene Richtlinien im Auge zu behalten, welche die Gegensätze in der Terminologie erklärlich machen. Je weiter das deutsche Recht des Westens nach dem Osten fortschreitet, um so mehr verliert es an Gliederung, Schärfe und Genauigkeit. Der Weg des deutschen Rechtes nach dem Osten ist gleichbedeutend mit seiner Vermischung und Vereinheitlichung. Als rückläufige Bewegung läßt sich dagegen zuweilen feststellen, daß gerade durch diese Vermischung, manchmal mit slawischem Gute, grundsätzlich Neues geschaffen wurde. Der alte, aus dem Westen nach dem Osten übertragene Name füllte sich mit neuem, im Vergleich zum alten, gegensätzlichem Inhalt. Von neuem ist daher die Forderung nach landschaftlicher Betrachtungsweise, mit Berücksichtigung der zeitlichen, zu erheben. Rückschlüsse aus dem Osten auf den Westen sind daher nur in sehr beschränktem Umfang berechtigt.

Kaindl[1] nun hat für Polen, Galizien im besonderen, weitschichtige Untersuchungen über das deutsche Recht angestellt und dabei gelegentlich auch Stenzels, in erster Linie für Schlesien berechneten, Ergebnisse bekämpft.[2] Obwohl dies nach den eben geäußerten Bedenken nur bedingt berechtigt ist, verdienen, da Kaindl sich eine einzelne, wenngleich in sich nicht völlig einheitliche, Landschaft herausgriff, seine Hauptsätze als Kontrast zu Schlesien eine Wiedergabe. Schon der Titel eines Kapitels: „Identität des ‚deutschen Rechtes' und deutscher Stadtrechte in Polen" deutet genugsam die Zielrichtung an. In Polen (Galizien) besteht nach Kaindl „kein Unterschied zwischen dem deutschen Rechte als solchem und dem Magdeburger Rechte sowie den anderen von diesem abgeleiteten Rechten". Nicht wie Stenzel meinte, müsse eine Siedlung zuerst mit deutschem Recht und dann erst mit Magdeburger bewidmet werden, sondern „das deutsche Recht umfaßt gewissermaßen alle diese und ist nicht eine bloße Vorstufe desselben". An Hand von Beispielen, welche dartun, daß Dörfer nach deutschem Recht unter dem erläuternden Zusatz „nach Magdeburger Art" ausgesetzt wurden und eine „städtisch eingerichtete Gerichtsbarkeit" erhielten.[3] „Statt ius theutonicum (oder lantrecht) wird in seltenen Fällen auch von fränkischem Rechte (ius franconicum) gesprochen." Aber „ius theutonicum, lantrecht und ius franconicum sind gleichbedeutend".[4] Obwohl er zwischen den einzelnen Stadtrechten keinen Unterschied anzuführen weiß,

[1] R. F. Kaindl: Beiträge zur Geschichte des deutschen Rechtes in Galizien, Archiv für öst. Gesch. 95 (1906), 96 (1907), 100 (1910).

[2] A. a. O. 95, 231 ff.

[3] Eda. 96, 322.

[4] Eda. 324.

so bedeutet ihm doch die Nennung eines bestimmten Ortes, daß „der Stadt in zweifelhaften Fällen ein bestimmter Rückhalt an der Mutterstadt" gegeben werde. Dennoch zeigt sich in seinen Auffassungen auch ein gewisses Schwanken. Behauptet er so auf der einen Seite,[1] daß „alle Stadtrechte in ihren Grundbestimmungen ziemlich gleich" waren, so stellt er an anderem Orte fest:[2] „deutsches, Magdeburger, Neumarkter, Breslauer, Löwenberger, Kulmisches, fränkisches und Landrecht sind identisch". Es sind „gleichwertige Benennungen des Rechtszustandes, welcher den Städten und Dörfern nach deutscher Art gewährt wurde und als dessen Richtschnur ein beliebiges deutsches Stadtrecht aus der Magdeburger Gruppe mit subsidiärer Benützung des Landrechtes (Sachsenspiegel) diente". Aus alledem geht zur Genüge hervor, daß die Uniformität des Rechtes den größtmöglichen Grad erreicht hat.[3] Dazu bot zur Darstellung dieses Rechtszustandes das 14. Jh. die Hauptmasse an Quellen.

Schlesien nun bildet räumlich und zeitlich die unmittelbare Vorstufe zu der eben gezeichneten Entwicklung in Polen (Galizien). Es ist ein Zwischen- und Vermittlerland zwischen Ost und West ersten Ranges. Setzte die große Kolonisation an der Elbe erneut im 12. Jh. schon kräftigst ein, so war für Schlesien das 13. das krisenhafte Jahrhundert, dem dann im 14. Innerpolen folgte. Die Rechtsgebilde nun, welche hier in eine Form zusammenflossen, waren in Schlesien noch mehr von einander unterschieden, sie entwickelten sich in Gegensätzen.

An den gleichen Fragen ist auch jüngst Erich Keyser[4] für Danzig nicht vorübergegangen, ohne daß er das Richtige getroffen hätte. Denn seine Ansicht geht dahin, daß das deutsche Recht für sich etwas Selbständiges, vom Neumarkter, Magdeburger, flämischen und fränkischen Rechte Unterschiedenes gewesen sei und daß es erst eines weiteren Verleihungsaktes bedurft habe, um aus deutschem Rechte eines der Genannten zu machen. Demgegenüber machte Guido Kisch[5] geltend, daß unter dem deutschen Rechte zunächst das Verhältnis zum Landesherrn, aber auch die heimatliche Rechtsgewohnheit zu verstehen sei. „Es ist erwiesen, daß zwischen dem deutschen Rechte und den Gewohnheiten oder Satzungen eines besonderen Stadtrechtes weder das Verhältnis der Identität noch auch innere Gegensätzlichkeit bestehen kann." Teilweise Richtiges klingt auch bei Loening[6]

[1] Eda. 325.

[2] Eda. 100, 312.

[3] Eine Fortsetzung fand diese Entwicklung noch in Podolien, Wolhynien und der Ukraine, wo das deutsche Recht noch um ein volles Jahrhundert später, zu Beginn des 15. eindrang, vgl. A. Halban: Zur Gesch. d. deutsch. Rechtes in Podolien, Wolhynien u. d. Ukraine (1896), 65 ff.; für Polen K. Tymieniecki: Prawo niemieckie w rozwoju społecznym wsi polskiej, Kwart. hist. 37 (1923), 63 f.

[4] Die Entstehung von Danzig (1924), 74 ff.

[5] In einer Besprechung von Keyser, Z. R. G. germ. Abt. 46 (1926), 518 ff.

[6] Untersuchungen zum ältesten Rechte Danzigs, eda. 206 ff.

an, der gegen Keyser behauptet, daß das ius theutonicum wohl für ein Dorf genüge, nimmer für eine Stadt, bei der darunter ein bestimmtes Stadtrecht verborgen sein müsse. Deutsches Recht sei Bauerrecht, nicht Stadtrecht.

Zuletzt hat Meinardus[1] für Schlesien Ordnung in die verwickelten Begriffe zu bringen gesucht. In der Erklärung des „deutschen Rechtes" schließt er sich Röpell an.[2] Selbständig geht er bei der Klärung von flämischem und Magdeburger Rechte vor, nicht ohne daß schon Ältere vorgearbeitet hätten.[3] Ein Hauptzeichen für die Erkenntnis flämischen Rechtes sieht er im ehelichen Güterrechte, wonach zwischen den Gatten die reine Gütergemeinschaft von Todes wegen als allgemein gültig anerkannt werde, wogegen der Sachsenspiegel und die von ihm abgeleiteten Rechte, wie das Magdeburger Stadtrecht, eine solche nicht kennen. Während dort die Frau am Samtgut erbberechtigt war, so beschränkte das sächsische Recht die Frau auf die Gerade. Selbst bei Neumarkt, welches in Schlesien als Ausgangspunkt und Verbreiter flämischen Rechtes zu gelten habe, lasse sich dieser grundlegende Unterschied der erbrechtlichen Auffassung an Hand der beiden, so lebhaft umstrittenen Rechtsmitteilungen und -weisungen Neumarkts verfolgen, von denen die eine das volle Erbrecht der Frau, und zwar zum dritten Teile, zuläßt, die andere ihr jedes Erbrecht streng versagt. Eine zweite Gegensätzlichkeit beider Rechte sieht er in der Ratsverfassung, welche ein Ausfluß des Magdeburger Rechtes sei.

Da Neumarkt gleich für die erstgegründeten Bischofstädte zum Vorbild erhoben wurde, ist gerade für diese ein näheres Eingehen auf Neumarkts Entwicklung unerläßlich, mag sie auch noch so umstritten sein. Als der feste Angelpunkt im gelehrten Streite steht die Rechtsmitteilung Halles an Neumarkt von 1235[4] da, welche das reinste sächsisch-magdeburger Recht verkörpert. Daneben gibt es noch eine zweite Rechtsweisung,[5] sei es daß sie für Neumarkt galt oder von Neumarkt ausging, deren Wesen aber ungemein dunkel ist. Besonders die zeitliche Einordnung bereitet mannigfache Schwierigkeiten. Während Meinardus, gestützt auf die Handschrift, in welcher das Rechtsweistum überliefert ist, mit aller Schärfe für 1181 eintrat, glaubten andere aus sachlichen Bedenken heraus Verschreibungen bald für

---

[1] Das Neumarkter Rechtsbuch u. andere Neumarkter Rechtsquellen, Darst. u. Quell. II (1906), 45 ff.

[2] Eda. 51.

[3] Gaupp: Das schles. Landrecht (1828), 124; R. Schröder: Das eheliche Güterrecht u. d. Wanderungen d. deutschen Stämme, Hist. Zeitschr. 31, 298 f.

[4] Tzschoppe-Stenzel, 294 ff.

[5] Gedr. Meinardus a. a. O. 125 ff.; derselbe: Das Halle-Neumarkter Recht von 1181, eda. 8 (1909), 71 ff.

1281,[1] bald für 1231[2] annehmen zu müssen. Gerade dieses Weistum und seine zeitliche Fixierung wird aber um so bedeutungsvoller, als es in wichtigen Punkten auf gegensätzlicher Linie zu dem von 1235 steht und besonders im Erbrecht vollständig abweicht. Denn es vertritt die Gütergemeinschaft und das Dritteilserbrecht der Frau. Meinardus sah trotzdem auch dieses Weistum als ein Hallisches an, mußte darnach, da er Neumarkt flämisches Recht zusprach, das erst 1235 in Magdeburger geändert wurde, auch solches im alten Halle voraussetzen, überdies dann eine radikale Umkehr von diesem zum Magdeburger annehmen. Die Schwächen dieser Voraussetzungen wurden denn auch erkannt und eine andere, wesentlich von Meinardus abweichende Erklärung, welche Kötzschke[3] gab, trat an ihre Stelle. Sie dürfte zugleich der Wahrheit über das fragliche Weistum am nächsten kommen; zumindest hat sie den Vorzug, einfacher, ungezwungener zu sein. Er sieht in ihm eine Überarbeitung des Weistums von 1235, welche „kaum später" als 1251 anzusetzen ist. Dennoch ist das vom Hallischen Schöffenbrief abweichende Recht älter als 1235. Es dürfte dem alten Neumarkter Rechte angehören, da Neumarkt auch vor 1235 unbedingt ein älteres Recht besessen haben muß. Dieses aber ähnelt um vieles mehr dem Rechtsbrauche Meißens und der Oberlausitz als dem Magdeburg-Halles. So liegt gerade in diesem Weistum Altes und Neues nebeneinander und wird, wenn schon nicht für Halle, so doch für Schlesien eine erstrangige Rechtsquelle und zugleich ein Beispiel für den stillen, aber steten Kampf zweier Rechtsanschauungen, für deren gegenseitige Überschichtung und Verdrängung.

Für das Bistumsland stellt sich nun die Frage ein, ob es am Neumarkter Rechte und insbesondere an seinen Umwandlungen teilnahm oder ob es eigene Wege gegangen ist. Die staatsrechtliche Entwicklung des Bistumslandes läßt auf eine eigenwüchsige, abgesonderte Rechtsentwicklung unter den schlesischen Territorien von vornherein schließen. Unverfälscht und ursprünglich hat sich gerade hier manche Rechtssatzung erhalten, die anderwärts von anderen Rechtsanschauungen, welche namentlich vom Sachsenspiegel und von Magdeburg genährt wurden, verwischt, wenn nicht gar beseitigt wurden. Daß im Bistumslande allein das flämische Recht verbreitet und gültig war, wurde bereits betont. Ebenso dürfte Neumarkt das ausschließliche ursprüngliche Vorbild gewesen sein, das sich ebenso des flämischen

---

[1] v. Brünneck: Burggrafenamt u. Schultheißentum, 72.

[2] Schulte: Oberschles. Heimat IV, 201; vgl. auch Frensdorff, Göttinger gelehrte Anzeigen, 1907, 986; K. Beyerle, Deutsche Literaturzeitung 1908, Nr. 3 Sp. 189.

[3] Der Hallische Schöffenbrief für Neumarkt i. Schl., Z. R. G. germ. Abt. 31 (1910), 146—182. Die Feststellung S. Rietschels: Der Hallenser Schöffenbrief für Neumarkt von 1235, Thüringisch-sächsiche Zeitschr. f. Gesch. u. Kunst I (1911), 103 ff., daß der Schöffenbrief von 1235 interpoliert ist, läßt eine neuerliche Untersuchung dieses Briefes wünschenswert erscheinen.

Rechtes bedient haben dürfte. Meinardus hat ein Hauptmerkmal des in Neumarkt geltenden flämischen Rechtes im ehelichen Güterrecht erblickt, wozu ihm der angeblich von 1181 stammende Hallenser Schöffenbrief die urkundliche Unterlage bot. In der Tat ist der Gegensatz in der Erbberechtigung der Frau in den beiden Neumarkter Rechtsweistümern diametral.

Kam 1181 das Dritteilserbrecht der Frau zum reinsten Ausdruck, so 1235 ebenso unverfälscht die sächsisch-magdeburgische Gütererbfolge. Das Güterrecht des Breslauer Bistumslandes schloß sich nun in bedeutsamer Weise an jene erste Form an. Als Beweis darf hiefür das Weidenauer neubestätigte Vogteiprivileg von 1291,[1] das auf die Zeit von 1266—1268 zurückgeht, angeführt werden, dessen entscheidender Satz lautet: „Et ut districtus eiusdem (sc. Wydnaviensis) mulier, quecunque ipsius supervixerit marito, duabus partibus quibuscunque legittimis eius cessis, hereditatum earundem partem terciam, cuiusquam occasione cessante, debeat possidere, tercio denario civitatis et villarum dictarum de iudicio proveniente duntaxat excepto." Zwar läßt sich keine andere Stelle aus dem Quellenkreise der Bistumsstädte dieser an die Seite reihen, wohl aber ergeben sich auch bei diesen Anhaltspunkte für die grundsätzliche Erbfähigkeit der Frau, ohne daß eine gesetzliche Erbquote genannt wäre. So läßt sich dieser allgemeine Grundsatz aus dem für das gesamte Bistumsgut geltenden Privileg vom 30. Dezember 1290[2] herauslesen, durch welches Neiße zum Oberhofe für das Bistumsland erhoben wurde. Unorganisch sind nämlich an diese verfassungsrechtlichen Bestimmungen einige Sätze über die Erbberechtigung unverheirateter Mädchen angefügt, die sich freiwillig von einem Werber rauben lassen oder mit ihm heimlich durchgehen, ohne daß die Eltern oder Verwandten die ausdrückliche Zustimmung gegeben haben. Solchen Töchtern wird ein Erbrecht am Mobiliar- und Immobiliarnachlaß der Eltern abgesprochen. In diesem Zusammenhang nun wird lediglich von den „parentes" als den Erblassern gesprochen, von Vater und Mutter, wodurch die Gütergemeinschaft und das Erbrecht der Mutter nachgewiesen sein dürfte. Gleiches wird 1310[3] bei der Neueinführung des flämischen Rechtes wiederholt. Deutlich wird der Sinn erst, wenn man diesen Rechtsanschauungen die des Magdeburger Kreises gegenüberstellt. In dem 1324[4] für Brieg neu bestätigten, an Grottkau weitergegebenen Breslauer Rechte, das auf den Magdeburger Rechtsmitteilungen von 1261 und 1295 fußt, handelt der 19. Artikel über den gleichen Fall. Auch hier haben zwar Vater und Mutter die Einwilligung zur Heirat der Tochter zu geben. Folgt diese aber ohne Zustimmung der Eltern einem Manne, „dy selbe vorluyset irn rechtin Erbeteyl"; einem Entführer soll keine Behausung in der Stadt gegönnt werden, „her in mag ouch an synes Swehers gute odir

[1] Tzschoppe-Stenzel, 411.
[2] Eda. 409.
[3] Eda. 485.
[4] Eda. 507.

an syme Erbe keyne Vorderunge nicht gehaben; wil abir der Sweher dem Eydeme unde der Tochtir irkeyne Hulfe tun, der vorkoufe in der Stat, was her habe unde zyhe zu dem Eydeme, wor her welle". Mit keinem Worte wird hier von einer Erbenfolge bei der Mutter gesprochen, sondern lediglich vom Schwiegervater, weil er allein das Erbe besaß und zu vergeben hatte.

Aber auch der bei der Weidenauer Urkunde von dem allgemeinen Gesetze ausgenommene dritte Gerichtspfennig von Stadt und Land bildet keine Unregelmäßigkeit im Erbrecht zu Ungunsten der Frau in dem Sinne, daß sie dabei ausgeschaltet worden wäre. Vielmehr ist gerade ihr volles Erbrecht ohne Teilnahme der Kinder das Wahrscheinliche, da die Freiwaldauer Urkunde von 1295,[1] in der die Vogtswitwe mit ihren Söhnen als Besitzerin der Vogtei und ihrer Rechte auftritt, genugsam dafür zeugt.

Aus alldem folgt eindeutig, daß das Bistumsland auf dem Boden der ehelichen Gütergemeinschaft und dem Dritteilserbrecht der Frau stand genau so wie Neumarkt, solange sein Recht nicht durch das Magdeburg-sächsische abgeändert worden war, daß es also auf dem ursprünglichen Stande verharrte und die Schwenkung Neumarkts zum sächsisch-magdeburgischen Rechte nicht mitmachte. Wollte man in dem sächsischen Rechte das erblicken, dem die Zukunft gehörte, dann müßte das Breslauer Bistumsland — übrigens nicht als einziges Territorium in Schlesien — als markantes Reliktgebiet bezeichnet werden. Darnach bleibt weiterhin die Frage zu beantworten, welchen Rechtskreisen die eheliche Gütergemeinschaft und das Dritteilsrecht angehören. Richard Schröder[2] hat nach beiden Seiten Bahnbrechendes geleistet. Die eheliche Gütergemeinschaft ist ein gewordener Zustand, dem als Vorstufen die Verwaltungs- und Errungenschaftsgemeinschaft entwicklungsgeschichtlich zuzurechnen sind. Grundlegend waren hiefür die fränkischen Stammesrechte, die die verschiedenartigsten Zweigformen unter dem umgestaltenden Einfluß von Nachbarrechten hervorbrachten. Gleichen Schritt hielt die Festigung eines gesetzlichen Teilrechtes für die Frau. Dabei bildete sich am Niederrhein unter dem Einfluß westfälischer und friesischer Anschauungen die Halbteilung, am Mittel- und Oberrhein die Drittelung nach Schwert- und Spindelseite heraus, wozu sich dann noch andere Unterschiede gesellten. Im fränkisch-süddeutschen Rechte spielte die Morgengabe eine besondere Rolle. Für diesen Zusammenhang bleibt das Wichtigste, daß die im alten Neumarkter und dann im Rechte des Breslauer Bistumslandes auftretende Gütergemeinschaft auf den fränkisch-flämischen Rechtskreis mit aller Deutlichkeit hinweist. Dagegen führt das Dritteilsrecht in eines „der dunkelsten und bestrittensten Gebiete der deutschen Rechtsgeschichte." Sein Geltungsgebiet erstreckte sich über die

[1] Eda. 426.

[2] Geschichte des ehelichen Güterrechts in Deutschland (1863—1874).

Mark Meißen, einen Teil Schlesiens, Böhmen und Mähren.[1] Es bestand darin, daß das Gesamtgut in drei Teile geteilt wurde, von denen gewöhnlich zwei dem überlebenden Witwer, einer der überlebenden Witwe, das bzw. die übrigen den Kindern zufielen. Über den Ursprung dieses Rechtes war sich schon Schröder nicht im klaren. So erklärte er in seiner „Geschichte des ehelichen Güterrechtes in Deutschland"[2] 1874 unter Leugnung jedweden flämischen Einflusses kategorisch, „daß die deutschen Einwanderer das Dritteilsrecht in Böhmen und Mähren als czechisches Recht kennen gelernt haben und daß es von da aus nach Meißen, Schlesien und dem Kottbuser Lande gekommen ist", in der gleichen Geschichte an einer späteren Stelle[3] aber glaubte er seine „Ansicht über die böhmisch-mährischen Rechte folgendermaßen präcisieren" zu sollen: „Wir finden das Drittheilsrecht in Böhmen und Mähren als Stadt- und Landrecht; es scheint hier ein Zusammenfließen altböhmischer und flämischer Gewohnheiten eingetreten zu sein, während sich auf dem Gebiete des vertragsmäßigen Güterrechtes ein überwiegender Einfluß des bairischen Rechts bemerkbar macht." Und diese Linie hat dann Schröder in der Folgezeit stets einhalten.[4] Kapras[5] als Vertreter der tschechischen Wissenschaft hat sich Schröder besonders wegen des alttschechischen Ursprungs des Dritteilsrechtes angeschlossen und getrachtet, noch bessere Begründungen ins Treffen zu führen. Als Kronzeuge gilt ihm Všehrd, der gelehrte Bearbeiter des böhmischen Landrechtes, welcher als Dritteil der Morgengabe (věnná třetina) die Wiederlage der von der Jungfrau eingebrachten Morgengabe, vermehrt um die Hälfte derselben, versteht, so daß der Witwe dann ihre eigene Morgengabe, vermehrt um: Morgengabe + halbe Morgengabe, zufallen. Dieses Dritteil, das der „Heimsteuer und der Hälfte derselben" als Zuwendung des Mannes gleichkam, bezeichnete schon Czyhlarz[6] als „eigenartig", von einem wirklichen Drittel genau unterschieden. Diese gelobte Morgengabe aber führte Czyhlarz mit Recht auf den bayrisch-österreichischen Einfluß zurück. Vom eigentlichen Dritteilsrechte finde sich aber „im Landrecht keine Spur, da die Witwe hier (außer dem obbehandelten Geraderecht) überhaupt kein gesetzliches Erbrecht hatte".[7] Nur die „statuta Ottonis",[8] 1189 vom mährischen Herzog Konrad erlassen, enthalten eine auch von Czyhlarz nicht übersehene Ausnahme im § 15, wonach bei einem

---

[1] In Lemberg wurde trotz des ihm 1356 verliehenen Magdeburger Rechtes 1360 die Halbteilung, 1422 das Dritteilsrecht eingeführt. Bischoff: Österreichische Stadtrechte, 74 f.

[2] II 3 S. 97.

[3] Eda. 318.

[4] Vgl. Schröder-v. Künßberg: R. G. [6](1919—22) 812, 816.

[5] J. Kapras: Eheliches Güterrecht im altböhmischen Landrechte, Zeitschrift f. vergl. Rechtswissenschaft 23 (1910), 106—208 bes. 146.

[6] K. R. Czyhlarz: Zur Gesch. d. ehel. Güterrechtes im böhmisch-mährischen Landrechte (1883), 40 ff.

[7] Eda. 43, Anm. 10.

[8] Herausgeg. von Jireček, Cod. iur. Bohem. I, 54 ff.; Friedrich, C. d. Boh. II, 224; vgl. dazu Peterka: R. G. I, 43, 55.

auf handhafter Tat ertappten Diebe, der gehängt wird, wofern er keine Nachkommenschaft hat, der Nachlaß an den König fällt; sonst aber erhält die Frau den dritten Teil. Bei einem Todschlage aber soll der Täter Gnade und Sühne suchen. Seine Frau dagegen darf in Frieden und unbestraft zu Hause bleiben, d. h. das Gut des Mannes bleibt ihr erhalten. Ähnliche Grundsätze begegnen im Leobschützer Stadtrechte von 1270.[1] Bei Bestrafung des Mannes wegen irgend eines ehrlichen Verbrechens soll seiner Gattin der dritte Teil aller Güter gesetzlich gewährleistet sein, ausgenommen die vier Fälle: Raub, Brand, Todschlag und Fälschung. Hier verfiel offenbar das gesamte Gut der öffentlichen Gewalt. All dies aber waren völlig außerhalb des ehelichen Güterrechtes, frei von jedweder Erbenfolge getroffene Verfügungen, die nicht nur dem Grundsatze: daß allein der Täter für die Tat einzustehen habe, entsprangen, sondern auch einen gewissen sozialen Hintergrund besaßen, da man durch die Bestrafung des Familienhauptes nicht zugleich die Existenz der übrigen Glieder, besonders der Frau, durch restlosen Güterentzug tödlich treffen wollte. Daß dies trotzdem bei den schwersten Verbrechen nicht ausgeschlossen war, lehrt Leobschütz. Dennoch könnte man diese Sonderheit des Strafrechtes — denn diesem, nicht dem Güterrechte sind diese Bestimmungen zuzuzählen — als dem böhmischen Rechtskreise eigentümlich betrachten, da auch Leobschütz zu diesem gehörte. Jedoch der Blick auf andere, deutsche Rechtsgebiete belehrt eines besseren. So kann man im Hallischen Schöffenbriefe von 1235,[2] der selbst wieder reines Magdeburger-sächsisches Recht zum Ausdruck bringt, lesen: „Si aliquis homicidium fecerit et profugus effectus fuerit, iudex bona ipsius non potest inpetere, sed tantum ipsum reum." Was hier in bezug auf die Frau unausgesprochen, wenngleich ebenso für sie gemeint war, ergänzt ein Artikel der Statuten der Bergstadt Zuckmantel,[3] welche mit Magdeburger Rechte bewidmet war, auf das vortrefflichste: „Ob sich ein man verzoget. Auch mercket, ob sich ein mitbürger oder ein ander erbar man vorczogete in der stadt, also daß er einen wundet oder lemet oder todt schliege, daß er weichen müße durch nottwillen, wen er den leib weg bringet, daß er nicht verbürget wirdt, so ist alle sein gutt frey vnd ledig seinem weibe vndt kindern vnd ihm selber. Dieselbige freyung vndt daß recht ist bestettiget vndt gegeben von alders von den fursten durch deß willen, daß nicht eine wistung hie würde." Es bedarf wohl keiner weiteren Auseinandersetzungen, daß das Magdeburger Recht, welches lediglich das Geradeerbrecht der Frau kannte, hier ebensowenig wie in böhmischen Zeugnissen an ein eheliches Güterrecht dachte. Dafür kann auch zum Beweise das Brünner Stadtrecht von 1243[4] gelten, nach welchem bei einem

[1] Tzschoppe-Stenzel, 378.
[2] Tzschoppe-Stenzel, 298.
[3] Pfitzner: Geschichte der Bergstadt Zuckmantel (1924), 13*; vgl. S. R. 3951.
[4] E. F. Rößler: Deutsche Rechtsdenkmäler aus Böhmen u. Mähren II (1852), 343.

Geächteten „prima pars bonorum suorum iudici, altera pars actoribus, tercia vero cedat liberis et uxori". Bestand aber das reine Dritteilsrecht lediglich darin, daß die Frau am Samtgute mit einem Drittel erbberechtigt war, den Kindern aber zwei Drittel zufielen, dann war die eben genannte Art in Brünn weit davon entfernt. Beim Egerer Stadtrecht von 1279[1] hinwieder fielen bei einem Totschläger ein Drittel der Güter an die Gattin, zwei Drittel an den Richter. Ähnliches läßt sich am Mittelrhein nachweisen.[2] Daraus dürfte zur Genüge erhellen, daß es sich bei alledem nicht um ehelichgüterrechtliche, sondern um strafrechtliche Normen[3] handelt, die keineswegs im alttschechischen Recht ihren Ausgangspunkt, sondern ihr Spiegelbild finden. Die Quelle aber ist deutschrechtlich. Damit scheidet das böhmische Landrecht für das Dritteilsrecht der Frau völlig aus.[4] Und wenn später dennoch in den Stadtrechten der böhmischen Länder[5] das Dritteilsrecht auftaucht, dann ist es auf deutsche Einflüsse zurückzuführen. Für diese aber gab es im fränkischen Rechte mit dem Teilrechte nach Schwert- und Kunkelseite im Verhältnis von $^2/_3$ zu $^1/_3$ Vorbildes genug. „Der Franke, der Salier sowohl als der Ribuarier, pflegte ein Drittel der ehelichen Errungenschaft, die tertia collaborationis, zu bestellen; dies war bei den Ostfranken so gewöhnlich, daß schon die Lex Ribuaria festsetzte, wenn der Mann es versäumt habe, eine bestimmte Morgengabe zu geben, so solle die überlebende Frau ein Drittel der ehelichen Errungenschaft als gesetzliche Morgengabe erhalten."[6] Da sich aber die eheliche Gütergemeinschaft besonders im niederrheinischen Gebiete durchsetzte, ist das Dritteilsrecht als Verschmelzung von fränkischen und flämischen Elementen aufzufassen.[7] Seinen Weg nach dem Osten konnte es über Bayern-Österreich, wie auch über Meißen nach Böhmen, Mähren und Schlesien, finden.

Damit aber war der Gegensatz zwischen flämischem (gemischt mit fränkischem) und sächsischem (Magdeburger) Recht auf dem Gebiete des ehelichen Güterrechtes scharf ausgeprägt.

Aber auch noch ein zweiter Gegensatz klemmt sich im 13. Jh. zwischen beide Rechtsgebiete mit trennender Kraft, welcher

---

1 Emler, Regest. Bohem. et Mor. II, 503.

2 Schröder: Güterrecht II 2, S. 56, Anm. 12.

3 Vgl. auch A. Coulin: Die Wüstung. Beitrag zur Gesch. d. Strafrechtes unter bes. Berücksichtigung des deutschen und franz. Hochmittelalters, Z. f. vergl. Rechtswissensch. 32, 326 ff.

4 Vgl. R. Rauscher: Dědické právo podle českého zemského práva, Knihovna právnické fak. univ. Komenského v Bratislavě 5 (1922), 49; V. Solnař: Z dějin česk. zemsk. práva trestního, eda. 4 (1921), 20; für Polen vgl. P. Dąbkowski: Prawo prywatnie polskie I (1910), 420 ff.; derselbe: Zarys prawa polskiego prywatnego [2](1921), 120 ff.

5 Rößler: Rechtsdenkmäler II, 162, 165.

6 Schröder, Hist. Z. 31 (1874), 296.

7 Vgl. auch E. Th. Gaupp: Das deutsche Recht, insbes. die Gütergemeinschaft in Schlesien, Z. f. deutsches Recht III (1840), 68 ff.; G. Frommhold: Zur Gesch. d. fränkischen Rechtes in Schles., Z. R. G. germ. Abt. 13 (1892), 220 ff.

gerade vom Bistumslande die hellste Beleuchtung erfährt. Am 6. April 1308[1] verkauften die Ratmannen und Bürger der Stadt Breslau „iren lieben Vrunden den Burgern der Stadt zu der Nyze" die Magdeburger Rechtsmitteilung vom 8. November 1295. In der Folgezeit erwarben dieses auch andere Städte Schlesiens von Breslau käuflich.[2] Das Magdeburger Recht hatte zu dieser Zeit bereits weite Strecken des Ostens erobert. Unklarheiten in der Rechtsauffassung waren der unmittelbare Anlaß zum Erwerbe solcher Rechtsmitteilungen. Mißstände gab es jederzeit in den Kommunen, nur begreiflich, wenn die Neißer es einmal mit dem zweiten in Schlesien geltenden Rechte, das allüberall in der Nachbarschaft seine Triumphe feierte, dem Magdeburger versuchen wollten, zumal sie das alte, flämische schon ein rundes Jahrhundert übten. Eine Originalurkunde, durch welche den Neißern die Einführung des Magdeburger Rechtes für das bisher geübte flämische durch den Bischof gestattet worden wäre, ist nicht vorhanden. Vollwertigen Ersatz hiefür bietet eine Urkunde aus dem Formularbuche Arnolds von Protzan,[3] welche offensichtlich die Urkunde Bischof Heinrichs für Neiße von 1308 zur Grundlage hat. Mit Zustimmung der Neißer führt der Bischof das Magdeburger Stadtrecht ein, wie solches die Breslauer gebrauchen. Damit können nur die beiden Rechtsmitteilungen Magdeburgs an Breslau von 1261 und 1295 gemeint sein. Von dieser ist es bezeugt. Hauptentscheidend in dieser Frage ist die Begründung für diese Änderung. Die Bürger und Einwohner der Stadt Neiße und anderer dazugehöriger Orte hätten mangels eines bestimmten Stadtrechtes vielfache Störungen, Schäden und Verluste erlitten, vornehmlich durch die Eigenmächtigkeit der Vögte und Präfekten. Neiße blieb auch diesmal Oberhof für alles Bistumsland, jetzt nach Magdeburger Rechte. Jedoch war diesem in diesem Territorium kein Siegeszug beschieden. Denn schon nach zwei Jahren[4] wußte derselbe Bischof ganz anders zu sprechen, als er das alte, flämische Recht wieder in seine vollen, durch die lange Übung geheiligten Rechte einsetzte. Das Entlassungszeugnis fiel für das Magdeburger Recht nicht gut aus. Denn das „ius municipale Magdeburgense", das mit so hochgeschwellten Hoffnungen rezipiert worden war, hatte dem Bischof, der Breslauer Kirche und der Stadt Neiße samt ihren Inwohnern nicht nur keinen Vorteil und Nutzen, sondern eher vielfachen Schaden erfahrungsgemäß angerichtet. Dies die nacke Tatsache und die Begründung dafür, daß das alte Recht wieder in seine Geltung gesetzt wurde.[5]

Ein Widerspruch zwischen den Urkunden von 1308 und 1310

---

[1] Tzschoppe-Stenzel, 432; S. R. 2996.

[2] 1314 Oberglogau, 1327 Brieg.

[3] C. d. Sil. V, 191.

[4] Tzschoppe-Stenzel, 485.

[5] Der Spott der Breslauer Bürger blieb nicht aus. In einem Schreiben an den Rat von Magdeburg schrieb der Breslauer Rat, daß sich die ganze Gemeinde zum Besitze des Magdeburger Rechtes beglückwünsche, er bat aber gleichzeitig, daß zweien ihrer Mitbürger, denen in Magdeburg Geld abgenommen worden war, dieses wiedererstattet würde, da sie mit den Neißern nichts gemein hätten. S. R. 3111, vgl. 3110.

fällt sofort in die Augen. Während dort behauptet wurde, daß der Mangel eines bestimmten Stadtrechtes Schuld an den Mißständen in der Stadt sei und daß deswegen das Magdeburgische Stadtrecht eingeführt werden müsse, kennt die Urkunde von 1310 im Gegensatz zum Magdeburger Stadtrechte („ius municipale Magdeburgense") auch das „ius municipale Flemingicum", also das flämische Stadtrecht. Damit ist die Frage Schultes, ob es ursprünglich in Schlesien zwei Stadtrechte oder nur eines gegeben habe, insofern gelöst, als schon im 13. Jh. zwei Stadtrechte bestanden haben müssen, das flämische und Magdeburger. Nur über den Zeitpunkt der einsetzenden Parallelität läßt sich nichts Bestimmtes sagen. Doch hat es nach dem Schicksale Neumarkts den Anschein, als habe das flämische Recht in Schlesien den Vorrang besessen. Die Urkunde von 1308 verrät einen mehr äußerlichen Unterschied zwischen beiden Stadtrechten, wenn sie klagt, daß Neiße sich bisher keines bestimmten Stadtrechtes erfreut habe. Dies sollte doch wohl soviel bedeuten: während beim Magdeburger Stadtrecht die Stadt Magdeburg als Vorbild und Quelle einzig in Betracht kam, bei welcher in zweifelhaften Fällen jeder Bewidmete sich Rats erholen konnte, war dies beim flämischen Rechte, wie der Name schon sagt, nicht der Fall. Es gab keine Ursprungsstadt, in welcher dieses Recht eindeutig gegeben gewesen wäre. Wenn sie Meinardus in Halle gefunden zu haben glaubte, so war es ein Irrtum. Aus der alten Heimat, auf welche der Name weist: Flamland, also vom Niederrhein und seinen Nachbargebieten, war eine Rechtsholung schon technisch fast ein unmöglich Ding, woneben es nicht nur eine, wohl aber mehrere Städte gleichen Rechtes gab. Dem widerspricht nicht, wenn 1313[1] bei dem Vertrage zwischen Vogt und Bürgerschaft in Neiße über die gegenseitigen Rechte dort, wo kein ursprüngliches Lokationsprivileg nach flämischem Rechte eine Unterlage gewähre, beide Parteien „trahere se debent ad illum locum, ubi Ius Flemingicum viget et primitive est ad inventum et quidquid ibi iuris fuerit, ex utraque parte in eo debent permanere". Dies bestätigt gerade die Auffassung, daß kein eindeutiger Ort bestand, der alleinige schöpferische flämische Rechtsquelle gewesen wäre. An einer zweiten Stelle der gleichen Urkunde bleibt der Ausdruck ebenso unklar: „obmittentes visitacionem loci illius Juris Flemingici et traccionem pro requirenda iudicia ex utraque parte". Daß kein Name als Vorbild genannt wird, ist in solchem Zusammenhange bedeutsam. Das Bistumsland stand aber darin nicht allein da.[2] Auch anderwärts,

[1] Kastner: Dipl. Niss. 19.

[2] Vgl. einen ähnlichen Fall in Galizien bei der Stadt Wieliczka. Dieses hatte 1289/90 fränkisches Recht erhalten, war demnach eine Stadt zu fränkischem Rechte. Als Kasimir 1361 die Stadt neu bestiftete, fiel ihm der Mangel eines bestimmten Rechtes auf; daher gab er ihr das Magdeburger Recht, dessen sich Krakau erfreute. („quia civitatem nostram Wieliczkam, que alias retroactis temporibus nullum ius habebat, quo secure et firmiter a sua locacione uteretur, prout alie civitates habere consueverunt," C. d. min. Pol. III n. 746); vgl. R. F. Kaindl: Beiträge z. Gesch. d. deutsch. Rechtes in Galizien, Arch. f. öst. Gesch. 96 (1907), 324.

wo flämisches Recht galt, war man vor ähnliche Aufgaben gestellt. So setzten 1286[1] die Oppelner Herzöge für alle Orte flämischen Rechtes in ihrem Lande Ratibor als Oberhof ein. Hier gesellte sich noch in erhöhtem Maße das Streben nach Unabhängigkeit von auswärtigen Oberhöfen hinzu, da Ratibor selbst zu keinem Orte außerhalb des Landes in zweifelhaften Fällen sich ziehen sollte. Vielmehr sollten fünf alljährlich vom Herzog bezeichnete Vögte und Schulzen diese Fälle entscheiden. Ihrem Spruche wollte dann der Herzog für das flämische Rechtsgebiet seines Landes unbedingte Gültigkeit verschaffen. Aber auch daraus geht der Mangel einer unbedingt entscheidenden Urquelle zur Genüge hervor. Daß aber gerade dieser Umstand die Schaffung von eigenen Oberhöfen im Lande — man könnte es die Territorialisierung des Rechtszuges nennen — bedingte, wird durch das Herzogtum Ratibor und das Breslauer Bistumsland schlagend bewiesen. Zugleich waren es Taten des mündig werdenden Tochterlandes, welches auf die eigene schöpferische Rechtskraft vertraute und ihr eigenes Recht bildete, das mit dem mutterländischen manchmal nur den Namen mehr gemeinsam hatte.

Daß die Gegensätze zwischen flämischem und Magdeburger Rechte nicht kleinlicher, unwesentlicher Natur gewesen sein können, folgt vornehmlich daraus, daß beide einander wie zwei völlig fremde Rechtsanschauungen ablösen. Diese Gegensätze müssen auf den in das tägliche bürgerliche Leben tief eingreifenden Gebieten gelegen haben, sonst hätte nicht schon nach zwei Jahren eine solche Verwirrung eintreten können, welche die schleunige Abschaffung des Magdeburger Rechtes dringend nötig machte. Daß das grundsätzlich verschiedene eheliche Güterrecht stören mußte, ist begreiflich. Daß das flämische Recht keinen bestimmten Ort kannte, zu dem man in zweifelhaften Fällen hätte zu Haupte gehen können, kann unmöglich einen tieferen Grund für die ernste Verbitterung bilden, zumal ja mit der Erhebung Neißes zum Oberhofe alle Schwierigkeiten beseitigt waren. Aber kommunale Verwaltungs- und Verfassungskämpfe, welche in den Mauern der Städte tobten, die sich bis auf den letzten Bürger in irgend einer Form auswirkten und durch das flämische Recht nicht mehr überbrückt und ausgeglichen werden konnten, machten die Umgestaltung im städtischen Verfassungs- und Verwaltungsleben zu einer brennenden Frage bürgerlicher Ordnung und der öffentlichen Sicherheit überhaupt. Es ging um das Verhältnis der beiden städtischen Gewalten: Rat und Vogt zueinander. Die Urkunde von 1308 gab als besonderen Grund für die Einführung des Magdeburger Rechtes auch die Übergriffe der Vögte und Präfekten an. Nähere Klag- und Streitpunkte wurden nicht angeführt. Erst 1313[2] fällt volles Licht auf die Vorgeschichte des Streites. Damals wurde allerdings bereits der Vergleich zwischen Bürgerschaft (Rat) und Vogt geschlossen. Der Streit nun, welcher zwischen den Gruppen:

[1] Tzschoppe-Stenzel, 403.
[2] Kastner a.a.O. 19.

Vogt und Familie, und: Rat und Bürgerschaft, geführt wurde, betraf die Abgrenzung der gegenseitigen Machtbefugnisse im Rahmen der Stadt. Im Austrage nun versprach der Vogt mit wohlüberlegtem Willen der Stadt und den Bürgern von Neiße, sie in folgenden Stücken nie mehr beeinträchtigen zu wollen: „de Innunge, Kur, Spisekovf, Wanemaze, Sepfele, Elen et Wage". Würden aber neue notwendige Statuten durch der Stadt Kur gesetzt, dann solle dies nur mit Rat des Erbvogtes geschehen. Klagen aus dem Gebiete der genannten Rechte vor Gericht sind der Entscheidung durch Schöffen und Vogt anheimgestellt. Damit sind in deutlichen Linien die Gebiete bezeichnet, in welche der Vogt seine Machtbefugnis ausgedehnt und wofür Rat und Bürgerschaft nur ein Wort übrig hatten: „Eigenmächtigkeit." Der Rat der Stadt, jüngeren Ursprungs zwar — darüber wird im Kapitel Rat genauer gehandelt — begann sich mächtig zu regen und zwar gegen seinen gefährlichsten Konkurrenten: den Erbvogt. Was dem Rate dabei Nackensteife gab, war das Magdeburger Recht. Der Vogt dagegen pochte ebenso beharrlich auf das flämische. Wenn die Ratmannen auch nur den zweiten Artikel der Magdeburger Rechtsmitteilung an Breslau von 1261,[1] welche neben der von 1295, die nur bestimmte Teile des städtischen Rechtslebens betraf, in Neiße eingeführt wurde, lasen, dann mußte ihr Herz höher schlagen. Denn in eigenartigem Kontrast zum Vergleiche („composicio") zwischen Stadt und Vogt von 1313 besagte dieser Mgdeburger Artikel: „Die Râtman haben die Gewalt, daz sie richten uber allerhande Wanemaze unde unrechte Wage unde unrechte Schepfele unde uber unrecht Gewichte unde uber allerhande Spise-Kouf unde uber Meynkouf" und des weiteren der dritte: „Die Râtman legen ir Burding uz, swenne so sie wollen, mit der wisesten Lute Rate, swaz sie danne zu dem Burdinge geloben, daz sol man halden, swelich man daz brichet, daz sulen die Ratman vorderen." All das, was der Neißer Vogt beanspruchte und wohl auch geübt hatte, stand nach Magdeburger Rechte dem Rate zu. Der Rat war nach diesem eine starke Macht,[2] Markt und Handel unterstanden ihm, in der autonomen Gesetzgebung war er nur an das Burding, nicht den Vogt resp. Schultheißen gebunden. Wie ganz anders in den Städten flämischen Rechtes! In diesen war der Vogt allmächtig. Der Umbenennung des Stadtschultheißenamtes in Erbvogtei war in Neiße der soziale Aufstieg des Vogts und seiner Familie gefolgt. Um so schroffer trat er gegen Rat und Bürgerschaft auf. Wie tief verankert der Gegensatz zwischen flämischem und Magdeburger Rechte in der zweiten Hälfte des 13. Jhs. war, lehrt die Weidenauer Vogteiurkunde von 1291,[3] zurückreichend in die schließenden Sechzigerjahre, eindringlichst. Der Erbvogt ist hier der unumschränkte Herr, welcher die Ratleute zu erwählen und zu ernennen hat. Er setzt die Innungsmeister,

---

[1] Tzschoppe-Stenzel, 351.

[2] Vgl. auch W. v. Brünneck: Zur Geschichte des Magdeburger Rechts u. d. Statuten der Armenier in Lemberg, Z. R. G. germ. Abt. 35 (1914), 8 f.

[3] Tzschoppe-Stenzel, 411.

gewährt Ankömmlingen das Bürgerrecht und die Aufnahme in die Handwerke, „que Innunge Theutonice nominantur", nach seinem Gutdünken umsonst oder für Geld. Das genaue Gegenteil fordert das Magdeburger Recht: „Annis singulis quinque novi consules eligunter, similiter et scabini, sed hos neque illos eligit advocatus"[1] und: „Wir wollen ouch, das dy Ratluyte uz iclichem Hantwerke sullen heysen swern zwene Man, ob man si gehaben mag, odir zu dem minsten eynen, das sy an helfen vor dy Stat raten, ob sy ir bedurfen." Nach der Weidenauer Vogteiurkunde war die Willkürtätigkeit des Rates durchaus an die Zustimmung des Vogtes gebunden: „Consules civitatis dicte (sc. Weidenau) vel cives non alibi quam in domo ipsius advocati conveniant nec statutum vel constitucionem aliquam faciant, que vulgariter Koer dicitur nisi de consensu ejusdem advocati processerit speciale." Als 1313 der Vergleich in Neiße geschlossen wurde, holte man gerade diesen Rechtstitel des Vogtes in abgeschwächter Form wieder hervor, wie dieser ja auch nach der Wiedereinführungsurkunde von 1310[2] den Ratssitzungen und -verhandlungen auf besonderen landesherrlichen Wunsch beizuwohnen hatte. Daß der Gegensatz zwischen flämischem und Magdeburger Rechte gerade auf dem Gebiete der stadtherrlichen Gewalten und der Gemeindeautonomie kein erst hineingetragener ist, dürfte schließlich mit vielsagender Deutlichkeit aus dem Versprechen des Erbvogtes an die Neißer 1313 hervorgehen, daß er nie mehr bei anderen Orten flämischen Rechtes über die Befugnisse des Vogtes nachforschen wolle.

Damit sind zwei große Gebiete klargestellt, welche flämisches und Magdeburger Recht grundsätzlich — zumindest in der zweiten Hälfte des 13. Jhs.[3] — trennten: eheliches Güterrecht und Gemeindeverfassung. Betraf jenes auch das platte Land, so diese ausschließlich die Städte, so daß man berechtigt ist, in dieser Zeit von zwei Stadtrechten zu sprechen, ohne daß deswegen über den ursprünglichen Zustand etwas ausgesagt sein soll. Dieser Zustand, wie er sich in den Quellen der zweiten Hälfte des 13. Jhs. und dem 14. darbietet, war ein gewordener, keineswegs ein mit dem Auftauchen der Städte sogleich gegebener. Vom ehelichen Güterrechte aus betrachtet ergibt sich eine andere Wertung.

Das Bischofsland erweist sich nach alledem als Hort des flämischen Rechtes, welches die Stadt Neiße „in Büchern und Schriften" klar und deutlich abgefaßt, kodifiziert besaß.[4]

Nicht unklar war schon seit Stenzel die geringe Verschiedenheit zwischen flämischem und fränkischem Rechte.[5]

---

[1] Eda. 420, vgl. 519.

[2] Eda. 486.

[3] Vgl. dazu das Kapitel Rat.

[4] Tzschoppe-Stenzel, 485.

[5] E. Th. Gaupp: Das deutsche Recht in Schlesien, Z. f. deutsch. Recht 3 (1840), 66 drückt das gegenseitige Verhältnis beider so aus: „Alles fränkische ist zugleich deutsches Recht, aber nicht umgekehrt.

Unterschiede beider fanden sich in Schlesien auf verschiedenen Gebieten, zunächst wieder im ehelichen Güterrechte. Zwar standen beide auf dem Boden allgemeiner Gütergemeinschaft zwischen den Gatten. Das flämische aber bevorzugte. die Halb-, das fränkische die Dritteilung. Dennoch ist darin nur eine geringfügige Abwandlung der gleichen Sache zu erblicken, so daß auch das Dritteilsrecht, dessen sich das Bistumsland nach dem Weidenauer Privileg bediente — ob es im gesamten Bistumslande galt, soll damit nicht behauptet sein, vielmehr konnte etwa auf dem platten Lande oder in den anderen Städten die Halbteilung bestehen[1] — an dem sonst flämischen Charakter des Rechtes nichts änderte. Für das platte Land war von Bedeutung, daß die fränkischen Hufen die Großhufen, die flämischen die Kleinhufen waren.[2] Außerdem dürfte eine besondere Form der Zinsentrichtung bei Handwerkern dem fränkischen Rechte eigen gewesen sein. So wird bei Weidenau,[3] das sonst flämisches Recht besaß, die Zinsform der Töpfer, die in Tonwaren bestand, als „iure Franconico" gefordert.

Das Neumarkter Recht aber hatte in seiner Entwicklung doppelte Aufgaben, die gegensätzlicher Natur waren und einander ablösten, zu tragen. Stand es zu Beginn seines städtischen Rechtes im Dienste des flämischen Rechtes, dem es Pionierdienste in Schlesien geleistet haben dürfte, so wurde es nach 1235 immer ausschließlicher Magdeburgs Söldner, der zwar unter fremdem Schilde, aber mit eigenem Wappen im Ringen der Rechtsanschauungen auf weiten Feldern des Ostens siegreich kämpfte. Wie Magdeburg aber mußte es auch in Gegensatz zum flämischen Rechte treten.

Ein großes Rätsel bildet immer das „deutsche Recht". Wie sich Stenzel und Röpell zu dieser Frage stellten, wurde bereits dargetan.[4] Dafür sei zwei Neueren das Wort gegeben. Bretholz[5]

Alles flämische ist zugleich fränkisches Recht, aber nicht umgekehrt; das flämische ist eben nur eine Species des noch mehr in sich begreifenden fränkischen Rechts, und zwar ist für den eigentlichen Hauptkern, für den normalen deutschen Bestandtheil in den flämischen oder flamändischen das salfränkische Element zu halten." Allerdings bleiben dabei die friesischen und niederdeutschen Einflüsse, konstitutive Elemente des flämischen Rechtes, unbeachtet. Ganz oberflächlich E. O. Schulze: Niederländische Siedlungen in den Marschen an der unteren Weser u. Elbe im 12. u. 13. Jh., Diss. Breslau (1889) 147 ff.

[1] Wenn aber K. Weinhold: Die Verbreitung u. Herkunft der Deutschen i. Schles. 46 ff., gestützt auf Schröder, Neiße-Ottmachau zu den Orten zählt, wo die Halbteilung galt, so heißt dies vom späteren auf das frühere schließen.

[2] Tzschoppe-Stenzel, 336: 1257 Nov. 23: „volentes, quod campestria et rubos (!) Flamingico iure, Dambrovam vero et silvestria iure Franconico, dantes libertatem in mansis Flamingicis ... quinque annis ... mansis autem Franconicis ... decem annis ..."; vgl. auch für Patschkau, Z. Oberschlesien IV, 93.

[3] Tzschoppe-Stenzel, 412.

[4] Siehe oben S. 364 ff.

[5] Geschichte Böhmens u. Mährens (1912), 383.

stellt für Böhmen und Mähren fest, „daß ‚deutsches Recht‘ und wie die Synonyma lauten, ein weiter Begriff ist... Man bezeichnet damit den Inbegriff der politischen und wirtschaftlichen, sozialen und persönlichen Rechte, unter denen die deutsche Bevölkerung im Přemyslidenreiche lebte und die sich jetzt in so vielen Dörfern und Städten als Recht der gesamten daselbst ansässigen Bevölkerung ohne Unterschied der Nationalität einbürgerte“. Kaindl[1] aber faßte neuerdings seine Ansicht folgendermaßen zusammen: „Im östlichen Ansiedlungsgebiet (besonders in den Sudetenländern und Polen) ist ‚deutsches Recht‘ (ius, mos, libertas Teutonicorum u. dgl.) ein sehr weitläufiger und vieldeutiger Begriff, mit dem der gesamte Umfang der den Deutschen gewährten Rechte bezeichnet wird. Er umfaßt also einesteils alle Freiheiten, Gerechtsame, Begünstigungen der deutschen Orte (Selbstverwaltung, eigene Gerichtsbarkeit, Zollfreiheit, Freijahre von Abgaben, erbliche Überlassung von Grundstücken u. s. w.), anderseits das bei der Gerichtsbarkeit beobachtete Recht. Als letzteres wurde den Ansiedlungen irgend eines der bestehenden Stadtrechte bestimmt, damit die Bürger in zweifelhaften Fällen sich an den Mutterort wenden. Ein Unterschied zwischen ‚deutschem Recht‘ und ‚Stadtrecht‘ (das auch Dörfern verliehen wird), wie ihn etwa Stenzel annehmen wollte, besteht nicht. Das ‚Deutsche Recht‘ ist auch identisch mit ius franconicum und wird mitunter auch als lantrecht bezeichnet, womit aber wieder nicht etwa Dorfrecht zu verstehen ist, sondern eben nichts anderes als ‚Deutsches Recht‘.“ Kaindl scheint damit seine Ergebnisse für die Karpathenländer für den gesamten Osten oder wenigstens für dessen größeren Teil verallgemeinern zu wollen. Die Unzulässigkeit dieser Art wurde bereits früher begründet. Daß aber das „deutsche Recht“ obwohl nach außen hin einheitlich, in sich eine inhomogene Masse war, wurde noch nie so recht betont. Einheitlich schien das deutsche Recht nur nach einer Seite: dann, wenn es um den Gegensatz zum slawischen Osten ging. Diesem mußte jedes Recht, das auf dem Boden des deutschen Reiches, sei es nun in Sachsen, Franken oder Bayern, erwachsen war, als deutsches Recht schlechthin erscheinen. Auch die deutschen Siedler, welche nach dem Osten fuhren, waren für den Slawen „Deutsche“ (Teutonici) schlechthin, ohne Rücksicht auf ihre engere Stammeszugehörigkeit. Anderseits ist es unmöglich zu denken, daß ein Dorf, welches mit „deutschem Recht“ bewidmet wurde, nunmehr all das erhielt, was unter dem deutschen Rechte verborgen lag. Denn dieses war nur der große gegen Osten gekehrte Schild, hinter welchem die einzelnen deutschen Stammesrechte und ihre auf kolonialem Boden entstandenen Abarten nebeneinander blühten. Ihre Grundzüge freilich waren gleich und waren deutsch, ebenso aber waren auch ihre Gegensätze und Unterschiede deutsch. Wurde demnach einer deutschen oder slawischen Siedlung „deutsches Recht“ verliehen, dann waren damit von vornherein

---

[1] Zur Gesch. d. deutsch. Rechtes im Osten, Z. R. G. germ. Abt. 40 (1919), 278 f.

jene für diese Siedlung in Betracht kommenden Unterschiede — sie waren bei Dorf und Stadt gleich — zum slawischen Rechte gegeben. Es war die Scheidewand, welche slawisches und deutsches Recht überhaupt trennte. Für die einzelne bewidmete Siedlung aber bedeutete es, daß sie ein bestimmtes[1] deutsches Stammesrecht, mochte es nun dem fränkischen (flämischen) oder sächsischen (Magdeburger) Rechtskreise angehören, erhielt. Dabei war aber die Stellung von Stadt und Dorf nicht gleich. Denn flämisches Recht für eine Stadt bedeutete mehr als für ein Dorf, ebenso Magdeburger, Neumarkter Recht usw. Etwas Richtiges vermutete bereits Gaupp,[2] wenn er im Gegensatz zu Stenzel behauptete, „daß hinter dem allgemeineren Ausdruck: ius Teutonicum in den schlesischen Urkunden der Regel nach gerade an fränkisches oder flämisches Recht, also nicht an sächsisches, bayrisches, schwäbisches zu denken sei... Alles fränkische Recht ist zugleich deutsches Recht, aber nicht umgekehrt.“ Deutsches Recht ist der übergeordnete Begriff, der nur im Verhältnis zum slawischen Rechte Realität besaß; fränkisches (flämisches),[3] sächsisches (Magdeburger) Recht sind ihm untergeordnet, die ohne Relation zu fremdem Recht existierten. Darnach läßt sich für Schlesien[4] in der Hauptsache folgendes Schema aufstellen:

Deutsches Recht
fläm. (fränk.) Recht — sächs. (Magdeb., Neumarkter)
Stadtrecht — Landrecht — Stadtrecht — Landrecht

Slawisches Recht
Poln. Recht (ius Polonicum) — Böhm. Recht (ius Bohemicum)
nur Landrecht

Der Vogt.[5]

Zwei Gewalten mußten mit der Geburt der Städte als widerstreitende Kräfte zugleich in die Welt gesetzt werden: Stadtherrlichkeit und Gemeindeautonomie. Beide trachteten das Regiment in der Stadt an sich zu ziehen und durch ihrem

[1] Das betonte bereits Röpell, freilich im allgemeinen, demnach auch für Innerpolen gültig, während man nur von der Einzellandschaft sprechen kann.

[2] Z. f. deutsch. Recht 3 (1840), 66; zu einseitig, obwohl mit manchen richtigen Beobachtungen, für Böhmen F. Vacek: Emfyteuse v Čechách, Čas. pro děj. venk. 6 (1919), 67 ff., bes. 75, wo er das flämische Vorbild überschätzt.

[3] Sehr richtig wählte daher das Ottmachauer Vogteiprivileg von 1348 den Ausdruck: „de iure Polonico in ius Theutonicum Flamingicum duximus transmutandum“, Tzschoppe-Stenzel, 564.

[4] Für die weiteren Ostgebiete sind die Unterteilungen entsprechend zu erweitern, etwa um das Lübecker Recht oder um das ius Pomeranicum u. s. w.

[5] Rich. Kötzschke: Das Unternehmertum in der ostdeutschen Kolonisation d. Ma., Dissert. Leipzig (1894); E. Pürschel: Die Stadtvogtei in Schlesien unter besonderer Berücksichtigung der Breslauer Stadtvogtei, Dissert. Breslau (1899), 11 ff.; W. v. Brünneck: Burggrafentum u. Schultheißenamt... (1908); A. Zycha, Mitt. f. Gesch. Böhm. 53 (1914), 131 ff.; P. v. Nießen: Geschichte d. Neumark (1905), 413.

Willen ergebene Gewalten verwalten zu lassen. Es war eine Frucht der Entstehungsart der Städte, daß der Stadtherrschaft zunächst das Übergewicht zufiel. Der Landvogt wie der Stadtschultheiß waren ihre Exponenten, denen als gemeindliches, genossenschaftliches Element die Schöffen gegenüber standen. Dennoch ruhte die entscheidende Gewalt beim Stadtschultheißen, dem späteren Erbvogte, der in erster Linie Beamter des Stadtherrn, welcher im Bischofslande allmählich zum Landesherrn wurde, war. Wahrung des stadtherrlichen Interesses war seine oberste Pflicht. Dennoch vereinigte er in seiner Person Elemente, die auch der Eigenart im Städtegründungswesen entwachsen waren, dennoch seine Stellung über die eines bloßen Beamten hinaushoben. Der Stadtschultheiß, später der Erbvogt, war der faktische Nachfolger des Lokators, der lediglich Unternehmer war, rechtlich aber nicht immer Stadtvogt werden mußte. Dennoch war es wohl ausnahmslos so, daß der Lokator — hierin unterscheiden sich die Dörfer in nichts von den Städten — die Aufgaben des Schultheißen übernahm.[1] Dieser Doppelstellung entsprechend, zeigt auch ein Stadt-(oder Dorf-)gründungsprivileg zwei Gebiete in sich vereinigt: ein privat-wirtschaftliches und ein öffentlich-rechtliches. Jenem war die rein geschäftliche, unternehmerische Seite der Stadtgründung zugeteilt, diesem die Einordnung in den Organismus des Staates vorbehalten. Die Gründungs- und Vogteiurkunden der bischöflichen Städte spiegeln zum Teil diese Scheidung wieder, und zwar immer in dem Teile, wo es sich um die Festsetzung der Entlohnung „für die Mühen und Kosten" der Aussetzung handelt. So wurde sie dem Ujester Vogt 1223[2] zuteil „pro expensis suis et laboribus in fundacione et regimine loci". Zur Entlohnung für die wirtschaftliche Gründertätigkeit[3] gehörte vor allem bei Dörfern und auch bei den mit Hufen ausgestatteten Städten die Überlassung von abgabenfreien Lokationshufen, sei es nun jede sechste oder zehnte, die Berechtigung zur Errichtung von Mühlen, Badstuben, Fleischhäusern, ein Teil — er war wie bei den Hufen verschieden — der Marktbänke, ein Teil des Erbzinses der Stadt,[4] da es hier nicht gut anging, ihm einen bestimmten Teil aller Hofstätten zu überlassen[5], und andere mit dem Boden zusammenhängende Nutzungsrechte. Dagegen bildete für die öffentlich-rechtlichen Aufgaben eine gewisse Besoldung — denn sie galt dem Beamten —, der dritte Teil der Gerichtseinkünfte,[6] der sogenannte „dritte Pfennig", vielleicht auch

---

[1] Dadurch wird auch die von Pürschel a. a. O. allzu starr durchgeführte Scheidung zwischen Lokator und Vogt wesentlich geschwächt. Die Praxis hatte sich eben ein neues Recht geschaffen.

[2] Tzschoppe-Stenzel, 282.

[3] In den einzelnen Gründungsprivilegien finden sich die verschiedentlichsten Ausstattungsstücke.

[4] Für Weidenau der fünfte Teil, eda 412.

[5] Dennoch ist im Ujester Vogtei- und Gründungsprivileg die Rede von der sechsten Hofstätte, welche dem Vogt gebühren soll. Tzschoppe-Stenzel, 283.

[6] Siehe oben S. 299.

manche regalistischen Nutzungsrechte. Dennoch wurde bald alles als Zubehör der Vogtei bzw. Scholtisei aufgefaßt, ohne daß weiterhin zwischen den einzelnen Teilen unterschieden wurde. So steht im Patschkauer Privileg von 1254[1] zu lesen: „nomine locationis terciam partem de iudicio provenientem et decimum mansum liberum", dagegen 1256[2] bei Wansen: „racione scultecie quatuor mansos, liberos in censu et decima et sextam partem de censu civitatis" oder bei Weidenau 1291:[3] „Heldore, fundator et locator civitatis Wydna, nomine fundacionis et locacionis ejusdem advocaciam sive iudicium hereditarium in Wydna ac tercium denarium ibidem de iudicio provenientem" und dann folgen erst die anderen Nutzungsrechte. Durch diese enge Verquickung von privat- und öffentlichrechtlichen Elementen wurde dann auch der Charakter der letzteren im privatrechtlichen Sinne abgebogen. Denn für die Lokatorenhufen und sonstigen -berechtigungen galt wie für allen deutschrechtlichen Kolonialboden der Grundsatz der freien Erbleihe, die als „ius hereditarium" auch für die Vogteien und Scholtiseien — „iudicium hereditarium"[4] — gang und gäbe war. Demnach wurden öffentlichrechtliche Befugnisse in den Bannkreis des Erbrechtes gezogen, damit aber der stadtherrlichen Gewalt einigermaßen entrückt und in die Sphäre des Privatrechtes geniedert.

Die Behandlung der Vogtei glich denn auch der eines Privatgutes aufs Haar.[5] Zwar war die Ausübung der Vogteigewalt an die Einzelpersönlichkeit, die gesamte Vogtei aber an die Einzelfamilie gebunden. Jedes Familienglied war, soweit es das geltende Erbrecht zuließ, am Vogteigut erbberechtigt, das Amt des Vogtes selbst nur auf einen Körper übertragbar. Waren mehrere Lokatoren wie bei Ziegenhals[6] und Patschkau tätig, dann erhielt nur immer einer die Vogt-, besonders die Gerichtsgewalt, wenngleich die genaueren Beziehungen nicht zu erkennen sind.[7] Erbberechtigt war für die Vogtei auch die Frau.[8] Nur konnte sie nicht selbst die Vogteigewalt ausüben, so daß sie, hätte sie keinen männlichen Erben oder Ersatzmann, die Vogtei aufgeben mußte. Wie es mit der Einsetzung und Bestellung des Erbvogtes gehalten wurde, ist in keinem Falle klar überliefert. Daß sie aber der Bischof als Stadtherr vornahm, geht aus dem großen Kirchenstreite hervor, in welchem gerade die Einsetzungsbefugnis zwischen Bischof und Herzog strittig wurde.[9] Ganz ohne Einfluß dürfte auf die Wahl des Erbvogtes, besonders wenn mehrere erbberechtigte und vogtsfähige Glieder der Vogtsfamilie vorhanden waren, auch die Bürgerschaft nicht gewesen sein.[10]

[1] Z. Oberschlesien IV, 93.
[2] Tzschoppe-Stenzel, 335.
[3] Eda. 411.
[4] Eda.
[5] Vgl. S. R. 2964.
[6] S. R. 1168.
[7] Es konnte auch ein etwaiges Wechseln in Frage kommen.
[8] Tzschoppe-Stenzel, 427.
[9] Stenzel: B. U. 105, 123.
[10] Kastner: Dipl. Niss. 19.

So erreichte der Neißer Erbvogt Johann bei seinem Ausgleiche mit der Bürgerschaft 1313, seinen Sohn Nikolaus auf Lebenszeit zum Schultheißen von Neiße setzen zu dürfen, allerdings mit Zustimmung seines Schwiegersohnes und der anderen Kinder. Das Schicksal der Neißer Vogtei war nun, daß sie unter drei Brüder geteilt werden mußte, von denen der eine Breslauer Domherr war. Alle drei führten den Titel Vogt.[1] Nikolaus jedoch, der schon einige Zeit mit seinem Vater die Geschäfte geführt hatte, war allein amtsberechtet. Den Vogt fesselten an den Stadt- und Landesherrn vor allem Lehensbande,[2] so daß eine förmliche Investitur (Belehnung) „per capucium" zu erfolgen pflegte. Die Roßdienstpflicht erfloß unmittelbar aus diesem Lehensverhältnis.[3]

Die Amtsbefugnisse des Vogtes, der in den schlesischen Städten mit den Schöffen anfangs das einzige Organ öffentlicher Gewalt war, hatte das flämische Recht weit genug bemessen, so weit, daß es der nach Selbstverwaltung strebenden Bürgerschaft mit dem Rate an der Spitze schwer wurde, ihm die einzelnen Rechte allmählich abzugraben.[4] Mochte auch die vorübergehende Einführung des Magdeburger Rechtes einen erheblichen Rückschlag für den Vogt bedeuten, das 1310 wieder eingeführte flämische Recht sicherte ihm noch für geraume Zeit genug an Macht, besonders da er vom Landesherrn als Aufsichtsorgan gegenüber dem Stadtrate verwendet wurde.[5]

Der große Kreis von öffentlichen Rechten und die stark gegründete wirtschaftliche Stellung der Vögte waren geeignet, auch ein soziales Steigen der Familie zu bewirken. Dem Erbvogte mußte das Aufrücken aus bürgerlichen Verhältnissen in die rittermäßigen Schichten als naturgegebener Weg erscheinen, zumal sich auch ritterliche Lokatoren fanden.[6] Ein Beispiel bester Art bietet die Geschichte der Neißer Erbvogtei. Über jenen ersten Walther, dann Peter, welche beide als tüchtige Unternehmer im Siedelwerke bezeugt sind,[7] hinweg, weist der Schultheiß Jakob in den Fünfzigerjahren des 13. Jhs. bereits eine bedeutende soziale Stellung auf, da er als Gründer von Krakau mit auftreten konnte.[8] Seine oder seines Sohnes Person spielte auch im Kirchenstreit eine Rolle, da er auf die Vogtei wohl unter dem Drucke Herzog Heinrichs IV. verzichtete.[9] Damals war sein Sohn Johann[10] von diesem Herzog zum Erbvogt eingesetzt worden, was mit der herzogsfreundlichen Haltung dieses Sprößlings

---

[1] S. R. 4957.
[2] Vgl. auch S. R. 298; Schuchard: Die Stadt Liegnitz (1868), 96 ff.
[3] Tzschoppe-Stenzel, 427; siehe oben S. 314.
[4] Vgl. oben S. 275.
[5] Tzschoppe-Stenzel, 486.
[6] S. R. 936, 686, 750 usw.
[7] Siehe oben S. 59, 71.
[8] S. R. 976; vgl. S. R. 864; 1282 „scultetus Nissensis" zu lesen.
[9] Stenzel: B. U. 105, 123.
[10] Über ihn Müller, Z. f. Gesch. Schles. 54, 99.

der Vogtsfamilie zusammengehangen haben mag. Dennoch wurde er auch nach dem Frieden vom Bischof in seiner Stellung belassen. 1290[1] ist er zum erstenmale als „hereditarius advocatus" nachweisbar. Das neue Jahrhundert fand ihn bereits in den Reihen der Ritter.[2] Hatte er 1294[3] auf seinem Siegel ein Wappenschild mit einer Lilie geführt, demnach ein territoriales Wappen, so hing 1310[4] an einer Urkunde schon ein Siegel mit seinem Familienwappen und der Legende: „miles et advocatus hereditarius Nizensis". Damit aber stieg die Steife gegen alle seine Rechte beschneidenden Gewalten und Bewegungen, besonders gegen die Bürgerschaft. Zum Adel des Landes hatte die Vogtfamilie die engsten Beziehungen. So wurden Gotfried von Zuchtendorf, Dietrich von Logau und Hermann von Borsnitz, alle drei Ritter, Johanns Eidame.[5] Gleiche Bedeutung erlangte im Bistumslande das Ziegenhalser Vogtsgeschlecht der Fulleschüssel, deren Glieder im Neißer Rat und in der hohen Geistlichkeit eine Rolle spielten.

Der Rat.[6]

Der Rat, ein kollegiales Gebilde der städtischen Autonomie, war keineswegs zugleich mit der Errichtung einer Stadt gegeben. Sein Zusammenhang mit der Schöffenverfassung ist nicht klar erfaßbar. Diese dürfte, obwohl keine Quelle über Schöffen der Bistumsstädte vor den Achtzigerjahren des 13. Jhs. berichtet, mit der Einführung der Vogtsverfassung zeitlich nicht nur, sondern auch innerlich zusammengefallen sein, wobei völlig unklar bleibt, wer die Schöffen wählte oder ernannte und ob sie ausschließlich der Rechtssprechung in der Stadt zu dienen hatten. Sicher dürfte sein, daß sie der Bürgerschaft angehörten, so daß sie immerhin, mochten sie ihre Ernennung auch etwa dem Stadtherrn verdanken, den Interessen und Wünschen der Bürgerschaft nicht fremd gegenüberstanden. Wie im Westen der Stadtrat erst eine Frucht längerer Entwicklung[7] war und vom Ende des 12. Jhs. ab keines-

[1] S. R. 2162.

[2] Eda. 2724, 3132.

[3] Eda. 2312.

[4] Eda. 3132.

[5] Eda. 2809, 3350, 5447.

[6] Schröder-v. Künßberg: R. G. 6 (1919), 692 ff.; J. Čelakovský: O středověkém radním zřízení v královských městech moravských, Čas. mat. mor. 29 (1905), 97 ff.; derselbe: Povš. česk. děj. právní 2 (1900), Beilage V: O vzniku a vývoji městského zřízení radního vůbec a v Čechách a na Moravě zvláště, 398 ff., über Schlesien 552 ff.; A. Zycha, Mitt. f. Gesch. Böhm. 53 (1914), 141 ff.; Peterka: R. G. I, 70 ff.; sehr lehrreich O. Gierke: Genossenschafsrecht II (1873), 573 ff.

[7] S. Rietschel: Die Städtepolitik Heinrichs des Löwen,, Hist. Z. 102 (1908), 263 ff., dagegen H. Bloch: Der Freibrief Friedrichs I. für Lübeck u. d. Ursprung der Ratsverfassung, Z. f. Lübeck. Gesch. 16 (1914), 1 ff., dagegen F. Rörig: Lübeck u. d. Ursprung der Ratsverfassung, eda. 17 (1915), 27 ff.; vgl. auch H. Eberle: Das Ratskollegium in den deutschen Städte bis zur Zeit der Zunftkämpfe, Diss. Freib. i. Br. (1914). bes. 24 ff., 36 ff.

wegs gleichzeitig in den deutschen Städten sich einbürgerte, so hatte auch der Osten entsprechend dem allgemeinen Gange der Entwicklung ungefähr ein halbes Jahrhundert später, wenngleich in raschem Tempo, diese Entwicklung zu durchlaufen. Der Stadtrat war den schlesischen Städten bis nach der ersten Hälfte des 13. Jhs. unbekannt. Dafür besaßen sie die Schöffenverfassung. Erst einem äußeren, aus Westen kommenden Anstoße verdankt Schlesien, Breslau im besonderen, die Ratsverfassung.[1] 1261 war dieses mit Magdeburger Rechte neu bewidmet worden,[2] 1266[3] sind die ersten Ratmänner in Breslau nachweisbar. Wie so vieles hatten die Wellen Magdeburger Rechtes auch die Ratsverfassung nach dem Osten gespült. Zur Zeit Herzog Heinrichs I († 1238), als die ersten Rechtsmitteilungen von Magdeburg und Halle in Schlesien eintrafen, kannten diese beiden Metropolen noch selbst nicht das Institut des Stadtrates. In Magdeburg ist seine Einführung in die Jahre 1240—1241,[4] in Halle[5] zwischen 1235—1258 zu verlegen. Dennoch war in dieser Zeit schon eine gewisse Disposition zur Schaffung eines Rates auch in den Städten flämischen Rechtes zu spüren, so daß man bei ihnen an eine autogene Entwicklung der Ratsverfassung denken könnte, obwohl der Magdeburger Einfluß — vor Breslau ist in keiner schlesischen Stadt der Rat bezeugt — näher liegt.

Breslau stand an der Spitze, Neumarkt[6] folgte auf dem Fuße. Engere Bürgerausschüsse, bestimmt wiederkehrende Zahlen von Bürgern in den Zeugenreihen bedeuten die Anfänge. Sollten in der Weidenauer Vogteiurkunde von 1291[7] auch die Bestimmungen über die „consules" dem Original entnommen sein, dann hätte es schon um 1268 in dieser Stadt Ratmannen gegeben. 1280[8] tritt zum erstenmal eine Art Bürgerausschuß für Neiße auf. Die Neißer hatten ihren Bischof in ihren Briefen einen „Wüterich" genannt. Zur Genugtuung versprachen sie 200 Mark Silber zu zahlen. Dieses Versprechen gaben ab: „nomine et vice universitatis civium Nissensium: Nicolaus Ghese, Albertus de Rathibor, Petrus de Vidna et Libingus cives Nizenses." Die genannten

---

1 C. J. Schuchard: Die Stadt Liegnitz, ein deutsches Gemeinwesen (1868), 23 ff. bestreitet den Zusammenhang mit dem Magdeburger Rechte.

2 Tzschoppe-Stenzel, 351.

3 S. R. 1230; dazu würde passen, was E. Sokołowski: Krakau im 14. Jh. Ein Beitrag zur Gesch. d. Magdeburger Rechtes in Polen, Diss. Marburg (1910), 34 für Krakau feststellen zu dürfen glaubt: „Man kann wohl mit ziemlicher Sicherheit die Behauptung aufstellen, daß die Existenz eines Stadtrates seit der ... Verleihung des Magdeburger Rechts an Krakau, somit vom Jahre 1257 datiert."

4 E. Rosenstock: Ostfalens Rechtsliteratur unter Friedrich II. (1912), 87 ff.; R. Schranil: Stadtverfassung nach Magdeburger Recht. Magdeburg u. Halle, Gierke Untersuchungen 125 (1915), 192, 199.

5 Schranil a. a. O. 333.

6 Meinardus: Neumarkter Rechtsbuch, 56 ff.

7 Tzschoppe-Stenzel, 411.

8 Stenzel: B. U. 69.

vier Bürger waren demnach die Betrauten und Stellvertreter der gesamten Bürgerschaft, ohne jedoch einen Titel zu führen, der auf ein fest organisiertes, der Stadtverfassung bereits eingewachsenes Organ schließen ließe. Ob es sich um einen nur ad hoc beauftragten Bürgerausschuß handelt, muß freilich eher verneint als bejaht werden. Libing gehörte nach der kurze Zeit später entstandenen Tabula proscriptorum lange Jahre der Schöffenbank an.[1] Nicolaus Ghese war der Sohn des Lokators von Patschkau,[2] so daß daraus seine soziale Stellung einigermaßen zu ermessen ist. Ein überraschendes Licht wirft auf diese Reihe eine Urkunde von 1290,[3] also ein volles Jahrzehnt später, durch welche eine Altarstiftung in Neiße bestätigt wird. In der Zeugenliste erscheinen neben zwei Pfarrern: Johann der Erbvogt von Neiße, Albert gen. von Ratibor, Liwing, Stephan der Lange und Peter von Weidenau, Bürger von Neiße. Also nicht weniger als drei von jenen vier 1280 Genannten kehren wieder und wieder vier Bürger. Daß hier ein permanenter, langjähriger engster Bürgerausschuß vorliegt, steht außer Zweifel. Die volle Gewißheit, daß in diesem Bürgerausschusse der Stadtrat zu sehen ist, bringt eine Urkunde von 1294.[4] Denn als „consules" werden aufgeführt: „Liwingus, Ditricus in acie, Ditricus monetarius, Richwinus Wllesuzelo, Nicolaus de Pascov." Liwing war demnach immer noch Ratmann. Dazu wird aber die Fünfzahl des Rates bezeugt, womit sich Neiße vollkommen an die Städte Magdeburger Rechtes angleicht. Lehrreich sind einige Ratslisten aus den folgenden Jahren. Nicht unmittelbar als Ratmannen bezeichnet, wohl aber als solche anzusprechen sind 1302:[5] Stephan Lang, Gerhard Werkmeister, Rudiger de Widna, Sydilmann; 1304:[6] Stephan der Lange, Libing, Richwin am Thore, Heinrich von Freiburg; als Ratmannen genannt 1306:[7] Ulrich von Münsterberg, Nicolaus de Pascow, Vollesuzelo, Heinzo de Movero, Herdenus. 1308 jedoch zeigt sich eine einschneidende Änderung im Ratskollegium Neißes. Am 15. Oktober 1308[8] ist plötzlich der Rat auf acht Mitglieder, mit einem Bürgermeister an der Spitze, erweitert: „Vlleschuzzel Bürgermeister (magister civium), Peter von Pazchow, Withigo von Cygenhals, Merclo, Heinrich Fasoldi, Tylo Schwiegersohn des Richwin, Konrad Sohn des Fleischers Thomas und Nicolaus von Pazchow." Dieser Aufstieg von fünf auf acht Ratmannen gewinnt in diesem Jahre seine ganz eigene Färbung. Denn am 25. April 1308 war das

---

[1] Z. f. Gesch. Schles. 54, 104 ff.

[2] Siehe oben S. 78; S. R. 1037.

[3] S. R. 2162.

[4] S. R. 2312; Kastner: Dipl. Niss. 6. Ob die verfassungsrechtlichen Umwälzungen im Kirchenlande gerade um diese Zeit auch auf die Bildung des Rates von Einfluß waren, muß dahingestellt bleiben.

[5] S. R. 2724.

[6] Eda. 2809.

[7] Eda. 2875.

[8] Eda. 3016; 3132, 3216, 3262 usw.

Magdeburger Recht eingeführt worden.[1] Als sichtbarste Antwort hierauf ist die Ratserweiterung zu werten, ein neuerlicher Beweis dafür, daß Magdeburg in möglichster Förderung der Gemeindeautonomie im Gegensatz zum flämischen Rechte sein höchstes Ziel erblickte. Damit war jene Stufe erreicht, auf welcher der Neißer Rat Jahrhunderte hindurch verharrte.[2] Die Anzahl der Ratsmannen in den übrigen Bistumsstädten, bei denen der Rat nicht nachzuweisen ist, dürfte entsprechend ihrem Größenverhältnis zu Neiße erheblich geringer gewesen sein.

Hatte Magdeburg bei der Ausbildung der Ratsverfassung Pate gestanden, so ist, sollte noch Zweifel an seiner für Schlesien und weitere Teile des Ostens führenden Rolle auf diesem Gebiete bestehen, auch die strenge Scheidung von Rat und Schöffen ins Treffen zu führen. Nirgends wird sie augenfälliger als in den im Gegensatze zum übrigen Mähren mit Magdeburger Recht bewidmeten Städten der Troppauer Provinz und Nordmährens,[3] wo eine strenge Scheidung zwischen Schöffen und Rat eintrat, welche vorerst Böhmen[4] und Mähren nicht kannte. Dennoch bestand ein enger Zusammenhang zwischen Schöffen und Rat, da sie beide, als der Bürgerschaft der Stadt entsprungen, gemeinsame Interessen verfechten mußten. So wurde denn auch das Neißer Stadtsiegel mit der Legende: „S. consulum et scabinorum de Niza" 1332[5] gebraucht, wodurch ihre gemeinsame Verpflichtung an die Stadt zum Ausdruck kommt.

Wenn die Weidenauer Vogteiurkunde den allgemeinen Rechtszustand im Neißer Lande ausdrücken sollte, dann standen die Anfänge der Ratsverfassung durchwegs unter stadtherrlichem Einflusse, da der Vogt das Wahl- und Ernennungs-

---

[1] Siehe oben S. 363.

[2] Es seien hier zur deutlicheren Erfassung des Rates noch einige Ratslisten der folgenden Jahre angeführt: 1310 (S. R. 3132): Heinzo von Zülz, Heinuso von Zeitz, Herden Sohn des Marsilius, Ulrich Bruder des Merclin, Heinrich de Morov, Konrad Hurning, Dietrich der Schreiber, Tyzo de Rukeswald; 27. April 1311 (S. R. 3190, 3201, 3202): Heinmann Fasold, Hartlib von Münsterberg, Liwing Rudolphi, Eberhard Ohselini, Ludwig Domasinne, Marsilius Schwiegersohn des Freudenreich, Konrad Schulze von Ziegenhals und Cunczo de La; 11. August 1311 (S. R. 3216): Vullesuzelo, Gottfried von Paschov, Hartlib von Münsterberg, Herden, Tylmann am Brüdertor, Nikolaus Sohn des Richwin, Nicolaus S. des Gumbert, Heinmann Sohn des Fasold. Dieselben noch 22. März 1312 (S. R. 3262); 1314 (S. R. 3405): Vulleschussilo, Heynuscho Vasold, Heynmannus Stuchso, Martin Sohn d. Stephan, Ebirhard Ochselini, Herbord, Libing, Nikolaus Gumperti: 1316 (S. R. 3571): Wllesuzelo, Heimann Stuchso, Heimann Fasold, Laving Rudolfi, Peter de Thannenberch, Tilo vom Brüdertor, Konrad der alte Schultheiß, Konrad Ruber usw.

[3] Vgl. die zitierten Arbeiten von Čelakovský und Zycha.

[4] Zuerst in Leitmeritz Magdeburger Recht, aber auch ein Bürgermeister nachweisbar, vgl. Zycha, Mitt. f. Gesch. Böhm. 53, 146 u. R. Hohmann: Die Anfänge der Stadt Leitmeritz (1923), 122 f.

[5] S. R. 5140; vgl. Schulte: Die Siegel der Stadt Neiße..., Darst. u. Quell. 23 (1918), 9.

recht übte, bis erst ein kräftiger Gegenstoß der autonomen Bestrebungen auch der Bürgerschaft den gebührenden Anteil an der Einsetzung des Rates gesichert haben dürfte. Freilich, die landesherrliche Bestätigung und die Auswahl aus den Vorgeschlagenen dürfte nach wie vor weiter bestanden haben. Dennoch darf angesichts der anfänglichen Stellung der Bürgerschaft, wo sie vom Willen des Vogtes abhängig war, von einem Fortschreiten zur Autonomie gesprochen werden, welches besonders in den im beginnenden 14. Jh. neugeschaffenen Beziehungen zum Vogte zum Ausdruck kam. Dem Stadtherrn gegenüber jedoch änderte sich nichts zu Gunsten der Bürgerschaft, vielmehr trachtete er ihre autonomen Strebungen möglichst zu hemmen und zu beschneiden. Der Vogt war hiefür sein Werkzeug.

In der Zusammensetzung des Rates lassen sich keine einheitlichen Grundsätze und Richtlinien erkennen. Besonders fehlen Spuren vom Kampfe gewisser genossenschaftlich organisierter Gruppen in der Stadt, etwa der Innungen, um Zulassung zu den Ratsstühlen. Vielmehr begegnen Handwerker bereits in den ersten Ratsreihen.[1] Bei der Ratserneuerung, die nach dem Seitenstück anderer Städte und des Magdeburger Beispiels wohl alljährlich erfolgte, scheint man jedoch mit Vorliebe in der gleichen Familie geblieben zu sein, so daß der Sohn häufig dem Vater folgte, wie auch der alte Rat, wenn keine sonderlichen Bedenken vorlagen, immer wieder bestätigt wurde, so daß Jahrzehnte hindurch die gleichen Namen und Personen begegnen. Wie weit der alte, abtretende Rat Einfluß auf die Zusammensetzung des neuen besaß, muß dahingestellt bleiben. Daß aber Ansätze zur Herausbildung ratsfähiger Geschlechter vorhanden waren, ist, wenn man auch nur etwa die Fulschussel und Libinge vor Augen hat, nicht zu leugnen. Neben dem Rate, aber mit ihm engst verknüpft, stand noch ein zweiter Bürgerausschuß, die „Ältesten" (seniores) der Stadt. In Neiße sind zum Jahre 1311[2] deren fünf genannt: Vullensuzelo, Gotfried, Nikolaus gen. von Pazchow, Herbord von Troppau und Herden, lauter bekannte Namen in der Geschichte des Neißer Rates. 1308 war Fullenschussel Bürgermeister. Die übrigen saßen lange Jahre im Rate. Daher wird, fragt man nach der Auswahl dieser Ältesten, der Gedanke sehr nahe gelegt, welcher auch anderwärts durchaus verwirklicht erscheint,[3] daß der alte, abtretende Rat durch seine Mitglieder als Stadtälteste weiterhin am öffentlichen Leben der Gemeinde Anteil hatte. Die alten Ratmannen dürften automatisch Stadtälteste geworden sein, welche dann dem neuen Rate weiterhin beratend zur Seite standen. Sie konnten dann wieder in den Rat neu eintreten, wie auch die Beziehungen zwischen Schöffen und Ratmannen in ähnlicher Weise

[1] Vgl. auch Grünhagen: Breslau unter den Piasten, 34; Schuchard: Die Stadt Liegnitz (1868), 32.

[2] S. R. 3201.

[3] Čelakovský, Čas. mat. mor. 29 (1905), 103.

geregelt waren. Denn auch der Schöffe lernte allmählich im Ratsstuhle das entsprechend höher gestellte Amt anstreben.[1]

Die Aufgaben des Rates lagen vornehmlich auf dem Gebiete der städtischen Verwaltung. Die Sorge für öffentliche Ruhe, für den Marktverkehr, die Bestimmung von Maß und Gewicht, Einfluß auf die Zünfte lagen ihm ob. In dem allerdings durch den Vogt beschränkten Willkürrechte[2] stand ihnen das Mittel autonomer Gesetzgebung zur Verfügung. Er übte Teile der Niedergerichtsbarkeit, vornehmlich die außerstreitigen. Verkäufe, Schenkungen, Stiftungen, Testamente, Eheberedungen usw. galten durch Veröffentlichung und Abschließung vor dem Stadtrate als rechtskräftig und gesichert.

Die unentbehrliche Hilfskraft des Rates war der „scriptor civitatis,“ der für Neiße lediglich bezeugt ist.[3]

Dem Rate aber gehörte die Zukunft, dem Vogt noch die Gegenwart.

Die Bürgerschaft.

Die Städte des Breslauer Bistumslandes waren von vornherein nicht als reine Kaufmannssiedlungen gedacht, obwohl dieser Zweck der Stadt: Handel und Verkehr, das Handwerk zu pflegen, weitaus der vornehmste war, sondern sie trugen zu einem Gutteil ländlichen Charakter, da gewöhnlich der Stadt auch eine ganze Anzahl Ackerhufen bei Ziegenhals[4] 30, bei Freiwaldau[5] 40, Ujest[6] $54^1/_2$ zugegeben wurden,[7] so daß neben den in der Stadt als selbstverständlich vorauszusetzenden Kaufleuten und Gewerbetreibenden auch ein größerer Prozentsatz Ackerbürger siedelte, deren Haupterwerb im Ackerbau und der Viehzucht beruhte. Zu deren Pflege wurde auch im Siedelplan eine Gemeindeallmende ausgesondert,[8] an der die Bürger wohl unbeschränkt teilhatten. Doch trotz der verschiedenen sozialen Stellung der Bürger — manche Familien gelangten überraschend schnell zu Wohlhabenheit, die

[1] Vgl. über die „seniores“, den Rat und die Schöffen auch Schuchard: Die Stadt Liegnitz (1868), 26 ff.

[2] Kastner: Diplom. Niss. 19; Tzschoppe-Stenzel, 412.

[3] C. d. Sil. XIV, 31 (beginnendes 14. Jh.).

[4] S. R. 1168.

[5] Tzschoppe-Stenzel, 426.

[6] C. d. Sil. XIV, 91. Es ist eines der besten Beispiele für eine fast rein agrarische Stadt. Der Bischof besaß 6 Hufen in Eigenregie, 6 lagen in der Überschar, der Vogt aber besaß nicht weniger als 17 Hufen, welche zur Vogtei gehörten, 30 Hufen waren dem Bischof zinspflichtig. Vgl. die gute Betonung des ländlich-bäuerlichen Charakters besonders der kleinen Städte für Böhmen bei F. Vacek: Emfyteuse v Čechách, Čas. pro děj. venkova 7 (1920), 7 ff.

[7] Wie auch für die Stadtverfassung und für die Gliederung der Bürgerschaft gerade die städtische Flurgeschichte lehrreich sein kann, zeigt W. Uhlemann: Taucha, Das Werden einer Kleinstadt auf flurgeschichtlicher Grundlage aufgebaut, Obersächs. Heimatstudien 2 (1924).

[8] Bei Patschkau 6 Hufen, ebenso Fischrechte in der Neiße, Z. Oberschlesien IV, 83 ff.

sich nicht zuletzt in bürgerlichem Landbesitz ausdrückte — bildeten sie einen durch die gleiche Rechtslage einheitlich geformten Rechtsverband, die „Gesamtheit der Bürger", die „Bürgerschaft", welche alle Teile des Stadtrechtes genoß. Welche Bedingungen an die Erwerbung des Bürgerrechtes geknüpft waren, ist nicht ersichtlich. Nicht in allem gleichberechtigt dürften auch zu dieser Zeit die Vorstädter gewesen sein.

Die Bürgerschaft wurde zu einer Gesamtperson, welche als „universitas civium" handelnd auftrat. Das älteste Neißer Stadtsiegel von 1260,[1] das älteste Stadtsiegel in Schlesien überhaupt, trug daher die Legende: (S.) (Burgen)sium D. N. Die Urkunde aber nannte es das „sigillum universitatis civium Nizensis". Aber auch der in der Folge auftretende engere Bürgerausschuß,[2] in welchem die Anfänge des Rats zu erblicken sind, handelte nur „nomine et vice universitatis civium". Ob es, wie im Magdeburger Rechtsgebiet, ein Burding gab, wird nicht ersichtlich. Der Rat und die Schöffen wurden dann die Organe der Bürgerschaft. Dagegen dürften die „burgenses" keine bevorzugte Bürgerschicht, sondern lediglich so viel wie „cives" bedeutet haben.

Dagegen bildeten sich im Rahmen der Bürgerschaft Sonderorganisationen aus, die Zünfte,[3] welche die Handwerker gleicher oder verwandter Gewerbe umfaßten und die teils durch freie Einung, teils durch obrigkeitliche Beihilfe zu stande kamen. Sie beherrschten nicht nur das Wirtschaftsleben der Städte, sondern wurden zugleich zu deren „taktischen Einheiten" im öffentlichen Leben. Leider hüllt sich das Werden der Zünfte und auch ihre Verbreitung in dieser Zeit noch völlig in Dunkel.[4] Lediglich die Weidenauer Vogteiurkunde läßt einige Spuren der Entwicklung erkennen. Sie kennt das Wort „Innunge", das allerdings im Laufe der Zunftentwicklung einen Bedeutungswandel durchgemacht hat.[5] Nannte man ursprünglich so lediglich die Konzessionsgebühr, d. h. die Zulassung zur Ausübung des Handwerks in der Stadt, so bezeichnete es später den Verband, die organisierte Gemeinschaft der Handwerker gleichen Gewerbes. Die Weidenauer Urkunde von 1291 [6] zeigt bereits diesen späteren Brauch. Sie zählt neben

[1] S. R. 1037. Die weitere Entwicklung weist keine allzugroßen Änderungen in der Legende auf. 1290 (S. R. 2162): Sigil(l)um Burigensi(u)m de Niza, in der Urkunde heißt es: sigillum ciuitatis Nize. 1306 (S. R. 2875): „Sigillum civium de Nyza fidelium ecclesie." Würde der Satz, daß das Stadtsiegel immer erst nach Einführung der Ratsverfassung aufkam, [Schröder-v. Künßberg: R. G. [6](1919) 696] richtig sein, dann hätte diese Neiße bereits 1260 besitzen müssen.

[2] Stenzel: B. U. 96.

[3] Tzschoppe-Stenzel, 248 ff.; G. Korn: Einleitung zu den „Schlesischen Urk. z. Gesch. des Gewerberechtes insbes. d. Innungswesens", C. d. Sil. 8 (1867); Meinardus: Halle-Neumarkt, 16 ff.; G. v. Below: Probleme der Wirtschaftsgesch. (1920), 258 ff.

[4] Jedoch sind sie in manchen Städten einigermaßen bereits angedeutet, vgl. S. R. 4759, 5129.

[5] F. Keutgen: Ämter u. Zünfte (1903), 215 ff.

[6] Tzschoppe-Stenzel, 412.

der „universitas civium" auch noch auf, die „universitas pannicidarum, textorum, sutorum, carnificum, pistorum, sartorum vel quorumcunque artis mechanice operatorum, que Innunge Theuthonice nominantur". Daß mit den Gemeinschaften der genannten und noch anderer Gewerbe Innungen, Zünfte gemeint waren, erhellt der Zusammenhang zur Genüge. Desgleichen sind unter den „magistri" der genannten Zünfte, zumal sie ganz in Parallele zu den „consules" stehen, die Zunftmeister zu verstehen. Wie sehr aber die Innungen unter obrigkeitlichem Einfluß standen, folgt aus dem Rechte des Vogtes,[1] den Eintritt in die genannten Zünfte zu gestatten und die Zunftmeister zu ernennen.

Ob die Tuchschneider Neißes,[2] denen eine ansehnliche Zahl von Kaufkammern bereits beim beginnenden 14. Jh. zustand, gildenmäßig organisiert waren, bleibt unklar.

Jeder, der das Bürgerrecht („ius civile") erwarb — die Höhe der hiefür zu entrichtenden Gebühr stand in Weidenau im Ermessen des Vogtes[3] — hatte damit nicht nur im Vergleich zu den anderen Bewohnern des Landes erhebliche Rechte zu genießen, sondern auch die Pflichten mitzuleiden. Zu den bereits früher genannten[4] ist lediglich noch die Nachtwache zu rechnen, zu der sich in Neiße, da nach der Reihenfolge der Nachbarn abgewechselt wurde, auch der Vogt wegen seiner Badstube verstehen mußte.[5]

X. Die Dörfer.

War bei den Städten eine Scheidung zwischen slawisch und deutsch unnötig, so ist sie um so nachdrücklicher beim flachen Lande zu führen. Denn dieses, durchbrochen nur von festen Burgen, lag dem Siedlerzuge offen, dieses war mit deutschem Recht und deutscher Kultur zu durchdringen. Aufzurichten galt es weithin das Zeichen der Freiheit in diesen Landen. Damit will nicht gesagt sein, daß die slawische Zeit[6] nur Unfreiheit kannte. Es gab eine Freienschicht auch unter den Bewohnern der Dörfer, Gemeinfreie und Edelfreie, denen freilich eine geschlossene, in sich jedoch mannigfach gegliederte Masse Unfreier gegenüberstand. Sklaven dürften im 13. Jh. kaum mehr unter ihnen

[1] Die Zünfte gerieten denn auch bald in Gegensatz zu ihm, S. R. 3495.

[2] S. R. 2364; Kastner: Dipl. Niss. 21; S. R. 3109.

[3] Tzschoppe-Stenzel, 412.

[4] Siehe oben S. 276, 283, 294 f., 307 f. usw.

[5] Kastner a. a. O. 20.

[6] Tzschoppe-Stenzel, 56 ff.; vgl. das oben S. 21 genannte Schrifttum; dazu E. Missalek: Der Trebnitzer Grundbesitz des schlesischen Herzogs im 12. Jh., Z. f. Gesch. Schles. 48 (1914), 240 ff.; F. Vacek: K agrárním dějinám českým staré doby, Čas. pro děj. venkova 4 (1917), bes. 91 ff., 146 ff.; K. Krofta: Přehled dějin selského stavu v Čechách i na Moravě (1919), 11 ff.; teilweise gegen dessen freundlicheres Bild von der Lage des Bauernstandes am Ende des 12. Jhs. jetzt J. Šusta: Dvě knihy českých dějin I ²(1926), 12 f.; K. Tymieniecki: Z dziejów zanika drobnej własności na Śląsku w wieku XII., Księga pamiątk. ku czci O. Balzera II (1925). 619 ff.; R. Kötzschke: Bauer, Bauerngut und Bauernstand, HWB. d. Staatswissensch. II⁴, 362 ff.

anzutreffen gewesen sein, wenn auch in der Schutzurkunde von 1155[1] für das Breslauer Bistum von „servi" die Rede ist. Dagegen waren sie in verschiedenem Grade zu Hörigen geworden, die auch Zins- und Zeitpachtgüter besitzen konnten. Auf gleicher Stufe mit ihnen standen die „ancille". Obwohl die genannte Urkunde gerade für die slawische Bauernschaft manche sozialen Unterschiede erkennen läßt, schon aus der Verschiedenheit der Bezeichnungen und der von sonst bekannten slawischen Gesellschaftsordnung müssen sie gefolgert werden, so ist ihnen doch gemeinsam, daß sie, zuengst mit der Scholle verwachsen, mit dieser durch den Grundherrn veräußert werden konnten. Die Landausstattung bedeutet bei ihnen bereits eine soziale Besserstellung. Wie die fünf „rustici", welche der Herzog der Kirche geschenkt hatte, in die einzelnen Hörigenklassen einzuordnen sind, bleibt, da „rustici" ein weiter Begriff ist, völlig unklar. Aber ebensowenig wie im 12. Jh. sagen die Quellen des 13. Genaueres über die soziale Gliederung der slawischen Bevölkerung im Bistumslande, mit Ausnahme des Adels, aus. Dennoch ist anzunehmen, daß unter dem Einfluß der Kirche die allzu großen Grade von Unfreiheit gemildert wurden. Die Quellen unterscheiden lediglich zwei Gruppen: liberi und ascripticii homines ecclesie.[2] Es liegt kein Anlaß vor, die Eigenschaften der liberi als Freie in Zweifel zu ziehen. Eine hereditas muß ihnen als freies Eigentum geeignet haben, wenngleich sie deswegen nicht lastenfrei waren. Vielmehr trugen sie mit den ascripticii in gleicher Schwere an den Lasten des polnischen Rechtes,[3] wozu diese jedoch noch als hörig, persönlich unfrei zu erachten sind, da sie zu den liberi in bestimmten Gegensatz gestellt werden. Weitere Einblicke in die rechtlichen Verhältnisse der slawischen bäuerlichen Bevölkerung verwehren die Quellen.[4]

Das Dunkel weicht erst, sobald die slawische Welt mit der deutschen zusammentrifft.[5] Weiten Schichten der slawischen Hö-

---

[1] Darst. u. Quell. III, 176.

[2] Stenzel: B. U. 22, 25 usw. Sonst schieden die Bischöfe die polnische Bauernschaft wohl auch in „rustici et ascripticii" oder „servi et ascripticii", eda. 187, 197, 242.

[3] Vgl. oben S. 302 f.

[4] Vereinzelt werden im Liber fundationis Handwerker hörigen Standes in bischöflichen slawischen Dörfern erwähnt. Allerdings zeigt sich gerade dabei, daß in den ersten Jahrzehnten des 14. Jhs. diese slawischen Einrichtungen bereits überwunden waren. So wird für das Dorf Skotschenine bei Trebnitz die Tatsache, daß dort Bäcker, Pferdehüter und Köche wohnten, als vergangen hingestellt. (C. d. Sil. XIV, 53). In einem anderen Dorfe saßen „quondam" Jäger (eda. 66). Auch Fischer sind nachweisbar (eda. 44).

[5] Vgl. zum Folgenden: Tzschoppe-Stenzel, 150 ff.; F. Rachfahl: Zur Geschichte der Grundherrschaft in Schlesien, Z. R. G. germ. Abt. 16 (1895), 108 ff.; G. Müncheberg: Beiträge zur Gesch. d. bäuerl. Lasten in Mittelschlesien, Diss. Breslau (1901), 10 ff.; E. Opitz: Die Arten des Rustikalbesitzes und der Laudemien u. Markgroschen i. Schl., Gierkes Untersuchungen 73 (1904), 8 ff.; G. Dessmann: Gesch. d. schles. Agrarverfassung, Abhandlungen aus d. staatswissensch. Seminar Straßburg 19 (1904); K. I. Müller: Ritterswalde zur Zeit der Dreifelderwirtschaft bis 1763 (1900) ist unbedeutend.

rigen winkte Freiheit durch die Erwerbung des deutschen Rechtes. Eine rege Aus- und Umsetzungstätigkeit slawischer Siedlungen unter deutscher Flagge begleitete ständig die Anlage neuer deutscher Dorfgemeinden. Damit aber unterschieden sie sich nicht mehr grundsätzlich von diesen, da auch ihnen die deutsche Dorfverfassung zuteil wurde.

Was in den ruhmreichen Jahrhunderten deutscher Geschichte: der Kolonisierung des Ostens, geschah, war ein großangelegtes Geschäft des Westens mit dem Osten, bei welchem die Fürsten und Großen des Ostens die Gewinner, die Lokatoren die Mäkler und Unterkäufel waren. Deutsches und slawisches Volk aber gaben und nahmen, wennschon in ungleichem Verhältnis und in ungleicher Güte. Menschen, mit hochentwickelten Fähigkeiten und wertvollen Kulturgütern begabt, lieferte der Westen, Land, das im weiten Schoße alle Möglichkeiten bot, und Menschen, die sich dem deutschen Kulturkreise, bald wohl auch der politischen Machtsphäre des Deutschen Reiches zuneigten, gab der Osten zurück.

Die ländliche Kolonisation leitete der Bischof im geschlossenen Kirchenlande, ohne daß eine Beteiligung oder Einsage des Herzogs — abgesehen vom großen Kirchenstreite — nachzuweisen wäre.[1] Der Bischof als Grundherr gab daher auch unter Zustimmung des Kapitels den Boden an die Lokatoren zur Urbarmachung, Besiedlung und Umsetzung nach deutschem Rechte aus. Bei der Wahl der Lokatoren griffen die Bischöfe zu den mit der neuen Siedelform aus dem Westen wohlvertrauten deutschen Ritterbürtigen,[2] dann zu bereits angesiedelten Bürgern,[3] in immer steigenderem Maße aber auch zum einheimischen Adel,[4] dem ritterbürtigen Volke, und zu kirchlichen Großen.[5] Der Lokator schloß mit dem Grundherrn den Ansiedlervertrag ab, worin festgesetzt war, wieviel Land dem Lokator zur Verfügung stand[6] und daß er dieses zu deutschem Rechte mit guten, brauchbaren Kolonisten[7] besiedeln werde, ohne daß für die Durchführung ein fester Termin vereinbart sein mußte, wenngleich es vorkam.[8] Dabei konnte die Durchführung der Besiedlung eines Dorfes auf mehrere Lokatoren verteilt sein.[9] Ja, es gab ganze Familien,[10] die sich dem Lokatorenberufe ergaben und so diesen Zweig der Siedlertätigkeit fast zu berufsmäßiger Ausbildung entwickelten.[11] Daß mehrere Personen oder ganze Familien sich an diesem Werke

[1] Vgl. oben S. 109, 128.
[2] Tzschoppe-Stenzel, 283, vgl. S. R. 299; S. R. 1168, 936.
[3] S. R. 2177, 2203, 2265 usw.
[4] Eda. 686, 705, 758, 923, 1276, 1383, 1436 usw.
[5] Bresl. Staatsarch. Neißer Lagerbuch I f. 19 bei Heidau.
[6] Es konnte bei Unland nur vorläufig schätzungsweise in Hufen angegeben werden.
[7] S. R. 923, C. d. Sil. IV, 93.
[8] Eda.
[9] S. R. 805, 861, 1206, 1383, 2177, 2202.
[10] S. R. 686.
[11] Vgl. auch die schönen Ausführungen für Böhmen bei Šusta: Dvě knihy českých dějin I [2] (1926), 62 ff., 71.

beteiligten, war nicht nur durch den in Aussicht stehenden Unternehmergewinn, sondern vornehmlich durch die Art der Besiedlung bedingt. Bei deren Beginn als dem befreienden Auftakt hub ein Zug ins Große an, der sich förmlich an den weiten zur Verfügung stehenden Siedelstrecken berauschte und am liebsten das Jahrhundertwerk in rasendem Tempo vollendet hätte sehen wollen. So erhielt Walther 1223[1] das ganze „territorium" Ujest zur Besiedlung zugewiesen, so zwar, daß er nicht nur eine Stadt mit erheblichem Landbesitze, sondern auch eine ganze Anzahl weiträumiger Dörfer auszusetzen hatte.[2] Die gleiche Großzügigkeit ist beim Ziegenhalser Weichbilde[3] festzustellen, das ungefähr zur gleichen Zeit in den Siedelplan einbezogen wurde. Vitigo fühlte hier selbst, daß diese ihm vom Bischof anvertraute Aufgabe über seine Kräfte ging, weshalb er sich Sifrid „zu Hülfe" nehmen mußte. Aber auch der Neißer Schultheiß hatte 1237[4] 200 Hufen auszusetzen, wie auch bei Wansen[5] das umliegende Land dem Vogt zugeteilt wurde. In der zweiten Hälfte des 13. Jhs. hört diese Form der Besiedlung so gut wie auf. Dafür tritt jetzt die dorfweise Siedlertätigkeit in den Vordergrund,[6] welche vom Einzelnen bewältigt werden konnte.

Ihm oblag nicht nur die Herbeiziehung und Anwerbung der Siedler, sondern auch die Ausmessung der Feldfluren und die Zuteilung an die Kolonisten. Nähere Beleuchtung erhält das aus anderen Gebieten bekannte Verfahren aus unserem Quellenkreise nicht. Dagegen zeigt die finanzielle Stellung des Lokators zum Grundherrn im Bistumslande eine beachtliche Entwicklung. Die Frage, ob der Lokator, der zugleich Unternehmer war,[7] für den ihm zur Verfügung gestellten Boden auch irgend eine geldliche Gegenleistung darbringen mußte, die Frage, ob das Bischofsland die „Anleit", „arrha" kannte, welche in den Sudetenländern[8] und anderwärts[9] eine bestimmte auf die Hufe veranschlagte Zahlung war, ist im Bistumslande wie übrigens auch in Böhmen und Mähren nicht einheitlich zu beantworten. Zugleich ist es der Anlaß, noch genauer die soziale Stellung der Lokatoren und ihr Verhältnis zum Bischof als Landesherrn ins Auge zu fassen. Walther,[10] der Aussetzer des Ujester Weichbildes, hatte

[1] Tzschoppe-Stenzel, 283.
[2] Vgl. C. d. Sil. XIV, 91 ff.
[3] S. R. 1168.
[4] Eda. 503.
[5] Tzschoppe-Stenzel, 335.
[6] S. R. 686, 705, 758, 923, 1099, 1436, 2355, 2423, 2887.
[7] Vgl. P. R. Kötzschke: Das Unternehmertum in der ostdeutschen Kolonisation, Diss. Leipzig (1894), über Schlesien bes. 37 ff.
[8] Vgl. W. Weizsäcker, Mitt. f. Gesch. Böhm. 51 (1913), 501 ff.; F. Vacek: Emfyteuse v Čechách ve XIII. a XIV stol., Čas. pro děj. venk. 6 (1919), 76 ff.
[9] H. Wopfner: Beiträge z. Gesch. d. freien bäuerl. Erbleihe Deutschtirols, Gierke Untersuchungen 67 (1903), 43, 93; A. Winiarz: Erbleihe u. Rentenkauf in Österreich, eda. 80 (1906), 21.
[10] Tzschoppe-Stenzel, 283.

sich um das Neißer Land, wohl durch die Aussetzung Neißes mannigfache Verdienste erworben und hatte nun bereits „Kosten" und „Mühen" für das neue Gebiet genug aufgewandt, so daß er auf den Dank des Bischofs rechnen durfte. Daß die Herbeiholung der Siedler, die hiezu nötigen Reisen, der Nachrichtendienst, die Beschaffung von Meßinstrumenten, der Aufbau von Behausungen u. a. mit Kosten und Mühen für den Unternehmer verbunden waren, ist ohne weiteres einzusehen. Keine anderen Siedelaufwendungen als diese dürften denn auch unter den genannten „Kosten" zu verstehen sein. Ebenso ist die Nachricht des Ziegenhalser Vogteiprivilegs[1] zu werten, daß sich Vitigo den Sifrid als Gehülfen nahm „in participium oneris et honoris". Denn diese „onera" sind mit den „expense" und „labores" des Ujester Vogtes auf eine Stufe zu stellen. Andere Lokatoren aber — und sie bilden eine erhebliche Zahl im Bistumslande — wurden zum Lohne für geleistete und noch zu leistende treue Dienste mit der Aussetzung von Dörfern betraut. So erhielt Ritter Vrociwoj[2] den großen Wald von 40 Hufen „respectu serviciorum, que fecit nobis et antecessori nostro", Ritter Smilo[3] „pensatis seruiciis..., que nobis impendit hactenus et adhuc impendere non desistit" usw. In dieser Zeit rekrutierten sich die Lokatoren, wie noch eine Zahl anderer Beispiele erhellt,[4] aus den Ritterbürtigen des Landes, die im Bischofsdienste grau geworden waren oder ergrauten und nunmehr als sichtbarstes Zeichen landesherrlicher Gnade eine aus der Besiedlung abfallende Landausstattung erhofften. Diese Lokatoren legten in der Zeit blühender und für das Landesbeste dringend notwendiger Siedelarbeit beredte Proben ihrer Dienstbeflissenheit auch auf wirtschaftlichem Gebiete ab. Sie bauten auf die landesherrliche Gunst, nicht auf ihr eigenes Vermögen, der Bischof war vollauf zufrieden, wenn er urbares und besiedeltes, darnach abgabenfähiges Land vor sich sah. Anders jedoch und nicht mehr so uneigennützig stellte sich der Bischof zu dem die Besiedlung eines Dorfes übernehmenden Lokator zur Zeit des Abflauens der großen Bewegung. Mit dieser Zeit fiel zugleich die durch den großen Kirchenstreit der Achtzigerjahre bedingte Finanzkrise des Bistums, an der das kommende Geschlecht vollauf zu tragen hatte, zusammen. Dadurch wurde die Ausschau nach neuen Geldquellen notwendig, ihr Erfolg war zugleich eine Daseinsfrage des jungen kirchlichen Staatengebildes. Zudem war aber der siedelbare Boden zum Großteil schon aufgebraucht, so daß dem Bischof mit der bloßen Besiedlung nicht mehr recht geholfen war, zumal die Geldbedürfnisse sich plötzlich einstellten und möglichst rasch befriedigt werden mußten. Die erst durch die Zahl der Freijahre hinausgeschobenen Bodenzinse von Neuland schieden daher fürs erste völlig aus. Daher mußte gesucht werden, aus der Besiedlung durch Änderung der Lokatorenstellung anderen, sofort

[1] Emler, Reg. Boh. et Mor. II, 166.
[2] Z. Oberschlesien IV, 415 Anm. 1 (1248).
[3] Eda. 419 (1249).
[4] S. R. 758, 923, 936, 1276, 1436.

wirkenden Gewinn zu schlagen. Die vom Lokator aus- oder umzusetzenden Hufen mußten von diesem für eine im Lokationsvertrage festgesetzte Summe pro Hufe „gekauft" werden. 1291[1] ist diese Art der Lokatorenverpflichtung im Bistumsgebiet zum erstenmal nachweisbar. Das Dorf Groß-Mochbern, das dem Breslauer Domdechanten gehörte, wurde mit Erlaubnis des Bischofs von zwei Breslauer Bürgern zur Aussetzung übernommen. Für jede der 40 Hufen hatten sie neun Mark zu zahlen. Dafür erhielten sie die üblichen Schulzenrechte und -gerechtigkeiten. Im gleichen Jahre[2] verkaufte der Bischof wegen drückender Schulden der Kirche das Gut Pilsnitz, das wegen seiner sumpfigen Lage geringen Ertrag gebracht hat, an zwei Brüder zu deutschem Rechte, die Hufe zu je zehn Mark. Dafür verpflichteten sich die Käufer zur Zahlung eines jährlichen Zinses von einem Vierdung pro Hufe und des Zehntens. Von Schulzenrechten ist überhaupt nicht die Rede. Dafür war es im 14. Jh.[3] ein ritterliches Allod, dessen Zehntung sechs Mark betrug. Noch zur Zeit Thomas' II. († 1292) kaufte[4] der Neißer Bürger Stephan Longus 100 kleine Hufen zu je zehn Mark, mit der Verpflichtung, sie zu deutschem Rechte auszusetzen, und mit den üblichen Schulzenrechten. Auch Thomas' des II. Nachfolger Johann setzte diese Art der bischöflichen Finanzpolitik fort. 1293[5] verkaufte er wegen Schulden das Dorf Jäschgüttel an den Breslauer Bürger Heidenreich von Mulnheim zur Aussetzung nach deutschem Rechte, die Hufe für zwölf Mark, wofür dieser einen Teil der bischöflichen Schuld als getilgt betrachten sollte. Zins und Zehent ist an die Breslauer Kanoniker zu entrichten. 1295[6] kauft ein Breslauer Bürger das bischöfliche Dorf Zweihof, die kleine Hufe für 20 Mark. Nach Ablauf der Freijahre ist von den vermessenen sechs Hufen und $4^1/_2$ Morgen Zins und Zehent zu entrichten. Der Schulzenrechte wird nicht gedacht. 1296[7] übergab der Bischof das bischöfliche Dorf Gawers bei Ottmachau Dithmar genannt Duringus zur Aussetzung nach deutschem Rechte gegen eine Entschädigung von $9^1/_2$ Mark von jeder der 24 bereits urbar gemachten Hufen und acht Mark für jede der zehn Hufen, die es noch nicht sind. Dafür erhielt er die üblichen Schulzenrechte, die Bauern waren dem Bischof zins- und zehntenpflichtig. Auch in der Folgezeit sind noch einige derartige Verkäufe nachweisbar.[8] Einen Höhepunkt bedeutete wohl der Verkauf[9] von sechs kleinen Hufen 1309 „iure emphytiotico", die Hufe für 30 MarkKöniggroschen.

---

1 S. R. 2177.
2 Eda. 2202.
3 C. d. Sil. XIV, 47.
4 S. R. 2203, 2604.
5 Eda. 2265.
6 Eda. 2355.
7 Eda. 2423.
8 Eda. 2887, 2933, 3034, 3046, 3107.
9 Eda. 3080.

Diese eben genannten Lokationsverträge heben sich ob der in ihnen für die einzelne Hufe genannten Summe deutlich von der früheren Zeit ab, in welcher eine solche Zahlung nirgends erwähnt wird. Diese vom Lokator gezahlte Summe führt aber in Schlesien nicht den sonst üblichen Namen von „anleit" oder „arrha", sie führt überhaupt keinen Namen.[1] Sie reicht wie in Böhmen[2] nicht über die zweite Hälfte des 13. Jhs. zurück.[3] Das Wesen und die Bedeutung dieser Zahlung ist umstritten auch dort, wo wie in Böhmen die Quellen reichlicher fließen. „Die Lokationsverträge betrachten die Anleit teils als Kaufpreis für den Grund, teils als Kaufpreis für das zu erwerbende emphyteutische Recht."[4] So sprechen die Quellen unzweideutig und klar. Während Juritsch[5] nun in der Anleit entsprechend den Quellen einen Kaufpreis für das zu erwerbende Recht erblickt, ist sie Weizsäcker[6] „eine Abgabe an den Grundherrn für die Vornahme der Verleihung und gehört mit dem lehensrechtlichen laudemium und der bei bäuerlichen Lehen vorkommenden Handänderungsgebühr in eine und dieselbe Kategorie". Peterka[7] sieht in ihr „die vom Locator beim Vertrage bezahlte Übernahmssumme", welche er dann auf die Siedler abwälzte. Vacek[8] knüpft an das römische Recht an und versteht unter „arrha eine Wertsache, oft eine Geldsumme, welche bei der Abschließung eines Vertrages die eine Vertragspartei der anderen zum Zeichen dafür zu geben pflegte, daß der Vertrag vereinbart ist... Der Name anleit (= Einführung) besagt, daß es Gewohnheit war, den, der mit dem Grundherrn den emphyteutischen Vertrag abgeschlossen hatte, in den Besitz durch eine besondere Zeremonie (symbolischen Rechtsakt) einzuführen, wobei der Beliehene (emfyteuta) vielleicht dem Grundherrn die vereinbarte arrha oder wenigstens einen Teil von ihr darreichte (podal)." Auch Stenzel ist diese Erscheinung beim Verfolge der Kolonisationsgeschichte nicht entgangen.[9] Er kam zu dem Schlusse, daß „seit der letzten Hälfte des 13. Jhs., wahrscheinlich weil damals der Mangel an Kolonisten weniger

---

[1] In Böhmen hieß auch die beim Gewerbeantritt an die Bruderschaftskasse zu entrichtende Summe „Anleit", vgl. O. Peterka: Gewerberecht Böhmens im 14. Jh. (1909), 22 f.; derselbe: R. G. I, 75. In Schlesien nannte man dafür diese Aufnahme, die mit einer Gebühr verbunden war, „intronisationes, quod vulgariter dicitur injungere (sc. innunge)". „Intronisatio" begegnet aber auch für die Besitzeinweisung, für welche eine Gebühr zu entrichten war „de... intronisacione ad hereditatem dimidium fertonem"; Tzschoppe-Stenzel, 417, 324. Ein deutscher Terminus ist nicht überliefert.

[2] So Weizsäcker a. a. O. 501; Vacek: Čas. pro děj. venk. 6 (1919), 76 wohl nur ein Druckfehler.

[3] Tzschoppe-Stenzel, 149.

[4] Weizsäcker a. a. O. 501.

[5] Die Deutschen u. ihre Rechte i. Böhm. u. Mähr. (1905), 10.

[6] A. a. O. 502.

[7] R. G. I, 62.

[8] A. a. O. 75 ff.

[9] Tzschoppe-Stenzel, 149 f.

fühlbar war, die Hufen insgesamt den Unternehmern der Anlage verkauft wurden, doch mit Vorbehalt des Zehnten und Zinses und der grundherrschaftlichen Rechte". Dennoch schränkte er im Gegensatz zu seinem Zeitgenossen Palacký gleich ein, „daß hier nicht von eigentlichen reinen Verkäufen, sondern von Verkäufen zur Aussetzung von Hufen nach Deutschem Rechte... die Rede ist".

Die Quellen unseres Gebietes sprechen regelmäßig vom Verkaufe der einzelnen Hufen an die Lokatoren. Sie sind daher „Käufer". Nirgends tritt dies deutlicher zutage als im großen Kirchenstreite, als Herzog Heinrich die deutsche Kolonisation gewaltsam zu fördern und den noch übriggebliebenen slawischen Block zu zersetzen suchte. Dabei handhabte er bereits die neue Siedelart. Der Bischof klagte und forderte,[1] daß der Herzog die Hörigen (servi et ascripticii) der Kirche, welche er von den Kirchengütern gejagt habe, wieder zurückrufe und diese Güter, welche er zu deutschem Rechte ausgesetzt habe, wieder zum alten Rechte zurückführe, indem er die auswertigen Käufer hinauswerfe („ejectis extraneis emptoribus"). Für die Erfassung des Wesens dieser Lokatorenpflicht ist die Größe der für die Hufe erlegten Summe von Bedeutung. Nach Weizsäcker[2] ist in Böhmen „die Höhe der Anleit starken Schwankungen unterworfen, ist aber regelmäßig bedeutend höher als ein Jahreszins. Handelte es sich dem Grundherrn um baldige Beschaffung einer größeren Summe, so war die Anleit hoch und der Jahreszins unbedeutend, wollte er lieber eine bedeutende Rente haben, so war umgekehrt die Anleit niedrig und der Jahreszins hoch".

Diese gegenseitigen Beziehungen und Abhängigkeiten zwischen Anleit und Jahreszins sind dem Bistumslande völlig fremd, wofern unter der für die Hufe gegebenen Summe eine Anleit verstanden ist. Ähnliches lehrte Stenzel,[3] der freilich von einem „Preise" für die auszusetzenden Hufen sprach, wenn er diesen von der „Beschaffenheit des Landes, des vorbehaltenen Grundzinses, der Größe der Hufen und auch wohl des Geldwertes" abhängig sein ließ. Der eben in Frage stehende Hauptpunkt: Abhängigkeit von der Höhe des vorbehaltenen Grundzinses ist vom Bistumslande nicht zu beweisen, wohl aber zu widerlegen. So wurde bei einer Summe von 9 Mark pro Hufe 1291[4] $^1/_2$ Mark Zins und 1 Malter Dreikorn festgesetzt; 1291[5] bei 10 Mark 1 Vierdung und Zehent (wahrscheinlich Feldzehent), sumpfige Lage; 1292[6] 10 Mark 1 Vierdung + 1 Malter; 1293[7] 12 Mark, $1^1/_6$ Vierdung (= 7 Skot) + Garbenzehnt; 1295[8] 20 Mark, $1^1/_3$ Vierdung (= 8 Skot) + Gar-

[1] Stenzel: B. U. 242, 197.
[2] A. a. O. 562.
[3] Tzschoppe-Stenzel, 149.
[4] S. R. 2177.
[5] Schröder-v. Künßberg: R. G.[6] (1919), 67.
[6] S. R. 2203, 2604.
[7] Eda. 2265.
[8] Eda. 2355.

benzehnt; 1296[1] 9½ resp. 8 Mark, 1 Vierdung + 1 Malter; 1306[2] 9 Mark, ca. ½ Vierdung (3½ Skot) + Feldzehnt; 1309[3] 30 Mark, 1 Vierdung + ½ Malter, Wald. Doch die rechte Beleuchtung erfährt diese Reihe erst beim Vergleiche mit den sonstigen Zins- und Zehntsätzen, besonders denen der Frühzeit. Dabei stellt sich heraus,[4] daß gerade in den ersten Lokationsverträgen, in welchen noch von keiner Summe für die einzelnen Hufe berichtet wird, die Zins- und Zehntverhältnisse milder sind. Vom gleichzeitigen Brauche aber unterschieden sie sich nicht um ein Haar, so daß damit zur Genüge die Unabhängigkeit dieser Summen von Zins- und Zehntenbemessung dargetan ist. Diese wurde nach wie vor ohne Rücksicht auf diese Summen einheitlich vorgenommen.

Die Höhe und Stetigkeit dieser Summen — sie nahmen mit der Geldnot und dem Seltenheitswerte des Bodens zu — verbieten, in ihnen, wie oft in Böhmen, eine einen einmaligen Jahreszins kaum übersteigende arrha zu sehen, welche dann mehr als Rekognitionszahlung, als „symbolische Gegenleistung von seiten des Vertragsgegners"[5] erschien, sei es, um der Freigebigkeit des Grundherrn zum Scheine die Eigenschaft eines gegenseitigen Vertrages zu verleihen, sei es zur Befestigung des Vertrages, sei es schließlich für die Mühe der Anleitung und Einführung in den Besitz. War sie aber auf höhere Summen, den in Schlesien bekannten nahekommende eingestellt, dann war sie in der Tat „eine geminderte Ackerbezahlung".[6] Eine Urkunde vom 6. August 1311[7] berichtet über den Verkauf einer Badstube in Prag durch einen Prager Bürger an einen Leutpriester. Er verkaufte und übergab sie ihm „iure teutonico, quod purcrecht dicitur, pro XII sexagenis gr. den. prag., quas idem eidem Vlrico pro precio et pro torta, que anleit nuncupatur wlgariter, integre persoluit". Darnach haben sich diese 12 Schock Gr. auf den Preis (precium) und die Anleit zu verteilen,[8] ohne daß deren Höhe zu ermessen wäre. Daraus aber folgt für alle jene Fälle, wo von einem Verkaufe zu deutschem (emphyteutischem) Rechte die Rede ist, die auf die Hufe entfallende Summe aber einem Bodenpreise gleichkommt, mag sie auch lediglich Anleite, arrha oder synonym mit diesen benannt sein, daß diese Summe in den Preis für das emphyteutische (deutsche) Besitzrecht an der Hufe und die Anleite (arrha) zu zerlegen ist. Diese kann dann „als Abgabe für die Vornahme der Verleihung"[9] (Besitzeinweisung) in eine Reihe mit Laudemium und Markgroschen, denen beiden der Konsens des Lehens- bzw.

---

[1] Eda. 2423.
[2] Eda. 2887.
[3] Eda. 3046.
[4] Vgl. oben S. 274 f.
[5] Schröder-v. Künßberg: R. G.[6] (1919), 67.
[6] Opitz a. a. O. 48 Anm. 2.
[7] Emler, Reg. Bohem. et Mor. III n. 39.
[8] Weizsäcker a. a. O. 501.
[9] Eda. 526.

Erbherrn bei der Veräußerung gemeinsam war, gestellt werden.[1] Das Laudemium aber als Lehensgebühr für das vom Lehensherrn verliehene Nutzeigentum wurde „in Schlesien auf Dominialerblehen wie auf rustikalem Erblehen oder Lokatorenbesitz durch die Kolonisation eingeführt", während der Markgroschen als Handänderungsgebühr für bäuerlichen Erbbesitz erst im 16. Jh. aufkam.[2] Von einer Anleite im Sinne von Verleihungsgebühr für Erbbesitz emphyteutischen Rechtes wie in Böhmen verlautet in Schlesien zu dieser Zeit nichts, obwohl die Einweisung in ein Erbe („intronisatio in hereditatem") und die Gebühr hiefür bereits zum Jahre 1252[3] in Schlesien bezeugt ist. Sie betrug bei Liegnitz einen halben Vierdung und war vom Vogte als Vertreter des Herzogs einzuheben. Sollte die Anleite Böhmens nur das sein, dann hätte sie auch Schlesien, freilich ohne einen der vielen dort gebräuchlichen Namen zu übernehmen, gekannt. Sie hätte aber auch nicht jenen Umfang erlangt wie in Böhmen. Möglich, daß aber unter der schlesischen „intronisatio in hereditatem" lediglich die Bekräftigung und Sicherung des emphyteutischen Kaufes durch Veröffentlichung etwa im Vogtdinge gemeint war.

Sei dem wie immer: die im Bistumslande von den Neunzigerjahren aufwärts, im übrigen Schlesien schon früher nachweisbaren Summen, die am flachen Lande auf die Einzelhufe veranschlagt waren, hatten mit einer irgendwie gearteten und begründeten Gebühr nichts zu tun, sondern waren ein Kaufpreis für das deutsche (emphyteutische) Besitzrecht an der Einzelhufe.[4] Man kann es auch eine „Übernahmssumme" für die zur Aussetzung bestimmten Hufen von seiten des Lokators bezeichnen.[5]

Der Vorgang dürfte demnach bei der Vertragschließung zwischen Grundherrn und Lokator[6] beim Ablauf des 13. Jhs. der gewesen sein: Der Lokator legte für die gesamten ihm zur Aussetzung vom Grundherrn überlassenen Hufen bei der Vertragschließung die für die Erwerbung des emphyteutischen Rechtes an diesen erforderliche Kaufsumme aus — ob darin etwa eine Verleihungs- oder Besitzeinweisungsgebühr inbegriffen war, muß, da die Quellen nichts hievon erwähnen, dahingestellt bleiben — und war damit fürs erste gegen den Grundherrn ledig. Dieser hatte fortan nur ein lebhaftes Interesse an der Zinsleistung. Der Lokator hatte damit den gesamten Siedelkomplex zu emphyteutischem (deutschem, Kauf-) Recht erworben, nicht aber um

---

[1] Vgl. auch Dopsch: Urbare Niederösterreichs I S. CLXIII.

[2] Opitz a. a. O. 44 ff., 52 ff.

[3] Tzschoppe-Stenzel, 324.

[4] E. Werunsky: Böhmens sozialpolitische Entwickelung in vorhusitischer Zeit, Neue Jahrbücher f. d. klass. Altertum 7 (1901), 446, 451 nennt es auch für Böhmen ausschließlich „Kaufgeld"; vgl. auch Krofta a. a. O. 25 f.; R. Kötzschke: Allgem. Wirtschaftsgesch. d. Mittelalters (1924), 402.

[5] Peterka: R. G. I, 62.

[6] Natürlich nur dort, wo ein Lokator vorhanden war. Dort wo der Grundherr selbst diese Aufgaben erfüllte, kam derlei nicht in Frage.

diesen nun etwa in Eigenregie zu führen und selbst urbar zu machen. Theoretisch hätte hiefür kein Hindernis bestanden,[1] praktisch war es unmöglich. Vielmehr leistete der Lokator zwischen Grundherr und Siedler lediglich, wenngleich nicht gewinnlos, Mittlerdienste. Obwohl keine Urkunde darüber berichtet — Verträge zwischen Einzelsiedler und Lokator kennen wir nicht, da sie grundsätzlich mündlich abgemacht worden sein dürften — so ist doch als sicher, weil notwendig, anzunehmen, daß nunmehr der Lokator die einzelnen Hufen an die Siedler, welche diese zu deutschem Rechte, d. h. zu freier bäuerlicher Erbleihe besitzen wollten, mindestens für den gleichen Preis, zu dem er sie vom Grundherrn übernommen hatte, weitergab, d. h. verkaufte. Unbenommen dürfte es ihm aber auch geblieben sein, von Fall zu Fall einen höheren Betrag pro Hufe herauszuschlagen, als er dem Grundherrn erlegt hatte. Es war die eine Quelle des Unternehmergewinnes. Der Grundherr, hier der Bischof, hatte dabei den nicht unbedeutenden Vorteil, daß er für alle auszusetzenden Hufen, ohne Rücksicht darauf, ob sie bereits besetzt oder noch Unland waren, sofort den entsprechenden, vereinbarten Kaufpreis bar erhielt, während der Lokator das nicht geringe Risiko auf sich nahm, die Hufen im eigenen Interesse möglichst bald an den Mann zu bringen, um wieder zu dem im voraus ausgelegten Gelde zu kommen. Daß dies nicht immer nach des Lokators Willen ging, daß mancher Siedler im Zahlen säumig war, schadete ausschließlich dem Lokator, nicht dem Grundherrn. Überdies hatte der Lokator — wenigstens theoretisch[2] — für den Zins noch unbesetzter Hufen aufzukommen. Eine zweite Quelle des Gewinnes für den Lokator war, daß er eine im Vertrage festgesetzte Anzahl von Hufen erhielt, für die er wohl die entsprechende Kaufsumme entrichtete, die er dann aber völlig zins- und zehntenfrei erhielt, wozu sich noch mannigfache Nutzungsrechte gesellten. Diese Form der Ansiedlung erklärt restlos alle in Frage kommenden Verhältnisse und dürfte, wenngleich nicht in solch ausgeprägter Folgerichtigkeit wie am Ende des Jahrhunderts, schon in der Frühzeit geübt worden sein. Es liegt schon im Begriffe des Unternehmertums, dessen Vertreter die Lokatoren waren. Ist für Dörfer auch keine Nachricht aus der Frühzeit überliefert, so bieten spärliche Anhaltspunkte die Städte,[3] vor allem Brieg. Da zwei der drei Lokatoren vom Vertrag aus verschiedenen Gründen zurücktraten, erhielten sie „pro sue partis locatione pecuniam" zurück, worauf der Herzog ihre Anteile an eine ihm genehme Person zu verkaufen („vendere") beschloß.[4] Mittelbar ist das Gleiche bei Patschkau[5] zu erschließen. Der Bischof hatte sich bei dem

[1] Der Grundherr, der zugleich Landesherr war, hätte derlei freilich aus politischen Gründen bestimmt verhindert.

[2] Praktisch war es so, daß Zinsnachlässe, wie sie oben S. 306 f. bereits gekennzeichnet wurden, gewährt werden mußten.

[3] Vgl. Kötzschke a. a. O. 73.

[4] Tzschoppe-Stenzel, 319.

[5] Z. Oberschlesien IV, 83 f.

ersten Vertrage mit den Vögten von gewissen Nutzungen die Hälfte vorbehalten. Diese Hälfte kauften in dem schließlichen Vertrage die Vögte vom Bischof aus („exemerunt") in der Art, daß Heinrich ungefähr sechs Mark Einkünfte in Lindenau, Wilhelm sechs Freihufen in Neunz und ein Mühlendrittel dem Bischof aufreichten, d. h. in dieser indirekten Form die entsprechende Hälfte bezahlten. Daraus folgt, daß man in dieser Zeit die Summen, welche von den Lokatoren zu erlegen waren, im Lokationsprivileg nicht anzuführen pflegte, obwohl sie vorhanden waren. Nur unter besonderen Umständen wie bei Brieg und Patschkau kamen sie zum Vorschein. Noch andere Umstände dürften das Zurücktreten dieser Kaufsummen in der Frühzeit bedingt haben. Bereits oben wurde beim Vergleiche von Früh- und Spätzeit festgestellt,[1] daß in jener als Beweggrund für die Übergabe auszusetzenden Gebietes die Belohnung geleisteter Dienste weitaus im Vordergrunde stand. Da es meist treue, ritterbürtige Beamte des Bischofs waren, lag es in der Natur der Sache, daß sie von der vom Lokator im voraus zu erlegenden Übernahmssumme entbunden waren, da ja der Bischof ihr Schuldner war und ihnen Gelegenheit gegeben werden mußte, das, was ihnen in der Entlohnung entgangen war, im Siedelwerke hereinzubringen. Sie dürften dann unbeschadet ihrer Freiheit gegen den Bischof als Grundherrn von den Siedlern die entsprechenden Kaufsummen pro Hufe verlangt haben, welche sie annähernd als baren Gewinn, d. h. als Entlohnung für ihre Bischofsdienste ansehen durften. Dazu setzte die Kolonisation bei dem großen Bedarfe nach Arbeitskräften mit deren hohem Werte ein, so daß die Siedler lebhaft von den Fürsten und Grundherrn bezw. deren Lokatoren umworben wurden und man von einer besonderen Kaufsumme absah. Grelle Beispiele von Siedlerneid und Siedlerfang benachbarter Grundherrn konnten aufgezeigt werden.[2] Genug an Bezahlung für den dargebotenen Grund mußte dem Grundherrn sein, wenn der Kolonist ihm seine geistigen und körperlichen Kräfte zur Verfügung stellte.

Unter den Lokatoren hat man Dorf(Stadt)lokatoren und grundherrliche Lokatoren, besser gesagt Grundherrn als Lokatoren unterschieden,[3] wobei jene lediglich die Besiedlung des Dorfes besorgten und dafür durch Freihufen und Schulzenrechte entschädigt wurden, während diese „das ihnen zur Lokation überwiesene Gebiet als grundherrliches Eigentum erhielten".[4] Überwog auch jene Gruppe unter den Lokatoren, so ist doch diese dem Bischofslande nicht unbekannt. Sie ist auf jene Fälle beschränkt, wo es treue Dienste der Beliehenen zu belohnen galt. Die Ritter

---

[1] S. 396.

[2] Siehe oben S. 60 f., 67.

[3] Kötzschke a. a. O. 1.

[4] Kötzschke a. a. O.; vgl. auch H. F. Schmid, Z. f. slav. Philologie II (1925), 155 Anm. 4.

Hermann von Eichilburne,[1] Vrociwoj[2] und Smilo[3] dürfen als Beispiele genannt werden. Dennoch besaß der Bischof kraft lehenrechtlicher Anschauungen noch ein mittelbares Eigentumsrecht auch solchen grundherrlichen Lokatoren gegenüber. Diese besaßen eben nur das „dominium utile“, während sich der Bischof das „dominium directum“ vorbehielt. Weniger genau unterrichten die Quellen über die besonders in der anhebenden Kolonisationszeit auftretenden Lokatoren, welche ein großes Weichbild zur Besiedlung übernahmen. Zweifellos standen diesen nicht nur die Stadtschultheißenrechte in der Stadt, sondern auch die Schulzenrechte in den Weichbilddörfern zu, ohne daß sie imstande gewesen wären, die große Last von Arbeiten selbst zu leisten. Sie mußten sich Gehilfen, Afterlokatoren zur Seite nehmen, wie es nirgends deutlicher als im Ziegenhalser Weichbilde[4] zutage tritt. Die einzelnen Dörfer wurden dann unter die Glieder der Lokatorenfamilie verteilt, so daß verhältnismäßig wenig Familien das Land zu beherrschen vermochten. Auch die grundherrlichen Lokatoren konnten sich Afterlokatoren an die Seite setzen, welche dann für die meist ritterbürtigen Grundherrn die Aussetzungsarbeit zu vollführen hatten. Sie nahmen eine ähnliche Stellung ein, wie die übrigen Dorfschulzen, nur daß sie nicht den Bischof, sondern einen Adligen als Grundherrn über sich hatten. Ein vielsagendes Beispiel bietet Glumpenau.[5]

An Rechten bekam der Lokator das auch anderwärts im Osten übliche Maß voll zugeteilt.[6] Er wurde Schulze, übte damit die Niedergerichtsbarkeit,[7] erhielt den dritten Pfennig der Gerichtseinkünfte,[8] das Recht der Mühlen-, Schenken-[9] und mancher Handwerksanlage, manchmal freie Jagd und Fischerei.[10] Weiterhin wurden ihm ganz entsprechend den Verhältnissen beim Stadtvogte „racione locationis“ Freihufen zuteil. Ihre Anzahl war erheblichen Schwankungen, abhängig von der Größe des Dorfes und der Zeit seiner Aussetzung, unterworfen. Vereinzelt begegnet daneben eine Zuteilung von zins- und zehntenfreien Lokatorenhufen unabhängig von diesen Faktoren.[11] Konnte bei Beginn der Kolonisation jede sechste,[12] vereinzelt sogar die fünfte Hufe[13] als

[1] Tzschoppe-Stenzel, 483.
[2] S. R. 686.
[3] Z. Oberschlesien IV, 419.
[4] S. R. 1168.
[5] Tzschoppe-Stenzel, 483.
[6] Vgl. darüber schon vortrefflich L. M. Riedel: Beiträge zur Kunde des deutschen Rechtes I. Über die Dorfschulzen in den Ländern östlich der Elbe (1834); E. Rummler: Die Schulzen der deutschrechtlichen Dörfer Groß-Polens im 13. u. 14. Jh., Progr. 1891.
[7] Vgl. oben S. 244.
[8] Siehe oben S. 299.
[9] Vgl. S. 298.
[10] S. 290 f.
[11] S. R. 503; Tzschoppe-Stenzel, 283, S. R. 2887.
[12] S. R. 686, 1383.
[13] S. R. 503, 758.

Lokatoren-, d. h. zehnten- und zinsfreie Hufe ausgeworfen werden, so stieg der Teiler in der Folgezeit bis auf zehn.[1] Dabei blieb bei der Siedelvereinbarung ungesagt, ob der Lokator-Schulze diese ihm zehnt- und zinspflichtigen Hufen in Eigenregie nehmen oder auch an Siedler austun mußte. War die Zahl solcher Hufen groß, dann dürfte er diesen Weg von selbst beschritten haben. Entsprechend den oben genannten Vorbedingungen schwankten denn auch die Größenverhältnisse der den Schulzen zehent- und zinspflichtigen Hufen. Eine Übersicht aus dem beginnenden 14. Jh.[2] lehrt, daß als Lokatorenhufen in 18 Dörfern des geschlossenen Bistumslandes 1—3, in 52 Dörfern 4—9 ausgeworfen waren, wobei auf die Hufenzahl vier relativ am meisten Dörfer, 20 entfallen, und daß über neun Hufen noch in zwölf Dörfern nachweisbar sind, unter denen Friedewalde mit 18 Hufen den Höhepunkt erreichte. Daraus läßt sich lediglich die Größe der Zins- und Zehnteinkünfte der Schulzen, nicht aber die wahre Größe der von ihnen wirklich bewirtschafteten Hufen ersehen. Aber mochte auch das Eigentum an diesen Hufen wie bei den anderen des Dorfes dem Grundherrn zustehen, so hatte doch der Schulz auf die ihm pflichtigen freien Erbleihebesitzer einen größeren Einfluß als auf die übrigen, was ihm in der Zeit sich ausbildender Grundherrschaften zugute kommen konnte.[3] Erheblich höher waren die Lasten, aber auch Einkünfte der grundherrlichen Lokatoren, da ihnen der gesamte Zins ihres Dorfes zufiel.[4] Dennoch war die Zinsfreiheit mehr eine scheinbare, da sie durch die immer ausschließlichere und allgemeiner werdende Roßdienstpflicht der Schulzen aufgewogen wurde.[5]

Da wie bei den Städten zuweilen mehrere Lokatoren ein Dorf aussetzten, hatte man auch mit mehreren Inhabern der Schulzenrechte zu rechnen. Die Zwei-[6] und Vierzahl[7] sind nachweisbar. Bei der Ausübung der richterlichen Funktionen wechselten sie ab.[8]

Gerade die Niedergerichtsbarkeit gibt noch zu einem Augenblicke des Verweilens Anlaß und führt nochmals zu den Anfängen des bischöflichen Besitzstandes zurück. Der Anschauung, daß die Niedergerichtsbarkeit patrimonialen, privatrechtlichen Charakter be-

---

1 Eda. 923, 2177, 2604.

2 Auf Grund des Liber fundationis, C. d. Sil. XIV.

3 Vgl. die Wendungen „scultetorum villani", Stenzel, Jahresberichte 1844, 103; „ipsum scultetum et suos villanos", C. d. Sil. XIV, 48; villanis ipsorum (sc. scultetorum), Stenzel: B. U. 80.

4 S. R. 686; Oberschlesien IV, 49: 1249: Ritter Smilo hatte von Neuwalde „plenum dominium", es war sein „patrimonium" im uneigentlichen Sinne, er bezog aber den gesamten Zins; den Zehnt hielt sich der Bischof bevor; Tzschoppe-Stenzel, 483.

5 Vgl. S. 316 f.

6 S. R. 805, 1206, 1383, 2177, 2202.

7 Stenzel, Jahresberichte 1839, 202.

8 S. R. 2177.

sitze und zugleich mit der Grundherrschaft gegeben gewesen sei,[1] steht die andere[2] — und diese wurde gerade für Schlesien vertreten[3] — gegenüber, daß die Grundherrschaft die Niedergerichtsbarkeit als öffentliches Recht von der staatlichen Gewalt übertragen bekommen habe. Hier wird dann auch die Trennung von Nieder- und Grundgerichtsbarkeit scharf betont. Das Schlesien der slawischen Zeit, in der sich die geistlichen und weltlichen Grundherrschaften zu bilden begannen, versagt jede Auskunft über die ursprünglichen Verhältnisse bis in die Zeit, in der die Immunitätsprivilegien den Grundherren die Niedergerichtsrechte zugestehen, was einer Bestätigung eines schon länger dauernden, durch Gewohnheit, Usurpation, stillschweigendes Dulden gewordenen Zustandes gleichkommen konnte. So dürfte auch der Hergang im Breslauer Bistumslande gewesen sein.

Als dieses dann ein mit staatlichen Rechten, zum Großteil mit der Hochgerichtsbarkeit begabter Immunitätskörper war, erwuchsen ihm gegenüber den kirchlichen und weltlichen Grundherrschaften in seinem Gebiete die gleichen Aufgaben. Während der Bischof, wo er selbst unmittelbar Grundherr war, durch den Dorfschulzen die Niedergerichtsbarkeit ausüben ließ, besaßen auch die anderen Grundherrschaften des Kirchenlandes regelmäßig die Niedergerichtsbarkeit. Diese war aber — soviel sich aus den dürftigen Quellen erkennen läßt — vom Bischof verliehen, nicht Zubehör des Bodens. Am ehesten ist diese Tatsache aus den Lokationsprivilegien neuausgesetzter Dörfer zu erkennen. So übergab Bischof Thomas I. 1248[4] dem Ritter Vrociwoj 40 Hufen zum Aussetzen. Vrociwoj sollte der Grundherr des Dorfes sein. Zum Zeichen dafür überließ ihm der Bischof den Grundzins. Die Hochgerichtsbarkeit behielt sich der Bischof vor, „minora (sc. iudicia) ad ipsum (sc. Vroc.) pertineant et eius scultetum“. Das Gleiche bestimmte der Bischof 1249[5] bei der Aussetzung Neuwaldes durch Ritter Smilo. Daraus wird ersichtlich, daß dem Grundherrn eines ganzen Dorfes die Niedergerichtsbarkeit stets verliehen wurde. Beispiele, daß in einem solchen Dorfe ein anderer als der Grundherr die Niedergerichtsbarkeit übte, sind nicht nachweisbar. In Dörfern, an denen mehrere Grundherren teilhatten, scheint auch

---

[1] A. Dopsch: Urbare Niederösterreichs I (1904), S. CXXXII ff.; derselbe: Wirtschaftliche Entwicklung der Karolingerzeit II, 97 f.; Weizsäcker, Mitt. d. Ver. f. Gesch. Böhm. 51 (1913), 507 f.; vgl. auch G. v. Below: Der deutsche Staat d. Ma. I (1914), 301, 313.

[2] P. Oßwald: Die Gerichtsbefugnisse der patrimonialen Gewalten in Niederösterreich, Leipz. hist. Abh. 5 (1907), 40 ff.; G. v. Below: Territorium u. Stadt [2] (1923), 19.

[3] F. Rachfahl: Zur Gesch. der Grundherrschaft in Schlesien, Z. R. G. germ. Abt. 16 (1895), 111, 139 ff.; Tzschoppe-Stenzel, 147; für Böhmen vgl. Krofta: Přehled (1919), 31 ff.; Peterka: R. G. I (1923), 63 f.

[4] S. R. 686: Z. Oberschlesien IV, 415.

[5] Z. Oberschles. IV, 419: „Concedimus eciam, ut dictus Smilo omnium causarum iudicia habeat in eadem villa preter causas sanguinum, que nobis et nostris successoribus reseruamus.“

das Gericht zwischen sie geteilt gewesen zu sein, in dem Sinne, daß sie abwechselnd die Schulzenrechte übten. Der öffentlichrechtliche Ursprung kam auch dabei zum Ausdruck, so wenn der Bischof 1263 [1] in Langendorf über das Dorfgericht verfügte. Daß beim Beginne der Kolonisation der Landesherr die Niedergerichtsbarkeit verliehen hat, dürfte sicher sein, wenngleich ebenso sicher ist, daß dieses Recht bald privatrechtlichen Beigeschmack bekam, als selbstverständliches grundherrliches Recht betrachtet wurde, das keiner weiteren ausdrücklichen Verleihung bedurfte.

Als Amtsbereich kam in deutschrechtlicher Zeit das Dorf in Betracht, so daß man von Dorf- oder Ortsgericht,[2] das wohl auch als Sprengel „Gericht“ [3] schlechthin hieß, sprechen kann.

Die Scholtiseien Schlesiens und des Bistumslandes waren Erbfreischoltiseien, insofern sie zins- und zehntenfrei waren, Erblehenscholtiseien, als sie in gewissen Belangen dem Grundherrn als Landes- und Lehensherrn zu gehorsamen hatten. Dennoch waren die Schulzengüter keine echten Lehen. Vielmehr waren sie feuda impropria oder degenerantia, d. h. „daß sie auf die Ehegattin und sämtliche Deszendenten geteilt, vererblich und großenteils veräußerlich, verpfänd- und vertauschbar waren.“ [4]

An die Stelle und neben die in großen Teilen unfreie, hörige slawische Bevölkerung war mit dem 13. Jh. ein fester Grundstock freier deutscher Siedlerschaft getreten, der bald Äste und üppiges Laubwerk hervortrieb, in dessen Schatten auch der slawische Bauer seiner schlechten Lage bewußt wurde. Das Besitzrecht der deutschen und deutschrechtlichen Bauern war gleich dem der Bürger ein gutes, das die persönliche Freiheit unangetastet ließ. Nach freiem Willen wählten sie ihren Grundherrn, verließen ihn wohl auch gegen dessen Willen, wenn ihnen die Ansiedlungsbedingungen im Nachbarlande verlockender schienen.[5] Die volle persönliche Freizügigekit ist ein markantes Mal der kolonisatorischen Frühzeit.[6] Der Lokationsvertrag sicherte den Siedlern das Bodenrecht zu freier Erbleihe, wofür sie einen festen Grundzins zu entrichten hatten,[7] nachdem sie das Bodenrecht vom Lokator, zumindest in der Spätzeit käuflich,[8] erworben hatten. Ihr Gut war frei veräußerlich und vererblich, ohne daß die besondere Zustimmung des Grundherrn wie anderwärts [9] nachweisbar wäre.[10] Das Besitzrecht führte im Gegensatz zum ein-

[1] S. R. 1168; C. d. Mor. III, 359.

[2] Vgl. dagegen v. Below: Territ. u. Stadt, 35. Niedergericht u. Gemeindegericht fielen hier zusammen; vgl. auch Peterka I, 64.

[3] 1263 heißt es im Heidauer Lokationsprivileg, „districtus iudicii totalis“, Bresl. Staatsarch. Neißer Lagerb. I f 19.

[4] Opitz a. a. O. 12.

[5] Stenzel: B. U. 2.

[6] Irrig Rachfahl a. a. O. 118.

[7] Siehe S. 305 f.

[8] S. 397 f.

[9] Weizsäcker a. a. O. 511.

[10] Ganz beweislos Rachfahl a. a. O. 133; dagegen richtig Opitz a. a. O. 17.

heimischsen Rechte den Namen „deutsches Recht", neben dem die Bezeichnung „Erbrecht" und „emphyteutisches Recht"[1] nur spurenweise auftreten, wieder in deutlicher Abweichung von der Übung anderer Länder. Zuweilen war das Lokationsprivileg mit deutlicher Frontstellung gegen das slawische Recht in der Form eines Exemtionsprivilegs abgefaßt,[2] welches all die polnischen Lasten aufzählte und die Deutschen grundsätzlich hievon befreite. Dennoch waren im 14. Jh. und im späteren Mittelalter bis in die Neuzeit die freien Erbleihebesitzer in immer steigenderem Maße robotpflichtig und erbuntertänig geworden, so daß der Grundzins, der auf der Hufe als Reallast lag, nur mehr einen geringen Teil der Lasten und Dienste der Bauern an den Grundherrn ausmachte. Daher wird die Frage nach dem Ursprung der verschlechterten Lage des Bauernstandes zugleich zu einer Schicksals- und Wertfrage für das deutsche Recht im Osten überhaupt. Daß die deutschen Siedler außer dem Grundzinse keine Lasten und Dienste beim Beginne der Kolonisation übernahmen, ist die allgemeine Überzeugung. Die Lokationsprivilegien sprechen lediglich von Zins und Zehnt, nicht aber von Ansätzen zu Robotdiensten an die Grundherrschaft. Freilich ist ihre Sprache in der ersten Hälfte des 13. Jhs. zu wortkarg, als daß aus dem Schweigen der Urkunden der sichere Schluß auf das Nichtvorhandensein gezogen werden könnte. Das harmlose Gewand, welches die Dienste umhüllte, nahm ihnen im ganzen 13. Jh. den als Last und Beschwerung empfundenen Beigeschmack der Robot. Kann die Rüstung der „tria prandia"[3] durch den Schulzen bzw. die Bauern oder die Abgabe an den landvogteilichen Büttel — bei Weidenau ist sie bezeugt[4] — als öffentlichrechtlichen Ursprungs bezeichnet werden, so ist die Verpflichtung der Bauern, den Zehnten, welcher im Bischofslande zumeist zugleich an den Grundherrn, den Bischof, zu leisten war, auf eigene Kosten aus entlegenen Gegenden in den bischöflichen Speicher zu führen, eine mehr grundherrliche Last, da dort, wo der Bischof nicht zugleich Grundherr war, sich die Kirche selbst um die Verfrachtung des Zehntgetreides zu bemühen hatte, was dann zu dem verkürzten und müheloseren Verfahren: Verkauf des Zehntgetreides durch die bischöflichen Wirtschaftsbeamten auf dem Felde an Käufer führte. Die erste Nachricht über die Abfuhrverpflichtung der Siedler stammt im Bistumslande aus dem Jahre 1248.[5] Mochte auch gerade dieser Lokationsvertrag die Ansiedlung Deutscher verbieten, so wurde dennoch die Geltung des „deutschen Rechtes"

---

[1] S. R. 3080 (1309). Die Entwicklung der Erbleihe aus der Prekarie heraus läßt unser Quellenmaterial nicht verfolgen. Namentlich als Prekarie bezeichnet vermögen wir aus Schlesien lediglich einen Fall anzugeben. Stenzel: B. U. 111.

[2] S. R. 1206.

[3] S. 342.

[4] Tzschoppe-Stenzel, 412.

[5] Für die von Weidenau ins Gebirge zu liegende Gegend mußte das Getreide bis Ottmachau geschafft werden, Z. Oberschlesien IV, 415; vgl. C. d. Sil. XIV, 75.

nachdrücklich betont. Die gleiche Belastung der bäuerlichen Bevölkerung ist bei Patschkau, wo Bürger die Hufen besaßen, 1254[1] festzustellen. Einen weiteren Fortschritt auf dieser Bahn bedeutet die bischöfliche Lokationsurkunde für Zwant bei Neumarkt von 1256[2]. Diese Urkunde ist übrigens für die ganze Frage in Schlesien hauptentscheidend. Das Dorf, das zum Teil bereits in slawischer Zeit bewohnt war, sollte zu „deutschem Rechte" ausgesetzt werden. Die Bestimmung, daß sie auf eigenen Wägen und auf eigene Kosten den Feldzehnt nach Breslau oder anderwärts fahren sollten, entspricht ganz den genannten Fällen. Neu hingegen war, daß sie „für des Bischofs Notwendigkeiten zwei Wägen zu schicken verpflichtet sein sollten". Wofür diese verwendet werden sollten, wird nicht klar. Dennoch ist diese Verpflichtung in die Reihe der Fuhrlasten einzureihen. Unzweifelhaft handelte es sich in diesem Dorfe um deutschberechtete slawische Bauern, während die etwaige Zahl der herbeizuziehenden Deutschen dahingestellt bleiben muß. Viel wichtiger aber, ja von allgemeinster Bedeutung für Schlesien und das „deutsche Recht" überhaupt, wird der an die beiden genannten Verpflichtungen angeschlossene Nachsatz, der erst durch den Zusammenhang die richtige Bedeutung erhält: „pro decima vero maldratam triplicis annone id est quatuor mensuras tritici, quatuor siliginis et quatuor avene, quam infra octavas st. Martini in domum nostram ad Wratislaviam vel propius ubi nos mandaverimus, suis deducent curribus et expensis. Adjungimus eciam hoc, quod pro nostris necessitatibus expediendis duos nobis currus mittere tenebuntur. In aliis autem iura talia observabunt sicut alie ville nostre, que iure Theutonico sunt locate." Eindeutig folgt daraus, daß die Auflage der genannten Lasten mit dem Begriffe des „deutschen Rechtes" unverträglich, zumindest nicht darunter einbegriffen war. Erst durch ausdrückliche Satzung, nicht durch bloße Anrufung des deutschen Rechtes vermochten sie für die Betroffenen bindend zu werden. Das „deutsche Recht" kannte außer dem Grundzinse keine anderen grundherrlichen Lasten. Damit ist für alle jene Fälle, wo lediglich das deutsche Recht verliehen wird, ohne nähere Setzung besonderer Lasten, die völlige Lastenfreiheit eindeutig gegeben.

Für das Kirchenland ist demnach um die Mitte des 13. Jhs. das Überschreiten der durch das deutsche Recht dem Grundherrn gewährten Rechte festzustellen,[3] allerdings in mäßigstem Umfange. Die Bischöfe schritten auf dieser Bahn planvoll fort.[4] 1265[5] verpflichtete Thomas trotz der Begabung mit deutschem Rechte ein Dorf zur Beistellung „alles Nötigen", sobald er in das Dorf

---

1 Eda. 83 f.

2 S. R. 923; C. d. Sil. IV, 93.

3 Vergeblich ist daher Rachfahls Bemühen a. a. O. 123 ff., die offensichtlichen Verpflichtungen deutschberechteter Bauern weginterpretieren zu wollen.

4 S. R. 1206.

5 Der Liber fundationis erwähnt besonders im Streubesitz oft neben Zins und Zehnt noch die „alia omnia servicia".

komme, insbesondere auch Fuhrwerke. Überdies sollte es erwünscht sein, wenn sie freiwillige Ehrungen darbrächten. Dennoch waren dies vorerst Ansätze, die sich in dieser Zeit noch nicht zu einer auch nur entfernt robotähnlichen Art auswuchsen.[1] Auch Ackerdienste[2] selbst von einigen Tagen können noch nicht als Bedrückung gewertet werden, ebensowenig wie die Verpflichtung der Ottmachauer Bürger[3] — sie waren zum Großteil Ackerbürger und Gärtner —, zur Zeit der Ernte auf der bischöflichen Neißewiese das gemähte Heu zu häufeln, wofür sie zum geringen Teil, zumindest mit einer Mahlzeit, entschädigt worden sein dürften.[4]

Waren bei den Bürgern Vollbürger und Vorstädter zu unterscheiden, so kannte auch das flache Land neben den Vollhüfnern die Gärtner,[5] deren emphyteutischer Besitz eine Hufe oder deren Hälfte nicht erreichte. Genauere Maße für die Größe eines Gartens werden nicht mitgeteilt.[6] Da es ein Dorfgewerbe nicht gab, war jeder Hüfner auf die Erwerbung der bäuerlichen Nahrung vom eigenen Felde angewiesen. Wo sie, wie bei Gärtnern, von vornherein nicht ausreichen konnte, war ihr lohnmäßiger Erwerb durch Verwendung der eigenen Arbeitskraft im Dienste anderer von selbst gegeben, damit aber zugleich ihre nach abwärts geneigte Stellung, welche ganz nahe an den Begriff der wirtschaftlichen Abhängigkeit streifte. Nur vereinzelt wird der Gärtner gedacht,[7] da sie den geringsten Teil der Dorfbevölkerung machten und erst im späteren Mittelalter mit der immer mehr sich bildenden Gutsherrschaft geschaffen wurden. Überraschend groß ist die Zahl der Gärtner in Skorischau,[8] wo es deren nicht weniger als 32 gab, welche zu deutschem Rechte saßen und einen pro Garten berechneten, nicht näher angegebenen Grundzins entrichteten. Polnischrechtliche Gärtner zahlten in Spurwitz[9] von

[1] Wie wenig derlei Dienste mit der Einschränkung der persönlichen Freiheit zu tun hatten, kann man daraus ermessen, daß auch heutzutage noch Dorfbewohner, welche Wald- und Grasnutzung auf Herrschaftsboden genießen, hiefür der Herrschaft zur Sommerszeit einige Tage als Entgelt für die Nutzung bei der Heumahd und Gräserei moralisch zu helfen verpflichtet sind, wofür sie zum ganz geringen Teile entlohnt werden. Vgl. auch E. O. Schulze a. a. O. 281.

[2] Zum erstenmal in Schlesien Acker(Saat)dienste 1269 in einem deutschberechteten Dorfe vorbehalten, S. R. 1331.

[3] Tzschoppe-Stenzel, 591. Stenzel gibt die Verpflichtung eda, 188 irrig zu weit wieder.

[4] Dies folgt aus der Gegenüberstellung von „episcopi laboribus et expensis" und „eorum laboribus". Es legt diese Erklärung auch die ausdrückliche Bestimmung für die bischöflichen Gärtner Skorischaus nahe, daß sie jährlich zwei Tage im Heu helfen sollten „auf bischöfliche Kosten", C. d. Sil. XIV, 68.

[5] Tzschoppe-Stenzel, 58 ff.; Opitz a. a. O. 20 ff.

[6] In Ottmachau rechnete man mit zinspflichtigen Gärten in der Größe eines Joches, Eda. 591.

[7] Zuerst 1263 (S. R. 1168); vgl. C. d. Sil. XIV unter dem Schlagworte ortus.

[8] Eda. 68.

[9] Eda. 75.

einem Garten drei Groschen und 12 bzw. 16 Hühner, je nach der Waldnähe oder -ferne. Die deutschberechteten, zu Ottmachau[1] gehörigen Gärtner waren pro Garten mit einem Vierdung = zwölf Groschen belastet. Ursprünglich völlig frei, verschlechterte sich ihre Lage doch rascher als die der Bauern.

Diese waren in der Erwerbung von Hufen später beschränkt, in einem besonderem Falle[2] wurde die Höchstzahl mit drei Hufen festgesetzt, verbunden mit der Pflicht, wirklich im Dorfe zu wohnen. Die Strömung gegen die Grundherrschaften blickt dabei ebenso deutlich durch, wie das Bestreben, der Zuglust der Bauern zu steuern und die Bestellung des Bodens unbedingt zu sichern.

Der Blick auf die Gesamtlage lehrt, daß in dieser Zeit der Bauernstand, mit deutschem Rechte begabt, in der kräftigsten Blüte stand und zu den besten Hoffnungen berechtigte.

---

[1] Tzschoppe-Stenzel, 591.
[2] S. R. 2177 (1291).

Siebenter Abschnitt.

Die Grundlagen der unbeschränkten Landeshoheit des Breslauer Bischofs.

Am Ende eines Werkes, das ein Staatswesen von seinen ersten Keimen bis zur vollen Ausbildung und Reife begleitete und bemüht war, all die Verzahnungen und Verästelungen von Recht und Wirtschaft, von Staat und Boden, von bewußtem Willen und Zufall, von Glück und Erfolg, von Niederlage und Untergang festzuhalten und zu einem Gesamtbilde zu vereinigen, geziemt es sich, nochmals zurückzublicken und das Grundgebälk, auf welchem dieses geistliche Staatsgebilde aufgerichtet wurde, zu mustern, damit so in der großen Überschau, bei welcher naturnotwendig die Einzelheit, das Klein- und Zierwerk zurücktreten muß, mit einiger Sicherheit Werturteile über die Einzelleistungen der verschiedenen Mächte, welche dieses Gebälk zimmern halfen, gefällt, aber auch die Kräfte herausgehoben werden können, ohne welche dieser bischöfliche Staat nicht Staat geworden wäre. Wohl könnte man auch hier, wo es darum geht, die allgemeinen Grundgesetze herauszuschälen, versucht sein, nach dem Westen, ins Reich, zu fliehen, um sich dort Rats zu erholen. Aber wie schon so oft im Verfolge dieser Arbeit würde man auch diesmal in der Hauptsache unbefriedigt zurückkommen und und in sich aufs neue die Überzeugung festigen, daß dieser deutschslawische Osten, dieses Gürtelland, das sich zwischen die beiden Ströme Elbe und Weichsel spannt, seinen eigenen Gesetzen gehorcht, sich eigene Lebensformen gebildet hat, die nur unter Vorbehalt denen des Westens an die Seite zu stellen sind. Damit aber sinkt für diesen deutschslawischen Osten auch ein Gutteil streitbaren Feuers in sich zusammen, das im Westen um das Problem der Landeshoheit jahrzehntelang geschürt worden ist, und dies zum Vorteil der Wissenschaft, da gerade dieser Streit eine Reihe von Fragen aufgeworfen hat, an Hand deren am besten die Unterschiede und Gemeinsamkeiten zwischen Ost und West erfaßt werden können.[1]

Schon der Begriff der Landeshoheit ist dem Osten im Sinne des Westens fremd, wie bereits dargetan wurde,[2] zumindest muß er, soll er auch hier Verwendung finden, besonders

---

[1] Ich darf mir hier erlassen, die genaueren Belege für das Folgende beizubringen, da ich über die Landeshoheit und verwandte Fragen im deutsch-slawischen Osten eine besondere Arbeit vorbereite.

[2] S. 139 ff.

bestimmt und begrenzt werden. Der einstige einheitliche polnische Staat eines Boleslaw Chrobry war freilich im Laufe der Zeit in eine Reihe von Teilfürstentümern auseinander gebrochen, Schlesien war sogar überhaupt selbständig geworden. Aber das war die Folge des piastischen Erbrechtes, nicht die Tat der feudalen Gewalten wie im deutschen Reiche. Die einzelnen Herzogtümer kannten Landesherrschaften und Territorien nicht, Böhmen nur zum Teil aber so, daß man niemals sagen konnte, es gebe verfassungsrechtlich etwas Gleiches wie die Landesherrschaften im Reiche, die schließlich reichsgesetzlich anerkannt worden waren. Dadurch war hier eine gesetzliche Norm gegeben, bei deren Erfüllung — kamen noch günstige Umstände hinzu — die Landesherrschaft als verfassungsmäßige Erscheinung gegeben war. In den Oststaaten blieb das Aufstreben der feudalen Gewalten mehr dem Zufall überlassen und nur durch einen günstigen Zufall hat das Breslauer Bistumsland seine Ausnahmsstellung erlangt. Die feudalen Gewalten standen wie im Reiche in einer bunten, gleich unübersehbaren Stufenleiter verschieden hoch, nur fehlte die gesetzmäßig festgelegte Höhenschicht, bei deren Erreichung die Landeshoheit im westlichen Sinne gegeben war. Das Streben darnach war auch allüberall in den Ostlanden vorhanden, mit seltenem Glücke hat das Breslauer Bistum diese Stufe nicht nur erreicht, sondern ist noch ein erhebliches Stück darüber hinausgekommen.

Im Westen ist viel darum gestritten worden, wie weit die Landeshoheit ihrem Ursprunge nach mit der hochrichterlichen, gräflichen Gewalt und mit der Grundherrlichkeit zusammenhing, wie weit jene nicht ausreichte und durch diese gestützt werden mußte, wie weit die Landesherrschaft mit dem Grundbesitz des Landesherrn in ursächlichem Verhältnis stehe, ob sie zusammenhängen mußten, ob überhaupt der Grundherrschaft, dem Grundbesitz ein entscheidender Einfluß auf die Bildung der Landeshoheit zuzusprechen sei. Hier biegt der Osten nochmals scharf vom Westen ab. Denn nach der herrschenden Lehre zeichnet sich im Westen das Bild so, daß „Grundherrschaft und Landesherrschaft in ihren Grenzen prinzipiell nicht übereinstimmen",[1] daß es in den ausnahmsweisen Fällen, wo Grundbesitz- und Landeshoheitsgrenzen zusammenfallen, nur Zufall sei[2] und daß es demnach für die Territorialbildung gleichgültig gewesen sei, ob der Landesherr viel oder wenig Grundbesitz hatte und wo dieser lag.[3] Die Hauptsache war nach dieser Lehre der Besitz der gräflichen Gewalt. Erst die gräfliche Gewalt bot die Grundlage für den Erwerb der Landeshoheit, ohne Rücksicht auf etwa vorhandenen Grundbesitz. Vermittelndere Lehren[4] ließen den Grundbesitz zum Teil gelten,

[1] G. v. Below: Territorium u. Stadt [2](1923), 25; zuletzt derselbe, Vierteljahrschr. f. Soz. u. Wirtsch. Gesch. 19 (1926), 318 ff.

[2] Derselbe: Terr. u. Stadt, 21.

[3] Eda. 17.

[4] So vor allem Seeliger und seine Schule; vgl. zuletzt F. Rörig, Hist. Vierteljahrschr. 22 (1924—1925), 515 ff.; vgl. auch H. Hirsch: Die hohe Gerichtsbarkeit im deutschen Ma. (1922), 167, 182, 202.

schrieben ihm einen Einfluß auf die Bildung der Landeshoheit zu, setzten aber daneben noch die Lehre vom Bannbezirke, in welchem der landesherrliche Grundbesitz eingebettet gewesen sei, der aber nicht ausschließlich den Bannbezirk erfüllte, sondern nur sozusagen dessen Gerippe abgab. Es wurde aber gerade auch in jüngster Zeit eine Stimme laut,[1] die als „älteren Typus der Landesherrschaft" die Verhältnisse annahm, „daß Landesherrschaften und Grundherrschaft sich deckten", oder eine andere[2] für den Sonderfall des Erzbistums Meinz, daß „Grafschaften, Grundeigentum und Eigenkirchen die drei wichtigsten Grundlagen des Territoriums" gewesen seien, daß dabei aber die Bedeutung des Grundbesitzes bei weitem überwogen hätte und die Grafschaften für die Entstehung der einzelnen Gebietsteile von verhältnismäßig geringer Bedeutung gewesen seien.

Im Osten drängen verschiedene Momente zu der einfachen Grundformel: Landesherrschaft und Grundherrschaft decken sich. Längst ist bekannt und wurde auch oben verschiedentlich betont, daß die verfassungsrechtlichen Verhältnisse des Ostens bedeutend einfacher liegen zum Gutteil deswegen, weil sie bedeutend jünger als die deutschen Verhältnisse, unbeschwert durch eine alte Überlieferung und unbeschränkt durch altberechtete Gewalten, waren, die niemals im Reich eine Form rein zum Ausdruck kommen ließen und eine Mannigfaltigkeit erzeugten, vor der jedes Schematisieren, Kategorisieren und Typisieren stille steht wie vor einem ewig brandenden und wogenden Meere der Erscheinungen. Bekannt war dem Osten die Immunität, welche besonders kirchliche Anstalten, später auch weltliche Große erwarben, die vor allem in der Lastenfreiheit bestand und in der Exemtion von den öffentlichen Gerichten gipfelte. Aber schon hier ist festzustellen, daß sich diese Immunität und Exemtion nur auf den Grundbesitz der betreffenden Anstalt bezog, nicht auch auf Gebiet, das anderen Grundherren gehörte. Jede Art von gerichtlicher Bannbezirksbildung ist den schlesischen Herzogtümer fremd geblieben. Der Staat hat niemals in der Art seine Rechte aus der Hand gegeben, daß er einem geistlichen oder weltlichen Großen, ohne daß er Beamter gewesen wäre, erblich die Gerichtsgewalt über ein nach verschiedenen Gesichtspunkten zusammengewachsenes Gebiet, bei dem der Grundbesitz des Gerichtsinhabers jedoch keine Rolle spielte, überlassen hätte. Der Staat des Ostens hat niemals die Kirche in dieser Art in den Dienst des Staates gestellt, da er die Gefahr, welche dem Reiche von den Grafen und Dynasten drohte, nicht durch die Kirche aufzuwiegen brauchte. Aber gerade dadurch blieb es ausgeschlossen, daß ganze staatliche Gerichtsbezirke wie die Kastellaneien erblich an weltliche Große gerieten — die Kastellaneien Ottmachau und

---

[1] H. Aubin: Die Entstehung der Landeshoheit (1920), 290.

[2] M. Stimming: Die Entstehung des weltlichen Territoriums des Erzbistums Mainz, Quell. u. Forsch. z. hessischen Gesch. III (1915), 7, 145, 149.

Militsch waren das Ausstattungsgut der Kirche —, lediglich der Grundbesitz des Adels erhielt eine immunere Stellung. Der Grundbesitz aber nahm bei weitem nicht den Umfang ein, daß er das Staatsgebäude völlig seines Untergrundes hätte berauben können. Zudem war der Grundbesitz des Adels Streubesitz. Schon von dieser Seite her erhellt gerade die kardinale Bedeutung des Grundbesitzes für jedwede Verfassungsentwicklung im Osten.

Ein Zweites trennte die kirchlichen Anstalten des Ostens von denen des Westens. Wohl kannten auch die östlichen Kirchen das Wesen der Kirchvogtei, zumal sie aufs engste mit der Immunität zusammenhing und darin bestand, daß die Kirche für die Ausübung der Nieder- und Hochgerichtsbarkeit, sobald sie diese bekam, eigene Beamte bestellte, die für die Hochgerichtsbarkeit der Kastellan und der Landvogt waren, die aber, für den Landvogt ist dies bezeugt, sich die Blutbannleihe vom Herzog holen mußten. Darin glichen diese Immunitätskörper und kirchvogteilichen Verhältnisse durchaus denen, wie sie im Reiche in der Karolingerzeit bis zu den Ottonen das Gemäße waren. Dann jedoch schieden sich die Wege, da im Westen die Kirchvögte, die zumeist hochadligen Geschlechtern angehörten, ihr Amt bald lehenweise, schließlich als erbliches Lehen erhielten und damit neben der kirchlichen Anstalt eine Macht begründeten, der oftmals die Kirche, demnach die Immunitätsherrin, erlegen ist. Denn der Kampf zwischen Kirche und Vogt um die Landeshoheit ging bisweilen zugunsten des Vogtes aus. Dies blieb dem Osten vollständig erspart. Denn hier kam ein Erblichwerden der Vogtei überhaupt nicht in Frage. Daher fehlt auch jener ganze Flügel, der im Westen wesentlich mit zur Landeshoheit geführt hat: der vogteiliche. Die einzige Gewalt, gegen welche die kirchlichen Anstalten des Ostens anzukämpfen hatten, war die herzogliche, nicht aber Neben- und Untergewalten, die erst in einem erbitterten Ringen zur Landsäßigkeit hätten gebeugt werden müssen. Vielmehr gelang der Kirche mühelos die Einordnung dieser Beamten in ihren zentralistisch gerichteten Staatsbau.

Darnach ist der Weg eindeutig bezeichnet, auf dem allein im Osten ein Streben nach Landeshoheit verwirklicht werden konnte und auf dem allein das Breslauer Bistum bis zur unbeschränkten Landeshoheit gelangt ist: zunächst Erwerb von Grundbesitz, dann Wurzelung von öffentlichen Rechten auf diesen. Unter diesen steht die Hochgerichtsbarkeit obenan. So sicher der Satz gilt: ohne Grundbesitz keine Landeshoheit, ebenso sicher gilt der zweite: ohne Hochgerichtsbarkeit keine Landeshoheit. Bei beiden gilt auch die Umkehrung: keine Landeshoheit nur mit Grundbesitz und keine Landeshoheit nur mit Hochgerichtsbarkeit. Aber auch die Vereinigung beider Kräfte mußte noch nicht immer Landeshoheit zur Folge haben. Vielmehr kam noch eine Reihe von Unwägbarkeiten, Zufälligkeiten hinzu, die erst über Erfolg oder Mißerfolg des landesherrlichen Strebens entschieden. Festzuhalten aber bleibt das Abhängigkeitsverhältnis zwischen Grundbesitz und Immunität (Erwerb öffent-

licher Gerichtsrechte): zuerst Grundbesitz, dann Immunität, ohne Grundbesitz keine Immunität, wohl aber Grundbesitz ohne Immunität.[1] Weiterhin folgt daraus: je größer der Grundbesitz, um so stärker die Macht, sobald dieser Grundbesitz immun wurde, öffentlich rechtliche Befugnisse erlangte — und es geschah dies umso früher, je größer er war —, weiterhin: der Grundbesitz war eine umso sicherere Plattform für die Landeshoheit, sobald er nicht Streu-, sondern geschlossener Besitz war. Daher ergab sich als erste Bedingung für eine landeshoheitliche Stellung im Osten nicht die Schaffung eines möglichst geschlossenen Gerichtssprengels durch Aufsaugung aller etwa anderen zugehörenden öffentlichen Gerichtsrechte, sondern die Abrundung, die Schließung des Grundbesitzes, damit zunächst eine genügend sichere räumliche Grundlage für ein etwa zu bildendes Territorium geschaffen sei, als zweite Bedingung — und zwar zeitlich die spätere, sachlich die gleichwertige und gleich wichtige — die Erlangung öffentlicher gerichtsrechtlicher Befugnisse.

Bei den Immunitätskörpern sind Grundherrschaft und Immunität im Osten nicht auseinander gefallen. Der Verfolg der Verwaltungsorganisation lehrte, daß die öffentliche Verwaltung mit der grundherrlichen in engem Zusammenhange stand und daß die Vereinigung gerichtlicher Aufgaben und grundherrlicher Obliegenheiten in der Person eines Beamten nicht nur nicht eine Seltenheit, sondern geradezu die Norm war. Natürlich spielte hier die Kleinheit der Verhältnisse mit, die stets zur Personalunion drängt, wie auch nicht leicht zu entscheiden ist, ob die öffentlichrechtliche Verwaltungsordnung mehr die grundherrliche oder umgekehrt beeinflußt hat.

Den Angelpunkt für die Beurteilung des Entstehens der Landeshoheit, für die Erfassung ihrer Kräfte bildet aber ob der Tatsache, daß gerade der Grundbesitz die räumliche Grundlage abgab, auf der allein sich die Landeshoheit mit Hilfe öffentlicher Rechte errichten ließ, das Verhältnis zwischen Staat und Besiedlung oder vielmehr die Besiedlung im Verhältnis zum Staate, in ihren staats- und verfassungsrechtlichen Folgen. Durch diese Betrachtungsweise, durch die Aufdeckung dieser Tatsachen, die wie Ursache und Wirkung zueinander stehen, rückt das große Siedelwerk des deutschen Ostens in ein anderswertiges, vom deutschen Standpunkte aus betrachtet, in ein höherwertigeres Licht, zumal aus der größten Raumtatsache der deutschen Geschichte die größte politische Tatsache: die deutsche Frage herausgewachsen ist. Zwischen Besiedlung und Staatsbildung und -gestalt bestehen enge Zusammenhänge, welche der deutschen Kolonisation

---

[1] Vgl. dagegen für das Reich G. v. Below, Vierteljahrschr. f. Soz. u. W. Gesch. 19 (1926), 321: „Es besteht ... zwischen Grund- und Landesherrschaft kein irgendwie notwendiges Verhältnis. Nur dienstbar ist die Grund- der Landesherrschaft, insofern sie dieser wirtschaftliche Mittel und gelegentlich äußere Anknüpfungspunkte für die territoriale Organisation zur Verfügung stellte."

des Ostens erst die staatspolitische Punze aufdrücken und sie aus einer rein wirtschaftlichen und kulturellen Tatsache zu einem staatsrechtlichen Faktor erheben. Denn ein Land von Einöden und Wäldern, mag es noch so groß sein, ist kein Staat, wie auch ein Staat, der nur ein schütter besiedeltes Gebiet in seinem Kerne trägt und sonst von mächtigen Gürteln Unlandes umgeben ist, nur ein kleiner, schwacher Staat bleibt. Ein Staat, der sich aus solch landreichen, aber menschenarmen Zellen zusammensetzt, wie etwa Polen vor der deutschen Besiedlung, kann nur als locker gefügter Staat gelten.

Erst die deutsche Kolonisation brachte einen neuen Menschenzustrom, der neues Land für den Staatsboden gewann. Boden allein macht keinen Staat. Erst Menschen im Verein mit dem Boden geben den Teig ab, aus dem neue Staaten geformt werden können. Was sollte ein Bischof, was ein Adliger in einem absolut regierten Staate bedeuten, wenn ihm bestenfalls 50—60 kleine slawische Dörfchen, um eine Burg gelagert, eigneten, die kaum an Größe und Menschenzahl fünf bis sechs große deutsche Dörfer erreichten, wie es etwa dem Breslauer Bischof mit der Ottmachauer Kastellanei geschah? Nur genügend Menschen und Boden gaben die Kräfte her, damit ein eigener Staat gebaut werden konnte. Die Zeit des Landes war schon lange vorhanden, die Zeit der Menschen kam erst mit der deutschen Besiedlung im schließenden 12. und dann im 13. Jh. Die schlesischen Herzogtümer erhielten deutsche Füllung, mit dieser aber deutsche Färbung. Die Burgen wirtschafteten zum Großteil ab, die Städte übernahmen deren Aufgaben, die Städte aber waren in ihrer Mehrzahl deutsch. Es war die bittere Tragik des gesamten von Deutschen besiedelten Ostens, daß die einheimischen Fürsten um rein wirtschaftlicher Vorteile willen den nationalen Charakter ihrer Staaten opferten, ohne daß sie es wollten. Aber es ließen sich von den Deutschen nicht nur immer die Arbeitskräfte gebrauchen und ausnützen, ihre staatsbildende Kraft aber beiseite stellen. Schon im 13. Jh. mußte man erfahren, daß nicht der Herzog der Staat sei, sondern die Summe seiner Bürger den Staat erhalte, bilde und forme. Dieser neue Menschenzuwachs lehrte aber auch, daß die Ostreiche auf dem Wege waren, den das deutsche Reich in der Hauptsache beendet hatte: zur Territorialbildung. Daß die feudalen Gewalten um Immunität und Landeshoheit gekämpft haben, lehrte in Schlesien mit unübertrefflicher Deutlichkeit das Breslauer Bistum. Was befähigte aber diese Gewalten in diesen Kampf einzutreten? Nichts anderes als die deutsche Besiedlung, deren sich gerade die kirchlichen Anstalten mit Eifer annahmen, obwohl auch hier wieder jener tragische Widerstreit zutage trat, daß mit der Förderung der Deutschen durch die polnischen Bischöfe die alte, polnische Kirchenordnung empfindlich gestört wurde. Aber hier ging es um die wirtschaftliche, um die politische Macht der Kirche im Staate und daher wurde die Besiedlung ausschließlich unter diesem Gesichtswinkel betrachtet und betrieben.

Der Breslauer Bischof maschierte an der Spitze der feudalen Gewalten Schlesiens. Gerade er hat es wie kein anderer verstanden, sich durch die deutsche Besiedlung um die Ottmachauer Kastellanei ein geschlossenes Territorium zu bauen, dem Unlande abzuringen, das sich an das hohe Gesenke lehnte und in der Neiße die natürliche Lebensader hatte. Bald erstanden zehn Städte auf seinem Boden, die Besiedlung ging innerhalb des 13. Jhs. planmäßig und raschest vor sich und zu gleicher Zeit lassen die Quellen das jeweilige Gedeihen des Kampfes um die Landeshoheit ablesen. Und dem Breslauer Bischof ist in einem günstigen Augenblick geglückt, was — abgesehen vom Deutschen Ordensstaate, der auf den Spitzen der Schwerter ruhte — seinen Amtsgenossen im weiteren Osten nicht beschert war. Der Breslauer Bischof wurde dank der großen Beteiligung an der Besiedlung, aber auch dank der Schwäche der schlesischen Piasten ein selbständiger, den schlesischen Herzögen völlig gleichgestellter weltlicher Fürst, der bald unter den schlesischen Piasten die Führung erlangte. An keinem Ostbistum läßt sich so der Zusammenhang zwischen Staatsbildung und Besiedlung besser studieren als gerade am Breslauer, das sich mit seinem Besitz aus den Fesseln des polnischen Staates zu lösen verstand und als vollkommen eigenberechtigte Macht in die Reihe der Staaten des Gürtellandes zwischen Elbe und Weichsel eintrat, selbständig Politik trieb, bis es samt den übrigen schlesischen Herzogtümern unter die böhmische Oberhoheit geriet. Die anderen Bistümer des Ostens aber, wie Kammin, Lebus, Olmütz, Krakau, Plock, Loslau, Gnesen, Posen usw., die ihre Macht ebenso ausschließlich ihrem Grundbesitze und dessen Vergrößerung durch die Besiedlung verdankten, wozu sich dann gleichfalls als notwendige zweite Hälfte Immunitätsrechte gesellten, blieben unter der stärkeren Zentralgewalt auf halbem Wege stecken oder gingen sonst Sonderwege, die sie dem Breslauer Bistum wohl annäherten, nicht aber gleichstellten.

Das Breslauer Bistum hatte als Summe seiner Entwicklung aus dreieinhalb Jahrhunderten eine Sonderleistung zu buchen, die ihresgleichen zu ihrer Zeit nicht hatte.

Anhang.

Bischof Jaroslaw und die Schenkung des Neißer Landes.

Unter dieser Überschrift veröffentlichte Wilhelm Schulte 1906 eine umfangreiche Arbeit,[1] die den Nachweis zu führen versuchte, daß die zuerst vom Chronicon Polono-Silesiacum[2] an zwei Stellen überlieferte Nachricht, Bischof Jaroslaw habe das Neißer Land von seinem herzoglichen Vater erhalten und dieses dann dem Breslauer Bistum geschenkt, eine Sage sei, die jedes tatsächlichen Hintergrundes entbehre. Bis auf Schulte hatte man diese Nachricht für vollwertig und mit gewissen Einschränkungen für verwertbar angesehen. 1925 setzte sich, wie schon vordem Otto Meinardus,[3] Ernst Maetschke gelegentlich einer historiographischen Arbeit[4] über das genannte Chronicon gegen Schulte mit einer Reihe von Gründen für die Glaubwürdigkeit des Berichtes ein, so daß zur Stunde die Frage wieder zur Entscheidung steht zumal für eine Arbeit, die sich gerade mit dem Werden des bischöflichen Territoriums befaßt. Denn eine Nachricht, die besagt, daß entweder das ganze geschlossene Bistumsland Neiße-Ottmachau oder doch wenigstens ein Teil in den Jahren 1198—1201 — denn in dieser Zeit war Jaroslaw Bischof — dem Bistum geschenkt worden sei, verdient vollste Beachtung, da sie geeignet ist, die gesamte Anschauung von dem Wachstum und den rechtlichen Grundlagen des bischöflichen Territoriums auf einen anderen Boden zu rücken. Gleich von vornherein sei jedoch betont, daß wir die Behauptung Schultes für richtig erachten und daher Maetschkes neuen Erklärungsversuch ablehnen müssen, ohne daß aus Raummangel auf jeden einzelnen von Schulte wie von Maetschke vorgebrachten Grund näher eingegangen werden könnte.

Einige allgemeine Gesichtspunkte seien jedoch hervorgehoben! Von Maetschke wird im Anschluß an Stenzel glaubhaft gemacht, daß das Chronicon von zwei Verfassern herrühre, die

[1] Z. Oberschlesien IV (1905/6), 229—264, 301—327, 398—420, 527 bis 542, 617—632; kurz zusammengefaßt in seinen „Kleinen Schriften", Darst. u. Quell. 23 (1918), 78 ff., aber auch mit neuen Gedanken, die Maetschke entgangen sind.

[2] Ss. rer. Sil. I, 17, 24; Mon. Pol. hist. III, 637, 646; M. G. SS. XIX, 563, 566.

[3] Darst. u. Quell. II (1906), 87—90.

[4] Z. f. Gesch. Schles. 59 (1925), 137 ff., bes. 145—152.

wahrscheinlich dem Kloster Leubus, wenn schon nicht angehörten, so doch sehr nahe standen. Eine Erwähnung der Schenkung nun gehört dem ersten Verfasser, die zweite dem anderen an. Diese Schenkung wird dann auch in einer Reihe von Bischofskatalogen zu Jaroslaws Person gestellt, aber bezeichnenderweise wieder nur in den von Leubus ausgehenden oder abhängigen. So stellt sich das Bild der Überlieferung für das 13. Jh. dar. Denn das Chronicon ist nach Maetschkes letzter Arbeit in seinem ersten Teil in den Jahren 1267—1285, in dem zweiten um 1300 geschrieben. Demnach ist die Überlieferung spät. Das 14. Jh. weist dann insofern ein anderes Bild auf, als diese Nachricht allmählich Allgemeingut der schlesisch-polnischen Geschichtsschreibung wurde und dann in bunter Veränderung und Erweiterung all die Jahrhunderte hindurch fortgelebt hat.

Schulte hat mit vollem Rechte nachdrücklich auf den einen Punkt hingewiesen — und er bildet auch m. E. den Angelpunkt in der ganzen Frage —, daß dieser Nachricht in dem wildbewegten, kampfreichen 13. Jh., wo immer wieder die Gerechtsame der Kirche am Spiele standen und die Herzöge nach den Berechtigungen forschten, kein einziges Mal Erwähnung getan wurde, obwohl doch die Lage derlei geradezu herausforderte. Und das bei einer Tatsache, die kaum ein halbes Jahrhundert oder, wie im großen Kirchenstreite, acht Jahrzehnte zurücklag! Mochte die Schenkung in welcher Form immer gemacht worden sein, ob durch eine Urkunde, ob mündlich, niemals konnte in so kurzer Zeit ein so wichtiger Augenblick, sicher einer der wichtigsten mit seit der Gründung des Bistums, vergessen werden. Schon diese eine Tatsache, daß die bischöfliche Geschichtsüberlieferung und Politik nichts von dieser Schenkung weiß und daß diese nur im Kloster Leubus sich fortbildete, ist für Schultes Behauptung von der Unglaubwürdigkeit der Nachricht beweiskräftig genug, abgesehen von all den anderen inneren Widersprüchen, die sich daraus zur allgemeinen Entwicklung, wie wir sie oben bis ins Einzelne dargestellt haben, ergeben.

Die Gründe, mit denen Maetschke Schultes Behauptungen zu entkräften und dafür seine durch ein beigegebenes Kärtchen noch anschaulicher gemachte Ansicht zu stützen sucht, daß unter der Schenkung ein „circuitus" zu verstehen sei, der, beginnend am linken Ufer der Neiße bei der gleichnamigen Stadt, sich rings um den Kern der Ottmachauer Kastellanei zieht, sind merkwürdig genug und nur durch ein völliges Verkennen der rechtlichen Verhältnisse Schlesiens im 13. Jh. überhaupt, im Bistumslande im besonderen, erklärlich, wozu sich eine eigenartige Ausdeutung von sonst eindeutigen Quellenstellen gesellt, die in dem von Maetschke gewollten Sinne nichts aussagen. Auf einiges wurde bereits im Verlaufe dieser Arbeit hingewiesen.[1] Maetschke ist weiterhin auch geneigt, dieser Zeit weitgehende demokratische Grundsätze mit einem strengen Mehrheitsprinzip zuzusprechen,

[1] Siehe oben S. 74 Anm. 6, 79 Anm. 1, 81 Anm. 6, 128 Anm. 1 usw.

läßt auch Thomas I. schon vorbeugen und die Sorgen voraussehen, die dann seinen Nachfolger Thomas II. ungefähr vierzig Jahre später arg drücken. Da Maetschke auch sonst wenig zur Förderung dieser Frage beigetragen hat, soll zum Schlusse versucht werden, bei aller Anerkennung von Schultes Beweisführungen auf einige Unregelmäßigkeiten in der gerade vom Chronicon gebotenen Überlieferung — und das Chronicon ist, wie gesagt, die erste Quelle, die von der angeblichen Schenkung etwas weiß — hinzuweisen.[1]

Aus der Entstehungsgeschichte des Chronicons folgt, daß der erste Teil als der ursprüngliche anzusehen ist, während es dem Verfasser des zweiten oblag, aus einer polnischen Chronik — denn das ist der erste Teil — eine schlesische zu machen. Daher zog er aus dem vorhergehenden allgemein polnischen Teil die besonders Schlesien betreffenden Tatsachen aus. In erster Linie hat sich daher die Prüfung auf die erste Stelle zu erstrecken, die da lautet: „Quod videns Casimirus se interposuit et fratri Boleslai Mesiconi terram Ratiborgensem consignavit, a quo duces Ratisburgenses surrexerunt, et Jeroslao episcopo ordinato territorium Nisense a patre obtinuit ac tempore vite sue ducatum Opolie et Cunrado loripedi marchiam Glogoviensem dedit.“ Diese Sätze sind nicht durchwegs klar, ja gerade an der entscheidenden Stelle recht vieldeutig, wie auch das Folgende genugsam verworren ist. Denn setzt man hinter Nisense ein Komma, dann wird wohl der folgende Satz a patre — Opolie eine Parenthese, in der aber wieder das ac empfindlich stört. Der Sinn wäre bei dieser Lesung — und die Herausgeber haben sich für sie erklärt —, daß Kasimir dem ordinierten Bischof Jaroslaw das Neißer Territorium gegeben habe, während dieser von seinem Vater das Herzogtum Oppeln auf Lebenszeit erhalten hatte.[2] Keine Rede ist in diesem Satze von einer Schenkung des Neißer Territoriums an die Kirche. Lediglich wird bei dieser Lesung gesagt, daß Kasimir dieses Gebiet dem Jaroslaw gab. Der Ausdruck territorium Nisense braucht dabei nicht zu stören, da er in der Zeit des Schreibers für das Kirchenland geläufig war. Die Tatsache der Übergabe nun könnte auch so ausgelegt werden, daß Kasimir Jaroslaw als dem ordinierten Bischof das Neißer Land übergab, was sich mit den Verhältnissen, wo der Herzog noch maßgeblichen Einfluß auf die Erhebung zum Bischof hatte, immerhin vereinen ließe, ohne daß eine Schenkung des Neißer Landes in Frage kommen brauchte, da dieses längst Kirchengut sein konnte, in das jetzt der Bischof eingewiesen wurde.[3] Dies wäre eine Möglichkeit. Wollte man dem ac Rechnung tragen, dann müßte man unbedingt, um der Satzkonstruktion halbwegs nachzuhelfen, einen Einschub machen, etwa hinter Nisense ein quod, so daß das Ganze dann den Sinn bekäme, daß Kasimir Jaroslaw,

---

[1] Vgl. übrigens auch Schulte, Darst. u. Quell. 23, 81 f.
[2] Anders Schulte a. a. O.
[3] Vgl. auch Schulte a. a. O. 82, aber oben S. 20, Anm. 2.

dem ordinierten Bischof, das Territorium Neiße, welches dieser schon von seinem Vater her innehatte, und auf Lebenszeit das Herzogtum Oppeln übergeben habe. Auch hier ließe sich dann eine entsprechende Erklärung wie oben ins Treffen führen. Mag man so oder anders lesen und übersetzen, so kommt doch nicht jener klare Sinn heraus, der von einer Schenkung an die Breslauer Kirche sprechen ließe.

Viel klarer, bestimmter klingt dagegen die zweite Stelle im Chronicon: „Adversarii ... monarchiam post obitum Boleslai promittunt et Mesico, frater eius, contentus de solo Ratiborgensi territorio, Jaroslaus Opuliensem ducatum tempore vite adeptus et deinde episcopus ordinatus, a patre Nisensem provinciam sibi et sancto Johanni asecutus ...“ Hier findet sich nicht nur eine eindeutige Auslegung jener ersten, unklaren Stelle, sie ist insofern auch erweitert, als jetzt der heilige Johannes noch hineingebracht und das Neißer Land als Schenkung des Herzogs Boleslaus an die Kirche hingestellt wird. Davon ist in jener ersten Stelle keine Rede und nur ein Irrtum, eine falsche Auslegung konnte die Fabel von einer Schenkung des Neißer Landes durch Herzog Boleslaus bzw. Jarolaw erzeugen. War der Irrtum einmal geschehen, dann schrieben ihn die anderen bedenkenlos durch die Jahrhunderte nach.

Mag man die vorstehenden Möglichkeiten, Zweifel und Bedenken billigen oder nicht, das Ergebnis bei ihrer Bejahung wie Verneinung bleibt: die Schenkung des Neißer Landes durch Herzog Boleslaus oder Jaroslaw an die Breslauer Kirche ist eine Fabel.

Nachträge und Berichtigungen.

Zu S. 2 sind noch die neuesten Arbeiten von Zakrzewski, Semkowicz und Tymienicki zu vergleichen.

Zu S. 4 vgl. noch A. Brackmann: Die Ostpolitik Ottos d. Gr., Hist. Z. 134 (1926), 242 ff.

Zu S. 44 bringt H. Seger: Auf den Spuren alter Siedlungen, Mitteil. d. schles. Altertumsver. I (1924), 65 ff., eine Reihe weiterer Funde aus dem Ottmachauer Lande bei.

Zu S. 146: Zu den gleichen Ergebnissen über dominium kommt für Tirol O. Stolz in der Ottenthal-Festschrift (1926).

Zu S. 167 vgl. noch M. Handelsman: Féodalité et féodalisation dans l'Europe Occidentale, erschienen in La Pologne au V. e Congrès des sciences historiques Bruxelles 1923 (Warschau 1924).

Zu S. 197: Die dort geforderte Untersuchung über den Lib. fund. ist inzwischen von F. Stolle: Das antiquum Registrum des Breslauer Bistums, Z. f. Gesch. Schles. 60 (1926), 133 ff., mit Glück durchgeführt worden.

Zu S. 202: J. Loś: O nazwach urzędów staropolskich typu podkomorzy, -łowczy, księga pamiątk. ku czci O. Balzera II (1925), 113 ff.

Zu S. 323: E. Michael: Die schlesische Kirche und ihr Patronat im Mittelalter unter polnischem Recht (1926).

56 74/5 86/7 126 i u 138
136 gondtor = 1344

65 polfi igd 233 iu
Yalt 357

90,–